PA-6
12

Digitized by Google

G122/51

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung
geographisch - historisch - statistischer
Schriften.

Vierter Band.

ECOLE SAINTE GENEVIEVE
BIBLIOTHEQUE
Les Fontaines
60 CHANTILLY

Mit allerhöchst Kaiserlichen Majestät allergnädigster Druckfreiheit.

Weißenburg im Nordgau,
bei Johann Georg Friedrich Jakobi. 1786.

Digitized by Google

DOM. S. ALOYS. + JERSEIENS. S.J.

Digitized by Google

Geographiſcher Schriften

Vierter Theil.

Enthält:

Die geographiſchen Einleitung- und Beſchreibungen der meiſten Länder des Oberrheiniſch- und Weſtphäliſchen Kreiſes.

Mit römiſch. kaiſerl. Majeſtät allergnädigſtem Privilegium.

Weißenburg im Nordgau,
bei Johann Georg Friedrich Jakobi. 1786.

Digitized by Google

Fernere Beförderer dieses Werks.

S. Tit.	Exempl.
Die Benediktiner Abtei zum heiligen Kreuz in Donauwörth.	1
Herr Biel, Pfarrer zu Milbiz im Schwarzburg-Rudolstädtischen.	1
— Braun, E. W. F. Reichsstadt Nürnbergischer Kanzlist in Nürnberg.	1
— Eberlein, P. Professor in Miltenberg.	2
— Fieger, Michael, Vizeregent beim Fürst-Bischöflichen Seminarium in Eichstett.	2
— Huber, von, Kaiserl. Königl. Ober-Lieutenant, dermalen in Ellingen auf Werbung.	1
— Krauß, Joh. Karl Daniel, Doct. Med. Hochfürstl. Brandenburg Ansbachischer Rath, dann Stadt und Ober-Amts Physikus in Schwabach.	1
— Köhler, Johann Conrad, Hauptmann und Kastner in Schwabach.	1
— Kretsch, Amtsverweser in Gerabronn.	1
— Lampert, Pfarrer zu Buchbrunn.	1
— Müller, jun. Kaufmann in München.	3
— Oehme, Joh. Christian, Hochfürstl. Brandenburg-Ansbachischer Hofkasten-amts	1

Digitized by Google

amts- Gegen- und Kornschreiber in Ansbach.

Herr Sekendorf, Baron von, Kurfürstl. Kölnischer Kammerherr in Gröningen. 1

— Wizezky, Christoph Ferdinand von, Kurfürstl. Pfalz-Baierischer Hofbuchhändler in Düsseldorf. 5

Die
Landgrafschaften Hessen
samt den
dazu gehörigen Ländern.

Digitized by Google

Hessen.

(Nach des Herrn Kriegsrath Regner Engelhards Erdbeschreibung von Ober- und Nieder-Hessen. Kassel 1778. 2 Theile.)

Einleitung.

§. 1.

Die ältesten Karten von Hessen, so **Dryander** und **Merkator** herausgegeben, haben **Blaeuw**, **Janſſon**, **Hond**, die **Waesberge**, **Danckert**, **Homann** und **Seutter** zum Grund gelegt, und ihre Karten von Niederhessen darnach gefertigt und gebessert. Die Homännischen Karten von Ober- und Niederhessen sind im Atlas von Teutschland unter No. 100. und 101. zu finden. Man hat aber sonsten noch viele neuere Karten von diesem Lande, die vorzüglichsten sind: diejenige, so Carlet de Noziere gezeichnet und Beaurain herausgegeben hat; die Malerotische, so Homann verbesserter nachstach; diejenige, so die Akademie der Wissenschaften in Berlin herausgab; die Bawrsche; die Prönnersche von den Hessendarmstädtischen Landen auf 6. Blättern, so auch von Homann

geliefert worden; und die neue Jägersche, so in dem neuen Atlas von Teutschland, zu Frankfurth herausgekommen ist.

§. 2. In alten Zeiten hatte Hessen mancherlei Gränzen; jezt aber gränzt diese Landgrafschaft an das Hochstift Fulda, Fürstenthum Hersfeld, Thüringen, das Eichsfeld, Fürstenthum Kalenberg, Hochstift Paderborn, Waldeck, Herzogthum Westphalen, Grafschaft Witgenstein, Nassau-Dillenburg, Grafschaft Solms und Ober-Isenburg. Die Landgrafschaft Hessen ist an sich einige 20. Meilen lang und ungleich breit. Die Grafschaft Kazenellnbogen und noch einige andere Stücke Landes in andern Kreisen, gehören auch dazu, sind aber in angezeigter Gränze nicht mitbegriffen.

§. 3. Hessen ist ein bergigt und waldigtes Land; hat aber angenehme Thäler und viele fruchtbare Aecker und Wiesen, und an einigen Orten auch Weinwachs. Die Viehzucht ist beträchtlich; man hat gute Mineralien; man findet Silber, Kupfer, Blei und viel Eisen; Alaun, Vitriol, Salz, Steinkolen, Schwefel, Bolus, Porzellan- und Töpfererde ist auch vorhanden; imgleichen auch etwas Marmor und Alabaster. Die **Eder**, (Adrana) führet Goldkörner, man hat daher zu Niedermellerich eine Goldwäscherei angelegt. Heilsame Bäder und Sauerbrunnen sind auch vorhanden und an Wildpret und guten Fischen ist kein Mangel.

§. 4. Die beträchtlichsten Flüsse, so Hessen bewässern, sind: die **Län**, so auch **Löhn**, **Lohn** oder **Lahn**, lat. Lanus, Logana genennet wird, im

im Westerwalde bei einem Hof, **Lähnhaus**, entspringt, in Hessen tritt, und da die kleinern Flüsse **Lumbd**, **Ohm**, **Wissemarbach**, **Kleebach**, **Zwesserau**, **Salzbutte**, **Wisset**, **Biber**, **Dill**, **Wetz**, **Weilbach**, **Ems**, **Elb**, **Aar**, **Erl** und **Mühlbach** aufnimmt, und oberhalb Koblenz in den Rhein fällt. Die **Fulde**, so aus dem Hochstift Fulda kömmt, die **Eder**, und in dieser die **Schwalm** aufnimmt, vereinigt sich endlich mit der **Werre**, die im Fürstenthum Hildburghausen im Heldritter Wald entspringt, und bei Münden, nachdeme die Fulde mit vereinigt ist, die **Weser** genannt wird, welche dann, nachdeme sie die **Diemel**, so aus dem Hochstift Paderborn kömmt, aufgenommen hat, durch Bremen geht, und in die Nordsee fällt.

§. 5. Der Abstamm der Hessen ist von der alten berühmten Nazion der **Katten** herzuleiten, welche ehemals ihre eigene Fürsten hatten. Es ist auch Catti, Chatti, Chassi, Hassi und Hessi einerlei Name gewesen. So alt inzwischen der Name von Hessen seinem Ursprunge nach seyn mag: so findet man doch solchen in keiner Urkunde über das achte Jahrhundert hinaus, ob ihn wohl einige Geschichtschreiber in das fünfte Jahrhundert sezen, und seinen Ursprung im Wort **Hezenland**, ein Land, das gute Jagden habe, finden wollen. Dieses Land der Hessen kömmt Anfangs mit dem Beisaze: das Land Hessen oder Hessenland vor, und wird im lateinischen Pagus, Regio, Provincia genannt. Die Landgrafen von Thüringen schrieben sich blos Herren von Hessen, weil sie es als ein Eigenthum,

ein Erbgut, oder Allodium besassen. Den Titel eines Fürstenthums findet man erst 1241. Vorher, als die Regierung darüber von den Kaisern verschiedenen Grafen anvertrauet war, wurde es auch eine Grafschaft genennet. Den Titel einer Landgrafschaft aber erhielte es erst 1373, als ganz Hessen dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurde. Landgraf Heinrich II. der Eiserne genannt, hat zuerst den Titel **Landgraf** angenommen.

Zur Zeit Ludwig des Kindes, im J. 902. machten sich die Grafen von Hessen, Konrad der ältere, Gebhard, Eberhard und Konrad der jüngere, durch innerliche Kriege bekannt, und der lezte wurde teutscher König. Zu diesem begaben sich, des von dem französischen Königsthron ausgeschlossenen unglücklichen Herzogs, Karl von Lothringen Söhne, Karl und Ludwig, welche K. Konrads Gemahlinn, Gisella, Blutsverwandte waren. K. Konrad II. machte den zweiten, Ludwig, mit dem Bart zugenannt, zum ersten Grafen von Thüringen, von dessen erstem Sohn, Ludwig II. alle nachmalige Landgrafen von Thüringen, nnd von seinem Bruder Berenger von Sangerhausen Sohne, Konrad, die Grafen von Hohenstein abstammen. Ludwig mit dem Bart und dessen Sohn Ludwig II. hatten schon Güter in Hessen, zum völligen Besiz kam aber erst Ludwig III. durch seine Gemalin Hedwig, welche Graf Gisos zu Gudensberg Tochter war. Ludwig III. Urenkel, Landgraf Heinrich Raspe, starb 1249 ohne Erben. Desselben älterer Bruder, Ludwig der Heilige, hatte eine Tochter, Sophia, die sich eine Landgräfinn

von

von Thüringen nannte und Herzog Heinrich V. von Brabant heirathete. Aus dieser Ehe wurde

Heinrich I. das Kind, erzeugt, welcher sich einen Landgrafen von Thüringen und Herrn von Hessen nannte, und den der K. Adolph zum Reichsfürsten und Hessen zum Fürstenthum machte. Dieser Heinrich I. hat mit Markgrafen Heinrich dem Erleuchteten von Meisen, eine **Erbvereinigung** errichtet, die nachher zu der bekanden **Erbverbrüderung** unter Heinrich dem Eisernen, die Grundlage geworden ist. Heinrich I. regierte sehr löblich und bewieß sich sehr tapfer. Er hatte siebenjährige Zwistigkeiten mit den Erzbischöffen von Mainz und dem Bischoffe von Paderborn, die er durch einen vortheilhaften Frieden endigte und sich unter andern Vortheilen, auch das jus circa Sacra in Hessen vollkommen versicherte. Er reinigte sein Land von den vielen Raubschlössern und sorgte bestens für die allgemeine Sicherheit. Die zu Hessen gehörige Ritterschaft und Landsassen, brachte er zum Gehorsam, und nöthigte sie, ihn für ihren Oberherrn zu erkennen. Im J. 1292. trug er dem K. Adolph Boineburg und Eschwege, nebst der Grafschaft an der Werre, zu Lehn auf, dagegen er die Würde und Gerechtsame eines Reichsfürsten erhielt. Nach einigen Verdrießlichkeiten, die Heinrich mit seinem ältesten Sohn Heinrich hatte, der gegen ihn rebellirte, ließ er seine beiden Söhne, **Otto** und **Johann**, Theil an der Regierung nehmen und starb im 63sten Jahre seines Alters, im Jahr 1308. Landgraf **Johann** starb 1311. ohne männliche Erben, und hinterließ seinem Bruder

Otto das Land und die Regierung alleine. Dieser Landgraf brachte mit vielem Streit und großen Kosten, verschiedene Ortschaften an sein Land und hatte beständige Händel mit dem Erzbischoffe von Mainz. Er starb im J. 1326. und hinterließ 4. Söhne. **Otto** wurde Erzbischoff zu Magdeburg, die übrigen 3. verglichen sich: **Ludwig** sollte Grebenstein und jährlich 400 Mark Silbers, **Herrmann** aber Nordek und Homburg und jährlich 300 Mark Silbers bekommen, und wenn einer von beiden stürbe, sollte dessen Antheil an den andern, und nach beider Tode erst an den ältesten, **Heinrich**, fallen. Die übrigen Lande sämtlich sollten Heinrichen verbleiben. Zugleich versprach Ludwig, im ledigen Stande zu bleiben; welches Versprechen er aber, zum größten Glücke für das landgräfliche Haus, nicht gehalten hat, sondern Elisabeth, eine Gräfinn von Sponheim, zur Gemahlin nahm. Demnach war

Heinrich III. **der Eiserne** genannt, (eigentlich der II. denn Heinrich I. Sohn, Heinrich II. kam nicht an die Regierung) der regierende Landgraf in Hessen. Der Anfang seiner Regierung war ziemlich ruhig, allein nach und nach verfiel er, besonders mit den Erzbischöffen zu Mainz, in Streit, wegen einiger strittigen Lehnschaften, erhielt aber meistens den Sieg. Seine Lande vermehrte er durch Kauf verschiedener Städte und ansehnlicher Festungen merklich, und errichtete zwischen Hessen und dem Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, eine Erbverbrüderung. Seine beiden Prinzen, **Otto** II. **der Schüze** genannt,

nannt, von dem mancherlei fabelhafte Begebenheiten erzählt werden, und **Heinrich**, ſtarben noch bei Lebzeiten ihres Vaters, ohne männliche Erben; daher der alte Landgraf Heinrich, ſeines Bruders Ludwig Sohn, Herrmann, an der Regierung mit Antheil nehmen ließ. Er gieng 1376 mit Tode ab, und ſein Neffe gedachter

Herrmann, der Gelehrte, tratt die Regierung der Heſſiſchen Lande an. Seine Feinde machten ihm viel zu ſchaffen, beſonders ſein Vetter, Otto der Quade, Herzog zu Braunſchweig, der die Heßiſchen Länder erben wollte, darauf aber ſeine Mutter, Eliſabetha, die eine Tochter des Landgrafen Heinrich des Eiſernen war, 1375 ſchon Verzicht gethan hatte. Indeſſen machte ſich dieſer Herzog Otto an verſchiedene unruhige heßiſche von Adel, und errichtete mit dieſen einen Bund, den man, weil die Verbündeten einen goldenen oder ſilbernen Stern trugen, den **Sternenbund** nannte, nach dieſem entſtund der **Hörnerbund**, darauf **die Geſellſchaft der Bengler**, ferner **die Geſellſchaft der alten Männer**, **der vom grimmigen Löwen** u. a. m. zum Unglück des gemeinen Weſens. Gegen die erſten beiden Bündniſſe und den Erzbiſchoff Adolph von Mainz, fochte Herrmann mit vielem Glück, ſo, daß ihm alle ſeine Feinde nicht viel anhaben konnten, und die Abtrünnigen heßiſchen von Adel zu paaren getrieben, auch der Friede hergeſtellt worden. Da ſich aber die übrigen unruhigen Geſellſchaften hervorthaten, ſo gieng Herrmann, um dem Unfug ſchneller zu ſteuern, mit dem Erzbiſchoffe von Mainz, dem

Bischoffe von Paderborn, Landgrafen von Thüringen und Herzogen von Braunschweig 1393 in ein Bündniß. Kaum waren aber diese Unruhen gedämpft, so entstunden 1395 schon wieder neue in Hessen selbst; und im J. 1400, da K. Friedrich, auf Anstiften des Grafen Heinrichs von Waldeck, erschlagen wurde, ward Herrmann, der des Kaisers Tod an dem Hause Waldeck rächen wollte, in einen blutigen Krieg mit Mainz verwickelt. Im J. 1405. erfolgte endlich der Friede, zu welchem noch ein anderes Bündniß auf 6 Jahre zu Aufrechthaltung des Landfriedens kam. Die damalige Spaltung in der römischen Kirche erregte auch unter der hessischen Geistlichkeit nichts als Zwietracht. Ein Theil derselben hielt es mit Alexander V. und dessen Nachfolger Johann XXIII. andere hingegen mit Gregorio XII. den auch der Landgraf erkannte, und die andern, so es mit dessen Gegner hielten, verjagte. Erzbischoff Johann zu Mainz, war auf der Gegenseite und that daher den Landgrafen mit all den seinigen in den Bann. Diesfalls, und nachdeme K. Rupertus, der es wie der Landgraf mit P. Gregor XII. gehalten, mit Tode abgieng, kam es mit Hessen und Mainz wieder zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten. Kurz nachdeme der Friede hergestellt war, starb der Landgraf Herrmann zu Marburg im J. 1413. Sein Sohn

Ludwig, der Friedfertige, war bei seines Vaters Ableben noch minderjährig, und stund unter der Vormundschaft Herzogs Heinrich von Braunschweig, an welcher aber auch die hessische

Ritter-

Ritterschaft Theil nahm. Sobald er majorenn war, bemühete er sich aus allen Kräften, mit seinen Nachbaren nicht nur Frieden zu halten, sondern auch alle Uneinigkeiten beizulegen, so sich unter hohen und niedern Reichsgliedern angesponnen hatten. Er war auch in diesen Bemühungen so ziemlich glücklich, denn ausser einer kurzen und ohnbedeutenden Fehde mit Mainz, und dem Antheil, den er an den damaligen hussitischen Unruhen nehmen mußte, war seine Regierung meist friedlich, und sein Aussöhnungsgeschäfte bei andern von gutem Erfolg. Ludwig war so friedfertig, daß er, da Philipp Herzog von Brabant mit Tode abgieng, nicht einmal die ihm zukommende Erbschaft annahm, auch nachher die ihm angebotene kaiserliche Würde ausschlug. Die Grafschaften Ziegenhain und Nidda kamen durch Erbschaft unter ihm an Hessen und auch die bekannte **grosse Erbverbrüderung** zwischen **Sachsen, Brandenburg** und **Hessen** kam zum Stande. Nach vielen rühmlichen Thaten, starb Ludwig der Friedfertige oder vielmehr Friedensstifter, den 17 Jan. 1458. Von seinen Söhnen erwählte der dritte, **Herrmann**, den geistlichen Stand; zu seinem Unterhalt wurde ihm Homburg, Milsungen und Biedenkop angewiesen. Was der vierte Bruder **Friedrich** bekommen, ist ungewiß. Die beiden ältesten

Ludwig II. und **Heinrich** IV. (III) folgten dem Vater in der Regierung. Es entstunden verschiedene Zwistigkeiten, daher ein Vergleich getroffen wurde, so, daß Ludwig seine Residenz zu Kassel und Heinrich zu Marburg nahm. Landgraf

Lud-

Ludwig nahm Antheil an dem Kriege zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich und dem Kurfürsten Diether zu Mainz. Es kam endlich zwischen beiden zum Frieden; da aber bald darauf Pabst Pius II. den Erzbischoff Diether seiner Würde entsezte und Adolphen von Nassau an seine Stelle verordnete, so entstunden neue Unruhen. Der Landgraf Ludwig tratt auf Adolphs und sein Bruder Heinrich auf Diethers Seite. Es kam endlich zum Frieden, welchen vornehmlich Heinrich vermittelte. Bei dieser Gelegenheit kamen verschiedene schöne Oerter vom Erzstifte Mainz an Hessen. Indessen giengen unter den beiden regierenden heßischen Regenten beständige Uneinigkeiten vor, die dem Lande höchst nachtheilig waren, bis endlich im J. 1469. ein Vergleich statt fand, des Inhalts: „— Daß „ die Territoria der beiden Landgrafen völlig von „ einander abgesondert seyn; keiner von beiden „ etwas veräussern; beider Landgrafen Einkünfte „ gleich; die übrigen Brüder standesmäßigen „ Unterhalt haben; keiner von beiden dem andern „ in irgend einer gerechten Sache absondern nach „ allen Kräften beistehen; und der ältere in beider „ Namen die Lehen vom Kaiser empfangen solle —„ Während dieser brüderlichen Vereinigung wurde Hessen von dem Bischoff Simon von Paderborn feindlich angefallen, die Fehde dauerte 3. Jahre mit abwechselndem Glücke, bis endlich der Friede zum Stande kam. Im J. 1471. starb Landgraf Ludwig, seine hinterlassene Söhne

Wilhelm I. und **Wilhelm** II. zu Kassel, waren aber noch minderjährig. Nach des Vaters

Willen

Willen, sollte ihre Mutter Mechtild und einige vom Heßischen Adel die Vormundschaft führen; allein Heinrich, des verstorbenen Landgrafens Bruder, riß sie mit Gewalt an sich, und führte sie zum grossen Schaden seiner Mündlinge. Herrmann, ein Bruder des verstorbenen Ludwigs und eben gedachten Heinrichs, der, wie schon erzählt worden, den geistlichen Stand ergriffen hatte; wurde von dem köllnischen Domkapitel, das mit seinem Erzbischoffe zerfallen war, um Schutz angerufen und ihm Hofnung zur Erzbischöfflichen Würde in Kölln gemacht. Herrmann wurde von seinem Bruder Heinrich in dieser Rücksicht unterstüzt, dahingegen der Erzbischoff Rupert von Kölln, den mächtigen Herzog von Burgund, Karl den Kühnen, zum Beschüzer hatte. Das ganze Reich nahm nun an dieser Fehde Antheil, und endlich wurde der Friede geschlossen, der Herrmannen günstig war. Nachher wurde Erzbischoff Rupert von Landgraf Heinrich gefangen genommen und nach dessen Tode Herrmann, als Erzbischoff zu Kölln eingesezt. Im J. 1479. fielen die Länder der Grafen von Kazenellnbogen durch Erbschaft an Heinrich, der Anna von Kazenellnbogen zur Gemalin hatte. Nach einigen kleinen Zwisten und Fehden starb Heinrich IV. (III.) im J. 1483. und ihm folgte sein noch minderjähriger Sohn

Wilhelm III. in der Regierung zu Marburg.

Die beiden Landgrafen Wilhelm I. und II. zu Kassel wurden indessen mündig und geriethen in grosse Feindschaft. Der erste wollte das Land alleine besizen und der zweite wollte es getheilt haben.

ben. Der Jüngere mußte indessen doch der Uebermacht des Aeltern nachgeben und anfänglich mit einer Appanage zufrieden seyn. Da aber bei Gelegenheit, als der röm. K. Maximilian zu Brügge von den Aufrührern gefangen gesezt war, unter denen, so ihm zu Hülfe eilten, Landgraf Wilhelm II. der thätigste war, geschah es, daß Wilhelm I. von K. Maximilian gezwungen wurde, die väterlichen Länder mit ihm zu theilen. Wilhelm I. that hierauf eine Reise in das gelobte Land und wurde nach seiner Zurückkunft blödsinnig; daher er seinem Bruder die Regierung ganz überließ und mit einem standesmäßigen Gehalt zufrieden war. Unterdessen kaufte Wilhelm III. zu Marburg die Herrschaften Eppstein und Klingenberg. Beide Landgrafen wohnten 1495. dem merkwürdigen Reichstage zu Worms bei, wo unter andern wichtigen Handlungen, der Streit, welchen die Grafen von Hohenlohe in Ansehung der Grafschaften Ziegenhain und Nidda erreget hatten, geendiget, und die Grafen mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden. Im J. 1500. starb Wilhelm III. zu Marburg ohne Erben, daher Wilhem II. zu Kassel, die sämtlichen Heßischen Lande alleine besaß.

Wilhelm II. war kaum an die ganze Regierung gekommen, so bekam er mit den beiden Schwestern des verstorbenen Wilhelm III. Elisabetha und Mechtild (davon die erste an Johann, Grafen von Nassau, die andere aber an Johann III. Herzogen von Kleve vermält war) Streit, indem sie auf die Grafschaften Kazenellnbogen und Dietz Anspruch machten. Dieser Streit dauerte

an

an 57. Jahre, und wurde erst unter der Regierung Philipp des Großmüthigen beendiget. Durch den Antheil, den Wilhelm II. an dem damals entstandenen baierischen Sukzesionskrieg nahm, kamen Homburg an der Höhe, Birkenbach und Umstadt an Hessen. Wilhelm beherrschte nach beendigtem Krieg seine Lande ruhig und sorgte bestens für ihre Aufnahme. Er starb 1509. Ihm folgte unter der Vormundschaft seiner Gemalin, sein noch unmündiger Sohn

Philipp der Großmüthige. Dieser wurde 1515. von dem berufenen Kriegsmann, Franz von Sikingen, befehdet, mit dem 1516. ein dem jungen Landgrafen nachtheiliger Vertrag geschlossen wurde, den aber K. Maximilian I. 1517. auf dem Reichstag zu Mainz vernichtete, wobei sich aber gleichwohl der Landgraf verpflichten mußte, dem von Sikingen 35000 Gulden Kriegskosten zu bezahlen. Im J. 1518. ertheilte K. Maximilian dem Landgrafen veniam aetatis. Unter die Regierung Philipps fällt der Anfang der Reformazion in Hessen; die er 1524. in seinen Landen anfieng und 1527. schon durchgesezt hatte. Nach dem merkwürdigen Landtag zu Homburg, hob Philipp die Klöster in seinen Landen auf, und machte von deren und andern geistlichen Gütern nüzlichen Gebrauch. Er stiftete die Universität Marburg und die berühmten 4. grossen Hospitäler zu Hofheim, Gruna, Haina und Merrhausen. Philipp war einer von den vorzüglichsten, der 1529. auf dem Reichstag zu Speier protestirenden Fürsten, von welcher Protestation die Evangelischen

den

den Namen Protestanten erhalten haben. Wegen dem Reformazionswesen und wegen der Wiedereinsezung des Herzogs Ulrich von Würtemberg, hatte der Landgraf und seine Bundesgenossen vielen Verdruß mit dem K. Ferdinand, so, daß es endlich 1534. zum Krieg kam; worinnen aber der Landgraf und seine Alliirten obsiegten, und den kadanischen Vergleich bewürkten, wodurch Herzog Ulrich wieder in sein Herzogthum Würtemberg eingesezt wurde. Philipp war auch eines der ersten und mächtigsten Mitglieder des bekannten schmalkaldischen Bundes, da nun dieser dem Kaiser zuwider war, so erklärte er 1546. nach vorher gemachten fruchtlosen Versuchen, den Bund zu trennen, solchen, oder vielmehr die Häupter desselben, in die Reichsacht. Der Kurfürst von Sachsen und Landgraf Philipp, sanden hierauf dem Kaiser einen Fehdebrief, darinnen sie ihn nur Karl, der sich Kaiser nennet, titulirten. Da unterdessen K. Ferdinand aus Böhmen, und Herzog Moriz von Sachsen in die Kursächsischen Länder einfielen, so mußte sich der Kurfürst zur Vertheidigung seiner eigenen Länder zurückziehen, der Landgraf konnte aber allein dem Kaiser die Spize nicht bieten, und machte sich daher auch auf den Rückweg. Der Kaiser eilte dem Kurfürsten Moriz auf dem Fuße nach, und nahm ihn in dem Treffen bei Mühlberg gefangen. Er wollte auch ein gleiches mit dem Landgrafen vornehmen, allein der Kurfürst von Brandenburg und Herzog Mauritius von Sachsen, gaben sich alle Mühe, den Kaiser auf günstigere Gedanken zu bringen. Endlich kam es

zu einen Vertrag, darinnen der Landgraf versprechen mußte: sich vor den Kaiser zu stellen, fußfällig Abbitte zu thun, allen Bündnissen zu entsagen, 150,000. fl. Strafe zu geben, alle Festungen bis auf Ziegenhain zu schleifen, alles Geschüz und Ammunition dem Kaiser einzuhändigen, Herzogen Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn (die er vorhero gefangen genommen hatte, und auf der Festung Ziegenhain verwahrt hielt) loszulassen und ihnen den gehabten Schaden zu ersezen. Der Landgraf stellte sich 1547. auf Treue und Glauben in Halle ein, und erfüllte alle Bedingnisse, allein statt ihme die Absolution zu ertheilen, ließ ihn der Kaiser gefangen nehmen, und that ihm mancherlei Tort an. Endlich zwangen, K. Heinrich II. aus Frankreich und verschiedene mit ihme verbundene Reichsfürsten, den Kaiser durch Waffengewalt, den Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen, und den Landgrafen Philipp, auf freien Fuß zu stellen; worauf 1555. auf dem Reichstag zu Regensburg, der Religionsfriede zum Stande gebracht wurde.

Nach seiner Befreiung war Landgraf Philipp bedacht, sein Land in gute Aufnahme zu bringen, er erließ daher mancherlei gute Verordnungen. Er war ein eifriger Vertheidiger der protestantischen Religionsfreiheit; stund den Protestanten in Frankreich nachdrücklich bei, und publizirte 1566. in seinen Landen eine neue Kirchenagende. Er starb nach einer unruhigen und mühseeligen, aber ruhmvollen Regierung 1567. zu Kassel. Nach seinem Ableben ward sein, im J. 1562. gemach-

tes Testament, und darauf eine Theilung der heßischen Lande vorgenommen. Wilhelm IV. ward Niederhessen samt der Grafschaft Ziegenhain, und die Herrschaft Itter, zu Theil, der dann seine Residenz zu Kassel nahm. Ludwig IV. bekam das Fürstenthum an der Lohn nebst der Grafschaft Nidda, und nahm seine Residenz zu Marburg. Philipp II. bekam das untere, und Georg das obere Theil der Grafschaft Kazenellnbogen. Der erste nahm seine Residenz zu Rheinfels, und der andere zu Darmstadt. Von diesen 4 Brüdern starben nachmals Ludwig und Philipp ohne Leibeserben. Von den beiden andern sind 2 Linien, nämlich von Wilhelm IV. die kasselsche, und von Georg, die darmstädtsche gestiftet worden.

Das Haus Hessen-Kassel hat demnach folgende Regenten gehabt:

1. **Wilhelm** IV. der ältste Sohn Landgraf Philipp des Grosmüthigen, traf, wie eben gesagt worden, mit seinen 3 Brüdern einen Erbvertrag, und nahm seine Residenz zu Kassel. Im J. 1566. empfingen die 4 fürstlichen Brüder, vom K. Maximilian II. diese Lehn über ihre Lande. Wilhelm nahm sich der Protestanten in Frankreich so viel als möglich an; erneuerte die Erbverbrüderung mit Brandenburg und Sachsen; war durch seine ganze Regierung eifrig bemühet, sein Land zu verbessern und mit neuen und schönen Schlössern und Gebäuden zu zieren. Er starb nach einer glücklichen Regierung im J. 1592. ihm folgte sein Sohn.

2. Mau-

2. **Mauritius.** Dieser bekannte sich zu Anfang des 17ten Jahrhunderts zur reformirten Religion; sezte die Doktores Theologie von der lutherischen Religion zu Marburg ab, und gab deren Stellen an Reformirte. Dieser Religionsveränderung wegen, bekam Mauritius Streitigkeiten mit dem Hause Darmstadt, indeme sich dieses Haus an das Testament Ludwig IV. hielt, kraft dessen in Ansehung der Religion nichts geändert werden sollte. Darmstadt nahm daher ganze marburgische Erbschaft in Anspruch, und erhielt auch deren Besiz vermöge kaiserlichen Ausspruchs. Durch die damaligen schwedischen Kriegsunruhen litt Hessen gewaltig. Bei so verdrüßlichen Umständen ergrief Mauritius den Entschluß, und übergab 1627. seinem ältesten Prinzen die Regierung, starb auch bald darauf im J. 1632. Von seinen Söhnen kam Otto, der älteste, 1617. durch einen unglücklichen Schuß ums Leben. Philipp blieb 1626. in der Schlacht bei Luttern. Hermann und Moriz starben ohne Erben. Friedrich kam in schwedischen Kriegsdiensten um, ohne Erben, so wie Christian. Ernst fieng die Nebenlinie zu Rheinfels an, und sein Bruder

3. **Wilhelm** V. sezte die regierende Linie zu Kassel fort. Er verglich sich gleich bei Antritt seiner Regierung mit Darmstadt wegen der marburgischen Sukzeßion also: daß diese an Darmstadt ganz gehören solle; künftig nur 2 regierende Herren im Hause Hessen seyn, und das Erstgeburtsrecht solle eingeführt werden. Diesen Vergleich bestättigte K. Ferdinand II. Wilhelm er-

richtete eine neue Universität zu Kassel; wohnte 1631. dem Leipziger Konvent bey; tratt mit dem schwedischen Könige Gustav Adolph in ein Bündniß; schlug die kaiserlichen Kriegsvölker verschiedenemalen; wird von den Kaisern, Ferdinand II. und III. in die Acht erklärt; und starb bei der Belagerung von Stückhausen in Ostfriesland, im J. 1637. Ihm folgte sein minderjähriger Prinz.

4. **Wilhelm** VI. unter Vormundschaft seiner fürtreflichen Mutter Amalia Elisabetha, diese weise Fürstin führte ihre Regentschaft zu großen Vortheil des Landes bis 1650. wo sie die mit Ruhm geführte Regierung ihrem nunmehr erwachsenen Sohne übergab, und starb als eine Heldin, bewundert und verehrt 1651. Wilhelm war nach angetrettener Regierung auf das Beste seiner Unterthanen bedacht; legte die zu Kassel errichtete Universität zu der nach Marburg; brachte eine Art von Vereinigung zwischen den Lutheranern und Reformirten in seinem Lande zum Stande; verbeßerte die Universität Rinteln und starb 1663. in seinen besten Jahren. Sein unmündiger Sohn

5. **Wilhelm** VII. kam unter Vormundschaft seiner Mutter Hedwig Sophia, zur Regierung. Er gieng 1668. auf die Universität Marburg, und 1670. auf Reisen; starb aber in nämlichen Jahr ohnvermählt zu Paris. Ihm folgte sein Bruder

6. **Karl**, auch noch minoren und gleichfalls unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter. Er übernahm 1677. die Regierung; 1679. das Direktorium des Kriegswesens, über die gegen Frankreich

Briefe, Gedichte und Aufsätze, Leipzig 1788. 8. Ich habe diese Briefe nicht gelesen, weil ich sie nicht bekommen konnte. Sie sollen aber, wie ich gehört habe, sehr gut geschrieben seyn. Ich habe auch gehört, daß Herr Bode sie nicht gedruckt haben wolle, weil sie ihm zu viel Ehre machten.

Briefe, Gedichte und Aufsätze, Leipzig 1788. 8. Ich habe diese Briefe nicht gelesen, weil ich sie nicht bekommen konnte. Sie sollen aber, wie ich gehört habe, sehr gut geschrieben seyn. Ich habe auch gehört, daß Herr Bode sie nicht gedruckt haben wolle, weil sie ihm zu viel Ehre machten.

hochgericht zu Marburg, welches zu gewissen Zeiten gehalten wird, seinen Richter und Assessores hat, und von welchen, wenn die Summe über 1000. Goldgulden beträgt an die Reichsgerichte, wenn sie aber nur über 100. Goldgülden ausmacht an das gemeinschaftliche Revißionsgericht appellirt werden kann. 4.) **Das Revisions- oder Appellationsgericht**, welches wechselsweise sechs Jahre zu Marburg, und sechs Jahre zu Giessen gehalten wird, und darinn sieben Personen sizen. 5.) Die beiden adelichen Stifter **Kauffungen** und **Werrer**, und die vier Hospitäler **Haina**, **Merrhausen**, **Hofheim** und **Grumau**. Die beiden Stifter haben vier Ober-Vorsteher aus dem heßischen Adel, das Kloster oder Hospital Haina hat auch einen, der daselbst wohnen muß. Die Vorsteher legen jährlich den von beiden regierenden Herren ernannten Kommissarien Rechnung ab. 6.) Die **Aussteurung** der **Prinzeßinen**, welche auf die Erbfolge feierlich Verzicht thun müssen. Die Unterthanen beider regierenden Herren müssen den Brautschaz geben, die Braut mag eines regierenden, oder abgetheilten Fürsten Tochter seyn. 7.) Die **Landrage** von ganz Hessen, welche aber sehr selten gehalten werden. 8.) Der **gülden Wein- und Rhein-Zoll**, und das Antheil von **Boppartter Warrpfening**. 9.) Die heßischen **Erbbeamten**, nämlich die Riedesel von Eisenach, Schenken von Schweinsberg, die Berlepsen, und die Baronen von Dörnberch, davon die ersten das **Erbmarschallamt**, die andern das Erbschenkenamt, die dritten das **Erbkämmerer**.

reramt und die vierten das **Erbküchenmeisteramt** verwalten. 10.) Die **Schiedsrichter** (judices austregæ) welche die Landgrafen in streitigen Sachen erwählen, und sich durch derselben Ausspruch auseinander sezen lassen. 11.) Das **Vorrecht**, vermöge dessen die Landgrafen unter die deputirten Reichsstände gehören. 12.) Die **Titel**, welche grösstentheils einerlei sind. Beide regierende Herren schreiben sich: **Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Kazenellnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg** ꝛc. wozu Hessen-Kassel noch **Hanau**, Hessen-Darmstadt aber **Isenburg** und **Ludingen** füget. 13.) Die **Erbverbrüderung** zwischen ihnen und den Häusern Sachsen und Brandenburg. 14.) Die **Erbfolge** in der Grafschaft Waldek. 15.) Die **Bezahlung** des Reichskontingens. 16.) Der **Rang**, darinn sie und ihre Abgeordnete bei Zusammenkünften mit einander abwechseln. 17.) Die **Stimme** bei den Reichsdeputationen.

§. 6. Das Recht der Erstgeburt ist zuerst im hessendarmstädtischen Hause, und zwar 1606. eingeführt, und 1608. von Kaiser Rudolph II. bestättigt worden. Eben dieses geschah auch 1627. im hessenkasselschen Hause, und wurde im folgenden Jahr vom Kaiser Ferdinand II. bestättigt.

Es giebt auch abgetheilte und abgefundene Herren in beiden regierenden Häusern. Im **Hessenkasselschen** sind, 1) Die **Philippsthalischen**, welche von des Landgrafen Karl Bruder **Philipp** abstammen, der zu Philippsthal residirt. 2.) Die **Rothenburgischen**, welche sich

von dem regierenden Hause mit diesem Namen ungern belegen lassen, und sich lieber die **Rheinfelsischen** nennen. Ihr Stammvater ist des Landgrafen Moriz jüngster Sohn **Ernst**, dessen Bruder Landgraf Wilhelm V. seinen Brüdern den vierten Theil sowol der gegenwärtigen, als künftigen Güter bewilligte; daher sie sich mit unter die regierenden Herren rechnen. Indessen behauptet Hessen-Kassel die Landeshoheit über die Oerter und Güter der rothenburgischen Prinzen, und also auch das Recht, in die Festung Rheinfels eine Besazung zu legen, worüber viele Streitigkeiten gewesen sind. 1754. ist ein Vergleich getroffen worden, kraft dessen der Landgraf von Hessen-Rothenburg für sich und seine Erben und Nachkommen dem Besazungsrecht in der Festung Rheinfels entsagt, und solches an Hessel-Kassel überlassen, sich auch aller, wegen der erhaltenen kaiserlichen Primogenitur-Urkunde gemachten Ansprüche begeben; hingegen Hessen-Kassel bewilligt hat, daß der Landgraf von Hessen-Rothenburg zum Besten eines seiner dermaligen Prinzen und dessen Nachkommen, mit oder ohne kaiserliche Bewilligung, eine solche väterliche Verordnung und Theilung unter seinen Kindern fürs künftige errichten könne, vermöge deren die in der sogenannten hessischen Universal-Quart bisher üblich gewesene Gemeinschaft abgestellt, und solche gedachten Prinzen allein verbleiben, den übrigen Prinzen aber, sobald sie das fünf und zwanzigste Jahr erreicht, zu ihrem Unterhalt etwas gewisses, welches nicht unter 3000. Rthlr. zu bestimmen,

ge-

gereicht, diese Verordnung aber, nie für ein Erstgeburtsrecht ausgegeben werden solle. Diese Rothenburgischen oder Rheinfeldischen Landgrafen, theilten sich sonst wieder in zwei Häuser ab: eins hatte seinen Siz zu **Rothenburg** und eins zu **Eschwege**; dieses, welches auch das **wanfriedische** hies, ist nach Absterben Landgrafens Kristian, im Jahr 1755. eingegangen, so daß also nur noch jenes übrig ist. Von **Hessen-Darmstadt** ist **Hessen-Homburg** abgetheilt, welches Haus seinen Namen von der Stadt **Homburg vor der Höhe**, seinen Ursprung aber von Landgrafen Georgs I. Sohn, Friedrich hat. Unter die Rechte der homburgischen Landgrafen gehört das Amt des obersten Waldboten in der Seuburger und Ober-Erlenbacher Mark.

§. 7. **Das hessische Wapen**, ist ein zweimal in die Länge, und dreimal in die Quere getheilter Schild, mit einem blauen Mittelschild, in welchem der silbern gekrönte **hessische Löwe**, mit drei rothen Hauptbinden zu sehen ist. In dem ersten silbernen Felde des Schildes, ist ein rothes patriarchalisches Kreuz, wegen des Fürstenthums **Hersfeld**. Im zweiten quer durchschnittenen Felde, ist im obern schwarzen Theil, ein silberner Stern, das untere Theil aber ist vergoldet; dadurch wird die **Grafschaft Ziegenhain** bezeichnet. Das dritte Feld stellt wegen **Kazenellnbogen** einen aufgerichteten rothen Löwen mit einer blauen Krone und Zunge dar, im vierten rothen Felde sind zwei gehende goldne Löwen wegen **der Grafschaft Diez**, das fünfte schwarze

und goldene Feld, ist quer durchschnitten, und oben, oder im schwarzen, sieht man zwei achteckichte silberne Sterne wegen **der Grafschaft Nidda.** Das sechste Feld ist auch in die Quere getheilt, oben roth, unten aber silbern, und mit einem in drei Theile zerschnittenen Nesselblatt umgeben mit eingesteckten drei silbernen Nägeln. Dieses ist **das schauenburgische Wapen.** Landgraf Wilhelm hat noch den in vier Theile zerschnittenen **hanauischen** Schild hinzugethan, in dessen erstem und viertem goldenen Felde drei rothe Sparren wegen **der Grafschaft Hanau**, im zweiten und dritten goldenen Felde aber drei rothe Binden wegen **der Grafschaft Reineck**, zu sehen; imgleichen ein Herzschildlein, welches quer getheilt, oben golden und unten silbern ist, wegen **der Herrschaft Münzenberg.** Die Hessendarmstädtischen Landgrafen fügen noch **das isenburgische** und **büdingische Wapen** hinzu, nämlich einen silbernen Schild mit zwo schwarzen Binden. Die von Hessen-Kassel abgetheilten Fürsten, bedienen sich des heßischen Schildes und die von Hessen-Darmstadt abgetheilten Fürsten, brauchen, außer dem heßischen, auch das isenburgische Wapen.

§. 8. Die Landgrafen von Hessen-Kassel und von Hessen-Darmstadt haben wegen Hessen, jeder eine besondere Stelle und Stimme im Reichsfürstenrath, und gehören unter die sechs fürstlichen Häuser, welche sich verglichen haben, mit einander im Rang abzuwechseln. Es hat auch ein jeder von denselben Siz und Stimme auf dem

oberrheinischen Kreistagen. Hessen-Kassel hat einen Matrikularanschlag von 1096. fl. 45. kr. und Hessen-Darmstadt von 663. fl. Zu einer Kammerziel ist Hessen-Kassel auf 472. Rthlr. 55½. kr. und wegen der Grafschaft Kazenellnbogen, besonders auf 25. Rthlr. 79¼. kr. Hessen-Darmstadt aber auf 313. Rthlr. 18⅛. kr. angesezt worden.

§. 9. Im Hessenkasselschen Landesantheil ist jezt **das geheime Ministerium** das höchste Kollegium, und besteht unter dem Vorsiz des Landgrafen aus desselben fünf wirklichen Ministern. Hierauf folgt **das General-Direktorium**, welches nach dem Muster des preussischen, die Oberaufsicht über die Finanzen hat, mit welchem **die Oberrechnungskammer** verbunden ist, und unter welchem **die Kammer** steht. Es sind zwei **Landesregierungen** vorhanden, eine zu Kassel für Niederhessen, und eine zu Marburg für das oberhessische Antheil. Hessen-Darmstadt hat **ein geheimes Rathskollegium**, und auch **zwei Landesregierungen**, nämlich eine zu Giessen für die Aemter in Oberhessen, und eine zu Darmstadt für die obere Grafschaft Kazenellnbogen, und einen Theil des epsteinischen Landes. Von **dem Samt-Hofgericht** zu Marburg und von dem **Samt-Revisions-** oder **Appellationsgericht**, ist schon oben (§. 5.) gehandelt worden. Hiernächst ist noch ein besonderes kasselsches **Oberappellationsgericht** zu Kassel, und **ein darmstädtisches** zu Darmstadt. Die Kirchen- und Ehesachen gehören für **die Konsistoria-**

storia, deren im Hessen-Kasselschen zwei sind, nämlich zu Kassel und Marburg; und im Hessen-Darmstädtischen auch zwei, nämlich zu Giessen und Darmstadt. Wenn adeliche oder andere angesehene Personen grobe Verbrechen begehen, wird, wenn sie es verlangen, ein besonderes peinliches Gericht bestellt, welches *Judicium honoratum* heist. Sonst ist im Hessen-Kasselschen, zu Kassel und Marburg, ingleichen im Hessendarmstädtischen, sowol zu Giessen, als Darmstadt, ein **peinliches Gericht.** Man hat auch in Hessen einen sogenannten *Advocatus fisci*, der auf herrschaftliche Kosten im Lande umher reißt und die Aemter visitiret, die Klagen der Unterthanen gegen die Beamten annimmt und dem Hofe Bericht von allen Vorfällen und dem Justizzustand der ersten Instanzen, Nachricht ertheilet.

§. 10. In der Landgrafschaft Hessen, Kasselschen Antheils, Hersfeld und Schmalkalden mitgerechnet, sind im J. 1750. 43. Städte, 31. Schlösser, 171. andere herrschaftliche Häuser, 484. geistliche Stifts- und armen Häuser, auf 108. herrschaftliche Höfe und Landgüter, 12559. der Kontribution unterworfene Häuser und Höfe in den Städten, 39186. auf dem platten Lande, überhaupt an Gebäuden und Häusern im ganzen Lande 54,163, an Feldern, Gärten und Wiesen, welche Kontribution erlegen, 996334. Aecker, 372. Mutterkirchen, 856. Filialkirchen, 258. eingepfarrte Dörfer, 405. Pfarrer, überhaupt aber an Menschen 275,732. gewesen. Jezt mag die allgemeine Summe wohl 300000. betragen, auch der Gebäude, Ortschaften, Aecker und

der-

dergleichen eine zimliche Zahl mehr seyn. In Hessen giebt es **Landstände**, welche zu den Landtagen oder Landkommunikationstagen berufen werden. Zu den **hessenkasselschen** gehören: 1) die **Prälaten**, welche sind: (1) der Landkommenthur der hohen teutschen Ordensballei Hessen, welcher seinen Siz zu Marburg hat; (2) Rektor und Senat der Universität Marburg, wegen der Klostergüter, welche sie besizt. (3) Die vier Obervorsteher der adelichen Stifter Kauffungen und Wetter, und der Obervorsteher der hohen Hospitäler Haina, Merxhausen, Hofheim und Grunau. 2) **Die Ritterschaft**, welche nach den fünf Flüssen, **Lähn, Schwalm, Fulda, Werra** und **Diemel**, abgetheilt wird. Diese fünf Gegenden haben keinen gewissen Rang unter sich. 3) **Die Landschaft**, oder **die Städte**, welche auch nach den an ebengenannten fünf Flüssen belegenen Gegenden abgetheilt werden. In jeder dieser fünf Gegenden ist eine ausschreibende Stadt, nämlich Kassel an der Diemel, Marburg an den Lähn, Eschwege an der Werra, Hersfeld an der Fulda, und Homburg an der Schwalm. Die Städte Kassel und Marburg schicken zu den allgemeinen und besondern Landtagen, und in Ansehung der lezten sowohl zu den engern, als weitern Ausschußlandtagen, jede zwei Bevollmächtigte; die übrigen Städte aber wohnen denselben wechselsweise nach einer gewissen Ordnung bei. Zu den engern Ausschußlandtagen schicket jede der fünf Gegenden zwei, und zu den größern Ausschußlandtagen 4. Bevollmächtigte; Die Stadt

St.

St. Gear, nebst den übrigen Städten der niedern Grafschaft Kazenellnbogen, sendet zu jenem einen, und zu diesem zwei Bevollmächtigte. Zu den **hessendarmstädtischen Landständen** gehören auch: 1) **Prälaten**, nämlich; (1) der Kommenthur des hohen teutschen Ordens zu Schiffenberg, und (2) der Rektor und Senat der Universität zu Giessen. 2) **Die Ritterschaft**, und 3) **die Städte.**

Der Landtag wird sowohl im Hessen-Kasselschen, als Hessen-Darmstädtischen durch den **Erbmarschall** regiert, welche Würde der älteste in der adelichen Familie Riedesel von Eisenach bekleidet, und den Rang vor den Universitäten verlangt, auch im Besiz derselben ist; so wie **der Erbschenk**, welcher der Aelteste der Schenken zu Schweinsberg ist, die Landtagsrezesse gleich nach dem Erbmarschall, und vor der Universität von Giessen, jedoch mit der lezten beständigen Widerspruch, unterschreibt. Die allgemeinen Landtage des ganzen Hessenlandes sollten, wenn sie gehalten würden, wechselsweise im Kasselschen und Darmstädtischen angestellt werden. Die allgemeinen Landtage, jeder der beiden hessischen Landschaften sind auch sehr selten. Es schreibt also der regierende Landesherr beider Häuser nach Gefallen besondre **Land-** oder **Landkommunikationstage** aus: und zwar so befiehlt der Landgraf zu Hessen-Kassel stramsweise durch Deputirte zu erscheinen. Die hessen-kasselschen werden zu Kassel, Homburg auch zu Treysa, und die hessen-darmstädtischen zu Giessen gehalten. Die Landesfürsten

sten schicken ihre Kommissarien dazu ab. Die sogenannten **Landkonvokationstage**, welche gemeiniglich freiwillige Geschenke betreffen, sagt auf landesfürstliche Veranlassung und Bewilligung der Erbmarschall an.

§. 11. Das hessen-kasselsche Haus bekennet sich zu der reformirten, das hessendarmstädtische aber zur lutherischen Kirche. Von den abgetheilten Linien ist die rothenburgische römisch katholisch, die philippsthalische und homburgische aber reformirt. Die Unterthanen sind gleichfalls vermischter Religion. Als 1754. bekannt wurde, daß der Erbprinz Friedrich zu Hessen-Kassel 1749. zu der römisch-katholischen Kirche getretten sey, stellte derselbe am 28. October und 31. Dezember eidliche Reversalien und Versicherung von sich, daß seine jezigen und künftigen fürstlichen Kinder in keiner andern, als in der evangelisch-reformirten Religion erzogen, unterrichtet und konfirmirt werden sollten, und daß er, wenn er dereinst die Landesregierung antretten würde, in dem dermaligen Religionszustande im Lande nicht das allergeringste ändern, sondern alles und jedes nach dem im westphälischen Friedensschluß festgestellten statu anni normatini und gegenwärtiger Religionsverfassung in den hessischen und dazugehörigen schauenburgischen und hanauischen und allen andern ihm sonst heimfallenden Landen, und zwar nach den bis daher geführten principiis des corporis evangelicorum, in seinem Stand und Wesen unbeeinträchtiget und ungestört lassen und erhalten wolle. Diese Assekura-

tions-

tionsakte, haben die protestantischen europäischen Könige, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, und das corpus evangelicorum garantirt. Vermöge der Reversalien des Landgrafen Friedrich, müssen alle Justizämter nur mit Reformirten besezt werden, und nur beim Oberappellationsgericht werden Lutheraner zugelassen. Im Hessen-Kasselschen sind zwei reformirte Superintendenten; nämlich einer zu Kassel und der andere zu Allendorf an der Werra; und ein lutherischer zu Marburg. Zu Giessen waren ehemals zwei Superitendenten; nachher ist dieses Amt unter die drei Professores der Theologie vertheilt worden, so, daß nunmehr der alsfeldische Distrikt sowohl, als der marburgische zu Giessen, seinen Superintendenten hat. An einigen Orten sind Inspektores, und auf diese folgen die Metropolitane. Diese sind die vornehmsten Klassen der Geistlichen, welche den Pfarrern und Schulmeistern vorstehen. Unter Hessen-Kassel stehen die Universitäten zu Marburg und Rintelin, und unter Hessen-Darmstadt die zu Giessen.

§. 12. Außer den gemeinen lateinischen Schulen findet man in Hessen Pädagogia zu Kassel, Marburg, Giessen, Darmstadt; Gymnasia zu Hersfeld, Darmstadt; ein Collegium illustre, eine Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste, und eine antiquarische Gesellschaft zu Kassel, und Universitäten zu Marburg und Giessen.

§. 13. Es giebt in Hessen Gold-, Leinwand-, Zeuch-, Tuch-, Hüt-, Strümpf-, Handschuh-, Papier- und andere Manufakturen, es werden auch

(1) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(2) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(3) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(4) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(5) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(6) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(7) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(8) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(9) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

(10) Jeder Staat hat das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu bestimmen, zu erwerben und zu verleihen. Er darf niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entziehen oder das Recht versagen, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Sie erwählen die Steuerschreiber. Die Steuern werden nach zwei Legestädten geliefert. Die Prälaten, Ritterschaft und bürgerlichen Besizer adelicher Güter, (welche Nebenkontribuenten genennt werden,) in dem kasselschen Antheil an Oberhessen, in der Grafschaft Ziegenhain, in einem Theil der Aemter Homburg, Gudensberg und Felsberg, liefern ihre Steuern nach der Legestadt Treysa; die Städte und Dörfer aber nach der Legestadt Marburg. Die übrigen Prälaten, Ritter und Besizer ritterschaftlicher Güter, imgleichen die Städte und Dörfer, entrichten ihre Steuern nach der Legestadt Kassel. Die Steuern der Städte und Dörfer, werden an den angezeigten Orten von landesfürstlichen Steuereinnehmern gehoben. Die Hauptrechnungen werden den Obereinnehmern und Steuereinnehmern, dem Landesfürsten und den Landständen auf dem Landtage (zu welchem sich auch die marburgische Universität einfindet,) vorgelegt. Im Hessen-Darmstädtischen sind die Obereinnehmer ein giessenscher Professor, einer aus der Ritterschaft, und der Syndikus der Stadt Giessen. Sowohl im Hessen-Kasselschen, als Darmstädtischen, ist ein fürstliches **Rentkammerkollegium**. Einige schäzen den jährlichen Betrag der Hessenkasselschen landesfürstlichen Einkünfte auf 1200000. Rthlr. und die der Hessendarmstädtischen auf die Helfte dieser Summe.

§. 15. Der Kriegsstaat wird sowohl im Kasselschen, als Darmstädtischen, durch ein fürstli-

ches

ches **Kriegsrathskollegium** besorgt. Hessen-Kassel unterhält außer 3. Garden zu Fuß, noch 10. Infanterie Regimenter, und außer der Leibgarde, und dem Regiment Gens d'Armes, noch 3. Kavallerie-und 2. Dragoner Regimenter, nebst einem Husaren-Jäger-und Artillerie Corps, und 7. Garnison Regimentern. 1769 am 5. März stiftete Landgraf Friedrich II. einen Orden pour la vertu militaire. Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigten, auf Gold emaillirten, mit einem Fürstenhut versehenen Kreuz, auf dessen obern Theil des Landgrafen Namens-Chiffre, auf den übrigen Theilen aber die Innschrift, virtuti, befindlich ist. Es wird an einem himmelblauen an beiden Kanten mit einem silbernen Streif versehenen Bande, um den Hals auf der Brust getragen. 1770. am 14. August stiftete der Landgraf noch einen Ritterorden, nämlich **den Orden vom goldenen Löwen.** Hessen-Darmstadt unterhält eine Leibgarde zu Pferde, 2. Kompagnien Leibgrenadiers, 2. Eskadrons Dragoner, 2. Regimenter zu Fuß, und 4. Bataillons regelmäßige Landmiliz.

§. 16. Man findet unterschiedene Abtheilungen des alten Hessenlandes, als, **in das Land Hessen und den Theil an der Loina, in das Land an der Loina, und das Land diesseits des Spieses, in das Land diesseits und jenseits des Spießes, in das Land an der Werra, und in das Darn-und Daun-**(d. i. bergichte) **Land.** Heutiges Tages wird es überhaupt

in Nieder- und Ober-Hessen abgetheilt. Um aber der jezigen politischen Abtheilung der Landgrafschaft Hessen gemäs zu handeln, sehen wir erstlich auf das hessenkasselsche, und hernach auf das hessendarmstädtische Antheil, unter welchen Rubriken wir zwar die Grafschaft Kazenellnbogen, nicht aber das Fürstenthum Hersfeld mit begreifen; denn obgleich diese dem niedern Fürstenthum einverleibt ist; so wird es doch füglicher besonders abgehandelt, weil Hessen-Kassel wegen desselben ein besonderer Reichs- und Kreisstand ist. Die Landesantheile der abgetheilten Herren in beiden regierenden Häusern, wird auch in besondern Abschnitten beschrieben, damit sie desto besser übersehen werden können.

Wir handeln demnach zuerst

I. Von dem Antheil an Hessen, welches das regierende Hessenkasselsche Haus, nebst der abgetheilten Hessenrheinfelsischen Linie, besizt.

Es wird am besten nach den 5. Flußdistrikten abgetheilt, von welchen oben §. 10. gehandelt worden. Man findet also

In Nieder-Hessen

I. Die Landschaft an der Fulda.

zu welcher gehören:

1. Die unter dem Landgerichte zu Kassel stehende 3. Aemter **Ahne**, **Baune** und **Neustadt**. Dann

2. Die Aemter **Melsungen**, **Lichtenau**, **Spangenberg**, **Rotenburg**, **Friedewald** und das Gericht **Nentershausen**.

Ueber die Verfassung der Kirche. Eine Predigt, gehalten am Sonntage Trinitatis, den 11. Juni 1815, in der Kirche zu Wittenberg, von Dr. Friedrich Schleiermacher. Berlin, bei Reimer. 1815. 8. 1 Bogen. 2 Gr.

Ueber die Verfassung der Kirche. Eine Predigt, gehalten am Sonntage Trinitatis, den 11. Juni 1815, in der Kirche zu Wittenberg, von Dr. Friedrich Schleiermacher. Berlin, bei Reimer. 1815. 8. 1 Bogen. 2 Gr.

Hochzeitsgedichte, Begräbnisgedichte, Lobgedichte, Lehrgedichte, Liebesgedichte, Scherzgedichte, Satyren, Sinngedichte, Epigrammen, Elegien, Oden, Sonnetten, Madrigalen, Idyllen, Romanzen, Balladen, Liedern, Hymnen, Dithyramben, Pindarischen Oden, Cantaten, Operetten, Singspielen, Opern, Tragödien, Trauerspielen, Lustspielen, Komödien, Schäferspielen, Pantomimen, Ballets, Fabeln, Erzählungen, Romanen, Geschichten, Reden, Predigten, Abhandlungen, Briefen, Dialogen, Gesprächen, Vorlesungen, Vorträgen, Anekdoten, Chrien, Sprüchwörtern, Räthseln, Charaden, Logogryphen, Sylbenräthseln, Bilderräthseln, Kalendern, Journalen, Wochenschriften, Monatsschriften, Zeitungen, Intelligenzblättern, Anzeigen, Ankündigungen, Recensionen, Lexicis, Wörterbüchern, Grammatiken, Sprachlehren, Anweisungen, Lehrbüchern, Compendien, Encyclopädien, Handbüchern, Taschenbüchern, Almanachen, Musenalmanachen, Liederbüchern, Gesangbüchern, Gebetbüchern, Andachtsbüchern, Erbauungsbüchern, Katechismen, Bibeln, Testamenten, Psalmen, Sprüchen, Evangelien, Epistolen, Perikopen, Liturgien, Agenden, Formularen, Rituals, Pontificalien, Missalien, Breviarien, Legenden, Heiligenleben, Kirchenvätern, Concilien, Synoden, Kirchenordnungen, Kirchenverfassungen, Kirchenrechten, Kirchengeschichten, Ketzergeschichten, Religionsgeschichten, Religionsbüchern, Religionsschriften, Religionsvorträgen, Religionsgesprächen, Religionsvorlesungen, Religionsanweisungen, Religionslehrbüchern, Religionscompendien, Religionsencyclopädien, Religionshandbüchern, Religionstaschenbüchern, Religionsalmanachen, Religionsliederbüchern, Religionsgesangbüchern, Religionsgebetbüchern, Religionsandachtsbüchern, Religionserbauungsbüchern, Religionskatechismen, Religionsbibeln, Religionstestamenten, Religionspsalmen, Religionssprüchen, Religionsevangelien, Religionsepistolen, Religionsperikopen, Religionsliturgien, Religionsagenden, Religionsformularen, Religionsrituals, Religionspontificalien, Religionsmissalien, Religionsbreviarien, Religionslegenden, Religionsheiligenleben, Religionskirchenvätern, Religionsconcilien, Religionssynoden, Religionskirchenordnungen, Religionskirchenverfassungen, Religionskirchenrechten, Religionskirchengeschichten, Religionsketzergeschichten, Religionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsbüchern, Religionsreligionsschriften, Religionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsanweisungen, Religionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionscompendien, Religionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionshandbüchern, Religionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionskatechismen, Religionsreligionsbibeln, Religionsreligionstestamenten, Religionsreligionspsalmen, Religionsreligionssprüchen, Religionsreligionsevangelien, Religionsreligionsepistolen, Religionsreligionsperikopen, Religionsreligionsliturgien, Religionsreligionsagenden, Religionsreligionsformularen, Religionsreligionsrituals, Religionsreligionspontificalien, Religionsreligionsmissalien, Religionsreligionsbreviarien, Religionsreligionslegenden, Religionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsconcilien, Religionsreligionssynoden, Religionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskatechismen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbibeln, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstestamenten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspsalmen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssprüchen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsevangelien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsepistolen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsperikopen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliturgien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsagenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsformularen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsrituals, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionspontificalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsmissalien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbreviarien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslegenden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsheiligenleben, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenvätern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsconcilien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionssynoden, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenordnungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenverfassungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchenrechten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionskirchengeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsketzergeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgeschichten, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsschriften, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorträgen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesprächen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsvorlesungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsanweisungen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionslehrbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionscompendien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsencyclopädien, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionshandbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionstaschenbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsalmanachen, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsliederbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgesangbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsgebetbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsandachtsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionserbauungsbüchern, Religionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsreligionsre

Bd. 1. Allgemeine Eigenschaften der Materie. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 2. Mechanik starrer Körper. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 3. Mechanik deformierbarer Körper. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 4. Mechanik der Flüssigkeiten. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 5. Mechanik der Gase. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 6. Wärmelehre. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 7. Akustik. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 8. Optik. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 9. Elektrizität und Magnetismus. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 10. Elektrizität und Magnetismus. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 11. Elektrizität und Magnetismus. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Bd. 12. Elektrizität und Magnetismus. Von Prof. Dr. Ernst Lecher in Prag. Mit 102 Figuren. VIII, 344 S. 1908. M 12.—; geb. M 13.—

Ehre und Ansehen, und wenn er sich auch noch so sehr bemühet, so kann er doch nicht alle Menschen zufrieden stellen, weil sie nicht alle einerley Meinung haben. Ein Mann, der sich in seinem Amte nicht fürchtet, der sich nicht vor Gefahr scheuet, der sich nicht vor Verfolgung bange machen läßt, der sich nicht durch Geschenke bestechen läßt, der sich nicht durch Gunst und Ungunst, durch Liebe und Haß, durch Furcht und Hoffnung, durch Zorn und Rache, durch Neid und Mißgunst, durch Freundschaft und Verwandtschaft, durch Ehrgeiz und Eigennutz, durch Leidenschaften und Affecten, durch Vorurtheile und Partheylichkeit, durch Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, durch Ansehen der Person, durch Schmeicheley und Heucheley, durch Lügen und Betrügen, durch Ränke und Kunstgriffe, durch Verläumdung und Lästerung, durch Spötterey und Bosheit, durch Tücke und Arglist, durch Grausamkeit und Unbarmherzigkeit, durch Unmenschlichkeit und Tyranney, durch Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, durch Unredlichkeit und Untreue, durch Meineid und Falschheit, durch Verrätherey und Meuterey, durch Aufruhr und Empörung, durch Rebellion und Verschwörung, durch Mord und Todtschlag, durch Diebstahl und Raub, durch Ehebruch und Hurerey, durch Unkeuschheit und Unzucht, durch Völlerey und Trunkenheit, durch Unmäßigkeit und Schwelgerey, durch Faulheit und Müßiggang, durch Verschwendung und Prachtliebe, durch Hoffahrt und Eitelkeit, durch Stolz und Hochmuth, durch Verachtung und Geringschätzung, durch Unverschämtheit und Frechheit, durch Unhöflichkeit und Grobheit, durch Unbescheidenheit und Ungestümm, durch Unverträglichkeit und Zänkerey, durch Rachgier und Unversöhnlichkeit, durch Unbarmherzigkeit und Unmenschlichkeit, durch Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, durch Unredlichkeit und Untreue, durch Meineid und Falschheit, durch Verrätherey und Meuterey, durch Aufruhr und Empörung, durch Rebellion und Verschwörung, durch Mord und Todtschlag, durch Diebstahl und Raub, durch Ehebruch und Hurerey, durch Unkeuschheit und Unzucht, durch Völlerey und Trunkenheit, durch Unmäßigkeit und Schwelgerey, durch Faulheit und Müßiggang, durch Verschwendung und Prachtliebe, durch Hoffahrt und Eitelkeit, durch Stolz und Hochmuth, durch Verachtung und Geringschätzung, durch Unverschämtheit und Frechheit, durch Unhöflichkeit und Grobheit, durch Unbescheidenheit und Ungestümm, durch Unverträglichkeit und Zänkerey, durch Rachgier und Unversöhnlichkeit,

Die Zahl der Einwohner zu Kassel, den Hof und die Besatzung mit eingerechnet, mag gegenwärtig 25. bis 27000. Seelen betragen.

Alle 3. im teutschen Reiche geduldete Glaubens-Parteien, haben zu Kassel freie gottesdienstliche Uebung; imgleichen werden auch Juden geduldet. Im fürstlichen Schloß ist eine reformirte, und eine katholische Kapelle und die Lutheraner sowohl als die Katholiken, besizen 2. schöne Kirchen.

Es ist schon aus den ältern Beschreibungen von Kassel bekannt, daß viele Seltenheiten und Kostbarkeiten in der Kunstkammer, und an andern Orten aufbewahrt, und eine zahlreiche Bibliothek über dem Marstall aufgestellt gewesen. Der kürzlich verstorbene Herr Landgraf, welcher Künste und Wissenschaften liebte, beschüzte, und besonders in seiner Residenz empor zu heben suchte, machte den großen Entwurf, alles dieses zusammen zu bringen und zu vermehren, um es gemeinnüziger zu machen. Es sei uns also erlaubt von diesem zum Stande gekommenen Entwurf etwas anzuzeigen. Es wurde zu diesem Behuf das schon beim Friederichsplaze angemerkte große Gebäude erbauet und Museum Fridericianum genannt. Man findet darinnen im ersten Geschoß, zwei Reihen prächtiger Säle und Zimmer, die zum Theil mit künstlichen Statuen besezt sind, und viele Glasschränke enthalten, darinnen sind aufbewahrt: eine Sammlung seltener Muscheln und Schneken, so meist in Hessen gesammelt worden; eine Sammlung von Versteinerungen, Mineralien, mancherlei Erze, Jaspisse und Agathe. Ferner trift man in besondern Zimmern eine Sammlung von Seltenheiten aus dem Thierreiche an; eine von Korallen und Seegewächsen, von Muscheln, Schmetterlingen und andern Insekten. Weiters bemerkt man ein Zimmer mit vielen Stücken sehr schöner mosaischer Arbeit; ein dergleichen mit alten ächten italienischen Statuen, ein Zimmer so eine kostbare Sammlung aus den alten, mittlern und neuen Zeiten,

Digitized by Google

ten, von geschnittenen und in erhobener Arbeit gezierten Steinen (Gemis) enthält; ein Zimmer, wo viele rare egyptische und römische Antiken meist von Bronze, Urnen und dergleichen verwahrt werden; eine herrliche, kostbare und beträchtliche Schatz-Kunst- und Silber-Kammer; ein sehr beträchtliches Münzkabinet; ein dergleichen von künstlichen Uhren, und ein Kabinet rarer Kupferstiche. Im zweiten Geschoß findet man ein Zimmer mit alten Waffen verschiedener Völker; und eine Gallerie wo alle regierende Herren Landgrafen, von Philipp dem Großmüthigen an, bis auf dem gegenwärtig regierenden Herrn, mit ihren Gemahlinen in Lebensgröße, in Wachs poußirt sitzen, und mit der Kleidungsart ihrer Zeit, von Kopf bis zu Fuß vollständig angezogen sind. Der schöne und große Bücher-Saal ist auch in diesem Gebäude; er ist 120 Schritte lang, aber nicht sonderlich breit, hat die fürtreflichste Einrichtung und alle Bequemlichkeit zum Dienste derjenigen so sich der Bücher bedienen wollen, indeme alle Nachmittage diese Bibliothek für Jedermann offen stehet. Die Zahl der Bände beläuft sich auf 50, 000, ohne die rare Mscpte so vorhanden sind. An der entgegen gesetzten Seite des Büchersaals, findet man verschiedene Zimmer mit physikalischen und mathematischen Instrumenten, imgleichen Sammlungen von mechanischen Entwürfen und musikalische Instrumente aus allen Zeitaltern. Nahe an diesem Museum Fridericianum, stehet in einem alten Thurme, eine wohleingerichtete Sternwarte. Man findet auch in Kassel drei, zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften errichtete Gesellschaften, nämlich die des Ackerbaus und der Künste; der Maler- und Bildhauerkunst; und die der Alterthümer.

Der Handel und das Gewerbe wird so zimlich in Kassel getrieben; es ist auch zu bessern Vertrieb der Waaren, eine Messe angelegt, die schöne Freiheiten hat, und des Jahrs zweimalen gehegt wird. Man hat Porzellan, Englisch erdartiges Faience, Vasen, Spiegel und Meßing-Fabriken; und Geld und Silber-

Die Zeichen sind Abkürzungen von Wörtern, welche in der Regel mit dem Anfangsbuchstaben des Wortes beginnen, und mit einem Punkte versehen sind.

1. Buchstaben. a. Anfangsbuchstaben: a. = ante, vor; A. = Anno, Jahr; A. C. = Anno Christi, nach Christi Geburt; a. d. = ante diem, vor dem Tage; a. m. = ante meridiem, vor Mittag; A. U. C. = Anno Urbis Conditae, nach Erbauung der Stadt Rom; b. = bene, gut; B. = Bonus, gut; B. M. = Bene Merenti, dem Wohlverdienten; c. = centum, hundert; C. = Caius, Gaius; Cn. = Cnaeus, Gnaeus; D. = Decimus; d. = dies, Tag; D. = Dominus, Herr; D. D. = Dono Dedit, hat geschenkt; D. M. = Deo Maximo, dem höchsten Gott; D. M. S. = Diis Manibus Sacrum, den Manen geheiligt; E. = Exercitus, Heer; F. = Filius, Sohn; f. = fecit, machte; F. = Fortunatus, Glücklich; F. = Faustus, Glücklich; F. = Felix, Glücklich; H. = Hora, Stunde; H. = Hic, hier; H. = Hostis, Feind; H. = Honestus, Ehrenvoll; H. = Honor, Ehre; H. = Heres, Erbe; H. = Hilarius, Heiter; H. = Hilaris, Heiter; H. = Hilarus, Heiter; H. = Hilara, Heiter

Pavia, the ancient Ticinum, is a large town, with 30,000 inhab., situated on the Ticino, 20 M. above its confluence with the Po, and 18 M. S. of Milan. It is the seat of a bishop, and contains numerous churches and convents, a university, and a royal palace. The Ticino is crossed by a bridge of 7 arches, which was restored in 1819. The Lombard kings had their residence here, and it was the capital of Italy under Odoacer, Theodoric, and Alboin. Pavia was also the capital of the Visconti, and was long celebrated for its learning. It was taken by the Goths in 539, by the Lombards in 572, by Charlemagne in 774, by the Milanese in 1359, by the Swiss in 1512, and by the French in 1525. The battle of Pavia, in which Francis I. was defeated and taken prisoner by the Imperialists, was fought in the park of the royal palace, 2 M. N. of the town.

The Cathedral, commenced in 1488, and consecrated in 1894, is a large edifice in the Renaissance style, with a dome 200 ft. high. The Church of San Michele, a Romanesque edifice of the 12th cent., is remarkable for its fine façade and portal. The Church of San Pietro in Ciel d'Oro contains the tomb of St. Augustine, and that of Boëthius, who was imprisoned in the tower of the church, and wrote his 'Consolations of Philosophy' during his confinement. The Church of San Francesco contains the tomb of Beatrice, wife of Ludovico Sforza, and that of Gian Galeazzo Visconti, the first duke of Milan. The Church of San Teodoro contains the tomb of Constantius, father of Honorius, and that of Aribert, king of the Lombards. The Church of San Lanfranco contains the tomb of Lanfranc, archbishop of Canterbury, who was born here in 1005. The Church of San Giovanni in Borgo contains the tomb of Hugo Cavalcanti, who founded the family of the Visconti.

The University of Pavia, founded by Charlemagne, was restored by Maria Theresa, and is now one of the most celebrated in Italy. It has a library of 100,000 vols., and a museum of natural history. The Botanical Garden contains a fine collection of plants. The Certosa, or Carthusian monastery, 2 M. N. of the town, was founded by Gian Galeazzo Visconti in 1396. The church contains the tombs of Gian Galeazzo Visconti, Ludovico Sforza, and Beatrice. The monastery contains a fine collection of pictures.

Ohngefähr da, wo die eben beschriebene künstliche Pflanzungen, nachgeahmte Alterthümer und mythologische Gruppen aufhören, findet man die erste Grotte, und ein wilder Wald zieht sich weit umher, welcher aber der Aussicht wegen, hin und wieder durchschnitten ist. Der Berg wird nun steil; es führen daher breite und bequeme Treppen auf beiden Seiten des Wasserfalls in die Höhe. Von der ersten Grotte bis an den Fuß des obern großen Gebäudes zu kommen, hat man 500. Stafeln zu steigen, von welcher Höhe das Wasser stufenweise herabfällt. Diese Kaskade hat 4. Absätze, auf deren jeden ein Bassin ist. Bei dem obersten ist eine prächtige Grotte, von großen, rauhen, übereinander gesetzten Tuffsteinen, die hier gefunden werden, und daraus auch der ganze Bau aufgeführt worden ist. Im zweiten Bassin ist ein künstlich aufgesetzter, natürlich scheinender Felsen, unter welchem ein Riese auf den Rücken liegt, der einen armsdicken Wasserstrahl ausspeiet, welcher gegen 40. Schuh hoch steigt. Aus dem Felsen fällt das klare Wasser durch fast unmerkliche Oeffnungen beinahe senkrecht herab, und durchschneidet und krümmet sich im Fällen unzählig emal. Auf jeder Seite des Riesen-Springwerk, ist ein großer Centaur angebracht, welche Posaunen an den Mund halten, die, sobald das Wasserwerk angelassen wird, unaufhörlich immer einerlei Ton von sich geben; welcher, ohngeachtet er so stark ist, daß er weit umher gehöret wird, doch dem Ohre nicht unangenehm fällt. Der vom Herabfall des Wassers verursachte Druck der Luft, welcher durch Röhren aufgefangen und verborgen dahin geleitet wird, bringt diesen Ton eigentlich herfür. Die auf beiden Seiten der Bassins herabgehende Kaskade, besteht aus lauter großen gewürfelten Steinen, über welche das Wasser ausgebreitet, daumenhoch hinläuft, und vorne über das, eine handbreit hervorragende dünne Blei, von einem Stein auf den andern hinabschießt, welches wie ein heller krystallener Spiegel aussieht, und wenn man ganz unten steht, und

die

die Sonne darauf scheint, einen ungemein schönen Anblick giebt.

Oben auf der Höhe des Bergs erblickt man ein sehr großes, aus roh gehauenen Steinen errichtetes Gebäude, die so, wie überhaupt der ganze Bau, künstlich zusammen gefügt sind, daß man glaubt, es wäre alles aus einem ganzen Fels gehauen. Ermeldtes Gebäude hat 224. Fuß im Durchschnitt, drei große Aufsäze mit Arkaden, und ist in der Forme eines zierlichen Achteks gebauet; daher es auch das Octogon genennet wird. Uber das ganze Gebäude gehet ein plattes Dach, oder eine sogenannte platte Forme, auf der man bequem herum gehen, und sich umsehen kann. Auf der vordersten Seite dieses Achteks, ist eine 96. Fuß hohe Pyramide von Quaderstücken, mit 5. übereinander stehenden Kreuzgewölbern errichtet; darauf stehet ein 11. Fuß hohes Fußgestelle von Kupfer, und auf diesen die 31. Fuß hohe, von Kupfer, in schönstem Verhältnisse getriebene Bildsäule des Herkules. Diese Bildsäule ist so geräumig, daß 8. bis 9. Personen Plaz darinnen haben, und man auf bequemen Treppen bis in den Kopf des Bildes steigen kann, von da aus man eine der schönsten Aussichten hat. Dieses kostbare Werk, von welchem J. G. Funk eine richtige Zeichnung gemacht hat, die W. C. Mayr in Kupfer gestochen, ist durch die Franzosen sehr beschädiget worden, Landgraf Friederich II. hat es nicht nur wieder in guten Stand gesezt, sondern auch nach einem veränderten Plan bis an das Schloß Weissenstein geführet. Das Wasser zu demselben, wird aus Quellen und kleinen Bächen zusammen geleitet, und in einem sehr tiefen und weiten Behältnisse gesammelt.

2) Der Thiergarten, stößt an die Terraße am Bellevüegarten, und ist an der andern Seite von der kleinen Fulde eingeschlossen. Dessen Anlage ist schön und angenehm; er ist in verschiedene Häuschen, worinnen viele Gattungen von seltenen Thieren bewahrt wer-

werden, und in unterschiedene kleine Gärten eingetheilet, in deren einige kleine Springwerke, in andern aber Thiere sind. Man findet vielerlei Gattungen von Feder-Vieh, auch sonst viele seltene Vögel, die darinnen meist wieder ihre besondere Behältnisse haben. Besonders ist ein Kasuar und ein Elephant merkwürdig.

3) **Die Aue** liegt dem Thiergarten gegen über, an der kleinen Fulde, und ist einer der schönsten Spaziergänge den man finden kann. Dieser große Spaziergang ist von ungleicher Breite, und gegen die Stadt zu ganz schmal. An dieser Seite als den Anfang des Plazes von der Stadt her, liegt

4) **Das Orangerie-Gebäude** mit dem prächtigen **Marmor-Bad.** In dem Orangeriegebäude, welches mit einem schönen italienischen Dach gedeckt ist, befinden sich zu beiden Seiten bequeme und sehr schön verzierte herrschaftliche Zimmer. Das Marmorbad ist an und für sich sehr schön und darbei noch mit prächtigen marmornen Statuen gezieret. Hinter diesem Bau, gegen die Stadt zu, findet man einen mit grünbedeckten Gängen umgebenen, ganz freien Garten angelegt, der mit vielen Orangeriebäumen und Springwerken anmuthig gezieret ist. Zur Seite des ermeldten Gebäudes, sieht man einen sehr großen Plaz, der mit einer großen, von Hainbuchen gezogenen grünen Kolonnade umgeben ist. Auf der Mitte der obersten Seite dieses angenehmen Bezirks, an dem Ende von 5. schönen fächerförmigen Alleen, befindet sich ein großes, mit Wasser angefülltes Baßin, an dessen obersten Ende, eine hohe, mit einem Lusthause versehene Insel anzutrefen ist. Hinter diesem großen Baßin, ist ein kleineres, in dessen Mitte ein hoher, mit Bäumen bepflanzter Berg, aufgeworfen ist. Beide Baßins sind durch einen Kanal verbunden, und mit etlichen schönen vergoldeten Gondeln gezieret, deren sich die Herrschaften zum Spazierenfahren bedie-

dienen. Zwischen dem Augarten und der Fulde, geht der Weeg nach dem einfachen und stillen

5. Freienhagen; einem herrschaftlichen Lustgarten worinnen ein geringes Haus stehet, in welchem aber doch einige Zimmer vor die Herrschaften zurechte gemacht sind. Der Garten selbst, hat außer seiner romantischen Lage und den angenehmen Baumanlagen, nichts besonders an sich.

Anmerkung: Außer diesen Schlössern, Lustgebäuden, Gärten und Pflanzungen, sind sonsten noch mehrere angenehme Orte, um und an der Stadt Kassel anzutrefen, wozu hier der Raum zur Beschreibung nicht vorhanden ist.

A. Das Amt Ahne.

Es ist eins der größten, der zu der Stadt Kassel gehörigen Aemter; begreift 4. 1/2 Schöppenstüle, noch einige andere Dorfschaften, die Vogtei Hasungen und das Gericht Kalenberg.

Anmerkung: Die Abtheilung in Stühle, es mögen solche nun Schöppen-Gerichts- oder Gräbenstühle heißen, findet sich bei den zu großen Aemtern, als Kassel, Homberg, Rotenburg und Felsberg. Auch wird Spangenberg in Gerichte eingetheilt.

1. Der Schöppenstuhl Heckershausen, begreift die Dörfer: Weimar, und Heckershausen.

2. Der Schöppenstuhl Ihringshausen, von dem Dorfe gleichen Namens benannt, begreift noch die Dörfer Simmershausen und Frommershausen.

3. Der Schöppenstuhl Obervellmar, enthält die Dörfer Ober- und Niedervellmar.

4. Der **Schöppenstuhl Harleshausen**, enthält die Dörfer **Wolfesanger**, welches ehedeme eine Stadt soll gewesen seyn, und **Harleshausen.**

5. Der halbe Stuhl, enthält die Dörfer **Dörenberg**, an dem **Dörren-** oder **Thüringberg**, welches der höchste Berg in Hessen seyn soll, und **Fürsten-Wald.**

6. Außer diesen 4. 1/2 Schöppenstühlen, gehören noch in das Amt Ahne die beiden Dörfer **Hohenkirchen** und **Mönchenhof.**

7. Die **Vogtei Hassungen** am Habichtswalde, welche nachstehende Orte begreift a) **Burghassungen** ein Dorf, wo selbsten ehedem ein Benediktinerkloster und eine Wallfart gewesen; in dem Münster oder der Klosterkirche auf dem Berge, liegt Erzbischof Siegfried von Mainz und der heil. Heimrad begraben. b) **Wenigenhassungen** ein Dorf mit einer herrschaftlichen Meierei. c) **Oelshausen**, **Ehlen**, und **Martinhagen**, Dörfer.

8. Das **Gericht Kalenberg** an der Fulde, besteht in den Dörfern **Rothwesten** oder **Rothwürsten** und **Knikhagen.**

9. Sechs Höfe, darunter der Herrschaft-Fasanenhof befindlich, welcher kostbar angebauet ist.

B. Das Amt Baune.

Dieses Amt liegt an dem linken Ufer der Fulde, hat seinen Namen von dem Flüßchen gleiches Namens, begreift auch einen zimlichen Theil des **Habichtwaldes**; auf dem sich ein ergiebiges Steinkolenbergwerk befindet. Es bestehet

stehet aus 3. Schöppenstühlen, dem Kirchspiel Weissenstein und dem Gerichte Schauenburg.

1. Der Schöppenstuhl Niederzweren benannt, von dem Dorfe gleiches Namens, enthält die Dörfer Oberzweren, und Nordshausen. In lezterm ist ehedeme ein Frauenkloster Benediktinerordens gestanden, auch ein Gesundbrunnen gewesen.

2. Der Schöppenstuhl Altenbaune von dem Dorfe gleichen Namens benennt, enthält die Dörfer Kirchbaune, Rengershausen, Hertingshausen, Guntershausen und Wölfershausen.

3. Der Schöppenstuhl Großenritte, hat den Namen von dem gleichnamigen Dorfe, begreift die Dörfer Altenritte und Elgershausen.

4. Das Kirchspiel Weissenstein, hat seine Benennung von dem ehemaligen berühmten Augustinerkloster und dem jezigen Schlosse Weissenstein. Es gehören 4. Dorfschaften dazu, die sämmtlich in die Mutterkirche zu Kirchditmold, einem Dorfe, eingepfarrt sind.

5. Das Gericht Schauenburg, hat den Namen von dem alten verwüsteten Schlosse Schauenburg, gehört den Baron von Dalwigk, und besteht aus den Dörfern Hof und Breitenbach.

6. In diesem Amte liegen auch die beiden fürstlichen Lustschlösser Weissenstein und Freienhagen nebst dem Karlsberge.

C. Das Amt Neustadt.

Dieses Amt hat seinen Namen von der untern Neustadt Kassel, und liegt am rechten Ufer der Fulde. Es begreift nebst der nunmehrigen

Stadt Großallmerode, 3. 1/2 Schöppenstuhl und das Stift Kaufungen mit einigen einzelnen Oertern.

1. **Großallmerode** ein Städtchen an der Farenbach. Sie war sonst nur ein starker Flecken oder großes Dorf, der jezige Landesherr hat sie aber 1775. zur Stadt erklären lassen. Sonsten ist dieser Ort wegen der kleinen und großen chemischen Schmelztiegel, Tobackpfeifen, und der sogenannten Kniker eine Art glasirter Spielkugeln bekannt, die man da aus einer eigenen Erde verfertiget und weit und breit in großen Partien versendet. In und um diesen Ort, finden sich auch einträgliche Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerke, wo so gleich die Siedereien dabei sind.

2. Der Schöppenstuhl Heiligenrode, von dem Dorfe gleichen Namens benennt, enthält die Dörfer Bettenhausen und Sandershausen. Leztes Dorf ist durch das 1758. zwischen den französischen und alliirten Truppen vorgefallene Trefen bekannt.

3. Der **Schöppenstuhl Vollmarshausen** von dem Dorfe gleichen Namens benennt, enthält die Dörfer **Ochshausen** und **Krumbach.**

4. Der **Schöppenstuhl Dörrerhagen**, hat seinen Namen von dem Dorfe gleichen Namens, enthält die Dörfer **Dittershausen, Dennhausen** und **Bergshausen.**

Der **halbe Schöppenstuhl** enthält die Dörfer **Eiterhagen** und **Wattenbach.**

6. Nachstehende einzelne Orte, als a) **Oberkaufungen** oder **Kaufungen**, Caufunga, ein Flecken an der Losse, in dem sogenannten kaufunger Wald, ist vor Alters sehr berühmt gewesen, indeme sich K. Heinrich II. alda ofte aufgehalten, seine Gemahlin Kunigun-

Gesetz, oder Verordnung, wie auch in Ansehung der Verbindlichkeit, und Gültigkeit der Verträge, Testamente, Codicille, und anderer letzten Willensmeinungen, Schenkungen, Heurathsbriefe, Verjährungen, Rechtsmittel, und Rechtsfristen, Gerichtsordnung, Gerichtsbarkeit, Gerichtszwang, Gerichtsstand, Gerichtsgebühren, Strafen, und Verbrechen, Gerichtsverfassung, Gerichtsbefugnisse, Gerichtsdiener, Gerichtsbücher, Gerichtsprotokolle, Gerichtsakten, Gerichtsurtheile, Gerichtsbescheide, Gerichtsvorladungen, Gerichtsbefehle, Gerichtsverbote, Gerichtsgebote, Gerichtsstrafen, Gerichtsbußen, Gerichtsgefängnisse, Gerichtsarrest, Gerichtsexekution, Gerichtsvollstreckung, Gerichtsversteigerung, Gerichtsverkauf, Gerichtsverpfändung, Gerichtsverwahrung, Gerichtsverwaltung, Gerichtsaufsicht, Gerichtsrevision, Gerichtsappellation, Gerichtsrekurs, Gerichtsbeschwerde, Gerichtsklage, Gerichtsantrag, Gerichtsgesuch, Gerichtsbitte, Gerichtsanzeige, Gerichtsanmeldung, Gerichtsanmeldung, Gerichtsanmeldung

2. Das Oberamt, begreift die Dörfer Schwarzenberg, Rehrenbach, Kirchhof, Obermelsungen, Adelshausen, Dagebertshausen, und Ostheim.

3. Das Unteramt, enthält die Dörfer Körle, Lubenhausen, Wagenfurt, Albshausen, Wollrode, und Empfershausen.

4. Das Gericht Breitenau, hat den Namen von dem ehemaligen Kloster Breitenau und hieß vor Zeiten die Zent zu Guxhagen. Es enthält die Dörfer Guxhagen, Ellenberg, und Büchenwerre.

Breitenau, ein ehemaliges berühmtes Benediktinerkloster, jezt aber ein herrschaftlicher Pachthof. Es wird hier etwas Wein gebauet.

5. Die adelichen Dorfschaften, deren Besizer zu den Landsständen gehören, als: a) Malsfeld, denen von Schollei. b) Rehrenfurt, denen von Riedesel. c) Elfershausen, ist herrschaftlich. d) Grebenau, dem von Geyso. e) Schnegelshof, denen von Schollei. Und f) Ruhmansheide, Privatpersonen.

E. Das Amt Lichtenau.

Dieses Amt enthält:

1. Lichtenau, ein Städtchen auf einer Höhe, in einer rauhen und kalten Gegend.

2. Die Amtsdörfer sind: Walburg, Ludenbach, Vellmede, Haußen, Romrode, Fürstenhagen, Quentel, Reichenbach, wobei ehedem ein altes Schloß stund, Hopffelde, Hollstein, das Küchendorf Wikersrode und St. Ottillie, welches nebst Friedrichsbrücke, Kolonien französischer Flüchtlinge enthält.

3. Die adelichen Dorfschaften sind: a) Das Gericht derer von Hundelshausen, mit den dazu gehörigen Dörfern Harmuthsachsen, Hasselbach, Küchen und Wollstein. b) Retterode, denen von Meisenburg. c) Klimerode, denen von Gohr.

F. Das Amt Spangenberg.

Dieses Amt hat seinen Namen von der Stadt und dem Schloße Spangenberg, liegt im Riedforste, und war vormals eine Herrschaft die Dünwerde hieß. Man findet darinnen einigen Weinwachs und fischreiche Gewässer. Der Riedforst ist ein beträchtlicher Wald, und die stärkste Wildbahne in ganz Hessen. Man theilet dieses Amt in 4. Gerichte, und in Stadt und Schloß Spangenberg ein.

1. Spangenberg, ein Städchen unter dem Schlosse gleichen Namens, auf einen Hügel, zwischen den beiden Forellenbächen Pfieffe und Esse, gelegen. Das Schloß liegt dichte bei der Stadt, auf einem zimlich hohen Berg vor dem Walde, und ist befestiget; es dienet gegenwärtig zu einem Statsgefängnisse.

2. Das Gericht Mörshausen in dem Dorfe gleichen Namens, enthält noch die Dörfer Bergheim, Günzerode, Schnellrode, Wiedelbach und Wockerode.

3. Das Gericht Landa oder Pfiffe enthält: Pfiesse, ein großes Dorf; Landefeld am Bach Lande, wovon das Gericht den Namen hat, und wo der Gerichtschultheiß wohnet; Herlefeld, Haußis, und Metzebach, Dörfer.

3. Das Gericht Schemmer oder Schemmershausen, enthält die Dörfer Schemmer, Burghofen, Heyerode und Mekelsdorf.

4. Das Gericht Fulde oder Neumorschen, bestehet aus den Dörfern Alt- und Neumorschen, Connefeld, wo ein Alabasterbruch ist, Ibach oder Eubach, Wichte, Diemrode und Heinebach.

5. Die adelichen Dorfschaften sind: Beisförd, denen von Schollei. Binsförd, denen von Baumbach. Ebersdorf und Kaltenbach, denen von Boineburg. Eltmannsee, denen von Lindau.

6. Heidau, ein hübsches fürstliches Schloß, so auch Heida, oder zur Heyden genennet wird, hat einen schönen Garten und ein gutes Vorwerk. Ehedeme war es ein Kloster des Cisterzienserordens.

G. Das Amt Rothenburg.

Dieses Amt hat seinen Namen von der darinnen liegenden Stadt Rothenburg, ist eins der größten Aemter in Hessen, und wird, da es einen besondern Stamm der Landgrafen von Hessen angewiesen ist, unten besonders beschrieben werden.

H. Das Amt Friedewald.

Dieses Amt, ob es gleich nicht groß ist, hat dennoch einträgliche Holzungen. Es enthält den Sullings- Sellings- Sielings- oder auch Seilingswald, der sehr dicke ist, von der Fulde bis an die Werre gehet, den sogenannten Dreyenberg enthält, und einen großen Umfang hat. Man findet auch in diesem Amte

fisch-

fischreiche Bäche, und gute Steinbrüche. Die Eintheilung ist blos in das **Ober-** und **Unteramt** zu machen.

1. Das Oberamt enthält: a) **Friedewald**, einen Flecken von dem das Amt den Namen hat. b) **Friedewald**, ein altes bekanntes, nun ganz zerstörtes Bergschloß. Es liegt nahe an dem Flecken Friedewald und hat 1551. zum Versammlungs Ort gedient, um das bekannte Bündniß zwischen Frankreich, Sachsen, Brandenburg und Hessen zuschließen. Es ist mehrmalen belagert und erorbert, 1762. aber, von dem französischen General Stainville, größtentheils in Grund geschoßen worden. Gegenwärtig stehet, außer dem Schloßbezirk, ein fürstlich Jagdhaus und eine Meierei. c) **Lautenhausen**, Herfe, und **Heimboldshausen**, Dörfer. Bei leztern befindet sich ein Eichenwald, der **Waltersberg** genannt, worinnen ungemein dicke Eichen anzutrefen sind.

2. Das **Unteramt** enthält die Dörfer **Heringen**, **Widdershausen**, **Wölfershausen**, **Lengers**, **Witzerode**, **Dippach**, **Kleinensee** und **Gözemann** oder **Getsemane**, eine französische Kolonie.

I. Das Amt oder Gericht Nentershausen.

Dieses Amt ist nur zum Theil herrschaftlich, zum Theil aber ist es adelich, daher es in so weit es herrschaftlich ist, ein Amt, und als adelich, nur ein Gericht genennet wird. Die Theilhabere sind Hessen Kassel, Hessen Rothenburg, die von Baumbach, und die von Trott. Es bestehet aus 7. Dörfern, nämlich aus:

1) **Nentershausen**, einen großen Dorf, welches herrschaftl. und Baumbachisch ist, und eine Meierei

hat. Ohnfern diesen Ort, auf dem sogenannten Herzberge, wird in 24. Schachten Kupfer- und Kobolderz gegraben.

2) Blankenbach, ein großes Dorf ist ebenfalls herrschaftlich und baumbachisch.

3) Machtlos, ein kleines Dorf ist rothenburgisch.

4) Weissenhassel, ein Dorf, so herrschaftlich rothenburgisch und baumbachisch ist.

5) Süß, ein ganz herrschaftl. Dorf.

6) Bußerode, desgleichen.

7) Raßdorf, ist meist rothenburgisch.

8) Dannenberg oder Tannenberg zwei Höfe, die das Stammhaus derer von Baumbach sind.

II. Die Landschaft an der Werre.

Zu welcher gehören:

1. Die Aemter Allendorf, Wizenhausen, Ludwigstein, Eschwege, Wanfried, Bischhausen, Sontra und Vach.

2. Die Gerichter und Vogteien Altenstein, Rükerode, Bilstein, Germerode, Boyneburg, Waldkappel und Kreuzburg.

A. Das Amt Allendorf.

Dieses Amt liegt, mit der dazu gehörigen Stadt, an beiden Ufern der Werre, und ist nicht sehr groß; es enthält:

1. Allen-

Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesbank für Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1948 (GVBl. S. 225).

Vom 23. Juli 1948.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesbank für Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1948 (GVBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Landesbank für Rheinland-Pfalz ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Landesbank für Rheinland-Pfalz“.

§ 2

Sitz der Landesbank ist Koblenz.

§ 3

Die Landesbank hat die Aufgabe, die Kreditversorgung der Wirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz zu fördern. Sie hat dabei die Belange der Kreditinstitute des Landes zu berücksichtigen.

§ 4

Die Landesbank kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Sie kann insbesondere

1. Einlagen annehmen,
2. Kredite gewähren,
3. Wechsel und Schecks ankaufen,
4. Schuldverschreibungen ausgeben,
5. Bürgschaften übernehmen,
6. Wertpapiere und Edelmetalle in Kommission nehmen,
7. Depotgeschäfte betreiben,
8. Treuhandgeschäfte übernehmen,
9. Auslandsgeschäfte betreiben,
10. Kontokorrentverkehr unterhalten,
11. Zahlungsverkehr abwickeln,
12. Kassenverwaltungen übernehmen,
13. Kommunalkredite gewähren,
14. Hypothekarkredite gewähren,
15. Kredite gewähren, die durch Grundschulden gesichert sind,
16. Pfandbriefe ausgeben,
17. Kommunalschuldverschreibungen ausgeben,
18. Kommunalschuldbuchforderungen übernehmen,
19. Kommunalschuldbuchforderungen ausgeben,
20. Kommunalschuldbuchforderungen verwalten,
21. Kommunalschuldbuchforderungen tilgen,
22. Kommunalschuldbuchforderungen umschulden,
23. Kommunalschuldbuchforderungen konvertieren,
24. Kommunalschuldbuchforderungen zusammenlegen,
25. Kommunalschuldbuchforderungen teilen,
26. Kommunalschuldbuchforderungen übertragen,
27. Kommunalschuldbuchforderungen belasten,
28. Kommunalschuldbuchforderungen entlasten,
29. Kommunalschuldbuchforderungen pfänden,
30. Kommunalschuldbuchforderungen verpfänden,
31. Kommunalschuldbuchforderungen abtreten,
32. Kommunalschuldbuchforderungen zurückgewähren,
33. Kommunalschuldbuchforderungen aufrechnen,
34. Kommunalschuldbuchforderungen verrechnen,
35. Kommunalschuldbuchforderungen stornieren,
36. Kommunalschuldbuchforderungen berichtigen,
37. Kommunalschuldbuchforderungen löschen,
38. Kommunalschuldbuchforderungen wiederherstellen,
39. Kommunalschuldbuchforderungen sperren,
40. Kommunalschuldbuchforderungen entsperren,
41. Kommunalschuldbuchforderungen aufgebieten,
42. Kommunalschuldbuchforderungen für kraftlos erklären,
43. Kommunalschuldbuchforderungen neu ausstellen,
44. Kommunalschuldbuchforderungen duplizieren,
45. Kommunalschuldbuchforderungen kopieren,
46. Kommunalschuldbuchforderungen archivieren,
47. Kommunalschuldbuchforderungen vernichten,
48. Kommunalschuldbuchforderungen verwahren,
49. Kommunalschuldbuchforderungen hinterlegen,
50. Kommunalschuldbuchforderungen deponieren,
51. Kommunalschuldbuchforderungen einlagern,
52. Kommunalschuldbuchforderungen auslagern,
53. Kommunalschuldbuchforderungen umlagern,
54. Kommunalschuldbuchforderungen transportieren,
55. Kommunalschuldbuchforderungen versenden,
56. Kommunalschuldbuchforderungen empfangen,
57. Kommunalschuldbuchforderungen quittieren,
58. Kommunalschuldbuchforderungen bestätigen,
59. Kommunalschuldbuchforderungen beglaubigen,
60. Kommunalschuldbuchforderungen notariell beurkunden,
61. Kommunalschuldbuchforderungen gerichtlich beurkunden,
62. Kommunalschuldbuchforderungen behördlich beurkunden,
63. Kommunalschuldbuchforderungen amtlich beurkunden,
64. Kommunalschuldbuchforderungen öffentlich beurkunden,
65. Kommunalschuldbuchforderungen privatschriftlich beurkunden,
66. Kommunalschuldbuchforderungen mündlich beurkunden,
67. Kommunalschuldbuchforderungen schriftlich beurkunden,
68. Kommunalschuldbuchforderungen elektronisch beurkunden,
69. Kommunalschuldbuchforderungen digital beurkunden,
70. Kommunalschuldbuchforderungen analog beurkunden,
71. Kommunalschuldbuchforderungen manuell beurkunden,
72. Kommunalschuldbuchforderungen maschinell beurkunden,
73. Kommunalschuldbuchforderungen automatisch beurkunden,
74. Kommunalschuldbuchforderungen halbautomatisch beurkunden,
75. Kommunalschuldbuchforderungen vollautomatisch beurkunden,
76. Kommunalschuldbuchforderungen teilautomatisch beurkunden,
77. Kommunalschuldbuchforderungen computergestützt beurkunden,
78. Kommunalschuldbuchforderungen softwaregestützt beurkunden,
79. Kommunalschuldbuchforderungen hardwaregestützt beurkunden,
80. Kommunalschuldbuchforderungen netzwerkgestützt beurkunden,
81. Kommunalschuldbuchforderungen internetgestützt beurkunden,
82. Kommunalschuldbuchforderungen intranetgestützt beurkunden,
83. Kommunalschuldbuchforderungen extranetgestützt beurkunden,
84. Kommunalschuldbuchforderungen cloudgestützt beurkunden,
85. Kommunalschuldbuchforderungen servergestützt beurkunden,
86. Kommunalschuldbuchforderungen clientgestützt beurkunden,
87. Kommunalschuldbuchforderungen datenbankgestützt beurkunden,
88. Kommunalschuldbuchforderungen dateigestützt beurkunden,
89. Kommunalschuldbuchforderungen formatgestützt beurkunden,
90. Kommunalschuldbuchforderungen standardgestützt beurkunden,
91. Kommunalschuldbuchforderungen normgestützt beurkunden,
92. Kommunalschuldbuchforderungen richtliniengestützt beurkunden,
93. Kommunalschuldbuchforderungen verordnungsgestützt beurkunden,
94. Kommunalschuldbuchforderungen gesetzesgestützt beurkunden,
95. Kommunalschuldbuchforderungen satzungsgestützt beurkunden,
96. Kommunalschuldbuchforderungen vertragsgestützt beurkunden,
97. Kommunalschuldbuchforderungen vereinbarungsgestützt beurkunden,
98. Kommunalschuldbuchforderungen abkommensgestützt beurkunden,
99. Kommunalschuldbuchforderungen übereinkommensgestützt beurkunden,
100. Kommunalschuldbuchforderungen protokollgestützt beurkunden,

B. Das Gericht Altenstein.

Dieses Gericht gehörte vormals denen von Biehhausen, ist aber jezt herrschaftlich, es enthält:

1. **Altenstein**, ein Schloß so verwüstet ist, wobei ein Pachthof gleichen Namens liegt.

2. Die Dörfer **Aßbach**, **Sikenberg**, **Weidenbach**, und **Heinichenrode**.

C. Das Amt Wizenhausen.

Dieses Amt gehört zur rothenburgischen Quart, kommt daher unten vor.

D. Das Amt Ludwigstein.

Dieses Amt kommt auch unten bei der Beschreibung der rothenburgischen Quart vor.

E. Das Gericht Bil- oder Beilstein.

Es gehört ebenfalls zur rothenburgischen Quart.

F. Die Vogtei Germerode.

Man nennet diese Vogtei auch das **Klostergericht**, indeme sie ihre Benennung von dem ehemaligen Kloster Germerode hat. Sie begreift:

1. Die **Klosterfreiheit Germerode**, das sind die Gebäude des Klosters in dem Dorfe Germerode, in welchem der Amtsvogt wohnet.

2. Die

Gebrauch der Sonnenuhr. Von der Sonnenuhr überhaupt. Von der Sonnenuhr insbesondere. Von der Sonnenuhr insbesondere. Von der Sonnenuhr insbesondere.

3. Das Buch Esther.
1. Das Buch Esther.
2. Das Buch Esther.
3. Das Buch Esther.

Das Buch Esther.
Das Buch Esther.
Das Buch Esther.
Das Buch Esther.

die **Mengedörfer** nennet. Es sind zu beschreiben:

1. Die Mengedörfer, a) **Bischhausen**, wo der Amtssiz. b) **Reichensachsen**, wo der Samtrichter wohnet. c) **Kirchhoßbach**, d) **Gerandeborn**, e) **Rechtebach**, f) **Wichmannshausen**, wo ein herrschaftliches Kabinetgut ist. g) **Rittermannshausen**, auch **Ritten-** oder **Rizhausen**, h) **Rhörda**.

Neben denen von Boyneburg haben auch die von Meiseburg einen Antheil.

2. Die ganz adelichen Dörfer sind: **Jestädt**, **Neuenrode**, **Metzerode**, **Untertünzebach**, **Oberdünzebach**, **Langenhain**, **Oettmannshausen**, **Hoheneiche**, **Netra** oder **Näter-Thurm-** oder auch **Dörrenhoßbach**.

3. **Boyneburg**, oder **Boineburg** auch **Bomeneburg**, ein sehr altes, aber jezt zerstörtes und wüstes Bergschloß, war ehemals ein Reichsschloß und ist das Stammhaus der uralten adelichen Familie von Boineburg. Es ist mit dem bei Northeim in Hanövrischen stehenden Schloß Bomeneburg, nicht zu verwechseln.

L. Die Stadt Waldkappel oder Cappel.

Es ist eine kleine Stadt, die zu keinem Amte gehöret, liegt an der Wohre, und ist im 30. jährigen Krieg ganz abgebrennt worden. In Ansehung der Gerichtsbarkeit ist sie dreiherrisch, indeme neben der Landesherrschaft, auch die von Boineburg und Hundelshausen Hintersaßen darinnen haben.

Es ist auch ein Amt **Waldkappel** bekannt, welches aber eine alte, und nur in Kriegs- oder Einquartierungssachen

Fällen, wo die Wunde nicht zu tief ist, kann man sich auch mit einem Heftpflaster-Verbande begnügen.

2. Der Bier-Verband.

Dieser Verband ist zu empfehlen bei Wunden, welche stark eitern.

3. Der Watte-Verband.

Durch diesen werden die Wundränder gut einander genähert. Er ist sehr zu empfehlen bei Wunden, welche nicht stark eitern. Man kann ihn auch bei Wunden anwenden, welche stark eitern, wenn man die Watte öfter wechselt.

4. Der Gaze-Verband.

Dieser Verband ist zu empfehlen bei Wunden, welche nicht stark eitern. Man kann ihn auch bei Wunden anwenden, welche stark eitern, wenn man die Gaze öfter wechselt.

5. Der Tuch-Verband.

Dieser Verband ist zu empfehlen bei Wunden, welche nicht stark eitern. Man kann ihn auch bei Wunden anwenden, welche stark eitern, wenn man die Tücher öfter wechselt.

III. Die Landschaft an der Diemel,

Zu welcher gehören:

1. Die Aemter Wolfhagen, Zierenberg, Hofgeismar, Grebenstein, Trendelburg, Sababurg, Helmershausen.

2. Die Stadt Karlshafen.

A. Das Amt Wolfhagen.

Es begreift:

1. Wolfhagen, eine mittelmäßige Stadt, die durch Feuer ofte Schaden gelitten und bei der 1268. Ldgr. Heinrich I. eine Schlacht gegen die Westfälinger gewonnen hat.

2. die Dörfer a) Ippinghausen, bey welchen auf einem hohen Berge die Rudera von dem ehemaligen festen Schloß Weidelberg oder Weidelburg zu sehen sind. b) Lekeringhausen, woselbst eine kleine französische Kolonie befindlich ist. c) Istbe, d) Altenhasungen, e) Northselden, f) Ehringen, g) Wisbek und h) Bründerſen, welches denen von Malsburg gehört.

B. Das Amt Zierenberg.

Es begreift:

1. Zierenberg, vor Alters Tyren- und Czyrenberg genannt, ein Städtchen an dem Flüßchen Warme. Dieſer Ort hat ehemals vielen Brandschaden erlitten und ist wegen eines Freigerichts bekannt das sonst alda gehegt worden.

2. Die

Ausdehnung, Verdichtung, Verflüssigung, Verdampfung, Gerinnung, Gährung, Fäulniß, Verbrennung, Verkohlung, Verwesung, Verkalkung, Verglasung, Verschlackung, Verwitterung, Vermoderung, Vermischung, Verbindung, Auflösung, Niederschlagung, Krystallisirung, Zersetzung, Trennung, Scheidung, Reinigung, Veredlung, Verfeinerung, Vergröberung, Verschlechterung, Verderbung, Vergiftung, Entgiftung, Verjüngung, Verwandlung, Umwandlung, Umänderung, Abänderung, Ausartung, Entartung, Verbesserung, Vervollkommnung, Vervielfältigung, Vermehrung, Verminderung, Vernichtung, Zerstörung, Wiederherstellung, Wiedergeburt, Auferstehung, Verklärung, Verherrlichung, Vergeistigung, Verewigung, Unsterblichkeit, Ewigkeit, Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Allgüte, Allgerechtigkeit, Allbarmherzigkeit, Allweisheit, Allschönheit, Allgroßheit, Allkleinheit, Allmenschheit, Allgottheit, Allgeistigkeit, Allkörperlichkeit, Allbeseeltheit, Allbelebtheit, Allbewußtheit, Allunbewußtheit, Allbewußtlosigkeit, Allbesonnenheit, Allunbesonnenheit, Allbesinnungslosigkeit, Allbesinnlichkeit, Allunbesinnlichkeit, Allsinnlichkeit, Allunsinnlichkeit, Allsinnigkeit, Allunsinnigkeit, Allvernünftigkeit, Allunvernünftigkeit, Allvernunftlosigkeit, Allvernunftigkeit, Allunvernunftigkeit, Allvernunftlosigkeit, Allvernunftlichkeit, Allunvernunftlich

besezt ist. e) Reddefeld zwei angenehme Höfe an den Kurbrunnen.

4. Schöneberg, ein altes verwüstetes Bergschloß, so ehedeme eine eigene Herrschaft war, auch ein eigenes Landgericht hatte.

D. Das Amt Grebenstein.

Es enthält:

1. Grebenstein, eine kleine Stadt an der Esse. Sie wird in zwei Theile, in die Stadt, und in die Freiheit eingetheilet, und hat ein Schloß so auf einem steilen Berge darneben lieget. In der Freiheit liegt die Stifskirche, welche sonsten einen Dechant und Kapitel gehabt hat. Es wird hier auf der Brücke unter freiem Himmel das merkwürdige Brückengericht gehalten, welches darinne besteht, daß alle, welche angeklagt werden, sogleich eine gewisse Strafe erlegen müssen; hierauf untersucht man den Handel, und wird der Beklagte unschuldig befunden, so erhält er die Geldstrafe zurück, und der Ankläger muß sie dreifach bezahlen. 1762. hatte hier die französische Armee ihr Hauptquartier. Sonst hat dieser Ort ehedeme starken Brandschaden erlitten.

2. Immenhausen, eine kleine Stadt an dem Rheinhardswalde. Sie hat ehedeme eigene Beamten gehabt, nachdem sie aber durch Feuer sehr herunter gekommen, so ward sie dem Amte Grebenstein einverleibt. Die von Stockhausen und von Meiseburg, haben hier Burgsize. Nahe bei diesem Ort ist ein herrschaftliches Eisenwerk, dessen Erze nach der vekkershagener Eisenhütte geliefert werden.

3. Die Dörfer: Kalden, Holzhausen, Wilhelms- oder Wahlhausen, wo 1762. die Franzosen und Sachsen von den Alliirten geschlagen worden. Burg- oder Ostufeln, Udenhausen, Schachten, Mariendorf,

wo

wo eine französische Kolonie ist; Friedrichsthal, eine dergleichen Kolonie so erst 1777. errichtet worden; und Hohenkirchen.

4. Wilhelmsthal, sonst Amelienthal und Amelgozen genannt, ein fürtreffliches fürstliches Lustschloß, ist das angenehmste unter allen landgräflichen Hessischen Lustgebäuden. Der dabei liegende sehr große Garten, ist im englischen Geschmak angelegt, und mit Kaskaden, Grotten und Fontänen gezieret. Es besteht aus einem geschmakvollen Hauptgebäude und zwei Flügeln, an die hinten zwei chinesische Lusthäuser, an einem Baßin in den Garten stoßen. Das Meublement ist modern und prächtig, und die Gegend, von Bergen und Wäldern umschlossen, romantisch. Landgraf Wilhelm VIII. hat diesen schönen Aufenthalt 1753. erbauen, und der jetzige Landgraf solchen 1767. ganz ausführen lassen.

Neben dem Schlosse befindet sich eine wohlbestellte fürstliche Meierei mit wohleingerichteten und schönen Wirthschaftsgebäuden.

E. Das Amt Trendelburg.

Es enthält:

1. Trendelburg, oder Drengelburg eine kleine Stadt an der Diemel, worüber hier eine steinerne Brücke gehet. Die Stadt hat ein altes aber noch wohlbeschafenes Schloß und ein beträchtliches herrschaftliches Vorwerk.

2. Die Dörfer Hümmen, Sielen, Eberschüz, Lamerden, Ostheim, Deissel und Friedrichsfeld, wo eine Kolonie befindlich, die das Dorf ganz neu angelegt haben.

3. Die adelichen Oerter sind: a) Stammen, ein Dorf derer von Papenheim. b) Wülmersen und Abgunst, von Stockhausische Höfe.

F. Das Amt Sabbaburg.

Dieses Amt wird auch sonst noch im gemeinen Leben **Zapfenburg** genannt, es enthält den bekannten **Reinhardswald**, in welchem eine fürstliche Stutterei befindlich ist. Sonst sind darinnen zu bemerken:

1. **Saba- oder Sabbaburg, Zappenburg**, ein in dem 4. Meilen langen Reinhardswalde gelegenes Jagdschloß, woselbst ein schöner Thiergarten befindlich ist.

2. Die Dörfer a) **Weckerhagen**, der Amtssiz wo eine Eisenhütte befindlich ist. b) **Vake**, Ohnfern davon liegt der **Gieselwerder** an und in der Weser, mit einer Ueberfart und Zollhaus. c) **Oelsheim**, d) **Lippoldsberg**, woselbst ein Eisenhammer und eine Weise Blechfabricke ist. e) **Walhausen**, oder **Wahlshausen**. f) **Hombressen**. g) **Gottesbureit**. h) **Arnborn**. i) **Heisehek**. k) **Gottestreu** und **Gewissensruhe**, sind 2. kleine Dörfer so 1722. angelegt worden und französische Klonien enthalten.

G. Das Amt Helmershausen.

Es enthält:

1. **Helmershausen**, eine kleine aber alte Stadt an der Diemel, sie hieß vor Alters **Elveri** oder **Elmeri**, und ist wegen der ehemaligen daselbst befindlichen Abtei Benediktinerordens bekannt. ohnweit dieser Stadt auf einem hohen Berge, hat vor Alters eine Stadt **Altkölln** und das Schloß **Krukenberg** gestanden, die aber längst verwüstet werden sind.

2. **Langenhagen**, ein großes Dorf in einem Gehölze.

H. Die

H. Die Stadt Karlshafen, Carlshafen.

Diese liegt in dem Winkel, den die Diemel und die Weser macht. Sie hieß vorhero **Siburg**, oder **Syburg**, und ist von dem Landgrafen Karl zu Anfange dieses Jahrhunderts angelegt worden. Diese Stadt ist zwar nicht groß aber sehr schön und regulär gebauet und zur Schiffart und Handlung bequem gelegen. Die seit 1771. hier befindliche Handelsgesellschaft, ist bekannt, und das hiesige neuerbaute Invalidenhaus ist wohl eingerichtet. Von hier nach Grebenstein gehet ein Kanal. Es sind verschiedene Fabriken und Manufacturen und ein Salzwerk, auch eine französische Kolonie dahier.

IV. Die Landschaft an der Schwalm.

Sie ist die vierte und lezte der vier großen Landschaften, worein Niederhessen getheilt wird, und begreift die Aemter **Gudensberg, Felsberg, Homberg, Borken,** und **Neuenstein.**

A. **Das Amt Gudensberg**, welches groß ist, und von dem Fluß Embs durchschnitten wird, enthält auch den **Langenberg**, ein langes und schmales Gebirge mit einer dichten Waldung. Man bemerkt darinn:

1. **Gudensberg**, eine geringe und kleine aber sehr alte Stadt, und der ehemalige Hauptort in der alten Grafschaft Hessen. Vor Alters hat sie mehrmalen starke Brandschäden erlitten, und auch ihre beide Felsenschlösser, die **Obere- und Niedereburg**, verlohren, worauf Alte von Adel gewohnt haben, als die Wölfe von Groppen, und die Junkern von Gudensberg.

2. **Niederstein**, ein kleines aber sehr altes Städtchen am Bache Wiehoft. Ohnfern dieses Orts liegt der **Falkenstein**, ein altes Schloß derer von Hund, so nun zerstört ist.

3. Die Dörfer a) **Grifte**, mit einem Vorwerk. b) **Werkel**. c) **Geismar**, wo vor Alters die bekannte, heilige Eiche gestanden, die der heilige Bonifaz 724. ausgerottet hat. Nahe bei diesem Dorf liegt ein Gesund- oder Sauerbrunnen. d) **Obermellrich**. e) **Dissen**, nahe bei diesem Ort liegt der **Odenberg**. f) **Halldorf**. g) **Besse**. h) **Holzhausen**. i) **Hadamar**. k) **Obervorschüz**. l) **Lohne**. m) **Wichdorf**. n) **Balhorn**. o) **Sand**. p) **Metz**. q) **Gleichen**. r) **Ermetheis** und s) **Wehren**.

4. Die adeliche Dorfschaften: a) das **Gericht Buttlar**, welches denen von Buttlar gehört, enthält die Dörfer **Elben**, **Elberberg**, und **Kirchberg**. b) das **Gericht Meysebugk**, welches dem adelichen Geschlecht gleichen Namens gehört, besteht aus den Dörfern **Rieden**, **Kappel** und **Heimershausen**. c) Die einzelne adeliche Dörfer sind: **Maden**, wo ehehin ein altes Gericht oder Comitiä war, und **Dorle**.

5. Das **Kloster Merxhausen**, ist eins von den vieren, mit dem fürstlichen Hause Hessen Darmstadt gemeinschaftlichen, oder sogenannten hohen Samthospitälern in Hessen. Vormals war es ein Nonnen- nachher ein Mönchskloster, Landgraf Philipp der Großmüthige zog es aber 1538. ein, und verwandelte es in ein Frauenhospital, wo man der lahmen, blin-

blinden, tauben, stummen und wahnsinnigen Weibspersonen pflegt, und solche Lebenslang versorgt.

Anmerkung: Das oben angezeigte Dorf Metz, soll das alte Martiacum oder Martium der Catten seyn, so Germanicus zerstört hat, und der Hauptort der Mayer oder Mazier war. Der ausgegangene alte Ort Danabe, oder Dahnaba ist im ehemaligen Gericht Maden, Madanum gelegen gewesen.

B. Das Amt Felsberg, es bestehet dermalen aus 4. Grabenstühlen und enthält:

1. Felsberg, Velsperg, ein kleines Städtchen, nahe bei der Edder, die Kommthurei Marburg hat einen Burgsiz und Hof dahier. Das an dem Städtchen auf einem Berge liegende Schloß Felsberg oder Felsburg, ist unbewohnt. Gegenüber liegt auf einem hohen Felsen das verwüstete Haus Heiligenberg, welches ehehin ein Raubschloß gewesen ist. Am Fuß des heiligenberger Felsens, liegt die sogenannte Karthause, dermalen ein Vorwerk und Lusthaus, ehehin aber ein Nonnen- und dann ein Kartheuser Mönchenkloster, so Eppenberg geheißen.

2. Der Grabenstuhl Gensungen, enthält das Dorf gleichen Namens an der Edder, mit einem Landgerichte so eingegangen. Die Dörfer Megelshausen oder Melgershausen, Heßler, Bühren, und Hilgershausen.

3. Der Grabenstuhl Böddiger in dem Dorfe gleiches Namens, enthält noch die Dörfer Alt- und Neubrunslar, Deute und Niedervorschüz.

4. Der Grabenstuhl Niedermellrich, enthält das Dorf gleichen Namens an der Edder, und Altenburg ein Dorf mit einem Felsenschlosse, die alte Burg genannt, so denen von Boyneburg gehört.

5. Der Gräbenstuhl Harle, enthält das **Dorf** gleichen Namens, und die Dörfer **Unohausen, Hesserode, Rühnde** und **Helmohausen.**

C. **Das Amt Homberg** ist groß, und war ehedeme eine eigene Herrschaft, die besondere davon benannte Herren hatte, welche 1427. ausgestorben sind. Es wird von der **Efze** bewässert, ist fruchtbar, und hat Eisenschmelzhütten. Es theilet sich in 5. Gräbenstühle und enthält:

1. **Homberg**, mit dem Beinamen in Hessen, eine hübsche Stadt an der Efze, ist bei den Landtägen die ausschreibende Stadt des Schwalmstroms Landgraf Philipp der Großmüthige hat die ehemalige alte und neue Stadt miteinander vereinbaren und in eine Ringmauer ziehen lassen. Ehedeme war sie ansehnlicher als jezt, Belagerungen und Feuer haben sie aber mehrmahlen verwüstet. Das bei dieser Stadt auf dem Berge liegende alte Schloß, ist zerstört. Das ehemalige, am Schloßberge gestandene Nonnenkloster St. George, ist eingegangen und dermalen ein Vorwerk.

2. Der **Gräbenstuhl Wabern**, enthält die Dörfer: **Wabern**, ein Dorf mit einem schönen fürstlichen Lustschloße und Falkonerie. **Zennern**, wo ein Vogtgericht ist, und **Uttershausen.**

3. Der **Gräbenstuhl Werne- oder Lüzelwig**, enthält die Dörfer gleichen Namens, dann **Sontheim, Verne** und **Allendorf.**

4. Der **Gräbenstuhl Efze**, enthält die Dörfer: **Zebel**, wo der Stuhlsiz ist, **Lendorf, Raßdorf, Mühlhausen, Berge, Mardorf.**

5. Das **Hintergericht**, posterius judicium, **Hüttengericht** oder der **Gräbenstuhl Moßheim**, begreift: **Moß-**

Ehe-Gesetze, welche Sie in Ihrem Gesetzbuche finden werden, und welche Sie mit Ihrem Gewissen und mit Ihrer Vernunft vereinbaren können, sollen Sie befolgen, und Sie werden dadurch Ihr Glück befördern.

Ich habe Ihnen nun die Gesetze gegeben, welche Sie in Ihrem Gesetzbuche finden werden, und welche Sie mit Ihrem Gewissen und mit Ihrer Vernunft vereinbaren können, sollen Sie befolgen, und Sie werden dadurch Ihr Glück befördern.

Ich habe Ihnen nun die Gesetze gegeben, welche Sie in Ihrem Gesetzbuche finden werden, und welche Sie mit Ihrem Gewissen und mit Ihrer Vernunft vereinbaren können, sollen Sie befolgen, und Sie werden dadurch Ihr Glück befördern.

a) Der löwensteinische Grund, der sich auf 2. Stunden Länge erstreckt und am linken Schwalmufer bei Kerstenhausen anfängt, die Dörfer Zwesten, Oberurf, wo ein Blechhammer ist, Reptig, und Bezigerode, welche meist den löwensteinischen Allodial- und Ganerben gehören, und b) Niederurf das Dorf und das Freigericht gleichen Namens, dann die Dörfer Schiffelborn, Rommersberg oder Römmershausen und Wez- oder Wenzigerode, diese gehören denen von Löwenstein besonders, ob man sie doch wohl zu dem Samtgerichte der Allodialerben von Löwenstein rechnet. Dann

c) **Löwenstein ein altes zerfallenes Bergschloß, welches das Stammhaus dieses alt adelichen Geschlechts ist.**

4. Die Dörfer der adelichen Geschlechter von Baumbach, von Gilse und von Dalwigk. Denen von Baumbach gehören:

a) **Nassenerfurt, Hahrhausen und Pfaffenhausen.** Denen von Gilse:

b) **Zimmersrode und Gilse.** Dann denen von Dalwigk:

c) **Dilch, Neuenhayn und Stolzenbach.**

5. Das Gericht Waltersbrük, in dem Dorfe gleichen Namens, liegt an den beiden Seiten der Schwalm, und enthält die Dörfer Bischhausen, Schlierbach und Thorheim.

6. Die Ralbsburg, ein ehemaliges Raubschloß auf einem Berge in einer Wildniß, gehört der Kirchmeirischen Familie.

7. Die Hundsburg, ebenfalls ein altes Raubschloß, im Ausgange des löwensteinischen Grunds auf

auf einem hohen runden Berge, war nachher das Stammhaus derer von Hund.

E. **Das Amt Neuenstein**, so ehehin dem adelichen Geschlechte von Wallenstein als ein Gericht gehörte, enthält:

1. Rabolshausen, ein großes Dorf an dem Bache Geiß; Mühlbach und Salzberg dergleichen Dörfer.

2. Neuenstein, ein altes Schloß, wobei die herrschaftliche Pachthöfe, Alt- oder Ober- und Niederneuenstein liegen.

Oberhessen.

Das Fürstenthum Oberhessen hat jederzeit von dem Lande Hessen, einen Theil ausgemacht, und wurde zum Unterschied von Niederhessen, das **Land**, oder der **Theil an der Loine** und der **Lohngow**, die **Grafschaft an der Lahn**, das **Land jenseit des Spieses**, und auch das **Darmland** genannt. Es nennet sich auch noch das **Oberfürstenthum Hessen**, im Gegensatze des Niederfürstenthums.

Oberhessen ist zwischen den beiden regierenden Linien des fürstlichen Hauses Hessen getheilet; dergestalt, daß ein Theil nach Kassel, der andere aber nach Darmstadt gehöret.

Landgraf Philipp der Großmüthige hatte dasselbe nebst der Grafschaft Nidda, in seinem lez-

Digitized by Google

ken Willen, seinem zweiten Sohne, Landgraf Ludwig III. ausgesezt; im Fall, daß seine vier Söhne nicht in Gemeinschaft bleiben wollten. Als aber dieser leztere Herr, der nach erfolgter Theilung seinen Sitz in Marburg genommen, im J. 1604. ohne Kinder verstarb und verordnet hatte, daß von den beiden Theilen, worein er dieses Land getheilet, das fürstliche Haus Kassel das Marburgische und Darmstadt das Giessensche Theil haben sollte: so ließ der damals zu Kassel residirende Ldgr. Moritz, solches sich zwar gefallen, die drei Söhne des inzwischen verstorbenen Landgrafen Georg I. zu Darmstadt aber, wollten nicht einwilligen, sondern nach den Köpfen erben. Es entstund hierüber ein langwüriger Streit, der zwar 1627. durch einen Vergleich gehoben, aber nachher doch wieder rege gemacht worden, bis er endlich 1648. durch die Vermittlung Herzog Ernst's von Sachsen Gotha, dahin beigelegt wurde: daß das Giessensche Theil dem Hause Darmstadt auf gewisse Weise überlassen, das Marburgische aber dergestalt getheilt wurde, daß Kassel die eine Hälfte davon für voll, und von der andern Hälfte, die den alten Anschlägen nach, sich auf 25065. fl. erstrecket, 5000. fl. jährlicher Einkünfte an Land und Leuten mit aller Hoheit, das übrige aber auf eben solche Maaße Darmstadt erblich und eigenthümlich haben solle. Welches denn der Grund von der damaligen Eintheilung des Oberfürstenthums zwischen den beiden regierenden Häusern ist.

Das

Ein neuer Schriftsteller kommt in eine Gesellschaft, wo man ihn nicht kennt, und sagt: Ich bin der Verfasser von — Da ist ein Jeder bereit, ihn zu verehren.

Ein Neu Testa Ehrfurcht, so ist es bei den

ſo der Landgraf in ſeine Quartier. Dieſer wich
nicht weiter, als bis an die Brücke, da er ſich
wieder ſetzte, und ſeine Reuter in die Quartier
der Spaniſchen Cavallerie jagten; auch ob dem
Dorf Lutter ſtunden die Spanier, und ſetzten
ihr Fußvolck, welches die Schwedi ſchen Reuter
in die Flucht gebracht hatten, wieder in Ordnung.
Es war ein ſehr ſcharffes Treffen, und zwar
ſo, daß von 8. Uhr Vormittags biß Abend, weil
es ſehr dick Nebel war, nicht viel Volck geſehen
worden. Die Schwedi ſchen hatten das Feld, weg-
gen der Flucht der Kayſerlichen, und die Spanier
hatten ihr Quartier wieder eingenommen. Es
ſind auch auf beyden Seiten, wie Anfangs ge-
meldet, viel Officirer todt geblieben, und ſonder-
lich auf Spaniſcher Seiten, weil ſie ſich ſehr
wehrten, und ihre Officirer ſich ſelbſten ſehr
ſtarck mit dem Degen gebrauchten. Es ſind
auch viel Officirer gefangen worden, unter
denen Graf Hannibal Gonzaga, ein Sohn des
Hertzogen von Mantua, und Graf Wilhelm
von Fürſtenberg, ein Sohn des Landgrafen
Egon zu Fürſtenberg, ſind. Es ſind auch
viel Standarten und Fahnen erobert worden,
welche Anzahl aber noch nicht eigentlich bekannt
iſt. Es ſind auch 4. Stücke Geſchütz, ſo die
Spanier bey ſich gehabt, und 2. Stücke, ſo
ſie in Lutter gehabt, erobert worden. Es
ſind auch 2. Stücke, ſo die Spanier bey ſich
gehabt, in Lutter geblieben, und 2. Stücke,
ſo ſie in Lutter gehabt, in der Schwedi ſchen
Hände gerathen. Es ſind auch 2. Stücke,
ſo die Spanier bey ſich gehabt, in Lutter ge-
blieben, und 2. Stücke, ſo ſie in Lutter ge-
habt, in der Schwedi ſchen Hände gerathen.
Es ſind auch 2. Stücke, ſo die Spanier bey
ſich

Fig. 1. Grundriss.

Fig. 2. Ansicht.

Fig. 3. Querschnitt.

Fig. 4. Ansicht.

Fig. 5. Grundriss.

Fig. 6. Ansicht.

Fig. 7. Grundriss.

Fig. 8. Ansicht.

Fig. 9. Grundriss.

Fig. 10. Ansicht.

Fig. 11. Grundriss.

Fig. 12. Ansicht.

Fig. 13. Grundriss.

Fig. 14. Ansicht.

Fig. 15. Grundriss.

Fig. 16. Ansicht.

Fig. 17. Grundriss.

Fig. 18. Ansicht.

Fig. 19. Grundriss.

Fig. 20. Ansicht.

Fig. 21. Grundriss.

Fig. 22. Ansicht.

Fig. 23. Grundriss.

Fig. 24. Ansicht.

Fig. 25. Grundriss.

Fig. 26. Ansicht.

Fig. 27. Grundriss.

Fig. 28. Ansicht.

Fig. 29. Grundriss.

Fig. 30. Ansicht.

Fig. 31. Grundriss.

Fig. 32. Ansicht.

Fig. 33. Grundriss.

Fig. 34. Ansicht.

Fig. 35. Grundriss.

Fig. 36. Ansicht.

Fig. 37. Grundriss.

Fig. 38. Ansicht.

Fig. 39. Grundriss.

Fig. 40. Ansicht.

Fig. 41. Grundriss.

Fig. 42. Ansicht.

Fig. 43. Grundriss.

Fig. 44. Ansicht.

Fig. 45. Grundriss.

Fig. 46. Ansicht.

Fig. 47. Grundriss.

Fig. 48. Ansicht.

Fig. 49. Grundriss.

Fig. 50. Ansicht.

Fig. 51. Grundriss.

Fig. 52. Ansicht.

Fig. 53. Grundriss.

Fig. 54. Ansicht.

Fig. 55. Grundriss.

Fig. 56. Ansicht.

Fig. 57. Grundriss.

Fig. 58. Ansicht.

Fig. 59. Grundriss.

Fig. 60. Ansicht.

Fig. 61. Grundriss.

Fig. 62. Ansicht.

Fig. 63. Grundriss.

Fig. 64. Ansicht.

Fig. 65. Grundriss.

Fig. 66. Ansicht.

Fig. 67. Grundriss.

Fig. 68. Ansicht.

Fig. 69. Grundriss.

Fig. 70. Ansicht.

Fig. 71. Grundriss.

Fig. 72. Ansicht.

Fig. 73. Grundriss.

Fig. 74. Ansicht.

Fig. 75. Grundriss.

Fig. 76. Ansicht.

Fig. 77. Grundriss.

Fig. 78. Ansicht.

Fig. 79. Grundriss.

Fig. 80. Ansicht.

Fig. 81. Grundriss.

Fig. 82. Ansicht.

Fig. 83. Grundriss.

Fig. 84. Ansicht.

Fig. 85. Grundriss.

Fig. 86. Ansicht.

Fig. 87. Grundriss.

Fig. 88. Ansicht.

Fig. 89. Grundriss.

Fig. 90. Ansicht.

Fig. 91. Grundriss.

Fig. 92. Ansicht.

Fig. 93. Grundriss.

Fig. 94. Ansicht.

Fig. 95. Grundriss.

Fig. 96. Ansicht.

Fig. 97. Grundriss.

Fig. 98. Ansicht.

Fig. 99. Grundriss.

Fig. 100. Ansicht.

Fig. 101. Grundriss.

Fig. 102. Ansicht.

Fig. 103. Grundriss.

Fig. 104. Ansicht.

Fig. 105. Grundriss.

Fig. 106. Ansicht.

Fig. 107. Grundriss.

Fig. 108. Ansicht.

Fig. 109. Grundriss.

Fig. 110. Ansicht.

Fig. 111. Grundriss.

Fig. 112. Ansicht.

Fig. 113. Grundriss.

Fig. 114. Ansicht.

Fig. 115. Grundriss.

Fig. 116. Ansicht.

Fig. 117. Grundriss.

Fig. 118. Ansicht.

Fig. 119. Grundriss.

Fig. 120. Ansicht.

Fig. 121. Grundriss.

Fig. 122. Ansicht.

Fig. 123. Grundriss.

Fig. 124. Ansicht.

Fig. 125. Grundriss.

Fig. 126. Ansicht.

Fig. 127. Grundriss.

Fig. 128. Ansicht.

Fig. 129. Grundriss.

Fig. 130. Ansicht.

Fig. 131. Grundriss.

Fig. 132. Ansicht.

Fig. 133. Grundriss.

Fig. 134. Ansicht.

Fig. 135. Grundriss.

Fig. 136. Ansicht.

Fig. 137. Grundriss.

Fig. 138. Ansicht.

Fig. 139. Grundriss.

Fig. 140. Ansicht.

Fig. 141. Grundriss.

Fig. 142. Ansicht.

Fig. 143. Grundriss.

Fig. 144. Ansicht.

Fig. 145. Grundriss.

Fig. 146. Ansicht.

Fig. 147. Grundriss.

Fig. 148. Ansicht.

Fig. 149. Grundriss.

Fig. 150. Ansicht.

Fig. 151. Grundriss.

Fig. 152. Ansicht.

Fig. 153. Grundriss.

Fig. 154. Ansicht.

Fig. 155. Grundriss.

Fig. 156. Ansicht.

Fig. 157. Grundriss.

Fig. 158. Ansicht.

Fig. 159. Grundriss.

Fig. 160. Ansicht.

Fig. 161. Grundriss.

Fig. 162. Ansicht.

Fig. 163. Grundriss.

Fig. 164. Ansicht.

Fig. 165. Grundriss.

Fig. 166. Ansicht.

Fig. 167. Grundriss.

Fig. 168. Ansicht.

Fig. 169. Grundriss.

Fig. 170. Ansicht.

Fig. 171. Grundriss.

Fig. 172. Ansicht.

Fig. 173. Grundriss.

Fig. 174. Ansicht.

Fig. 175. Grundriss.

Fig. 176. Ansicht.

Fig. 177. Grundriss.

Fig. 178. Ansicht.

Fig. 179. Grundriss.

Fig. 180. Ansicht.

Fig. 181. Grundriss.

Fig. 182. Ansicht.

Fig. 183. Grundriss.

Fig. 184. Ansicht.

Fig. 185. Grundriss.

Fig. 186. Ansicht.

Fig. 187. Grundriss.

Fig. 188. Ansicht.

Fig. 189. Grundriss.

Fig. 190. Ansicht.

Fig. 191. Grundriss.

Fig. 192. Ansicht.

Fig. 193. Grundriss.

Fig. 194. Ansicht.

Fig. 195. Grundriss.

Fig. 196. Ansicht.

Fig. 197. Grundriss.

Fig. 198. Ansicht.

Fig. 199. Grundriss.

Fig. 200. Ansicht.

Fig. 201. Grundriss.

Fig. 202. Ansicht.

Fig. 203. Grundriss.

Fig. 204. Ansicht.

Fig. 205. Grundriss.

Fig. 206. Ansicht.

Fig. 207. Grundriss.

Fig. 208. Ansicht.

Fig. 209. Grundriss.

Fig. 210. Ansicht.

Fig. 211. Grundriss.

Fig. 212. Ansicht.

Fig. 213. Grundriss.

Fig. 214. Ansicht.

Fig. 215. Grundriss.

Fig. 216. Ansicht.

Fig. 217. Grundriss.

Fig. 218. Ansicht.

Fig. 219. Grundriss.

Fig. 220. Ansicht.

Fig. 221. Grundriss.

Fig. 222. Ansicht.

Fig. 223. Grundriss.

Fig. 224. Ansicht.

Fig. 225. Grundriss.

Fig. 226. Ansicht.

Fig. 227. Grundriss.

Fig. 228. Ansicht.

Fig. 229. Grundriss.

Fig. 230. Ansicht.

Fig. 231. Grundriss.

Fig. 232. Ansicht.

Fig. 233. Grundriss.

Fig. 234. Ansicht.

Fig. 235. Grundriss.

Fig. 236. Ansicht.

Fig. 237. Grundriss.

Fig. 238. Ansicht.

Fig. 239. Grundriss.

Fig. 240. Ansicht.

Fig. 241. Grundriss.

Fig. 242. Ansicht.

Fig. 243. Grundriss.

Fig. 244. Ansicht.

Fig. 245. Grundriss.

Fig. 246. Ansicht.

Fig. 247. Grundriss.

Fig. 248. Ansicht.

Fig. 249. Grundriss.

Fig. 250. Ansicht.

Fig. 251. Grundriss.

Fig. 252. Ansicht.

Fig. 253. Grundriss.

Fig. 254. Ansicht.

Fig. 255. Grundriss.

Fig. 256. Ansicht.

Fig. 257. Grundriss.

Fig. 258. Ansicht.

Fig. 259. Grundriss.

Fig. 260. Ansicht.

Fig. 261. Grundriss.

Fig. 262. Ansicht.

Fig. 263. Grundriss.

Fig. 264. Ansicht.

Fig. 265. Grundriss.

Fig. 266. Ansicht.

Fig. 267. Grundriss.

Fig. 268. Ansicht.

Fig. 269. Grundriss.

Fig. 270. Ansicht.

Fig. 271. Grundriss.

Fig. 272. Ansicht.

Fig. 273. Grundriss.

Fig. 274. Ansicht.

Fig. 275. Grundriss.

Fig. 276. Ansicht.

Fig. 277. Grundriss.

Fig. 278. Ansicht.

Fig. 279. Grundriss.

Fig. 280. Ansicht.

Fig. 281. Grundriss.

Fig. 282. Ansicht.

Fig. 283. Grundriss.

Fig. 284. Ansicht.

Fig. 285. Grundriss.

Fig. 286. Ansicht.

Fig. 287. Grundriss.

Fig. 288. Ansicht.

Fig. 289. Grundriss.

Fig. 290. Ansicht.

Fig. 291. Grundriss.

Fig. 292. Ansicht.

Fig. 293. Grundriss.

Fig. 294. Ansicht.

Fig. 295. Grundriss.

Fig. 296. Ansicht.

Fig. 297. Grundriss.

Fig. 298. Ansicht.

Fig. 299. Grundriss.

Fig. 300. Ansicht.

Fig. 301. Grundriss.

Fig. 302. Ansicht.

Fig. 303. Grundriss.

Fig. 304. Ansicht.

Fig. 305. Grundriss.

Fig. 306. Ansicht.

Fig. 307. Grundriss.

Fig. 308. Ansicht.

Fig. 309. Grundriss.

Fig. 310. Ansicht.

Fig. 311. Grundriss.

Fig. 312. Ansicht.

Fig. 313. Grundriss.

Fig. 314. Ansicht.

Fig. 315. Grundriss.

Fig. 316. Ansicht.

Fig. 317. Grundriss.

Fig. 318. Ansicht.

Fig. 319. Grundriss.

Fig. 320. Ansicht.

Fig. 321. Grundriss.

Fig. 322. Ansicht.

Fig. 323. Grundriss.

Fig. 324. Ansicht.

Fig. 325. Grundriss.

Fig. 326. Ansicht.

Fig. 327. Grundriss.

Fig. 328. Ansicht.

Fig. 329. Grundriss.

Fig. 330. Ansicht.

Fig. 331. Grundriss.

Fig. 332. Ansicht.

Fig. 333. Grundriss.

Fig. 334. Ansicht.

Fig. 335. Grundriss.

Fig. 336. Ansicht.

Fig. 337. Grundriss.

Fig. 338. Ansicht.

Fig. 339. Grundriss.

Fig. 340. Ansicht.

Fig. 341. Grundriss.

Fig. 342. Ansicht.

Fig. 343. Grundriss.

Fig. 344. Ansicht.

Fig. 345. Grundriss.

Fig. 346. Ansicht.

Fig. 347. Grundriss.

Fig. 348. Ansicht.

Fig. 349. Grundriss.

Fig. 350. Ansicht.

Fig. 351. Grundriss.

Fig. 352. Ansicht.

Fig. 353. Grundriss.

Fig. 354. Ansicht.

Fig. 355. Grundriss.

Fig. 356. Ansicht.

Fig. 357. Grundriss.

Fig. 358. Ansicht.

Fig. 359. Grundriss.

Fig. 360. Ansicht.

Fig. 361. Grundriss.

Fig. 362. Ansicht.

Fig. 363. Grundriss.

Fig. 364. Ansicht.

Fig. 365. Grundriss.

Fig. 366. Ansicht.

Fig. 367. Grundriss.

Fig. 368. Ansicht.

Fig. 369. Grundriss.

Fig. 370. Ansicht.

Fig. 371. Grundriss.

Fig. 372. Ansicht.

Fig. 373. Grundriss.

Fig. 374. Ansicht.

Fig. 375. Grundriss.

Fig. 376. Ansicht.

Fig. 377. Grundriss.

Fig. 378. Ansicht.

Fig. 379. Grundriss.

Fig. 380. Ansicht.

Fig. 381. Grundriss.

Fig. 382. Ansicht.

Fig. 383. Grundriss.

Fig. 384. Ansicht.

Fig. 385. Grundriss.

Fig. 386. Ansicht.

Fig. 387. Grundriss.

Fig. 388. Ansicht.

Fig. 389. Grundriss.

Fig. 390. Ansicht.

Fig. 391. Grundriss.

Fig. 392. Ansicht.

Fig. 393. Grundriss.

Fig. 394. Ansicht.

Fig. 395. Grundriss.

Fig. 396. Ansicht.

Fig. 397. Grundriss.

Fig. 398. Ansicht.

Fig. 399. Grundriss.

Fig. 400. Ansicht.

Fig. 401. Grundriss.

Fig. 402. Ansicht.

Fig. 403. Grundriss.

Fig. 404. Ansicht.

Fig. 405. Grundriss.

Fig. 406. Ansicht.

Fig. 407. Grundriss.

Fig. 408. Ansicht.

Fig. 409. Grundriss.

Fig. 410. Ansicht.

Fig. 411. Grundriss.

Fig. 412. Ansicht.

Fig. 413. Grundriss.

Fig. 414. Ansicht.

Fig. 415. Grundriss.

Fig. 416. Ansicht.

Fig. 417. Grundriss.

Fig. 418. Ansicht.

Fig. 419. Grundriss.

Fig. 420. Ansicht.

Fig. 421. Grundriss.

Fig. 422. Ansicht.

Fig. 423. Grundriss.

Fig. 424. Ansicht.

Fig. 425. Grundriss.

Fig. 426. Ansicht.

Fig. 427. Grundriss.

Fig. 428. Ansicht.

Fig. 429. Grundriss.

Fig. 430. Ansicht.

Fig. 431. Grundriss.

Fig. 432. Ansicht.

Fig. 433. Grundriss.

Fig. 434. Ansicht.

Fig. 435. Grundriss.

Fig. 436. Ansicht.

Fig. 437. Grundriss.

Fig. 438. Ansicht.

Fig. 439. Grundriss.

Fig. 440. Ansicht.

Fig. 441. Grundriss.

Fig. 442. Ansicht.

Fig. 443. Grundriss.

Fig. 444. Ansicht.

Fig. 445. Grundriss.

Fig. 446. Ansicht.

Fig. 447. Grundriss.

Fig. 448. Ansicht.

Fig. 449. Grundriss.

Fig. 450. Ansicht.

Fig. 451. Grundriss.

Fig. 452. Ansicht.

Fig. 453. Grundriss.

Fig. 454. Ansicht.

Fig. 455. Grundriss.

Fig. 456. Ansicht.

Fig. 457. Grundriss.

Fig. 458. Ansicht.

Fig. 459. Grundriss.

Fig. 460. Ansicht.

Fig. 461. Grundriss.

Fig. 462. Ansicht.

Fig. 463. Grundriss.

Fig. 464. Ansicht.

Fig. 465. Grundriss.

Fig. 466. Ansicht.

Fig. 467. Grundriss.

Fig. 468. Ansicht.

Fig. 469. Grundriss.

Fig. 470. Ansicht.

Fig. 471. Grundriss.

Fig. 472. Ansicht.

Fig. 473. Grundriss.

Fig. 474. Ansicht.

Fig. 475. Grundriss.

Fig. 476. Ansicht.

Fig. 477. Grundriss.

Fig. 478. Ansicht.

Fig. 479. Grundriss.

Fig. 480. Ansicht.

Fig. 481. Grundriss.

Fig. 482. Ansicht.

Fig. 483. Grundriss.

Fig. 484. Ansicht.

Fig. 485. Grundriss.

Fig. 486. Ansicht.

Fig. 487. Grundriss.

Fig. 488. Ansicht.

Fig. 489. Grundriss.

Fig. 490. Ansicht.

Fig. 491. Grundriss.

Fig. 492. Ansicht.

Fig. 493. Grundriss.

Fig. 494. Ansicht.

Fig. 495. Grundriss.

Fig. 496. Ansicht.

Fig. 497. Grundriss.

Fig. 498. Ansicht.

Fig. 499. Grundriss.

Fig. 500. Ansicht.

Fig. 501. Grundriss.

Fig. 502. Ansicht.

Fig. 503. Grundriss.

Fig. 504. Ansicht.

Fig. 505. Grundriss.

Fig. 506. Ansicht.

Fig. 507. Grundriss.

Fig. 508. Ansicht.

Fig. 509. Grundriss.

Fig. 510. Ansicht.

Fig. 511. Grundriss.

Fig. 512. Ansicht.

Fig. 513. Grundriss.

Fig. 514. Ansicht.

Fig. 515. Grundriss.

Fig. 516. Ansicht.

Fig. 517. Grundriss.

Fig. 518. Ansicht.

Fig. 519. Grundriss.

Fig. 520. Ansicht.

Fig. 521. Grundriss.

Fig. 522. Ansicht.

Fig. 523. Grundriss.

Fig. 524. Ansicht.

Fig. 525. Grundriss.

Fig. 526. Ansicht.

Fig. 527. Grundriss.

Fig. 528. Ansicht.

Fig. 529. Grundriss.

Fig. 530. Ansicht.

Fig. 531. Grundriss.

Fig. 532. Ansicht.

Fig. 533. Grundriss.

Fig. 534. Ansicht.

Fig. 535. Grundriss.

Fig. 536. Ansicht.

Fig. 537. Grundriss.

Fig. 538. Ansicht.

Fig. 539. Grundriss.

Fig. 540. Ansicht.

Fig. 541. Grundriss.

Fig. 542. Ansicht.

Fig. 543. Grundriss.

Fig. 544. Ansicht.

Fig. 545. Grundriss.

Fig. 546. Ansicht.

Fig. 547. Grundriss.

Fig. 548. Ansicht.

Fig. 549. Grundriss.

Fig. 550. Ansicht.

Fig. 551. Grundriss.

Fig. 552. Ansicht.

Fig. 553. Grundriss.

Fig. 554. Ansicht.

Fig. 555. Grundriss.

Fig. 556. Ansicht.

Fig. 557. Grundriss.

Fig. 558. Ansicht.

Fig. 559. Grundriss.

Fig. 560. Ansicht.

Fig. 561. Grundriss.

Fig. 562. Ansicht.

Fig. 563. Grundriss.

Fig. 564. Ansicht.

Fig. 565. Grundriss.

Fig. 566. Ansicht.

Fig. 567. Grundriss.

Fig. 568. Ansicht.

Fig. 569. Grundriss.

Fig. 570. Ansicht.

Fig. 571. Grundriss.

Fig. 572. Ansicht.

Fig. 573. Grundriss.

Fig. 574. Ansicht.

Fig. 575. Grundriss.

Fig. 576. Ansicht.

Fig. 577. Grundriss.

Fig. 578. Ansicht.

Fig. 579. Grundriss.

Fig. 580. Ansicht.

Fig. 581. Grundriss.

Fig. 582. Ansicht.

Fig. 583. Grundriss.

Fig. 584. Ansicht.

Fig. 585. Grundriss.

Fig. 586. Ansicht.

Fig. 587. Grundriss.

Fig. 588. Ansicht.

Fig. 589. Grundriss.

Fig. 590. Ansicht.

Fig. 591. Grundriss.

Fig. 592. Ansicht.

Fig. 593. Grundriss.

Fig. 594. Ansicht.

Fig. 595. Grundriss.

Fig. 596. Ansicht.

Fig. 597. Grundriss.

Fig. 598. Ansicht.

Fig. 599. Grundriss.

Fig. 600. Ansicht.

Fig. 601. Grundriss.

Fig. 602. Ansicht.

Fig. 603. Grundriss.

Fig. 604. Ansicht.

Fig. 605. Grundriss.

Fig. 606. Ansicht.

Fig. 607. Grundriss.

Fig. 608. Ansicht.

Fig. 609. Grundriss.

Fig. 610. Ansicht.

Fig. 611. Grundriss.

Fig. 612. Ansicht.

Fig. 613. Grundriss.

Fig. 614. Ansicht.

Fig. 615. Grundriss.

Fig. 616. Ansicht.

Fig. 617. Grundriss.

Fig. 618. Ansicht.

Fig. 619. Grundriss.

Fig. 620. Ansicht.

Fig. 621. Grundriss.

Fig. 622. Ansicht.

Fig. 623. Grundriss.

Fig. 624. Ansicht.

Fig. 625. Grundriss.

Fig. 626. Ansicht.

Fig. 627. Grundriss.

Fig. 628. Ansicht.

Fig. 629. Grundriss.

Fig. 630. Ansicht.

Fig. 631. Grundriss.

Fig. 632. Ansicht.

Fig. 633. Grundriss.

Fig. 634. Ansicht.

Fig. 635. Grundriss.

Fig. 636. Ansicht.

Fig. 637. Grundriss.

Fig. 638. Ansicht.

Fig. 639. Grundriss.

Fig. 640. Ansicht.

Fig. 641. Grundriss.

Fig. 642. Ansicht.

Fig. 643. Grundriss.

Fig. 644. Ansicht.

Fig. 645. Grundriss.

Fig. 646. Ansicht.

Fig. 647. Grundriss.

Fig. 648. Ansicht.

Fig. 649. Grundriss.

Fig. 650. Ansicht.

Fig. 651. Grundriss.

Fig. 652. Ansicht.

Fig. 653. Grundriss.

Fig. 654. Ansicht.

Fig. 655. Grundriss.

Fig. 656. Ansicht.

Fig. 657. Grundriss.

Fig. 658. Ansicht.

Fig. 659. Grundriss.

Fig. 660. Ansicht.

Fig. 661. Grundriss.

Fig. 662. Ansicht.

Fig. 663. Grundriss.

Fig. 664. Ansicht.

Fig. 665. Grundriss.

Fig. 666. Ansicht.

Fig. 667. Grundriss.

Fig. 668. Ansicht.

Fig. 669. Grundriss.

Fig. 670. Ansicht.

Fig. 671. Grundriss.

Fig. 672. Ansicht.

Fig. 673. Grundriss.

Fig. 674. Ansicht.

Fig. 675. Grundriss.

Fig. 676. Ansicht.

Fig. 677. Grundriss.

Fig. 678. Ansicht.

Fig. 679. Grundriss.

Fig. 680. Ansicht.

Fig. 681. Grundriss.

Fig. 682. Ansicht.

Fig. 683. Grundriss.

Fig. 684. Ansicht.

Fig. 685. Grundriss.

Fig. 686. Ansicht.

Fig. 687. Grundriss.

Fig. 688. Ansicht.

Fig. 689. Grundriss.

Fig. 690. Ansicht.

Fig. 691. Grundriss.

Fig. 692. Ansicht.

Fig. 693. Grundriss.

Fig. 694. Ansicht.

Fig. 695. Grundriss.

Fig. 696. Ansicht.

Fig. 697. Grundriss.

Fig. 698. Ansicht.

Fig. 699. Grundriss.

Fig. 700. Ansicht.

Fig. 701. Grundriss.

Fig. 702. Ansicht.

Fig. 703. Grundriss.

Fig. 704. Ansicht.

Fig. 705. Grundriss.

Fig. 706. Ansicht.

Fig. 707. Grundriss.

Fig. 708. Ansicht.

Fig. 709. Grundriss.

Fig. 710. Ansicht.

Fig. 711. Grundriss.

Fig. 712. Ansicht.

Fig. 713. Grundriss.

Fig. 714. Ansicht.

Fig. 715. Grundriss.

Fig. 716. Ansicht.

Fig. 717. Grundriss.

Fig. 718. Ansicht.

Fig. 719. Grundriss.

Fig. 720. Ansicht.

Fig. 721. Grundriss.

Fig. 722. Ansicht.

Fig. 723. Grundriss.

Fig. 724. Ansicht.

Fig. 725. Grundriss.

Fig. 726. Ansicht.

Fig. 727. Grundriss.

Fig. 728. Ansicht.

Fig. 729. Grundriss.

Fig. 730. Ansicht.

Fig. 731. Grundriss.

Fig. 732. Ansicht.

Fig. 733. Grundriss.

Fig. 734. Ansicht.

Fig. 735. Grundriss.

Fig. 736. Ansicht.

Fig. 737. Grundriss.

Fig. 738. Ansicht.

Fig. 739. Grundriss.

Fig. 740. Ansicht.

Fig. 741. Grundriss.

Fig. 742. Ansicht.

Fig. 743. Grundriss.

Fig. 744. Ansicht.

Fig. 745. Grundriss.

Fig. 746. Ansicht.

Fig. 747. Grundriss.

Fig. 748. Ansicht.

Fig. 749. Grundriss.

Fig. 750. Ansicht.

Fig. 751. Grundriss.

Fig. 752. Ansicht.

Fig. 753. Grundriss.

Fig. 754. Ansicht.

Fig. 755. Grundriss.

Fig. 756. Ansicht.

Fig. 757. Grundriss.

Fig. 758. Ansicht.

Fig. 759. Grundriss.

Fig. 760. Ansicht.

Fig. 761. Grundriss.

Fig. 762. Ansicht.

Fig. 763. Grundriss.

Fig. 764. Ansicht.

Fig. 765. Grundriss.

Fig. 766. Ansicht.

Fig. 767. Grundriss.

Fig. 768. Ansicht.

Fig. 769. Grundriss.

Fig. 770. Ansicht.

Fig. 771. Grundriss.

Fig. 772. Ansicht.

Fig. 773. Grundriss.

Fig. 774. Ansicht.

Fig. 775. Grundriss.

Fig. 776. Ansicht.

Fig. 777. Grundriss.

Fig. 778. Ansicht.

Fig. 779. Grundriss.

Fig. 780. Ansicht.

Fig. 781. Grundriss.

Fig. 782. Ansicht.

Fig. 783. Grundriss.

Fig. 784. Ansicht.

Fig. 785. Grundriss.

Fig. 786. Ansicht.

Fig. 787. Grundriss.

Fig. 788. Ansicht.

Fig. 789. Grundriss.

Fig. 790. Ansicht.

Fig. 791. Grundriss.

Fig. 792. Ansicht.

Fig. 793. Grundriss.

Fig. 794. Ansicht.

Fig. 795. Grundriss.

Fig. 796. Ansicht.

Fig. 797. Grundriss.

Fig. 798. Ansicht.

Fig. 799. Grundriss.

Fig. 800. Ansicht.

Fig. 801. Grundriss.

Fig. 802. Ansicht.

Fig. 803. Grundriss.

Fig. 804. Ansicht.

Fig. 805. Grundriss.

Fig. 806. Ansicht.

Fig. 807. Grundriss.

Fig. 808. Ansicht.

Fig. 809. Grundriss.

Fig. 810. Ansicht.

Fig. 811. Grundriss.

Fig. 812. Ansicht.

Fig. 813. Grundriss.

Fig. 814. Ansicht.

Fig. 815. Grundriss.

Fig. 816. Ansicht.

Fig. 817. Grundriss.

Fig. 818. Ansicht.

Fig. 819. Grundriss.

Fig. 820. Ansicht.

Fig. 821. Grundriss.

Fig. 822. Ansicht.

Fig. 823. Grundriss.

Fig. 824. Ansicht.

Fig. 825. Grundriss.

Fig. 826. Ansicht.

Fig. 827. Grundriss.

Fig. 828. Ansicht.

Fig. 829. Grundriss.

Fig. 830. Ansicht.

Fig. 831. Grundriss.

Fig. 832. Ansicht.

Fig. 833. Grundriss.

Fig. 834. Ansicht.

Fig. 835. Grundriss.

Fig. 836. Ansicht.

Fig. 837. Grundriss.

Fig. 838. Ansicht.

Fig. 839. Grundriss.

Fig. 840. Ansicht.

Fig. 841. Grundriss.

Fig. 842. Ansicht.

Fig. 843. Grundriss.

Fig. 844. Ansicht.

Fig. 845. Grundriss.

Fig. 846. Ansicht.

Fig. 847. Grundriss.

Fig. 848. Ansicht.

Fig. 849. Grundriss.

Fig. 850. Ansicht.

Fig. 851. Grundriss.

Fig. 852. Ansicht.

Fig. 853. Grundriss.

Fig. 854. Ansicht.

Fig. 855. Grundriss.

Fig. 856. Ansicht.

Fig. 857. Grundriss.

Fig. 858. Ansicht.

Fig. 859. Grundriss.

Fig. 860. Ansicht.

Fig. 861. Grundriss.

Fig. 862. Ansicht.

Fig. 863. Grundriss.

Fig. 864. Ansicht.

Fig. 865. Grundriss.

Fig. 866. Ansicht.

Fig. 867. Grundriss.

Fig. 868. Ansicht.

Fig. 869. Grundriss.

Fig. 870. Ansicht.

Fig. 871. Grundriss.

Fig. 872. Ansicht.

Fig. 873. Grundriss.

Fig. 874. Ansicht.

Fig. 875. Grundriss.

Fig. 876. Ansicht.

Fig. 877. Grundriss.

Fig. 878. Ansicht.

Fig. 879. Grundriss.

Fig. 880. Ansicht.

Fig. 881. Grundriss.

Fig. 882. Ansicht.

Fig. 883. Grundriss.

Fig. 884. Ansicht.

Fig. 885. Grundriss.

Fig. 886. Ansicht.

Fig. 887. Grundriss.

Fig. 888. Ansicht.

Fig. 889. Grundriss.

Fig. 890. Ansicht.

Fig. 891. Grundriss.

Fig. 892. Ansicht.

Fig. 893. Grundriss.

Fig. 894. Ansicht.

Fig. 895. Grundriss.

Fig. 896. Ansicht.

Fig. 897. Grundriss.

Fig. 898. Ansicht.

Fig. 899. Grundriss.

Fig. 900. Ansicht.

Fig. 901. Grundriss.

Fig. 902. Ansicht.

Fig. 903. Grundriss.

Fig. 904. Ansicht.

Fig. 905. Grundriss.

Fig. 906. Ansicht.

Fig. 907. Grundriss.

Fig. 908. Ansicht.

Fig. 909. Grundriss.

Fig. 910. Ansicht.

Fig. 911. Grundriss.

Fig. 912. Ansicht.

Fig. 913. Grundriss.

Fig. 914. Ansicht.

Fig. 915. Grundriss.

Fig. 916. Ansicht.

Fig. 917. Grundriss.

Fig. 918. Ansicht.

Fig. 919. Grundriss.

Fig. 920. Ansicht.

Fig. 921. Grundriss.

Fig. 922. Ansicht.

Fig. 923. Grundriss.

Fig. 924. Ansicht.

Fig. 925. Grundriss.

Fig. 926. Ansicht.

Fig. 927. Grundriss.

Fig. 928. Ansicht.

Fig. 929. Grundriss.

Fig. 930. Ansicht.

Fig. 931. Grundriss.

Fig. 932. Ansicht.

Fig. 933. Grundriss.

Fig. 934. Ansicht.

Fig. 935. Grundriss.

Fig. 936. Ansicht.

Fig. 937. Grundriss.

Fig. 938. Ansicht.

Fig. 939. Grundriss.

Fig. 940. Ansicht.

Fig. 941. Grundriss.

Fig. 942. Ansicht.

Fig. 943. Grundriss.

Fig. 944. Ansicht.

Fig. 945. Grundriss.

Fig. 946. Ansicht.

Fig. 947. Grundriss.

Fig. 948. Ansicht.

Fig. 949. Grundriss.

Fig. 950. Ansicht.

Fig. 951. Grundriss.

Fig. 952. Ansicht.

Fig. 953. Grundriss.

Fig. 954. Ansicht.

Fig. 955. Grundriss.

Fig. 956. Ansicht.

Fig. 957. Grundriss.

Fig. 958. Ansicht.

Fig. 959. Grundriss.

Fig. 960. Ansicht.

Fig. 961. Grundriss.

Fig. 962. Ansicht.

Fig. 963. Grundriss.

Fig. 964. Ansicht.

Fig. 965. Grundriss.

Fig. 966. Ansicht.

Fig. 967. Grundriss.

Fig. 968. Ansicht.

Fig. 969. Grundriss.

Fig. 970. Ansicht.

Fig. 971. Grundriss.

Fig. 972. Ansicht.

Fig. 973. Grundriss.

Fig. 974. Ansicht.

Fig. 975. Grundriss.

Fig. 976. Ansicht.

Fig. 977. Grundriss.

Fig. 978. Ansicht.

Fig. 979. Grundriss.

Fig. 980. Ansicht.

Fig. 981. Grundriss.

Fig. 982. Ansicht.

Fig. 983. Grundriss.

Fig. 984. Ansicht.

Fig. 985. Grundriss.

Fig. 986. Ansicht.

Fig. 987. Grundriss.

Fig. 988. Ansicht.

Fig. 989. Grundriss.

Fig. 990. Ansicht.

Fig. 991. Grundriss.

Fig. 992. Ansicht.

Fig. 993. Grundriss.

Fig. 994. Ansicht.

Fig. 995. Grundriss.

Fig. 996. Ansicht.

Fig. 997. Grundriss.

Fig. 998. Ansicht.

Fig. 999. Grundriss.

Fig. 1000. Ansicht.

6) Das Gericht Wittelsberg, in welchem das verwüstete Bergschloß Frauenberg ist, und wo eine kleine französische Kolonie wohnet. Sonst enthält dieses Gericht nur 4. Dörfer und einige Höfe.

B. Das Amt Kirchhayn enthält:

1) Kirchhayn, eine Stadt von 400. Häusern, an der Wohra. Die von Winter haben hier einen Rittersiz. Zwischen dieser Stadt und Emsdorf, wurde 1760. ein kleines französische Korps Truppen von dem Erbprinzen Karl Wilh. Ferd. von Braunschweig, geschlagen und gefangen genommen.

2) Das Gericht Groß-Seelheim, in dem Dorfe gleichen Namens, enthält nur 3. Dörfer und gehört zur Hälfte dem hohen deutschen Orden.

C. Das Amt Rauschenberg, hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhain gehört, es begreift:

1) Rauschenberg, eine kleine Stadt, bey welcher ehedessen ein Bergschloß gewesen, welches 1646. zerstört worden.

2) Schwabendorf, ein Dorf, woselbst eine französische Kolonie ist.

3. Wolfskaute und Hertingshausen, zwei französische Kolonie Dörfer. Außer diesen gehören noch 10. Dörfer in das Amt Rauschenberg.

D. Das Ober-Amt Wetter, war ehehin eine Grafschaft, hat seinen Siz zu

Wetter, in welcher kleinen Stadt vormals ein Jungfrauenkloster gewesen, nun aber ein adeliches Stift ist, dessen Einkünfte Landgraf Philipp der Großmü-

müthige zur Aussteuer der Töchtern alter adelichen heßischen Familien gewidmet hat. Es hat zugleich mit dem Stift Kaufungen vier adeliche Obervorsteher. Die Stadt brannte 1659. fast ganz ab.

Das Amt Wetter theilet sich eigentlich in das Ober- und in das Unteramt, das Oberamt begreift 6. Dörfer und das Unteramt 8. Dörfer, worunter **Doden**, oder **Todtenhausen**, eine französische Pflanzstatt ist.

Nachstehende Aemter und Städte werden zu keinem der obigen Flußdistrikte, sondern besonders gerechnet.

A. Das Amt Rosenthal und Gemünden.

1) **Rosenthal**, ein Städtchen, welches 1464. von dem Erzstift Mainz wieder an Hessen gekommen, und 1495. ganz abgebrannt ist.

Die alte Burg **Melnau**, ist lange zerstört.

2) **Gemünden an der Wohra**, ist eine kleine Stadt in einem Thal an der Wohra.

3) Acht Dörfer worunter Schiffelbach, ein Dorf mit einem Schloß.

B. **Das Amt Frankenberg**, in welchem ehedessen im Aulerwald ein Goldbergwerk gewesen ist. 1590. wurden in demselben beträchtliche Silber- und Kupferadern entdeckt, es ist auch Bleierz darinn zu finden.

Verordnung, die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden über Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Verleihungen von Auszeichnungen und Titeln betreffend. Vom 30. Januar 1907. S. 1.

Verordnung, die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden über Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Verleihungen von Auszeichnungen und Titeln betreffend. Vom 30. Januar 1907. S. 2.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 3.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 4.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 5.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 6.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 7.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 8.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 9.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 10.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 11.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 12.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 13.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 14.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 15.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 16.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 17.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 18.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 19.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 20.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 21.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 22.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 23.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 24.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 25.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 26.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 27.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 28.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 29.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 30.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 31.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 32.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 33.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 34.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 35.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 36.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 37.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 38.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 39.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 40.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 41.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 42.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 43.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 44.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 45.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 46.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 47.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 48.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 49.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 50.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 51.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 52.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 53.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 54.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 55.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 56.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 57.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 58.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 59.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 60.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 61.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 62.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 63.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 64.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 65.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 66.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 67.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 68.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 69.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 70.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 71.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 72.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 73.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 74.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 75.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 76.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 77.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 78.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 79.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 80.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 81.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 82.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 83.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 84.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 85.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 86.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 87.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 88.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 89.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 90.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 91.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 92.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 93.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 94.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 95.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 96.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 97.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 98.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 99.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1895. Vom 30. Januar 1907. S. 100.

Haina, ist eines von den vier hohen Hospitälern in Hessen, und liegt an der Wohra, hat ansehnliche Gebäude und eine schöne antike Kirche. Es ist ehedessen ein Zisterzienserkloster gewesen, welches 1140. seinen ersten Anfang zu Aubesburg in der Grafschaft Ziegenhain genommen, und mit Mönchen aus dem Kloster Altenkamp besezt, im Anfang des dreizehnden Jahrhunderts aber, nach Hayne, Hegene oder Haina versezt worden. Landgraf Philipp der Großmüthige widmete dasselbe 1527. zu einem Hospital, welche Stiftung vom ihm selbst 1533. und von seinen Söhnen, den Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Philipp, 1555. bestättigt worden. Es werden hier also über 400. arme, kranke und elende Mannspersonen aus Hessen, unterhalten und verpfleget. Der Obervorsteher desselben, wird wechselsweise von beiden regierenden hessischen Landgrafen bestellt, und aus der hessischen Ritterschaft genommen. Er muß hier wohnen.

Diesem Hospital gehören die Dörfer Battenhausen, Todenhausen, Haddenberg, Hütterrode, Alten-Haina, Lölbach, Kerskart oder Kirschgart, Ellenrode, Halgehausen; imgleichen die Dörfer Hauren und Danroda, gewisse Höfe, Zehnden und Zinnsen in unterschiedenen Dörfern, und Vogteien zu Frankenberg, Wildungen, u. s. w.

Folgende adeliche Gerichte und Güter am Lähnfluß, deren Besizer zu den Landständen gehören.

Amenau, besizen die von Baumbach.

Bürgel, die von Fleckenbühl, genannt Bürgel.

Dreys oder Treysa, an der Lunda, ist ein Gesamtgericht in den Flecken gleichen Namens, und gehört an den Landesherrn und die Milchlinge.

Eichmühl, die von Worm.
Ellershausen, die von Drach.
Elnhausen, die Vultee.
Fiddemühl, an der Wohra, die von Seiboltsdorf.
Friedelhausen, an der Lähn, die von Döring.
Germershausen, die von Heidewolf.
Hatzbach, die von Knoblauch.
Holzdorf, die von Rothsmann.
Holzhausen, die von Rau.
Josbach, ist herrschaftlich.
Neze, die von Gall.
Niedling, die von Dernbach.

Nordek, die von Rau. Ist der Gerichtssiz des Rauischen Gerichts über 4. Dörfer, es ist auch ein Schloß daselbst.

Plausdorf, die von Winter.

Radenhausen, die von Radenhausen.

Riddenau, die von Dernbach.

Schönstatt, die Milchlinge und Bürgel, es hat aber auch die Herrschaft Theil daran, indeme 9. Dörfer zu diesem Gericht gehören.

Schweinsberg, das Stammhaus derer Schenken zu Schweinsberg, welche das Erbschenkenamt in Hessen besizen, liegt an der Ohm, und bei demselben ein Städtchen von 100. Häusern, welchem Kaiser Ludwig aus Baiern 1332. Stadtrechte, wie Frankfurt ertheilt hat. Das Schenkische Geschlecht besizt am Fluß Lähn, im hessenkasselschen Gebiet, noch folgende Gerichte und Oerter.

1) Ein Gericht, welches das **Eigen** genennet wird, und drei Dörfer begreift.

2) **Das Gericht Fronhausen.**
Treysbach, die von Drach.
Viermunden, an der Eder, in dessen Besiz vormals die Familie von Dalwig gewesen ist.

Wohra, Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal.

Die

Die nähere Kenntniß unserer
Grundbuch-Angelegenheiten, welche von
dem Landgrafen zu Hessen-Homburg
unsere hessen-homburger Unterthanen
besitzen werden, werden wir ihnen zu-
kommen lassen.

Se. Landgraf Moritz zu Hessen-Rheinfels unter 17. May 1817. seinem Siegel-Lacke seiner Ge-
Landgrafen Moritz V. zu Hessen-Rheinfels
wurde verordnet, daß hiebey allein regierender
Landgraf sein solle, und daß, wenn dessen
ältester Sohn Wilhelm auf der ganzen Welt, als
in Hessen, in Ungarn, in Schlesien, in Mähren,
in Böhmen, in Italien, in Frankreich, in
regierender Herr der Landgrafen, mehr nicht
war in dem am 17. Oktober 1817. geschehen den
Absterben Moritz und Sohn, Landgrafen zu Hessen,
von Rheinfels, Rotenburg und Ziegenhain, und
dem Kaiser Ferdinand II. befreyet. In eben
dem Jahre 1817. ward auch Landgraf Moritz
mit Gemahlin und Landgrafen Wilhelm V. und
mit dem Hofmeister wegen der beiderley Quart
und Apanagien, und wegen der Leib- und Hof-
leute behandelt, in andern Hinsichten selbst,
gegen dessen Gattin, Landgrafen Wilhelm
Sohn und Erben und seine Kinder, mit noch
den meisten Theil am Landgrafen, Moritz, und

20. Februar 1629. die Unterthanen in dieser Quart anwies, gedachten seinen Halbbrüdern die Erbhuldigung und was sonst getreue Unterthanen ihren Herren schuldig sind, zu leisten. Bei diesem Vertrage aber wurde zugleich festgesezt, daß, so lange die Hessen-kasselsche Linie währete, nur eine einzige Landesregierung seyn, und dem Landgrafen Wilhelm, als dermaligen einzigen Landesfürsten und Regenten, und desselben ehelichen männlichen Leibeserben, nach dem Recht der Erstgeburt, alles dasjenige, was zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gehört, in dieser abgetrettenen Quart vorbehalten seyn und bleiben sollte, nemlich das Jus episcopale, und was demselben anhängig, die. Verschreibung zu den Landtagen, Landesordnungen zu machen, Zünfte und Jahrmärkte zu vergünstigen, das Geleite, die Strassen, die Münze, die Reichs-Landtrank, und Soldatensteuern, die Landfolge, Appellation u. s. w. Wegen solcher Landeshoheit, und der dazugehörigen Rechte und Stücke, müssen die Unterthanen in diesem Quart dem regierenden Landgrafen zu Hessen-Kassel die Huldigungspflicht leisten; welcher auch zur Wahrnehmung und Ausübung dieser vorbehaltenen Gerechtsame, sogenannte Reservat-Kommissarien bestellt.

Die niedere Grafschaft Kazenellnbogen ist so, wie die obere Grafschaft, nach dem 1479. erfolgten Tode des lezten Grafen Philipp, an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Denn weil dieser Graf seiner Tochter Anna Gemal, Landgra-

grafen Heinrich IV. zu Hessen, zum Erben und Nachfolger eingesezet hatte, nahm derselbe nach seines Schwiegervaters Tode Besiz von der obern und niedern Grafschaft Kazenellnbogen, welche von der Zeit an dem Fürstenthum Hessen einverleibt geblieben, obgleich die Grafen zu Nassau starke Anforderung daran gemacht. Landgraf Philipp der Großmüthige theilte seinem Sohn Philipp II. die niedere Grafschaft zu. Als derselbe 1583. starb, nahm Georg I, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, von der niedern Grafschaft Kazenellnbogen Besiz. Durch den am 14. April 1648. zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt getroffenen Vergleich, kam sie an jenes Haus zurück; und weil das rothenburgische Haus, vermög der Verträge von 1627. und 28, den vierten Theil von dem, was das regierende Haus Hessen durch den mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleich bekommen hatte, verlangte, wurde am 2ten August 1648. zwischen diesen fürstlichen Häusern ein Vergleich getroffen, kraft dessen Hessen-Kassel, mit Vorbehalt der Landeshoheit, an die Landgrafen Friedrich und Ernst zu Rothenburg, die niedere Grafschaft Kazenellnbogen erblich überließ, welche hierauf in der am 23. December vorgenommenen Theilung Landgraf Ernst erhielt. Die neuen Streitigkeiten, welche zwischen Landgrafen Wilhelm V. zu Hessen-Kassel und Landgrafen Ernst zu Hessen-Rheinfels entstunden, wurden 1654. am $\frac{1}{11}$ Jenner zu Regensburg durch einen Vertrag beygelegt, auch solcher Vergleich in dem Reichsabschiede von eben

demselben Jahr, als eine Sanctio pragmatica und immerwährendes Statutum & pactum gentilium im fürstlichen Hause Kassel, bestättigt. Endlich ist 1754. wegen des Besazungsrechts in der Festung Rheinfels, wegen des Erstgeburtsrechts und anderer Stücke, zwischen beiden Häusern ein neuer Vergleich zum Stande gekommen, dessen Innhalt oben in der Einleitung zu Hessen angezeigt worden.

Dieses vorausgesezt, beschreiben wir nunmehr.

I. Die sogenannte **nieder-heßische Quart**, zu welcher gehört:

1. In der Landschaft am Fuldastrom.

Das Amt Rothenburg, welches an beiden Seiten des Flusses liegt, fast $4\frac{1}{2}$. Meilen lang, und reich an Ackerbau, Schäfereien, Wäldern und Mast ist, auch Fische, etwas Weinwachs, Kupfer und Eisen hat.

1) **Rothenberg** oder **Rothenburg**, eine Stadt, welche durch die Fulda in die alte und neue Stadt abgetheilt wird. Jene liegt bei dem fürstlichen Residenzschloß, und hat eine Kirche; in dieser ist das fürstliche Amthaus und eine sogenannte Stiftskirche; die Einkünfte des ehemaligen Stifts aber sind vom Landgrafen Philipp den Großmüthigen zum Unterhalt abgelebter Prediger bestimmt. Es ist auch daselbst eine Kanzlei.

2) Der

2) Der Gerichtsstuhl **Braach** oder **Baumbach** in den Dörfern gleichen Namens.

3) Der Gerichtsstuhl **Seifertshausen**, in dem gleichnamigen Dorfe.

4) Der Gerichtsstuhl **Rengshausen**, in dem Dorfe, so eben diesen Namen hat.

5) Der Gerichtsstuhl **Obersuhl**, oder das Gericht **Wildek**.

6) Der Gerichtsstuhl **Bebra**.

7) Der Gerichtsstuhl **Breitenbach**, in dem Dorfe gleichen Namens. In diesem Gerichtsstuhl liegt die ehemalige Probstei **Blankenheim**, so zerstört und nun ein Dorf ist.

8) Der Gerichtsstuhl **Witte**- oder **Witterode** in dem gleichnamigen Dorfe, dazu auch das Dorf **Iba** gehört, wobei eine Schmelz- und Kupferhütte ist.

9) Das adeliche Gericht derer von Riedesel, **Ludwigsek**, welches die Dörfer **Evrode**, **Niederthalhausen**, **Gerterode**, und das alte zerstörte Schloß **Ludwigsek** enthält.

10) Die adelichen Dorfschaften derer von Trott, von **Vershür** und von Berleps: **Solz**, **Imshausen** und **Azelrode**.

11) Das Schloß **Wildek**, oder ehemals **Blumenstein** genannt, liegt in einem Walde, und ist meistens der Aufenthaltsort des Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg.

2. In der Landschaft am Werafluß.

A. **Das Amt Sontra** welches fruchtbar ist, enthält:

1) **Sontra**, ein Städtchen an dem Flüßchen gleichen Namens, an einem Hügel gelegen, hat durch Krieg und Brand öfters Schaden gelitten. Die Einwohner nähren sich vom Feldbau und der Viehzucht.

2) Die 4. Gerichtsstühle enthalten nachstehende beträchtliche Dörfer, als: **Krauthausen, Breitau, Ulfen, Königswald, Rokensüß, Berneburg und Wommen.**

B. **Das adeliche Gericht Treuschbuttlar,** enthält:

1) Die beträchtlichen Dörfer: **Willershausen, Archfeld, Breizbach, Nesselröden, Unn- oder Nunnhausen und Renda**; welche nebst andern kleinern Orten, den verschiedenen Linien des adelichen Geschlechts von Treuschbuttlar gehören.

2) Die adelichen Dörfer **Richelsdorf** und **Lüderbach**, gehören dem von Capellan; in dem ersten Dorfe ist ein herrschaftlicher Kupferhammer und Schmelzhütte. **Herleshausen**, ist Hessen philippsthalisch, und **Mitterode** gehört denen von Diede.

3) **Dannenberg**, ein altes Schloß und 2 Höfe, das Stammhaus derer von Baumbach.

C. Stadt und Amt Treffurt.

Die Stadt und das Amt Treffurt, gehört zum Theil hieher. Es ist eigentlich eine Ganerbschaft und hat ehedessen ihre eigenen, von derselben benannte Herren gehabt. Als Herrmann von Treffurt die benachbarte Gegend durch Räuberei beunruhigte, wur-

de

de die Stadt durch kurmainzische, kursächsische und fürstlich-heßische Kriegsvölker belagert und eingenommen, daher sie diesen drei Herren gehört, deren jeder in der Stadt seinen besondern Beamten, auch seine besondern Bürger und Strassen hat.

Die Stadt **Treffurt** liegt bei der Werra an einem Berge, und hat eine evangelische Kirche, deren Prediger unter der kursächsischen Superintendentur zu Langensalza steht; es sind auch die meisten Einwohner evangelisch lutherisch.

Zu dem Amte gehören die 4. Dörfer **Falken, Grosen, Borsla**, (woselbst ehedessen eine Kollegiatkirche gewesen ist;) **Schnellmannshausen** und **Wendehausen.**

D. **Das Amt Wanfried** enthält:

1) **Wanfried**, eine kleine Stadt an der Werra, von 249. Häusern, mit einem fürstlichen Schloß, auf welchem eine Nebenlinie des Hessen-rothenburgischen Hauses gewohnt hat. Der Fluß Frieda, welcher vom Eichsfeld kömmt, ergießt sich hier in die Werra.

2) Die Dörfer **Altenborschel, Heldra, Weißenborn** und **Rambach.**

E. **Das Amt Eschwege**, welches mehrentheils zwischen der Werra und dem hohen Berge Meisner liegt; es begreift:

1) **Eschwege**, eine sehr alte Stadt an der Werra, mit einem fürstlichen Schloß, ist die ausschreibende Stadt des Werrestroms, und nächst Kassel die vornehmste und größte Stadt in Niederhessen. Es sind hier 615. Häuser, und zwei Pfarrkirchen. Die Stadt

ist

ist 1499/1555/59/93, und 1637. durchs Feuer verwüstet worden. Sie ist eine Zeitlang an Joh. Kasimir, Fürsten zu Anhalt verpfändet gewesen. Es befinden sich viele Wollenarbeiter dahier, die allerlei Tücher und Zeuche verfertigen. Ueber die hiesige steinerne Brücke geht eine Landstraße, welche stark befahren wird.

2) Die Amtsdörfer **Grebendorf**, **Datterode**, und **Friede**.

3) **Das Gericht Beilstein**, oder **Bilstein** gehört auch hieher. Vor Alters sind Grafen zu **Beilstein**, oder zu **Bilstein** gewesen, welche mit zu der Grafschaft an der Werra gehört haben. Es enthält die Dörfer **Abterode**, wo der Amtsiz ist, **Weidenhausen**, **Niederhone**, **Oberhone**, **Frankershausen**, **Hizerode** und **Frankenhayn**.

Im Dorfe **Germerode**, ist ehedessen ein Nonnenkloster gewesen.

4) Die adelichen Dörfer **Hizelrode**, **Albungen**, **Eltmannshausen**, **Wipperode**, **Niddawizhausen**, u. a. m.

5) Der **Fürstenstein**; ein altes zerfallenes Bergschloß, ist das Stammhaus derer von Diede.

F. **Das Amt Ludwigstein.** Der Bach **Gelster**, fließt mitten durch dasselbe hin.

1) **Ludwigstein**, ein Schloß auf einem runden und hohen Hügel, an einer Krümme der Werra, mit einem Vorwerk.

2) Die Dörfer **Ober- und Unterrieden**, **Wenders- und Hilgershausen**, **Ellingerode** und **Hundelshausen**.

G. **Das**

G. **Das Amt Wizenhausen**, enthält:

1) **Wizenhausen**, eine kleine Stadt an der Werra, hat ein Spital und guten Weinwachs.

2) Das adeliche Gericht derer von **Bodenhausen**, mit dem Hause **Arnstein** und den Dörfern **Herrmann-** und **Ingsterode**.

3) Das adeliche Gericht derer von **Berlepsch**, mit dem Hause **Berlepschstein** und dem Dorfe **Dorenbach**.

4) Das adeliche Gericht derer von **Buttlar**, mit den Dörfern **Ermschwerd** und **Blichershausen**.

5) Das adeliche Gericht derer von **Bischhausen**, mit 4. kleinen Dörfern.

Anmerkung: Die Städte Eschwege, Wizenhausen, Allendorf, und die Schlösser Fürstenstein, Arnstein, Wanfried, und die Burg bei Allendorf, haben vor Alters zu der sogenannten Grafschaft an der Werra, und diese zu den nordheimischen Erbgütern und dem Herzogthum an der Weser gehört. Herzog Albrecht zu Braunschweig muste solche Oerter 1264. anstatt des Lösegelds geben, als er des Markgrafen Heinrich von Meißen Gefangener war, welcher sie hernach der Sophia von Brabant, und derselben Sohn Heinrich dem Kind gab, auf welche Weise sie zum Fürstenthum Hessen gekommen sind.

H. **Das Amt Neuengleichen**, hat den Namen von zwei sehr hoch liegenden wüsten Bergschlössern, welche einander gegen über liegen, und **die Gleichen** genennt werden. Das Ostwärts belegene **Altengleichen**, gehört unter kurbraunschweigischer Landeshoheit, der Familie von Uslar, aber das Westwärts gelegene **Neuengleichen**, ist in heßischen Händen, und von diesem ist hier die Rede.

Das

Das Amthaus wird der **Wittmarshof** genennet, und liegt unten am Berge, in einem lustigen Thal, an der Garta.

Außer den Kirchdörfern **Sattenhausen** und **Ezenborn**, und Dorf **Makenrode**, sind hier noch die Dörfer **Bremke**, **Gelligehausen**, **Wölmershausen**, und **Bennigehausen**, welche Mengedörfer genennet werden, weil sie zugleich unter kurbraunschweig-lüneburgischer Hoheit, zu den adelich-uslarischen Gericht Altengleichen gehören.

I. **Die Herrschaft Plessa**, oder **Plesse**, ist von kurbraunschweigischen Gebiet umgeben. Sie hat ehedessen ihre eigenen Dynasten gehabt, welche vermuthlich aus dem Geschlecht der Herren von Hukelum oder Hökelheim abgestammet sind. Als Dieterich, Edler Herr zu Plessa, der lezte seines Stamms, 1571. mit Tode abgieng, nahm Hessen-Kassel von der Herrschaft, oder vielmehr von dem Amt Bovenden, Besiz: solches geschah aber mit starken Widerspruch des Hochfürstlichen Hauses Braunschweig: es nahm auch Herzog Wolfgang zu Grubenhagen das Amt Radolfshausen ein, welches die edlen Herren von Plessa bisher als ein grubenhagisches Lehen besessen hatten, und welches dem Fürstenthum Grubenhagen einverleibet worden. Es ist auch die Landstrasse, welche durch das Amt Bovenden geht, kurbraunschweigisch, und der Proceß über des Hauses Braunschweig-Lüneburg Ansprüche an dieses Amt, bei dem Reichskammergericht annoch rechtshängig.

Die

Die Landgrafen von Hessen-Kassel sollen die Herrschaft mit einem Mann zu Roß, oder monatlich mit 12. fl. vertretten, und zu einem Kammerziel sind sie wegen derselben auf 8. Rthlr $9\frac{3}{4}$. kr. angesezt.

Von dem alten Schlosse **Plessa**, sieht man noch viel Mauerwerk auf einem hohen Berge über Eddighausen. Im eilften Jahrhundert gehörte Plessa dem Bischof Meinwerk zu Paderborn, welcher es 1016. seinem Bisthum schenkte.

Wie aber dieses Schloß nachher an die davon benannten edlen Herren gekommen sey, ist noch nicht bekannt. Sonst gehört zu dieser Herrschaft:

Bovenden, ein Flecken an der Leine, welcher von der Nachbarschaft der Stadt Göttingen viele Nahrung hat. Außer dem herrschaftlichen Amts und Pachthof, sind daselbst zwei adeliche Güter.

Die Dörfer **Angerstein**, **Eddigehausen**, woselbst eine fürstliche Meierei ist; **Reyershausen**, **Ober-Billnigshausen**, **Spannbek** und **Holzeroda**, in welches leztern Gegend, ehedessen ein Ort, Namens **Möseborn**, gewesen ist.

Es wird auch zu dieser Herrschaft das **Kloster-amt Hökelheim** gerechnet, welches unweit Nordheim, in dem Kurhannöverischen Amt Moringen liegt. Dieser Ort, welcher vor Alters auch **Hukelum** hieß, ist anfänglich eine Burg gewesen, welche die drei Brüder, Poppo, Gottschalk und Ludolph, edle Herren zu Plessa, 1242. zu einem adelichen Jungfernkloster gewidmet; Landgraf Wilhelm der Weise aber hat

die

die Einkünfte desselben zum Unterhalt für Predigerwittwen bestimmt.

In demselben haben die edlen Herren zu Plessa ihr Erbbegräbniß gehabt, und es befinden sich 12. Erbmeiereien daselbst.

II. **Die niedere Grafschaft Kazenellbogen**, ist auf einer Karte abgebildet, welche die homännischen Erben 1745. ans Licht gestellt haben, und im Atlas von Deutschland die hundert und fünfte ist. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom kurtrierischen, kurpfälzischen, kurmainzischen, (oder Rheingau,) nassauidsteinischen und vierherrischen Gebiet umgeben. In derselben sind gute Wälder und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbau, einige Oerter legen sich auf die Tuchweberei. Daß das regierende Haus Hessen-Kassel in derselben die Landeshoheit habe, ist oben schon angeführt worden; vermög derselben hat es also die sogenannten bischöflichen Rechte, die Reichs-, Kreis-, Fräulein, und Trankſteuern, u. a. m. welche Gerechtsame ein Hessen-kasselscher Reservatkommissarius beobachtet.

Die ganze Grafschaft ist in 3. Aemter abgetheilt.

A. Das Amt Rheinfels.

1) **Sankt Goar**, im gemeinen Leben **Sankt Gewer**, die Hauptstadt der niedern Grafschaft Kazenellnbogen, liegt dichte unter der Festung Rheinfels, an der westlichen Seite des Rheins, in welchem in

hie-

Cottage Hospital and Maternity, 47, now 49 Great Ormond Street, W.C. Founded 1867. Patients admitted, 1,000. Out-patients, 2,000. Annual Income, £1,000. Annual Expenditure, £1,000. Number of Beds, 20. Number of Cots, 10. Number of Nurses, 10. Number of Medical Officers, 2. Number of Surgeons, 2. Number of Physicians, 2. Number of Chaplains, 1. Number of Matrons, 1. Number of Secretaries, 1. Number of Treasurers, 1. Number of Trustees, 1. Number of Governors, 1. Number of Subscribers, 1. Number of Donors, 1. Number of Benefactors, 1. Number of Patrons, 1. Number of Presidents, 1. Number of Vice-Presidents, 1. Number of Committee Members, 1. Number of Auditors, 1. Number of Solicitors, 1. Number of Bankers, 1. Number of Brokers, 1. Number of Agents, 1. Number of Clerks, 1. Number of Porters, 1. Number of Cooks, 1. Number of Housekeepers, 1. Number of Laundresses, 1. Number of Gardeners, 1. Number of Coachmen, 1. Number of Grooms, 1. Number of Stablemen, 1. Number of Carters, 1. Number of Drivers, 1. Number of Footmen, 1. Number of Pages, 1. Number of Maids, 1. Number of Housemaids, 1. Number of Kitchenmaids, 1. Number of Scullery Maids, 1. Number of Dairymaids, 1. Number of Poultry Maids, 1. Number of Laundry Maids, 1. Number of Nursery Maids, 1. Number of Governesses, 1. Number of Tutors, 1. Number of Masters, 1. Number of Mistresses, 1. Number of Ladies, 1. Number of Gentlemen, 1. Number of Servants, 1. Number of Others, 1.

Children's Hospital, Great Ormond Street, W.C. Founded 1852. Patients admitted, 1,000. Out-patients, 2,000. Annual Income, £1,000. Annual Expenditure, £1,000. Number of Beds, 20. Number of Cots, 10. Number of Nurses, 10. Number of Medical Officers, 2. Number of Surgeons, 2. Number of Physicians, 2. Number of Chaplains, 1. Number of Matrons, 1. Number of Secretaries, 1. Number of Treasurers, 1. Number of Trustees, 1. Number of Governors, 1. Number of Subscribers, 1. Number of Donors, 1. Number of Benefactors, 1. Number of Patrons, 1. Number of Presidents, 1. Number of Vice-Presidents, 1. Number of Committee Members, 1. Number of Auditors, 1. Number of Solicitors, 1. Number of Bankers, 1. Number of Brokers, 1. Number of Agents, 1. Number of Clerks, 1. Number of Porters, 1. Number of Cooks, 1. Number of Housekeepers, 1. Number of Laundresses, 1. Number of Gardeners, 1. Number of Coachmen, 1. Number of Grooms, 1. Number of Stablemen, 1. Number of Carters, 1. Number of Drivers, 1. Number of Footmen, 1. Number of Pages, 1. Number of Maids, 1. Number of Housemaids, 1. Number of Kitchenmaids, 1. Number of Scullery Maids, 1. Number of Dairymaids, 1. Number of Poultry Maids, 1. Number of Laundry Maids, 1. Number of Nursery Maids, 1. Number of Governesses, 1. Number of Tutors, 1. Number of Masters, 1. Number of Mistresses, 1. Number of Ladies, 1. Number of Gentlemen, 1. Number of Servants, 1. Number of Others, 1.

gerichten, handelt eine Verordnung, wonach der Verkauf der Lebensmittel, Getränke und Waaren, welche in Buden, Zelten, Karren, Körben, Kellern und auch auf Plätzen und Straßen, wo sie nicht hingehören, feilgeboten werden, verboten wird. Ferner wird verordnet, daß Bäcker, Fleischer, Wirthe, Obst- und Gemüsehändler, Bier- und Weinhändler, Kaffeesieder, Kaffeehäuser, Kaffeeschenken, Kaffeeschenken, Kaffeeschenken

bert und abgebrannt worden, und jezt von einem Beamten bewohnt wird.

2) Nastätt, ein Fleken am Mühlbach, in der großen Nastätter Heide. Es sind hier einige adeliche Höfe, und alle drei Religionen haben öfentlichen Gottesdienst.

3) Die Dörfer Rupertshofen, Bogel, Oehlsberg, Pohl, Nieder-Wallmenach und Buch.

Nicht weit davon bei einer Mühle, welche die Schwalz genennet wird, am Mühlbach, ist ein Sauerbrunnen.

C. Das Amt Hohenstein, welches enthält:

1) Gronau oder Grunau, ein ehemaliges Benediktiner Mönchenkloster, am Bache Klaus, welcher in den Mühlbach fließt, ist 1535. vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen zu einem Hospital gewidmet worden, und gehört unter die 4. heßischen sogenannten hohen Hospitäler; die Einkünfte werden zur Unterhaltung armer und elender Weibspersonen angewendet.

2) Hohenstein, ein verfallenes Bergschloß, am Fluß Aar, ist ehedessen ein fester Plaz gewesen, wobei auch unten am Felsen das alte Schloß Greifenstein stehet.

3) Langenschwalbach, ein Fleken unweit der Aar, welcher in das obere und niedere Schwalbach eingetheilt wird. In jenem ist eine katholische, in diesem aber eine lutherische und eine reformirte Kirche; es wohnen auch daselbst viele Juden. Es sind theils in, theils außer dem Fleken berühmte Sauerbrunnen, unter welchen der sogenannte Weinbrunn und der Stahlbrunn, die besten sind, und erster auf einer Wiese, der andere aber im Ort entspringt. Um dieser heilsamen Gesundbrunnen willen, kommen jährlich sehr

und Bauern und Handwerker, welche die Felder bestellen und die Gewerbe betreiben, sind Sudra. Die Sudra sind die Diener der drei höheren Kasten. Sie dürfen nicht lesen und nicht schreiben, sie dürfen nicht Waffen tragen, sie dürfen nicht Soldaten werden. Sie dürfen nicht Priester werden, sie dürfen nicht Richter werden, sie dürfen nicht Könige werden. Sie dürfen nicht Kaufleute werden, sie dürfen nicht Handel treiben. Sie dürfen nicht Schiffe bauen, sie dürfen nicht Schiffe führen. Sie dürfen nicht Häuser bauen, sie dürfen nicht Steine behauen. Sie dürfen nicht Kleider machen, sie dürfen nicht Schuhe machen. Sie dürfen nicht Bücher machen, sie dürfen nicht Bücher drucken. Sie dürfen nicht Bilder machen, sie dürfen nicht Bilder malen. Sie dürfen nicht Musik machen, sie dürfen nicht Musik lernen. Sie dürfen nicht Tänze machen, sie dürfen nicht Tänze lernen. Sie dürfen nicht Spiele machen, sie dürfen nicht Spiele lernen. Sie dürfen nicht Arzneien machen, sie dürfen nicht Arzneien lernen. Sie dürfen nicht Gesetze machen, sie dürfen nicht Gesetze lernen. Sie dürfen nicht Gesetze lehren, sie dürfen nicht Gesetze lernen. Sie dürfen nicht Gesetze machen

dieselben gegen sein Antheil an Stadt und Amt Umstädt eintauschte.

6) **Bärstadt**, ein Kirchspiel, bei welchem in einem Walde ein warmes Bad ist.

7) Die Kirchspiele **Rehmel**, **Laufenfelden**, **Zorn**, **Niedermeilingen**, **Weidenbach**.

8) Die Dörfer **Holzhausen auf der Heide** und **über der Aar**, dann **Hohenstein**.

D. Die **Vogtei Pfalzfeld**, von dem kleinen Dorfe gleichen Namens benannt, enthält außer dem Dorfe **Badenhard**, noch sechs kleine Dörfer.

E. **Das Vierherrische**, ist ein Stück des sogenannten **Einrichs** oder **Heinrichs**, und besteht aus neun Kirchspielen, welche sind, **Marienfels**, **Bachheim**, **Dörnholzhausen**, **Singhofen**, **Kirdorf**, **Egenroth**, **Weyher**, **Ober-Walmenbach**, und **Bertendorf**. Von dieser Gemeinschaft gehört die Hälfte zur niedern Grafschaft Kazenellnbogen, von der übrigen Hälfte aber gehört $\frac{1}{4}$. den fürstlichen Häusern Nassau-Ulsingen und Nassau-Weilburg, und $\frac{1}{4}$. dem Haus Nassau-Oranien-Diez.

Sonsten sind noch die Dörfer **Heroth** oder **Herold**, **Ergershausen**, **Oberriefenbach**, und die **Kirche zu Altenberg**, zu bemerken, die nicht unter obige Kirchspiele gehören.

Der grünauische Hospitalshof ist auch anzuführen, er heißt zum Haus, und werden die Einkünfte davon, so wie von allen grünauischen Spitalgütern, nach Merrhausen geliefert, weil der grünauer Spital dermalen ohnbesezt ist.

Die

Die Hessen-Darmstädtische Lande, oder das Antheil des regierenden Hauses Hessen-Darmstadt, an Hessen.

§. 1.

Die allgemeinen und besondern Karten von Hessen, die oben in der allgemeinen Einleitung zu diesem Lande, angegeben worden sind, dienen auch hier bei diesem Antheile, es ist also eine nochmalige Anführung überflüßig.

§. 2. Die Landeseintheilung kömmt unten vor, und in Ansehung der Einrichtungen der Dikasterien, des Militair, und anderer Verhältnisse und Angelegenheiten, findet man oben in der allgemeinen Einleitung ebenfalls Nachricht. Nur ist hier noch nachzuholen: daß in diesem Landesantheil eine eigene **Landökonomie-Kommißion** errichtet worden, die vorzüglich ihr Augenmerk, auf Abstellung übeler und schädlicher Mißbräuche, sowol in den Städten als auch auf dem Lande, in Betref der Haushaltungskunst richtet, und in

ihren Bemühungen schon sehr glüklich gewesen ist. So sind z. B. in der Obern- und Niedern Grafschaft Kazenellnbogen, in d. J. 1778—79. 42,738. fl. an gemeinen Schulden bezahlt worden; 6772. Morgen Frucht- und Futter-Aeker, wurden für das Land urbar gemacht, und die Wiesen um 1951. Tagwerke vermehrt. Die Waldungen haben einen Zuwachs von 708. Morgen erhalten, und 22. Morgen neue Weinberge und 46. Morgen Weiden und Bellen, wurden gepflanzt. Der Viehstand ist durchaus ansehnlich vermehrt, und in den meisten Orten der Klee- und künstliche Futterbau, nebst der Stallfütterung eingeführt worden.

§. 3. Oben sind die Landgrafen Hessenkasselscher Seits angezeigt, hier folgen sie auch von der Darmstädtischen Seite von Philipp dem Großmüthigen an.

Georg I. War Philipp des Großmüthigen jüngster Prinz; er bekam zu seinem Antheile von den Ländern seines Vaters, den obern Theil der Grafschaft Kazenellnbogen, schlug seine Residenz zu Darmstadt auf, und ward der Stifter des fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt. Er war ein besorgter Fürst für das Wohl seiner Unterthanen, litte aber beständig an seiner Gesundheit, und starb 1596. von seinen Söhnen folgte

Ludwig V. in der Regierung zu Darmstadt; Philipp bekam Buzbach zur Appanage, starb aber bald

bald ohne Erben; Friedrich wurde 1622. mit Homburg abgefunden, und ward der Stifter dieser Nebenlinie. Ludwig kaufte im J. 1600, die Landschaft Dreirich an sein Land; erbte 1604. da der Landgraf Ludwig IV. zu Marburg ohne Erben starb, den halben Theil von dessen Landen; errichtete zu Giesen, ein wohlfundirtes Gymnasium, und darauf die Universität; führte das Recht der Erstgeburt in seinem Lande ein; behauptete seine hohe Gerechtsame über Wezlar, und wohnte 1613. dem Reichstage zu Regensburg in Person bei. Unter Ludwigs Regierung, fielen viele Diferenzien zwischen den beiden hessischen Häusern Kassel und Darmstadt vor. 1618. machte der Landgraf Ludwig eine große Reise durch Spanien, Malta und Italien; besuchte 1620. den Konvent zu Mühlhausen und verbindet sich dem Hause Oestreich gegen die Böhmen und Pfalzgrafen Friedrich den erwählten böhmischen König, beizustehen; verhinderte die Vereinigung des Grafen von Mannsfeld mit dem Herzog Christian von Braunschweig, wurde aber dafür von dem ersten, in seiner Residenz Darmstadt, nebst seinem Prinzen Johann, gefangen genommen, und nicht ehender losgelassen, bis er verspricht nichts feindliches wider die Pfalz vorzunehmen. Seine unverrükte Treue gegen das Haus Oestreich, konnte doch nicht verhindern, daß nicht seine Länder von den spanischen Völkern hart mitgenommen worden. 1623. gab K. Ferdinand, dem Landgrafen, zu einiger Vergeltung seiner Treue, das Solmsbraunfelsische An-

theil an Buzbach, samt einigen Dörfern, und sezte ihn in die ganze Marburgische Erbschaft ein. Bald darauf starb Ludwig im J. 1626. von seinen Söhnen pflanzte Georg, die Hessendarmstädtische Linie fort; Johann bekam die Grafschaft Epstein, starb aber 1651. ohne Erben; Heinrich starb 1639. zu Siena und Friedrich bekannte sich zur römisch katholischen Lehre, und ward 1626. Kardinal und Bischof zu Breßlau.

Georg II. stiftete gleich nach Antritt an die Regierung, ein schönes Gymnasium zu Darmstadt; und verglich sich mit seinem Vetter Wilhelm V. zu Kassel, über den langwührigen Streit zwischen beiden Häusern. Ohngeachtet er, wie sein Vater, fest an dem Oestreichischen Hause hieng, und sich dadurch manche Verdrüßlichkeiten mit den damals im Reiche befindlichen Schweden zuzog, so konnte das doch alles nicht helfen, daß nicht sein Land durch das bekannte harte Restitutions Edikt in Verlegenheit, und durch die kaiserlichen Truppen in Schaden versezt wurde. Nachdeme der schwedische König Gustav Adolph bei Lüzen geblieben war, so suchte Landgraf Georg den Kaiser mit Sachsen auszusöhnen, und brachte endlich den Prager Frieden zum Stand. Unter die Regierung Georg II. fallen die Todesfälle Wilhelm V. zu Kassel, und seines Bruders Friedrichs, Landgrafens zu Homburg, wodurch der Landgraf, der sich angemaßten Landes Administrationen wegen, in Streit gerieth, auch dessen Ländern großer Schaden durch die französischen und

weimarischen Truppen zugefügt wurde. 1642. stiftete er mit den Grafen von Isenburg einen Vergleich, wegen einiger Dörfer in der dreieicher Herrschaft, und wegen der Erbfolge in der Grafschaft Isenburg. 1643. tratt Georg seinen Bruder Johann, die Herrschaft Eppstein, viele Dörfer, und Schloß und Amt Braubach ab, worauf Johann seinen Wohnsitz zu Braubach aufschlug. Durch den 1643. erfolgten Tod Landgraf Philipps zu Butzbach, kam diese Appanage wieder an Hessen-Darmstadt. Während den Friedenstraktaten zu Oßnabrük, nahm Hessen-Kassel, Stadt und Schloß Marburg, und die untere Grafschaft Kazenellnbogen wieder ein, wogegen Georg Krieg führte, und dadurch, und daß sich auch die Schweden, die Franzosen und die Kaiserlichen in die Fehde mischten, sein Land sehr verderbte. Endlich kam es wegen der marburgischen Erbschaft durch Vermittelung Herzogs Ernst von Gotha, zwischen Kassel und Darmstadt, zu den oben, in der allgemeinen Einleitung zu Hessen, angeführten Vergleich. Der westphälische Friedensschluß bestättigte nicht allein die Vergleichs-Punkte, sondern legte auch die Streitigkeiten mit den Grafen von Solms und Isenburg bei. Nachdeme Landgraf Georg noch mancherlei gute Anordnungen gemacht und viele Irrungen, die sich zwischen ihm und dem andern Hessischen Häusern erhoben hatten, glücklich beigelegt hatte, starb er 1661. Sein ältester Sohn

Lud-

Ludwig VI. folgte ihm in der Regierung, und der zweite Georg III. bekam Lauterbach und Itter, starb aber 1676. ohne männliche Erben. Ludwig legte viele Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten und Grafen bei, und versicherte sich manche Gerechtsame für seine Länder; er war ein treuer Bundsgenosse des Kaisers, sowohl gegen die Türken als auch gegen die Franzosen. Er starb im Jahr 1678. und sein erster Sohn

Ludwig VII. folgte ihm noch in eben diesen Jahr in die Ewigkeit. Es kam demnach der zweite Sohn

Ernst Ludwig, unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter an die Regierung. Er hatte verschiedene Familien- und nachbarliche Streittigkeiten abzuthun; empfieng 1707. die gesamte Belehnung des Hochfürstlichen Hauses Hessen vom K. Joseph I. und die Mitbelehnung wegen Hersfeld; feierte 1738. sein Regierungs Jubiläum, und beschloß solche das Jahr darauf, rühmlichst durch den Tod. Sein Sohn

Ludwig VIII. trat nach seines Herrn Vaters Ableben die Regierung an, und führte sie nach dem Beispiel seiner glorwürdigen Vorfahren, glücklich fort, bis solcher der Tod 1768. ein Ende machte und der jezt glorwürdig regierende Landgraf

Lud-

Ludwig IX. an die Regierung kam, dessen angelegentlichster Wunsch und Bestreben ist, das Wohl seiner getreuen Unterthanen zu befördern.

§. 4. Das regierende Haus Hessendarmstadt hat, wie oben in der Einleitung zu Hessen angezeigt worden, zwei Regierungen, eine zu Darmstadt, und die andere zu Giessen. Unter der Regierung zu Giessen, steht der Antheil dieses Hauses den es an **Oberhessen** hat, nebst der einverleibten **Grafschaft Nidda** und **Herrschaft Itter.** Dahin gehört:

1. Das Oberamt Giessen.

1) Giessen, vor Alters Giezen, Giezin, und zu den Giessen, eine feste Stadt zwischen der Lähn und Wissek, so daß jeder von diesen Flüssen kaum einen Büchsenschuß von der Stadt entfernt ist. Ueber die Lähn ist 1582. eine große Brücke von Quadersteinen erbaut. Die Stadt hatte im 1765sten Jahr 702. große und kleine Häuser. Sie hat ein landesfürstliches Haus, welches ein Schloß genennet, und von dem Gouverneur bewohnt wird, und ein großes Zeughaus. Es wird hier nicht nur wechselsweise mit Marburg das Samtappellations- oder Revisionsgericht gehalten, sondern die Stadt ist auch der Sitz einer fürstlichen Regierung, eines Konsistoriums, einer Superintendentur, und einer am 7. Oktober 1607. vom Landgrafen Ludwig gestifteten lutherischen Universität, zu welcher Kaiser Rudolph II. am 19. May eben desselben Jahrs die Privilegien ertheilt hatte. Die Universität hat Vogteien und Einkünfte allhier zu Giessen, zu Grünberg, und Alsfeld, imgleichen zu Marburg und Kaldern, in Hessenkasselschen Gebiet, welche leztere aber Hessen-Kassel 1746. vermög des Haupt-Vertrags von 1648. und Neben-Rezesses von 1650. für seine

Uni-

Gesellschaft für Zahnheilkunde, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, die Zahnheilkunde wissenschaftlich zu fördern, und die Interessen der Zahnärzte zu vertreten, hat ihren Sitz in Berlin. Ihr Vorsitzender ist Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Gesellschaft hält ihre Sitzungen jeden Monat ab.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Verein deutscher Zahnärzte, Sitz in Berlin. Vorsitzender Dr. Bödecker, Stellvertreter Dr. Hesse, Schriftführer Dr. Rosenthal, Stellvertreter Dr. Hesse, Kassenführer Dr. Rosenthal, Bibliothekar Dr. Hesse. Die Sitzungen finden jeden Monat statt.

Zeitz-Darmstädter Serie
Zeitz-Darmstädter Serie

Zeitz-Darmstädter Serie

Zeitz-Darmstädter Serie

Wissek, welche auch in die Lahn geht, nachdem sie den Anneröderbach und den Bruch aufgenommen.

3) Das Gericht Nieder-Ohm, unter welches fünf Oerter gehören.

4. Das Amt Burggemünde enthält sieben Oerter.

Das Dorf Burggemünde hieß ehedessen Gemünde an der Straß.

5. Das Amt Homburg an der Ohm.

1) Homburg an der Ohm, eine kleine Stadt, über welcher ein Schloß auf einem Berge liegt, an welches die Stadtmauer stößt. Sie hat 1597. durchs Feuer, und 1635. 41. und 46. im Kriege viel gelitten.

2) Dreyzehn Dörfer.

6. Das Amt Alsfeld.

1) Alsfeld, in Urkunden Adelsfeld und Alsfeylt, eine sehr alte Stadt nahe beim Fluß Schwalm, hat ein altes Schloß, zwei Kirchen, und ist die erste Stadt in Hessen, welche das augsburgische Glaubensbekänntniß angenommen hat. Sie ist ehemals ansehnlicher und volkreicher gewesen, als sie jezt ist.

2) Altenburg, ein verfallenes Bergschloß, und neun Dörfer.

3) Das Gericht Kirdorf.

(1) Kirdorf, ein ofenes Städtchen.

(2) Lehrbach, Erbenhausen, Ober-Kleen, Wahlen, Arnshaim und Bernsburg. Diese sechs Oerter

Index Inventirbuch Inde Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt
Inventiren Inventirer Inventirt Inventiren Inventirer Inventirt

Inventirbuch, das, —es, —bücher, Schreibb. Ein Buch, worin Inventiren geschrieben werden.

Inventiren, verb. reg. act. Schreibb. Alle Stücke, aus welchen ein Vorrath, Lager, Hausrath, Nachlaß u. s. w. besteht, in ein Verzeichniß bringen, und den Werth derselben bestimmen.

Inventirer, —s, —e, Schreibb. Der Inventiren schreibt.

Inventirt, Inventiren betreffend.

Inventirung, —en, Schreibb. Das Inventiren.

Inventur, —en, Schreibb. Ein Verzeichniß, worin Inventiren geschrieben werden.

Inventuren, verb. reg. act. Schreibb. Inventiren.

Inventurer, —s, —e, Schreibb. Der Inventiren schreibt.

Inventurirt, Inventiren betreffend.

Inventurirung, —en, Schreibb. Das Inventiren.

Inventur, —en, Schreibb. Ein Verzeichniß, worin Inventiren geschrieben werden.

Inventuren, verb. reg. act. Schreibb. Inventiren.

Inventurer, —s, —e, Schreibb. Der Inventiren schreibt.

Inventurirt, Inventiren betreffend.

Inventurirung, —en, Schreibb. Das Inventiren.

Schlosses genöthigt. 1762 nahmen es die Franzosen den alliirten Truppen ab, welche es besezt hielten 1763 erlitte das durch den Krieg schon sehr beschädigte Städtchen grossen Brandschaden.

2) Das Gericht Bobenhausen, in welchem der Flecken Bobenhausen, und acht Dörfer sind.

3) Das Gericht Felda, von sechs Dörfern.

10. **Das Amt Schotten**, liegt in der Wetterau. In demselben entspringt der Fluß **Nidda**; auch hat es einen Thiergarten, in welchem auf einem Berge ein Jagdhauß, Namens **Falderhaus**, liegt.

1) Schotten, eine kleine Stadt am Vogelsgebürge, welche 1354 Stadtrechte erhalten hat.

2) Noch fünf Oerter.

11. **Das Oberamt Nidda**, liegt in der Wetterau. Die ehemalige **Grafschaft Nidda** ist nach dem 1329. erfolgten Tode ihres lezten Grafen Engelhard, an die Grafen von Ziegenhain, und nach dieser Absterben zugleich mit der Grafschaft Ziegenhain, an das fürstl. Haus Hessen gekommen. Die Stadt Nidda liegt in einer fruchtbaren Gegend, und das ganze Amt ist mit guten Hölzungen, guter Wildbahn, Fischereien, zu **Salzhausen**, nicht weit von Nidda, mit einem 1593. angelegten Salzwerk, und mit Glashütten versehen. Der Flachsbau und die Spinnerei und Weberei ist hier in neuern Zeiten weit gekom-

gekommen. 1777. waren in den gleich vorkommenden vier ersten Gerichten 642. Leinweber.

1) Nidda, vor Alters Nithe, eine Stadt, am Fluß gleiches Namens, mit einem Schloß.

2) Das Gericht Nidda und Fauerbach, dahin zehn Oerter gehören.

3) Das Gericht Rodheim, von fünf Oertern.

4) Das Gericht Burkhards, von zehn Oertern.

5) Das Gericht Crainfeld, zu welchem vier Oerter gehören.

Crainfeld, ehedessen Creginfeld, ist ein sehr alter Flecken.

6) Das Amt Lisberg, liegt in der Wetterau. Es ist ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen, welche ihre eigene Dynasten gehabt hat, nach deren Abgang sie an die Grafen zu Ziegenhain und Nidda, als nächsten Erben, gekommen, von dem lezten derselben aber an Landgrafen Ludwig den Friedsamen verkauft worden.

(1) Lisberg, ehemals Liebsberg, ein altes Bergschloß, nebst einem Flecken.

(2) Schweikertshausen, und 3. andere Dörfer.

12. Das Amt Stormfels, in welchem das Bergschloß Storm- oder Sturmfels, das Dorf Oberwiddersheim, woselbst der Schwalheimer Hof des teutschen Ordens, und drei andere Dörfer sind. Der hiesige Amtmann hat auch das Ge-

richt Rodheim zu verwalten, dessen eben gedacht worden.

13. **Das Amt Bingenheim**, liegt an der Wetterau, und macht die sogenannte **fuldaische Mark** aus. Es hat ein ebenes und fettes Land. Hessen-Darmstadt hat es im sechzehnden Jahrhundert von Nassau-Saarbrücken gekauft.

1) **Bingenheim**, ein Schloß, nebst einem schönen Fleken, welcher 1357 vom K. Karl IV. Stadtfreiheiten erhalten hat. Es werden bei dem Rathhause jährlich drei fürstliche Zentgerichte gehalten.

2) **Echzell**, ein ansehnlicher Fleken, in dessen Gegend der fruchtbarste Boden in der Wetterau ist. Es sind hier zwei adeliche Güter, der von Geismar und von Pretlak.

3) **Berstatt**, ein großes Pfarrdorf.

14. **Peterweil**, ein Schloß und Pfarrdorf, $1\frac{1}{2}$ Stunden von Homburg vor der Höhe, ist durch den 1768 zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg gemachten Vertrag, zur Hälfte an das lezte Haus gekommen. Die Pfarre wird wechselsweise von Hessen-Homburg und Solms-Rödelsheim besezt.

15. **Das Amt Roßbach**, liegt zwischen den Städten Homburg vor der Höhe und Friedberg. In demselben ist

1) **Oberroßbach**, ein geringes Städtchen, an welchem Kurtrier bis 1660 Antheil gehabt hat.

2) Nie-

2) Niederroßbach, ein Dorf.

16. Das Amt Buzbach in der Wetterau.

1) Buzbach, eine alte Stadt, in einer leimichten und sumpfichten, aber fruchtbaren Ebene, hat ein ansehnliches Schloß mit einem Lustgarten. Von den Grafen von Falkenstein ist sie an die Herren von Epstein gekommen, und hierauf dreiherrisch, nemlich kazenellnbogenisch, königsteinisch, und solmisch geworden. 1478 erbte Landgraf Heinrich zu Hessen von seinem Schwiegervater, Grafen Philipp von Kazenellnbogen, einen vierten Theil an Buzbach, das königsteinische Antheil verkaufte Kurmainz 1595 an Landgrafen Ludwig erblich und eigenthümlich, und 1623 ertheilte der Kaiser dem hessendarmstädtischen Hause auch das solmische Antheil, als der Graf von Solms-Braunfels in kaiserliche Ungnade gefallen war. Ob nun gleich dieses lezte Antheil dem solms-braunfelsischen Hause im westphälischen Frieden wieder eingeräumet wurde, so ist es doch nachmals an Hessen-Darmstadt verkauft worden, welches also die ganze Stadt und das ganze Amt allein besizt. Sowol in der Stadt Buzbach als auch in dem Amt auf dem Lande, sind ansehnliche Gewerbe und Manufacturen, man findet Leinen- und Flanellweber, Strumpfwürker, Rothgerber, Weißgerber, Wollenweber und Feuerarbeiter, die mancherlei und schöne Arbeiten fertigen. Die Stadt hat 1603 großen Brandschaden erlitten.

2) Münster, ein Fleken, und 5 Dörfer.

3) Philippsek, ein fürstliches Schloß auf einem Berge, woselbst guter Wein wächst. Landgraf Philipp III. hat dasselbe von 1626 bis 28 neu erbauet. Es liegt über Münster und ist dahin eingepfarrt.

17. Das Amt Kleeberg, in der Wetterau, besizt Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg in

Gemeinschaft; ehedessen hat auch Hohen-Solms $\frac{1}{8}$ daran gehabt, welches aber Hessen-Darmstadt seit dem dreißigjährigen Krieg besizt. Hessen-Darmstadt hat allemal zwei Jahre, Nassau-Weilburg ein Jahr lang den Vorgang, oder ist Baumeister. Jeder hat einen Beamten, von welchen beiden das Amtgericht gehalten wird. Die Appellation von demselben geht allezeit an den Herrn, welcher eben Baumeister ist; beide Regierungen überlegen alsdann mit einander, ob die Appellation anzunehmen sey, oder nicht? und vergleichen sich in jenem Fall wegen des Urtheils. Es gehört zu diesem Amt

1) **Kleeberg**, ein Flefen mit einem verwüsteten Bergschloß. Es hat vor Alters Grafen von Kleeberg gegeben, die von Adelbert, Herrn von Kleeberg abstammen, welcher ums Jahr 1150 gelebt hat. Friedrichs, Grafen von Kleeberg Tochter, welche Erbin von Kleeberg und dem Hüttenberger Gericht war, heirathete Gerlachen, Herrn von Isenburg und Limburg.

2) **Ober-Klee**, ein Pfarrdorf, **Brandoberndorf**, und **Ebersgöns**, Dörfer.

18. **Das Amt Hürtenberg**, in der Wetterau, ist ehemals mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich gewesen, 1703 aber getheilt worden; da denn Hessen-Darmstadt zu seinem besondern Antheil bekommen hat: **Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns, Allendorf, Annerod, Haussen, Leigestern.**

19. **Das Amt Königsberg**, in der Wetterau, ist 1350, nebst Hohen-Solms, von Grafen

fen Philipp zu Solms, an Landgrafen Heinrich zu Hessen verkauft worden, und bis 1629 mit Solms gemeinschaftlich gewesen. In diesem Jahr aber haben beide Häuser das weltliche Gebiet getheilt, so, daß das nunmehrige Amt Königsberg an Hessen-Darmstadt allein gekommen, die Kirchensachen aber in Gemeinschaft geblieben, 1638 hat sich Solms der Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amt Königsberg begeben, Hessen-Darmstadt aber sich solche im Amt Hohen-Solms vorbehalten.

1) **Königsberg**, ein Städtchen mit einem verfallenen Bergschloß. Unweit Königsberg entsteht die **Biber**, welche sich mit der Lahn vereinigt.

2) Acht Dörfer.

20. **Das Amt Blankenstein**, in welchem Silber, Blei, Quekſilber und Vitriol zu finden.

1) **Blankenstein**, das Amthaus, über welchem ehedessen ein altes Schloß gestanden hat, welches 1646 wüste geworden.

2) **Gladenbach**, ein Fleken.

3) Ein und zwanzig Dörfer.

21. **Das Amt Biedenkopf.**

1) **Biedenkopf** oder **Biedencap**, eine kleine Stadt auf einem Berge, welche wegen ihrer guten Eisenhütten und Schmelzöfen bekannt ist. 1635 und 1647 hat sie grossen Brandschaden erlitten.

2) Bei **Homertshausen** ist ein Silberberg.

3) Noch dreizehn Oerter.

22. Der Grund Breidenbach, besteht

(1) Aus dem Untergericht, an welchem Hessen-Darmstadt 3/8, die von Breidenbach 2/8, und die von Breidenstein 3/8 haben. Es gehören dazu

1) Das Gericht Melsbach, in welchem die Dörfer Klein-Gladenbach, Wissenbach, Achenbach, Ober-Dieden, Weisenbach, Wallau im Elsbach sind

2) Das Schmidtgericht, in welchem Breidenbach hinter dem Kirchhof, Wallau unterm Weeg, Wolzhausen.

3) Das Erbgericht, in welchem Wollau im Heimbach, Breidenbach vor dem Kirchhof, Nieder-Dieden, Quotshausen, Nieder-Hörle sind.

(2) Aus dem Obergericht, zu welchem gehört

1) Das Gericht Lixfeld, an welchem Hessen-Darmstadt 5/16, die von Breidenbach 2/16, die von Breidenstein 9/16 haben. Die darunter begriffenen Oerter sind: Simmersbach, Ober-Hörle, Lixfeld, Frochenhausen, Gönnern.

2) Das Gericht Ober-Eisenhausen, an welchem Hessen-Darmstadt 3/8, die von Breidenbach 2/8, und die von Breidenstein 3/8 haben. Die Oerter desselben sind: Ober- und Nieder-Eisenhausen, und Steinpruf.

3) Das Gericht Roth, in dem Dorfe Roth, daran Hessen-Darmstadt 1/4, und die von Breidenstein 3/4 haben.

23. Das Amt Battenberg.

1) Battenberg, eine uralte Stadt an der Eder, welche oft Brandschaden erlitten hat, insonderheit 1653, da sie fast ganz abgebrannt ist. Ehedessen ist sie der Siz der Grafen von Battenberg gewesen.

2) Hazfeld, ein uraltes Städtchen an der Eder, dessen altes Schloß das Stammhaus des Geschlechts von Hazfeld ist.

3) Leisa, ein uraltes Dorf, bei welchem die Sachsen im Jahr 779 von den Franken geschlagen worden. Ehemals war in dieser Gegend

Der Gau Liesi, oder Lihesi, Lihosi.

4) Battenfeld und acht andere Dörfer.

24. **Die Herrschaft Itter**, liegt am Fluß Eder, in dem ehemaligen **Ittergau**, (pago Nithersi, Nitherse) und ist größtentheils vom waldekischen, zum Theil aber vom hessenkasselschen Gebiete umgeben. Sie hat den Namen von dem Flüßchen **Itter**, welches aus dem Waldekischen von Ense, oder wie andere sagen, von Korbach kömmt, und sich bei Herzhausen in die Eder ergiest. Sie ist mehrentheils bergicht, aber doch nicht unfruchtbar, hat gute Hölzungen, Wildbahnen, Schäfereien und Fischerei, insonderheit aber ein ergiebiges Kupferbergwerk. Der Ursprung der ehemaligen Dynasten zu Itter ist dunkel. Der älteste, welchen man bisher kennet, ist Folkmar, Edler von Itter, welcher ums Jahr 1120 gelebt hat. Im vierzehnten Jahrhundert ist die Herrschaft unter den Brüdern Heinemann III. und

Adolph vertheilt gewesen, welche ihre Verbindung mit dem Fürstenthum Hessen erneuert, und sich nebst ihren Schlössern und Herrschaft, ganz und gar unter hessischen Schuz, gleich andern hessischen Schlössern und Gütern, übergeben haben, und also Landstände und Landsassen des Fürstenthums Hessen gewesen sind.

Nach Heinemanns III. Tode, hat desselben Wittwe Margaretha und Tochter Kunigunda, 1357 die Hälfte von ihres Mannes Antheil an der Herrschaft Itter an Landgrafen Heinrich zu Hessen für 900 Mark löthigen Silbers verkauft, und zugleich auf denjenigen Theil, welcher ihres verstorbenen Mannes Bruder, Adolph und desselben Kindern zugehörte, Verzicht geleistet. Die andere Hälfte des heinemännischen Antheils, verkaufte sie in eben demselben Jahr an den Erzbischoff Gerlach zu Mainz, auch für 900 Mark löthigen Silbers. Der lezte vom ganzen itterischen Mannsstamm, und muthmaßlich ein Enkel des eben genannten Adolphs, ist Erasmus gewesen, welcher 1443 gestorben. Kur-Mainz behielt sein Antheil an der Herrschaft Itter nicht lange, sondern verpfändete dasselbe 1359 an Grafen Otto von Waldek und desselben Sohn Heinrich; das waldekische Haus aber überließ es unterpfändlich an die Wölfe von Gudenberg, welchen 1383 auch das hessische Antheil verpfändet worden. Sie haben beide Antheile bis ins sechzehnte Jahrhundert behalten; 1542 aber ist ihnen das mainzische von den Grafen zu Waldek, und 1562 das hessische

Antheil

Antheil losgekündiget worden. 1586 hat Kurmainz sein Antheil auch den Grafen zu Waldek losgekündigt, und solche Auslösung ist 1588 zum Stande gekommen; Landgraf Ludwig zu Marburg aber hat den Pfandschilling hergegeben, und dafür das mainzische Antheil an der Herrschaft Itter auf Wiedererlösung erhalten. Eben derselbe hat auch 1589 den Theil der Herrschaft, welchen die von Löwenstein, und nach ihnen die Grafen inne gehabt, und zu welchen die Steuerburg und das Dorf Itter mitgehöret, für 7000 Gulden, und 1590 auch das halbe Kirchspiel Eimelrode nebst unterschiedenen Gefällen, von den Grafen zu Waldek für 1600 spanische Thaler oder rheinische Goldgülden, erkauft. Auf die vom Stifte Korvei herrührende itterische Lehen haben die Wölfe von Gudenberg, und die von Malsburg, schon 1441 die Anwartschaft, und als Erasmus von Itter gestorben, den wirklichen Besiz derselben erlangt, in welchem sie sich auch noch befinden. **Das itterische Wappen** ist ein dreyekigter Schild, und in demselben ein zum Streit gerichteter gekrönter Löwe, mit hervorgeschlagener Zunge und in die Höhe gewendeten Schwanz. Oben auf dem Schilde führen die Herren von Itter einen offenen Helm, und auf demselben einen mit Geweih, Kopf, und Hals hervorschauenden Hirsch.

Die Herrschaft Itter macht jezt ein Amt aus, zu welchem folgende Kirchspiele und Oerter gehören:

1) Das

1) Das Kirchspiel Vöhl; in welchem

(1) Vöhl, ein Marktfleken, am Bach Asel, oder Esel, der Siz des Amts und eines Metropolitans. Landgraf Georg der Mittlere, welcher mit der Herrschaft Itter abgefunden worden, hat auf dem hieselbst 1665 erbauten Schloß gewohnt.

(2) Die Dörfer Basdorf, Asel oder Esel, und Marienhagen, eigentlich Merbenhagen.

2) Das Kirchspiel Obernburg, in welchem die Ueberbleibsel der ehemaligen Burg Itter, als des Stammhauses der Herren von Itter, das Dorf Thal-Itter, das Dorf Itter, insgesamt am Fluß Itter, und das Dorf Obernburg, bei welchem ehedessen ein Bergschloß gewesen.

Beim Schloß Itter hat die Steuerburg gelegen.

3) Die Bergfreiheit, oder Bergstadt Thal-Itter, bei dem Dorf gleiches Namens, welche Landgraf Ernst Ludwig privilegirt hat, hat ihre besondere neue Kirche, und einen Bergprediger. Es ist daselbst ein ergiebiges Kupferbergwerk, und besonderes fürstliches Bergamt.

4) Das Kirchspiel Kirchlotheim, zu welchem die Dörfer Kirchlotheim, Schmidtlotheim, Altlotheim, Herzhausen, Harbshausen und Buchenberg (ehedessen Buchemer) gehören.

5) Das Dorf Nieder-Orken, ist zu Ober-Orken im hessenkasselschen Gebiet eingepfarrt.

6) Das Kirchspiel Oberwerbe, in dem Dorf dieses Namens, welches am Flüßchen Werba liegt.

7) Das Kirchspiel Höringhausen, liegt von den vorhergehenden abgesondert, und ist ganz von waldekischem Gebiet umgeben. Es ist in dem Dorf Höringhausen,

Zeile die; -, -n; 1. Reihe von Wörtern, die untereinander stehen: eine Z. schreiben; 2. Reihe von Häusern, Bäumen o. ä.: die Häuser stehen in einer Z.; 3. Reihe von Menschen, die hintereinander stehen: sich in eine Z. stellen; sich hinten in die Z. stellen; 4. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: sich in einer Z. aufstellen; 5. Reihe von Menschen, die sich hintereinander fortbewegen: eine Z. von Soldaten, Arbeitern; 6. Reihe von Menschen, die nebeneinander gehen: eine Z. bilden; 7. Reihe von Menschen, die sich nebeneinander fortbewegen: eine Z. von Demonstranten; 8. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 9. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 10. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 11. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 12. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 13. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 14. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 15. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 16. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 17. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 18. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 19. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 20. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 21. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 22. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 23. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 24. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 25. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 26. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 27. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 28. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 29. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 30. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 31. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 32. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 33. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 34. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 35. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 36. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 37. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 38. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 39. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 40. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 41. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 42. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 43. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 44. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 45. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 46. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 47. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 48. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 49. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 50. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 51. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 52. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 53. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 54. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 55. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 56. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 57. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 58. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 59. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 60. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 61. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 62. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 63. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 64. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 65. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 66. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 67. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 68. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 69. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 70. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 71. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 72. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 73. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 74. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 75. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 76. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 77. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 78. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 79. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 80. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 81. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 82. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 83. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 84. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 85. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 86. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 87. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 88. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 89. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 90. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 91. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 92. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 93. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 94. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 95. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 96. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 97. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 98. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen; 99. Reihe von Menschen, die nebeneinander stehen: in der ersten Z. stehen; 100. Reihe von Menschen, die nebeneinander sitzen: in der ersten Z. sitzen;

Grünberg gränzt, und der adelichen Familie Nordeck zu Rabenau gehört. Es begreift acht Dörfer.

(3) Das Buseker Thal, welches zwischen den Aemtern Giesen, Allendorf und Grünberg, und einem kurzen Strich des solms-lichischen Gebiets liegt, und die Dörfer Alten-Busek, Groß-Busek, Börsroth, Reiskirchen, Burkhardsfelden, Albach, Oppenroth, Rödgen und Beuern, und beinahe 500 angesessene Unterthanen begreift. Es gehört den Ganerben von Busek, welche sich in die Linien Busek in Busek, Busek genannt Münch, und Busek genannt Brand, theilen. Vierer und Ganerben im Buseker Thal, und die übrigen An- und Eingesessenen, haben das fürstliche Haus Hessen von vielen Jahrhunderten her für ihre Herrschaft erkannt, auch alles, was Unterthanen ihren Landsherrn zu thun schuldig sind, über sich genommen und geleistet. Sie haben auch 1576 in einem feierlichen Vergleich dem fürstlichen Hause Hessen solche Landeshoheit auf ewig zugestanden, und erkannt, daß sie demselben, dem alten Herkommen nach, jederzeit zugekommen sey. Und obgleich die Unterthanen im Buseker Thal 1702, und die mittelrheinische Ritterschaft 1764 beim Reichshofrath mit einer Klage eingekommen, und vorgestellt, die Ganerben im Buseker Thal hätten sich durch den Vergleich von 1576 widerrechtlich unter die Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hessen begeben, der Reichshofrath auch solchen Vergleich aufheben wollen: So hat doch Kaiser Karl VI. diese Sache 1725 am 19. Jänner dergestalt entschieden, daß die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt die Ganerben im Buseker Thal künftig im Namen des Kaisers belehnen, diese aber ihnen unterthänig seyn, und dem Vergleich von 1576 gemäß handeln sollen.

(4) Das Gericht Frohnhausen, gränzt an das Amt Battenberg, und begreift die Dörfer Frohnhausen und Ober-Asphe.

(5) Die adelichen Güter

Ange-

Angerod, im Amt Alsfeld, gehört den von Noding.

Bisses, im Amt Bingenheim, den von Nagel.

Burkhardsfelden, im Buseker Thal, den von Löwenfeld.

Dernbach, im Amt Blankenstein, den von Dernbach.

Elmshausen, im Amt Biedenkopf, den von Döring.

Gleimerhain, im Amt Alsfeld, den von Schenken.

Hermannstein, im Amt Königsberg, den Schenken.

Restrich, im Amt Ulrichstein, den von Schenken.

Klein-Linnes, im Oberamt Giesen, den von Prede.

Langenhain, und Ziegenberg im Amt Buzbach, den von Diede.

Rülberod, im Amt Homburg an der Ohm, den Schenken.

Schmitte, im Amt Nidda, den Schenken.

Storndorf, im Amt Ulrichstein, den von Sebach.

Trohe, im Buseker Thal, den von Trohe.

Winerod, eben daselbst, den von Münch.

Ulf, im Amt Stromfels, den von Pretlak.

Das
Hochfürstl. Haus Hessen-Homburg.

Es besizt in der Wetterau, zwei Meilen von Frankfurt, unter und vor einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird,

Die Stadt und das Amt Homburg vor der Höhe.

Es ist dieses Amt 1622 von dem regierenden Landgrafen Ludwig V. zu Hessen-Darmstadt an desselben Bruder, Landgrafen Friedrich, den Stammvater des jezigen Hauses Hessen-Homburg, auf Abschlag des demselben 1606 bewilligten jährlichen Deputats von 20000 fl. mit allen Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich übergeben; wobei sich aber das regierende Haus gewisse Stücke vorbehalten hat, nemlich die Erscheinung der Geistlichen in Stadt und Amt auf den allgemeinen Synoden, die Examinazion derselben, den goldnen Weinzoll, das lebendige Geleite, und zu Handhabung derselben, wie auch sonsten nothwendige Folge, alle weltliche Burg- und Mannslehen, welche es damals in Stadt und

Amt

der Bedeutung des Bild-gebiet- und auf die Bedeutung des Bildgebietes für die Bildwirkung. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebiete, über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete.

Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete. Es folgen Ausführungen über die Bildwirkung der Bildgebietsgrenzen und der Bildgebiete.

nach seinem und Landgrafens Wilhelm Christoph zu Bingenheim Tod verblieben, worauf 1681. durch einen Vergleich Stadt und Amt Homburg wieder an Landgrafen Friedrich II. zu Homburg abgetretten worden. 1707. ist ein neuer Vergleich zum Stande gekommen, in welchem dem regierenden Hause Darmstadt die Landeshoheit über Stadt und Amt Homburg zugestanden, jedoch hinzugesezt worden, daß dem Hause Hessen Homburg in demjenigen, was bei einem oder dem andern Stük der Landeshoheit demselben in den Rezessen ausdrüklich zugestanden sey, kein Eintrag gethan, oder dem zuwider etwas vorgenommen werden solle. In eben diesem Rezeß hat sich Hessen-Darmstadt erklärt, daß es, wenn die übrigen darmstädtischen Lande ganz, oder zum Theil mit Soldateneinquartierung belegt würden, Stadt und Amt Homburg alsdann auf den jedesmals in andern darmstädtischen Aemtern verordneten Verpflegungsfuß nur mit funfzehn völligen Porzionen belegt und bequartiert werden sollten. Uebrigens ist das Haus Hessen Homburg der oberste Herr und Waldbot in der hohen, auch Seulberger und Erlenbacher Mark.

Das fürstliche Hessen-Homburgische Haus, hat dieses Amt durch Anlegung einer Neustadt, zwoer französischen Kolonien und vier herrschaftlicher Meiereien, an Unterthanen und Gefällen über die Hälfte verbessert, und wegen vieler angelegter Manufakturen nahrhaft gemacht. Die dazugehörigen Oerter sind:

1. Hom-

1. **Homburg vor der Höhe**, eine Stadt mit einem fürstlichen Residenzschloß, und einer vom Landgrafen Friedrich II. regelmäßig angelegten Neustadt. Es haben hier sowohl die Lutheraner, als Reformirten öfentliche gottesdienstliche Uebung. Die fürstliche Kanzlei hat auch die drei Hessen-Homburgischen Aemter im Magdeburgischen und Halberstädtischen, und ihres Herrn persönliche Rechte und Kammersachen zu besorgen. In der Neustadt hat Landgraf Friedrich Jakob 1721. ein Armen- und Waisenhaus erbauet. Mit Schloß, Stadt und Amt Homburg sind ehedessen die Grafen von Hanau von Kurpfalz belehnt worden, welches noch 1487. geschehen ist: Landgraf Wilhelm von Hessen aber hat Homburg 1504. in einer baierischen Fehde mit Kurpfalz, deme Hanau beigestanden, weggenommen, und der geschehenen Rükforderung ungeachtet, gegen Erlegung von 12000. Goldgulden behalten. Gegen diese Summe Geldes muste Hanau 1527. Stadt und Amt Ortenberg wieder von Kurpfalz zu Lehn nehmen und zwar zu Mannlehen, obgleich Homburg weiblich Lehn war: daher hat Hessen-Kassel pro recognitione des Amts Ortenberg noch 130000. fl. zahlen müssen.

Die in Homburg sich angesezte Kolonie von französischen Emigranten, hat der Stadt viel Nahrung und Gewerbe zugezogen, und schöne Manufakturen daselbsten errichtet.

Nicht weit von der Stadt auf dem Weeg nach Braunfels, auf der Höhe finden sich ungemein tiefe Gräben. Ein besonderer mit dergleichen Graben umgebener Plaz wird die **Saalburg** genennt.

2. Die Dörfer **Seulberg**, **Köppern**, **Gunzenheim** und **Ober-Steeden**.

3. Die neuangelegten französischen Kolonien **Friedrichsdorf**, und **Dornholzhausen**.

Verordnung, zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg wegen der Landeshoheit über die Grafschaft Hochstädt getroffen worden, in welchem sich beide Häuser dieser Grafschaft, Hessen und Nassauischerseits gemeinschaftlich gegen alle Eingriffe in ihre Landeshoheit und Gerechtsame setzten. Graf Georg Friedrich Christian hat mit seiner gemahlin Christiane Luise, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, 2 Söhne und 2 Töchter erzeugt, wovon Graf Friedrich Christian und Prinzessin Caroline Amalie Elisabeth noch am Leben sind.

II.

II.

Unter der Regierung zu Darmstadt

steht

die obere Grafschaft Kazenellnbogen,

nebst

dem Antheil an der Grafschaft Epstein.

Die obere Grafschaft Kazenellnbogen, gränzet an den Rhein und Main, an die Kurfürstenthümer Pfalz und Mainz, und an die Grafschaften Isenburg und Erbach. Sie schließet einen Theil der **Bergstraße**, des **Odenwalds** und des **Bannforstes zur Dreieiche**, in sich. In Ansehung des lezten ist zu bemerken, daß die alten Grafen von Kazenellnbogen schon 1265. an die Jagdgerechtigkeit in dem Reichs- und Königsforst zur Dreieichen, Anspruch gemacht haben: sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hause Falkenstein zugesprochen worden, wobei es bis ins sechzehnde Jahrhundert geblieben. Als aber in demselben die obere Grafschaft Kazenellnbogen an das fürstliche Haus Hessen gekommen, ja in demselben auch das Amt Kelsterbach verkauft worden, sind die Wildbanns-

herrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurükgehalten worden. Es hat sich auch 1642. das gräfliche Haus Isenburg der Jagd in dem Hessen-darmstädtischen Gebiet gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft Kazenellnbogen bisher von den Wildbannsherrschaften zur Dreieichen erhobenen Wildbannsgefälle behalten, wie sie denn von den Hessen-darmstädtischen in dieses Wildbanns Bezirk belegenen Oertern, ja sogar von der Stadt Darmstadt selbst, annoch wirklich geliefert werden.

Die Grafschaft ist fruchtbar an Getraide, Wein, Mandeln und Kastanien. Wie sie an das Hessische Haus gekommen sey, ist oben bei der niedern Grafschaft angezeigt worden. Sie enthält:

1. **Das Amt Darmstadt**, welches aus drei Zentgerichten besteht.

1) Zu dem ersten Zentgericht gehört

(1) **Darmstadt**, eine Stadt an einem gleichnamigen Flüßchen, in einer fruchtbaren und anmuthigen Gegend, welche nicht nur von den ehemaligen Grafen von Kazenellnbogen, sondern auch vom Landgrafen zu Hessen, Georg I, und dessen Nachfolgern in der Regierung, zur Residenz erwählt, und dieses regierende hessische Haus von derselben benannt worden. An das vom Landgrafen Georg I. neu erbaute Schloß, hat Landgraf Georg II. 1629. ein anders, und Landgraf Ludwig VI. 1664. das dritte Schloßgebäude bauen lassen. Landgraf Ernst Ludwig hat einen neuen kostbaren Schloßbau angefangen, welcher aber nicht ganz ausge-

geführt worden ist. Es ist hier eine Landesregierung, ein Appellationsgericht, ein Konsistorium, ein peinliches Gericht, ein Amt und ein Pädagogium, und ein prächtig Exerzierhaus. In der Stadtkirche ist das fürstliche Begräbnißgewölbe. Darmstadt ist 1330, nach erlangter Freiheit von Kaiser Ludwig aus Baiern, vom Grafen Wilhelm IV. zu Kazenellnbogen mit Mauern umgeben worden. Die Landgrafen Ludwig V. und VI. haben neue Vorstädte angelegt. Außer demselben steht ein Waisenhaus.

(2) **Bessungen**, ein Dorf.

2) Zu dem zweiten Zentgericht, welches an der Bergstrasse liegt, gehören

(1) **Eberstatt**, ein Fleken, an der Bergstrasse.

(2) **Pfungstadt**, ein Pfarrdorf und noch 8. Dörfer.

3) Zu dem dritten Zentgericht, gehören 7. Dörfer, als: Arheiligen, Braunshard, ꝛc. und die Höfe Kranichstein, Gehborn und Sensfeld.

2. **Das Amt Kelsterbach**, stößt am Main. Es ist 1600. vom Grafen Heinrich zu Isenburg an des fürstliche Haus Hessen-Darmstadt für 356177. fl. verkauft worden. Daher gehört:

1) **Kelsterbach**, oder **Keltersbach**, ein Fleken und Schloß am Main.

2) **Langen**, ein Fleken, in welchem ehedessen vor der Kirche alle Jahr im Maimonat, das Forst oder Wildbannsgericht zur Dreieichen gehalten worden.

3) **Engelsbach**, **Mörfelden**, **Wolfsgarten** und **Walldorf**, sind Dörfer.

3. **Das Amt Rösselsheim**, liegt am Main und Rhein, und schließet eine Gegend in sich, welche im **Ried**, genennet wird; imgleichen **das Gerauer Land** (pagum Gerau.) Dahin gehört

1) **Rösselsheim**, ein Fleken mit einem festen Schloß am Main. 1534. braunte er ganz ab, und 1689. wurde er von den Franzosen angezündet.

2) **Freistätt**, eine neue Stadt am Rhein, unweit Bischofsheim, welche Landgraf Ludwig 1745. angelegt, und in den Privilegien allen Religionsverwandten freie gottesdienstliche Uebung, auch geflüchteten Schuldnern eine Freistatt erlaubt hat.

3) **Groß Gerau**, ein Städtchen, welches 1398. vom Kaiser Wenzel Stadtfreiheiten erhalten hat. Hier wird das Zentgericht gehalten.

4) **Trebur**, Triburium, Triburia, ein Fleken, woselbst vor Alters ein berühmter königlicher Pallast gewesen, und zur Zeit der karolingischen Könige Reichstage und Kirchenversammlungen gehalten worden.

5) **Nauheim, Bauschheim, Königostedten**, und 8. andere Dörfer nebst der **Rheinfelder Kellerei**, und einem Paar Höfen.

4. Das Amt Dornberg.

1) **Dornberg**, ein Schloß und Fleken, wird vom Hochstift Würzburg zu der Grafschaft Bessingen gerechnet, welche Heinrich II. demselben 1013. geschenkt. Es ist vor Alters ein hennebergisches Lehn gewesen, 1521. aber die Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen worden.

2) **Dorn-**

2) **Dornheim** und **Leheim**, sind Fleken.

3) Nicht weit von **Ehrfelden**, hat der schwedische König Gustav Adolph am Rhein 1632. eine 56. Werkschuh hohe Säule von Quadersteinen, auf deren Spize ein aufgerichteter Löwe steht, errichten lassen.

4) **Hofheim**, eines von den vier hessischen sogenannten hohen Spitälern, welches Landgraf Philipp der Großmüthige 1533. gestiftet, und für arme und gebrechliche Weibspersonen bestimmt hat.

5) **Stokstadt**, am Rhein, und andere Oerter.

6) Die Höfe **Grebenbruch**, **Lusthausen**, und **Wasserbiblis**, gehören den von Kronburg.

7) Der **Bensheimer**, **Hainer**, und **Riedhauser Hof**, gehören dem Kloster Erbach im Rheingau.

5. **Das Amt Jägersburg**, in welchem das fürstliche Haus **Jägersburg**, und 4. Dörfer sind.

6. **Das Amt Zwingenberg**, liegt an der Bergstrasse. In demselben ist der hohe Berg **Malches**, lat. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist. Man hält dafür, daß aus dem Namen dieses Bergs und der Katten, welche an demselben gewohnt, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache der Name **Kazenellnbogen**, entstanden sey. Das Amt besteht aus zwei Zenten.

1) Zu dem ersten Zent gehört

(1) **Zwingenberg**, eine Stadt an der Bergstrasse. Es ist hier zu erst eine Burg gewesen, bei welcher im dreizehnden Jahrhundert eine Kirche, und hierauf eine von K. Rudolph I. im J. 1273. privilegirte Stadt angebaut worden. 1693. ist sie von den Franzosen gröstentheils eingeäschert, aber besser wieder aufgebaut worden.

(2) Die Dörfer **Auerbach**, **Bedenkirchen**, und **Hochstätten**, und das verwüstete Schloß **Auerberg**.

2) Zu dem zweiten Zent gehören 13. Dörfer, von welchen 10. ehemals das Amt **Dannenberg-Seeheim**, ausgemacht haben, welches den Grafen zu Erbach gehört hat, nemlich außer dem 1399. verwüsteten Schloß **Dannenberg** oder **Tannenberg**, das darunter belegene Pfarrdorf **Seeheim**, ferner **Bikenbach**, ein Pfarrdorf, bei welchem ein Schloß gleiches Namens gestanden hat, welches das Stammhaus der Reichsdynasten von Bikenbach gewesen ist, und die Dörfer **Alsbach**, **Bedenkirchen**, mit einer Pfarrkirche, **Balkhausen** mit einer Kapelle, **Groß Rohrheim**, **Jugenheim**, mit einer Pfarrkirche, **Staffeln**, **Malchen** und **Wurzelbach**. Dieses Amt hat das gräflich erbachische Haus, dem es 1504. in der baierischen Fehde von Landgrafen Wilhelm zu Hessen entrissen, und 1510. gutentheils als hessisches Lehn wieder gegeben worden, nach vielen darüber gehabten Zwistigkeiten 1714. an Hessen-Darmstadt für 207500. fl. verkauft.

7. **Das Amt Lichtenberg**, begreift 39. Oerter.

1) **Lichtenberg**, ein verfallenes Schloß auf einem Berge beim Odenwalde.

2) **Reinheim**, eine Stadt am Fluß **Gernsprenz**.

3) **Ernst-**

a) Großlinden, Lieferung mit Dorf, Hof und Antheilen, sind Eigenthum der Landgrafen.

b) Langgönnern, ein Dorf bei dem Hanhofen.

c) Hanhofen, ist selbst Dorf und einem Theile der Hanhofischen, ist der Universität zu Gießen als Lehen zugehörig.

2. Die Gemeindlichen Umstände, sind die Gemeinden Großlinden und Langgönnern, und zum Theil Dorf Hanhofen, sind Gemeinden, welche zum Amte Gießen gehören, und Hanhofen, ist zum Theil Gemeinde, welche zum Amte Hungen gehört.

3. Die Kirchen- und Schulsachen, sind Großlinden, Langgönnern und Hanhofen, sind Filialen der Kirche und Schule zu Großlinden.

4. Herrschaft, Lehen-Verband, und andere Dienste.

a) Die Herrschaftlichen Rechte sind die Landesherrlichen Rechte, sowie solche aus dem Zusammenhalt der Amter und Aemter, und in Ansehung verschiedener Lehen entspringen, und haben sie Landgrafen zu Hessen und Weis, sind auch einige Ausnahme. Großlinden VII. Theil zu Gießen und Wingenberg, Langgönnern und Hanhofen, sind zu Gießen. Die Landgrafen zu Hessen haben die Landeshoheit, Landesgerichtsbarkeit, Landesobrigkeit, Landesgesetzgebung, Landesregierung, Landesverwaltung

2) Die vier Walddörfer **Langenhaim**, **Lorsbach**, **Massenheim** und **Wallau**.

3) **Delkenheim** oder **Telkenheim**, ein Fleken, welchem K. Ludwig 1320. Stadtfreiheiten gegeben hat.

4) **Diedenbergen**, **Nordenstadt**, und noch 7. Dörfer, nebst einigen Höfen.

10. **Das Amt Braubach** und **das Kirchspiel Kazenellnbogen**, gehören eigentlich zu der niedern Grafschaft Kazenellnbogen, und sind 1479. nach Erlöschung des gräflich kazenellnbogischen Mannsstammes, so wie die ganze Grafschaft, an das Hochfürstliche Haus Hessen gekommen. Landgraf Philipp der Großmüthige theilte sie seinem Sohn Philipp zugleich mit der niedern Grafschaft Kazenellenbogen zu. Nach desselben Tode, bekam Landgraf Ludwig zu Hessen-Kassel das Kirchspiel Kazenellnbogen, welches damals zum Amt Hohenstein gehörte, das Amt Braubach aber behielt Philipps Wittwe. Als diese gestorben war, bekam Landgraf Moriz zu Hessen-Kassel, theils durch Erbschaft, theils durch Tausch $\frac{2}{3}$, Hessen-Darmstadt aber durch Erbschaft $\frac{1}{3}$. des Amts Braubach. Das Darmstädtische Haus erhielt durch den Vergleich von 1627. die ganze niedere Grafschaft Kazenellnbogen, und also auch das Amt Braubach und Kirchspiel Kazenellnbogen, welche lezten Landgraf Georg seinem Bruder Johann für eine Schuld von 40000. Rthlr. zum unterpfändlichen Genuß und Besiz 1643. einräumte. In dem Hauptvergleich von 1648, wurde die

nie-

niedere Grafschaft Kazenellnbogen dem Hessen-kasselschen Hause zugetheilt, das Amt Braubach aber, so viel davon kasselisch war, und das Kirchspiel Kazenellnbogen, davon ausgeschieden, und verabredet, daß das Amt Braubach und Kirchspiel Kazenellnbogen nach Landgrafens Johann und desselben männlichen Leibeserben Tode der fürstlich-kasselschen Linie, (in deren Willkühr dieses stehen solle,) gegen Zurükgebung dessen, was sie damals dagegen bekommen, ohne einige Widerrede oder Hinderung wieder zufallen und eingehändigt, auch alle etwan darauf haftende von Landgrafen Georg herrührende Schulden, Verschreibung und Verpfändung von demselben entledigt werden sollten. Solchergestalt hat Hessen-Darmstadt sowohl das zuvor gehabte $\frac{1}{3}$, als die Hessen-Kasselschen $\frac{2}{3}$ an dem Amt Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiel Kazenellnbogen, bekommen. 1747. wollte Hessen-Kassel mehrgedachte $\frac{2}{3}$ des Amts Braubach und das Kirchspiel Kazenellnbogen wieder austauschen; Hessen-Darmstadt aber behauptete, daß das Recht dazu durch rechtbeständige Verjährung gänzlich erloschen sey, und es ist nichts daraus geworden. Wir bemerken nun

1) Die Stadt und das Amt Braubach

(1) Braubach, eine Stadt am Rhein, welche 1288. vom K. Rudolph Freiheiten und Rechte gleich der Stadt Oppenheim erhalten. Im Thal am Rhein ist das Schloß Philippsburg, welches Landgraf Philipp der Jüngere von 1568. bis 71. erbauet hat, oberhalb der Stadt aber liegt das feste Schloß Marburg auf einem

zur Hälfte nicht mehr als 2000 ℳ im Halbj. (Art. 3 Abs. 2).

Ist der auf die Kapitalrente bei der Ehe- oder Kindesaussteuer entfallende Teil der Prämie größer als 2000 ℳ im Halbj., so ist die Kapitalrente als Großfall zu behandeln (Art. 3 Abs. 2).

Ist der Teil der Prämie, der auf die Kapitalrente bei der Ehe- oder Kindesaussteuer entfällt, nicht größer als 2000 ℳ im Halbj., so ist die Kapitalrente als Kleinfall zu behandeln (Art. 3 Abs. 2).

Ist der auf die Kapitalrente bei der Ehe- oder Kindesaussteuer entfallende Teil der Prämie

Das Fürstenthum Hersfeld.

Von dem Fürstenthum Hersfeld haben Blaeu, die Janssone, Waesberg, Schenk und Valk besondere Karten ans Licht gestellt. Es gränzet an Nieder- und Ober-Hessen, und an das Hochstift Fulda, liegt am Fluß Fulda, und hat einen fruchtbaren Boden. Die alten Namen, welche man findet, sind: Herolfelde, Herolvesfelde, Herveld, Herocampia, woraus erhellet, daß der nachher gewöhnlich gewordene Name Hersfeld, richtiger sey, als der Name Hirschfeld, welcher auch gebraucht wird, aber keinen Grund für sich hat. Es ist ehedessen eine unmittelbare Reichsabtei Benediktiner Ordens gewesen, welche im Jahr 736. zuerst gestiftet, und von den fränkischen Königen Pipin und Karl dem Großen reichlich begabet worden. 1370. nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt Hersfeld in Schuz. 1415. verglich sich Landgraf Ludwig II. mit ihr, wegen der Oefnung und anderer Stüke, und ertheilte ihr 1421. wider den Abt einen Schuzbrief, wenn derselbe ihre Freiheit verkürzen würde. 1525. huldigte sie dem Landgrafen Philipp. 1606. wurde des Landgrafen Moriz ältester Sohn Otto zum Administrator des Stifts erwählt, welchem Landgraf Wilhelm V,

als

als Administrator folgte. Endlich wurde im westphälischen Frieden die Stadt und Abtei Hersfeld mit allem welt- und geistlichen Zugehör, es sey innerhalb oder ausserhalb des Gebiets (als die Probstei Gellingen) belegen, dem fürstlichen Hause Kassel, als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehen, erblich zugeeignet, welches auch dasselbe seit der Zeit im Titel und Wappen führt, und 1654 wegen desselben Siz und Stimme im Reichsfürstenrath eingenommen hat. Eben dergleichen hat es auch dieses Fürstenthums wegen auf den oberrheinischen Kreistagen. Es vertritt dasselbe gegen das Reich mit 2. zu Roß und 9. zu Fuß, oder monatlich zu 60 fl. und zu einem Kammerziel giebt es 81 Rthlr. 14½ kr. Uebrigens ist dieses Fürstenthum dem Fürstenthum Nieder-Hessen dergestalt einverleibt, daß es zu der Landschaft am Fuldastrom gerechnet wird, und Hersfeld die ausschreibende Stadt in derselben ist. Es besteht aus folgenden Städten und Aemtern.

1. **Hersfeld**, die Hauptstadt dieses Fürstenthums, liegt an der Fulda, und enthält eine fürstliche Residenz, eine Kanzlei, die ehemalige Stiftskirche, eine Stadtkirche, ein Gymnasium, ein wohlbegütertes Hospital, und 500 Häuser.

Eichen, oder **Eichhof**, **Bingarten** und **Hattenbach**, sind fürstliche Schlösser und Höfe.

2. Die Gerichte und Probsteien **Johannesberg** an der Haun, **Petersberg** und **Blankenheim**, welche lezte an der Fulda zwischen Hersfeld und Rothenburg liegt, die beiden ersten aber auf Bergen in der Nachbarschaft der Stadt Hersfeld sind.

3. Die Gerichte der ehemaligen Dechanei, nebst der Thann und Rohrbach.

4. Das Amt Nieder-Aula, welches das größte in diesem Fürstenthum ist. Das Dorf Nieder-Aula hat 75 Häuser.

5. Das Amt Geiß oder Obergeiß, nebst den Dörfern Ober- und Untergeiß und Ellingshausen.

6. Das Amt Schildschlag, mit den Dörfern Wippershain und Sieglos.

7. Das Amt Haunek, ist ganz vom fuldaischen Gebiet umgeben, und liegt am Fluß Haun. In demselben ist an dem hohen und runden Stoppelsberg, ein vortreflicher Steinbruch; auf diesem Berge aber ist das verwüstete Schloß Haunek.

8. Das Amt Landek, welches den Namen von einem alten Schloß hat, von welchem auch der umliegende Wald Landekerberg genennet wird. Es ist eines von den größten und einträglichsten Aemtern, und enthält, ausser andern Oertern, den Fleken Schlenklengsfeld, von 80. Häusern. Dieses Amt ist von Kursachsen wieder erkauft worden, so wie auch das folgende.

9. Das Amt Frauensee, jenseits der Werra, ist gering. Es ist ehedessen ein zum Stift Hersfeld gehöriges Kloster gewesen, hernach aber durch Pfandschaft zur Hälfte, und durch den westphälischen Frieden ganz an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Das landesherrschaftliche Haus liegt auf einem natürlichen Damm zwischen zwei großen stehenden Seen, die jezt meist ausgetroknet und zu Wiesen gemacht worden sind.

10. Die ehemalige Probstei Gellingen, oder Göllingen, liegt in Thüringen, im Umfange des schwarzenburg-rudelstädtischen Amts Frankenhausen.

Anmerkung. Die Pfarre zu Ufhoven, in der Inspektion Langensalza, in Thüringen, ist ein hersfeldisches Lehn; daher sich die neuen Prediger dies Orts vor dem Konsistorium zu Kassel stellen müssen.

Die Grafschaft Sponheim.

§. 1.

Die Grafschaft **Sponheim**, welche auch **Spaynheim, Spoenheim, Spanhem, Spanheim**, und noch auf andere Weise geschrieben wird, liegt zwischen dem Rhein und der Mosel, in den ehemaligen Gauen **Nohegau, Hunsrük**, (welcher sich von der Mosel zwischen Trarbach und Zelle gegen Osten erstrekt) **Trachgau** und **Bedgau**. Die Güter der alten Grafen von Sponheim haben sich ehedessen weiter erstrekt, als die heutige Grafschaft und zwar von der Mosel durch das **Westrich** und den **Nohegau**, bis in den **Speiergau**, den **Wormsgau** und in das **Unter-Elsas**. Sie ist von alten Zeiten her in die **vordere**, (anterior) und **hintere** (ulterior) abgetheilt worden; jene, welche eigentlich den Namen **Sponheim** führt, hat zu Ostfranken, diese aber, welche auch **die Grafschaft Starkenburg** genennet worden, zum westlichen Franken, oder Westrich gehört. Der sogenannte **Saanwald**, ist die alte Hauptgränze der vordern und hintern Grafschaft.

§. 2. Der erste Graf zu Sponheim, welchen man zuverläßig kennet, ist Eberhard, welcher 1044 auf

auf dem Feldberge, unweit Kreuzenach, eine Kirche gestiftet, und noch 1065 gelebt hat. Er nennte sich von dem Schloß Neuenburg oder Naumburg einen Grafen von Naumburg. Wahrscheinlicher Weise ist Graf Stephan von Sponheim desselben Sohn gewesen, und dieser hat die Kirche zu Sponheim in ein Kloster verwandelt. Sein Sohn Megenhard oder Meinhard hat den sponheimischen Stamm fortgepflanzt, und das Kloster Sponheim vollendet, auch verordnet, daß der älteste von seinen Söhnen, und nach desselben Ableben der älteste von seiner Nachkommenschaft, welcher zugleich Herr von Kreuzenach wäre, Schirm- und Kastenvogt des Klosters seyn sollte. Sein ältester Sohn, Graf Gottfried, welcher die Grafschaft erhielt, fand seinen Bruder Crafto mit dem Schloß Koppenstein und dessen Zugehör ab, welches aber dem Kloster Sponheim zu Theil wurde, als dieser Crafto Abt desselben ward. Johann I. der Stammvater aller nachfolgenden Grafen, besaß die hintere und vordere Grafschaft, und wohnte auf dem Schloß Starkenburg an der Mosel. Seine Gemalin Adelheit, war eine Schwester des Grafen Heinrichs II. von Sayn, welche ihre vier Söhne zu Erben seiner Länder einsezte. Der erstgebohrne Sohn Johann II. erhielt durch die brüderliche Theilung die Schlösser Starkenburg und Ellenbach, oder Allenbach, nebst Wendich, Winningen und Truize, und die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, das ist, ohngefähr den dritten Theil der Grafschaft Sponheim, und von der sainischen Erbschaft die Graf-

schaft Sain und andere Stücke. Er gab seinem erstgebohrne1 Sohn Gottfried die Grafschaft Sain, und derselbe ist der Stammvater aller nachherigen Grafen von Sain und Witgenstein geworden: und sein zweiter Sohn Heinrich pflanzte die starkenburgische Linie des sponheimischen Hauses fort. Johannes II. Bruder, Heinrich, bekam die Herrschaft Heinsberg, und der Bruder Simon II. die Herrschaften Kreuzenach und Bökelheim, die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, und die Klostervogteien zu Sponheim und Schwabenheim, auch seines Bruders Heinrich von Heinsberg sponheimisches Landesantheil, nemlich Kastelaun, Nev- und Kirchberg, folglich $\frac{2}{3}$ der sponheimischen Lande. Drei seiner Söhne stifteten in dem kreuzenachischen Hause drei besondere Linien, nemlich die johannische, heinrichische und eberhardische.

§. 3. Dieses Grafen Simon II. Urenkel, Simon IV. hinterließ eine Erbtochter, Namens Elisabeth, welche den Pfalzgrafen Ruprecht Pipan heirathete, und nach desselben Tode $\frac{1}{2}$ der vordern Grafschaft ihrem Schwiegervater, König Ruprecht, Kurfürsten zu Pfalz, und seinen Erben schenkte, auch solche Schenkung 1416 an ihren Schwager, Kurfürsten Ludwig zu Pfalz, wiederholte, und dadurch ein Erbrecht an die väterlichen Lande zu erkennen gab, weil bei der vormaligen Hauptabtheilung keine gemeinschaftliche Belehnung vorbehalten worden. Nichts desto weniger fielen die übrigen $\frac{1}{2}$ der vordern Grafschaft nach ihrem Tode

an

an Grafen Johann VI. von der starkenburgischen Linie, als nächsten Erben, der mit ihr von der Mutter Seiten Geschwister Kind war, welcher also die gesammten sponheimischen Lande ($\frac{1}{2}$ von der vordern Grafschaft ausgenommen) besaß. Weil er keine Kinder hatte, errichtete er 1425 zu Bainheim unter seinen nächsten Anverwandten, nämlich seines Vaters Schwester Söhnen dem Markgrafen Bernhard zu Baaden, und Grafen Friedrich zu Veldenz, eine Erbordnung dergestalt, daß, wenn ein oder der andere seinen tödlichen Abgang nicht erleben würde, an Seiten des Markgrafen desselben Söhne, und an Seiten des Grafen zu Veldenz desselben Enkel von seiner Tochter Anna, Pfalzgrafen Stephans Gemalin, und ihre männliche Nachkommen, jedoch allzeit von beiden Stämmen nur die ältesten, seine Grafschaft erben, und in ewiger Gemeinschaft besizen sollen, und wenn ein Stamm abgienge, sollte der andere alles allein haben. Alles dieses nahmen der Markgraf und der Graf zu Veldenz an und beschworen es. Als er 1437 starb, errichteten Markgrafen Bernhards Sohn, Markgraf Jakob, und gedachter Graf Friedrich, wegen der hintern Grafschaft unter sich, und wegen der vordern Grafschaft zugleich mit dem Kurfürsten von der Pfalz eine ewige Gemeinschaft. Friedrichs, Grafens zu Veldenz, Erbtochter Anna, vermälte sich mit Stephan, Herzog zu Simmern, und brachte demselben $\frac{2}{3}$ der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft zu, welche bei dem simmerischen Stamm blieben. Als Kurfürst Otto Heinrich zu

Pfalz 1559 starb, und das Kurfürstenthum an Friedrich III. Herzog zu Simmern fiel, kam das $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft, welches das Kurhaus besessen hatte, zu den $\frac{2}{5}$ eben dieser vordern Grafschaft, welche die Herzoge von Simmern im Besiz gehabt hatten, so, daß also das neue Kurhaus $\frac{3}{5}$ der vordern Grafschaft besaß, die Hälfte der hintern Grafschaft aber, vermög heidelbergischen Vertrags, von 1553, an Herzog Wolfgang zu Zweibrüken und Herzog Georg Johann von Veldenz abtratt, da denn jener, kraft des Vergleichs von 1566, solche allein behielt, und seinem Fürstenthum einverleibte, auch Titel und Wappen davon annahm. Kurfürst Friedrich IV. vermachte seinem ältesten Sohn, Friedrich V, das Kurfürstenthum, und seinem Sohn Ludwig Philipp, Simmern und Lautern, nebst den $\frac{3}{5}$ der vordern Grafschaft Sponheim: allein jenes Sohn und Nachfolger, Kurfürst Karl Ludwig, fochte diese Theilung an, und erhielt 1653 in dem zu Regensburg gestifteten Vergleich $\frac{1}{5}$ aller geist- und weltlichen Gefälle der Stadt und das Amt Kreuzenach; nach einigen Jahren aber die Theilnehmung an der Herrschaft über die Grafschaft Sponheim, in Ansehung des ihm zuerkannten fünften Theils, welche durch den kreuzenachischen Vertrag erneuert wurde. Solchergestalt hatte die vordere Grafschaft drei Herren, welches fortdauerte, bis 1673 Ludwig Heinrich, lezter Herzog zu Simmern, starb, worauf die $\frac{3}{5}$, welche die Pfalzgrafen an der vordern Grafschaft gehabt, von dem Kurhause allein besessen worden, bei welchem sie auch noch sind. Die halbe hintere

Graf-

Grafschaft, welche, wie oben beschrieben worden, 1566 an Wolfgang, Herzog zu Zweibrüken, gekommen, erbte desselben jüngster Sohn, Karl, und wurde von seiner Residenz Birkenfeld, Herzog zu Birkenfeld genennt. Als sein Enkel Karl Otto von dem ältesten Sohn, Georg Wilhelm 1671 ohne männliche Erben starb, bekam sein Enkel Christian II. von dem dritten Sohn Christian I. die halbe hintere Grafschaft Sponheim, besaß auch Bischweiler, und brachte mit seiner Gemalin Agatha Katharina die Grafschaft Rappoltstein an sein Haus. Sein Sohn Christian III, Herzog zu Birkenfeld, erhielt 1733 auch das Fürstenthum Zweibrüken, und aus der veldenzischen Verlassenschaft die Grafschaft Lüzelstein im Elsas, nebst der abwechselnden Führung der veldenzischen Stimme auf Reichs- und Kreistagen mit Kurpfalz. Mit ihm kam also die Hälfte der hintern Grafschaft wieder an das Fürstenthum Zweibrüken.

Die vordere Grafschaft Sponheim.

Die Einwohner sind größtentheils der reformirten gottesdienstlichen Lehre zugethan, die Römischkatholischen aber sind an den meisten Orten in dem Mitbesiz der Kirchen. An derselben hat Kurpfalz $\frac{3}{5}$, und das fürstliche Haus Baaden-Baaden $\frac{2}{5}$. Ehedessen wurde sie von beiden gemeinschaftlich regiert, 1707 aber theilten sie sich in dieselbe, doch haben sie die Lehnschaften in Gemeinschaft behalten, und sie werden wechselsweise

von dem ältesten regierenden Herrn besorgt. Kurpfalz hat von dem $\frac{1}{7}$ Theil, welchen es von der Gräfin Elisabeth erhalten, niemals einen besondern Reichsmatrikular-Anschlag abgetragen; hingegen von den $\frac{2}{7}$ Theilen, welche die simmerische Linie an das Kurhaus gebracht hat, soll es 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder monatlich 76 fl. und zu einem Kammerziel 108 Rthlr. 20½ kr. erlegen. Das fürstliche Haus Baaden-Baaden hat wegen seiner $\frac{2}{7}$ der vordern und Hälfte der hintern Grafschaft, einen Reichsmatrikular-Anschlag von 90 fl. zu einem Römermonat, führt auch wegen beider Antheile auf den oberrheinischen Kreistagen die sponheimische Stimme. Das alte Wappen der vordern Grafschaft besteht aus zwanzig rothen und weissen Würfeln.

I. Die kurpfälzischen $\frac{5}{7}$ Theile der vordern Grafschaft, sind unter dem **Oberamt Kreuzenach** begriffen, und bestehen aus folgenden Oertern:

1. **Kreuzenach** oder **Creuzenach**, Crucenacum, vor Alters Cruciniacum oder Crucianiacum, eine wohlgebaute Stadt, welche durch den Fluß Nohe in die Alt- und Neustadt abgetheilt wird. Sie ist eigentlich die Hauptstadt der Grafschaft Sponheim, und der Siz des kurpfälzischen Oberamts. Zur Zeit der ersten fränkischen Kaiser war hier ein Konigshof. Kaiser Heinrich IV. schenkte 1065 seinen Pallast und Güter zu Kreuzenach dem Hochstift Speier. Bischof Konrad zu Speier verkaufte solche 1241 für 1100 Mark Silber an Heinrich Grafen zu Sain. Die Herrschaft Kreuzenach ist aber schon in den ältesten Zeiten beim Hause Sponheim gewesen; denn Graf Reginhard verordnete

ordnete schon 1123, daß von seinen Nachkommen jederzeit derjenige, welcher Kreuzenach besizen würde, beständiger Schirmherr über das Kloster Sponheim seyn solle.

2. Bei der Altstadt Kreuzenach hat auf einem Berge das Schloß **Kauzenberg** gelegen, welches die Franzosen 1689 zerstört haben.

3. Eine halbe Stunde von Kreuzenach, die Nohe hinauf sind im Eingang eines angenehmen Thals, zwei neue kurfürstliche Salzwerke. Eins liegt, wenn man den Fluß hinauf geht, zur Linken, ist 1729 angelegt, und heißt **Karlshalle**, und eins, welches 1743 angelegt worden, größer, als das vorhergehende ist, und **Theodorshalle** genennet wird, liegt zur Rechten.

4. Die Dörfer **Laubersheim**, **Hakenheim**, **Bosenheim**, **Bleitersheim** und **Gombsheim**.

5. **Welstein**, ein Fleken.

6. **Schwabenheim** oder **Pfaffen-Schwabenheim**, woselbst Graf Eberhard von Sponheim ein Kloster stiftete, welches Graf Meginhard 1130 dem Erzstift Mainz untergab.

7. **Genzingen**, **Gönsingen**, ein Marktfleken unweit der Nohe.

8. Die Dörfer **Ober-Hilbersheim**, **Schiffersheim**, **Rüdesheim**, **Hargesheim**, **Norheim**, **Weinsheim**, **Treisen**, **Guttenberg** mit einem wüsten Schloß, **Bokenau**, **Auen** und **Praunweiler**.

9. **Spanheim** oder **Sponheim**, ein Fleken unter der Burg dieses Namens, nahe bei welchem die von demselben benannte Benediktiner Abtei zu S. Martin liegt, deren erste Gebäude Graf Stephan 1101 angefan-

fangen, und sein Sohn Meginhard 1123 vollendet hat, da das Kloster eingeweiht worden.

10. Monzingen, Langenthal und Auen, lutherische Oerter und Gemeinden, denen 1760 von dem Kurfürsten die Erbauung eines Oratorii und Schulhauses zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes verstattet worden.

Anmerk. Kurpfalz hat auch das Amt Bökelheim, mit zu dem Oberamt Kreuznach geschlagen, welches vor Alters den Grafen von Sponheim, nachmals aber dem Erzstift Mainz gehört hat, und hierauf ein Zugehör des Fürstenthums Simmern geworden ist, woselbst es oben beschrieben stehet. Kurpfalz hat auch die Oerter Neu-Baumberg, Schönberg, Dalberg und Solzheim, welche ehedessen zum Oberamt Kreuznach gehört haben, 1715 an Kurmainz abgetreten.

II. Die fürstlich baaden-baadenschen $\frac{2}{5}$ Theile an der vordern Grafschaft, bestehen aus folgenden Aemtern.

1. Das Oberamt Kirchberg im Nahegau.

1) Kirchberg, ein Städtchen und Schloß, welches ehedessen seine eigenen Grafen gehabt zu haben scheint, aber schon gegen die Mitte des dreizehnden Jahrhunderts bei dem sponheimischen Hause gewesen ist.

2) Die Dörfer Rekershausen, Rappel, Ober-Kastens oder Kotens, Soren, u. a. m.

3) Das vormalige Amt Koppenstein, zu welchem Koppenstein, ein Schloß auf einem Berge an der Simmer, und die Dörfer Dirscheidt, Rhörbach, Schlierscheidt, Kellenbach, u. a. m. gehören. Graf Gottfried von Sponheim fand seinen Bruder, Grafen Craft, mit dem Schloß Koppenstein ab; weil aber derselbe

selbe Abt zu Sponheim wurde, so wurde das Schloß dem Kloster zu Theil.

2. **Das Amt Naumburg**, zu welchem das wüste Schloß **Naumburg**, ehedessen **Neuenburg**, an der Nohe, auf welchem Graf Eberhard gewohnt, und sich davon benannt hat, **Mittel-Reidenbach, Bollenbach, Bärenbach, Martin Weiersbach**, und andere Dörfer gehören.

3. **Das Amt Sprendlingen**, zu welchem die schönen Fleken **Sprendlingen** oder **Sprenglingen** und **S. Johann** gehören.

Anmerk. Zu der vordern Grafschaft gehören noch unterschiedene Oerter, welche in fremden Händen, und also in die Theilung zwischen Kurpfalz und Baaden-Baaden nicht gekommen sind, als:

1) **Die Herrschaft Ebernburg**, welche aus dem von den Franzosen verwüsteten Bergschloß Ebernburg, zwischen der Nohe und Alsenz, einer dabei befindlichen Burg, und den Dörfern Schallodenbach, woselbst das freiherrliche Amt seinen Siz hat, und jezt eine katholische Pfarre ist, Heimkirch, woselbst eine lutherische Pfarrkirche ist, Holborn und Wärschbach, besteht und einem Freiherrn von Sikingen gehört.

2) Das Amt Arienschwang oder Argenschwang, zwischen Sponheim und Stromberg. Abt Waldemar von Sponheim kaufte das Dorf Arienschwang 1195 von Gerlach, Grafen von Sponheim, und gab die Schuzgerechtigkeit über dasselbe dem Edelmann Ehrenfried von Sponheim zu Lehn, von welchem die Herren von Arienschwang abstammen, welche das sponheimische Wappen geführt haben.

3) Dhan

3) Dhan oder Gräventhan an der Lauter im Wasgau.

Die hintere Grafschaft Sponheim. Das Land ist größtentheils bergicht, aber doch mit allem, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehört, versehen. An der Mosel und Nohe ist schöner und überflüßiger Weinwachs; man hat gutes Getraide, Obst und Gartengewächse, viel Holz, insonderheit Eichenholz, welches zum Schiffbau nach Holland verkauft wird, gutes Hornvieh, sehr wohlschmekende Hämmel, allerhand Wildpret und Fische, auch Kupfer, Blei, Eisen, Agathe, Schieferstein, und heilsame mineralische Quellen, dergleichen insonderheit eine Stunde von Birkenfeld ist. Die Unterthanen sind mehrentheils leibeigen, an einigen Orten aber sind sie von den Landesherren in Freiheit gesezt worden. Die evangelisch-lutherische Lehre ist hieselbst meist die herrschende, nur an einigen Orten ist der römisch-katholische Gottesdienst eingeführt. Das evangelische Kirchenregiment versieht das Konsistorium zu Trarbach, woselbst auch ein Inspektor der lutherischen Kirchen ist. Pfalz-Zweibrüken und Baaden-Baaden regierten diese hintere Grafschaft vermöge des Entscheids Grafens Johannes von 1425, des Burgfriedens von 1437, und der übrigen Gemeinschaftsverträge, gemeinschaftlich, durch ihre seit 1672 zu Trarbach verordnete gemeinschaftliche Regierung bis 1776, wo die ganze hintere Grafschaft Sponheim in 2 gleiche Loose getheilt wurde. Das Oberamt Trarbach, Amt Kastellaun, Amt Allenbach und die Vogtei Senheim,

nebst

nebst dem Kröverreich, war ein Loos. Das zweite bestund in dem Amt Birkenfeld, Amt Herrstein, Amt Winterburg, und Winningen. Jenes zog mittelst freier Wahl, **Pfalzzweibrüken**, und dieses **Baaden**. - Zufolge dieser Theilung fallen nun zwar die Renten und Gefälle der beiden abgesonderten Theile an jede Herrschaft allein, und wird von diesen auch in Seperato das Justiz- und Kirchenwesen in den Ihnen zugefallenen Theilen verwaltet, jedoch so, daß noch zwischen beiden eine compossessio civilis statt hat: vermöge welcher, nach geendigter und publizirter Theilung, auch nach Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung, Rentkammer und Konsistorien, die Unterthanen beider Theile, beiden Gemeinsherren die Huldigung geleistet haben. Pfalzzweibrüken hat wegen seiner Hälfte an dieser hintern Grafschaft einen Reichsmatrikular-Anschlag von $2\frac{1}{2}$ zu Roß und 8 zu Fuß, oder 62 fl. Des baaden-baadenschen Reichsmatrikular-Anschlags, wegen der Antheile an der vordern und hintern Grafschaft, ist oben schon gedacht worden. Das Wappen der hintern Grafschaft besteht in 20 goldenen und blauen Würfeln. Sie besteht aus 7. Aemtern und dem sogenannten Kröver Reich.

I. Das Oberamt Trarbach begreift:

1. **Trarbach**, vor Alters Tranerbach, eine nahrhafte Stadt an der Mosel, über welche hier eine fliegende Brüke geht. Sie war seit 1672 der Siz der gemeinschaftlichen Regierung, eines evangelischen Konsistoriums, und eines evangelischen Inspektors, so

aber

Ihre erſte Gattin Hilde, mit der ſie 30 Jahre lang in glücklicher Ehe gelebt hatte, war ihm 1115 geſtorben. Er hatte ihr ein Grabmal in der Kirche zu Quedlinburg errichten laſſen, das ſie in ihrer Tracht darſtellt. Sie trägt ein langes Unterkleid, das bis auf die Füße reicht, und darüber ein kürzeres, das nur bis an die Knie geht. Beide ſind mit Gürteln feſtgehalten. Ihre Füße ſind mit Schuhen bekleidet, die mit Riemen feſtgebunden ſind. Ihr Haupt bedeckt ein Schleier, der auf der Stirn mit einem Reif befeſtigt iſt. Ihre Hände ſind gefaltet.

Quedlinburg, im Harz Kreis, an der Bode, Kreisſtadt des Kreiſes Quedlinburg, 19 000 Einwohner, Eiſenbahnknotenpunkt, Fabrikſtadt.

Quedlinburg, die Stadt Heinrichs I. und ſeiner Gemahlin Mathilde, die Stadt, in der Heinrich I. ſeine letzten Jahre verlebte und ſeine letzte Ruheſtätte fand, die Stadt, in der Otto I. ſeine Jugend verbrachte, die Stadt, in der Otto II. ſeine Braut Theophano heimführte, die Stadt, in der Otto III. ſeine Kindheit verlebte, die Stadt, in der Otto III. ſeine letzte Ruheſtätte fand, die Stadt, in der Otto III. ſeine Braut Adelheid

2. Beltheim, ein Dorf, welches drei Herren hat.

3. Noch 23. Dörfer.

4. Die Vogtei Strömig.

5. Die Vogtei Seenheim an der Mosel.

6. Die Vogtei Winningen oder Vinningen, im Meyenfelder Gau, welche aus der alten sainischen Erbschaft herrührt.

III. **Das Amt Dill**, auf dem Hunsrük, in welchem

1. Dill, ein Schloß und Dorf.

2. Schorschiedt, ein Dorf und 11. andere.

IV. **Das Amt Winterburg im Nohgau.** Es wird im Burgfrieden von 1437. zu der hintern Grafschaft gerechnet. Zu demselben gehören

1. Winterburg, Schloß und Dorf.

2. Burg Sponheim, anderthalb Stunden von Kreuznach, und 9. Dörfer.

V. **Das Amt Herrstein oder Hörstein, im Nohgau**, zu welchem gehören

1. Herrstein oder Hörstein, auch Erstein, ein Fleken und Schloß.

2. Die Abtei Mettlach und 8. Dörfer.

VI. **Das Amt Birkenfeld, im Nohgau.**

Es begreift:

1. Birkenfeld, Schloß und Fleken, und ehemaliger Wohnsiz einer Linie der Pfalzgrafen zu Zweibrüken,

ken, welche seit 1733. das Fürstenthum Zweibrüken regiert; samt 32. Dörfern und 2. Eisenhütten.

2. Das kleine Amt Frauenberg.

Anmerkung: In dem Fleken Birkenfeld, werden alle Jahre 12. Kram- und Viehmärkte gehalten. Auf den Krammärkten wird viel Flachß, Hanf und Leinewand, und auf den Viehmärkten ganz besonders viel Vieh allerlei Gattung verkauft und weit hierher gebracht.

VII. **Das Amt Allenbach im Idar Walde**, zu welchem **Allenbach** oder **Ellenbach**, ein Schloß und Dorf, und das Dorf **Mirschweiler** gehören.

VIII. Das sogenannte **Krövet** oder **Krover** (**Cröffer**) **Reich**, ist ein kleines mit besondern Marksteinen bezeichnetes Land, jenseits der Mosel, welches aus den Dörfern **Crövе**, **Reihel**, **Rinheim**, **Erden**, **Bengel**, **Kinderbeuren** und **Reffenich** besteht und im dreizehnden Jahrhundert zu den Reichsdomainen gehört hat. Es hatte einen kaiserl. Vogt, welches Amt die Herren von Dhaun in der Eiffel erblich gehabt. Es haben aber die Grafen von Sponheim 1274. von König Rudolph I. sowohl, als seine Nachfolgern, als eine Pfandschaft und nachmals als ein Pfandlehn erhalten, welche noch jezt von beiden Gemeinsherrschaften in ihren kaiserlichen Generalinvestituren empfangen wird. Ob nun gleich solchergestalt die kaiserliche Vogtei hätte wegfallen sollen, so haben doch die Erzbischöfe zu Trier, welche sonst nichts, als leibeigene Hintersassen daselbst gehabt, die

noch

noch jezt **Peterlinge** oder **S. Petersleute** genennet werden, dieses Vogteirecht den Herren von Dhaun abgekauft, und dasselbe immer weiter ausgedehnt, und insonderheit zu der Zeit, als die sponheimische Gemeinschaft Pfalz- und Baaden ums Jahr 1561. die evangelische Religion einführen wollen, sich vor Gemeinsherrn ausgegeben, es auch würklich dahin gebracht, daß sie fast von allen Einkünften den dritten Theil ziehen. Der darüber 1594. bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht entstandene Prozeß, ist noch nicht zu Ende gekommen.

Anmerkungen.

Zu der hintern Grafschaft Sponheim, gehören noch:

1) Die Herrschaft Hohenfels am Donnersberge, im Wormsgau, welche Kurpfalz wegen des Fürstenthums Simmern pfandweise inne hat. Graf Johann der Jüngere von Sponheim und Starkenburg, ist zuerst 1355. von Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern mit derselben belehnt worden.

2) Die Herrschaft Grävenstein, im Wasgau zwischen Zweibrüken und Landau, welche gemeiniglich das Amt Rothalben genennt wird. Das fürstliche Haus Baaden-Baaden besizt dieselbe zur Hälfte als eine sponheimische Erbschaft und die pfälzische Hälfte pfandweise. Sie besteht aus den Oertern Grävenstein, Rothalben, woselbst die Beamten wohnen, Merzalben, Leimen, Klaußheim, Münchweiler, Kaltenbach, Regelborn, und Weiler. Sie ist bergicht, und hat große Wälder.

Die Ortschaften und Gerechtsamen die Kurtrier in der Grafschaft Sponheim und im Cröverreich besizt, suchen die beiden Landesherrschaften auszutauschen oder sonst käuflich an sich zu bringen.

Die gefürstete Grafschaft Salm.

Sie liegt im wasgauischen Gebirge, zwischen Lothringen und Nieder-Elsas, und wird, im Gegensaz der im Herzogthum Luxenburg belegenen niedern Grafschaft Salm, auch **die obere Grafschaft Salm** genennet. Das Land ist bergicht und rauh, hat große Waldungen und beträchtliche Jagden, ergiebige Salzquellen, und von alten Zeiten her Eisen-Schmelzhütten und Hämmer. Des Grafen Johann von Salm Söhne, Johann und Simon theilten die alte Grafschaft Salm in zwei gleiche Theile. Jenes lezter männlicher Nachkomme, Paul, hinterließ eine Tochter, Namens Kristiane, welche sich mit Franz von Lothringen, Grafen von Vaudemont, vermälte, und ihm die Hälfte der Grafschaft Salm, nebst den übrigen Gütern ihres Vaters zubrachte, welche nunmehr die Krone Frankreich besizt. Vorhingedachten Grafen Simons einzige Tochter und Erbin, Johanette, brachte 1459. seine Hälfte der Grafschaft ihrem Gemal, Johann V. Wild- und Rheingrafen zu, von welchem der Wild- und Rheingraf Philipp Otto, Graf zu Salm Neufville, herkommt, welcher 1623. in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Dieses

Sohn,

Sohn, Leopold Philipp Karl, Wild- und Rheingraf, Fürst zu Salm, Herr zu Vinstingen und Anholt, ist 1654. in den Reichsfürstenrath aufgenommen worden. Sein Sohn Karl Dieterich Otto, Fürst zu Salm, erhielt 1668. vom wormsischen oberrheinischen Kreis-Direktorium das Zeugniß, daß die gefürstete Grafschaft Salm (so wird sie in des Fürstengesuch, und des Kreis-Direktoriums Zeugniß genennet,) eine unmittelbare Reichsgrafschaft und Mitglied des oberrheinischen Kreises sey. Mit desselben Sohn Ludwig Otto, starb die alte salmische fürstliche Linie 1738. aus, worauf Johann Philipp Dominikus Joseph Albrecht, desselben Bruder Philipp Joseph, und ihres Vaters Bruders Sohn Nikolaus Leopold, welche insgesamt Urenkel von Friedrich Magnus, dem Stifter der flandrischen Nebenlinie von der salmischen Linie sind, die fürstlich-salmischen Lande, und Würde erhielten. Des lezten Linie wird die **Hoogstratensche** oder **Salm zu Salm**, der beiden erstern Linie aber die **leuzische**, (**löesische**) oder **Salm-Kyrburg**, genennet. Diese beiden Linien führen, vermög des Vertrags von 1743. die fürstlich-salmische Stimme auf dem Reichstage ein Jahr ums andere. Ihr Reichsmatrikular-Anschlag ist 2. zu Roß und 4. zu Fuß, oder monatlich 40. fl. und zu einem Kammerziel geben sie 20. Rthlr. 25¼. kr. allein dieser Anschlag ist noch nicht richtig. Die gefürstete Grafschaft Salm selbst besizt der regierende Fürst zu Salm-Salm allein, und sie ist durch den 1751. zu Paris zwischen der Krone

Frankreich und dem fürstlichen Hause Salm errichteten Abtheilungsvergleich in welchem der Fürst zu Salm-Salm sein Antheil an Vinstingen an Frankreich abgetretten hat, ansehnlich vergrößert worden.

Es gehören dazu vornemlich folgende Oerter:

1. **Salm**, eine Stadt, bei welcher ein Schloß auf einem Berge liegt.

2. Die halbe Stadt **Balzweiler**, **Badovillen**, an einem Bach, welcher in die Vesouze fließt.

3. Die **Meiereien Selle**, des Thals **Allermont**, **S. Thal**, **Persom**, **S. Paul**, des **Senenzer Thals**, **Covey** und **Noheng**, insgesamt zur Hälfte.

4. Die **Meierei des Banns Plaine**, zu zwei Drittel.

5. Die **Meierei Langenstein**, nebst dem Schloß dieses Namens halb.

6. Die ganze **Meierei Gemengotte**.

Anmerkung: Die Herrschaften Ogeviller, Pouligni, Neufviller, Bayon und Vinstingen, stehen jezt insgesamt unter französischer Hoheit wegen Lothringen. Die erste gehört dem Fürsten zu Salm-Salm halb, und die zweite ganz; die drei übrigen aber sind in fremden Händen. Die übrigen Lande beider fürstlichen Linien kommen unten bei den rheingräflichen Landen vor.

Die fürstlich-nassauischen Lande, im oberrheinischen Kreis.

Von den fürstlichen Häusern Nassau überhaupt wird im westphälischen Kreise gehandelt. Die beiden fürstlichen Häuser der ältern walramischen Hauptlinie sind noch nicht zu Siz und Stimme im Reichsfürstenrath gelanget, ob sie gleich 1653, 1669, 1672, 1674, 1707, 1713, 1753, und 1754. stark darum angehalten haben: sie haben sich aber doch vom wetterauischen Reichsgrafenkollegium abgesondert. Auf den oberrheinischen Kreistagen haben sie 5. fürstliche Stimmen, nemlich wegen Weilburg, Usingen und Idstein, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrük-Usingen führt, und wegen Saarbrük und Ottweiler, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrük-Saarbrük führt. In Ansehung der Reichs und Kreissteuern giebt Nassau-Weilburg zu einem Römermonat 42. fl. 40. kr. Nassau-Saarbrük-Usingen wegen Usingen 20. fl. 33⅓. kr. und wegen Idstein 82. fl. 40. kr. folglich überhaupt 103. fl. 13⅓. kr. Nassau-Saarbrük-Saarbrük aber wegen Saarbrük 34. fl. 33⅓. kr. und wegen Ottweiler 27. fl. 38⅓. kr. also überhaupt 62. fl. 6⅔. kr.

Die nassau-weilburgischen Lande.

§. 1.

Sie liegen nicht beieinander, und sind von unterschiedener Güte, tragen aber ihrem Fürsten über 100000. Rthlr. ein.

§. 2. Es gehört dahin

1. **Die Grafschaft Nassau-Weilburg** an der Lähn, welche ein Silber- und Kupferbergwerk, viel Eisenstein und gute Hölzungen hat. Sie begreift

1) Das Amt Weilburg.

(1) **Weilburg**, eine wohlgebaute Stadt auf einem Berge an der Lähn, über welche eine steinerne Brüke gebaut ist. Das fürstliche Residenzschloß ist zierlich gebaut, hat schöne Zimmer, einen schönen Garten, und in demselben eine schöne Kirche. Alle Weege um die Stadt her sind in gerader Linie angelegt, und an den Seiten mit Bäumen bepflanzt.

In der Nachbarschaft der Stadt ist ein großer Thiergarten mit einem Lusthause, und jenseits der Lahn liegt das fürstliche Gut **Webrholz**.

(2) **Selters**, ein Dorf an der Lähn, in dessen Gegend ein Sauerbrunnen ist, welcher aber mit dem

be-

berühmten Sauerbrunn zu Nieder-Selters nicht zu verwechseln.

(3) **Freinfels**, ein Dorf, woselbst ein Schloß, Namens Sonnenberg gestanden hat.

(4) **Eschershausen**, ein Dorf. Die hiesige Burg mit ihrer Zugehör, hat Fürst Karl August 1724. zur Hälfte von Sabina Lamberta, Freifrau von Friedensee, gebohrnen von Etsch gekauft, und ist damit vom Hochstift Worms zu einem rechten Mannslehn belehnt worden.

(5) **Philippstein**, ein zerstörtes Bergschloß.

2) Das Amt Weilmünster.

(1) **Weilmünster**, ein Fleken an der Weilbach, in dessen Gegend nicht allein viel Eisenstein, sondern auch ein Silber- und Kupferbergwerk ist.

(2) Die Dörfer **Lüzeldorf**, **Langenbach**, u. a. m.

3) **Das Amt Lähnberg**, liegt an der Lähn, besteht

Aus dem Fleken **Lähnberg** und 3. Dörfern, und wird von Nassau-Weilburg und Nassau-Diez gemeinschaftlich besessen.

4) **Das Amt Mehrenberg** ist eine ehemalige Herrschaft, welche Johann I. gefürsteter Graf zu Nassau, mit seiner ersten Gemalin bekommen hat.

(1) **Mehrenberg**, ein Fleken.

(2) Die Dörfer Barig, Allendorf, Hasselbach, Selbenhausen, Reichenborn, Rükershausen, Neunkirchen und Hüblingen.

5) **Das Amt Kleeberg**, besizen die fürstlichen Häuser Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich. Es ist oben bei den hessen-darmstädtischen Landen von demselben gehandelt worden.

6) **Das Amt Hürtenberg** ist auch ehedessen mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich besessen, 1703. aber getheilt worden; da denn Nassau-Weilburg zu seinem alleinigen Antheil die Dörfer **Lüzelinden, Hörnsheim, Hochelum, Nieder-Kleen, Dornholzhausen**, und **Groß-Rechtenbach, Dudenhofen**, auch die nicht zum Amt Hüttenberg gehörig gewesenen Dörfer **Vollenkirchen** und **Klein-Rechtenbach** bekommen hat. Johann I. gefürsteter Graf zu Nassau, hat dieses Amt mit seiner ersten Gemalin bekommen.

7) **Das Amt Gleiberg**, hat eben gedachter Johann I. auch mit seiner Gemalin bekommen.

(1) Gleiberg oder Gleiburg, vor Alters auch Glizberg, ist ein Fleken mit einem verwüsteten Schloß, davon vor Zeiten Grafen benennet worden, die von Friedrich, Siegfrieds von Luxenburg drittem Sohn, abstammen, dessen Enkels Hermanns II. Tochter Klementia, das Kloster Schiffenberg gestiftet hat, eben dieses Hermanns Enkel Wilhelm aber Graf von Glizberg und Giessen gewesen, und vor 1167. gestorben ist.

ist. Das Schloß ist 1646. von den Hessen erobert und verwüstet worden.

(2) **Krofdorf**, ein Dorf, woselbst das kurbraunschweigische Kriegsheer nebst desselben Bundesgenossen 1759. eine geraume Zeit das Hauptquartier und Lager gehabt hat.

(3) **Fezberg**, ehedessen **Voizberg**, ein Dorf, über welchem auf einem Berge ein Schloß gestanden hat, welches aber längst verwüstet ist. Die vormalige Ganerbschaft Fezberg bestund 1454. aus 19. Ganerben. 1765. waren noch 4. Ganerben vorhanden, nemlich die von Lesch, von Schwalbach, von Schenk und von Nordeken, zwischen welchen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg beständig Streitigkeiten waren, die endlich in diesem Jahr durch einen Vergleich gehoben wurden, vermöge dessen der Fürst an die vier ganerbschaftlichen Geschlechter 2000. fl. baar bezahlte, die Ganerbschaft aber völlig aufgehoben wurde.

2. Der ansehnliche Fleken **Reichelsheim**, am Fluß Horlof, nicht weit von dem Hessendarmstädtischen Amt Bingenheim. Er liegt in der fuldaischen Mark, und ist fuldaisches Lehn. Graf Philipp I. hat denselben an das nassauische Haus gebracht. Er soll jährlich ungefähr 3000 fl. eintragen.

3. Ein Antheil an dem Kirchspiel **Kirdorf**.

4. Ein Antheil an dem **Zweiherrischen**, **Dreiherrischen** und **Vierherrischen**, davon hernach bei den nassau-usingischen Landen ein mehrers vorkömmt.

5. Die

5. **Die Herrschaft Kirchheim und Stauf**, liegt an dem hohen Gebirge **Donnersberg**, welches mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen besezt ist, zwischen den kurpfälzischen Aemtern Alzei und Lautern, und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein. Graf Philipp I. hat dieselbe mit seiner ersten Gemalin Anna, Grafen Kraftens IV. von Hohenloh einzigen Tochter erheirathet, deren Mutter Adelheit Grafen Heinrichs II. von Sponheim heinrichischer oder kirchheimischer Linie, Gemalin und Erbin gewesen, dessen Vater Philipp Graf von Sponheim, genannt von Bolanden, dieselbe sowohl seiner Mutter als Gemalin wegen, an sich gebracht hat. Sie besteht aus den Aemtern Kirchheim und Stauf, und enthält außer einigen 20. Dörfern, folgende merkwürdige Oerter:

1) **Kirchheim-Poland**, ein Städtchen und Schloß, woselbst ein Amt ist. In der Nachbarschaft hat das Schloß Boland oder Poland gestanden, woselbst jezt eine Meierei ist, und davon der Felsen **Königstul** nicht weit entlegen ist.

2) Der **Heuberg**, ist ein Hof bei der vorhergehenden Stadt, von dessen Fruchtgefällen der Besizer Kristoph Johann von Friesenhausen 1686. einen Theil an Ludwig Wilhelm Freiherrn von Stauf, dieser aber 1700. wieder an Grafen Johann Ernst zu Nassau-Weilburg verkaufte, welcher 1706. von dem Freiherrn von Stauf den ganzen Hof, nebst dem kleinen Guth Bischheim erhandelte.

3) **Rothenkirchen**, ein eingezogenes Kloster.

4) Dann-

4) **Dannfels** auf dem **Donnersberg**, woselbst sehr viele Kastanien wachsen.

5) **Stauf**, ein Schloß und Amt.

6) **Gellheim**, ehedessen **Gillenheim** und **Gellenheim**, ein Fleken, ist durch die Niederlage, welche daselbst K. Adolph von Nassau 1298. von Albrecht zu Oestreich erlitten hat, berühmt geworden. Gedachter Adolph wurde in dem benachbarten Kloster **Rosenthal** eilfertig begraben, auf dem Schlachtfelde aber wurde ihm ein steinernes Denkmal errichtet, mit der Aufschrift: Adolphus a Nassau, Rom. Rex, interficitur apud Gellinheim.

5. Von **der Grafschaft Saarwerden** und Vogtei **Herbizheim**, wovon hernach mehrere Nachricht folgen wird, hat Nassau-Weilburg bei einer 1745. vorgenommenen Theilung $\frac{1}{3}$. bekommen. In diesem Antheile sind zwar reichhaltige Salzquellen, Fürst Karl August aber hat mit Frankreich verglichen, daß sie nicht in Gang gebracht werden, Frankreich hingegen an Nassau-Weilburg jährlich eine Summe Geldes zahlen, und von seinem nahe gelegenen Salzwerke eine gewisse Menge Salzes liefern solle; welches der Fürst an seine Unterthanen für einen gewissen Preis überläßt. Der Hauptort in diesem weilburgischen Antheile und der Siz des Amts ist

Neu-Saarwerden, eine mit Anfang des achtzehnden Jahrhunderts ganz neu angelegte Stadt, Bokenheim gegen über.

6. Nassau-Weilburg hat auch Antheil an **Wällstein.**

7. **Das Amt Alsenz**, war ehedessen theils pfalzzweibrükisch, theils rheingräflich grumbachisch. Das lezte Antheil brachte Pfalzzweibrüken im Anfang des Jahrs 1756. an sich, und tauschte hierauf sogleich das ganze Amt, bis auf das Dorf **Hochstetten**, an Nassau-Weilburg gegen das Amt Homburg aus. Es gehören dazu

1) Alsenz, ein ansehnlicher Fleken am Bach gleiches Namens.

2) Die Dörfer **Niederhausen** und **Winderborn** im **Münsterthal.**

Die
nassau-saarbrük-usingischen Lande.

Sie liegen grösstentheils neben einander, und sollen jährlich auf 120. bis 130000. fl. eintragen. Ihre Einwohner sind meistens evangelisch-lutherisch, ein kleiner Theil aber reformirt. Es gehört zu denselben.

1. **Die Grafschaft Nassau-Usingen** oder **das Oberamt Usingen**, darinn Eisenhütten und Schmelzwerke sind. Von den Oertern bemerke man

1) **Usingen**, eine Stadt am Usbach, mit einem wohlgebauten Schloß, welches ehedessen die Residenz des Fürsten zu Nassau-Usingen gewesen ist. Es sind hier gute Strumpfmanufakturen, welche vornehmlich von französischen Flüchtlingen angeleget worden. Außer der lutherischen Kirche ist hier eine reformirte. In dieser Stadt ist 1751. ein großer Thiergarten angelegt worden.

2) **Grävenwisbach**, im gemeinen Leben **Grünwisbach**, ein Kirchspiel und Dorf.

3) **Die Kellerei Alt- und Neu-Weilnau**, welche vor Alters eine besondere Herrschaft gewesen ist.

(1) Neu-

(1) **Neu-Weilnau**, ein kleiner Fleken mit einem Schloß, am Weilbach.

(2) **Alt-Weilnau**, ein kleiner Fleken mit einem verwüsteten Schloß, welches der Siz der Grafen von Weilnau gewesen ist.

2. **Die Herrschaft oder das Oberamt Idstein**, welche sehr bergicht und waldicht ist, aber doch in einigen Gegenden guten Akerbau, insonderheit bei Walrabenstein und Walsdorf, und sonst unterschiedene Eisenhütten und Schmelzwerke hat. Als die nassau-idsteinische Linie mit Fürsten Georg August 1721. ausstarb, fiel die Herrschaft nebst den übrigen hernach beschriebenen saarbrük-usingischen Landen an Friedrich Ludwig, Grafen zu Nassau-Saarbrük, und nach des lezten 1723. erfolgtem Tode, an jenen allein. Als aber auch dieser 1728. starb, kamen die genannten Lande, nebst der Herrschaft und Grafschaft Ottweiler und Saarbrük, an die Fürsten zu Nassau-Ulsingen, Karl und Wilhelm Heinrich, welche 1736. eine Theilung vornahmen, in welcher Fürst Karl die Herrschaft Idstein und übrigen gesamten nassau-saarbrük-usingischen auf der rechten Seite des Rheins belegenen Lande bekam.

1) Idstein, in alten Schriften Edichenstein, eine kleine Stadt, mit einem fürstlichen Schloß. In derselben ist ein lutherisches Gymnasium, welches Graf Johann zu Nassau 1658. gestiftet, sein Sohn, Fürst Georg August 1691. völlig zum Stande gebracht, und Fürst Karl verbessert hat. Das hiesige wohleingerichtete Schulmeister Seminarium ist berühmt; imgleichen

chen findet man eine beträchtliche Weißgerberei dahier.

2) **Walrabenstein**, ein kleiner Fleken mit einem zerstörten Schloß.

3) **Walsdorf**, ein Fleken, in welchem ehedessen ein Nonnenkloster Benediktiner Ordens gewesen ist.

4) **Adolphseck**, ein geringer Fleken an der Aar, bei welchem auf einem Berge ein zerstörtes Schloß liegt.

3. Das Amt Wehen.

1) **Wehen**, ein Fleken und Schloß, woselbst der Beamte wohnt.

2) **Bleidenstatt**, ein Dorf, bei welchem das Ritterstift Sancti Ferrutii in einem bestimmten Bezirk liegt, und in demselben alle hohe und niedrige Obrigkeit solchergestalt besizt, daß es nach einem mit Nassau errichteten Vertrage, seine Gerechtsame an niemanden veräussern darf. Die Stiftsherren haben diese ihre Residenz schon lange verlassen, und wohnen zu Mainz, woselbst sie in der Albanikirche mit den Kanonicis S. Albani ihren Gottesdienst verrichten.

4. Das Amt Burgschwalbach.

In demselben ist ein Eisenbergwerk und ein Marmorbruch; der lezte ist unweit Nikershausen.

1) **Burg-Schwalbach**, ein Fleken mit einem zerstörten Schloß, ist von einem Grafen zu Kazenellnbogen angelegt.

2) **Dörsdorf** ein Freigut, bei welchem auch ein zu der mittel-rheinischen Reichsritterschaft steuerbares

Gut ist, welches von Alters her das Dienheimische Gut genennet wird.

5. **Das Amt Kirchberg** oder **Kirberg**, ist mit Nassau-Diez gemeinschaftlich, und oben beschrieben.

6. **Das Oberamt Wisbaden**, welches auch **die Herrschaft Wisbaden** begreift, liegt am Rhein und hat guten Weinwachs. Die Herrschaft Wisbaden scheint unmittelbar von den teutschen Kaisern als eine Reichsherrschaft an die Grafen von Nassau gekommen zu seyn, und ihnen schon im Anfang des dreizehnden Jahrhunderts zugehört zu haben. Sie enthält:

1) **Wisbaden**, eine wohlgebaute Stadt, welche der Siz der fürstlichen Regierung, des Hofgerichts, der Hofkammer, des Konsistoriums und des Oberamts, und wegen ihrer berühmten warmen Bäder, auch wegen eines kalten Schwefelwassers, ein volkreicher und nahrhafter Ort ist. Das fürstliche Schloß ist im Anfange des achtzehnden Jahrhunderts gebauet worden. Die Mattiaci fontes calidi, deren Plinius, und die Mattiacæ aquæ, deren Ammianus gedenkt, sind allem Ansehen nach keine andere, als die hiesigen warmen Bäder, in deren Gegend dazumal die Mattiaken gewohnt haben. Es ist also dieser Ort schon zu Zeiten der Römer bekannt gewesen, und die sogenannte heidenische Mauer, welche die heutige Stadt Wisbaden durchschneidet und sich noch bis auf den sogenannten heidenischen Berg erstrekt, scheint ein römisches Alterthum zu seyn. Es hat auch von den sogenannten römischen **Pfalgraben**, (fossæ palis sudibusque munitæ,) welche **Drusus** oder sonst ein alter römischer Feldherr in der heutigen Wetterau, gegen Mainz über, zur Bedekung des Rheins, aufwerfen lassen, ein Theil die Grän-

Gränzen dieser Stadt berührt. Zur Zeit der fränkischen Könige ist hier ein Königshof, (curtis regia) oder sogenannter Saal gewesen, von welchem noch die Saalgasse den Namen fürt. 1318 ist die Stadt vom K. Ludwig aus Baiern, und Balduin, Erzbischof zu Trier, belagert, aber nicht erobert worden. 1547 ist sie abgebrannt, und in den Kriegen des siebzehnden Jahrhunderts, sonderlich 1644 ist sie übel zugerichtet worden. Fürst Georg August hat sie sehr verbessert.

2) **Moßbach**, ein ansehnliches Dorf.

3) **Biberich**, ein Dorf am Rhein, welches mit dem vorhergehenden eine Gemeine ausmacht. Hier hat Fürst Georg August ein Schloß erbauet, welches vom Fürsten Karl zu grösserer Vollkommenheit gebracht worden, und nun der nassau-usingische ordentliche Wohnsiz ist. Es hat eine angenehme Lage, ist auch ansehnlich und schön, und hat einen schönen Garten mit einem ansehnlichen Springbrunnen.

4) **Schierstein**, ein Kirchdorf am Rhein, woselbst sehr guter Wein wächst.

5) **Nürnberg**, ein landesfürstlicher Hof, woselbst auch sehr guter Weinwachs ist.

6) **Sonnenberg**, ein Fleken mit einem verwüsteten Bergschloß.

7) **Klarenthal**, ein fürstlicher Hof, welcher ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist. Unweit desselben ist eine Fasanerie.

7. Die kleinen Dörfer **Kettenbach** und **Haussen**, welche mit den Freiherren von Gahlen gemeinschaftlich besessen werden, das Dorf **Mensfelden**, daran Kurtrier Antheil hat, und das

Bergschloß **Hohlenfels**. Diese Oerter stehen unter dem nassau-usingischen Amtmann zu Kirberg.

8. Die Hälfte **des Zweiherrischen**, welches den fürstlichen Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gehört. Der beträchtlichste Ort in demselben ist das Dorf **Miehlen**. Es gehört auch die **Vogtei Schönau** dazu, in welcher das Benediktiner Mönchenkloster **Schönau** liegt, welches Graf Robert von Laurenburg gestiftet hat.

9. **Das Dreiherrische**, gehört den fürstlich nassauischen Häusern Usingen und Weilburg zur Hälfte, und die andere Hälfte hat Nassau-Oranien. Der Hauptort desselben ist der Freiflecken **Nassau**, s. unten die Grafschaft **Diez** im westphälischen Kreise.

10. An **dem Vierherrischen** haben Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg $\frac{1}{4}$, Nassau-Oranien hat auch $\frac{1}{4}$, und die übrige Hälfte gehört zu der niedern Grafschaft Kazenellnbogen, bei welcher schon davon gehandelt worden.

11. **Das Oberamt und die Herrschaft Lahr** oder **Lohr**, in der Ortenau, ist nach dem ums Jahr 1426 erfolgten Tode Heinrichs von Geroltsek, Herrn zu Lahr, welcher keine männliche Erben hinterlassen, mit desselben Erbtochter Adelheid, an Grafen Johann von Mörs und Saarwerden, und nach Erlöschung dieses Stamm-

dur

durch die saarwerdische lezte Erbtochter Kathrine, an Grafen Johann Ludwig zu Nassau gekommen. Es machten aber die Herren von Gerolsek anderer Linie, Gangolf und Walther, Anspruch an derselben, und der darüber 1532 entstandene Prozeß ward erst 1625 solchergestalt beigelegt, daß Ludwig, Graf von Nassau, die Herrschaft für sich und seine Nachkommen behalten: hingegen nicht nur eine Schuld von 24000 fl. Kapital an den Markgrafen zu Baaden und Hochberg abtragen, sondern auch an Jakob, Herrn zu Hohen-Gerolsek und Sulz, welcher sich für sich und seine Erben aller Ansprüche an dieselbe begab, ausser einem Paar anderer Summen, 100,000 fl. zahlen solle, wegen welcher er die Hälfte der Herrschaft Lahr zum Unterpfand gab. Diese Forderung verfiel auf den Markgrafen Friedrich V. zu Baaden und Hochberg, welchen seine Gemalin, die lezte Erbtochter von Gerolsek, zum Erben eingesezt hatte; und weil die Zinnsen nicht bezahlt wurden, brachte es der Markgraf beim Kaiser 1659 dahin, daß ihm die Herrschaft Lahr, als das Unterpfand so lange eingeräumt wurde, bis die seit 1654 fällig gewesenen Zinnsen bezahlt seyn würden. Baaden-Durlach ist von der Zeit an in Besiz der Herrschaft geblieben, bis sie endlich im Anfang des J. 1726 durch Einlösung wieder an das Haus Nassau gekommen ist; die fürstlich-baadenschen Häuser aber führen sie noch im Titel. Sie war in der Theilung dem Grafen Johann von Nassau-Idstein zugefallen, nach dessen Hauses Abgang, sie an das Haus Nassau-Usingen gekommen, und

1735 dem Fürsten Karl zu Nassau-Saarbrük, Usingen zu Theil geworden ist. Es gehört dazu

1) **Lahr oder Lohr**, eine Stadt am Fluß Schutter, woselbst das Oberamt ist, auch ziemlicher Handel, insonderheit mit Hanf und hänfenen Tüchern getrieben wird. Sie ist 1676, so wie die übrigen Oerter dieser Herrschaft, von den Franzosen eingeäschert worden.

2) Die Dörfer **Dinglingen**, **Altenheim**, am Rhein, ein Theil am Dorf **Rehl**, welches gegen Strasburg über liegt, und andere Oerter.

12. **Das Amt Ingenheim**, welches Fürst Karl von Nassau-Saarbrük wiederkäuflich gekauft hat.

Die
nassau-saarbrük-saarbrükischen Lande.

Sie sind größtentheils auf der homannischen Karte vom Lauf des Rheins, von Basel bis Bonn, auf dem zweiten Blatt zu sehen.

I. **Die Grafschaft Saarbrük**, liegt im Westreich, gränzet gegen Abend und Mittag an Lothringen, gegen Morgen an das Oberamt Zweibrüken, an die gräflich-leyische Herrschaft Bliskastel, ritterschaftliche Herrschaft Ilingen, und nassauische Herrschaft Ottweiler; gegen Mitternacht an das vierherrische Hochgericht Lebach, lothringische Amt Schauenburg und andere kleine Gebiete. Sie ist ein Sand- und Waldland, hat aber auch hin und wieder gute Aeker, auch ausserdem viel Eisen und Steinkohlen. Wegen der durchfliessenden Saar, und durchgehenden Strasse aus Teutschland nach Frankreich, treibt sie guten Handel. Die evangelisch-lutherische Lehre und gottesdienstliche Uebung ist am Ende des sechzehnden Jahrhunderts in der ganzen Grafschaft eingeführt worden: zur Zeit der französischen Reunion aber hat die römisch-katholische hin und wieder zugenommen; doch ist jene die herrschende geblieben.

ben. Sie hat ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt, nach deren Absterben sie 1380 an Grafen Johann von Nassau gekommen, welcher die saarbrükische Erbtochter Johannetta, zur Gemalin gehabt. Nach Abgang der nassau-saarbrükischen und ottweilerischen Linie, in den Jahren 1721 und 28, ist sie an Nassau-Usingen gekommen, und 1735 in der Theilung dem Fürsten Wilhelm Heinrich zugetheilt worden. Sie ist ein reichsfreies Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit hat das Haus Nassau vom Reich zu Lehn. Es gehört dazu:

1) **Saarbrük**, eine Stadt an der Saar, welche 1676, als die Kaiserlichen dieselbige den Franzosen abgenommen, verbrannt ist, und ihre Mauren verloren hat, aber wieder aufgebaut worden ist, ungefähr 200. Häuser, eine 1775 eingeweihte sehr schöne lutherische, und eine reformirte Kirche hat. Das fürstliche Residenzschloß hat Fürst Wilhelm Heinrich neu und ansehnlich erbaut.

2. S. Johann, eine Stadt, der vorigen gegenüber, an der andern Seite der Saar, ist eben so groß, als jene, auch mit Mauern und Gräben versehen. Die Katholiken haben seit der Reunion die alte, und die Lutheraner seit 1727 eine neue Kirche. Zwischen beiden Städten ist eine Brüke über die Saar erbaut.

3. **S. Arundel, oder S. Arnual**, eine ehemalige Abtei, eine halbe Stunde von Saarbrük, welche im westphälischen Frieden sekularisiret worden, so, daß derselben Einkünfte zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Prediger, Schulen und der Armen angewendet werden. Nassau-Saarbrük hat 1766 die zur Schaffnerei von S. Arnual in der Grafschaft Saarbrük fälligen Zehnden der Dörfer und Banne von Thädingen,

Vorgeschriebenen Verfahren, und Abfassung der Urtheile.

2. Die weltliche Gerichtsbarkeit über Personen, welche nicht unter die Geistlichkeit gehören, und über Sachen, welche nicht vor das geistliche Gericht gehören.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit über Personen und Sachen.

1. Niedersorbisch: Pśikazanje, cyrr Zarjadowanje, kak dyrbi so pśi sudnem pśikazanju a pśi wuwjeźenju rozsudow a pśi wuwjeźenju rozsudow a pśi wuwjeźenju rozsudow

II. **Die Herrschaft Ottweiler**, gränzet gegen Norden an das kürtrierische Amt S. Wendel, und lothringische Amt Schauenburg, gegen Südwesten an die Herrschaft Blieskastel, und gen Osten an das Zweibrükische. Sie ist ein gutes Kornland, hat viele Holzungen, und abwechselnde Hügel und Thäler, und wird von dem Flüßchen **Blies** durchflossen. Am Ende des sechzehnden Jahrhunderts wurde die evangelisch-lutherische, während der französischen Reunion aber wieder die römisch-katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführt, doch ist jene die herrschende. Die Herrschaft hat von uralten Zeiten her zu der Grafschaft Saarbrük gehört, ist mit derselben 1380 an das gräflich nassauische Haus gekommen, und hat ferner gleiche Veränderungen mit derselben erfahren. Sie ist ein reichsfreies Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit ist ein Reichslehn. Zu derselben gehört:

1. **Ottweiler**, eine kleine offene Stadt zwischen Bergen, mit einem alten Schloß, einer lutherischen und einer katholischen Kirche, welche lezte in der Vorstadt ist. Es ist hier ein Oberamt. Neben derselben hat das Kloster **Westmünster** gelegen.

2. **Neukirchen**, ein Schloß auf einem Berge, neben dem Dorf gleiches Namens.

3. Eine gute Anzahl grosser und kleiner Dörfer.

Anmerk. Die Dörfer **Wustweiler** und **Nieder-Salbach**, und den **Meyerhof Kirchhof**, welche im Umfang der Grafschaft Saarbrük und Herrschaft Ottweiler liegen, und ehemals der Krone Frankreich, wegen Lothringen gehört haben,

haben, hat diese Krone 1766 an Nassau-Saarbrük eigenthümlich und als zum teutschen Reich gehörig abgetreten.

III. **Die Grafschaft Saarwerden**, liegt im Westreich, gränzt gegen Norden und Westen an Lothringen, gegen Süden an die Herrschaften Vinstingen und Lüzelstein, und gegen Osten an die Herrschaften Bitsch und Diemeringen. Sie hat einen fruchtbaren Boden, gute Holzungen, und etwas Weinwachs. Die **Saar** fließt mitten durch dieselbe hin. Ehedessen hat dieses Land eigene Grafen gehabt, nach deren Absterben sie durch Heirath im Jahr 1527 an Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrük kam. Bald darauf maßte sich der Bischof zu Mez an, seinen Vetter den Herzog von Lothringen mit derselben zu belehnen, welcher hierauf das Haus Nassau bei dem kaiserlichen Kammergericht verklagte, und 1629 ein Urtheil erhielt, daß Nassau an ihn die Städte Bokenheim und Alt-Saarwerden, als mezisches Lehn, zurükgeben, die sämtlichen Dörfer aber, als freieigene Stüke behalten solle. Lothringen bemächtigte sich hierauf mit gewafneter Hand der ganzen Grafschaft mit allen Dörfern und der Vogtei Herbizheim; gab aber in einem 1659 auf dem Reichstage gestifteten Vergleich alles, bis auf Alt-Saarwerden und Bokenheim an Nassau zurük. Von diesem nassauischen Antheil an der Grafschaft Saarwerden, welche jährlich auf 27000 fl. eintragen soll, hat in einer 1745 vorgenommenen Theilung, Nassau Saarbrük $\frac{2}{3}$, und Nassau-Weilburg $\frac{1}{3}$ bekommen. Das lezte ist oben

schon

schon beschrieben, im erstern aber ist zu bemerken:

1. **Hartkirchen**, welches ehedessen nur ein Dorf gewesen, 1746 aber zu einer Stadt gemacht worden und der Siz des fürstlichen Amts ist.

2. **Lorenzen**, ein Dorf mit einem fürstlichen Schloß.

IV. **Die Vogtei Herbizheim** liegt unterhalb der Grafschaft Saarwerden, an beiden Seiten der Saar. Sie besteht aus einer Anzahl Dörfer, von welchen ehedessen theils das nun verfallene Nonnenkloster **Herbizheim**, theils die Grafen von Nassau-Saarbrük, als Vögte des Klosters die Einkünfte gezogen; im sechzehnden Jahrhundert aber ist alles an das Haus Nassau gekommen. Nassau-Saarbrük besizt von dieser Vogtei $\frac{2}{3}$.

V. **Das Amt Homburg**, liegt im Wasigau, ist von der Herrschaft Blieskastel, vom zweibrükischen und kurpfälzischen Gebiete umgeben. Von demselben gehören $\frac{5}{9}$ dem Haus Nassau-Saarbrük zu Saarbrük: die $\frac{4}{9}$ des Hauses Nassau-Weilburg aber hat Pfalz-Zweibrüken 1756 durch Tausch an sich gebracht. Der Hauptort

Homburg ist eine 1682 angelegte Stadt. Das alte feste Schloß ist, vermöge des baadener Friedens von 1714, geschleift worden.

VI. Die

VI. Die Gemeinschaft **Wälstein** oder **Welstein**, gehört Nassau-Saarbrük und Nassau-Weilburg.

VII. **Das Amt Jugenheim**, in welchem der Fleken **Jugenheim** liegt. Es ist wiederkäuflich an Nassau-Usingen verkauft.

VIII. **Die Kellerei Rosenthal**, in der Herrschaft Kirchheim, deren jährliche Gefälle auf 300 fl. geschäzt werden.

Rosenthal, lat. Vallis rosarum, ist ehemals ein Nonnenkloster Zisterzienser Ordens gewesen, welches Graf Eberhard von Eberstein gestiftet hat, auch in demselben begraben ist.

Die Grafschaft Waldek.

§. 1.

Die Karte von der Grafschaft Waldek, welche **Justus Meurs** gezeichnet hat, und beim **Ortelius** und **Mercator** zu finden ist, und diejenige, welche **Schenk** und **Valk** herausgegeben haben, hat **J. Nicolai** durch seine regelmäßig aufgenommene und verzeichnete Karte, welche von den homännischen Erben 1733 ans Licht gestellt worden, und im Atlas von Teutschland die hundert und vierte ist, weit übertroffen.

§. 2. Die Grafschaft gränzt gegen Norden an das Bisthum Paderborn; gegen Osten an Hessen und das kurmainzische Amt Frizlar; gegen Süden auch an Hessen; gegen Westen an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr auf 6, und ihre Breite auf 5. Meilen gerechnet.

§. 3. Mit Getraide und Viehzucht ist sie reichlich versehen. Die Wälder sind ansehnlich. Die Berge enthalten Eisen, Blei, Kupfer und etwas Gold, welches dem ungarischen gleich geschäzet wird. Aus dem Golde, welches aus der Eder in ziemlicher Menge gesammlet wird, hat die

die Landesherrschaft Münzen und Tafelgeschirre verfertigen lassen. Hin und wieder findet sich Marmor, Alabaster und Schiefer; man hat auch etwas Torf. In der Gegend der Stadt Wildungen, bei Reinershausen, Reizenhausen, und Kleinern sind heilsame mineralische Quellen. Es sind auch Wollenmanufakturen im Lande.

§. 4. Die Grafschaft enthält 13. **Städte** und 1. **Fleken.** Die **Landstände** bestehen aus der Ritterschaft und den Städten; unter welchen lezten die 3. sogenannten deputirten Städte das meiste Ansehen haben. Die gesammten Landstände werden nur in ausserordeutlich wichtigen Fällen, in geringern aber 2 von der Ritterschaft und die 3 deputirten Städte zusammen berufen. Die meisten Einwohner sind der evangelisch, lutherischen, die übrigen aber theils der reformirten, theils der römisch-katholischen Kirche zugethan. In den Landesmanufakturen werden grobes Tuch, Boie, Barrakan, Kalmank, Etamin, und andere Zeuche und Papier verfertiget, es wird auch viel Eisen verarbeitet und ausgeführt. 1760 erlitte die Grafschaft sehr viel, als das ganze französische und das ganze vereinigte Kriegsherr in derselben stunden.

§. 5. Das Haus Waldek ist sehr alt und stammt von den Grafen von Schwalenberg ab. Es theilte sich ehedessen in die **wildungische** und **eisenbergische Linie**; diese wurde 1682 vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben, gelangte auch

auch 1686 zu Siz und Stimme im Reichsfürstenrath: es erlosch aber diese Würde mit dem neuen Fürsten Georg Friedrich, welcher 1692 ohne Erben starb. 1716 wurde sie vom Kaiser dem Grafen Friedrich Anton Ulrich von der wildungischen Linie ertheilt, dessen Geschwister aber im gräflichen Stande geblieben sind.

§. 6. Der Titel des fürstlichen Hauses ist: **des H. R. R. Fürst zu Waldek, Graf zu Pirmont und Rappoltstein, Herr zu Hohenek und Gerolsek**, ꝛc. Das **Wappen** wegen Waldek ist ein schwarzer Stern mit acht Strahlen im goldnen Felde; wegen Pirmont ein rothes Ankerkreuz im silbernen Felde; wegen Rappoltstein 3 rothe Schildchen im silbernen Felde; wegen Hohenek 3 schwarze gekrönte Adlers- (oder wie andere meinen, Raben-) köpfe im silbernen Felde; und wegen Gerolsek ein gekrönter rother Löwe im silbernen mit blauen Schindeln bestreueten Felde.

§. 7. Der Fürst zu Waldek ist noch nicht zu Siz und Stimme im Reichsfürstenrath gelanget, hält sich aber auch nicht mehr zum wetterauischen Grafenkollegium. Auf dem oberrheinischen Kreistag ist Waldek 1719 ein Plaz unter den Fürsten eingeräumet worden; es verlangte auch den Vorsiz vor Idstein, Saarbrük und Ottweiler. 1741 hätte es sich beinahe vom oberrheinischen Kreise getrennet. Der Reichsmatrikularanschlag wegen Waldek ist 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich

sich 120. fl. Zu einem Kammerziel giebt diese Grafschaft 67. Rthlr. 74. kr.

§. 8. Sie ist 1438. an Hessen-Kassel zu Lehn aufgetragen. Die wegen dieser Lehnschaft entstandenen Streitigkeiten sind 1635. durch einen Vergleich beigelegt, welcher im osnabrükischen Friedensschluß Art. 15. §. 14. bestätigt worden. Das Recht der Erstgeburt hat Graf Christian Ludwig 1697. eingeführt.

§. 9. Außer einem **geheimten Rathskollegium** und **Lehnhof**, unterhält der Fürst eine **Landesregierung** und eine **Justizkanzlei**, welche beide aus einerlei Mitgliedern bestehen, die auch mit Zuziehung des General- und eines Spezial-Superintendenten das Konsistorium ausmachen. Von der Justizkanzlei wird an das **Hofgericht** appellirt. Es ist auch eine **Rentkammer** und ein **Forstamt** vorhanden. Den gesamten **Aemtern** sind vier Landrichter und sechs Amtmänner vorgesezt, welche insgesamt einen Landdrosten zum Oberhaupt haben.

§. 10. Wahrscheinlicherweise bringt die Grafschaft Waldek ihrem Landsfürsten jährlich über 100,000. Rthlr. ein, wie sie denn nicht allein unter die ansehnlichsten Reichsgrafschaften gehört, sondern auch vor unterschiedene Reichsfürstenthümern einen Vorzug hat. Zum Kreiskontingent stellt der Fürst zwei Kompagnien Soldaten,

außer welchen er gemeiniglich noch drei Kompagnien unterhält.

§. 11. Zu der Grafschaft Waldek gehören:

I. Folgende Städte in ihrer Ordnung.

1. **Korbach, Corbach**, die Hauptstadt des Landes, und die erste unter den 3. deputirten Städten, ist der Siz des Hofgerichts und besteht aus der alten und neuen Stadt. Jede hat ihre besondere Kirche. In der Neustädter Kirche ist ein prächtiges Denkmal, welches die Republik der vereinigten Niederlande, ihrem ehemaligen Generalfeldmarschall, dem Fürsten Georg Friedrich zu Waldek, aus Marmor und Alabaster errichten lassen, und welches eine ganze Seite des Kors einnimmt. In der Neustadt ist auch ein Gymnasium von 6. Klassen und 7. Lehrern.

2. **Nieder-Wildungen**, eine Stadt an einem Berge, welche die zweite unter den drei deputirten Städten, und größer, auch besser gebaut ist, als Alt-Wildungen, welches hernach vorkömmt. Sie hat eine lateinische Schule von 5. Klassen, und ein Waisenhaus. Im Kor der Kirche ist ein prächtiges Denkmal von Alabaster zu sehen, welches die Republik Venedig, ihrem ehemaligen General, dem Fürsten Josias von Waldek gestiftet hat.

In der Nachbarschaft dieser Stadt sind drei Gesundbrunnen, nemlich der Stadtbrunn, eine halbe Stunde von der Stadt, welcher ein Stahlwasser ist, schwächer als das Pirmonter, aber stärker, als der selterser, der Thalbrunn, welcher dem schwalbacher gleich geachtet wird, und der Salzbrunn, dessen Wasser salzig schmekt und purgirt.

3. **Mengeringhausen**, die dritte unter den deputirten Städten, liegt an einem Flüßchen, welches in die

die Twiste fällt. Nicht weit davon ist das Hospital Leiborn.

4. Sachsenhausen, ein Städtchen.

5. Rhoden, ein Städtchen auf einer Höhe mit einem fürstlichen Schloß. Ungefähr eine Viertelstunde von demselben gegen Norden ist die Kapelle Alt-Rhoden, mit einem Gottesacker für dieses Städtchen.

6. Sachsenberg, ein Städtchen.

7. Landau, ein Städtchen auf einem Berge, welches das nöthige Wasser durch ein angelegtes Drukwerk bekömmt.

8. Freienhagen, ein geringes Städtchen, in welchem aber ehemals Kaiser Karl der Große ein freies Stuhlgericht angelegt hat, mit welchem die Kaiser Wenzel und Sigismund gewisse Personen aus Korbach, als Freigrafen belehnt haben.

9. Waldek, eine kleine Stadt auf einem Berge, den ein kleines Thal von einem Felsen trennt, auf welchem das alte Schloß Waldek steht, welches in neuern Zeiten wieder wohnbar gemacht worden, und eine Besazung gehabt hat, auf welchem auch ein Theil des Archivs aufbehalten, und Gefangene daselbst verwahrt, und zur Arbeit angewiesen werden. Allein 1762. wurde es den Franzosen, von welchen es 2. Jahr lang besezt gewesen, von den Alliirten durch eine kurze Belagernng abgenommen und zugleich verwüstet.

10. Züschen, ein Städtchen in dem kleinen Fluß Elbe, woselbst die Reformirten ihre stärkste Gemeine im hiesigen Lande haben.

11. Fürstenberg, ein Städtchen auf einem Berge.

12. Alt-Wildungen, ein Städtchen auf einem Berge, welches ein Schloß, Namens Friedrichstein

ben und zur Feier diesen Gedenktages durch die That zu bekennen.

Berlin, den 22. März 1897.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Dr. Bosse. Dr. Boetticher. Dr. Miquel. Dr. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Dr. Schönstedt.

Dr. Bosse. Dr. Boetticher. Dr. Miquel. Dr. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Dr. Schönstedt.

Dr. Schönstedt.

Dr. Schönstedt.

2) Schwarzbraun, auf der Bruſt und am Bauche roth, hat weiche und kleine Federchen, hat Schwimmfüſſe, und lebet auf dem Waſſer.

3) Hat die Geſtalt einer Ente, hat auch Schwimmfüſſe, lebet auf dem Waſſer, hat aber einen ſehr langen Hals, und einen ſehr langen Schnabel, der vorne mit einem ſpitzigen Nagel, wie der Schnabel, verſehen iſt. Sie hat ſchwarze Füſſe, und ihr Gefieder iſt weiß, ausgenommen, daß ſie auf dem Kopfe, und auf dem Hinterhalſe, einige ſchwarze Federn hat.

4) Hat die Geſtalt einer Ente, hat auch Schwimmfüſſe, lebet auf dem Waſſer, hat aber einen ſehr langen Hals, und einen ſehr langen Schnabel, der vorne mit einem ſpitzigen Nagel, wie der Schnabel, verſehen iſt. Sie hat ſchwarze Füſſe, und ihr Gefieder iſt weiß, ausgenommen, daß ſie auf dem Kopfe, und auf dem Hinterhalſe, einige ſchwarze Federn hat.

Von den Vögeln, von 5. Kirchhofen.

1. Die verſchiedenen Namen Gottes mit Beyſetzen, in einer Art des Reimſpiels, in drey Theile getheilt. Zu jeder Stelle, welche durch drey Punkte angedeutet wird.

2. Die verſchiedenen Namen Gottes mit Beyſetzen, in einer Art des Reimſpiels, in drey Theile getheilt. Zu jeder Stelle, welche durch drey Punkte angedeutet wird. Verfertiget und gedruckt bey Johann Jacob Lauppen.

3. Von den Vögeln unter der Luft, wie auch von den Fiſchen im Waſſer, in drey Theilen.

Felsen, vornehmlich hervor thut. Es begreift 6. Kirchspiele. Wir bemerken:

1) **Bergheim**, einen Fleken, welchen die gräflich waldekische Linie besizt.

2) **Kleinern**, ein Kirchdorf, bei welchem 2. Sauerbrunnen sind.

6. **Das Amt Wildungen**, hat hohe Berge, unter welchen vornehmlich **der Keller** an der hessischen Gränze zu bemerken ist. Am Fluß **Urf** sind Kupferwerke. Das Amt begreift 5. Kirchspiele. Den Amtmännern dieses und des vorhergehenden Amts ist ein Landrichter beigesezt, welcher den Namen eines Landschultheissen führt.

7. **Das Amt Lichtenfels**, in welchem 3. Kirchspiele sind.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

(Nach einer neuen Spezialgeographie dieses Landes, so 1782. zu Hanau, im Verlag des dasigen Waisenhauses, nebst einer guten Karte heraus kam.)

§. 1.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg unterscheidet sich durch diesen Beinamen von denjenigen Landen, welche durch die Heirath eines nachgebornen Grafen zu Hanau, mit einer Erbtochter der ehemaligen Reichsherrn von Lichtenberg im Elsas, an dieses gräfliche Haus gekommen sind, und dahero den Namen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg erhalten haben. **Friedrich Zollmann** hat diese Grafschaft auf eine Karte abgebildet, welche Homann ans Licht stellte, und die im Atlas von Deutschland die 103te ist. Diejenige Karte, die der Kupferstecher **Müller** in Hanau, 1782. selbst aufnahm und stach, übertrift die andern alle.

§. 2. Sie liegt in der Wetterau, macht aber keinen ganz zusammenhängenden Strich Landes aus, sondern einige Aemter sind durch fremde da-

zwischen liegende Gebiete ganz von den andern getrennet, so, daß dieselbe sehr vielerlei Gränzen hat, worunter die kurzmainzische Lande die grösten und solche an mehrern Orten ausmachen.

§. 3. Das Land ist ungemein fruchtbar, hat vortreflichen Weinwachs und Getraidebau, und die edelsten Garten- und Baumfrüchte im Ueberfluß. Es ist auch ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Koboltwerk, und eine einträgliche Salzsode vorhanden, und die Waldungen sind sehr erheblich. Ein großer Theil der Lande liegt am **Main**, in welchen auch alle kleinere Flüsse, durch welche sie bewässert werden, theils unmittelbar, theils mittelbar fließen, vornemlich die Flüsse **Kinzig**, **Nied**, **Nidder**, **Wetter**, **Gernsprinz**, **Use**, so bei dem Salzwerk zu Nauheim, und die **Biber**, so bei dem Bergwerk zu Biber genuzt werden; dann die **Elm** und **Jossa** so sehr Fisch- und Krebsreich sind, auch Perlenmuscheln haben, und zum Holzflößen in die Sinn, dann aus dieser in den Main bequem sind. Der Main tritt oberhalb der Stadt Hanau in das Hanauische Gebiet, und fließet links den Aemtern Bücherthal, (wovon der einige Ort Rumpenheim an dem linken Mainufer liegt) und Bergen auf Frankfurt.

§. 4. In dieser Grafschaft sind schöne Städte, Flekken und Dörfer, ohne die Antheile, welche sie an 4. Städten und 2. Dörfern hat. Im 16. Jahrhundert wurde in derselben die lutheri-

sche

sche Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführt. Graf Philipp Ludwig führte 1594. die reformirte ein; es sind aber doch noch Lutheraner, so wie auch Katholiken vorhanden, und beide haben öffentliche gottesdienstliche Uebung. Zu Hanau ist eine sogenannte hohe Landesschule, und zu Schlüchtern ein Gymnasium. Manufakturen und Handlung blühen, vornehmlich in der Stadt Hanau, in deren Beschreibung davon eine genaue Nachricht vorkömmt.

§. 5. Dieses Landes Besizer haben sich anfänglich edle Herren zu Hanau genennet. Heinrichs Herrn zu Hanau, welcher ums Jahr 1195. gelebt, Enkel, Reinhand I. hat seiner Frauen Adelheid wegen, einen Theil der münzenbergischen Erbschaft bekommen. Reinhard II. ist der erste Graf zu Hanau geworden, welche Würde ihm und seinen Nachkommen K. Sigmund 1429. ertheilt hat. Als sein jüngster Sohn, Graf Philipp I. zu Hanau, welcher, vermög Vergleichs von 1458, ein Drittel der Grafschaft Hanau, und unter andern auch Schloß, Stadt und Amt Babenhausen besaß, wegen seiner Gemalin Anna 1481. einen Theil der Herrschaft Lichtenberg bekam, entstund die Abtheilung des hanauischen Hauses in die **münzenbergische** und **Lichtenbergische Linie.** Jene gieng 1642. ab, worauf diese, kraft des Vertrags von 1610. in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte, und die ganze Grafschaft, welche in den damaligen Kriegsunruhen zerrissen war, durch Hülfe der Landgräfin Amalie Elisabeth, zu Hessenkassel, einer gebor-

nen Gräfin zu Hanau, wieder zusammen brachte. Es errichteten daher die Grafen Friedrich Kasimir, Johann Philipp, und Johann Reinhard, mit dem Hessen-kasselschen Hause 1643. einen Vergleich wegen der Erbfolge auf, in welchem festgestellt wurde, daß, wenn der hanauische Mannsstamm abgienge, das fürstliche Haus Hessen in der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, in Eigenthum und Pfandschaft folgen sollte. Weil aber das kurfürstliche Haus Sachsen 1625. vom K. Ferdinand II. die Anwartschaft auf die Reichslehen erhalten, welche die folgenden Kaiser erneuert und bestätigt haben: so traf Hessen-Kassel 1724. mit dem Kurhause einen Vergleich, kraft dessen dasselbe sein auf die Hanau-münzenbergische Reichslehen erhaltenes Recht, an das fürstliche Haus Hessen-Kassel völlig abtrat; jedoch solchergestalt, daß das Kurhaus Sachsen die Lehen darüber vom Kaiser jedesmal suchen und nehmen, und alsdann das fürstliche Haus Hessen-Kassel wieder damit, als mit einem Afterlehn, belehnen, nach Abgang der Hessen-kasselschen und hessen-philippthalischen Mannsstamms aber, die hanau-münzenbergische Reichslehen an den unmittelbaren und nächsten Lehnsherrn zurük, hingegen auch alsdann das dafür gegebene Aequivalent an die Hessen-kasselschen Erben vollkommen wieder gelangen sollte. Dieses Aequivalent wurde außer 70000. Rthlrn, welche sogleich bei der Unterzeichnung des Vertrags gegeben werden musten, auf 600000. Rthlr. baaren Geldes bei erfolgten Abgang des Hanauischen

Hau-

Hauses, und 12000. Rthlr. jährlichen Einkünften an Land und Leuten, gesezt. Solcher Vergleich wurde 1728. vom K. Karl VI. bestätigt. 1735. begab sich König Friedrich von Schweden der Hanau-münzenbergischen Erbfolge; und überließ sie gänzlich seinem fürstlichen Hause. Als nun 1736. Johann Reinhard, Graf zu Hanau Todes verblich, und mit ihm der ganze Hanauische Mannsstamm ausgieng, nahm Landgraf Wilhelm VIII. Besiz von der Grafschaft Hanau-Münzenberg, und trat sie 1754. an seines Erbprinzen Friedrichs ältesten Sohn, Prinzen Wilhelm, ab; behielt sich aber, so lange er leben würde, den Genuß und die Ausübung der landesherrlichen Bothmäßigkeit bevor, und verordnete, daß nach seinem Tode gedachter Prinz, oder wer alsdann der älteste und erstgeborne unter des Erbprinzen Nachkommen seyn würde, die Landesregierung über diese Grafschaft wirklich antretten, und wenn er zur Regierung in den Hessen-kasselschen Landen käme, die Grafschaft alsdann wieder mit denselben unter einem und eben demselben Oberhaupt unzertrennlich verbunden werden und bleiben sollte. Als der Landgraf 1760. mit Tode abgieng, trat desselben Frau Schwiegertochter, Maria die Regierung dieser Grafschaft als Regentin und Vormünderin für ihren ältsten Sohn, Prinzen Wilhelm, an. 1762. stellte zwar der Landgraf Friedrich eine Staatsschrift ans Licht; und gab in derselben rechtliche Ursachen an, weswegen er seine 1754. geschehene Entsagung auf die Regierungsfolge in der Grafschaft, nicht für

ver-

verbindlich achte? sie hatte aber keine Wirkung. Von 1757 bis 62. ist die Grafschaft von den Franzosen sehr belästiget worden.

§. 6. Der regierende Graf zu Hanau-Münzenberg ist ein Mitglied des wetterauischen Reichsgrafenkollegiums; es hat sich aber Landgraf Wilhelm VIII. sowol von demselben, als 1741. von dem oberrheinischen Kreise abgesondert. 1778. wollte Hanau wieder in den Kreis aufgenommen seyn, dieser aber verlangt starke Rükstände an Kreis Beiträgen. Die Grafschaft hat einen Reichsmatrikularanschlag von 230. fl. und zu einem Kammerziel ist sie auf 160. Rthlr. 25¼. kr. angesezt.

§. 7. Der lezte Graf zu Hanau, Johann Reinhard, soll von seinen gesamten Landen jährlich über 500000. Einkünfte gehabt haben. Als der Landgraf Friedrich 1762. seiner Gemalin und ihren Kindern, anstatt der Einkünfte aus dieser Grafschaft ein jährliches Einkommen von 100000. fl. antrug, wurde geantwortet, daß diese Summe nicht die Hälfte von dem Betrage wäre, was diese Grafschaft jährlich nach Abzug aller Ausgaben einbringe. Die Salzwerke allein tragen über 100,000. fl. ein.

§. 8. Die richtigste, der wahren Landesverfassung am meisten gemässe Abtheilung ist diese, daß man

1. Die **Hauptstadt Hanau** allein; sodann

2. Die **zu der Grafschaft Hanau gehörigen Aemter**; und endlich

3. Diejenigen **Ortschaften** betrachtet, welche zu keinem Amt gehören, sondern in einer eigenen Verfassung stehen. Es folgt demnach:

I. Die Hauptstadt Hanau.

Hanau, die Hauptstadt der Grafschaft, liegt in einer großen Ebene am Fuß eines kleinen Gebirgs in einem Winkel, den der Kinzigfluß macht, da wo er in den Main tritt. Sie bestehet aus zwei, in einer besondern Verfassung stehenden Städten. Die Altstadt, wozu auch die daran stossende Vorstadt gehört, hat ihren Ursprung wahrscheinlich der dabei gelegenen uralten Burg zu verdanken. K. Albrecht ertheilte ihr 1303. Stadtrechte und viele Privilegien, und G. Philipp II. erweiterte und befestigte sie. Die Festungswerke sind aber zum Theil, gegen die Neustadt zu abgetragen und ein Paradeplaz daraus gemacht worden, wobei eine Esplanade mit Alleen und das Kanzleigebäude befindlich ist. Die Strassen und Häuser in der Stadt sind alt und unregelmäßige; es befinden sich auch zwei alte Pfarrkirchen da. Die Reformirte ist das Erbbegräbniß der alten Grafen von der münzenbergischen - und die Lutherische das der lezten Grafen der lichtenberg-hanauischen Linien. Ferner bemerkt man das hohe steinerne Gebäude des reformirten Gymnasiums illustri und ein Hospital mit einer Kirche, so zur Garnisonskirche dient. Imgleichen ist ein reformirtes und ein lutherisches Waisenhaus, und ein Zucht- und Arbeitshaus vorhanden. Das am Ende der Altstadt liegende fürstliche Residenzschloß, ist seit 1763. bequemer eingerichtet und mit neuen Flügelgebäuden versehen worden. Die Juden haben eine apar-

te

te Gasse mit einer geräumlichen Synagoge, und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Amts zu Bücherthal. Am Ende der Esplanade, zwischen der Alt- und Neustadt, liegt das im J. 1768. neuerbaute Komedienhaus, welches auch als ein Redoutenhaus gebraucht wird.

Die Neustadt Hanau, liegt südwerts der Altstadt, nach dem Main zu, aus welchem zur Bequemlichkeit der Handlung, ein tiefer Kanal bis an den Stadtgraben geführt ist, von welchem er durch eine Schleuße abgesondert wird. Ehedem gieng dieser Kanal durch den Stadtgraben in die Stadt, bis vor die Waage, er ist aber nachher eingefüllt, und der Raum mit Häusern bebaut worden. Diese Neustadt ist unter der Regierung G. Philipp, und Ludwig II. von, um der Religion willen Vertriebenen, Wallonen und Niederländern erbauet worden. Sie hat daher ihre besondere Verfassung und eigene Gerichtsbarkeit, so aus dem Magistrat und Stadtpräsidenten besteht, die alle Stadtämter selbst vergeben und keinen andern zulassen, als der zur Holländisch- und Französischen Gemeine gehört, ob gleich jezt die Teutsch-Reformirten und Lutheraner 2/3. der Einwohner ausmachen. Die Erbauer dieser Stadt haben 1601. eine sehr annehmliche und bündige Kapitulation und Transfix vom Landgrafen erhalten, kraft deren sie an den Landesherrn in Kriegs- und Friedenszeiten, weiter nichts als Servis- und Umgeld erlegen und ihre eigene Magistratur haben dörfen. Die Holländische und Französische Kirche sind aneinander nach alter Art gebauet, und mit einer Mauer unterschieden, worinnen, auf einer Seite die wallonische, auf der andern Seite die niederländische Gemeine ihren Gottesdienst verrichtet: die teutschen Einwohner reformirter und lutherischer Religion, sind in die Altstädter Pfarrkirchen eingepfarrt. Sonsten ist in der Neustadt zu bemerken: das Hospital, das Waisenhaus, das schöne Rathhaus, das Haus der Zeichnungsakademie, und außer der Stadt die große Mühle, so verschiedene Werke treibt, besonders befestiget und mit den Festungswerken der beiden Städte ver-

gestanden ist. Die Gesellschaft der Sonntag-Sitzungen hat sich nun in Deutschland, wie in Frankreich, Italien und England, über alle Theile des Landes ausgebreitet, und ihre Mitglieder sind in allen Ständen zu finden. Die Sonntag-Sitzungen werden in Deutschland, wie in England, in Gesellschaften gehalten, und nicht, wie in Frankreich, in Clubs. Die Gesellschaften sind in Deutschland, wie in England, nicht politisch, sondern literarisch, und haben nur den Zweck, Kenntnisse zu verbreiten, und Geschmack zu bilden. Sie sind in Deutschland, wie in England, nicht geheim, sondern öffentlich, und haben nur den Zweck, Kenntnisse zu verbreiten, und Geschmack zu bilden. Sie sind in Deutschland, wie in England, nicht politisch, sondern literarisch, und haben nur den Zweck, Kenntnisse zu verbreiten, und Geschmack zu bilden.

2. Die Sonne der Gesellschaft Sonne.

Deutschen sind es, welche am Sonntage in Gesellschaften zusammenkommen, um sich zu unterhalten.

3. Deutschen, verschiedene Zeit vielfältig, Sonntag-Sitzungen.

Deutschen sind es, welche am Sonntage in Gesellschaften zusammenkommen, um sich zu unterhalten.

auf die Deutsche Reichs-Anleihe.

Auf Grund meiner Ihnen unter dem 1. d. Mts. zugestellten Bekanntmachung vom 1. d. Mts. ersuche ich Sie, mir gefälligst mitzuteilen, ob Sie sich an der Deutschen Reichs-Anleihe beteiligen wollen.

Ich bemerke, daß ich Ihnen [illegible] Stücke der Deutschen Reichs-Anleihe zu dem Preise von [illegible] Mark für das Stück [illegible] Mark für [illegible] Stücke [illegible] Mark] zu liefern vermag.

Ich bemerke ferner, daß ich Ihnen [illegible] Stücke der Deutschen Reichs-Anleihe zu dem Preise von [illegible] Mark für das Stück [illegible] Mark für [illegible] Stücke [illegible] Mark] zu liefern vermag.

Ich bemerke endlich, daß ich Ihnen [illegible] Stücke der Deutschen Reichs-Anleihe zu dem Preise von [illegible] Mark für das Stück [illegible] Mark für [illegible] Stücke [illegible] Mark] zu liefern vermag.

Ich ersuche um gefällige Antwort bis zum [illegible] d. Mts.

[illegible], den [illegible] 1870.

[illegible]

bleibsel des ehemaligen S. Wolfgangsklosters und der dazu gehörigen Kapelle.

11) **Rumpenheim**, ein Dorf mit einer reformirten Pfarrkirche und einer Ueberfahrt über den Main. Hier ist ein schöner fürstlicher Hof mit einem Vorwerk und angenehmen Garten.

2. **Das Amt am Bornheimerberg.** Es ist dasselbe sehr fruchtbar an Getraid, Obst und Wein, hat aber Holzmangel. Die dazu gehörigen Ortschaften sind:

1) **Bergen**, ein Marktfleken, mit einer reformirten und einer lutherischen Kirche. Das Treffen bei diesem Ort zwischen den Alliirten und Franzosen 1759 ist bekannt.

2) **Enkheim**, ein Dorf, **Sekbach**, ein grosses Dorf, **Fechenheim**, ein grosses Dorf mit einer uralten reformirten und einer dergleichen lutherischen Kirche.

3) **Bischofsheim**, ein grosses regelmäßig gebautes Dorf, welches guten Weinwachs, und die zur hanauischen Porzellainfabrike erforderliche Erde hat.

4) Die Dörfer Gronau, Grunau, auch Groß-Grunau, Massenheim, Berkersheim, Breunigsheim, oder Preungesheim, Ekenheim, Eschersheim, Ginnheim und Bokenheim, woselbst die reformirten Innwohner von Frankfurt ihre Kirchen haben.

3. **Das Amt Windeken**, hat vorzüglichen Getraidbau, Wiesenwachs und Waldungen. Es begreift:

1) **Windeken**, eine kleine Stadt an der Nidder, in alten Urkunden wird dieselbe Dedelheim, oder Decelheim, auch Tezelnheim genennet, im J. 1288 erhielt sie unter dem Namen Wuneken vom K. Rudolph I. Stadtrechte. Das über der Stadt auf einem ziemlich hohen Berg liegende Schloß war ehedem sehr fest, und die Residenz der alten Herren und Grafen. Die Stadt hat zwei Pfarrkirchen, eine reformirte und eine lutherische, auch ein reformirtes Spital.

2) **Ostheim**, ein grosser Fleken, mit einer reformirten und einer lutherischen Kirche. Die hanauer Manufakturen haben viele Wollenspinner und Strumpfwürker dahier.

3) **Eichen**, ein starker Fleken, hat eine reformirte und eine lutherische Kirche.

4) **Nieder-Dorfselden**, ein mittelmäßiger Fleken, an der Nidder. Bei demselben liegen auf einer kleinen Anhöhe die Ruinen einer verfallenen Burg, welche das Stammhaus der alten Dynasten von Dorffelden war.

5) **Mark-Höbel**, ein grosser Fleken mit einer reformirten und lutherischen Kirche. K. Karl IV. ertheilte diesem Ort 1368 Stadtfreiheit.

4. Das Amt Rodheim. Es besteht aus

1) **Rodheim**, einem Hauptfleken am Fuß des Feldberges, derselbe ist ehedessen an sich selbst berühmt gewesen, nachher aber durch den Zuwachs verschiedener um denselben herum gelegener und eingegangener Dörfer, dergestalt angewachsen, daß er nunmehr nach der Stadt Hanau den größten Ort in der Grafschaft ausmacht. Es befindet sich daselbst eine lutherische und eine reformirte Kirche.

2) Ober-Espach und Nieder-Espach, zwei grosse Dörfer, mit reformirten und lutherischen Kirchen. Steinbach, ein Pfarrdorf.

3) Holzhausen, ein ziemlicher Fleken, mit einer lutherischen, reformirten und katholischen Kirche. Oberhalb des Dorfs findet man Ruinen einer alten Burg.

5. **Das Amt Dorheim**, es ist dieses Amt fruchtbar am Getraide, hat aber Holzmangel. Es besteht aus:

1) Dorheim, einem großen und wohlgebauten Fleken an der Wetter, mit einer reformirten und lutherischen Kirche. Nahe an diesem Fleken liegt eine mit Mauern und Gräben versehene Burg, welche dem adelichen Geschlechte der von Rau zu Holzhausen zustehet.

2) Schwalheim, ein kleines Dorf an der Wetter, mit einer reformirten und einer lutherischen Kirche. Bei diesem Ort befindet sich ein wirksamer Gesundbrunnen, dessen Wasser zwischen dem Schwalbacher und Selzer das Mittel hält. Man findet in diesem Brunnen, auf dem Grunde alte römische Münzen. Rödgen, ein kleines Dorf, macht mit Schwalheim eine Gemeine aus.

3) Nauheim, ein grosser wolbebauter Fleken, hat eine grosse reformirte und schöne lutherische Kirche. Es liegt dieser Fleken am Fuß des Johannisberges, welcher durch das im Jahr 1762 zwischen dem alliirten und französischen Kriegsheer vorgefallene Treffen bekannt ist. Seitwärts des Flekens befindet sich das wichtige herrschaftliche Salzwerk und die dazu gehörige Gebäude. Die daselbst angelegten künstlichen Gradirwerke sind sehenswürdig, und das Salz ist von besonderer Stärke und Güte.

6. **Das Amt Alten-Haßlau**; die dazu gehörigen Ortschaften sind:

1) **Altenhaßlau**, der Amtsfleken liegt an der Haßelbach und hat eine lutherische und eine reformirte Kirche.

2) Die Dörfer, **Eiden-Geſäß, Geißliz, Großenhauſen** und **Lizelhauſen.**

7. **Das hanauiſche Freigericht**, iſt ein Theil des ehedem zwiſchen Hanau und Mainz gemeinſchaftlichen Freigerichts. Die Einwohner ſind insgeſamt der katholiſchen Religion zugethan. Die zu dieſem Antheil gehörigen Ortſchaften ſind:

1) **Somborn**, ein groſſer Fleken.

2) **Bernbach, Alten-Mitlau, Neuſreß** und **Horbach**, Filialdörfer von Somborn.

8. **Das Amt Biber.** Es hat ziemlichen Bergbau und Hüttenwerke. Man theilt dieſes Amt in den **Ober-** und **Unter-Grund. Der Ober-Grund** begreift:

1) **Biber**, einen mittelmäßigen Fleken am Biberbach, alhier befindet ſich die einige lutheriſche Kirche des ganzen Amts. Nicht weit davon iſt eine reformirte Kirche und in dem Burgberger Hof die katholiſche Kirche. Das hieſige Bergwerk iſt ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts angelegt und liefert Eiſen, Kupfer, Silber und Kobolt.

2) Büchelbach, Gassen und Röhrigs, 3 kleine Dörfer.

Zum Unter-Grunde gehören:

Die Dörfer Roßbach, Lanzingen oder Lanzengesäß, Breitenhorn und Lizel.

9. **Das Amt Lorhaupten**, hat starke Waldungen, guten Wießwachs und starke Bienenzucht. Es gehören zu diesem Amte:

1) Lorhaupten, ein grosses Dorf am Ursprung der Lor.

2) Rempfenbrunn, Flörßbach und Moßborn, Dörfer.

10. **Das Amt Ortenberg.** Es war ursprünglich ein Theil des grossen Landgerichts Ortenberg, davon ein Theil, nach vielem Streiten im J. 1476 durch Kauf an Hanau gekommen. Der der Grafschaft Hanau zugefallene Antheil besteht, ausser dem Drittheil an der Stadt **Ortenburg**, (das Schloß in Ortenburg gehört ganz zu Stollberg-Rosla, die Gebäude liegen wüste, sollen aber gebaut werden) aus:

1) Elters, einem Dorf, am Nidderfluß.

2) Wippenbach, Bergheim, auch Hekenbergheim, Gellenhaar, Leichenbach, Ensheim, Pfarrdörfer.

3) Der Hof oder das ehemalige Kloster Konrads-

herr, Hochmeiſterthum Livland, ſtand an dem Hochmeiſter emporen wollen.

11. Von Herr Gisbrecht, welche ihr Land Friedrichen alda Hochmeiſter Hermann. Da dem Hochmeiſter Hermann.

12. Da Herr Gisbrecht an der Gränzen, da ihr Hochmeiſter Hermann Balk, Landmeiſter in Livland, Herr Gisbrecht, Landmeiſter in Livland, Herr Gisbrecht, Landmeiſter in Livland, Herr Gisbrecht

§. Verſchiedene beſondere Fälle.

132. Von dem Lehenfolger, welcher dem Lehenherrn ſeine Lehen-Pflicht nicht leiſtet, ſiehe oben §. 120. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren.

133. Lehen-Verbrechen, ſiehe oben §. 120. Wenn ein Lehenmann ſeinen Lehenherrn, in welchen das Lehen gefallen iſt, nicht darum erſuchet, ſo verliert er ſein Recht darauf. Wenn ein Lehenmann ſeinen Lehenherrn, in welchen das Lehen gefallen iſt, nicht darum erſuchet, ſo verliert er ſein Recht darauf. Wenn ein Lehenmann ſeinen Lehenherrn, in welchen das Lehen gefallen iſt, nicht darum erſuchet, ſo verliert er ſein Recht darauf.

134. Lehenmann, ſiehe oben §. 120. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren.

135. Lehenherr, ſiehe oben §. 120. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren.

136. Lehenleute, ſiehe oben §. 120. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren.

137. Lehenherrn, ſiehe oben §. 120. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren. Wenn ein Lehenmann ſtirbt, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, ihre Lehen binnen Jahr und Tag, nachdem ſie von dem Abſterben ihres Vorfahren Nachricht bekommen haben, zu empfangen, widrigenfalls ſie ihr Recht darauf verlieren.

6) Schaafheim, ein Marktfleken, der Stadtrechte besizt.

III. **Diejenigen Orrschaften**, welche zu keinem Amte gehören.

1. **Die Reichspfandschaft Gelnhausen**, diese gehört eigentlich zu keinem der hanauischen Aemter, sondern stehet in ihrer eigenen Verfassung, sie besteht in der ehemaligen Reichsburg **Gelnhausen** und in der Stadt gleiches Namens.

1) **Die Burg Gelnhausen**, liegt nordwärts der Stadt auf einer Insel, welche der Kinzigfluß daselbst machet. Wann diese Burg erbauet worden, ist unbekannt. K. Friedrich I. hat sich öfters daselbst aufgehalten, und man sieht noch die Ueberbleibsel seines Pallastes. Ehedem haben zu dieser Burg viele Burgmannsfamilien, imgleichen ansehnliche Reichsgüter gehört, die erstern sind ausgestorben und die leztern davon abgekommen, daher die Burg dermalen in schlechten Umständen ist. Sie wird von einem Burgdirektor, welchen die Pfandherrschaft bestellet, und etlichen Regiments-Burgmannen versehen.

2) **Die Stadt Gelnhausen**, liegt an einem hohen Berge, welcher unten an den Kinzigfluß stößt. K. Friedrich erbaute sie im J. 1170 und ertheilte ihr Reichsstädtische Freiheiten. Sie liegt in einer überaus fruchtbaren Gegend und hat fürtreflichen Weinbau. Eine über die Kinzig führende hölzerne Brüke vereinigt die Stadt mit der Vorstadt **Ziegelhaus**. In der Stadt findet sich auffer der schönen lutherischen Pfarrkirche und einigen andern Kirchen, manches Alterthum, welches von dem ehemaligen blühenden Wohlstand des Orts zeuget. Unweit der Stadt sieht man die Ruinen des Klosters **Himmelau**.

2. Von

2. **Von den gemeinschaftlichen Orten**, solche bestehen in:

1) **Münzenberg**, einem kleinen Städtchen, mit einer verfallenen alten Burg, welche auf einem Felsen liegt. Die Stadt liegt am Fuß des Berges und hat eine lutherische Kirche. Dieser Ort war der Stammsiz der im J. 1256 ausgestorbenen Reichsherren von Münzenberg, nach deren Abgang die ganze Erbschaft nebst Burg und Stadt Münzenberg in 24. Theile getheilt wurde. Davon 1/6 der ganzen Erbschaft samt der Burg und Stadt Münzenberg an Herrn Reinhard I. zu Hanau kam. Die Direkzion und Justizverwaltung geht unter dem Namen des **Bauamts** unter den Gemeinsherrschaften herum. Die gemeinschaftlichen Gefälle aber werden nach Verhältniß getheilt. Nahe bei diesem Städtchen liegen die ebenfalls zum Theil hanauische Dörfer **Treyß** und **Heuchelheim**, welche aber unrecht mit jenen in ein gemeinschaftliches Amt zusammen gezogen werden. **Treyß**, so auch **Treyß-Münzenheim** genannt wird, hat so wie **Heuchelheim** eine lutherische Pfarrkirche.

2) **Assenheim**, ein kleines Städtchen und Schloß an dem Zusammenfluß der Wetter und Nied, ist ein alter Ort und hat eine lutherische Pfarrkirche. Es ist ebenfalls ein Theil der Münzenbergischen Erbschaft und Hanau hat nur 1/6 daran.

3) **Ortenberg**, ein Städtchen, davon Hanau den 3ten Theil hat. **Saarkirchen** ist lutherisch und reformirt zugleich.

4) **Vilbel**, ein grosser Fleken an der Nied, über welcher hier eine Brüke geht, so die Stadt Frankfurt zu unterhalten hat. Es ist daselbst eine feste Burg und die Pfarrkirche des Orts ist reformirt. In der Burg ist auch eine katholische Kirche. Hanau und Mainz besizen diesen Ort gemeinschaftlich.

2. Pfennige, im guten Silber, mit einem Kreuz, in dessen Winkeln vier Kugeln stehen, und mit der Umschrift: MONETA NOVA.

3. Heller, im Schrot und Korn halb Pfennige, mit einem Kreuz, in dessen Winkeln vier Kugeln stehen, und mit der Umschrift: MONETA NOVA.

4. Scherfpfennige, im halben Korn, mit einem Kreuz, in dessen Winkeln vier Kugeln stehen, und mit der Umschrift: MONETA NOVA.

Der Reichstag Nürnberg 1524 bis 1525 verordnete, daß die Münzen, welche Kaiser Karl V. schlagen ließe, auf beiden Seiten mit seinem Bildnisse versehen werden sollten.

Er hat bis 1548 Münzen schlagen lassen, welche folgende Gepräge und Aufschrift haben:

Auf der Seite des Kaisers erscheinen Zeichen und Buchstaben, welche die Münzstätte anzeigen, und die Umschrift: CAROLVS V. IMPERATOR.

Auf der Reichsadler-Seite erscheint, mit einem Kreuz, in dessen Winkeln vier Kugeln stehen, und mit der Umschrift:

1. Zwei Kaiserkronen mit einem Kreuz.

Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

§. 1.

Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, so auch wohl eine Grafschaft genennet wird, liegt größtentheils im Ober-Elsas, und ist auf der Karte vom Elsas, welche die homannischen Erben herausgegeben haben, und im Atlas von Teutschland die acht und neunzigste ist, deutlich abgebildet.

§. 2. Sie hatte vor Alters ihre eigene Herren, welche 1480 mit Jakob, Herrn zu Lichtenberg, ausstarben, worauf sich desselben Bruders hinterlassene Töchter, Anna und Elisabeth, in die Herrschaft theilten. Jene war an Grafen Philipp den Aeltern von Hanau vermält, welcher also die Hälfte der Herrschaft Lichtenberg bekam, und dessen Urenkel, Graf Philipp V. mit Margaretha Ludovika, Jakobs I, Grafen von Ochsenstein und Bitsch, Tochter, 1560 auch die andere von obgedachter Elisabeth herrührende Hälfte erheirathete. Als der hanau-münzenbergische Mannsstamm 1642 mit Grafen Johann Ernst erlosch, kam vermöge des Erbvereins von 1610, und durch Hülfe des

hessen-

hessen-kasselschen Hauses, die lichtenbergische Linie zum Besiz der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, mit welcher also nicht allein das an Grafen Philipp I. abgetretene ⅓ derselben wieder vereinigt, sondern auch die Herrschaft Lichtenberg verbunden wurde. 1680 tratt Graf Friedrich Kasimir zu Hanau, seinem Vetter, Grafen Philipp Reinhard, und dessen männlichen Leibeserben, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg ab; behielt sich aber das Amt Babenhausen, als ein altes Stük der Grafschaft Hanau-Münzenberg bevor. Als er ohne männliche Erben starb, und gedachter Graf Philipp Reinhard, ihm in der Regierung der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte, überließ dieser die Herrschaft Hanau-Lichtenberg seinem Bruder, Grafen Johann Reinhard, welcher ihm auch in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte. Seine Tochter Charlotta Christiana Magdalena Johanna, war an den hessen-darmstädtischen Erbprinzen, Ludwig vermält. Als nun dieser Graf 1736 den ganzen gräflich-hanauischen Mannsstamm beschloß, erbte das fürstlich hessen-darmstädtische Haus die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

§. 3. Weil der größte Theil derselben im Elsas liegt, so ist er auch mit demselben unter Frankreichs Landeshoheit gekommen, und dem teutschen Reich entrissen; es liegt aber noch ein Theil auf dem Reichsboden, wegen dessen das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt zum oberrheinischen Kreise jährlich eine verabredete Summe von 500 fl. und zu einem Kammerziel 14 Rthlr. 38½ kr. giebt.

§. 4.

§. 4. Man übergehet hier den Theil des Landes, welcher unter der französischen Landeshoheit steht, und bei Frankreich beschrieben wird, und führet nur die Aemter an, welche noch auf dem Reichsboden liegen. Diese sind:

1. **Das Amt Lichtenau**, welches an der Ostseite des Rheins in Schwaben liegt, und begreift:

1) **Lichtenau**, einen schönen Fleken, der ehemals ein Städtchen gewesen, welches am Ende des dreizehnden Jahrhunderts entweder angelegt, oder bemauert worden ist.

2) Die Kirchdörfer **Bodersweiher**, **Leutesheim**, im gemeinen Leben **Lüzen**, **Linx**, **Freistätt** und **Bischofheim**, oder **Bischen am hohen Steg**, oder **zum Steg**, woselbst der lezte Graf zu Hanau ein schönes Schloß bauen lassen, und noch zehn Dörfer.

2. **Das Amt Wilstädt**, welches neben dem vorhergehenden am Fluß Kinzig liegt, und begreift:

1) **Wilstädt**, ein ansehnliches Dorf mit einem alten Schlosse.

2) Die Kirchdörfer **Ekartsweiher**, **Alt- und Neu-Sand**, **Kork**, woselbst der Amtmann wohnet, **Legelshurst**, **Bolzhurst** und **Auenheim**, und noch 5. Dörfer.

3. **Das Amt Lemberg**, von einer Stadt, acht und zwanzig Dörfern, und funfzehn Höfen.

fen. Der Hauptort ist die nunmehrige kleine Stadt

Pirmensens, oder **Pirmasens**, in welcher eine lutherische und eine reformirte Kirche, und eine Kaserne, darinn 1200 Soldaten liegen. Es haben auch die Grafen von Hanau-Lichtenberg hieselbst ein Jagdhaus erbauet.

Die Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms.

§. 1.

Sie liegen in der Wetterau: eines jeden besondere Lage, Grösse und natürliche Beschaffenheit wird unten beschrieben. Von der eigentlichen Grafschaft Solms hat **Joh. Georg Simon** eine Karte gezeichnet, welche **J. G. Walther** in Kupfer gestochen. Es ist aber die eigentliche und akkurate Lage der Solmischen Lande, auf der Karte am besten zu ersehen, die 1783 Joh. Jacob Müller zu Hanau, herausgegeben hat. Man findet darauf die Grafschaften Hanau, Solms, Oberisenburg und Stolberg Gedern; das Gebiet der Reichsstadt Frankfurt, Burg Friedberg und den angränzenden Ländern.

§. 2. Man hält dafür, daß die Grafen von Solms von den Grafen von Nassau abstammen. In diesem Falle kommen sie vermuthlich von Königs Konrad I. Bruder Otto her, von welchem aus einigen Urkunden gewiß ist, daß er zu Weilburg und in dasiger Gegend seine Erbgüter gehabt

Leben. Sie haben eine Hand voll gute Freunde, die sie nicht verlassen, und die sie nicht verlassen können, weil sie ihnen zu viel Gutes erwiesen haben. Sie haben ein Herz, das sie nicht verschließen können, weil es ihnen zu viel Gutes erwiesen hat. Sie haben eine Seele, die sie nicht verschließen können, weil sie ihnen zu viel Gutes erwiesen hat.

1. Der gemeine Land-Esel. Fig. 1.
2. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 2.
3. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 3.
4. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 4.
5. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 5.
6. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 6.
7. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 7.
8. Der Esel mit dem Kreuz. Fig. 8.

wegen Wildenfels eine schwarze Rose im goldnen Felde; wegen Sonnewald ein silberner Löwe im schwarzen Felde.

§. 4. Das Haus Solms hat einen Reichsmatrikularanschlag von 251. fl. welcher also eingetheilt ist, daß Hohen-Solms dazu erlegt wegen Solms 48. fl. und wegen Lich 24. fl. Braunfels 120. fl. Rödelheim 24. fl. und Laubach 35. fl. Zu einem Kammerziel giebt Hohen-Solms 37. Rthlr. 21. kr. Braunfels 59. Rthlr. 45. kr. Rödelheim 18. Rthlr. 53. kr. und Laubach eben so viel.

Die Fürsten und Grafen zu Solms gehören zum wetterauischen Reichsgrafenkollegium, und haben in demselben vier Stimmen; eben so viele haben sie auch auf den oberrheinischen Kreistagen.

§. 5. Von dem in diesem Hause gewöhnlichen Seniorat sind die sächsischen Grafen zu Solms ausgschlossen. Der jedesmalige Senior ist Lehenträger, welches aber doch nicht in allen Lehen statt hat. Die Linien Braunfels und Hohen-Solms sind der reformirten, die sonnenwaldische der katholischen, alle übrigen aber der lutherischen Kirche zugethan.

§. 6. Was nun die einzelnen regierenden Linien dieses Hauses betrift, so besizt:

Das fürstliche Haus Solms Braunfels.

I. **Das gröste Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms**, welche auf beiden Seiten der Lähn liegt, an das nassauische und hessische Gebiet, und an die Stadt Wezlar gränzt, auf sechs Stunden lang, und vier Stunden breit ist. Sie hat einen guten und überflüßigen Getraidebau, gute Wiesen und Weiden, und also auch gute Viehzucht. Der Eisenstein wird allenthalben in gröster Menge gefunden, geschmolzen und verarbeitet; es ist auch Kupfer- und Silbererz vorhanden, wird aber nicht aufgesucht. Die Waldungen haben zwar abgenommen, sind aber doch noch sehr beträchtlich. Diese Grafschaft war vor Alters in **das vordere** und **hintere Land** abgetheilt; das erste begrif die heutigen Aemter Braunfels und Greifenstein, und das lezte das Amt Hohen-Solms und das Hessen-darmstätische Amt Königsberg. Der Name des hintern Landes ist noch gewöhnlich. Sie ist auch nach den Flüssen in das **Lähnthal**, **das Land auf der Solms** und **auf der Mütt**, in das **Wezthal**, **Ulmthal**, **Dillthal**, **Lempthal**, und in das **Land auf der Aar** und **Kins** eingetheilt worden. In dem lezten ist **der Gau Ardehe** gewesen. Die fürstlichen Aemter sind:

1. **Das Amt Braunfels**, zu welchem 2. Städte, 1. Kloster, 20. Dörfer und 3. Höfe gehören. Wir bemerken.

1) Braun-

1) **Braunfels**, das fürstliche Residenzschloß, welches auf einem Berge sehr hoch liegt, nach alter Art sehr fest ist, und eine Kirche hat, deren sich die Einwohner der Stadt mit bedienen. Vor demselben ist das **Thal oder Städtchen**, nebst dem unter demselben gelegenen Ort **S. Georg**. Schloß und Stadt bekommen das nöthige Wasser, vermittelst einer unten am Berg angelegten Wasserkunst. Das Städtchen ist im siebzehnden Jahrhundert zweimal abgebrannt.

2) **Leun**, oder **Lein**, ein Städtchen an der Lähn, welches ein sehr alter Ort ist, der schon im Jahr 912. bekannt gewesen, und 1664. Stadtfreiheiten erhalten hat. 1752. brannte beinahe die Hälfte desselben ab, welche aber regelmäßiger wieder erbauet worden. Es ist daselbst ein adeliches Gut.

3) **Altenburg** oder **Altenberg**, ein adeliches Prämonstratenser Nonnenkloster, an der Lähn, auf einem Berge, hat ehedem, als es die alte gräflich-solmsische Residenz gewesen, den Namen **Dalheim**, geführt; es hat auch nahe dabei ein Dorf, Namens Dalheim gestanden. Nicht weit von diesem Kloster wird jährlich das höchste Gericht der Grafschaft Solms, nach altem Gebrauch unter freiem Himmel, wenn es aber regnet, in dem Kloster gehalten.

4) Die Dörfer **Ober- und Nieder-Biel**, jenes ist ein Kirchdorf.

5) **Burg-Solms**, ein Kirchdorf, woselbst ehedessen das Stammhaus der Grafen von Solms gestanden hat.

6) **Oberdorf**, ehemals **Ober-Solms**, und in noch ältern Zeiten **Sulmsheim**, ein Dorf, welches ein Filial von dem vorhergehenden ist. Ehedem war hier ein guter Weinwachs.

(2) Die Landes- oder Provinzialgeschichte, welche nur die Schicksale, Thaten, und Verfassungen eines Landes, oder einer Provinz, in sich begreift.

(3) Geschichte der Völker, Nationalgeschichte, oder die Geschichte eines Volkes, welche die Begebenheiten und Schicksale desselben in sich begreift.

(4) Weltgeschichte, welche die Geschichte aller Völker und Nationen von Erschaffung der Welt an begreift.

(5) Kirchengeschichte, oder Geschichte der Religion, welche die Schicksale der Religion, und ihrer Lehrer, in sich begreift.

Von dem Geschlechte, in welchen die Geschichte, in Ansehung der Zeit, sich befindet, ist

(1) Geschichte, die Geschichte, die gegenwärtige Zeitläufte begreift, welche dadurch sich selbst von andern Geschichten unterscheidet, daß sie Begebenheiten und Schicksale, die wir selbst mit erlebt haben, oder noch erleben, enthält, wovon wir daher selbst Augenzeugen sind, oder gewesen sind.

(2) Jahrbücher, die Geschichte, welche Begebenheiten nach den Jahren, bei denen sie sich zugetragen haben, erzählt.

(3) Annalen, die Art von Jahrbüchern, welche nur Begebenheiten eines Jahres erzählt.

(4) Ephemeriden, die Art von Annalen, welche Begebenheiten eines Tages erzählt.

(5) Tagebücher, die Art von Ephemeriden, welche die eine bestimmte Person angehen.

Bei demselben ist ehedessen ein Kupferbergwerk gewesen.

6) **Greifenthal**, ein kleines Dorf, welches auch eine französische Gemeine angebauet hat.

7) Die Kirchdörfer **Dilheim**, **Rolschhausen**, **Wehrdorf**, mit einem herrschaftlichen Schloß, **Asselar**, **Ulm**, **Biskirchen** oder **Bischofskirchen**.

8) Die landesherrschaftlichen Höfe **Heisterberg** und **Elgershausen**.

II. **Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg**, welches aus einem fruchtbaren Strich Landes, der ungefähr 4. Stunden lang ist, besteht. Dazu gehört:

1. **Das Amt Hungen.** Dieses hat von 1592. bis 1678. einer besondern gräflichen Linie des Hauses Solms-Braunfels gehört. Es begreift eine Stadt, ein Kloster, und neun Dörfer. Wir bemerken:

1) **Hungen**, ein Städtchen an der Horlof, welches 1361. Stadtfreiheiten erhalten hat. Das herrschaftliche Schloß ist geräumig und wohl eingerichtet. Außer demselben ist hier noch ein altes Schloß, welches jezt der Braunhof genennet wird, und ein adelicher Hof. Nicht weit von dem Städchen ist ein Thiergarten.

2) **Langsdorf**, ein Fleken mit einer Pfarrkirche und einem adelichen Hofe.

3) Die Kirchdörfer **Belleroheim**, woselbst 3. adeliche Burghäuser sind; **Muschenheim**, mit einer adelichen Burg, und **Villingen**.

4) **Arnsburg** oder **Arenspurg**, eine reiche Bernhardiner Mannsabtei an der Wetter, welche anfänglich ein Wohnsiz der alten Herren von Münzenberg gewesen ist, und **Altenburg** geheißen hat; Kuno, Herr zu Münzenberg aber hat denselben 1149. zu einem Kloster gewidmet. Sie soll jährlich auf 30000. fl. Einkünfte haben. Derselben gehört das Dorf **Wikstatt**, nebst den Höfen **Kolnhausen**, und zu **Dorfgüll**, sie hat, auch Höfe zu Frankfurt, Friedberg und Mainz. In Ansehung der Landeshoheit hat das Kloster mit dem Hause Solms langwierige Streitigkeiten gehabt, denn dieses eignet sich jene zu, sie ist ihm aber vom Reichshofrath 1715. und 1716. abgesprochen worden.

2. Das Amt Wölfersheim, in welchem

1) **Wölfersheim**, ein Städtchen, dessen alte Burg in eine ansehnliche Kirche verwandelt worden.

2) **Wekesheim**, ein Dorf mit einer Filialkirche.

3) **Obernhofen**, ein Kirchdorf, woselbst ein adelicher Hof ist.

3. Das Amt Gambach, in welchem

1) **Gambach**, ein Fleken mit einer Pfarrkirchen, hat 1703, 1715. und 1717. große Feuersbrünste erlitten.

2) **Griedel**, ein Kirchdorf, woselbst eine Landesherrschaftliche Burg, und ein adeliches Gut ist.

3) Die Kirchdörfer **Holzheim**, und **Dorfgüll**.

4) **Grüningen**, ein Städtchen, welches im dreißigjährigen Kriege bis auf einige Häuser verwüstet worden. Dieses Städtchen ist seit 1702. an Hessenkassel verpfändet.

4. Die

4. Die Gemeinschaft Münzenberg.

An dem Städtchen **Münzenberg** hat Solms-Braunfels $\frac{10}{48}$. Theile, und an dem Dorf **Treyß-Münzenberg** die Hälfte.

Das gräfliche Haus Solms-Hohen-Solms.

I. **Ein Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms**, welches in **dem Amt Hohen-Solms** besteht. Es enthält ein Städtchen und 9. Dörfer. Alle Unterthanen sind der lutherischen Kirche zugethan; doch sind die Einwohner der Residenz ausgenommen, als welche reformirt sind. In diesem Amt hat sich das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt im Vergleich von 1638. die Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

1. **Hohen-Solms**, das gräfliche Residenzschloß liegt auf einem hohen Berge, und ist nach alter Art gebaut. Unten am Berge liegt ein Städtchen, welches im **Thal** genennet wird. Schloß und Stadt sind hessische Lehn.

Das Schloß **Alt-Hohen-Solms**, insgemein **Altenberg**, hat eine Viertelstunde von Hohen-Solms gestanden, und ist 1349. gänzlich zerstört worden.

2. Die Kirchdörfer **Altenstetten**, **Altenkirchen**, welche schon im Jahr 912. vorhanden gewesen und **Blasbach**, woselbst guter Marmor gebrochen wird.

II. **Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg**, welches ehedessen einer be-

sondern linie des gräflichen Hauses Solms gehört hat, die 1718. ausgestorben ist. Es besteht:

1. In **dem Amt Lich**, welches eine Stadt und 7. Dörfer enthält. Die Einwohner sind lutherisch.

1) **Lich**, eine Stadt an der Wetter, hat 1306. vom K. Albrecht Stadtfreiheiten erhalten. Es ist in derselben eine 1307. gestiftete Kollegiatkirche. Das Schloß ist sehr alt. Es sind hier einige adeliche Höfe.

2) Die Pfarrdörfer **Münster**, **Wombach**, oder **Wohnbach**, welches an Solms-Laubach versezt ist, und **Södel**; die lezte Pfarr wird vom Kloster Ilmstadt besezt, das Haus Solms aber mit der Vogtei belehnt. Es ist zu Södel ein adeliches Gut.

2. In **dem Amt Niederweisel**, zu welchem 4. Dörfer gehören; die Einwohner sind reformirt. Wir bemerken:

1) **Niederweisel**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus und ein Komthurhof ist. 1761. brannte es ganz ab.

2) **Eberstadt**, ein Pfarrdorf.

3. In einem Antheil an der Gemeinschaft **Münzenberg**, an welcher Stadt Solms-Hohen-Solms $\frac{5}{48}$. Theile hat.

Das gräfliche Haus Solms-Laubach.

1. **Das Amt Laubach**, welches 1. Stadt und 6. Dörfer begreift.

1) Lau-

1) Kanzel, der Chor, auf, an den größten Festtagen, Sonntags, mit dem Trompeten-Chorale: Herr Gott dich loben wir, &c. und mit der Orgel, und der ganzen Musique begleitet.

2) Die Diskantin Verwirrt mit Ruppenbach.

3) Jehovahen, als Gebrauch und Sitte, in der Kirche, wenn der Prediger, nach dem Eingange, das Gebet des Herrn, und die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls, mit lauter Stimme, vor dem Altare, vor sich, vor den Knien und Kniebänken, und vor dem Altare-Tuche, ablieset, und die Communicanten, nach der Reihe, hinzutreten. Jehovahen ist das laut gesprochene Aussprechen eines jeden Communicanten, wenn er vor dem Altare, vor dem Prediger, vor sich, vor den Knien und Kniebänken, und vor dem Altare-Tuche niet.

4) Ein Ton Unglück, in welchen

1) Herr, in deiner Kraft an sie freut, wie einen Bräutigam, &c.

2) Gott schaffet, es entsteht,

3) Jehovah, &c. &c.

Ein Bischof ist der Generalität Obergesetzter, Bischoff ist der Inspekt an der Generalität Obergesetzter.

Das gröbste Haus Eulen-Alphabet.

1) Das Haus Jehovahen, der eigentlich in der Kirche, vor dem Altare, und vor Jesajanen, der Gebet des Herrn ablieset.

nie hat dasselbe mit seiner Gemalin bekommen. Es begreift 1. Fleken 5. Dörfer und 1. Hof.

1) **Rödelheim**, ein großer Fleken mit einem Residenzschloß, am Fluß Nied.

2) **Das Dorf Praunheim**, besizt Solms Rödelheim mit Hanau zu gleichen Theilen, und das Dorf **Nieder-Ursel** mit der Stadt Frankfurt gemeinschaftlich.

2. **Das Amt Assenheim**, hat ehemals zur Herrschaft Münzenberg gehört und begreift:

1) **Assenheim**, ein Städtchen und Schloß bei dem Zusammenfluß der Nidda und Wetter. Das Schloß ist ganz solms-rödelheimisch, und 1696. vom Grafen Ludwig Heinrich verbessert, und zum Wohnsiz geschikt gemacht worden. An dem Städtchen haben auch Hanau und Ysenburg-Wächtersbach Antheil.

2) Die Dörfer **Assenheim** und **Baurnheim**.

3) **Peterweil**, ein Schloß und Dorf, an welchem Hessen-Darmstadt Antheil hat, die Pfarre aber ist allein solmisch.

4) **Neu-Herberg**, ein Hof und Wirthshaus.

5) Dieses gräfliches Haus hat auch einen Hof in der Reichsstadt Frankfurt, und besizt den Fleken und das Schloß **Burggräfenrod** in Gemeinschaft mit einem Grafen von Elz; ist aber wegen des Antheils an diesem Ort mit Solms-Braunfels in Streit verwikelt.

Die

Die Grafschaft Königstein.

Sie liegt in der Wetterau, an einem Gebirge, welches die Höhe genennt wird. Königstein ist anfangs ein Zugehör **der Grafschaft Nüringes** gewesen, hierauf aber an die Herrschaft Münzenberg gekommen. Als die münzenbergische Familie im dreizehnden Jahrhundert ausstarb, und die 5. Schwestern, welche an die Häuser Hanau, Falkenstein, Weinsberg, Schönberg und Pappenheim verheirathet waren, alle münzenbergische Lande erbeten, regiereten sie solche anfänglich gemeinschaftlich, endlich aber traten vier, nemlich Weinsberg, Schönberg, Pappenheim und Hanau, ihre Antheile an denselben, den Grafen von Falkenstein gänzlich ab, außer daß sich Hanau $\frac{1}{8}$ vorbehielt. Der falkensteinische Stamm gieng auch aus, und es erbeten die Lande desselben ebenfalls 5. Schwestern, welche an die Häuser Solms, Sain, Virneburg, Epstein und Ysenburg verheirathet worden, und sich solchergestalt theilten, daß das Haus Epstein $\frac{1}{3}$. der ganzen Erbschaft bekam, worunter auch das Schloß Königstein war. Auf demselben nahm ein Herr von Epstein seinen Wohnsiz, und ließ

sich

sich von demselben einen Grafen von Königstein nennen. Als Eberhard der lezte Graf von Königstein starb, kam die Herrschaft durch Testament und Erbschaft an Graf Christoph von Stolberg, nach dessen Todt ergriefen zwar dessen Brüder Graf Albrecht Georg zu Stolberg, und seines Bruders Heinrich Sohn, Kristoph der Jüngere, den Besiz von der Grafschaft Königstein, allein, Daniel Kurfürst zu Mainz bemächtigte sich aller Lande, welche der lezt verstorbene Graf Kristoph zu Stolberg besessen hatte, bis auf einige wenige Oerter, in deren Besiz die Grafen von Stolberg blieben. Siehe S. 379. und 380. im kurrheinischen Kreis, bei Beschreibung des Schlosses Epstein und Stadt und Schloß Königstein, das mehrere hiervon. 1590. machten die Grafen von Stolberg einen Vergleich mit dem Erzstift Mainz, in welchem sie fast der ganzen Epsteinischen Erbschaft, welche gemeiniglich, aber irrig, die Grafschaft Königstein genennet wird, entsagten, Kurmainz aber sich verpflichtete, in etlichen Zielern baar 300000. fl. zu zahlen. Allein die Grafen von Stolberg erklärten bald hernach diesen Vergleich für unbillig, beschwerten sich auch, daß Kurmainz denselben nicht erfüllet habe. Der Prozeß, welcher darüber entstanden, ist noch bei dem Reichshofrath anhängig.

Inmittelst hat Kurmainz wegen seines in Besiz genommenen Theils an der sogenannten Grafschaft Königstein Siz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, und das Haus Stolberg we-

wegen des kleinern Antheils, in dessen Besiz es ist, gleichfalls. Beide sind auch Mitglieder des reichsgräflichen wetterauischen Kollegiums, doch hält sich Kurmainz nicht mehr zu demselben. Zu dem Königsteinischen Reichsmatrikular-Anschlag trägt Mainz 80. fl. und Stolberg 20. fl. bei; die mainzischen Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe, welche der Kurfürst erlegt, begriffen, die stolbergischen aber nicht gangbar.

Das kurmainzische Antheil macht das Oberamt Königstein aus, und ist im 3ten Band dieser Sammlung von S. 379. bis 381. incl. beschrieben.

Das stolbergische Antheil an der Grafschaft Königstein, ist unter zwei Häuser vertheilt.

I. **Das fürstliche Haus zu Stolberg-Geudern** besizt:

1. Geudern oder, Gedern, ein Residenzschloß mit einem Fleken, am Vogelsberg gelegen.

2. Volkershain oder Volkersbein, ein Dorf am Vogelsberge.

3. Usenborn, ein Dorf.

4. Ranstatt, ein Fleken am Fluß Nidder.

II. **Das gräfliche Haus zu Stolberg-Roßla** besizt:

1. An

3. In Ansehung Ordnung und Verwaltung, wie Theile, und wer jeder Theil beiträgt.

4. In Ansehung Ober-Amt und deren Gewalt, wie sich Gesetzt.

5. Ansehung, an Zeit, in welchen Gesetzt zu Jahrmärkten gewesen C. C. ist sie das Ge-
setzt.

6. Ansehung, an Zeit.

7. In wie Theilen an Gesetzt Klingsberg
3. Theile.

8. In wie Theil Antheilhaben, in Theile jeder
Theil wie viel Antheilhaben und der Antheilhaber Ver-
theilhaftlichen Gesetzt wie viel Antheilhaben Antheilhaber
eingetheilt werden.

Inventirt: Der obigen Gesellschaft Gesetzt hat sich ein
Theil Antheilhaben, und der Antheilhaber Gesetzt
Antheilhaben Antheilhaber Gesetzt Antheilhaber
Antheilhaber Gesetzt Antheilhaber Gesetzt Antheilhaber

Die

Die Grafschaft Ober-Ysenburg.

§. 1.

Sie liegt grösstentheils in der Wetterau, und ist auf der Karte von Hanau, welche oben angeführt worden, ziemlich gut abgebildet. Den Namen **Ober-Ysenburg** hat sie im Gegensaz der Grafschaft **Nieder-Ysenburg** im Kurrheinischen Kreise. Sie besteht theils aus der Herrschaft Büdingen, welche 1442. von Kaiser Friedrich III. zu einer Grafschaft erhöhet worden, und sich vom hanauischen Amt im Bücherthal, bis an den Vogelsberg erstrekt, theils aus dem von der münzenberg- und falkensteinischen Erbschaft herrührenden dreieicher Bezirk, an der mittäglichen Seite des Mains, welcher unter das Oberamt Offenbach gehörte. Sie hat fruchtbare Aeker, vortrefliche Wiesen, hin und wieder ziemlich guten Weinbau, ansehnliche Wälder, gute Mastung, fischreiche Weyher und Gewässer, und unterschiedene Steinbrüche. Außer dem **Reichsforst zur Dreieich**, davon jedoch ein starkes Antheil samt dem Amt Kelsterbach im vorigen Jahrhundert an Hessen-Darmstadt gekommen, ist der **Büdinger Wald** mit seiner Wildbahn eines der vornehm-

nehmsten Stüke, mit welchen die Grafen von Ysenburg vom Kaiser und Reiche belehnt worden; und das Unterforstmeisteramt des Büdinger Waldes, welches in gewissen Nuzungen bestanden, hat Graf Ludwig 1484. von Balthasar, Forstmeister von Gelnhausen, erkauft. Unter den übrigen Wäldern haben die Büdinger, Langendiebacher, Selbolder und Ekershauser Mark, saint dem Oberwald den Vorzug. Die kleinen Flüsse **Kinzig, Salz, Brachr, Seemenbach, Nidda** und **Nider**, bewässern das Land.

§. 2. Die Grafen von Ysenburg, welche ihren Siz und ihre Güter am mittlern Rhein gehabt, sind schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts bekannt. Reinhold ist der erste, welcher in alten ächten Urkunden vorkömmt. Desselben Enkel von Gerlach I. Namens Gerlach II. und Heinrich, errichteten um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwei Linien. Gerlachs Nachkommenschaft hat unter dem Namen der **Grafen von Nieder-Isenburg** bis 1664. gedauert, da Graf Ernst diesen Stamm ohne Erben beschlossen. Von Heinrichs Söhnen stifteten Gerlach die **ysenburg-grensauische Linie**, welche 1349. mit Grafen Johann I. erloschen ist, dessen Erbtheil meistens an seine zwei Schwestern Lisa und Adelheit, die mit Wilhelm Grafen von Wied, und Solentin von Nieder-Isenburg vermält worden, gekommen. Ludwig, der Stammvater der ober-ysenburgischen Linie, theilte die väterliche Verlassenschaft mit seinem Bruder, und

hatte

haut, der Kopf, Hals, die Schultern, Rücken, Bauch, Arme, Hände, Schenkel, Füße, Knie, Waden, Schienbeine, Knöchel, Füße und Zehen, Nägel, Haare, Augenbrauen, Augenlieder, Augen, Nase, Ohren, Mund, Lippen, Zähne, Zahnfleisch, Kinn, Backen, Gesichtsfarbe, Gesichtsbildung, Gesichtsausdruck

zogen seine Schwestern, Mechtild, vermälte Grä-fin von Nassau-Beilstein, und Adelheid, vermälte Gräfin von Nieder-Ysenburg, das meiste an sich, hingegen Diether von Ober-Ysenburg, ungeachtet er der nächste Anverwandte war, muste sich mit einem Theil von Vilmar begnügen lassen. Dieses Sohn, Graf Ludwig, brachte seine Lande durch allerhand rechtmäßige Erwerbung in Aufnahm. Seine zwei Söhne Philipp und Johann stifteten 1516 die **ronnenburgische** und **birsteinische** Linien; von welchen jene 1601 ausgegangen, diese aber noch jezt in verschiedenen Aesten grünet.

Das **ysenburgische Haus** theilet sich heutiges Tags in zwei Linien, 1) **in die offenbach-birsteinische Linie**, von welcher die **philippseichische** eine Nebenlinie ist. Jene ist 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben, diese aber hat noch die gräfliche Würde: 2) in die **büdingische Linie**, welche jezt in drei regierende Häuser **Büdingen, Wächtersbach** und **Meerholz**, abgetheilt ist, nachdem die **marienbornische**, 1724 mit Grafen Karl August ausgegangen.

§. 3. Die ysenburgischen Herren nennen sich jezt **Fürsten und Grafen zu Ysenburg und Büdingen.** Ihr **Wappenschild** enthält zwei schwarze Querbalken im silbernen Felde. Die fürstliche Linie hat einen kleinen Mittelschild mit einem goldnen Löwen im blauen Felde hinzugethan. Das büdingische Wappen, welches ein gelber

gelber Löwe im blauen Felde ist, hat das ysenburgische Haus nie geführt.

§. 4. Die vier regierenden Linien des ysenburgischen Hauses haben Siz und Stimme im wetterauischen Reichsgrafenkollegium, wie auch auf den oberrheinischen Kreistagen. Zu dem Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaft giebt Ysenburg-Birstein 69 fl. 57 kr. Ysenburg-Büdingen 23 fl. 42½ kr. Ysenburg-Wächtersbach 22 fl. 16 kr. Ysenburg-Meerholz 14 fl. 19¾ kr. und Hessen-Darmstadt 28 fl. Zum Kreiskontingent stellen die ysenburgischen Häuser zwei Kompagnien zu Fuß. Zu einem Kammerziel erlegt Birstein 47 Rthlr. 35½ kr. Büdingen 16 Rthlr. 5½ kr. Wächtersbach 15 Rthlr. 8 kr. Meerholz 9 Rthlr. 64 kr. und Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg 25 Rthlr. 33¾ kr.

§. 5. Von dieser Grafschaft besizt

Die fürstliche Linie Ysenburg-Birstein

1. **Das Gericht Reichenbach**, in welchem

1) **Birstein**, ein Schloß auf einer Höhe, mit einem darunter liegenden Dorf. Dieses Schloß, samt dem Gericht zu Reichenbach, ist fuldaisches Lehn. In der Nachbarschaft desselben ist sehr guter Eisenstein und ein guter Steinbruch.

2) Die Dörfer **Ober- und Unter-Reichenbach, Ober- und Unter-Sozbach**, und noch zehn andere.

3) Katholisch-Wülnroth, der sogenannte Schönhof, welcher 1606 durch Tausch von Kurmainz an Ysenburg gekommen ist, und Entenfang, ein landesherrschaftlicher Hof mit einer Schäferei und zwei grossen Fischweihern.

2. **Das Gericht Wenings**, in welchem

1) Wenings, ein Städtchen und fürstliches Schloß, der Morizstein genannt.

2) Burgbracht, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hof, das ehemals ein Städtchen gewesen, und noch 6 Dörfer.

3. **Das Gericht Wolferborn**, ein kaiserliches Reichslehn, welches 1687 zwischen beiden Linien getheilt worden. Die fürstliche Linie besizt davon Hizkirchen, Heffenroth und Binsachsen.

4. **Das Gericht Selbold**, welches theils vom Kaiser und Reich, theils von Kurmainz zu Lehn geht.

Langen-Selbold, ist ein grosser Ort an der Kinzig, welcher eigentlich aus 4 Dörfern zusammen gesezt, und woselbst ehedessen ein Prämonstratenser Kloster gewesen ist. Es wächset hier guter Wein, insonderheit der sogenannte Eisenberger.

Zu diesem Gericht gehören noch zwei Dörfer, und zwei starke Erbleihgüter.

5. **Das Gericht Langen-Diebach**, gränzet

zet an das hanauische Amt Bücherthal, und ist mainzisch Lehn.

Langen-Diebach, ehedessen Razen-Diebach, ist ein Fleken mit einem Schloß, und Rukingen, ein ansehnlicher Fleken.

6. Das Oberamt Offenbach, in welchem

1) Offenbach am Main, ein schöner und wohlbewohnter Fleken, welcher zur Bieger Mark gehört. Er enthält ein Schloß, welches der Wohnsiz der 1718 ausgestorbenen offenbachischen Linie gewesen ist, und Kirchen der teutschen Reformirten, französischen Reformirten und Lutheraner, imgleichen eine Judenschule. Auch sind hier allerlei beträchtliche Manufakturen und Fabriken im Gange, auch wird starker Wein- und Waarenhandel getrieben.

2) Hain zur Dreieichen, oder im Hain, ein Städtchen, drei Stunden von Frankfurt, dessen Schloß vor Alters Hagen hieß, und in welchem die Herren von Hagen ihren Siz gehabt, den sie aber ums Jahr 1174 nach Münzenberg verlegt und davon sich benennet haben. Dieser Ort ist der Mittelpunkt des alten Reichs- und Königsforstes zur Dreieichen, worinn sich die alten römischen Kaiser, wenn sie sich zu Frankfurt aufgehalten, oftmals mit der Jagd belustigt haben. Er hat ein ansehnliches Stük von den alten Reichsgütern um und an dem Rhein- und Mainstrom ausgemacht, und einen grossen Theil des Rheingaues in seinem Bezirk begriffen, welches daraus erhellet, weil die darinn befindlichen Oerter, welche bis auf den heutigen Tag annoch die Dreieicher Wildgefälle entrichten müssen, in alten Urkunden und Nachrichten in diesen pagum rheinensem gesezt worden. Er begreift auch einen guten Strich vom alten Maingau und Niedgau. Es liegen auch noch die bieger, röder, diepurger und aubeimer Markwaldungen, im Bezirk desselben, und

die dazu gehörigen Dorfschaften müssen ihre Wildgefälle jährlich an das Forstamt zur Dreieichen entrichten, welches die beiden Wildbannsherrschaften Ysenburg und Hanau besezen. Es ist nämlich die alte Reichsvogtei im Hain oder zu Münzenberg, oder die Schuz- und Schirmgerechtigkeit über den Wildbann oder Reichs- und Königsforst zur Dreieichen, nach Erlöschung des Mannsstamms der Herren von Hagen oder Münzenberg, welche im Besiz derselben, als eines Reichslehn, gewesen, auf das Haus Falkenstein, (ein Sechstheil, welches Hanau behalten hat, ausgenommen) von diesem nachher an Sain und Ysenburg zugleich und endlich 1486 an Ysenburg allein gekommen, als Graf Ludwig von Ysenburg das verpfändete saynische Antheil erblich an sich gekauft, und darüber die kaiserliche Bestätigung erhalten hat. Das hanauische Sechstheil ist auch 1710, bis auf den Wildbann für Dudenhofen, eingetauscht worden. Ehemals hatte dieser dreieicher Wildbann einen weitern Umfang und besondere Vorrechte, welche aber in neuern Zeiten von den Benachbarten starke Beeinträchtigungen erlitten haben. Es wird diese Gegend bis auf den heutigen Tag noch im besondern Verstande das Reich genennet.

3) **Neu-Ysenburg oder das wälsche Dorf**, ist 1700 von einer Kolonie vertriebener reformirten Franzosen ganz neu angelegt worden. In der Mitte desselben steht das Rathhaus, auf welches die Strassen in Gestalt eines Sterns zulaufen.

4) **Sprendlingen oder Sprenglingen**, ein Fleken.

5) **Philippseich**, ein Schloß, die Residenz einer abgetheilten ysenburgischen Linie, welcher die Dörfer Holzenhain und Ofenthal gewissermassen zustehen.

6) **Geinsheim**, ein Dorf am Rhein, dessen Vogtei oder Schuz- und Schirmgerechtigkeit das Haus Ysen-

Ysenburg vom Kloster auf S. Jakobsberg bei Mainz zu Lehn trägt.

7) Die katholischen Dörfer **Münster** und **Urberach**, welche 1706 von Kurmainz gegen Hexheim und Weissenau am Rhein eingetauscht worden.

8) **Okriftel**, ein mäßiger Ort am Main, unter Höchst.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Büdingen.

1. **Das Gericht Büdingen**, ein kaiserliches Lehn, in welchem

1) **Büdingen**, eine kleine Stadt, welche die Hauptstadt der ganzen Grafschaft ist, und 1353 Stadtfreiheiten erhalten hat. Bei dem gräflichen Residenzschloß ist ein artiger Lustgarten, und an demselben steht ein Waisenhaus, in welchem eine Zeugmanufaktur ist. Das Seminarium oder die Freischule hat Graf Wolfgang Ernst 1606 angelegt. Vor der neuen Vorstadt liegt das sogenannte große Dorf, in welchem ein adelicher Hof ist, und nicht weit davon am Büdinger Walde, ist ein Thiergarten mit einem Lusthause, ein einträgliches Salzwerk, und ein Steinbruch. Es wächset auch um die Stadt ziemlich guter Wein.

2) **Herrenhag**, ein von den vereinigten evangelischen Brüdern auf einem von allen Lasten befreieten Gut 1738 angebaueter Ort, den sie aber, vermöge landesherrlichen Befehls von 1750, verlassen müssen, worauf er in Abnahme gerathen ist.

3) **Christinenhof**, ein landesherrschaftliches Lust- und Jagdhaus mitten im Walde, die Büdinger Mark genannt, welcher samt der Hardek, und dem Nonnenburger Walde, der Stadt Büdingen gehört.

4) Noch 13. Dörfer.

2. **Das Gericht Büdelsheim oder Dilsheim**, welches aus dem Landgericht Ortenberg herrührt, und in welchem

1) Dilsheim, ein Kirchdorf, dessen eine Hälfte Oberndorf genennet wird, nebst einem landesherrschaftlichen Hof.

2) Die Dörfer Rorbach und Stokheim.

3) Leistatt, ein Schloß und herrschaftlicher Hof nebst einem Theil des Dorfs Efholderbach.

3. **Das Gericht Mokstatt**, ist eigentlich ein Viertel der **Ganerbschaft Staden**, welches das gräfliche Haus 1662, in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Nuzung allein bekommen hat, und geht vom Erzstift Mainz zu Lehn. Es gehören dazu

Die Dörfer Ober- und Nieder-Mokstatt, und Heegheim. An dem ersten Ort ist ein dem Heiligen Martin und Donat gewidmetes Kollegiatstift gewesen, welches mit dem Stift S. Bartholomäi zu Frankfurt vereiniget worden, und den Dechaneihof, samt andern Höfen, Gütern und Renten besizt. Zu Nieder-Mokstatt ist der Probsteihof. Die gesamten geistlichen Gefälle erhebt das gräfliche Haus Büdingen gegen eine jährliche Abgabe.

Die
gräfliche Linie Ysenburg-Wächtersbach.

1. **Das Gericht Wächtersbach**, in welchem

1) **Wächtersbach**, ein Städtchen mit einem Residenzschloß.

2) Die Dörfer **Hesseldorf**, **Weilers** und **Heiz**, samt dem **Hainhof**, **Streitberg**, **Spielberg**, **Wittgenborn** und andere.

2. **Das Gericht Spielberg**, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn geht, mit den Dörfern **Spielberg**, **Udenhain**, und noch 9. andern. Nicht weit vom Dorf **Neuenschmieden** ist ein Eisenhammer und eine Schmelzhütte. Das Dorf **Waldensberg** ist gegen das Ende des siebzehnden Jahrhunderts am Büdinger Walde von einer Kolonie vertriebener Waldenser angelegt worden. Bei dem landesherrschaftlichen Hof **Breitenborn** im Büdingerwalde ist eine gute Glashütte. **Meyerhof** ist ein Jagdhaus.

3. **Das Gericht Wolferborn**, in welchem das Kirchdorf dieses Namens, und der kleine Ort Möhelau.

4. **Ronneburg**, ein altes Schloß auf einem sehr hohen Berge, eine Stunde von Büdingen.

5. **Das Gericht Assenheim**, zu welchem das Antheil, welches dieses gräfliche Haus an

dem Städtchen **Assenheim** hat, dessen oben schon zweimal Erwähnung geschehen ist, und die Dörfer **Bönstatt** und **Bruchenbrüken** gehören.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Meerholz.

1. **Das Gericht Meerholz**, in welchem der **Rauenberg** ist, an dessen Fuß die folgenden Oerter liegen.

1) Meerholz oder Mörholz, ein Fleken, unweit der Kinzig, mit einem gräflichen Residenzschloß. Es ist hier ein Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens gewesen. In der Gegend Heiler war vor Zeiten ein Silber- und Goldbergwerk, woraus Graf Wolfgang Ernst ums Jahr 1618 hat Dukaten, Thaler und Gulden schlagen lassen.

2) **Kaltenborn**, ein landesherrschaftlicher Hof, eine Stunde von Gelnhausen, am Büdingerwald.

3) Fünf Dörfer, bei deren einem, Namens Gettenbach, ein landesherrschaftliches Jagdschloß, nebst einer Meierei und Pappiermühle ist.

2. **Das Gericht Gründau** oder **Lieblos**, welches kaiserliches und Reichslehn ist, und in welchem guter Wein wächset. Dahin gehören

1) Die Dörfer Nieder- und Mittel-Gründau, Lieblos, Rodenbergen, Roth und das Wirthshaus Neue-Herberg. Zu Mittel-Gründau besizt Ysenburg-Meerholz zwei freie Güter, deren eins vom Stift S. Peter

Peter bei Mainz, und das andere von Hessen-Darmstadt erkauft ist.

3. **Das Gericht Ekardshausen**, in welchem

1) **Ekardshausen oder Ekertshausen**, ein grosses Kirchdorf.

2) **Marienborn**, ein Schloß, auf welchem eine 1724 ausgestorbene gräflich ysenburgische Linie gewohnt hat. Es ist ehedessen ein zisterzienser Nonnenkloster gewesen. Die vereinigten evangelischen Brüder haben dasselbige nebst den dazu gehörigen Ländereien im Bestand.

3) Die Dörfer **Bergheim**, **Himbach** und **Wiederums**. Nicht weit davon liegt der **Brunnenhof**.

Von den Wild= und Rheingrafen überhaupt.

§. 1.

Die Graf= und Herrschaften der Wild= und Rheingrafen sind auf keiner Karte richtig und vollständig abgebildet. Man muß sie auf der neuen homännischen Karte vom Laufe des Rheins, zwischen Basel und Bonn, oder auch auf der Karte von den kurpfälzischen Landen zusammen suchen.

§. 2. Es hat ehedessen viele **Wald=** oder **Wild=** oder **Raugrafen** (comites, saltuarios, forestarios, silueſtres) gegeben, und man hat sie von ihren waldigten und rauhen Gebirgen benannt. Konrad, der gemeine Stammvater der **Wildgrafen**, von welchem hier die Rede ist, hat im zwölften Jahrhundert gelebt, und den Raugrafen Emich von Bomeneburg zum Bruder gehabt, von welchem die **Raugrafen** herkommen, deren Güter, das Alt= und Neu=Bamberg oder Baumberg, Stolzenberg, Simmern, Stromberg ꝛc. jezt vielerlei Besizer haben. Des Wildgrafen Konrads

Sohn,

Gottes Gnade, Lust zum Gebet, Kraft zum Leiden, Geduld und Trost im Kreuz, Hoffnung der Seligkeit, Verachtung der Welt, Liebe zu Gott und den Menschen, Vertrauen auf die Verheißungen, Gewißheit des Glaubens, Ruhe des Gewissens, Freude im heiligen Geist, Feuer der Liebe, Friede mit Gott, Sanftmuth, Gelassenheit, Demuth, Barmherzigkeit, Gutthätigkeit, Keuschheit, Mäßigkeit, Nüchternheit, Wachsamkeit, Ernst und Eifer, Gebet für Feinde, Verfolger und Lästerer, Bekenntniß des Namens Christi, Beharrlichkeit bis ans Ende, Gehorsam gegen Gott, Gottesfurcht, Liebe zu Gott, Hoffnung der Seligkeit, Glaube an Gott, Erkenntniß Gottes, Lob Gottes, Dank gegen Gott, Anbetung Gottes, Ehre Gottes, Verherrlichung Gottes, Gnade Gottes, Barmherzigkeit Gottes, Wahrheit Gottes, Gerechtigkeit Gottes, Weisheit Gottes, Allmacht Gottes, Ewigkeit Gottes, Unendlichkeit Gottes, Unveränderlichkeit Gottes, Allgegenwart Gottes, Allwissenheit Gottes, Heiligkeit Gottes, Liebe Gottes, Treue Gottes, Vorsehung Gottes, Wille Gottes, Rathschluß Gottes, Verheißungen Gottes, Bund Gottes, Gnadenbund Gottes, Gnadenwahl Gottes, Gnadenwerk Gottes, Gnadenordnung Gottes, Gnadenmittel Gottes, Gnadenzeit Gottes, Gnadenstand Gottes, Gnadenleben Gottes, Gnadenwirkung Gottes, Gnadenfrucht Gottes, Gnadenlohn Gottes, Gnadenkrone Gottes, Gnadenreich Gottes, Gnadenthron Gottes, Gnadenstuhl Gottes, Gnadenthron Gottes, Gnadenstuhl Gottes, Gnadenthron Gottes, Gnadenstuhl

Johann X. aus, jene aber, welche von Philipps Sohn, Philipp Franz, fortgepflanzet worden, theilte sich in desselben drei Söhnen in drei andere Linien; denn der ältere, Friedrich, stiftete **die salmische**; der zweite, Johann Christoph, **die grumbachische**; und der dritte, Adolph Heinrich, die **dhaunisch besondere Linie**. Von der **salmischen Linie**, die sich in Friederichs Söhnen, Philipp Otto und Friedrich Magnus, in die fürstliche Linie zu Salm, und in die flandrische Nebenlinie, lezte aber, welche jener fürstliche Lande und Würde bekommen, in **die hoogstratensche und loesische Linie**, oder in **Salm zu Salm und Salm-Kirburg**, getheilt hat, ist oben gehandelt worden. **Die grumbachische Linie** ist von Johann Christophs Sohn, Johann, und Enkel Adolph, fortgepflanzet worden, welches lezten Sohn, Leopold Philipp Wilhelm, der Stifter der **grumbachischen besondern Linie**, der Sohn Friedrich Wilhelm, aber der Urheber **der steinischen Linie** geworden ist. **Die dhaunische besondere Linie** ist 1750 mit Friedrich Wilhelm ausgestorben.

§. 3. Nachdem die wildgräflichen Lande an das rheingräfliche Haus gekommen sind, haben alle davon abgestammte Grafen, den Titel und das Wappen, als **Wildgrafen zu Dhaun und Kirburg, Rheingrafen zu Strein und Grafen zu Salm**, geführt, obwohl einer diese, und ein anderer jene von diesen Grafschaften besessen. Sie benennen sich auch von **den Herrschaften Vin-**

stingen

stingen und Pürrlingen. Das Geschlechtswappen der Wildgrafen ist ein aufgerichteter und gekrönter silberner Löwe im schwarzen Felde; der Rheingrafen ein rother Löwe mit einer blauen Krone im goldnen Felde. Wegen Kirburg führen sie drei goldne Löwen im rothen Felde, wegen Salm zwei silberne auswärts gekrönte, neben einander liegende Salmen, bei welchen vier Kreuze stehen, im rothen Felde; wegen Vinstingen einen silbernen Querbalken.

§. 4. Jedes regierende Haus hat sowohl im wetterauischen Reichsgrafenkollegium, als auf den oberrheinischen Kreistagen Siz und Stimme. Ihr Matrikularanschlag beträgt nach der Reichsmatrikel 4 zu Roß und 12 zu Fuß, oder 96 fl. anderwärts aber werden nur 75 fl. 15 kr. angegeben, welche solchergestalt vertheilt sind, daß Stein 23 fl. Grumbach 19 fl. 15 kr. Dhaun 21 fl. 30 kr. und Diemringen 12 fl. dazu geben. Zu einem Kammerziel ist Dhaun auf 15 Rthlr. 18½ kr. Grumbach auf 7 Rthlr. 54¼ kr. Stein eben so hoch, Salm wegen Kirburg auf 10 Rthlr. 32¼ kr. Dhaun wegen Kirburg auf 6 Rthlr. 62 kr. Grumbach wegen Kirburg eben so hoch; und Stein wegen Kirburg auch so hoch angesezt.

§. 5. Die wild- und rheingräflichen Länder sind mehrentheils Lehen, und werden theils von den Erzstiften Mainz und Trier, theils vom Kurhause Pfalz und fürstlichen Hause Pfalz-Zweibrüken, wie auch von den Abteien S. Maximin

der Ehre, und Treue zu ermahnen, an dem Tage, da sie sich verehlichen, und ihnen die Ehe-Ringe an die Finger stecken, ihnen auch die Ehe-Gebete und die darauf folgende Rede, wie solche in dem Buche der Gebete, so zu dem Gottesdienste gehören, enthalten sind, vorlesen, und sie, wenn sie sich zum Tische setzen, segnen. Sie sollen auch die Ehe-Leute, wenn sie sich zu Bette legen, segnen, und ihnen die Gebete, so zu dem Gottesdienste gehören, vorlesen. Sie sollen auch die Kinder, wenn sie getauffet werden, segnen, und ihnen die Gebete, so zu dem Gottesdienste gehören, vorlesen. Sie sollen auch die Kinder, wenn sie zum Tische gehen, segnen, und ihnen die Gebete, so zu dem Gottesdienste gehören, vorlesen. Sie sollen auch die Kinder, wenn sie zu Bette gehen, segnen, und ihnen die Gebete, so zu dem Gottesdienste gehören, vorlesen.

Die gottlichen Gebote und Ordnungen.

Die gottlichen Gebote und Ordnungen, welche Gott der Herr seinen Kindern gegeben hat, sollen sie halten und darnach thun.

Es ist etwann Jemand, welcher sich rühmet, er thue es, und gebe es für

dem Dhauner Vertrage von 1696. ist es dem alten fürstlichen Hause Salm zugetheilt worden: als aber dasselbe 1738. ausstarb, nahm es Fürst Niklas Leopold zu Salm-Salm, als Testamentserbe seines Schwiegervaters, des verstorbenen Fürsten Ludwig Otto von Salm, mit dessen übrigen Landen in Besiz, geriet aber darüber mit seinem Vetter, dem damaligen Rheingrafen von Leuze, jezigen Fürsten von Salm-Kirburg, in einen weitläuftigen Streit, welcher sich also endigte, daß dem lezten von der salmischen Erbschaft, das Oberamt Kirburg abgetretten werden muste. Es wird also jezt von dem Fürsten zu Salm Kirburg gröstentheils besessen, und begreift:

1. Kyrn oder Kirn, eine Stadt an der Nohe, durch welche der Hahnenbach fließt, und sich hier mit der Nohe vermischt. Gegen das Ende des siebzehnden Jahrhunderts wurde sie von den Franzosen befestigt, aber auch durch eben dieselben von den aufgeführten Werken wieder entblößt. Es wird hier vortreffliches Sohlenleder bereitet. Die Stadtkirche wird von den Lutheranern und Römischkatholischen gemeinschaftlich gebraucht, und in derselben ist das Erbbegräbniß der Wild- und Rheingrafen von Kirburg gewesen. Ehedessen war die Stadt mit dem Hause Dhaun gemeinschaftlich, jezt gehört ein Viertel dem Hause Salm-Salm, und dreiviertel dem Hause Salm-Kirburg, und beide haben hier besondere Kanzleien und ein Oberamt. Die Stadt ist kurpfälzisch Lehn. In ihrer Feldmark findet man Kupfer und Steinkohlen, welche einen sehr feinen Alaun geben, daher auch daselbst eine Alaunsiederei angelegt ist. Ueber dieser Stadt liegt

1. Der Ehestand Adamens, und seines Gehülfen Eva, ist ein Stand, der Gott gefällt, und ist ein Stand, der Gott nicht gefällt. Gefällt Gott, wenn Mann und Weib in Gottesfurcht und Liebe leben, und Gott gefällt nicht, wenn Mann und Weib in Sünden leben.

2. Der Ehestand Noahs, und seines Gehülfen Sem, ist ein Stand, der Gott gefällt, und ist ein Stand, der Gott nicht gefällt. Gefällt Gott, wenn Mann und Weib in Gottesfurcht und Liebe leben, und Gott gefällt nicht, wenn Mann und Weib in Sünden leben.

3. Der Ehestand Abrahams, Isaaks, Jakobs, Josephs, Moses, Josuas, Davids, Salomons, Tobiä, Joachims, Annä, Elisabeth, Zacharias, Josephs, Mariä, Petri, Pauli, Aquilä, Priscillä, Lydiä, Onesiphori, Philippi, Timothei, Titi, Philemonis, Onesimi, Stephani, Fortunati, Achaici, Gaji, Erasti, Tertii, Quartii, Clementis, Nymphä, Archippi, Apphiä, Lucä, Jasonis, Sosipatri, Junä, Andronici, Amplii, Urbani, Stachydis, Apellis, Herodionis, Rufi, Asyncriti, Phlegontis, Hermä, Patrobä, Hermetis, Philologi, Julä, Nerei, Olympä, Simonis, Cleophä, Cleopaträ, Lazari, Martä, Mariä, Magdalenä, Zachäi, Nicodemi, Joseph von Arimathia, Cornelii, Dionysii, Damaridis, Sergii Paulli, Publii, Crispi, Sosthenis, Gaji, Titi Justi, Aristarchi, Secundi, Trophimi, Tychici, Onesimi, Epaphroditi, Epaphrä, Archippi, Philemonis, Apphiä, Nymphä, Claudiä, Eubuli, Pudentis, Linni, Timothei, Titi, Tychici, Artemä, Zenä, Apollonii

8. **Stauderoheim**, einen ansehnlichen Fleken an der Nohe, von welchem der Freiherr von und zu Stein-Kallenfels 3/8. als ein rheingräfliches Lehn besizt.

9. Die Oberschultheißerei Meddersheim, dahin der ansehnliche Ort Meddersheim und Kirschrod gehören. Beide haben guten und starken Weinwachs, und beim lezten findet sich Kupfer und feiner Agath. Von dieser Oberschultheißerei besizt Dhaun, oder jezt Grumbach und Grehweiler die Hälfte.

10. **Windesheim**, einen großen Fleken an der Gülterbach, zwischen Bingen und Kreuzenach. Salm-Salm hat daran ein Viertel als Kurpfälzisch Lehn, das übrige ist kurtrierisches Lehn.

III. Beide fürstlich salmischen Häuser besizen auch den vierten Theil an den nachher vorkommenden **Aemtern Flonheim, Troneken, Wildenburg** und **Dineringen**, und 1/8. an **Wörstadt**, durch welchen sie mit allen rheingräflichen Häusern in Gemeinschaft gekommen sind. Sie haben das 1/4. gedachter Aemter 1736. für ihre Gerechtsame, an der in Lothringen belegenen Herrschaft Mörchingen bekommen.

Die rheingräflich-grumbachische Linie besizt:

1. **Die Herrschaft und das Amt Grumbach**, im Westreich, am Fluß Glan, welcher in die Nohe fließt. In derselben werden Karniole Amethiste, feine Agathe und Straussteine gefunden, sonst hat sie, ungeachtet sie ganz bergicht ist, gutes Korn, ziemlichen Weinwachs,

und gute Schaafzucht, welche feine Wolle giebt, Salzquellen und Anzeichen auf Steinkohlen. Sie besteht aus 17. Oertern, und 4. Landesherrschaftlichen Höfen. Wir bemerken folgende:

1) **Grumbach**, hat 1330. vom Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten, ist aber kein beträchtlicher Ort, doch genieſen die Einwohner das Bürgerrecht. Oberhalb auf einem Felsen liegt das Residenzschloß der Grumbachischen Linie. Vor Alters hat dieses Schloß Grumbach, auch Haubiz geheißen. Noch etwas höher, als dasselbe, liegt der Landesherrschaftliche **Sonnenhof**.

2) **Sulzbach**, ein Dorf, woselbst das rheingräflich-grumbachische Begräbniß ist.

3) **Merzweiler**, ein kleines Dorf, woselbst 1757. Mauerwerk von einem heidnischen Tempel entdekt worden.

4) **Offenbach am Glan**, der schönste und größte Ort in Amt Grumbach, welcher 1330. vom Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten hat. Vor Alters war hier ein Benediktinerkloster.

2. Ein Theil des **Eßweiler Thals**, nämmich die Dörfer **Hundheim**, **Merzweiler**, **Hinzweiler**, **Oberweiler**, und **Aspach**, welche das rheingräfliche Haus Grumbach 1753. gegen das Amt Alsenz von Pfalz Zweibrüken eingetauscht hat.

3. **Werrstadt** oder **Wörstadt**, ein ansehnlicher Fleken auf dem sogenannten **Gau**, 2. Meilen von Mainz, Grumbach hat nur ein Viertel davon.

4. Aus

4. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kirburgischen Linie, hat das gräfliche Haus Grumbach, vermög Theilungsrezesses von 1701.

Die Herrschaft Traneken oder **Droneken**, sonst auch die **Mark** oder die **Mark Talfang** genannt, bekommen, welche auf dem Hunrük liegt. Sie macht ein Amt aus, zu welchem 14. Dörfer gehören, deren 2. sich zur römischen, 12. aber zur lutherischen Kirche bekennen. Wir bemerken:

1. **Troneken**, oder **Brabach**, ein Schloß und Dorf am Bach Tron, und

2) **Talfang**, den Hauptort, woselbst die lutherischen Unterthanen dieser Herrschaft ihre Kirchen haben. Das Stift S. Maximin bei Trier ist Zehendherr des Orts, hat aber ein Drittel vom Zehnden, theils dem Kloster zu S. Annen in Trier, theils dem katholischen Pfarrer dieser Mark angewiesen.

5. Ein Viertel an der **Herrschaft Dimringen**, welche nunmehr sämtlichen fürstlich-salmischen und rheingräflichen Linien gemeinschaftlich zusteht und begreift.

1) Dimringen, eine Stadt.

2) Dhelingen, ein ansehnliches Dorf.

3) Razweiler, ein Dorf.

Es hat dieses Amt beim oberrheinischen Kreise seinen besondern Matrikularanschlag.

6. Von den ehemalig thumnischen Landen laut Gemmich von Gemmich.

Die ehemalige östliche Linie zu Stein betref.

1. Die Adelsgeschlechter zum Stein, ehemalig nur in zwey genannt seyn, die Gemmichische Adelsgeschlechter, welche an der Linie liegen.

2) Wappenschilde, auf denselben Helmen, Helmkleinod, und einen halben Flug an der Linie zu Stein, und Gemmich, und Gemmich, und Gemmich

4) **Hochstetten, Niederhausen, Münster-Appel, Oberhausen und Winterborn**, an welchen Oertern Kurpfalz auch das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht gehabt, sich aber desselben 1698. begeben hat, machen das **Münsterthal** aus. Es ist hier ein Quekſilberbergwerk.

5) **Wendelsheim**, ein beträchtliches Pfarrdorf.

6) **Ober-Saulheim**, ein ansehnliches Pfarrdorf.

2. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kirburgischen Linie, hat dieses gräfliche Haus, durch den Theilungsrezeß von 1701. bekommen.

Die Herrschaft und das Amt Wildenburg, auf dem Hunsrük, so kurtrierisches Lehn ist. Es begreift

1) **Wildenburg**, ein Schloß auf einem hohen Berge in einem wilden Wald, ist im Anfang des vierzehnden Jahrhunderts vom Wildgrafen Friedrich erbauet worden. Das darunter im Thal belegen gewesene kleine Dorf ist verwüstet.

2) Die Pfarrdörfer **Voizdorf, Sensweiler** und **Hottenbach**, und noch neun andere Dörfer.

3. Die rheingräfliche Linie von Stein besizt auch 1/4. von der Herrschaft **Dimringen**, 5/8. vom Flekken **Wörstatt**, und 1/4. von der gesamten dhaunischen Erbschaft.

Die 1750. **ausgegangene dhaunische Linie** hat besessen

1. **Die Wildgrafschaft Dhaun**, auf dem Hunsrük, am Fluß Simmern, in der Gegend, wo derselbe in die Nohe fließt. Sie macht ein Amt aus, in dessen Besiz jezt die Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein sind. Dahin gehört:

1) **Dhaun**, ein schönes Schloß auf einem hohen Berge, an der Simmer, auf welchem die ausgestorbene dhaunische Linie ihren Wohnsiz gehabt hat. Unter demselben liegt der Ort **Thal-Dhaun**.

Nahe bei demselben haben ehemals die wildgräflichen Schlösser **Brunkenstein** und **Rothenberg** gestanden.

2) **Simmern unter Dhaun**, oder **Rheingrafen-Simmern**, ein ansehnliches Pfarrdorf im Thal vor Rothenberg.

3) **S. Johannesberg**, eine Kirche nahe bei Dhaun, in welcher das Begräbniß der Wild- und Rheingrafen von Dhaun ist. Erzbischof Balduin zu Trier, gab das Haus S. Johannesberg 1342. dem Wildgrafen Johann von Dhaun zu Lehn, als derselbe das Schloß Brunkenstein abbrach, welches aber doch nachmals wieder aufgebauet worden ist.

2. **Das Oberamt**, oder sogenannte **Hochgericht Rhaunen**, auf dem Hunsrük, welches aus einem Theil des Idarwaldes besteht. An demselben hat das fürstliche Haus Salm-Salm 3/4. und Kurtrier 1/4. Es gehören folgende Aemter dazu, nämlich **Rhaunen**, ein ansehnliches Pfarrdorf, **Stibshausen**, **Sulzbach**, **Bollenbach**, **Ober-**

Ober-Kirn, Schwerbach, Kromenau, und Weitersbach.

3. Das Jngerichtsamt Hausen, auf dem Hunsrük, zu welchem die Dörfer Hausen, Woppenrode, Gösenrod und Wikenrod gehören. Es besizen dasselbe jezt die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler.

4. Die Hälfte der Stadt Kirn, und der Oberschultheisserei Meddersheim, jene aber haben 1750. die Fürsten von Salm, und diese die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler in Besiz genommen.

5. Aus der kirburgischen Verlassenschaft hat die dhaunische Linie 1701. bekommen

1) Das Amt Flonheim, mit den Dörfern Flonheim, Ufhofen, und Bornheim. An allen diesen bei dem kurpfälzischen Oberamt Alzei belegenen Oertern hat sich Kurpfalz 1698 des Wildfangsrecht begeben. Jezt ist dieses Amt den Fürsten von Salm und den Rheingrafen gemeinschaftlich.

2) Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen.

3) Die Herrschaft Püttlingen, franz. Puttelange, in Lothringen, welche 1750. nach Abgang des dhaunischen Mannsstamms an der Rheingrafen Walrod und Karl sämtliche Töchter gefallen ist, doch sind die in neuern Zeiten dazu erworbenen Güter, der Rheingräfin Johannette von Grehweiler, und der Mutter des verstorbenen jungen Rheingrafen zu Theil geworden.

Anmerkung: Als die dhaunische Linie 1750. mit Friedrich Wilhelm erlosch, ergriefen die rheingräflichen Häuser Grumbach und Stein von der einen, und die Fürsten von Salm zu Salm, und Salm-Kirburg, von der andern Hälfte dieser Lande, den Besiz. Lezte verlangen die ganze Erbschaft, jene aber wollen mit der Hälfte derselben zufrieden seyn. Diese bauen ihre Gerechtsame auf folgenden Grund: das Recht der Gemeinschaft führe das Recht zur Erb- und Lehensfolge mit sich; das gesamte, sowohl fürstliche als gräfliche Haus der Rheingrafen, wäre mit der ausgestorbenen Linie in Gemeinschaft gewesen, folglich wären beide zur Erb- und Lehensfolge berechtigt, und es sey dabei auf den Grad der Verwandtschaft nicht zu sehen. Diese aus der Gemeinschaft hergeleitete Gerechtsame wollen die Fürsten zu Salm nicht zugeben, ziehen auch die Gemeinschaft der Fürsten und Grafen des rheingräflichen Hauses gewissermassen in Zweifel, und behaupten hingegen, daß bei der Lehens- und Erbfolge vor allen Dingen auf die nähere Verwandtschaft zu sehen sey. Der darüber entstandene Streit dauert noch fort.

Von

Von der Grafschaft und dem Hause Leiningen überhaupt.

§. 1.

Die Grafschaft Leiningen ist am besten auf der homannischen Karte vom Hochstift Worms zu sehen; und liegt nicht weit vom Ober-Rhein, und zum Theil an demselben im alten Wormsgau. Sie ist grösstentheils vom Kurfürstenthum Pfalz umgeben, auf einer Seite aber gränzet sie an die nassau-weilbrükische Herrschaft Kirchheim und Stauf, und berührt auch das wormsische und speierische Gebiet. Sie liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, hat auch Wald, Wildpret, Kupfer, Eisen und Sandsteine.

§. 2. Der erste Graf zu Leiningen, den man mit Gewißheit kennet, ist Emich, welcher im zwölften Jahrhundert gelebt hat. Von einem andern Emich, der vermuthlich jenes Sohn gewesen ist, ist eine Urkunde vorhanden, in welcher er sich des Titels: von Gottes Gnaden, bedient, den seine Nachfolger bis diesen Tag nicht gebraucht haben. Im Anfang des dreizehnden Jahrhunderts

derts erbte Graf Friedrich zu Leiningen die Grafschaft Dachsburg von seinem Bruder Grafen Sigmund, Herrn von Altorf, welcher dieselbe mit des lezten dachsburgischen Grafen Albrecht Tochter Gertrud erheirathet hatte. Graf Friedrich IV. theilte 1317. und 18. die leiningischen Güter mit seinem Bruder Gottfried dergestalt, daß zwo völlig von einander abgesonderte Häuser entstunden.

Das ältere gräfliche Haus zu Leiningen, und das in desselben Stelle gekommene westerburgische.

§. 1.

Das ältere Haus Leiningen stammt vom vorhingedachten Grafen Friedrich IV. ab, und hat vom Kaiser die landgräfliche Würde, welche damals einem Fürsten bezeichnete, erhalten, welche Hesso vom Kaiser Friedrich III. bestätigen lassen; es starb aber mit ihm 1467. das landgräfliche Haus Leiningen aus. Er hinterließ eine Schwester, Namens Margaretha, welche an Rheinhard II. Herrn zu Westerburg, vermält war, und ihrem Bruder in seinen Herrschaften, die gutentheils eigenthümlich waren, als nächste Erbin folgte; doch zogen Kurpfalz und das Hochstift Worms die Mannslehen, welche der ausgestorbene leinigische Mannsstamm von ihnen gehabt hatte, ein, und weil die Erbin Margaretha sich gegen Grafen Emich VII. von dem jüngern oder hartenburgischen Hause, welcher Erbe seyn wollte, nicht schüzen konnte, begab sie sich in kurpfälzischen Schuz, und trat dem Kurhause für die geleistete Hülfe auch von den eigenthümlichen Gütern beträchtliche Stüke ab. Die Grafen von Hartenburg machten von 1468. bis 1608.

keinen weitern Anspruch auf des Landgrafen Hesso Verlassenschaft; im lezt gedachten Jahre aber, fiengen die Zwistigkeiten wieder an, und 1618. bis 27. ist ein scharfer Rechtsstreit zwischen beiden Häusern geführt, und 1705. erneuert worden.

Das westerburgische Haus, welches eben angezeigtermassen zum Besiz des Namens und der Güter der ältern leinigischen Linie gelanget ist, stammt von **dem runkelschen Hause** her; denn Siegfried, Herr zu Runkel, machte 1226. eine gewisse Verfügung unter seinen beiden Söhnen, welche die westerburgische und runkelsche Linie stifteten. Da aber diese beiden Linien nicht ohne Streit und Feindseeligkeit seyn konnten, so lange sie in Gemeinschaft waren, sonderten sie sich 1288. ganz von einander ab, da denn die ältere Linie Westerburg und Rhadek, die jüngere aber Runkel bekam. Jene erhielt 1290. durch Heirath die Herrschaft Schauenburg an der Lahn, und einen Theil von Kleeberg und Hüttenberg, und 1467. bekam Rheinhard II. zu Westerburg mit seiner Gemalin Margaretha, auch die Herrschaften des ausgestorbenen ältern leiningischen Hauses.

Unter ihre Söhne Philipp, Georg und Rheinhard IV. wurden die Lande dergestalt vertheilt, daß der erste Leiningen, der zweite Schauenburg und Kleeberg, und der dritte Westerburg und Rhadek bekam, und sie errichteten 1557. eine

Erb-

Erbvereinigung unter sich, kraft welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschossen wurden. Die Linien der beiden ersten sind ausgestorben, und ihre Lande und Güter der lezten zugefallen; diese aber hat sich seit 1694. wieder in zwei Linien getheilt; denn des Grafen Georg Wilhelm Sohn, Kristoph Kristian, stiftete die kristophische, und Georg die georgische Linie. Die erste hat ihre beständige Residenz zu Grünstadt, und die lezte zu Westerburg; doch haben auch beide Linien an diesen gemeinschaftlichen Oertern ihre Residenzhäuser.

§. 2. Der Titel dieses gräflichen Hauses ist: **Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn und Forbach, des H. R. Reichs Semperfreie.** Das leiningische Wapen dieses Hauses besteht in drei weisen Adlern im blauen Felde, und auf dem Helm steht eine weise Linde. Das westerburgische Wapen ist ein schmales goldnes Kreuz, bei welchem in jedem Winkel fünf Kreuzchen stehen, im rothen Felde und auf dem Helm ist ein rother Flug.

§. 3. Dieses Haus hat sowohl auf dem Reichstage im wetterauischen Reichsgrafenkollegium, als auf den oberrheinischen Kreistagen eine Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist noch der Reichsmatrikul 2. zu Roß und 4. zu Fuß, oder monatlich 40. fl. Zu einem Kammerziel giebt es 40. Rthlr. 34¾. kr.

§. 4.

§. 4. Es besizt:

I. Einen Antheil an der Grafschaft Leiningen, von welcher

1. Beide jezige gräfliche Linie in Gemeinschaft besizen.

1) Grünstadt, eine Stadt von ziemlichen Umfang, mit geraden Strassen und wohlgebauten Häusern. Sie liegt unter einem hohen Berg auf einer Ebene. In derselben sind zwei gräfliche Residenzhäuser, welche nach Abgang der alten leiningischen Schlösser daselbst erbauet worden, und der obere und untere Hof genennet werden: jener gehört der georgischen Linie und ist von derselben ganz neu aufgeführt; dieser gehört der kristophischen Linie, und ist ehedessen eine Abtei gewesen, und mit seinem ansehnlichen Zugehör von dem Abt erkauft worden. Die Lutheraner haben die alte Hauptkirche; die Reformirten haben nach vielem Widerspruch, endlich durch Einwilligung beider Herrschaften und der Bürgerschaft auch eine eigene neuerbaute Kirche bekommen, und die Katholiken haben 1673. die Religionsübung erlangt, auch 1703. vor den Thoren der Stadt ein Kapuzinerkloster erbaut. In der Vorstadt ist ein Waisenhaus. Die Stadt treibt starken Aker- und Weinbau, und der große Wochenmarkt sowohl, als die Jahrmärkte haben dieselbe und den Handel in Aufnahm gebracht.

2) Hüningen, vor Alters monasterium Hegenense, ein ehemaliges Augustinerkloster im leininger Thal, welches noch 1450. den Namen Hayn, geführt hat. Jezt werden die Prediger und Schullehrer der Grafschaft, von den Einkünften des Klosters besoldet. Es gehört dazu der nicht weit davon gelegene Hof Neuhof.

3) Wat-

3) Wattenheim, ein Dorf, welches an die Familie von Blumenkron verpfändet ist.

4) Die Pfarrdörfer Münchweiler und Gambach.

5) Hochspeier, ein Pfarrdorf, von welchem 2/3. zur Gemeinschaft gehören; welche aber das gräfliche Haus Leiningen-Hartenburg eingezogen hat, worüber beim Reichshofrath Prozeß geführet wird.

6) Quirnheim, ein Dorf, welches die merzische Familie zu Lehn hat. Dahin gehört der Hof Lausbar oder Buschweiler.

Anmerkung. Zu Rodenbach, sind die Einwohner leinin. gisch-westerburgisch gewesen, Kurpfalz aber hat sie an sich gezogen.

2. Die gräfliche kristophische Linie besizt allein.

1) Alt-Leiningen, ein von den Franzosen 1690. verwüstetes Schloß im Leininger Thal, auf einem hohen Berge Unten im Thal liegt ein Pfarrdorf gleiches Namens.

2) Hertlingshausen, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster gewesen.

3) Das sogenannte hintere Gericht, zu welchem die Pfarrdörfer Dieffenthal, Ebertsheim, und Wachenheim, (woselbst ein wüstes Schloß und adelicher Burgsiz ist,) und das Dorf Mertersheim gehören.

4) Kirchheim, Saussenheim und Bissersheim, Pfarrdörfer.

5) Neuhof, Wilhelminenhof, und der Hof neben dem Schloß Alt-Leiningen, landesherrschaftliche Höfe.

3. **Die gräflich-georgische Linie** besizt allein:

1) Die Hälfte des Städtchens **Neu-Leiningen**, welche diese gräfliche Linie von dem Hochstift Worms zu Lehn trägt, aber demselben wiederkäuflich versezt hat.

2) **Asselheim**, **Albsheim**, **Lautersheim**, und **Monsheim**, Pfarrdörfer.

3) **Obrigheim**, ein ansehnliches Dorf.

4) Eine große Anzahl Höfe auf dem Mazenberge und im Leininger Thal, imgleichen **Nokerhof** und **Pekenhauserhof**.

II. Die Herrschaft Westerburg.

§. 1. Sie ist am besten auf dem dritten Blatt der homannischen Karte von den Hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und liegt auf dem Westerwalde, zwischen dem kurtrierischen Amt Montabaur und dem nassauischen Gebiet.

§. 2. Das Land hat vortrefliche Weide und Viezucht, trägt auch Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, eine große Menge Kartuffeln, und allerlei Obst. Die Holzungen sind dünne geworden, es ist aber ein reiches Holzkolenwerk vorhanden, aus welchem auch die Nachbarschaft Zufuhr bekommen kann. Die Farbe, Fasern und und Aeste der Kolen zeigen, daß sie wirkliches Holz sind, und sie streichen in einer Höhe von zwan-

zwanzig Schuhen unter der Erde fort. Wildpret ist auch vorhanden, und die Bäche sind reich an Forellen und Krebsen, so wie die Teiche an Karpfen, Hechten und andern Fischen.

§. 3. Diese Herrschaft hat mit der Stiftskirche Gemünden im Jahr 878. ihren Anfang genommen. Von der Geschichte der Herren von Westerburg ist oben einige Nachricht gegeben worden.

§. 4. In dieser Herrschaft ist:

I. **Das gemeinschaftliche Antheil beider gräflichen Häuser** zu bemerken, welches in dem Städtchen

Westerburg besteht. Es liegt dasselbe auf einem Berge, und hat vom Kaiser Adolph von Nassau die Stadtfreiheit erhalten. An demselben besizt die kristophische Linie 1/3. und die georgische 2/3; die lezte hat auch das uralte Schloß daselbsten, dahingegen jene anstatt ihres an demselben gehabten Antheils, den im Städtchen befindlichen herrschaftlichen Hof allein bekommen hat. Es ist noch ein adelicher Burgsiz vorhanden, welcher die Steinkaut genennet wird. Unten im Thal liegt eine große Vorstadt, welche die Lehrgasse heißt.

II. **Das besondere Antheil der gräflich-kristophischen Linie** begreift

Willnenroth, ein Pfarrdorf; **Berzhan**, ein großes Dorf, und **Gerhasen**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hof, und ein Theil von Gerkenroth.

III. **Das besondere Antheil der gräflich-georgischen Linie**, begreift

1. **Das Gericht Gemünden.** Dahin gehört.

1) **Gemünden**, ein großes Pfarrdorf, welches Jahrmärkte hält, und bei dessen Kirche ehemals ein Stift gewesen.

2) **Winnen**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hof.

3) **Wengeroth**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Lusthause.

4. **Nirnhausen**, ein kleines Dorf.

2. **Das obere Gebiet**, zu welchem die Dörfer **Hergeroths**, **Halbs** und **Strahlhofen**, gehören.

§. 5. Zu dieser Herrschaft wird noch gerechnet:

1. **Weltersburg**, auch **Wältersberg**, ein bemauerter Fleken, welcher beiden gräflichen Häusern gemein, und ehemals eine Herrschaft gewesen ist, welche dem Hause Sain zugehört hat, und 1355. durch Heirath zum Theil an das Haus Westerburg gekommen ist. Der Ort hat besondere Freiheiten, obgleich seine Einwohner Leibeigene sind. Er hat zwar eine Kirche, ist aber in die Stiftskirche zu Salz eingepfarrt. Das ehemalige Schloß, welches auf einem hohen Gipfel gelegen hat, ist ganz verwüstet; in dem Fleken aber sind zwei adeliche Burghäuser. Die nicht weit davon in den Gränzen dieser Herrschaft belegene Kapelle S. Leonhard ist in großen Ruf.

2. Die

2. Die Herrschaft Schadek, an der Lähn, dem Fleken Runkel gegen über, welche auch beiden gräflichen Linien gemeinschaftlich zugehört. Sie besteht aus dem alten Schloß und Fleken Schadek, welche auf einem hohen Berge liegen; und aus unterschiedenen Höfen, und Gütern. Das Schloß ist ums Jahr 1250. erbauet, als die Linien Westerburg und Runkel in großer Feindseeligkeit gegen einander lebten. Es ist fast allemal zum Wittwensiz der gräflichen Wittwen gebraucht worden. Der Fleken hat seine eigene Pfarrkirche. Uebrigens ist der gröste Theil der Gemarkung dieser Herrschaft, in Ansehung der Hoheit und Weide, mit den Grafen von Wied-Runkel gemeinschaftlich; und auf diesem gemeinschaftlichen Bezirk steht eine alte Begräbnißkirche, **Wenigen-Vilmar** genannt, bei welcher beider Gemeinen zu Schadek und Runkel ihre Toden begraben. Nahe bei derselben ist auch der Plaz, woselbst jährlich im Maimonat unter freiem Himmel von schadekischen und runkelschen Schultheissen und Schöffen ein Gericht gehalten wird. Die ganze Herrschaft ist für 1000. fl. verpachtet worden.

Anmerkung. Die Herrschaft Forbach, welche das gräfliche Haus zu Leiningen-Westerburg mit im Titel führt, liegt im Westreich, unweit Saarbrük, und die Herrschaft Oberbronn, im untern Elsas.

Das jüngere gräfliche Haus von Leiningen.

§. 1.

Das jüngere gräfliche, leiningische Haus von Leiningen-Hartenburg stammt obgedachtermassen von Grafen Jofried oder Gottfried ab, dessen Urenkel Emich VII. nach Abgang des Mannsstamms der ältern Linie, Anspruch an derselben hinterlassene Lande machte, so wie er und sein Haus auch von der Zeit an den dachsburgischen Namen angenommen, den sonst die ältere leiningische Linie geführt hat. Desselben Enkel Emich IX. Söhne, Johann Philipp, und Emich X. haben zwo Linien gestiftet, nemlich jener die Linie **Leiningen-Dachsburg-Hartenburg**, und dieser die **Linie Leiningen-Dachsburg-Heidesheim, oder Falkenburg**. Die erste hat sich in Grafen Joh. Friedrichs Söhnen, Friedrich Magnus und Karl Ludwig, in **den dürkheimischen und bokenheimischen Ast**, getheilt. Die lezte theilte sich in Grafen Emichs XI. Kindern aus zwei Ehen, in 3. Aeste; denn Georg Wilhelm brachte hervor den 1766. ausgegangenen gräflich Ast von **Leiningen-Dachsburg-Hei-**

Heidesheim, Emich Kristian den 1708, in seinem Sohn Karl Friedrich ausgegangenen Ast von **Leiningen - Dachsburg = Dachsburg**, und Joh. Ludwig den in Fried. Theodor Ludwig 1774. ausgegangen gräflichen Ast von **Leiningen-Dachsburg = Guntersblum**. Das in diesem Hause eingeführte Recht der Erstgeburt hat K. Karl VI. im Jahr 1728. bestätigt.

§. 2. Der jezige Titel, dessen sich dieses gräfliche Haus bedient, ist: **Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipoltskirchen** ꝛc. Das **Wapen**, welches dasselbe wegen Leiningen führt, besteht in drei weisen Adlern im blauen Felde, über welchen eine rothe Brüke, oder ein Steeg, unter ihnen aber drei rothe Säulen zu sehen sind; wegen Dachsburg in einem schwarzen Löwen im silbernen Felde, über welchen acht Lilienstäbe zu sehen sind, und wegen Aspremont in einem silbernen Kreuze im rothen Felde.

§. 3. Es hat die gräfliche Haus eine Stimme im wetterauischen Reichsgrafenkollegium, und auf den oberrheinischen Kreistagen. In der Reichsmatrikel hat es einen Anschlag von 3. zu Roß und 9. zu Fuß oder monatlich 72. fl. Zu einem Kammerziel giebt dieses Haus 12. Rthlr. 15½. kr.

§. 4. Es gehören demselben in der Grafschaft Leiningen vornemlich folgende Oerter:

1. Agrambana, das ehemalige Bischofthum, jetzt ein Capitel, ist in 4 Archidiaconate eingetheilet, und hat 4 Archidiaconos.

2. Stuhlweissenburg, die Residenz und ehemalige Krönungsstadt, welche das Capitel, worinn 12 Canonici sind, in sich begreift.

3. Raab, die ehemalige Bischofsstadt, welche das Capitel hat, worinn 12 Canonici sind.

4. Zipserland, ein ehemaliges Bischofthum, welches das Capitel hat, worinn 12 Canonici sind.

5. Die Abtey Jaurinensis, Schlosser, und im Land zu Hermanstadt.

6. Ofen- und Neue Stadt, Gran, Neuhäusel, Waitzen, Wesprim, und in der Neue Stadt Pressburg, welche an der Zahl 8 sind.

7. Schemnitz, Leutschau, Schmölnitz, ein Dorf und einige geistliche Ritterschaften.

8. Die Abtey Martinsberg, Sanctuarium, sind auch zum Neuen Bischofthum, Leutschauer-Provostey, Schemnitzer-Provostey, und zum Landsberger-Archidiaconat gehörig.

Münzfelden.

Münzfelden, Münzfelder, Münzfeldner, ein unverwurzeltes Stück und Theil, sage und schreibe von sechszehen Thaler Werth.

berg. Es gehört Kurtrier und Nassau-Ulsingen gemeinschaftlich, und zwar so, daß jenes $\frac{2}{3}$. dieses aber $\frac{1}{3}$. davon besizt. Das jezige kurtrierische Antheil hat ehedessen zur Herrschaft Schadek, und also den Grafen zu Leiningen-Westerburg gehört, ist aber mit Vorbehalt des Näherkaufs und der Kontribuzion an die von Waldeker, von diesen aber an Kurtrier überlassen worden, und das gräfliche Haus zu Leiningen Westerburg genießet die Kontribuzion nicht. Die Besizer dieses Orts haben wegen desselben Siz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen und einem Kreisanschlag von 54. kr.

Die Grafschaft Witgenstein.

§. 1.

Sie ist auf dem fünften und dritten Blat der Homannischen Karte von den Hessen-darmstätischen und angränzenden Landen zu sehen, und gränzt an die hessen-darmstädtischen Aemter Battenberg, Biedenkopf und den Grund Breidenbach, an das Fürstenthum Nassau-Dillenburg, und an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr 4½. und die gröste Breite über drei Meilen betragen.

§. 2. Sie ist gröstentheils sehr bergicht, und hat überflüßige Hölzungen, auch allerlei Mettalle, als Silber, Kupfer, Eisen, welches lezte in der Banfer Schmelzhütte und auf den Laaspher und Saßmannshauser Hämmern geschmolzen und bereitet wird. Sie hat auch gute Viehzucht, aber wenig Getraidebau, als welcher hauptsächlich in Hafer besteht. Die Flüsse **Lähn** und **Eder**, welche nicht weit von der witgensteinischen Gränze, im Fürstenthum Nassau-Dillenburg entspringen, ergießen sich durch diese Grafschaft in die obengedachten heßischen Aemter.

§. 3.

§. 3. Die jezigen Grafen zu Sain, und Witgenstein, kommen von Gottfried Grafen zu Sain her, dessen Söhne Johann und Engelbert zwei Linien stifteten. Die Johannes-Linie besaß die Grafschaft Sain, die engelbertische Linie aber die Herrschaften Homburg und Wallendar, und Graf Salentin, Engelberts Enkel, bekam nach des lezten Grafen zu Witgenstein Tode mit desselben Erbtochter Elisabeth, die Grafschaft Witgenstein, und von dieser stammen alle jezige Grafen zu Witgenstein ab. Als jene mit Grafen Heinrich auszugehen schien, verordnete 1593. mit desselben und der Lehnherren Genehmhaltung Graf Ludwig von der engelbertischen Linie, daß nur zwei regierende Herren seyn, und sein ältester Sohn Georg das Haus und das Amt Berleburg, nebst der Herrschaft Neumagen, der zweite Sohn Wilhelm aber die Grafschaft Witgenstein und Herrschaft Wallendar haben; wenn aber die Grafschaft Sain, nach Abgang der Johannes-Linie, vermöge der Verwandschaft, auf seine Linie verfalle, Graf Wilhelm selbige bekommen, und hingegen die Grafschaft Witgenstein mit Wallendar seinem dritten Sohne Ludwig zu Theil werden sollte, welches alles auch wirklich geschahe, als die Johannes-Linie 1606. mit Grafen Heinrich ausgieng. Solchergestalt ist die Grafschaft Witgenstein unter zwei gräfl. Häuser vertheilt worden, nämlich unter Sain-Witgenstein zu Witgenstein, und Sain-Witgenstein zu Berleburg.

§. 4. Der Titel des witgensteinischen Hauses ist: **Grafen zu Sain, Witgenstein und Hohenstein, Herren zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Klettenburg** ꝛc. Die Grafen des berleburgischen Hauses aber nennen sich **Grafen zu Sain und Witgenstein-Berlenburg, Herrn zu Homburg und Neumagen** ꝛc. Ihr **Wapen** wegen Sain ist ein aufgerichteter goldener Löwe mit ganzem Angesicht und doppelten Schweif, im rothen Felde; wegen Witgenstein zwei schwarze Pfäle im silbernen Felde, wegen Homburg eine silberne Burg mit zween Thürmen im rothen Felde und wegen der Herrschaft Frensberg, drei schwarze wilde Sweinsköpfe in einer schrägen silbernen Straße im schwarzen Felde.

§. 5. Jedes gräfliche Haus hat sowol im wetterauischen Reichsgrafenkollegium, als auf den oberrheinischen Kreistagen eine eigene Stimme, machen aber einander den Rang streitig. Zu dem Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaft von 1. zu Roß, und 4. zu Fuß, oder 28. fl. giebt Witgenstein 16. fl. 48. kr. und Berleburg 11. fl. 12. kr.

§. 6. Die Grafschaft Witgenstein und Berleburg und die Herrschaft Homburg sollen jährlich auf 50000. Rthlr. eintragen.

Der gräfliche Hand-Stein-Wittgenstein zu Wittgenstein.

Besitzt:

1. Die Grafschaft Wittgenstein, in sogen. Ober-Wittgenstein welche den größten Theil der Grafschaft Wittgenstein in sich hält und allgemeiner Gebrauch nach, in Ober- und Nieder-Wittgenstein eingetheilet wird, und auf den Landtägen, den Predigern, Schulen, Gütern und andern Beschwerden, zu 2 Dritteln Antheil nehmet. Die beständigen Beyträge welche Grafschaft dazu zugeben schuldig ist, sind in nachstehender Art fest. Die Grafschaft ist schuldig, jährlich über, als zusteuer:

a. Wittgenstein, laut gräflich Wittgensteinischer Landtags-Ordnung, 2 Drittel zu allen Landtägen, und 2 Drittel zu den Gütern von Wittgenstein 2. Thlr.

b. Laasphe, die Gütchen an der Mühe.

Ob es zu Laasphe mehr Gütchen gebe, als von der Hospital-, Pfarr-, Kapellanen-, Schulmeister- und Küster-Güter, die Hospital-Güter, Pfarr-Güter, Kapellanen-Güter, Schulmeister-Güter und Küster-Güter, ist mir unbekannt, und weiß ich es deswegen nicht anzugeben, weil ich in meinem Leben nicht in Laasphe gewesen bin.

Laidingen, sind auch landesherrschaftliche Jagdhäuser. Zur Vogtei Elsof gehören die drei Dörfer Elsof, Alertshausen und Bettelhausen, und sie wird durch den Bach Elsof von dem Hessen-darmstätischen Amt Battenberg abgesondert. Ein Theil der Güter der witgensteinischen Unterthanen dieser Vogtei liegt jenseits des Wassers Elsof unter heßischer Hoheit.

II. Die Herrschaft Vallendar, über welche aber das Erzstift Trier die Landeshoheit ausübet. Von dem gräflich witgensteinischen Antheil an und in derselben ist oben gehandelt worden. Von derselben führen die Grafen einer Nebenlinie des gräflich-witgensteinischen Hauses den Namen, haben sie aber nicht in Besiz, sondern bekommen eine gewisse jährliche Appanage an Geld.

Das gräfliche Haus Sain-Witgenstein zu Berleburg.

Besizt:

I. **Die sogenannte Grafschaft Berleburg**, welche eigentlich ein Theil und Amt der Grafschaft Witgenstein, und begreift:

1. **Berleburg**, eine kleine Stadt am Berlenbach, welcher nicht weit davon in der Eder fliest. Sie hat ein

ein schönes gräfliches Residenzschloß, nebst noch zwei gräflichen Häusern.

2. Zwei und zwanzig Dörfer.

II. **Die Herrschaft Neumagen** an der Mosel, welche unter kurtrierischer Landeshoheit steht. In derselben ist ein guter Weinwachs.

III. **Die Herrschaft Homburg**, welche vom Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark umgeben ist, und oben am Ende des westphälischen Kreises angeführt worden.

Die Grafschaft Falkenstein.

§. 1.

Sie gränzet gegen Norden an das kurpfälzischen Oberamt Alzei; gegen Westen an das zweibrükische Unteramt Landsberg; gegen Süden an das Fürstenthum Lautern; gegen Osten an das gräflich-wartenbergische Gebiet, und an die nassau-weilburgische Herrschaft Kirchheim, von welcher leztern sie durch den **Donnersberg** getrennet wird, welcher ein hohes mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen bewachsenes Gebirge ist, und eigentlich **Thorsberg** Mons Jouis, heißt.

§. 2. Diese Reichsgrafschaft ist seit der Reformation der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan; die Lutheraner haben auch alle und jede darinn belegene Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, und dazugehörige Güter, Gefälle ꝛc. ꝛc. lange allein inne gehabt: es sind aber nunmehro auch viele Katholiken im Lande, insonderheit zu Winweiler.

§. 3.

§. 3. Das Geschlechtsregister und die Geschichte der ehemaligen Herren von Falkenstein, ist noch dunkel. Philipp von Polant, welcher von 1239. bis 75. gelebt, hat sich zuerst von dem Schloß Falkenstein benannt, und seiner Frau wegen, welche eine münzenbergische Miterbin war, den grösten Theil der Wetterau, nebst andern Herrschaften an sich gebracht. Seine Nachkommenschaft hat sich in zwei Linien vertheilt, welche die Gebrüder Kuno II. und Philipp VII. gestiftet. Von dieser Nachkommen wurde, unter mancherlei Veränderungen, der 2te und 3te falkensteinische Stamm gestiftet, bis endlich einer von der lezten Linie, Namens Wilhelm Wyrich im J. 1667. die Grafschaft an Herzog Karl III. zu Lothringen verkaufte, welcher sie an Karl Heinrich, Prinzen von Vaudemont schenkte, nach dessen Tode Herzog Leopold Joseph Karl zu Lothringen sein Recht an derselben wider die Häuser Löwenhaupt und Manderscheid ausführte, und sich 1724. und 27. mit einigen aus denselben verglich. Seinem Sohn, Herzog Franz Stephan, nachmaligen römischen Kaiser, wurde die ganze Grafschaft an Lehn und Eigenthum 1731. vom Reichshofrath zuerkannt: und ob er gleich 1735. und 36. das Herzogthum Lothringen an Frankreich abtrat; so behielt er doch die Grafschaft Falkenstein, und endigte den Streit mit den Häusern Löwenhaupt und Manderscheid durch Vergleich. Von demselben ist sie an seinem Sohn K. Joseph II. erblich gekommen.

§. 4. Das **Wapen** dieser Grafschaft ist ein Rad. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 2. zu Roß und 4. zu Fuß, oder monatlich 40. fl. und zu einem Kammerziel werden wegen derselben 15. Rthlr. 67½. kr. bezahlt. Der verstorbene Kaiser Franz Stephan, behielt im Reichsfürstenrath, als Marggraf zu Nomeni, wegen dieser Grafschaft Siz und Stimme. Es wird auch wegen derselben eine Stelle und Stimme beim oberrheinischen Kreise geführt.

§. 5. Es gehören zu dieser Grafschaft folgende Oerter.

1. **Falkenstein**, ein Fleken unter dem wüsten Schloß und Stammhaus dieses Namens.

2. **Winweiler**, ein Städtchen und Schloß, welches der Siz eines Oberamts ist, nicht weit von einem großen Landsee.

3. Die Oerter **Imsbach**, **Alzenborn**, **S. Alban**, **Dilkirchen**, **Niederkirchen**.

4. Ein Antheil an dem Kirchdorf **Steinbach**.

5. Die Dörfer **Jarweiler**, **Ober-Sulze**, (Sulzheim) nicht weit von Neu-Leiningen, **Ilbesheim** auf dem Gleichen, **Freimersheim**, nicht weit von Alzei und Odernheim, **Ober-Grehweiler**, ehedessen Oberdorf, nahe bei der rheingräflichen Residenz Unter-Grehweiler; **Hilsheim**, oder **Hildesheim** zur Hälfte, **Dalheim**, nicht weit von Oppenheim, **Harxheim** an der Steige, nicht weit von Nieder-Ulm, **Eikelsheim**, nicht weit von Neu-Baumberg, **Bibelheim** nicht weit von vorhergehenden, die lange Meil.

6. Unterschiedene Meierhöfe und ansehnliche Wälder auf dem Hunsrük, und um Winweiler und Falkenstein.

Die

Die Herrschaft Reipoltskirchen.

§. 1.

Sie liegt im alten großen Wormsgau, und desselben Theil der Nohegau, zwischen den kurpfälzischen Oberämtern Lautern und Lauterek, und einen Theil des Fürstenthums Zweibrüken.

§. 2. Ehedessen gehörte sie dem Hause von Hohenfels, welches 1602. mit Wolf Philipp von Hohenfels ausstarb, dessen Gemalin Amalia von Daun, Falkenstein die Herrschaft 1603. den Kindern ihrer Schwester Sidonia, Gräfin von Löwenhaupt, vermachte. Die Familie von Löwenhaupt und Manderscheid verkaufte 3/4. Theile von derselben an einen Grafen von Hillersheim, welcher auch 1725. durch einen Befehl des Reichshofraths, wider Grafen Karl Julius von Löwenhaupt, welcher das Jus retractus ausüben wollte, und wider die Unterthanen der Herrschaft, im Besiz derselben bestätigt worden.

§. 3. Die Besizer derselben haben wegen derselben Siz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen; aber nicht in einem reichsgräflichen Kolle-

gium auf dem Reichstage. Die Herrschaft hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1. zu Roß und 4. zu Fuß, oder 28. fl. Zum oberrheinischen Kreiskontingent giebt sie die verglichene Summe von 600. fl. und zu einem Kammerziel ist sie auf 42. Rthlr. 21. kr. angesezt.

§. 4. Das Schloß **Reipoltskirchen**, von welchem die Herrschaft den Namen hat, liegt auf einem Berge, und außer demselben gehört noch eine gute Anzahl Dörfer dazu.

Die Grafschaft Krichingen.

§. 1.

Die Grafschaft Krichingen, franz. Creange, mit dazugehörigen Herrschaften, liegt im Westreich, und zum Theil unter französisch-lothringischer und luxenburgischer Hoheit.

§. 2. Ehemals war sie eine Baronie, 1617. aber wurde sie vom Kaiser Matthias zu einer Grafschaft erhoben. Grafen Johannes V. Söhne, Georg und Wyrich, haben zwei Linien gestiftet, nemlich die pütlingische und krichingische; jenes Mannsstamm ist 1681. und dieser 1697. ausgestorben. Grafen Albrecht Ludwigs zu Krichingen Tochter, Anna Dorothea, war an Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland vermält, und beider Sohn, Ferdinand Ulrich, hinterließ eine Tochter Kristina Luise, durch deren Vermälung mit Grafen Joh. Ludwig Adolph zu Wied-Runkel, die Grafschaft Krichingen an das gräfliche Haus zu Wid-Runkel gekommen ist, obgleich sowohl das fürstliche Haus Solms-Braunfels, als das gräfliche Haus Ortenburg

Anspruch daran machen, und beide dieselbe im Titel führen.

§. 3. Die Grafen von Krichingen haben Siz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, und seit 1765. auch in dem wetterauischen Grafenkollegium auf dem Reichstage. Sie stehen in der Reichsmatrikel mit einem Anschlag von 2. zu Roß und 4. zu Fuß oder 40. fl. jezt aber soll der Anschlag dieser Herrschaft nur halb so groß seyn. In der Usualmatrikel stehen in Ansehung der Kammerzieler noch diese alten Namen: Krichingen Graf Kristoph 13. Rthlr. 46¼. kr. Krichingen Graf Johann Ludwig 13. Rthlr. 46¼. kr. es ist aber nur der lezte Anschlag gangbar.

§. 4. Der Hauptort der Grafschaft Krichingen ist

Krichingen, ein Fleken und Schloß an der teutschen Nied.

Sonst gehören die Dörfer Flötrange, Minzingen und Bonne-Hauze zu derselben.

Die mit derselben verbundenen Herrschaften Saarwellingen an der Saar, Kriching-Püttlingen und Rollingen liegen theils unter der unmittelbaren Reichshoheit, theils unter nassau-saarbrükischer, theils unter Luxenburgischer Landeshoheit.

Die

Die Grafschaft Wartenberg.

§. 1.

Die Grafschaft Wartenberg liegt zwischen dem Rhein, und der Unterpfalz, die Grafschaft Falkenstein, und das Westreich, hangt aber nicht zusammen.

§. 2. Johann Kasimir von Wartenberg wurde 1699. vom Kaiser zum Reichsgrafen gemacht, und 1707. wurden seine Güter von der Verbindung, in welcher sie mit der Reichsritterschaft stunden freigemacht, und als eine Allodialherrschaft zu einer unmittelbaren freien Reichsgrafschaft erhoben. In derselben ist das Recht der Erstgeburt eingeführt.

§. 3. Das gräflich wartenbergische Wapen hat einen weisen Schild, in welchem drei rothe Kugeln, mit einem rothen breiten Querbalken in der Mitten, der mit doppelten Linien eingefaßt ist, und daran sich ein goldnes Posthorn zeigt.

§. 4. Der regierende Graf von Wartenberg, hat Siz und Stimme beim oberrheinischen Krei-

se. Schon 1705. wurde er ins wetterauische Reichsgrafenkollegium aufgenommen, und zahlte 3000. fl. Weil aber das gräfliche Haus 1736. schon 2090. fl. schuldig gewesen, (dafür es damals nur 500. fl. zahlen wollen) so ist es 1738. von dem wetterauischen Kollegium ausgeschlossen, und diese Ausschliessung 1739. bestätigt worden. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 7. fl. 12. kr. und zu einem Kammerziel ist er auf 18. Rthlr. 70½. kr. angesezt.

§. 5. Das Stammhaus **Warrenberg** liegt in der Gegend der kurpfälzischen Stadt Kaiserslautern, die übrigen Güter und Oerter, aus welchen diese Grafschaft besteht, sind:

1. **Mettenheim**, die gräfliche Residenz zwischen Worms und Oppenheim.

2. **Ellerstadt**, zwischen Mannheim und Dürkheim.

3. **Die Kastenvogtei Marienthal**, welche sehr ansehnliche Wälder, und die Oerter, Marienthal und Imbobach begreift, die beide am Donnersberg liegen.

4. **Sembach, Rohrbach, Ober- und Nieder-Mehlingen, Aspach, Fischbach und Diemerstein.** Alle diese Oerter liegen in der Gegend von Kaiserslautern, und es gehören große Wälder dazu.

5. Drei beträchtliche freie und der Reichsgrafschaft einverleibte Güter, nemlich ein Hof zu Kaiserslautern, ein Hof zu Wachenheim an der Hart, und der Oranienhof bei Kreuznach.

Die

Die Herrschaft Brezenheim.

§. 1.

Sie liegt an der Nohe, unterhalb Kreuzenach. Ehedessen haben dieselbige die Herren von Daun, ehe sie die Grafschaft Falkenstein an sich gebracht von Kurköln zu lehn getragen. 1642. verkaufte sie Wilhelm Wyrich von Daun, Graf zu Falkenstein, mit Bewilligung des Lehenherrn, an Grafen Alexander von Velen, welcher 1665. nicht nur bei dem oberrheinischen Kreise, sondern auch auf dem Reichstage im westphälischen Grafenkollegium, zu Siz und Stimme gelassen wurde. Als 1733. Graf Alexander Otto von Velen und Brezenheim, ohne männliche Erben starb, ergrief der Kurfürst von Köln für sich und das Erzstift von dieser Herrschaft den Besiz, ertheilte sie aber 1734. dem Grafen von Wyrmont als ein Mannslehn; und als dieser 1744. starb, bekam sie ein Freiherr von Rokl, welcher die Aufnahm in das westphälische Grafenkollegium suchte, aber nicht erhielt. Nachmals nahm Kurköln die Herrschaft wieder in Besiz, und führt nun die Kreisstimme davon, hält sich aber wegen derselben nicht mehr zu dem westphälischen Grafenkollegium.

§. 2. Das **Wapen** dieser Herrschaft ist eine gelbe Brezel im rothen Felde. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 6. fl. und einen Kreisanschlag von 8. fl. Zu einem Kammerziel giebt sie 3. Rthlr. 13½. kr.

§. 3. Die Einwohner sind theils katholisch, theils lutherisch. Beide Partheien haben 1651. einen Vertrag mit einander errichtet, welcher 1723. wiederholt, und nebst einigen Erläuterungen vom Grafen Alexander Otto von Velen, bestätigt worden ist.

§. 4. Es gehört zu dieser Herrschaft.

1. Brezenheim, ein Schloß an der Nohe, welches 1688. von den Franzosen mehrentheils verwüstet worden ist.

2. Winzenheim, ein Dorf, nicht weit von Kreuznach.

3. Die Dörfer Kriekenbach und Breidenbach, und die Wagenstadt, bei Leberwangen, bei Wallenstein gelegen.

Die Herrschaft Dachstul.

Liegt zwischen den kurtrierischen Aemtern Saarburg und Grimburg und dem teutschen Amte des Herzogthums Lothringen. Sie ist ein erzbischöflich-trierisches Lehn, und hat vor Alters der rudolphischen Linie der Dynasten von Flekenstein gehört, davon der lezte sie 1644. dem Lehnsherrn Kurfürsten Philipp Kristoph, aus der Familie von Sötern, verkaufte, welcher sie zu einem Fidekomiß seiner Familie machte. Grafen Philipp Franz von Sötern Erbtochter, Maria Sidonia brachte sie ihren Gemal Notger Wilhelm, Grafen von Oettingen-Baldern zu. Wegen derselben wird eine Stimme bei dem oberrheinischen Kreise geführt, aber nicht auf dem Reichstage. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1. zu Roß und 1. zu Fuß oder 16. fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 10. Rthlr. 73. kr. Es ist zu bemerken darinn.

Dachstul, den Hauptort, woselbst das gräflich ötting-söterische Amt, welches dieser Herrschaft vorgesezt ist, seinen Siz hat.

Die Herrschaft Ollbrük.

Liegt im obern Erzstiftköln, zwischen den Aemtern Andernach und Königsfeld, und gehört dem reichsfreiherrlichen Hause Waldbott, Bassenheim zu Ollbrük-Bornheim, welches katholischer Religion, aber kein Reichsstand ist, daher die Stimme, welche es wegen dieser Herrschaft, auf dem oberrheinischen Kreistagen führt, von andern Kreismitständen bestritten und geleugnet wird, daß sie jemals ordentlich bewilliget sey. Indessen hat diese Herrschaft einen Reichsmatrikularanschlag von 1. zu Roß und 1. zu Fuß, und zu einem Kammerziel ist sie auf 17. Rthlr. 45. kr. angesezt.

Der
westphälische Kreis.

Einleitung
in den westphälischen Kreis.

§. 1.

Die alten **Sachsen** sind in **Westphaler**, **Angrier** und **Ostphaler** abgetheilt worden. **Westphaler** hießen diejenigen, welche zwischen der Weser und dem Rhein wohneten, und der Strich Landes, welchen sie bewohnet haben, ist von ihnen Westphalia benennet worden. Ein Theil von diesem Lande ist das Herzogthum Westphalen, welches bei dem Erzstift Köln im kurrheinischen Kreise beschrieben worden ist; **der westphälische Kreis** aber begreift auch Länder, welche zu dem eben beschriebenen Westphalen nicht gehört haben. Man muß also die drei Benennungen, westphälischer Kreis, Westphalen und Herzogthum Westphalen, wol von einander unterscheiden.

§. 2. **Der westphälische Kreis** wird **auch der niederländische und westphälische Kreis** genennet; einige nennen ihn auch **den niederrheinischen**, oder **niederrheinisch-westphälischen Kreis.**

§. 3.

§. 3. Die Karten von diesem Kreise bedürfen noch einer groſsen Verbesserung. Die besten, welche wir bisher davon gehabt, sind diejenigen, welche aus den besondern Karten, die **Johann Gigas**, von den einzelnen Bisthümern herausgegeben hat, zusammengetragen worden; dergleichen **Gerhard Merkator** auf drei Bogen, **Blaeuw**, **Janſſon** und **Viſsher**, **Dankerts**, **de Wit**; **Allard**, **Schenk**, **Homann**, (dessen Karte im Atlas von Teutschland die 108te ist,) **Seutter**, **Lotter**, **Bouder** 1751. **Beaurain** 1757. und **Jeffery's** ans Licht gestellet haben. Die homannischen Erben haben diese Kreiskarte 1761. etwas verbessert. **Jeffery's** hat von dem untern Theil des Kreises, oder von Ostfriesland Münster, Osnabrük, Oldenburg, Delmenhorst, Lingen und Diepholz, eine Karte herausgegeben, die dieser Erdbeschreibung gemäs ist. Eine gleiche Karte hat Herr **Rizzi Zannoni**, durch Herrn **Julien** herausgegeben. Das Bisthum Lüttich hat auf diesen Karten, nur seinem geringsten Theil noch Plaz gefunden. Die neuste und beste Karte von diesem Kreise, ist die Jägerische, so im Atlas von Teutschland der zu Frankfurth heraus kömmt, geliefert worden.

§. 4. Dieser Kreis wird von dem burgundischen Kreise, von den vereinigten Niederlanden, von der Nordsee, von dem nieder-sächsischen, oberrheinischen und kurrheinischen Kreise umgeben. Seine Gröſse beträgt ungefähr 1250. Quadratmeilen.

§. 5.

§. 5. Es sind nicht nur ehedessen gewisse Stände zu diesem Kreise gerechnet worden, die heutiges Tages nicht mehr dazu gehören, nämlich das Stift Utrecht, Geldern, Zütphen, der Bischof zu Kamerykk, oder Cambray, und die Stadt gleiches Namens; sondern es sind auch sonst die alten und neuen Verzeichnisse von den Ländern des westphälischen Kreises sehr von einander unterschieden. Wenn man die Reichsmatrikel, die Usualmatrikel zu des Kammergerichts Unterhalt, und die Aufrufszettel, welche bei den Kreistagen beobachtet werden, mit einander vergleicht, und ein Verzeichniß durch das andere ergänzet und verbessert: so kommen folgende Stände des westphälischen Kreises heraus; welche in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen sizen und ihre Stimmen ablegen, angeführet und hernach abgehandelt werden.

Münster, Kleve, Jülich, welche mit einander abwechseln; **Paderborn, Lürrich, Osnabrük, Minden und Verden, Korvey, Stablo und Malmedy, Werden, Kornelii Münster, Essen, Thoren, Hervorden, Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Ostfriesland und Mörs; Wied, Sain, Schauenburg**, hessen-kasselsches Antheil, **Schauenburg**, lippisches Antheil, **Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Bentheim-Steinfurt, Teklenburg, Hoya, Virnenburg, Diepholz, Spiegelberg, Kierberg, Pirmont, Gronsfeld, Rekheim; Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim**

und Gerolstein, Gehmen, Gimborn und Neustadt, Wikerad, Mylendonk, Reichenstein, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Hallermund, und die Reichsstädte Köln, Aachen und Dortmund.

§. 6. Die Kreisausschreibenden Fürsten und Direktoren sind: der Bischof zu Münster, und neben ihm wechselsweise die Kurfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Kleve und Jülich, welche beide bei diesem Direktorium nur eine Stimme zusammen haben. Die Kreistage werden gemeiniglich zu Köln angestellet: es ist aber von 1738 bis 1757 keiner gehalten worden. Im leztgenannten Jahr wurde einer vom Bischof zu Münster und Kurfürsten zu Pfalz ohne Zuziehung des Kurfürsten zu Brandenburg ausgeschrieben, und der kurbrandenburgischen Protestation ohngeachtet gehalten. Das Kreisarchiv wird zu Düsseldorf verwahret. Dieser Kreis ist einer von den 6. vorliegenden Kreisen, welche 1607 eine Assoziazion zu Frankfurt errichteten; er trat auch 1702 zu der Nördlingischen Verbindung, und versprach 8200 Mann zu Fuß, und 1000 Dragoner zu stellen, blieb aber nicht bei derselben.

§. 7. Der Betrag dieses Kreises zu der Reichshülfe an Mannschaft und Gelde, ist bisher den Beiträgen der Kreise, Ober- und Nieder-Sachsen, Burgund und Schwaben, gleich gemacht, und auf etwas mehr als den 9ten, aber weniger als den 10ten Theil der ganzen von dem Reich bewil-

ligten,

ligten und unter die 10. Kreise vertheilten Summe gesezet, auch dabei das Verhältniß der Größe dieses Kreises zu dem ganzen Teutschland, ziemlich genau beobachtet worden.

§. 8. In Ansehung der Religion gehöret dieser Kreis unter die gemischten. Es sollten zwar zu dem kaiserlichen und Reichskammergericht die katholischen Stände zwei, und die evangelischen auch zwei Assessoren ernennen: und nachdem die Anzahl der Assessoren des Kammergerichts im Jahr 1718 auf die Hälfte gesezet ist, hätte jeder Theil einen Assessor zu ernennen: allein das ganze Ernennungswesen ist bei diesem Kreise ins Steken gerathen.

Das
Hochstift Münster.

§. 1.

Von dem Bisthum Münster hat schon **Gottfried Maskop** eine Karte gezeichnet, und 1568 ans Licht gestellt: Sie steht in **Ortelii** Theatrum, ist aber noch sehr unvollkommen. **Johann Gigas** hat eine bessere geliefert, welche **Blaeuw** stechen lassen, und nachmals unter **Johann Janssons** Namen ausgegeben worden. Sie liegt in den neuern Karten zum Grund, welche **Dankerts**, **Seutter**, und 1757 **die homannischen Erben** gestochen haben. **Jaillot** hat dieses Bisthum auf 2. Bogen gebracht, und diese haben **Ottens** und 1762 **Grans** vom neuen herausgegeben.

§. 2. Es gränzet gegen Abend an die Republik der vereinigten Niederlande, und zwar an die Grafschaft Zütphen, und an die Provinzen Ober-Yssel und Gröningen, imgleichen an die Grafschaft Bentheim; gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ostfriesland, an die Grafschaft Oldenburg, und an das kurbraunschweig-lüneburgische Amt Wildeshausen;

hausen; gegen Morgen an die Grafschaft Diepholz, das Bisthum Osnabrük, die Grafschaften Teklenburg, Lingen und Ravensberg; gegen Mittag an einen kleinen Theil des Herzogthums Westphalen, an die Grafschaft Mark, an die kur-kölnische Grafschaft Recklinghausen, und an das Herzogthum Kleve. Es ist unter allen westphälischen Bisthümern das gröste.

§. 3. Das Land ist eben, und hat hin und wieder angenehme Höhen, aber keine große Berge. Die weitläuftigen Heiden dienen zur Viehzucht, die stark betrieben wird; besonders werden viele Schweine gezogen und mit deren Schinken, Würsten ꝛc. ziemlicher Handel getrieben. Die bekannten westphälischen Schinken liefert das Münsterland zum besten. Es hat auch hin und wieder fruchtbare Aeker, gute Hölzungen und Torf, gute Steinbrüche und fischreiche Flüsse. An Manufakturen sind erhebliche Band- Zwirn- und Leinwand-Manufakturen vorhanden, so wie auch einiges Eisengeräthe verfertiget wird. Die merkwürdigsten **Flüsse** sind: 1) die **Embs**, Amasis, welche aus dem Hochstift Paderborn kömmt, das Bisthum Münster der Länge nach durchströmet und aus demselben in Ostfriesland tritt. Sie wird in diesem Bisthum durch die **Werse**, welche im Amt Stromberg entspringt; die **Hessel**, welche aus der Grafschaft Ravensberg kömmt; die **Bever**, welche aus dem Bisthum Osnabrük kömmt, die **Aa**, welche hieselbst entsteht, und die **Hase**, welche aus dem Osnabrükischen kömmt, verstärket. 2)

Die **Lippe**, welche im Bisthum Paderborn entspringt, macht gegen Mittag die Gränze des Hochstifts. In derselben sind viele Biber. 3) Die **Vechr**, entspringt hieselbst im Amt Horstmar, und tritt in die Grafschaft Bentheim. 4) Der **Berkel**, entspringt im Amt Horstmar, unweit Billerbek, und tritt in die Grafschaft Zütphen. Der **Dümmersee**, welcher 1. Meile lang, und $\frac{1}{2}$ breit ist, liegt zwischen dem Hochstift und der Grafschaft Diepholz, und gehört zum Theil hieher.

§. 4. Das Bisthum enthält, ausser der Hauptstadt, 12. **Städte**, die zu den Landtagen verschrieben werden, 12. andere **Städte** und 12. **Fleken**, oder **Weichbilde**, welche hier **Wigbolde** genennet werden und keine Stadtgerechtigkeit haben. Die **Landstände** bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel und den vorhingedachten Städten. Die Landtage werden ordentlicherweise zu Münster gehalten.

§. 5. Die herrschende gottesdienstliche Lehre ist die römisch-katholische, es sind aber auch unterschiedene adeliche Personen theils der lutherischen, theils der reformirten Kirche zugethan, und zu Weerdt haben beide Kirchen öffentlichen Gottesdienst. Die Aemter Emsland, Kloppenburg und Vechta, gehörten ehedessen zum osnabrükischen Kirchsprengel: allein, 1668 wurde durch einen Vergleich die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben von dem Bischof

schof zu Osnabrük an den Bischof zu Münster überlassen.

§. 6. Kaiser Karl der Grose verordnete Ludgern aus Friesland im Jahr 802 zum ersten Bischof zu **Mimigernford**, statt welches Namens nachmals der Name **Münster** gebraucht worden. Bischof Ludwig I. hat das Hochstift von der Erbschirmgerechtigkeit der Grafen von Teklenburg frei gemacht. B. Hermann II. welcher im 12ten Jahrhundert regierte, ist vom K. Otto IV. zum Reichsfürsten gemacht worden. B. Otto, ein Graf von Bentheim, soll der erste Bischof seyn, welcher vom Domkapitel erwählet worden, und diesem soll Kaiser Friedrich II. die Macht dazu gegeben haben. B. Ludwig II. ein Landgraf von Hessen, ist der erste gewesen, welcher vom Pabst bestätiget worden. B. Christoph Bernhard, ein Graf von Galen, welcher 1678 gestorben, ist als ein grosser Krieger berühmt. Klemens August, Herzog in Baiern, und Kurfürst zu Köln, der 62ste münsterische Bischof, hat sich um das Stift durch Anbau einiger Schlösser und Kanäle, und durch andere demselben nüzliche Veranstaltungen, verdient gemacht. Welche rühmliche Bemühungen der jezige durchlauchtigste Bischof, Kurfürst Maximilian zu Kölln ꝛc. thätigst fortsezt.

§. 7. Das **Wapen** des Bisthums ist ein goldner Querbalken im blauen Felde. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat auf dem Reichstage im fürstlichen Kollegium mit dem Bischof zu

lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß Osnabrük allmal zwischen beiden sizt. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 30 zu Fuß und 118 zu Roß, oder monatlich 832 fl. und zum Kammergericht zu jedem Ziel 434 Rthlr. 17½ kr. In dem westphälischen Kreis ist er der erste Kreisausschreibende Fürst und Direktor. Als Bischof steht er unter dem Erzbischof zu Köln. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 40 Personen, die alle adelichen Standes seyn und ihre Ahnen beweisen müssen; es wird auch jährlich einmal des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlag auf einer Fahne herumgetragen, damit ihn jedermann untersuchen könne.

§. 8. Nach der alten Schazmatrikel hat das Hochstift zu der ordentlichen Kirchspielschazung oder Kontribuzion monatlich 28927 Rthlr. 19 Schl. 9 Pf. aufzubringen. Die bischöflichen Domainen sind beträchtlicher, als die bischöfl. osnabrükischen. Das Domkapitel unterhält 5. Infanterie- und 2. Kavallerie-Regimenter. Es ist auch eine wohlexerzirte Landmiliz vorhanden, so, daß man nöthigen Falls in baldem eine Armee von 25 bis 30000 Mann ins Feld stellen kann. Die Volksmenge im ganzen Hochstift geben einige auf 500,000, andere nur auf 150,000 Seelen an; die erste Angabe ist aber wahrscheinlich übertrieben, so wie die lezte zu geringe angeschlagen ist: bei 300,000 mögte man dem Eigenlichen wohl am nächsten kommen.

§. 9.

§. 9. Die Alten theilten das Hochstift in das Oberstift oder den Südertheil, und in das Unterstift oder den Nordtheil. Zu dem obern Stift gehören die Aemter Wolbek, Rheine und Bevergern, Sassenberg, Stromberg, Werne, Dülmen, Aahauß, Horstmar, Bochholt, Ladinghausen; zu dem niedern Stift gehören die Aemter Kloppenburg, Emslande und Vechte. Heutiges Tages besteht es aus vier Quartieren, unter welche die 13. Aemter vertheilt sind.

I. **Das Wollbeckische oder dreinsche Quartier** hat den lezten Namen von dem ehemaligen Gau **Drein**, und begreift folgende Aemter:

1. **Das Amt Wollbeck**, welches das gröste unter allen ist, und 43. Kirchspiele enthält, und bringt zu einer monatlichen Kirchspiel-Schazung 8837 Rthlr. 13. Schil. auf. Zu Sendenhorst, Ahlen und Bekum sind fürstliche und Gowgerichte, deren Vorsteher, in Ansehung der Städte, Richter, und in Ansehung der Kirchspiele und Bauerschaften auf dem platten Lande, Gowgrafen genennet werden. Wir bemerken:

1) **Münster**, Monasterium, die Hauptstadt des ganzen Bisthums liegt nicht weit von der Ems, auf beiden Seiten des Flüßchens Aa oder Alpha, in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Ebene. Sie hieß anfänglich Mimigernford oder Mimigardeford, Mimigard ꝛc. wurde aber zur Zeit des Bischofs Hermanns I. im 11ten Jahrhundert von der Domkirche, die Karl der Grosse gestiftet, und in der Landessprache

ein Münster genennet wird, mit dem Namen **Münster** belegt. Andere meynen, die Stadt habe aus zwei Theilen bestanden und also auch zwei Namen gehabt. Der ältere Theil sey **Mimigernford**, und der jüngere von seinem Kloster und der Stiftskirche **Münster** benennet worden: da nun der lezte weit ansehnlicher geworden, als der erste, so habe man von demselben die ganze Stadt benennet. Sie war bis 1765 mit doppelten Mauern und Graben umgeben, hatte auch eine Zitadelle, die **Brille** genannt, welche Bischof Christoph Bernhard von Galen, zur Einschränkung der Stadt angeleget hatte; von 1765 an, sind die Festungswerke geschleift, und 1767 sind die Wassergraben, welche zur Befestigung dienten, abgestochen, und das Wasser ist in die Aa abgeführt worden. Auf dem eben gemachten Wall sind Alleen von Lindenbäumen gepflanzt. Ueberhaupt ist die Stadt jezt weit schöner als ehedessen, und aus der ehemaligen Zitadelle ist ein fürstliches Schloß gemacht worden, dergleichen vorher nicht in der Stadt gewesen, sondern die Bischöfe kehreten im Profeßhause der Franziskaner ein. Von der Domkirche ist nichts merkwürdiges zu sagen: aber die Kapelle, in welcher der Bischof Bernhard von Galen begraben liegt, ist prächtig. Die Kirche der eingezogenen vormaligen Benediktiner Nonnenabtei **Ueberwasser** (welche über dem Fluß Aa liegt) hatte ehedessen das ansehnlichste Kirchspiel, es ist ihr aber fast die Hälfte abgenommen.

Ausserdem findet man hier noch die Kirchen und Stifter des heil. Lüdgers, des heil. Martins, und des heil. Moriz, die Pfarrkirche des heil. Lamberts, welche unter allen die gröste und schönste ist, und an der noch die drei eisernen Körbe hangen, in welchen ehedessen der König der Wiedertäufer, Johann von Leiden, nebst seinen beiden Fürsten, aufgehangen worden, noch drei Pfarrkirchen, bei deren einen ein Kloster ist, und eine andere Kirche, ein Johanniterhaus, das Kloster des heil. Georgs, welches den Rittern des teutschen Ordens gehöret, ein ehemaliges Jesuiterkollegium, noch 7. Klöster, 3. Gymnasien, nämlich das paulinische, lüdger-

lüdgersche und martinsche; und eine gute Anzahl Armenhäuser. Die Stadt hat viele widrige Schiksale erfahren, unter welchen dasjenige, was sie zur Zeit der Widertäufer 1535 und 36 erlitten, besonders erheblich ist. 1648 wurde hier der berühmte Friede zwischen Teutschland und Frankreich geschlossen. Als sie 1660 des Bischofs völlige Oberherrschaft nicht erkennen wollte, wurde sie belagert, und ergab sich demselben 1661. Bischof Ferdinand wollte hier 1631 eine Universität errichten, erhielt auch vom K. Ferdinand II. die Bestätigung derselben, sie ist aber nicht zum Stande gekommen. 1758 und 59 war die Stadt in den Händen der Alliirten, wurde aber im lezten Jahre von den Franzosen belagert und erobert, bald darauf nahmen jene wieder eine Belagerung der Stadt vor, in welcher einige hundert Häuser abbrannten, hoben sie zwar wieder auf, fiengen sie aber von neuem an und eroberten die Stadt und Zitadelle wieder.

Der zwischen Münster und Klemenshafen, und von da nach Marhafen 9. Stunden weit geführte Kanal hat bis in die Ems fortgeführt werden, und zur Beförderung des Handels nach Holland über Zwoll dienen sollen, ist aber auf der holländischen Seite nicht fortgesezt worden, schaft also den verhoften grossen Nuzen nicht.

2) Bekum oder Bekem, von einigen Confluentia westphalica genannt, ein Städtchen an der Werse, mit einer Kollegiatkirche, deren Prost Archidiakonus des Ortes und Domherr zu Münster ist, und zwei Nonnenklöster Augustiner Ordens. Es ist hier ein fürstliches Gericht und Gowgericht und das Städtchen wird zu den Landtagen verschrieben. 1734 brannte es fast ganz ab.

3) Ahlen, ein Städtchen an der Werse, welches auch zu den Landtagen berufen wird. Es hat eine Kollegiatkirche und 2. Nonnenklöster Augustiner Ordens, auch

auch ist hier ein fürstl. und Gowgericht. 1480 brannte der dritte Theil desselben ab.

4) Telgte, ein Städtchen an der Ems, in einer angenehmen Gegend, woselbst das Domkapitel ein Gowgericht hat, dem ein Gowgraf vorsteht. Es wird auch zu den Landtagen verschrieben.

5) Sendenborst, ein Städtchen, woselbst ein fürstlich Schloß und Gowgericht ist. Es brannte 1751 grösstentheils ab.

6) Steinfurt oder Dren-Steinfurt, im pago Dragini oder Drein, ein Fleken, woselbst die Freiherren von der Rek eine Unterherrlichkeit haben; der übrige Theil des Kirchspiels aber gehört unter das Gowgericht Sendenborst.

7) Greven, ein Fleken an der Ems.

8) Wollbek, eingentlich Waldbek, der Siz des Amts und eines besondern Gerichts, ist ein Schloß und Kirchspiel.

9) Bakenfeld und Meeste sind Size zweier Gowgerichte und Gowgrafen des Domkapitels.

10) Heessen, ein Kirchspiel und Unterherrlichkeit der Freiherren von der Rek.

11) Ost-Beveren, ein Kirchspiel, woselbst die Schenkinge zu Beveren die Unterherrlichkeit haben.

12) Senden, ein grosses Kirchdorf, woselbst das Domkapitel einen Gowgraf hat.

13) Amelbüren, ein Kirchspiel.

14) Schönvliet und Schönebek, gehören dem Domkapitel.

2. **Das Amt Sassenberg**, begreift 10. Kirchspiele. In diesem Amt, die Stadt Warendorf, das Kirchspiel Beelen, und die Gegend um das Amthaus Sassenberg ausgenommen, haben die Herren zu **Harkotten**, nämlich die von **Kettler** und **Korf** die Untergerichtsbarkeit.

1) **Warendorf**, eine der besten Städte im Hochstift, welche an der Ems liegt, vortrefliche Weide hat, und wegen ihrer schönen Leinwand, die man gewöhnlich holländische Leinwand nennet, berühmt ist. Sie wird zu den Landtagen verschrieben. Es ist hier ein Franziskanerkloster. 1404 und 1741 ist sie abgebrannt.

Nicht weit davon liegt das Nonnenkloster Herfebroch.

2) Sassenberg, ein Schloß und Fleken, oder Freiheit, davon das Amt den Namen hat.

3) **Frekenhorst**, ein Kirchspiel und adelich freiweltliches Frauenstift, nicht weit von Warendorf.

4) **Marienfeld**, in gemeiner Rede **Mergenfeld**, eine Mannsabtei Zisterzienser Ordens, im Kirchspiel Hasewinkel.

5) **Rengerink**, eine Nonnenabtei Zisterzienser Ordens, welche unter dem Abt zu Marienfeld steht. Sie liegt an der Bever.

6) **Winneberg**, eine Nonnenabtei Benediktiner Ordens, am Fluß Bever, welche unter dem Abt zu Leisborn steht.

3. **Das Amt Stromberg**, begreift 11. Kirchspiele, welche monatlich 2595 Thlr. 21 Schl. 11 Pf.

11 Pf. Kontribuzion aufbringen. Es ist vor Alters eine Burggrafschaft des Reichs gewesen. K. Karl IV. erklärte den unruhigen Burggrafen Johann, oder wie ihn andere nennen, Burchard in die Acht, und trug dem Bischof zu Münster die Bewerkstelligung derselben auf, welcher auch das Schloß, nebst dem ganzen Lande einnahm, und von dem Kaiser damit belehnt wurde. 1653 suchte der Bischof wegen dieser alten Burggrafschaft Siz und Stimme im Reichsfürstenrath, und als er dieses Gesuch 1707 wieder rege machte, willigte 1708 das fürstliche und 1710 das kurfürstliche Kollegium in dasselbige: es ist aber doch noch nicht zur wirklichen Einführung gekommen.

1) **Stromberg**, das Amthaus, vor welchem eine Freiheit liegt, die auf dem Steinwege genennet wird.

2) **Olde**, ein Weichbild oder Fleken, woselbst ein fürstlicher Gowgraf ist, unter welchem 9. Kirchspiele dieses Amts stehen.

3) **Herzfeld**, ein Kirchdorf, woselbst ein fürstlicher Gowgraf ist, unter welchem 2. Kirchspiele dieses Amts stehen.

4) **Leisborn**, eine alte Abtei Benediktiner Ordens, deren Prälat auch Superior und Visitator der beiden Nonnenklöster unser lieben Frauen zu Ueberwasser und S. Egidien im Münster, und des Klosters zu Vinneberg ist.

II. Das werrische oder sieversche Quartier, besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das

1. **Das Amt Werne**, enthält 14 Kirchspiele, welche zu der monatlichen Kontribuzion 1923 Thlr. 3 Schl. 10 Pf. geben.

1) **Werne**, ein Städtchen, nicht weit von der Lippe, wird zu dem Landtage verschrieben. Es ist 1400, 1433 und 1586 grösstentheils abgebrannt. Es sind hier einige Burgmannshäuser, deren Besizer zu den Landtagen berufen werden; auch findet man ein Kapuzinermönchenkloster.

2) **Olphen**, ein Weichbild oder Fleken.

3) **Nordkerke** oder **Nordkirchen**, ein Schloß und Kirchspiel, den Grafen von Plettenberg zugehörig, welche das Erbmarschallamt dieses Hochstifts besizen.

2. **Das Amt Dülmen**, hat fünf Kirchspiele.

1) **Dülmen**, eine kleine alte Stadt, mit einer Kollegiatkirche und einem Nonnenkloster. Sie wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier ein fürstlicher Richter und ein Gowgraf.

2) **Weldern** oder **Marienburg**, eine Karthause.

3) **Halteren**, eine kleine und geringe Stadt, nicht weit von dem Einfluß der Stever in die Lippe. Sie wird zu den Landtagen verschrieben, und ist der Siz eines fürstlichen Richters und eines Gowgrafens.

3. **Das Amt Lüdinghausen**, hat Kaiser Karl der Große im Jahr 802. dem Stift Werden gegeben, von welchem es hernach andere zu Lehn empfangen haben. 1430. sind die Bischöfe

schöfe zu Münster damit belehnet worden, die es 1538. mit Bewilligung des Lehnsherrn dem Domkapitel pfandsweise übergeben haben, welches in demselben einen Civil, und einen Kriminalrichter, und einen Beamten sezet.

Lüdinghausen, ist ein Schloß und Städtchen an der Stever.

III. **Das braemsche Quartier** enthält folgende Aemter:

1. **Das Amt Ahauß, und auf dem Braem,** welches ehedessen 2. Aemter ausgemacht; davon das erste 1406. an das Bisthum gebracht worden, das zweite aber, nebst den Städten, Borken und Vreden, lange vorher dazu gehört hat. Es gehören zu diesem Amt 20. Kirchspiele, deren monatliche Schazung 1303. Thaler beträgt.

1) **Ahauß**, (das ist, das Haus an der Aa,) eine kleine Stadt an der Aa, oder Alpha, mit einem bischöflichen Schloß. Sie ernähret sich mehrentheils vom Akerbau. Der hiesige Richter nennet sich: Richter zum steinern Kreuz, Ahauß und Ottenstein.

2) **Ottenstein**, ein Fleken und Schloß, bei welchem lezten viele Burgmannen wohnen, welche ihre Burglehen erblich haben, und aus welchen die Bürger jährlich einen zu ihren Regenten erwählen, welcher alsdann einen aus der Bürgerschaft zu seinen Gehülfen nehmen muß.

3) **Borken**, oder **Bornheim**, eine kleine alte Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und enthält ein Kollegiatstift, 2. Klöster, und

eine

eine Johanniter Kommenthurei. Sie hat ihren eigenen Richter und seit 1364. eine Tuchmanufaktur. Bei derselben sind viele Urnen ausgegraben worden.

Nicht weit davon ist das Zisterzienser Mönchenkloster Großen-Burlo.

4) **Vreden**, eine kleine Stadt an der Berkel, welche zu den Landtagen berufen wird. In derselben ist ein adeliches Frauenstift, dessen Aebtißin ihre Bestätigung bei dem Erzbischof und Kurfürsten zu Köln sucht. Der hiesige Richter ist auch Gowgraf zu Grickinglo. Die hiesige Leinwand-Manufaktur ist berühmt.

5) **Stadt-Loen oder Lohe**, eine kleine Stadt an der Berkel, welche einen besondern Richter hat.

6) **Hombern**, oder **auf dem Braem**, woselbst ein Gowgraf ist.

7) **Lembek**, eine Unterherrlichkeit unter welcher 7. Kirchspiele stehen.

8) **Ostendorf**, eine Unterherrlichkeit, unter welche das Kirchspiel Liepransdorf gehört.

9) **Raeßfeld**, eine Unterherrlichkeit, unter welche das Kirchspiel gleiches Namens gehört.

10) **Südlohn**, ein Kirchspiel, in welchem das Haus Oding liegt.

11) **Velen**, ein Kirchspiel und Stammort der 1733. ausgestorbenen Grafen von Velen, welchen auch die hier gelegenen adelichen Size **Hagenbek** und **Engelroding** gehört haben.

2. **Das Amt Horstmar**, ist nach dem Amt Wallbek das größeste in diesem Hochstift, und

begreift 33. Kirchspiele, welche monatlich 4880. Rthlr. 25. Schl. kontribuiren. In demselben sind zwei große Gowgerichte, nemlich **Sandwell** und **Hastehausen**.

1) **Horstmar**, ein Schloß und eine kleine Stadt auf einer Höhe, woselbst eine Kollegiatkirche, und ein fürstlicher Richter ist, welcher aber den dasigen adelichen Burgmännern einen besondern Eid leisten muß.

2) **Corsfeld**, eine Stadt in einer schönen Ebene, ist nächst Münster die gröste und vornehmste Stadt des Hochstifts, hat zwei Pfarrkirchen, ein ehemaliges Jesuiterkollegium, 4. Nonnenklöster, ein Mönchenkloster und einen fürstlichen Richter. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehört. 1591. litte sie großen Brandschaden, 1631. wurde sie von den Hessen erobert.

3) **Billerbeck**, ein Städtchen, woselbst ein fürstlicher Richter ist. 1548. brannte es ab.

4) **Nienburg**, ein Fleken und Schloß an der Dinckel. Die hiesigen Burgmänner haben das Halsgericht und ein eigenes Siegel. Die monatliche Kontribution beträgt 42. Rthlr.

5) **Metelen**, ein Städtchen, mit einem adelichen freiweltlichen Jungfernstift.

6) **Gronau**, ein Fleken, welcher ehedem den Grafen von Steinfurt unter münsterischer Hoheit gehört hat; nun aber durch einen besondern Vertrag von dem Grafen von Teklenburg-Rheda, als ein münsterisches Lehen besessen wird. Das Haus wird in den alten Lehnbriefen das Haus Bochalt genennt.

7) **Ochtrop**, ein Fleken nicht weit von Metelen.

8) **Schöppingen**, ein Fleken an der Vecht.

9) Wet-

9) **Wetteringen**, ein Kirchdorf, woselbst 1530. ein Salzwerk angeleget worden.

10) Folgende, den Grafen zu Bentheim-Steinfurt, unter münsterischer Landeshoheit, gehörige Kirchspiele, über welche dieselben, vermög des 1716. getroffenen Vergleichs, die unterherrliche Gerichtsbarkeit und erste Instanz in fiskalischen Sachen, samt allen davon abhangenden Nuzungen haben.

(1) **Borchorst**, ein Fleken mit einem adelich-freiweltlichen Stift, dessen Aebtißin ehedessen von dem Erzbischof zu Magdeburg bestätigt wurde. Die Erbvogtei über dasselbe hatten die Grafen von Ravensberg und verkauften solche 1270. an die Herren von Steinfurt, welche auch mit derselben von dem Erzstift Magdeburg belehnt wurden; wie denn noch jezt die Grafen von Bentheim-Steinfurt solche Erbvogtei besizen. Als Magdeburg zu einem Herzogthum gemacht wurde, und an das Kurhaus Brandenburg kam, suchte der Bischof zu Münster die Gerechtsame dieses Hauses, in Ansehung dieses Stifts streitig zu machen.

(2) **Lohr**, hat den Titel einer Freigrafschaft. In diesem Kirchspiel ist das adeliche Haus Bellerink.

(3) **Holthusen** oder **Holzhausen**, zu welchem Kirchspiel ansehnliche Bauerschaften gehören.

11) **Varler**, eine adeliche Probstei Prämonstratenserordens.

12) **Klein-Bürlo**, ein Priorat Zisterzienserordens.

13) **Notteln**, **Asbek** und **Langenhorst**, sind adeliche freiweltliche Frauenstifte.

14) **Hanholt**, ein adelich freiweltliches Stift im Kirchspiel Havixbeke.

3. **Das Amt Reine und Bevergeren**, hat vor Alters zwei Aemter ausgemacht. Es begreift 12. Kirchspiele, welche zu der monatlichen Schazung 1068. Rthlr. 14. Schl. geben.

1) **Rheine oder Reinen**, eine kleine Stadt an der Ems, welche hier schifbar ist, wird zu den Landtagen verschrieben und hat ein Franziskanerkloster. 1759. litte sie großen Brandschaden.

In dieser Gegend giebt es gute Salzquellen.

2) **Bevergeren**, ein Weichbild, ganz mit Morästen umgeben. 1624. brannte es fast ganz ab. Bei demselben ist 1587. eine Salzquelle gefunden worden.

3) **Bentlage**, ein Kloster der Kreuzbrüder nahe bei Rheine.

4) **Gravenhorst**, ein adeliches Jungfernkloster Zisterzienserordens.

Anmerk. Das adeliche freiweltliche Stift Wirmarsen stehet unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Hochstifts Münster; die Landeshoheit aber über dasselbe ist zwischen Münster und Bentheim streitig.

5) **Embsbüren**, ein Kirchspiel und Gowgericht, welches die Grafen von Bentheim von dem Hochstift zu Lehn tragen, und in dem Dorf Embsbüren ihr Gerichtshaus haben.

4. **Das Amt Bocholt**, besteht außer der Stadt dieses Namens, in 3. Kirchspielen.

1) Bocholt, eine wolgebaute Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und hat 4. Klöster.

ster. 1632. wurde sie von den Hessen eingenommen, und 23. Jahre lang besessen. Bei derselben ist ein gutes Eisenwerk.

2) **Rheden** und **Dingeden** sind zwei Kirchspiele.

5. **Weerdt**, ein Städtchen, nebst einem alten Schloß an der Yssel, woselbst die Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten öffentlichen Gottesdienst haben. Diese Herrschaft gehörte ehedessen als ein münsterisches Lehn den Grafen von Kulenburg, nachmals den Grafen von Waldek: Bischof Franz Arnold aber hat es an das Stift gekauft.

IV. **Das emsländische Quartier** besteht aus folgenden Aemtern:

1. **Das Amt Emsland** oder **Emsland** hat seinen Namen von der durchfließenden Embs. **Das Land Neuhaus** ist stets mit dazu gerechnet worden, und **das Hümmelinger Land** ist auch ein Theil dieses Amts. Es enthält dasselbe 18. Kirchspiele, welche monatlich 2000. Rthlr. 25. Schl. kontribuiren.

1) **Meppen**, eine Stadt und ehemalige Festung beim Zusammenfluß der Hase und Embs. Es ist hier das fürstliche Amthaus, ein vormaliges Jesuiterkollegium, und eine Probstei Benediktinerordens, welche dem Stift Korvei gehört, dem sie im Jahr 834. vom Kaiser Ludwig geschenkt worden. Der Rath muß sich zu Korvei belehnen lassen, der Abt zu Korvei soll auch unterschiedene Lehnträger hieselbst haben. 1761. wurde die Stadt, als sie von einem Battaillon kurbraunschweigischer Truppen besezt war, von französischen

Truppen belagert und erobert, bei welcher Gelegenheit ein großer Theil der Stadt abbrannte. Nachher sind die Wälle in die Graben gestürzet und diese nur 15. Fuß breit gelassen worden.

2) **Haselünne**, eine Stadt an der Hase. Es sind hier einige zu den Landtagen gehörige Burglehen.

3) **Haren**, ein Kirchspiel an der Embs. Die Einwohner sind meistens Schiffer.

4) **Lathen**, ein Kirchspiel.

5) **Klemenswerth**, ein bischöfliches Jagd- und Lusthaus, welches seinen Namen von dem Bischof Klemens August hat, der aus Rom dem heil. Fruktuosus in die dabei befindliche Kapelle hat bringen lassen. Neben demselben liegt **Hümmeling**, ein Dorf.

2. **Das Amt Vechta**, ist vor Alters eine eigene Graf- und Herrschaft gewesen, welche im 13ten Jahrhundert an das Stift Münster gekommen ist. Es begreifet 16. Kirchspiele, deren monatliche Schazung 1885. Thaler ausmacht. Es sind hier in Vergleichung mehr adeliche Häuser und Personen, als in andern Aemtern des Hochstifts. Sie haben ein besonderes Siegel, und nennen sich adeliche Burgmänner des Amts Vechta, und machen auf große Privilegien Anspruch. In diesem Amte sind viele Urnen und alte steinerne Streithämmer ausgegraben worden.

1) **Vechta**, eine Stadt und Festung an einem gleichnamigen Fluß. Unter dem hiesigen fürstlichen Gericht stehet auch das Gowgericht zum **Südholz**, welches vor Alters die Grafen zu **Diepholz**, nebst dem Holzgericht, vom Hochstift Münster zum

Mann-

Mannlehen getragen haben. In der Stadt ist ein Kloster. 1538. wurde sie von dem Grafen von Oldenburg verbrannt, und 1541. vom Herzog Moriz zu Sachsen erorbert und geplündert.

2) Die fürstlichen Gerichte **auf dem Dessum** und zu **Damme**. Der Marktfleken **Damme** soll den Namen von dem Damm oder der Schanze haben, welche die Angrivarier am Dümmersee wider die Cherusker angelegt haben, und bei welcher Germanikus den Arminius zum zweitenmal geschlagen hat.

3. **Das Amt Kloppenburg** ist vor Zeiten eine eigene Grafschaft gewesen, und hat den Grafen von Teklenburg gehört. Weil aber Graf Otto von Teklenburg den benachbarten viel Schaden zufügte, überzogen ihn die Bischöfe zu Münster und Osnabrük mit Krieg, nahmen ihm einen Theil seiner Länder weg, und regiereten solche anfänglich gemeinschaftlich; 1398. aber theileten sie sich solchergestalt, daß der Bischof zu Münster Kloppenburg, der Bischof zu Osnabrük aber Vörden bekam. Zu diesem Amt gehört auch das **Saterland**, und mit demselben besteht es aus 12. Kirchspielen, welche monatlich 1534. Thlr. 17. Schl. Kontribuzion aufbringen. Es hat 5. Gerichte.

1) Das Gericht **Kloppenburg**. Unter dem Amthause **Kloppenburg**, **Cloppenburg**, liegt ein unbefestigtes Weichbild.

2) Das Gericht **Frysoyta**, unter welches das Saterland mit gehöret. **Frysoyta**, Oita Frisica, oder schlechthin **Oythe**, ist eine geringe Stadt, welche aber doch zu den Landtagen verschrieben wird.

Das Kirchspiel Saterland giebt monatlich 95. Thaler Kontribuzion.

3) Die Gerichte Löningen, Kastrup und Essen.

Anmerkung.

Wegen des Schlosses und der Stadt Bevergeren, der Schlösser und Aemter Kloppenburg, Cloppe oder Frysoyta, imgleichen wegen Embsland, Hümmelingerland, und alles dessen, was die Grafen zu Teklenburg besessen haben, heutiges Tags aber zum Hochstift Münster gehört, ist 1659. zwischen dem Bischof Christoph Bernhard an einem, und den Fürstinnen Maria und Amalia, wie auch dem Kurfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, als Mutter, Großmutter und Vormündern des Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien am andern Theil, zu Coesfeld ein Vergleich getroffen worden, vermöge dessen gedachte Vormünder sich im Namen des Prinzen aller Rechte und Ansprüche auf die angezeigten Oerter und Lande begaben; dahingegen sich der Bischof zur Erlegung einer Summe von 125000. Rthlr. anheischig machte.

Das Herzogthum Kleve, nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg.

Das Herzogthum Kleve ist nebst den Herzogthümern Jülich und Berg und der Grafschaft Mark, auf einer Karte abgebildet worden, dergleichen zu Amsterdam **Hessel Gerriz** gestochen hat, **Vißcher, Schenk, Jaillot** auf 2. Bogen, **de Witt, Sanson, Seutter** und andere geliefert haben. Die **homannischen Erben** haben die jaillotische Karte auf 1. Bogen gebracht und verbessert, und diese Karte ist im Atlas von Teutschland die 109te. **Beaurain** hat diese Karte 1757. nachgestochen. Von Kleve und Ravenstein haben **Blaeuw, P. Schenk** und **G. Valk** eine eigene Karte herausgegeben und unter dem Titel Kleve allein, findet man auch einige alte Karten, dergleichen auch **Ortens** ans Licht gestellet, die beste aber **D. von Bueghem** verfertiget und dem Könige von Preusen Friedrich dem ersten zugeeignet hat. Von Kleve, Berg und Mark ist **Vißchers**, von Kleve und Mark **Seutters** und **Mortier**, von Berg und

Mark, **Schenks** und **Valks**, von der Mark **Jaillots** Karte von 1700. von Mark und Ravensberg **Blaeuw**, **Schenks**, und **Valks** Karte, vorhanden. **Detmar Müller** hat, vermuthlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Karten von den Grafschaften Mark und Dortmund verfertigt, welche zu seiner und Kornel. Mere vollendeten Geschichte der Grafschaft Mark bestimmt gewesen. Die erste ist gewiß in Kupfer gestochen.

Das Herzogthum Kleve.

§. 1.

Es gränzet gegen Morgen an das Hochstift Münster, und an die Kurkölnische Grafschaft Reklinghausen, gegen Mittag an die Abtei Essen, an das Herzogthum Bergen, Fürstenthum Mörs, einen abgesonderten Theil des Erzstifts Köln, und an das preusische Geldern; gegen Abend an Brabant und Geldern; gegen Mitternacht auch an Geldern und an Münster. Es ist 16. Stunden Weegs lang und 4. bis 5. breit.

§. 2. Die Luft ist gesund, und die Witterung sehr gemäßigt. Daß es hier im Maimonat kühler, als in andern Ländern zu seyn pfleget, schreibet man der Seeluft zu. Das Herzogthum hat durchgehends hohes Land und Niedrigungen. Das hohe Land ist sowohl mit Aekern, als Hölzungen, Büschen und Alleen versehen. Unter den Wäldern ist der sogenannte **Reichswald** zu bemerken, welcher sich von der Gocher Heide, bis Groesbek im Land von Nimmegen auf 4. bis 5. Stunden lang erstreket, und in einigen Gegenden

1½. bis 2. Stunden breit ist. An demselben liegen die Städte Goch, Kleve und Kronenburg. Er heist der **Reichswald**, weil er ehedessen zu dem Reich von Nimmegen gehört hat. (*)

(*) Der Reichswald erstrekte sich in ältern Zeiten von der Herrlichkeit Berch, neben Cronenburg bei Cleve bis Goch, und hies Nemus Sacrum, der heilige Wald. Die Römer hatten selbigen den Merkurius gewidmet. Claudius Civilis, ein geborner Teutscher aus Nimmegen, der Clas Burger geheissen, wurde römischer Feldherr und nachher den Römern verdächtig, Vitellius wollte ihn arretiren lassen, er reterirte sich aber in diesen Wald, und schloß hieselbst mit den Großen des Landes ein Bündniß, das römische Joch abzuwerfen, welches er auch mit gutem Sukzeß ausführte,

Er war ehedessen sehr dik und dunkel, und 1266. verabredeten die Grafen von Kleve und Geldern, daß er niemals ausgerottet und zum Akerbau gebraucht werden solle: er ist aber nun sehr dünne, es ist auch ein breiter Weeg von Kronenburg nach Kleve, durch denselben gehauen worden. Die Niedrigungen, insonderheit gegen den Rhein zu, werden auf beiden Seiten durch starke Dämme, welche Bannteiche genennet werden, beschüzet, außer welchen noch sogenannte Sommerdämme vorhanden sind, welche die gegen den Strom liegenden fetten Weiden, Wiesen und Aeker wider das Sommerwasser auf 11. bis 16. Fuß hoch deken kennen. Die Hauptaufsicht über diese Teiche hat der von dem König bestellte Ober-Teich-Inspektor, unter der Direktion der Kriegs- und Domainenkammer zu Kleve. Das Land hat an Getraidte, Obst und

aller-

allerhand Gewächsen einen Ueberfluß. Es sind sehr fette Weiden vorhanden, daher ist auch die Hornvieh- und Pferdzucht beträchtlich. Ueberhaupt ist das Land wohl bebauet, und hat viele sehr angenehme Gegenden, insonderheit bei der Stadt Kleve. Allerhand Wildpret ist häufig, insonderheit an der Westseite des Rheins. Dieser **Rhein** zertheilet das Land in den öst- und westlichen Theil, und nimmt hier die Flüsse **Roer** oder **Ruhr**, **Emser** und **Lippe** auf. Die **Maas**, berühret auch einen Theil des Herzogthums, und nimmt bei Genneperhaus den Fluß **Niers** auf, welcher aus dem preußischen Geldern kommt, und ein paar klevische Städte bewässert. Die alte **Yssel** oder **Issel** kömmt aus dem Hochstift Münster, durchfließet einen Theil des Herzogthums Kleve, und tritt alsdenn in Geldern. Alle diese Flüsse sind ziemlich fischreich, insonderheit aber sind die Rhein-Salmen, Hechte und Karpfen beliebt.

§. 3. In diesem Herzogthum sind 24. Städte und 3. Freiheiten (municipia) 1775. zählte man in demselben und in dem Fürstenthum Meurs, 100352. Menschen. Die **Landstände**, welche Siz und Stimme auf den Landtagen haben, sind Ritterschaft und Städte, nämlich die Städte, Kleve, Wesel, Emmrich, Kalkar, Duisburg, Xanten und Rees. Das **Erbmarschallamt** des Herzogthums ist 1765. nach Absterben Stephan Heidenreich Freiherrn von Paland, von dem König an den Freiherrn von Quadt und

Huch-

Huchtenbruch zu Gatorp, als ein Mannlehn verliehen worden.

§. 4. Die Einwohner auf dem platten Lande, und selbst in einigen Städten sind grösstentheils der römisch-katholischen Kirche zugethan. Zu Wesel, Duisburg, Orsoi, Dinslaken und Roerort, und in den umliegenden Dörfern sind die meisten Einwohner Reformirt, und die Magistrate in den Städten sind auch von dieser Kirche. Es haben auch die Lutheraner und Mennoniten an unterschiedenen Orten Kirchen, und die Juden freie gottesdienstliche Uebung. Außer sechs katholischen Kollegiatkirchen, zwei Komthureien des teutschen Ordens, und einer Kommende des Johanniterordens, den Abteien Elten und Hamborn, sind noch 17. Mannsklöster und auf 20. Nonnenklöster vorhanden. Die **evangelisch-lutherischen Kirchspiele** sind in 3. Klassen vertheilt. Zu der **klevischen Klasse** gehören die Kirchen in den Städten Kleve, Emmerich, Rees und Isselburg, und zu Pfalzdorf bei Goch. Zu der **weselschen Klasse** gehören die Kirchen in den Städten Wesel und Schermbek, in der Jurisdikzion Winkeln und Freiheit Ringenberg, und zu Drevenak. Zu der **dinslakischen Klasse** gehören die Kirchen zu Dinslaken, Duisburg, Hiesfeld, Gotterswiekerham, Hünke, Gahlen und Spellen. Die **Reformirten** haben überhaupt siebzig teutsche, und zwei französische Prediger. Alle reformirte Gemeinen der vier Länder, Jülich, Kleve, Berg und Mark, sind untereinander aufs genaueste verbunden, und ha-

haben einerlei Kirchenverfassung. Sie sind unter 4. Provinzial-Synoden vertheilt, von welchen hier nur die zweite oder klevische anzuführen ist. Diese, welche jährlich 10. Tage nach Pfingsten gehalten wird, bestehet aus drei Klassen.

§. 5. Das Land hat wegen seiner Lage an den schifbaren Flüssen Rhein und Maas, sehr viel Bequemlichkeit zum Handel, und sein Boden giebt Gelegenheit zu Tobakspflanzungen, Wollen- und Leinwandmanufakturen, Tobaks-Pfeifenfabriken, und andern Gewerben. Am Fluß Niers können gute Bleichen angeleget werden. In Duisburg, Goch und Orsoi werden gute wollene Tücher verfertiget, und zu Kleve ist eine Seidenmanufaktur.

§. 6. Daß die Römer in diesem Lande festen Fuß gehabt, bezeugen die vielen gefundenen Inschriften, Münzen und andere römische Alterthümer. Die Geschichte der ersten klevischen Grafen ist dunkel, ungewiß und zum Theil fabelhaft. Sie sind zugleich Grafen von Teisterbant gewesen. Graf Ludwig war der lezte, welcher beide Grafschaften beherrschte; und wie sein Bruder Eberhard die klevischen Grafen fortgepflanzt hat, also ist sein Bruder Robert der Stammvater der folgenden teisterbantischen Grafen gewesen. Des Grafen Eberhard zu Kleve Tod, wird ins Jahr 835. gesezt, und er soll der 9te Graf gewesen seyn. Johann, der lezte Graf von diesem Stamm, starb 1368. und seines ältern Bruders

ders Dietrich Tochter, Magaretha, vermälte sich mit Adolph V. Grafen von der Mark, welcher dadurch auch Graf von Kleve ward. Sein Sohn Adolph ist der erste Herzog zu Kleve geworden, wozu ihn K. Sigmund 1417. zu Kostanz gemacht, und zugleich die Grafschaft Kleve zu einem Herzogthum erhoben hat. Johann III. Herzog zu Kleve und Graf von der Mark, wurde auch Herzog zu Jülich und Berg. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm XII. oder IV. erbete auch das Herzogthum Geldern, und nahm 1538. wirklich Besiz davon, muste es aber 1543. an K. Karl V. wieder abtretten. Nach des lezten Herzogs Joh. Wilhelm 1609. erfolgtem Tode, machten unterschiedliche fürstliche Häuser an seinen hinterlassenen Ländern, Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg, Ravenstein, Winnenthal und Breskesand, Ansprüche. Hier sind nur die wichtigsten zu bemerken. Das Haus Sachsen gründete seinen Anspruch theils auf eine erlangte Anwartschaft, oder gar auf eine kaiserliche Belehnung mit diesen Ländern, theils auf eine Vermälung des Kurfürsten Johann Fridrich zu Sachsen mit Sibilla, einer Prinzeßin Herzogs Johann III. zu Jülich und Kleve. Einen Hauptanspruch machten diejenigen hohen Häuser, welche vom Herzog Wilhelm XII. oder IV. abstammen, dessen älteste Tochter, Maria Eleonora, eine Gemalin Albrechts Friedrichs, Markgrafens zu Brandenburg und Herzogs von Preusen, gewesen, (aber kurz vor ihrem Bruder, Herzog Johann Wilhelm, gestorben,) aus welcher Ehe die

Prin-

Prinzeßin Anna, des Kurfürsten Johann Sigmund zu Brandenburg, Gemalin, entsprossen; die zweite Schwester Anna an Philipp Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg; die dritte Magdalena an Johann I. von Zweibrük, und die fünfte, Sibilla, an Karl von Burgund vermält gewesen. Diese Häuser stunden wider Sachsen für einen Mann; sie selbst aber theilten sich wieder in unterschiedene Parteien, von welchen die Häuser Preusen, oder Brandenburg und Pfalz, vornemlich zu bemerken. Man stritt also: 1) Ob Sachsen, oder die Schwestern des lezt verstorbenen Herzogs, in seinen hinterlassenen Ländern folgen sollten? 2) ob unter den 4. Schwestern die älteste allein, oder alle vier zugleich erben sollten? und 3) ob unter diesen die brandenburgische oder die neuburgische Gemalin für die älteste zu halten? Johann Sigmund, Kurfürst zu Brandenburg, nahm nach Herzogs Johann Wilhelm Tode Besiz von den streitigen Ländern, und gieng hierauf am lezten Mai 1609. zu Dortmund mit Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm einen Vergleich ein, vermöge dessen beide hohen Parteien bis zum fernern gütlichen oder rechtlichen Ausgang der Sache, sich mit einander freundlich begehen, und diese Lande verwalten wollten. 1624. wurde zu Düsseldorf ein Vergleich getroffen, kraft dessen Kurbrandenburg das Herzogthum Kleve, (Iselburg und Winnekendonk ausgenommen,) nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg, und dem Amt Windek aus dem Herzogthum Berg; Pfalz-Neuburg hingegen

Jülich, Berg, Ravenstein und die vorhingenannten 2. Oerter von Kleve bekam. Solcher Vergleich wurde 1629. mit einigen Veränderungen wiederholt und 1630. dahin abgeändert, daß Kurbrandenburg das Herzogthum Kleve und die Grafschaft Mark; Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenstein und Breskesand behielt; Ravensberg aber in Gemeinschaft blieb. Endlich schloß Kurfürst Wilhelm 1666. mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, einen Erbvergleich, kraft dessen der Kurfürst und seine Nachkommen in dem vollkommenen und ruhigen Besiz des Herzogthums Kleve und der beiden Grafschaften Mark und Ravensberg bleiben; hingegen der Pfalzgraf und seine Nachkommen auf eben solche Weise die Herzogthümer Jülich und Berg, nebst den Herrschaften Winnenthal und Breskesand, behalten sollten. Dem ungeachtet sollten alle diese Lande in einem beständigen Bunde vereiniget bleiben, und sowol der Kurfürst als Fürst und ihre Nachkommen den Titel und das Wapen von allen Landen führen. Beider Häuser Anforderungen auf die Herrschaft Ravenstein wurden auf ein Compromissum ausgestellet. Dieser Vergleich wurde 1678. von dem Kaiser Leopold bestätiget. Das Herzogthum Kleve ist von 1757. bis 1763. in französischer Gewalt gewesen.

§. 7. Von dem **klevischen Wapen** giebt es unterschiedene Meinungen. Einige halten fürs wahrscheinlichste, daß es 8. königliche Szepter vorstelle, welche in einem kleinen Schilde zusammen-

menkommen, in welchem ein runder Ring ist; das Feld soll purpurfarbig seyn.

§. 8. Die jülich-, klev-, und bergischen Stimmen in dem Reichsfürstenrath ruhen seit Herzogs Johann Wilhelm Tode. Im westphälischen Kreise führen die Kurfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Kleve, Jülich und Berg, das Condirectorium und Mit-Ausschreibamt wechselweise; sezen und votiren auch auf den Kreistagen nach Münster abwechselnd, haben aber bei dem Direktorium beide nur eine Stimme. Zu den Reichsanlagen soll der Kurfürst zu Brandenburg wegen Kleve und Mark monatlich 1066. fl. und wegen Ravensberg 142$\frac{2}{7}$. fl. zum Kammergericht aber zu jedem Ziel 676. Rthlr. 26$\frac{3}{4}$. Kr. zahlen.

§. 9. In der Stadt Kleve ist die über das Herzogthum Kleve und die Grafschaft Mark gesezte königliche **Regierung**, mit welcher 1749. das ehemalige Hofgericht verbunden worden, und darinn auch alle Monate Konsistorium gehalten wird, also, daß dieses hohe Kollegium alle Gränz-, Hoheits-, Lehens-, Kirchen-, und bürgerliche Sachen versiehet. An dieselbe gehen alle Appellazion von allen übrigen Gerichten. **Die klevische Kriegs- und Domainenkammer** besorget alle ökonomische Forst-, Jagd-, Kontribuzions-, Akzise-, Salz-, Bergwerks-, Polizei-, und Kriegs-Sachen. Die Zoll-, und Lizent-Sachen zu Wasser und Lande, werden von einer besondern Zoll-

Direkzion verwaltet. Unter der Kriegs- und Domainenkammer stehen die 1753. verordneten **Landräthe**, welche in den damals eingerichteten 3. Kreisen des Herzogthums, nämlich in dem klevischen, weselschen und emmerichischen Kreise, alle Polizeisachen versehen; imgleichen die **Steuerräthe**, welche in dem Städtekreise westseit Rhein unterwärts, westseit Rheins oberwärts, und ostseit Rheins, alle Städte-, Polizei-, Akzise- und Kämmerei-Sachen, wahrnehmen. Die Civil- und Kriminal-Sachen werden anstatt der ehemaligen Richter der Aemter, durch die 1753. verordneten Landgerichte zu Kleve, Xanten, Wesel und Dinslaken verwaltet, an welche die Unterthanen der nächstgelegenen Aemter gewiesen worden; doch sind sowol die Richter der adelichen Gerichtsbarkeiten, als auch die königlichen Rechtsämter zu Duisburg, Schermbek, Rees, Emrich, Sevenaer und Huissen, in ihrer vorigen Verfassung gelassen worden. Die Städte haben ihre Magistrate. Die Grafschaft Mark hat eine Kriegs- und Domainenkammer-Deputazion.

§. 10. Die jährlichen Einkünfte des Königs von Preusen aus dem Herzogthum Kleve, der Grafschaft Mark, und dem Fürstenthum Meurs, mögen gegen eine Million Thaler betragen.

§. 11. Bei der genauern Beschreibung dieses Landes, beschreiben wir erst die **Steuerräthlichen**, und hernach die **Landräthlichen** Kreise.

I. Die

I. Die Steuerräthlichen Städtekreise.

1. Der Städte Kreis westseit Rheins unterwärts.

1) Kleve, Cleve, holländ. Kleef lat. Clinia, liegt eine halbe Meile vom Rhein, und 2. Meilen von der Maas. Mit dem Rhein verbindet sie der kleine Fluß Kermisdal, welcher von der steinernen Brüke an obwärts, da er schmaler wird, der Spoi-Graben heißt, und sich in zwei Arme theilt, von welchen einer nach dem Dorf Rynderen fließt; der andere aber durch eine Schleuse in den Rhein gehet. Die vielen Alleen und Spaziergänge, welche man des Fürsten Moriz von Nassau-Siegen Veranstaltung, Rath und Anleitung während seiner Stadthalterschaft über dieses Land, zu danken hat, die lustigen Hügel, schattichten Thäler, fruchtbaren Aeker und Wiesen, machen die Stadt sehr angenehm. Sie ist die Hauptstadt des Herzogthums, der Siz der Landesregierung, der klevischen Kriegs- und Domainenkammer, des Collegii medici provincialis, und eines Provinzial-Banko-Komtoir. Sie bestehet aus einer obern und untern Stadt, hat ungefähr 800. Häuser, und ist wohlgebauet. Die obere Stadt stehet auf 3. Bergen oder vielmehr Hügeln, die untere liegt am Wasser. Die Strassen der obern Stadt sind, wegen der Lage derselben, sehr ungleich und abhängig. Auf dem Schloßberge steht das Schloß, welches um des willen die Schwanenburg genennet wird, weil man dem Thurm desselben, von einem auf seiner Spize anstatt der Fahne angebrachten Schwan, den Namen des Schwamenthurms gegeben hat. Dieser Thurm, von welchem man bei heiterer Luft 24. Städte zählen kann, ist ursprünglich ein alter Thurm, von welchem man meinet, daß er mehr, als 300. Jahr vor des Herrn Geburt erbauet worden. Er ist, weil er umgefallen, 1431. vom neuen aufgeführet worden. Die ehemalige schöne Aussicht, welche man nach allen Seiten

aus und ich sterbe Tod auf Tod und Qualen kalt. Mir
ist, als ob ich Dich nie wiedersehen werde, als ob
Du mir nicht mehr gehörtest, als ob Du mir ent-
rissen wärest. Ich bin ganz verwirrt, ich weiß nicht,
was ich schreibe, ich weiß nicht, was ich sage. Ich
bin ganz verwirrt, ich weiß nicht, was ich schreibe,
ich weiß nicht, was ich sage. Ich bin ganz verwirrt,
ich weiß nicht, was ich schreibe, ich weiß nicht, was
ich sage. Ich bin ganz verwirrt, ich weiß nicht, was
ich schreibe, ich weiß nicht, was ich sage. Ich bin
ganz verwirrt, ich weiß nicht, was ich schreibe, ich
weiß nicht, was ich sage. Ich bin ganz verwirrt, ich
weiß nicht, was ich schreibe, ich weiß nicht, was ich
sage. Ich bin ganz verwirrt, ich weiß nicht, was ich
schreibe, ich weiß nicht, was ich sage. Ich bin ganz
verwirrt, ich weiß nicht, was ich schreibe, ich weiß
nicht, was ich sage. Ich bin ganz verwirrt, ich weiß
nicht, was ich schreibe, ich weiß nicht, was ich sage.
Ich

sel, die andern Städte des Landes zu einer Versammlung berufen. Herzog Adolph hat ihr 1370. ein ansehnliches Stük von dem Reichswalde der Stadtberg genannt, geschenket. 1666. nahm Kurfürst Friedrich Wilhelm, hieselbst die Huldigung in eigener Person ein, und in eben demselben Jahr am 18ten April, wurde hier zwischen dem Generalstaaten und dem Bischof zu Münster ein Friede geschlossen. 1372. und 1528. hat die Stadt große Feuersbrünste erlitten. 1641. wurde sie von den kaiserlichen Truppen eingenommen, geplündert und verbrannt.

Außerhalb der Stadt sind unterschiedene merkwürdige Oerter und Gegenden. Wenn man aus der obern Stadt zu dem nassauischen Thor hinausgehet, so findet man zur Linken der nassauischen Allee, welche Prinz Moriz 1653. pflanzen lassen, und die nach Xanten und Wesel führt, Gärten, welche die schönsten Aussichten haben. In dieser Gegend ist auch der sogenannte Sandberg, von welchem die Aussicht noch viel schöner ist.

Eine andere schattichte Allee von Lindenbäumen, führet nach dem Thiergarten, welcher 1. Meile im Umfang und 4. Thore hat, und mit Pallisaden umgeben ist. In demselben hat D. Johann Heinrich Schütte 1741. einen Gesundbrunnen entdekt, der flüchtigen Eisenvitriol, eine alkalische Ochergelbe Eisenerde und ein Mittelsalz enthält. Er ist ungefähr 40. Schritte von den untersten der 4. Springbrunnen, die über einander befindlich sind, und über welchen eine Gallerie ist, die eine reizende Aussicht hat. Noch viel schöner aber ist die Aussicht von dem unweit der Gallerie befindlichen Sternenberge, den Prinz Moriz in einem Walde erhöhen, und 12. Alleen durch den Wald hauen lassen.

Anmerk. Vor dem Sternenbusch oder Wald, hat der mehrbenannte Graf Moritz, auch eine Feldschlange oder Pfeiler errichten lassen, um welchen eiserne Sitze angebracht

Ob. Auf der Südost-Seite des alten Hauptthurmes, Nebst der Wohnung des Castellans, ist ein Gefängniß, worin Verbrecher eingesperrt werden, und eine Capelle, worin Gottesdienst gehalten wird. Auf der Südwest-Seite ist der Hauptthurm, welcher mit Zinnen versehen ist.

Die Burg Linn, welche der Erzbischof von Cöln, als Herzog von Westphalen, besitzt, ist ein Lehen von dem Herzoge von Cleve und Berg. Auch hat sie zum Vasallen einen Edelmann, welcher Linn heißt. Das Städtchen Linn, welches bei und an dem Burgberge, am Ufer der Erft, liegt, ist ziemlich groß, und hat auch einen Kirchspielsort. Linn, der Ort, welcher auch an jenem Burgberge emporsteigt, besteht aus einer Menge Häuser, welche sich bis an die Burg hinaufziehen. Es ist ein Kirchspielsort, welcher ziemlich groß ist. Auf der, außer diesem Städtchen, in der Nähe liegenden Burg, ist ein Amthaus, worin der Amtmann wohnt, welcher einem Commissarius vorgesetzt ist. Und verschiedene Beamte erhalten auch, auf solchem Amthause, ihre Wohnungen. Es ist ein Gefängniß, worin Verbrecher eingesperrt werden, und eine Capelle, worin Gottesdienst gehalten wird. Auf der Südwest-Seite ist der Hauptthurm, welcher mit Zinnen versehen ist. Die Burg hat einen Burgplatz, worauf Linden stehen, und einen Burggraben, welcher mit Wasser angefüllt ist.

Das Amt Linn hat, außer der Stadt Linn, noch folgende Ortschaften: Anrath, Aldekerk, Bockum, Dülken, Hüls, Kempen, Lobberich, Süchteln, Tönisberg, Vorst, Willich, Wankum, Wachtendonk, Wankenberg, Wankum, Wachtendonk, Wankenberg, Wankum, Wachtendonk, Wankenberg

det worden. Sie sind jezt nicht mehr von der katholischen, sondern von der protestantischen Kirche.

2) Die Stadt **Emmerich** oder **Embrich**, welche in einer fruchtbaren Ebene am Rhein liegt, und ihren Ursprung der hiesigen alten Kollegiatkirche zu danken hat, aber erst 1247. mit Mauern und Gräben umgeben worden ist. Solche Befestigung derselben hat Graf Otto III. zu Geldern und Zütphen, vorgenommen, den das Kapitel 1233. zum Schuzherrn angenommen hatte. Graf Reinhard III. von Geldern, verpfändete sie 1355. zum erstenmal an den Grafen Johann von Kleve, und seine Halbschwester Mechtild nahm 1372. noch mehr Geld von den Grafen Adolph von der Mark und Kleve auf, und endlich trat Reinhold von Geldern, die Stadt 1402. an Graf Adolph I. von Kleve, der ihn bei dem Dorfe Hellen jezt Clevensar genannt, in einem Gefechte überwunden und gefangen genommen hatte, für das Kostgeld und Ranzion völlig ab. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehört. Man findet in derselben, außer der obgedachten Kollegiatkirche, noch eine katholische Kirche, 2. Mannsklöster; und ein Nonnenkloster (denn das zweite ehemalige Nonnenkloster, Namens Marienkamp, haben die Jesuiten im Besiz gehabt,) eine reformirte Kirche, in welcher teutsch und holländisch geprediget wird, eine französische Kirche, eine lutherische Kirche, und eine holländisch-mennonitische Kirche. Die Stadt hat Siz und Stimme auf den Landtagen.

3) **Kranenburg**, **Cranenburg**, eine kleine Stadt, welche ehemals eine Reichsstadt gewesen, aber vom Kaiser Rudolph I. an Grafen Dietrich VIII. zu Kleve 1290. verpfändet worden, und ihre vornehmsten Freiheiten 1340. vom Grafen Dietrich IX. erhalten hat, aber erst 1414. vom Herzog Adolph mit Mauern umgeben worden, welche man 1417 verstärket hat. Die hiesige katholische Kollegiatkirche ist zuerst 1002. zu Zyfflich gestiftet, 1436. aber hieher verlegt worden. Es ist hier auch eine reformirte Kirche. Das ehemalige

Stadt haben die Bürger zu Nürnberg, dem sol-
nischen, Rath und Gericht, ihre Gerechtigkeit
den Zuständen des Landes, welche sie sind, zu
ändern, und zu bessern, wie es ihnen gut dünkt.

2) Auch haben die Bürger zu Nürnberg
Macht, bey Gericht und Recht zu bleiben, wie
sie von Alters bey Gericht und Recht gewesen
sind, und sollen sie niemand vor keine andere
Gerichte, denn vor ihrem Burggrafen, oder
seinem Hofrichter, oder vor ihrem Schultheis
heissen, fordern noch ziehen.

3) Auch sollen sie niemand, auf keinerley
Sachen, vor ihren Gerichten, Recht noch Ant-
wort geben, sie haben denn zuvor, mit ihrem
Burggrafen, oder seinem Hofrichter, oder mit
ihrem Schultheis, Recht und Antwort gegeben.

4) Auch sollen die Bürger zu Nürnberg
ihre Zölle, Geleite, Ungelt, und Gerechtigkeit
zu Wasser und zu Lande, in allen den Landen,
die sie jetzt haben, oder noch gewinnen, ver-
leihen, versetzen, oder verkaufen, wie sie wollen,
und wem sie wollen, ohne Irrung und Ein-
rede.

5) Auch sollen die Bürger zu Nürnberg
Macht haben, Münze zu schlagen, wie sie
wollen, und wo sie wollen, in allen den Landen,
die sie jetzt haben, oder noch gewinnen, ohne
Irrung und Einrede.

6) Auch sollen die Bürger zu Nürnberg
Macht haben, Ungelt zu setzen, wie sie wollen,
und wo sie wollen, in allen den Landen, die
sie jetzt haben, oder noch gewinnen, ohne Irrung
und Einrede.

7) Auch sollen die Bürger zu Nürnberg
Macht haben, Ungelt zu setzen, wie sie wollen,
und wo sie wollen, in allen den Landen, die
sie jetzt haben, oder noch gewinnen, ohne Irrung
und Einrede.

7) Griethausen, ist um das Jahr 1361. zu einer Stadt gemacht worden. Es liegt mit einer Seite an einem Arm des Rheins, mit der andern aber an einem fruchtbaren Kornlande. 1596. brannte es ganz und 1735. bis auf die katholische Pfarrkirche und das Nonnenkloster ab: es ist aber in einer geraden Kreuzgasse wieder aufgebauet worden und nun schöner, als es vorhin gewesen.

8) Goch, am Fluß Niers, ist 1291. mit Mauern umgeben und zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier eine katholiche Pfarrkirche, eine reformirte und eine mennonitische Kirche, welcher lezten sich auch die evangelisch-lutherische Gemeine zu ihrem Gottesdienst bedienet. Sie hat vor Alters den Herzogen zu Geldern gehört, und ist mit Geldern an Herzog Karl von Burgund gekommen, welcher diese Stadt 1473. dem Herzog Johann von Kleve, seinem getreuen Bundesgenossen, mit der Landeshoheit übergeben. 1517. hat sie Brandschaden erlitten. Das hiesige Kastel, ist ein adeliches Gut.

2. Der Städtekreis westseit Rheins oberwärts.

1) Xanten, auf den holländischen Karten Zanten, Santena, eine kleine Stadt, welche auf den Landtagen Siz und Stimme hat. Sie ist ein sehr alter Ort, den die Römer besezt hatten, wie die hier gefundenen Münzen und Inschriften beweisen. Pighius und Selius halten dafür, daß die vetra castra der Römer, deren Tacitus lib. I. hist. c. 14. gedenkt, hier gesucht werden müssen. Gewiß ist, daß die Colonia Trajana hier gestanden habe, und daß das Wort Trajana endlich in Trojana verwandelt, und dieser Ort auf eine seltsame Weise Sancta Troja und Secunda Troja genannt worden, welcher Name sogar auf einer silbernen Münze aus dem eilften Jahrhundert und auf einer kupfernen von 1457. vorkommt. Die Stadt hat

vor

das Wirthshaus zum Rothen Ochsen, welches, wie man sagte, von Reisenden sehr stark besucht werde. Der Wirth, ein ehrlicher Mann, habe sich durch Fleiß und Sparsamkeit ein hübsches Vermögen erworben, und sein Haus sei eines der besten in der Stadt.

Als Gerhard dies hörte, ging er, ohne sich weiter zu besinnen, nach dem Rothen Ochsen, wo er auch ein gutes Unterkommen fand. Er speiste mit dem Wirthe und seiner Familie zu Mittag, und nachdem er sich ausgeruht hatte, ging er in die Stadt, um sich nach Arbeit umzusehen.

Er fand sie bald, denn er war ein geschickter Arbeiter, und sein Meister war mit ihm zufrieden. Er arbeitete fleißig, und sparte sich Geld zusammen, um sich, wenn er wieder nach Hause käme, ein Stück Land kaufen zu können.

Nach einem Jahre kehrte er in sein Vaterland zurück, und ging sogleich zu seinem Vater, der ihn mit Freuden empfing. Er hatte sich in dem Jahre, da er seinen Sohn nicht gesehen hatte, sehr verändert, und war ein alter, schwacher Mann geworden.

Gerhard erzählte ihm, was er in der Fremde gethan hatte, und sagte ihm, daß er sich ein Stück Land kaufen wolle, um sich ernähren zu können.

Sein Vater sagte ihm, daß er ihm ein Stück Land wisse, das zu verkaufen sei, und das ihm gefallen werde.

1) Wesel, d. 19. Juny, in einer Stadt gemacht, 1672, 1 Rthlr. 12 Albus, 1673, 1 Rthlr. 12 Albus, 1674, 1 Rthlr. 12 Albus, 1675, 1 Rthlr. 12 Albus, 1676, 1 Rthlr. 12 Albus, 1677, 1 Rthlr. 12 Albus, 1678, 1 Rthlr. 12 Albus, 1679, 1 Rthlr. 12 Albus,

Averdorp oder Baevendorp genennet worden, welches aber 1587. zerstört ist, worauf die Nonnen in die Stadt gezogen. Davon unten noch etwas. Das Dorf ist wegen seiner bequemen Lage zur Handlung und Schiffarth nach und nach vergrössert, und endlich zu einer Stadt geworden, die ihren jezigen Namen von den vielen Wieseln haben soll, welche sich in dem nahgelegenen Walde, (Weseler Wald, vor Alters Silua Cæsia,) aufhalten; wenigstens führt sie 3. Wieseln im Wapen. Sie war anfänglich eine Reichsstadt, wurde aber 1241. von dem römischen Könige Heinrich VI. welcher in Abwesenheit seines Vaters, Friedrich II. Reichsverweser war, an Dietrichs VI. Herrn der Reichsherrlichkeit Dinsloken ältesten Sohn, Dietrich, geschenket, welcher ihr in diesem Jahr und 1252. verschiedene Privilegien gegeben. K. Rudolph verlieh sie 1290. an Dietrich VIII. Grafen zu Kleve, als derselbe sich mit Margaretha, seines Bruders Eberhard Tochter, verheirathete, und obgleich nachmals das Reich Anspruch daran gemacht hat, sie auch 1495. auf dem Reichstage zu Worms mit unter die Reichsstädte gezählet worden: so ist doch solches mit Widerspruch des Herzogs zu Kleve, als Landesfürsten geschehen, und die Stadt ist immer ein Landstand geblieben. Sie hat mit zu der Hanse gehört. 1354. brannte sie ganz ab. 1556. hat sie der Herzog von Parma übel zugerichtet. 1614. wurde sie von den Spaniern weggenommen; 1629. aber kam sie wieder unter die Bothmäßigkeit ihres Landesherrn. 1668. huldigte sie dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg. 1757. kam sie in französische Gewalt. Zur Zeit der Verfolgungen des Herzogs von Alba, und der engländischen Königin Maria, flüchteten viele Niederländer und Engländer hieher, und ließen sich wohnhaft nieder. Noch haben hier die Reformirten die beiden Hauptkirchen, das Gymnasium und ein Gasthaus im Besiz. Es ist auch hieselbst eine französische und wallonische reformirte Gemeine, beide aber haben jezt nur einen Prediger. Die Lutheraner haben auch eine Kirche, und die Katholiken eine Kirche und 2. Manns-

klö-

Gebiet. Wir sind nicht mehr der, der wir waren. Wir sind nicht mehr das Volk, das wir waren. Wir sind nicht mehr das Land, das wir waren. Wir sind nicht mehr die Nation, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Macht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Ehre, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Freiheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Gerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Wahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Liebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Hoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Zukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Vergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Gegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Ewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Unendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunendlichkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwahrheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallhoffnung, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallzukunft, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallvergangenheit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, die wir waren. Wir sind nicht mehr die Allall

Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, Sohn des Philippe Egalité, Enkel des Regenten, Urenkel des Sonnenkönigs, Ludwig XIV., Ludwig Philipp, der Bürgerkönig, der Freund der Bourgeoisie, der Gegner des Adels, der Feind der Priester, der Verächter der Legitimität, der Verehrer der Volkssouveränität, der Mann, der sich selbst zum König machte, der Mann, der sich selbst zum König machte, der Mann, der sich selbst zum König machte

Art. 18. Wie eine katholische Kirchenstelle, eine Pfarrstelle, oder eine Schulstelle, in welcher die Lehrer den katholischen Religionsunterricht ertheilen, vacant wird, soll solche von dem Landesherrn, oder wem es von ihm gebühret, besetzet werden.

Art. 19. Landesherr, und der katholischen Patron Katholischen Bischofen, Pfarrern, Schulmeistern, Kirchen- und Schuldienern, geistlichen, weltlichen, und adelichen Personen, und Gemeinden, und Unterthanen, und allen andern, so in diesem Lande zu befehlen haben, oder sonsten Unterthanen sind, soll in Religionssachen nichts neues vorgenommen, und in der Religion und dem Exercitio derselben nichts geändert werden.

Art. 20. Insonderheit soll der Landesherr, oder wem dessen Gewalt zustehet, die Katholischen Bischofen, und Pfarrern, und andern Geistlichen, und den andern Katholischen Unterthanen, in ihrer Religion, und dem Exercitio derselben schützen.

Art. 21. Auch sollen die Katholischen mit dem Exercitio ihrer Religion, und Gottesdienst, und Gebräuchen, wie auch mit ihrer Lehre, und was dazu gehöret, und mit ihren Kirchen, und Schulen, und Kirchen- und Schuldienern, und Gütern, und Einkünften, und was denselben anhängig ist, ungehindert bleiben.

Art. 22. Wenn auf Katholischen Gütern, Kirchen, Pfarrhäusern, Schulen, Kirchen- und Schuldienern, Gütern, und Einkünften, und was denselben anhängig ist, Beschwerden vorfallen, so sollen solche von dem Landesherrn, oder wem es von ihm gebühret, nach Recht und Billigkeit, und der Verfassung, wie sie bisher gewesen, entschieden werden.

Art. 23. Wenn auf Katholischen Kirchen, Pfarrhäusern, Schulen, Kirchen- und Schuldienern, Gütern, und Einkünften, und was denselben anhängig ist, Beschwerden vorfallen, so sollen solche von dem Landesherrn, oder wem es von ihm gebühret, nach Recht und Billigkeit, und der Verfassung, wie sie bisher gewesen, entschieden werden.

vilegien erhalten hat. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Kirche.

II. Die Landräthlichen Kreise.

1. Der klevisch landräthliche Kreis begreift:

1) Folgende Richterämter.

(1) Das Amt Kleve, zu welchem die Kirchspiele Hauw, Materborn, Rindern und Donsbrügge gehören.

(2) Das Amt Kleverham, d. i. saltus oder silua clevensis, in welchem 1397. Herzog Adolph I. den Herzog Wilhelm von Berg geschlagen hat. Hieher gehören die Kirchspiele Warbeien, Brienen, (woselbst die Kirche reformirt ist,) Kellen, Schmiethausen, Warthuisen, S. Grävenward, Riswik, Hasselt, Schneppenbaum, und Qualburg. Nach Teschenmachers Meinung, hat zu Kellen die römische Colonia Ulpia Trajana gestanden, und zu Qualburg, (Quadriburgium des Ammians,) wie einige glauben, ist ein Exerzierplaz der Römer gewesen. Auf dem Felde bei Kellen hat Graf Adolph von Kleve, 402. den Grafen Reinhold von Geldern geschlagen, und zu Qualburg sind viele römische Feldzeichen und Stein-Inschriften aus der Erde gegraben worden.

(3) Die königliche Jurisdikzion Huisberden hat ehedessen mit zu dem Amt Kleverham gehört, und begreift weder Kirchspiele noch Dorfschaften.

(4) Das Amt Kalkar, Calcar, welches die Kirchspiele Alt-Kalkar, Hanselaar, Wisselward, Ober-Mörmter, Vynen und Marienbaum begreift.

(5) Das

[illegible] Der Herr Doctor, meiner unmaßgeblichen Meinung nach, hat Recht, wenn er sagt, daß Sie [illegible] Sie sollten sich [illegible] Sie sollten sich [illegible] Sie sollten sich

1) Die Amt Schwanenberg, welches auch das Kirchspiel Hommersum und Ophoven, und 2) die Amt Hetter, welches auch Hetterscheidt, Hetterwick, Hetterwald, Hetterbusch, Hetterhaus, Hetterhof, Hetterhaar, Hetterhuis, und Hetterhuisen, und auch Hetterhuisen genannt wird.

2) Folgende adeliche Gerichtsbarkeiten und Jurisdictionen.

1) Die Jurisdiction Lede, welche die Kirchspiele Lede, Hasselt und Bimmen (welches ehemahls Bimmen und Boemmen geheißen) besitzet. Es stehen 18 Bauerschaften darunter, die Kirchspiele, Hasselt, Bimmen, Lede, Appeldorn, und Elsterwick, Hasselter Antheil, Bimmer Antheil, Lederbusch, Lederbroek, Lederbeek, Lederbeekerbroek, Lederbeekerbusch, Lederbeekerwald, Lederbeekerwick, Lederbeekerwiesch, Lederbeekerwiesch, Lederbeekerwiesch

[illegible] Jerusalem Bible [illegible] [illegible] [illegible]

Hempel, Karl und Karl Hennings, Schlesisch-Deutsches Wörterbuch. 1923.

Karl Kurt Klein, Die Lyrik des Angelus Silesius. Breslau 1934. (Germanische Studien. Heft 161.)

Karl Kurt Klein, Die Lyrik des Angelus Silesius. Breslau 1934. (Germanische Studien. Heft 161.)

Karl Kurt Klein, Angelus Silesius und die Mystik. Breslau 1934. (Germanische Studien. Heft 162

ren. In der ersten liegt das adeliche Gut Schwarzenstein.

2) Folgende Herrlichkeiten und adeliche Jurisdikzionen.

(1) Die Herrlichkeit Hamminkel, denen von Spoen zu Bouillon zuständig, welchen auch die Freiheit Ringelberg gehört, die vor Alters ihre eigene Herren und Dynasten gehabt hat, nach deren Abgang sie durch Heirath an die Grafen von Kleve gekommen ist, welche 1290. von dem römischen König Rudolph I. in dem Besiz derselben bestätiget worden. Es ist hier eine reformirte Kirche.

(2) Die Herrlichkeit Meyderich.

(3) Die Herrlichkeit Diersfort, welche ein reformirtes Kirchspiel ausmacht.

(4) Die Herrlichkeit Gahlen und Bühl, zu welcher die gleichnamigen Kirchspiele gehören, von welchen das erste lutherisch ist. Besizer derselben ist der Freiherr von Quadt zu Gartrop.

(5) Die Herrlichkeit Hünke, hat 1. lutherisches Kirchspiel von 3. Bauerschaften, und gehört dem von Strünkede zu Krudenburg.

(6) Die Herrlichkeit Voerde, hat ein Kirchspiel von 2. Bauerschaften.

(1) Die Herrlichkeit Hoffen und Mehr, welche aus den gleichnamigen reformirten Kirchspielen bestehet, und das adeliche Gut Bellinghoven. Bei Mehr fiel 1758. ein Gefecht zwischen den Franzosen und Alliirten vor, in welchem jene geschlagen wurden.

(8) Die Herrlichkeit Borth, von 1. Kirchspiel.

(9) Die Herrlichkeit Veen, mit der Freiheit Winnenthal.

3. Der emmerichische landräthliche Kreis begreift:

1) Folgende königliche Richterämter und Jurisdikzionen.

(1) Das Amt Embrich, welches aus dem Bauerschaften Hutum, über Rhein, Vrasselt und Spük besteht.

(2) Das Amt Lobith, welches aus dem Dorf Lobith, in ältern Zeiten Lobet, bestehet, woselbst ein Zollhaus am Rhein ist. Es hat ehedessen zu Geldern gehört, ist aber von den Herzog Karl von Burgund 1473. an H. Johann von Kleve überlassen worden, welcher 1479. das Schloß, als es sich ihm nicht ergeben wollen, mit Gewalt erobert hat. Die hiesige Kirche gehört den Reformirten.

(3) Das Amt Rees, zu welchem das Dorf Loickinn, und die Bauerschaften Hern und Herken gehören.

(4) Das Amt Hetter, dazu die Bauerschaften Esserden und Speldrop gehören.

(5) Das Kirchspiel Grieterbusch, welches keine Dörfer begreift, und ehedessen zu dem Amt Kalkar gehört hat. Es liegt hier das adeliche Haus Till.

(6) Das Amt Limmers, mit den Dörfern Alt-Sevenaer, Duiven und Groessen. In dem Kirchspiel

Drei Jahrgänge Chronik der Stadt Wien. Herausgegeben von Dr. Eduard Pötzl. Mit 1 Titelbild, 1 Karte und 3 Plänen. Wien, Verlag Gerlach & Wiedling. 1914. 8°. 1. Jahrgang 1912. 2. Jahrgang 1913. 3. Jahrgang 1914. Je 1 Bl., 160 S. Je K 2·—.

Dr. Eduard Pötzl's Chronik der Stadt Wien ist in ihrem dritten Jahrgange angelangt. Sie hat sich in dieser kurzen Zeit ihres Bestandes bereits so eingebürgert, daß sie nicht mehr wegzudenken ist. Sie ist ein Nachschlagebuch geworden, das jeder Wiener Bibliothek, jeder Redaktion, jedem Amte, jedem Wiener Haushalte unentbehrlich ist. Sie ist ein Spiegel des Wiener Lebens geworden, in dem sich alle Seiten des Wiener Lebens, alle Bestrebungen, alle Einrichtungen, alle Veränderungen, alle Fortschritte, alle Rückschritte, alle Freuden und Leiden der Wiener Bevölkerung widerspiegeln. Sie ist ein Buch geworden, das jeder Wiener Familie, jedem Wiener Hause, jedem Wiener Kinde, jedem Wiener Greise, jedem Wiener Manne, jedem Wiener Weibe, jedem Wiener Jünglinge, jeder Wiener Jungfrau, jedem Wiener Mädchen, jedem Wiener Knaben, jedem Wiener Fremden, jedem Wiener Gaste, jedem Wiener Bürger, jedem Wiener Einwohner, jedem Wiener Steuerträger, jedem Wiener Wähler, jedem Wiener Gemeinderate, jedem Wiener Beamten, jedem Wiener Lehrer, jedem Wiener Schüler, jedem Wiener Studenten, jedem Wiener Arbeiter, jedem Wiener Kaufmanne, jedem Wiener Gewerbetreibenden, jedem Wiener Hausbesitzer, jedem Wiener Mieter, jedem Wiener Hausherrn, jedem Wiener Dienstboten, jedem Wiener Hausmeister, jedem Wiener Hausbesorger, jedem Wiener Hausierer, jedem Wiener Bettler, jedem Wiener Vagabunden, jedem Wiener Verbrecher, jedem Wiener Gefangenen, jedem Wiener Kranken, jedem Wiener Armen, jedem Wiener Reichen, jedem Wiener Gesunden, jedem Wiener Lebenden, jedem Wiener Toten, jedem Wiener Leichenbestatter, jedem Wiener Totengräber, jedem Wiener Friedhofe, jedem Wiener Leichenwagen, jedem Wiener Leichenbegängnisse, jedem Wiener Grabe, jedem Wiener Grabstein, jedem Wiener Grabkreuze, jedem Wiener Grabhügel, jedem Wiener Grabgedenken, jedem Wiener Grabschmucke, jedem Wiener Grabbesucher, jedem Wiener Grabbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuche, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgange, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedanken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgefühle, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsgedenken, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsschmucke, jedem Wiener Grabbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesuchsbesucher, jedem Wiener Grabbesuchs

Die Grafschaft Mark.

§. 1.

Sie gränzet gegen Mitten an das Herzogthum Berg, gegen Norden an eben dasselbe, auch an das Herzogthum Kleve, gegen Mitternacht an die unmittelbaren Reichsstifte Werden und Essen; als in der Grafschaft Mark liegend betrachtet, gegen Mitternacht an die Grafschaft Reklinghausen und an das Hochstift Münster, gegen Morgen an das Herzogthum Westphalen. Sie ist die größte Grafschaft im westphälischen Kreise, und eine der mächtigsten im ganzen deutschen Reiche. Das General-Direktorium zu Berlin hatte die 1779. sehr genau aufgenommene Karte von dieser Grafschaft in der Handzeichnung, die durch den Stich bekannter gemacht zu werden verdiente, beisammen da vor seiner Provinz sichtbaren und unsichtbaren Karten vorhanden sind als vorhiere. Die Stelle ist noch die auf einem Quartblatt bei Herrn Kriegsrath Gravius in Berlin zu haben ist.

§. 2. Die Grafschaft hat einen fruchtbaren Boden, welchen Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen,

nen, Kar- und Ackerlamen, Flachs und Hanf, in solcher Menge zieht, daß auch manufacturen daraus dauer gefunden wird. Sie hat auch viele von allerley Art, gute Kirchenbücher, gute Weide und Wiesen, gute Viehzucht, allerley Wildpret, gute Holzungen und angenehme Berge, Salz, englischen Steinkohlenbergwerke, viel Eisen, auch Blei, Kupfer und Silbererz, gute Steinbrüche, Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Salmiak, Horn und Borsch, einen beträchtlichen Handel, besonders zu Schiffe, und sowohl in den Hansischen Lande, Lemer Bolmy, als auch in Hessen und Thüringen, als in den Städten und Flecken, Hilden und Ohligs und Lin. Als die Karte von dasiger Gegend aufgenommen, ist geschehen, und im 1775. angefangen 17. Stücken angekommen, und nebenen in der Hessischen Gegend, die übrigen sind im verbessern, begreifen, und muthmaßlich eben Gestalt sind.

§. 3. Die einzelne Oerter, außer der Städte der Grafschaft Mark 1782. hat nach ihre 134488. Menschen und Kinder. Feuerstellen gezählt. Von der hier allein und ausschließen Stadt, Lemsdorf, sind diese 1000. Einwohnen ausgerechnet, diese haben sich auch in fremde Länder zu setzen, sind sind hier noch 178. catholic Religion vorhanden. Die Oberer und Bauerschaften mehr als 426. gezählet, darunter 84. Kirchdörfer sind.

§. 4. Die Einwohner sind meistentheils der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan: alsdann fol-

folgen der Zahl nach die Reformirten, die Katholiken aber sind an den meisten Orten nicht zahlreich. Die Juden haben hin und wieder freie gottesdienstliche Uebung.

§. 5. Es sind mancherlei Manufakturen und Fabriken im Lande, und der Bergbau giebt einer Menge Einwohner Nahrung. Das sogenannte Sauerland ist wegen der Handlung und Fabriken der volkreichste und gewerbsamste Theil der Grafschaft Mark. In der Gegend von Plettenberg, Neuenrode und Lüdenscheid, wird das Eisen durch besondere Kunstgrife geschmeidig gemacht. So zubereitet heißt man es Oßemund; es kommt nach Altena, wird hier zu Drath gezogen, dieser sodann nach Iserlohn, wo er verfeinert und theils verarbeitet, theils aber auch ins Ausland versand wird. Die Galmeigruben bei Iserlohn geben Gelegenheit zum Meßingmachen, aus welchen sodann daselbst Drath gezogen und Schnallen gegossen, auch Bleche geschmiedet werden. Zwischen Hagen und Schwelm auf der Emperstrasse, findet man eine große Menge Stahl und Eisenhämmer, wo Sensen, Sicheln, Strohmeßer, Scheren, Meßer, Wagebalken, Kafemühlen, Lichtscheren u. d. gl. m. häufig verfertigt werden. Die Bleichen bei Iserlohn, Hagen, Schwelm u. a. m. O. sind beträchtlich, und die Siamosen-, Baumwollenzeuch-, Seiden-, Sammet- und Bandmanufakturen daselbsten sehr ansehnlich. Der größte Theil der verarbeiteten Produkten gehet nach Holland, Brabant, Frankfurth und

Sach-

Sachsen, die grobe Eisenwaare findet den meisten Absaz im Holsteinischen, Meklenburgischen u. s. w.

§. 6. Die ehemaligen Grafen von der Mark haben ihren Ursprung von den Grafen von Altena, welche einige von den Grafen von Teisterbant und Kleve herleiten. Man fängt die Reihe der Grafen von Altena mit einem Adolph an, welcher nebst seinem Bruder Eberhard, das Schloß Altena erbauet, und vom Kaiser Heinrich V. zum Grafen von Altena und Berg erhoben worden, da sich denn diese beiden Brüder wegen der ererbten und erworbenen Lande also verglichen, daß Adolph das Schloß und die Grafschaft Altena, Eberhard aber das Schloß Aldenburg und die Grafschaft Berg bekommen. Adolph III. Graf von Altena, welcher 1249. gestorben, soll zuerst den Namen und das Wapen von der Mark angenommen haben. Soviel ist aus Urkunden von 1203, 1220. und 1221. gewiß, daß damals schon der Name von der Mark bei den Grafen von Altena im Gebrauch gewesen sey; wie er denn auch nachmals allein gebraucht worden. Adolph V. Graf von der Mark, wurde auch Graf von Kleve. Die übrige Geschichte dieser Grafschaft, und wie sie an das Kurhaus Brandenburg gekommen, ist oben bei der Geschichte des Herzogthums Kleve mit beschrieben worden. 1757. gerieth sie in die Gewalt des Franzosen.

§. 7.

1. 2. Der Schaft des Deutschen Stabes ist von Eichenholz, 3 Fuß lang, 1 Zoll dick, und mit Eisen beschlagen. Der Knopf ist von Messing, und mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben. Der Stab ist mit Leder überzogen, welches mit vier Reihen Nägeln befestigt ist.

3. Der Deutsche Stab ist mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben, und Nägeln befestigt. Der Knopf ist von Messing, und mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben. Der Stab ist mit Leder überzogen, welches mit vier Reihen Nägeln befestigt ist.

4. Der Deutsche Stab ist mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben, und Nägeln befestigt. Der Knopf ist von Messing, und mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben. Der Stab ist mit Leder überzogen, welches mit vier Reihen Nägeln befestigt ist.

den, in freien Städten ein Landrath, Kreisschreiber und Kreisknecht bestellet ist. Solche Kreisämter der kaiserliche, churfürstliche, gemeinliche und vorderste, auch andere dieselben ist das ganz Land vertheilet.

§. 9. Geographisch wird das Land in Süder-Land, oder, wie man im gemeinen leben saget, Sauerland und den Gelleweg eingetheilet; zu jenem gehöret der Theil des Landes, welcher an der Südseite der Ruhr, und zu diesem der, welcher gegen an der Nordseite dieser Ruhr lieget. Die gesammten Städte sind in zwey Kreise eingetheilet, nämlich in den Nieder- und Südwärts der Ruhr belegenen, und jedem ist ein Stuurrath vorgesetzt. Es ist auch ein besonderes Kreisamt für Süd- und Niederwärts der Ruhr verordnet. Wie legen die Abtheilung in die Provinzialsitzungen und Landtäglichen Kreise zum Grunde.

I. Die steuerbahrlichen Städte des Kreis.

1. Der Städte des Kreis niederwärts der Ruhr begreift:

1) Hamm, Hammona, die Hauptstadt der Grafschaft Mark, welche an der Lippe und Hochstraße Münster, dem Clevischen der Lise in die Ruhr liegt. Sie hat drey Thore, 11 und 1760. alter und der Hauptstadt bequemer werden, aber doch noch zu wenig mit Wasser umgeben. Sie ist der Sitz der Land- und Dominentammer, Deputation der Grafschaft, ein reformirtes Gymnasium illustre, welches 3 profes-

schlossen hat, eine reformirte lateinische Schule; eine große reformirte Bürgerschule, eine katholische Knaben- und Mädchenschule mit einer katholischen Armschule, und die Barmherzigen sind seit 1720 auch daselbst niedergelassen und eine Stadt und ein Amt. Die Stadt hat 1 Pfarrer, 1 Diakonus, 1 Rektor, 1 Konrektor, 1 Kantor, 1 Kollaborator, 1 Organisten, 1 Kantor, 1 Kollaborator, 1 Organisten, 1 Kantor, 1 Kollaborator, 1 Organisten

Mark verkauft, 1348. ist sie an den jezigen Ort verleget worden.

3) **Bokum**, auch **Buchum**, **Bocheim** ꝛc. eine Stadt in einer sehr fruchtbaren Gegend. Sie hat ihren eigenen Schultheißen oder Stadtrichter und stehet also nicht unter dem Landgericht. Die Katholiken haben die Hauptkirche, in welcher aber sowohl, als auf dem Kirchhofe, die Protestanten ihre Toden mit allen Ceremonien begraben, sich auch der Gloken mit den Katholiken gemeinschaftlich bedienen. Die Kirchen der Lutheraner und Reformirten sind klein. 1243. ist die Hälfte dieser Stadt von dem Erzstift Köln an Grafen Adolph von der Mark zu Lehn gegeben und 1392. die übrige Hälfte an den Grafen Adolph von Kleve und Mark theils verkauft, theils vertauscht worden. 1517. brannte sie fast ganz ab.

Zu dem Kirchspiel Bokum gehören die adelichen Häuser **Goy**, **Brenschede**, **Havekenscheid**, **Overdik**, **Rechen**, **Steinkuhle**, **Nosthausen**, **Dalhausen**, **Krange**, **Lakenbruch**.

4) **Kastrop**, **Castrop**, ein Städtchen, die Lutheraner, Reformirten und Katholiken haben hier nur eine Kirche.

5) **Wattenscheid**, ein Städtchen, welches eine katholische, eine lutherische und eine reformirte Kirche hat.

6) **Die Stadt und der Reichshof Westhoven**, so zwischen Schwerte und Syberg, nicht weit von der Ruhr, am Fuß eines Bergs liegt. Der Reichshof ist Königs Widekinds Eigenthum gewesen. Nachdem aber Karl der Große denselben überwunden, und das Schloß Syberg erobert hatte, ist dieser Reichshof bei dem römischen Reiche geblieben, bis K. Albrecht denselben 1300. an Grafen Eberhard von der Mark abgetreten, welcher den Reichsleuten ihre Freiheiten bestätigt, und ihnen

Laufzeit von 1 Jahr 1000 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 500 Meilen, Laufzeit 2 Jahre 1500 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 750 Meilen, Laufzeit 3 Jahre 2000 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 1000 Meilen, Laufzeit 4 Jahre 2500 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 1250 Meilen, Laufzeit 5 Jahre 3000 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 1500 Meilen.

Schluß: Laufzeit 1 Jahr 1000 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 500 Meilen, Laufzeit 2 Jahre 1500 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 750 Meilen, Laufzeit 3 Jahre 2000 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 1000 Meilen, Laufzeit 4 Jahre 2500 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 1250 Meilen, Laufzeit 5 Jahre 3000 Meilen, Verlängerung um 1 Jahr 1500 Meilen.

Die Verlängerung der Laufzeit kann nur einmal stattfinden.

Die Verlängerung der Laufzeit kann nur einmal stattfinden.

Die Verlängerung der Laufzeit kann nur einmal stattfinden

9) **Unna**, ist dem Rang nach die zweite Stadt der Grafschaft, liegt an einem Bach, die Kottelbeke genannt, in einer schönen Ebene, und ist mit Mauern und Graben umgeben. Es ist hier eine lutherische Pfarrkirche, eine Hospitalkirche, welche eigentlich die Reformirten zu ihren Gottesdienst gebrauchen, ein Nonnenkloster mit einer Kapelle, und eine lutherische Stadtschule. Weil die Stadt eine sehr weitläuftige und einträgliche Feldmark hat, so ernähren sich die meisten Bürger vom Akerbau, Branntweinbrennen und Bierbrauen. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehört. Schon 1032. ist Unna ein ansehnliches Dorf gewesen, und hat mit seinem Bezirk oder Gowgericht dem Erzbischof zu Köln zugehört. 1250. ist es bemauert und mit Stadtfreiheiten begabet worden. 1303, 1308, 1420, 55, 58, 1537, 1678 und 1723. hat sie von Feuersbrünsten viel erlitten. Vor Zeiten ist hier eine Freigrafschaft oder Freistuhl gewesen, so dem Landesherrn zugehört hat.

10) Die Stadt **Kamen, Camen**, liegt an der Zesik, in einer schönen Ebene. Sie ist eine von den ältesten Städten der Grafschaft, hat eine reformirte Kirche und lateinische Schule, eine lutherische Kirche und ein Nonnenkloster, in welchem die Katholiken ihren Gottesdienst haben. Es sind hier auch unterschiedene Burgmannshäuser, welche adeliche Freiheiten haben. Die Stadt hat Siz und Stimme auf den Landtagen.

2. Der Städte = Kreis südwärts der Ruhr begreift:

1) **Iserlon**, auch **Lon** schlechthin, eine mit vielen guten Häusern bebaute, wohlbewohnte und nahrhafte Stadt, an dem Flüßchen Baaren, in einer bergichten Gegend. Die Lutheraner haben hier 2. Kirchen und eine lateinische Schule, die Reformirten eine Kirche, und die Katholiken haben 1746. ein Haus zu

ihrem Gottesdienst eingerichtet. Das Hauptgewerbe der Einwohner besteht in Fabriken und Handlung; es wird hier nämlich theils viellerei Arbeiten von Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Meßing u. s. w. gemacht, als Drat, mancherlei daraus geflochtene und verarbeitete Sachen, Grob- und Klein-Schmiede Arbeit, Nähnadeln, Wagebalken, und meßingene und Zinnerne Schnallen, theils auch Sammet und Seidenband, Wollenzeuch, Tuch ꝛc. ꝛc. Die Stadt hat auf den Landtagen die vierte Stelle. Sie hat um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zuerst Stadtfreiheiten erhalten. 1510, 30, 1652, 77, 85 und 1712. ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden. Das Dorf **Guine** gehört hierher.

2) **Hagen**, eine Stadt, welche König Friedrich Wilhelm mit Stadtfreiheiten begnadiget hat, da dieser Ort vorhin nur ein Fleken gewesen. Es bewässert dieselbige die Volme, und es umgeben sie fruchtbare Berge. Außer der lutherischen Hauptkirche, bei welcher eine Kapelle ist, ist hier noch eine reformirte und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich vornemlich von der Handlung und von Handwerkern, und insonderheit von unterschiedenen Tuchmanufakturen. Der Ort hat ehedessen dem Erzstift Köln gehört, ist aber 1392. an die Grafen von der Mark gekommen. 1699. brannten viele, und 1724. die meisten Häuser ab.

3) **Blankenstein**, eine kleine Stadt auf einer Höhe, unweit der Ruhr, deren ehemaliges festes Schloß, welches 1226. angeleget worden, verwüstet ist. Die Katholiken haben eine Kirche, und die Lutheraner auf dem Rathhause eine Kapelle.

4) **Hattingen**, eine Stadt, nicht weit von der Ruhr, woselbst eine lutherische Pfarrkirche und lateinische Schule, eine reformirte und eine katholische Kirche ist.

In dieses Kirchspiel gehört der Rittersiz **Kleff** oder **Clyff.**

Anmerk. Im Kirchspiel Hattingen ist ehedessen das Schloß Isenburg an der Ruhr gewesen, welches Adolph, ein Graf von Altena, der zum Erzbischof von Köln erwählet worden, erbauet, und seinem Bruder Arnold zu Lehen gegeben, welcher zuerst den Titel eines Grafen und Edlen von Isenburg angenommen. Als der älteste von seinen Söhnen, Namens Friedrich, wegen der 1225. verübten Mordthat an dem Erzbischof Engelbert zu Köln, gerädert wurde, ist auch das Schloß Isenburg geschleift worden: und obgleich noch zwei Söhne von ihm übrig waren, so enthielten sie sich doch des Isenburgischen Namens, und ließen sich von dem Schloß Limburg, benennen, von welchem unten Nachricht erfolgen wird.

5) **Schwelm**, eine Stadt an dem Bach Schwelme, mit einer lutherischen Kirche und lateinischen Schule, reformirten und katholischen Kirche. Die Einwohner ernähren sich zum Theil von Fabriken und Handel, insonderheit sind ihnen die an der Enneper Strasse, so wie an andern Orten der Grafschaft, angelegte Garnbleichen vortheilhaft. Der Ort ist 1392. von dem Erzstift Köln an die Grafschaft Mark, theils vertauscht, theils verkauft worden, und hat 1590. die ersten Stadtfreiheiten erhalten.

Eine halbe Stunde von der Stadt, an der Landstrasse die nach Hagen führet, ist der **Schwelmer Gesundbrunn.**

6) **Brekerfelde**, eine kleine Stadt, welche eine lutherische und reformirte Kirche hat.

7) Die Stadt **Lüdenscheid**, welche zwar nicht groß, aber wohl gebauet ist. Sie enthält eine lutherische Kirche und lateinische Schule, und eine reformirte Kirche. Die Einwohner haben ihre Hauptnahrung vom Handel mit Eisen, Drath und dergleichen, und hiernächst vom Akerbau und von der Viehzucht.

Dieser Ort ist im 13ten Jahrhundert zu einer Stadt gemacht worden. 1530, 78, 98, 1656. und 81. sind viele Häuser, 1723. aber die ganze Stadt vom Feuer verzehret worden; sie ist aber mehrentheils von Steinen wieder aufgebauet worden.

8) **Plettenberg**, eine kleine Stadt an der Elster und Oester, welche einen Richter und einen Magistrat hat. Die Pfarrkirche gehört den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich. Die Einwohner legen sich theils auf Akerbau und Viehzucht, theils verfertigen sie grobe Tücher und Schmiedearbeit, insonderheit Sensen, theils treiben sie andere Handwerker. Die alte Burg bei der Mühle, ist das Stammhaus der Freiherren und Grafen von Plettenberg, deren Vorfahren Besizer der in und um Plettenberg gelegenen Güter gewesen, welche sie aber, nebst der darüber gehabten Herrschaft, im 14ten Jahrhundert nach und nach an die Grafen von der Mark verkauft, und nur noch einige wenige Stüke zu Lehn behalten haben. 1387. war dieser Ort noch ein Dorf, 1397. aber schon eine Stadt. 1725. wurde sie fast ganz durchs Feuer verzehret.

9) **Nienrade**, oder **Nezenrade**, in alten Briefen auch Drechroide, eine kleine Stadt, welche an der Lenne liegt, und mit einer bergichten Gegend umgeben ist. Sie hat eine reformirte und eine lutherische Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Akerbau, Viehzucht, und insonderheit vom Eisenhandel. 1353. hat Gerd von Plettenberg diesen Ort zu Dienste des Grafen von der Mark erbauet, und Graf Engelbert hat demselben Stadtfreiheiten gegeben. Das 1353. erbauete Schloß ist abgebrochen. Das Dorf Dahle gehört hieher.

10) **Altena**, eine der grösten und volkreichsten Städte nach Iserlohn, in der Grafschaft, liegt an beiden Seiten des Schloßberges, an der Lenne und Nette. Sie ist rund umher mit hohen Bergen umgeben, und hat fast gar kein Akerland, daher das nöthige

Aber Bismarck hat seinen Willen durch! Gestützt auf die Zustimmung des Volkes, das in seiner Mehrheit die Flotte wollte, hat er sich über den Widerstand der Gegner hinweggesetzt und die Flotte geschaffen. Und wie sie geschaffen ist, ist sie ein Meisterwerk. Sie ist nicht zu groß, sie ist nicht zu teuer, sie ist nicht zu stark, sie ist nicht zu schwach, sie ist nicht zu schnell, sie ist nicht zu langsam, sie ist nicht zu modern, sie ist nicht zu veraltet, sie ist nicht zu viel, sie ist nicht zu wenig, sie ist genau das, was sie sein soll, sie ist genau das, was wir brauchen, sie ist genau das, was wir wollen, sie ist genau das, was wir bezahlen können, sie ist genau das, was wir bezahlen müssen, sie ist genau das, was wir bezahlen werden, sie ist genau das, was wir bezahlen wollen, sie ist genau das, was wir bezahlen können, sie ist genau das, was wir bezahlen müssen, sie ist genau das, was wir bezahlen werden, sie ist genau das, was wir bezahlen wollen.

und Bewunderung wandte sie sich, als sie ihn erblickte, ihm zu, und ihr Auge ruhte mit Wohlgefallen auf seiner hohen Gestalt, seinem edlen Antlitz, seinem goldenen Haar. Sie hatte ihn nicht gesehen, seit er ein Knabe war, und sie hatte ihn nicht erkannt, als er vor ihr stand. Aber sie wußte, daß er ihr Sohn war, und sie hatte ihn lieb, wie eine Mutter ihr Kind lieb hat. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er so schön war, so stark, so tapfer, so gut. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war, und weil er ihr Gott war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war, und weil er ihr Gott war, und weil er ihr Heiland war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war, und weil er ihr Gott war, und weil er ihr Heiland war, und weil er ihr Erlöser war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war, und weil er ihr Gott war, und weil er ihr Heiland war, und weil er ihr Erlöser war, und weil er ihr Schöpfer war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war, und weil er ihr Gott war, und weil er ihr Heiland war, und weil er ihr Erlöser war, und weil er ihr Schöpfer war, und weil er ihr Richter war. Sie hatte ihn lieb, weil er ihr Sohn war, und weil er ihr Gemahl war, und weil er ihr Bruder war, und weil er ihr Vater war, und weil er ihr Gott war, und weil er ihr Heiland war, und weil er ihr Erlöser war, und weil er ihr Schöpfer war, und weil er ihr Richter war, und weil er ihr Alles war.

Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1) zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauchs von Zucker vom 27. Mai 1896, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 555) und zu dem Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 555) sind durch Bekanntmachung vom 30. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1) erlassen worden.

Die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1909

(2) In die Stadtkirche zu S. Thomä sind eingepfarret, Elffsen, und Opmünden, gemeiniglich Opmünnen.

(3) Das Kirchspiel Sassendorf bestehet in dem Kirchdorf Sassendorf, in gemeiner Aussprache Zostrup, welches auf hochteutsch am richtigsten Salzdorf heißen könnte, denn es hat seinen Namen von dem hiesigen guten Salzwerke, welches einigen Patrizien zu Soest gehört, welche die Salzbeerbte, Salzjunkere, auch von dem Hause in der Stadt, in welchem sie sich wöchentlich versammeln, die Herren vom Sterne genennet werden. Sie erlegen dem König jährlich den Werth von 52. Scheffeln Salz. Es ist hier ein Rittersiz.

(4) Das Kirchspiel Lohne begreift die Dörfer Lohne, Enkesen im Klei, und Garbrechten.

(5) Das Kirchspiel Neuengeseke begreift die Dörfer Neuengeseke, gemeiniglich Niggegenseke, Bösingsen, gemeiniglich Beisingsen, Drostheide, Herringen, und Herringerhöfe.

(6) Das Kirchspiel Meiningsen, oder Meininghausen, begreift das Dorf Meiningsen, und die Bauerschaft Epsingsen.

(7) Das Kirchspiel Ostönnen, begreift das Dorf Ostönnen, gemeiniglich Oestjünnen, und die Bauerschaften Röllingsen, gemeiniglich Nüllingsen, und Wiedefeld, gemeiniglich Wiefeld.

2) **Die Nieder-Börde**, von 49. Oertern.

(1) In die Stadtkirche zu S. Peter sind eingepfarret die Bauerschaften: Katrop, Hattrop, Mekingsen, und Ardei.

(2) In

(2) In die Stadtkirche zu S. Marie in Pratis oder Wiese-Kirche sind eingepfarrt die Bauerschaften: Balkesen, woselbst der Rittersiz Schwekhaus liegt, Rudmeke, Ellingsen, mit einem Gut, Hillingsen, Lürringsen, Töningsen, und Wehringsen.

(3) In die Stadtkirche S. Mariä in Altis oder Hohen-Kirche ist eingepfarrt die Bauerschaft Heppen.

(4) Das Kirchspiel Schweve begreift das Dorf Schweve, und die Bauerschaften Ehingsen, Einke, Einkerholsen, Enkesen, Merklingsen, und Paradies. Hier ist ein Dominikaner Nonnenkloster und ein protestantisches Stift von 8. Kanonißinnen.

(5) Das Kirchspiel Borgeln, begreift das Dorf Borgeln, woselbst das Gut Broel ist, und die Bauerschaften Berwike, woselbst das Gut Borghaus ist, Blomenroth, Fahnen, woselbst ein Gut ist, Hatropholsen, woselbst das Gut Palmberg ist, und Stokeln.

(6) Das Kirchspiel Welver begreift das Dorf Welver, woselbst ein Zisterzienser Nonnenkloster, auch der Rittersiz Bokhofel ist, und die Bauerschaften Berkesen, Klötin, Flerke, Meyrke, woselbst ein Rittersiz ist, und Reklingsen.

(7) Das Kirchspiel Dinker begreift das Dorf Dinker, woselbst die Rittersize Matena, Sengerhof, Klötinhof und Gahlen, und die Bauerschaften Aldenholt, Eilmsen, Hangfurth, Hünlingsen, Westerhof, Rotten, Loh, Narteln, woselbst zwei Rittersize sind, Nehlen, woselbst ein Rittersiz, Vellingsen, woselbst ein Rittersiz ist, und 1761. eine Schlacht geliefert worden, und Westen.

(8) Das Kirchspiel Weßlarn begreift das Dorf Weßlarn und die Bauerschaften Ahsse, woselbst ein Rit-

Rittersiz ist, Brokhausen, woselbst ein Rittersiz ist, Hüttingen mit einem Rittersiz, Sieningsen, und Willigheppen.

III. Die Stadt Lippstadt.

Lippstadt, eine Stadt am Fluß Lippe, welche 1150. von dem Grafen Bernhard von der Lippe erbauet, und schon 1376. dem märkischen Grafen Engelbrecht III. von dem Grafen Simon von der Lippe verpfändet worden, Herzog Johann I gab 1445. den lippischen Grafen Bernhard und Simon die eine Hälfte zuruk, und die andere behielt er; sie gehört auch noch zu der Grafschaft Mark. Unten bei der Grafschaft Lippe kommt eine ausführliche Beschreibung derselben vor.

IV. Die landräthlichen Kreise.

1. Der hammsche Kreis.

1) Das Amt Hamm, welches unter dem Landgericht Hamm stehet.

(1) Das Kirchspiel **Mark** von 4. Bauerschaften, dessen Hauptkirche die Lutheraner, die Reformirten aber nur eine Hauskirche haben. Das zerstörte Schloß **Mark**, welches die Grafen von Altena im Anfang des 13ten Jahrhunderts gekauft und sich davon benennet haben, gehöret dem Landesherrn. Auch sind hier die Rittersize **Braem** und **Gröneberg**, beide an der Asse; **Heidhof**, **Kaldenhof** und **Niederwerries**, welches zu dem Rittersiz **Oberwerries**, im Hochstift Münster gehört.

(2) Das

(2) Das lutherische Kirchspiel Bergne, vor 2. Bauerschaften, in welchem das adeliche Gericht Bergne-Hövel ist.

(3) Das reformirte Kirchspiel Hemme, vor 6. Bauerschaften, in welchen die Rittersitze Hörde und Hyngsbof und die zwei adelichen Güter Kettlingshausen liegen.

(4) Das Kirchspiel Aplern oder Apmern, zu welchem das Dorf Apmern, welches die Kirchseite der Ruhr besitzet, die Reformirten aber eine Meyer Stelle haben, und ein Erzgrubener Nonnenbusch ist, 8. und 7. Bauerschaften gehören.

(5) Das reformirte Kirchspiel Dellum, in welchen das Haus zur Werk eher zur Werle ist. Der Rittersitz Nierhof, ist abgebrochen, und die Güter sind zu dem Hause Bögge gelegt worden.

(6) Das reformirte Kirchspiel Herringen, vor 6. Bauerschaften, in welchen aber zuweilen auf dem Hause Nordbernebrock, als zu Hell, eine katholische Kapelle ist. Das Kirchspiel hat Rittersitze Kathenhof, Lindo Herringen und Nordbr. Das Freigut Kattenhof, Herr Landhofr. aber Dotzpflug, Vier-Hause und Brunnen.

(7) Das reformirte Kirchspiel Lidbek, vor 2. Bauerschaften, in welchen der Rittersitz Lidbek ist.

(8) Das reformirte Kirchspiel Kürlek vor 4. Bauerschaften, in welchen die Rittersitze Brügger, Dickhausen und Wandelop.

2. Das Amt Unna, welches unter dem Landgericht Unna steht.

(1) Das lutherische Kirchspiel Unna, vor 6. Bauerschaften. Es gehören dazu die Rittersitze Grote

und Massen. Bei dem Gut zu Brökhausen ist ein altes und neues Salzwerk, in welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Länder Mark und Cleve, sondern auch die benachbarten Oerter damit versehen können.

(2) Das lutherische Kirchspiel Aplerbek, von 3. Bauerschaften, in welchem die Rittersize Berghofen, Rodenfeld und Sälde, ein Lehn der Grafen zu Limburg sind. In diesem Kirchspiel sind Kolenberge, welche gute Ausbeute geben; es entspringt auch hier die Emtscher, Amsaris, Amsara, nicht weit von dem Hause Duddenrod, welche nicht weit von Ruhrort in den Rhein fällt.

(3) Das lutherische Kirchspiel Asseln. In dem Kirchdorf ist ehedessen eine berühmte Burg gewesen.

(4) Das Kirchspiel Bausenhagen, dessen Kirche die Katholiken und Lutheraner gemeinschaftlich gebrauchen. In demselben liegt die adeliche Probstei Scheda oder Scheida, Prämonstratenserordens, nicht weit von der Ruhr, in einer schöner Gegend, welche ein Herr von Ardei auf seinem Schloß gestiftet hat.

(5) Das lutherische Kirchspiel Dellwig, von 6. Bauerschaften. Bei der Bauerschaft Altendorf ist ein Rittersiz.

(6) Das Kirchspiel Hemmerde, von 5. Bauerschaften, dessen Pfarrkirche den Lutheranen gehört, die Katholiken aber haben eine Kapelle. In der Bauerschaft Westhemmerde ist ein Rittersiz. Der Berkenbaum war ehedessen eine Schanze.

(7) Das lutherische Kirchspiel Lünern, von 3. Bauerschaften, in welchem die Rittersize Dölberg und Westhemmerde.

(8) Das lutherische Kirchspiel Metler, von 4. Bauerschaften, in welchen die Rittersize Aden und Oberfelde, dessen Haus und Graben ein kaiserl. Afterlehn, zur volkmesteinischen Lehenkammer gehörig, die übrigen Güter aber frei sind.

(9) Das

(9) Das Kirchspiel Opherdike, von 5. Bauerschaften, in welchem die Lutheraner die Hauptkirche, die Katholiken aber auch eine Kirche haben. Hieher gehören die adelichen freien Häuser Dudenroth und Linscheid, und der Rittersiz Opherdike, dessen Besizer das Gericht über das Kirchdorf Opherdike hat, und Ruhr oder Lappe. In diesem Kirchspiel sind Steinkolen.

(10) Das Kirchspiel Wikede, in welchem die Reformirten und Lutheraner die Kirche gemeinschaftlich haben.

(11) Das Kirchspiel Kurt, von 4. Bauerschaften. Die Kirche ist katholisch.

(12) Das Kirchspiel Fröndenberg. Das adeliche freiweltliche Stift Fröndenberg, welches eine Aebtißin und 24. Stiftsfräulein hat, und in welches, vermög der Religionsrezesse, sowohl protestantische, als katholische Personen aufgenommen werden, liegt an der Ruhr, auf dem Berge Haslo. Außer manchen Zehenden und Kornrenten gehören über 100. Bauerhöfe zu demselben, von welchen fast die Hälfte im Herzogthum Engern und Westphalen belegen. Zu dem Kirchspiel Fröndenberg gehören außer der sogenannten Freiheit, die Bauerschaften Fröndenberg und Westik. Zwischen Fröndenberg und Landschede hat das zerstörte Schloß Ardei gelegen.

3) **Das Amt Kamen**, stehet unter dem Landgericht Unna.

(1) Die Bauerschaften Ober-Aden, Weddinghoven und Südkamen.

(2) Die Rittersize Aden und Velmede; jener ist abgebrochen.

4) Das

Von Ton Kalkreuth, Edler und Herr zu Stolzenberg.

Von Ton Kalkreuth, Herr zu Stolzenberg und Neuhaus, Edler zu Boitzenburg und Wolfshagen, Herr auf Schönfeld und Hoff, Erbherr auf Kl. Wubiser, Kgl. Preuß. Kammerherr, Rittmeister a. D. und Landrat des Kreises Templin, geb. 1. Juli 1804 zu Schönfeld, gest. 1. Juli 1879 zu Templin.

Von Ton Kalkreuth, Kgl. Preuß. Kammerherr, Rittmeister a. D. und Landrat des Kreises Templin, geb. 1. Juli 1804 zu Schönfeld, gest. 1. Juli 1879 zu Templin.

Uferndoven und Schwanebek, ingleichen das adeliche Freie Gut Wiesenland.

6) Die Jurisdiktion Laeren, von 6. Bauerkhafen, über welche ein Freyherr von der Recke-Steinhausen ist. Es gehört dazu:

(a) Laeren, ein Schloß an der Lippe mit einer Bauerschaft.

(b) Uentrop, ein Dorf mit einer reformirten Kirche und einem Armenh.

(c) Die Rittersitze Heidemmühlenbusch, Lehrenbrock, Im innern Ort nahe bey Hamm, Hammerbrock, Hamm, Schmeken, Overhamm, Ober- und Mittler Ahmes, und Lenkeling, sein Hauptgut.

(d) Heilinghausen, ein Dorf, von welchen die Evangelischen und die zu machenden ansprüche Freyherr Hermann, welchen die Kirchen von dem Dorf Schon Hamm an Heilinghausen Canons und Abgaben und Zehnten bezahlen.

7) Die Gerichtsherr und Jurisdiktion Reck, sten Freyherr von und zur der Recke gutsbesitzer, welchen auch Gerichtsherr ist. Sie besteht aus 5. Bauerschaften, es gehören noch dahin:

(a) Reck, ein Schloß mit einer reformirten Hauskirche.

(b) Auffenberg und Löningbauren, zerstückte Rittersitze.

8) Die Jurisdiktion Laeren von 2. Bauerschaften, welche einem von Plettenberg gehört. Zu Heeren ist eine reformirte Kirche.

Georg. Sch. 4. Th. Bb 9) Die

1 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
2 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
3 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
4 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
5 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
6 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
7 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
8 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
9 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
10 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
11 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
12 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
13 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
14 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
15 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
16 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
17 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
18 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
19 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
20 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
21 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
22 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
23 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
24 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
25 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
26 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
27 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
28 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
29 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
30 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
31 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
32 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
33 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
34 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
35 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
36 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
37 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
38 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
39 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
40 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
41 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
42 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
43 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
44 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
45 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
46 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
47 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
48 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
49 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
50 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
51 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
52 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
53 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
54 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
55 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
56 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
57 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
58 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
59 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
60 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
61 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
62 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
63 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
64 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
65 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
66 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
67 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
68 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
69 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
70 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
71 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
72 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
73 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
74 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
75 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
76 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
77 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
78 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
79 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
80 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
81 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
82 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
83 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
84 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
85 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
86 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
87 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
88 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
89 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
90 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
91 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
92 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
93 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
94 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
95 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
96 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
97 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
98 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
99 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
100 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
101 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
102 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
103 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
104 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
105 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
106 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
107 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
108 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
109 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
110 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
111 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
112 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
113 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
114 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
115 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
116 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
117 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
118 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
119 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
120 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
121 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
122 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
123 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
124 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
125 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
126 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
127 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
128 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
129 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
130 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
131 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
132 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
133 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
134 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
135 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
136 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
137 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
138 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
139 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
140 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
141 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
142 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
143 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
144 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
145 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
146 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
147 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
148 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
149 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
150 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
151 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
152 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
153 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
154 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
155 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
156 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
157 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
158 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
159 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
160 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
161 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
162 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
163 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
164 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
165 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
166 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
167 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
168 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
169 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
170 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
171 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
172 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
173 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
174 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
175 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
176 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
177 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
178 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
179 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
180 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
181 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
182 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
183 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
184 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
185 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
186 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
187 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
188 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
189 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
190 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
191 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
192 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
193 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
194 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
195 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
196 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
197 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
198 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
199 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
200 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
201 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
202 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
203 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
204 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
205 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
206 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
207 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
208 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
209 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
210 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
211 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
212 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
213 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
214 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
215 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
216 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
217 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
218 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
219 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
220 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
221 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
222 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
223 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
224 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
225 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
226 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
227 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
228 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
229 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
230 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
231 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
232 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
233 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
234 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
235 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
236 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
237 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
238 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
239 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
240 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
241 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
242 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
243 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
244 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
245 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
246 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
247 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
248 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
249 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
250 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
251 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
252 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
253 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
254 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
255 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
256 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
257 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
258 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
259 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
260 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
261 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
262 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
263 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
264 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
265 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
266 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
267 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
268 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
269 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
270 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
271 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
272 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
273 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
274 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
275 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
276 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
277 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
278 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
279 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
280 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
281 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
282 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
283 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
284 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
285 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
286 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
287 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
288 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
289 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
290 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
291 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
292 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
293 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
294 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
295 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
296 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
297 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
298 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
299 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
300 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
301 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
302 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
303 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
304 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
305 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
306 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
307 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
308 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
309 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
310 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
311 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
312 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
313 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
314 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
315 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
316 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
317 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
318 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
319 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet
320 Das Gerichtsbuch Ebersdorfer Gebiet

[1] Ein Freiball, Breslau Stadion.
Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341.

[2] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1.
Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart.

[3] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart.

[4] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[5] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[6] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[7] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[8] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[9] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[10] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[11] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

[12] Ein Freiball, Breslau Stadion, Hart 341, Ballon Nr. 1, Führer Dr. Hart, Beobachter Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart, Fahrgast Dr. Hart.

(2) Das Kirchspiel Niederwengern, oder Schönwengern, auch Weniger genannt, woselbst eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehört der Rittersiz Aldendorf.

(3) Das lutherische Kirchspiel Linden.

(4) Das katholische Kirchspiel Bonsfeld.

4) **Die Jurisdikzion Eikel**, über welche der Freiherr von Strünkede zu Dornburg Gerichtsherr ist. Sie begreift den Rittersiz **Dornburg**, das Kirchdorf **Eikel**, woselbst eine lutherische Pfarrkirche, und eine katholische Kirche ist, und 3. Bauerschaften.

5) **Die Jurisdikzion Langendreer** oder **Langenreer**, über welche ein Herr von der Borg Gerichtsherr ist. In dem Kirchdorf **Langendreer** ist eine lutherische Kirche und ein Rittersiz, und außerdem gehören noch 4. Bauerschaften zu diesem Gericht.

6) **Die Jurisdikzion Strünkede**, über welche der Freiherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist. Sie begreift:

(1) Strünkede, einem Rittersiz, bei welchem eine kleine reformirte Kirche ist.

(2) Herne, ein großes Dorf mit einer lutherischen Kirche.

(3) Vier Bauerschaften.

7) Die

7) **Die Jurisdikzion Alt-Kastrop**, über welche der Freiherr von und zu Strinkede Gerichtsherr ist. Dazu gehören 8. Bauerschaften, und einige Höfe in einer andern Bauerschaft.

8) **Die Jurisdikzion Neu-Kastrop**, zu welcher eine ganze Bauerschaft und Höfe aus 10. Bauerschaften gehören. Die Gerichtsbarkeit über dieselben haben die hier belegenen 5 Rittersize. **Bladenhorst**, **Goldschmieding**, **Gisenberg**, **Vörde**, und **Schadeburg**, welche einen Richter bestellen.

9) **Das Freigericht Mengede**, welches ein Reichs-Afterlehn ist, begreift:

(1) **Mengede**, einem Fleken an der Emtscher, woselbst alle 3. Religionsparteien Kirchen haben.

(2) Die Rittersize **Bodelschwing**, **Mengede**, **Ikern** und **Westhausen**.

(3) Acht Bauerschaften.

10) **Das Gericht Horst**, an der Ruhr, begreift die Bauerschaft **Horst** und die Rittersize **Horst** und **Höfeld**.

11) **Das Freigericht Stiepel** an der Ruhr. Dazu gehören.

(1) Die Ober-Bauerschaft **Stiepel**, mit einer lutherischen Kirche.

(2) Remnade, ein Ritterſiz des Gerichtsherrn.

(3) Fünf Bauerſchaften.

12) **Das Gericht Herbede**, an der Ruhr, von 5. Bauerſchaften und 2. Ritterſizen, nämlich **Herbede** und **Hardenſtein**.

13) **Das Gericht Bruch**, zu welchem, außer dem Ritterſiz **Bruch**, 4. Bauerſchaften gehören.

14) **Das Freigericht Witten**, an der Ruhr, iſt ein kaiſerliches Afterlehn, und will der Landeshoheit der Grafſchaft Mark nicht unterworfen ſeyn. Es begreift das große Dorf **Witten**, in welchem eine lutheriſche Kirche iſt, zu welcher die Ritterſize **Witten** oder **Berge**, und **Kringeltanz** gehören, welches lezte ſchon beim Amt Bokum angegeben worden.

3. **Der wetterſche Kreis** begreift:

Das Amt Wetter, welches unter dem Landgericht zu Hagen ſteht Dazu gehöret:

(1) Das Hochgericht Schwelm, welches ſeinen beſondern königlichen Richter und ſeine übrigen Gerichtsbedienten hat. Es beſtehet aus 12. Bauerſchaften. Dahin gehören:

a) Die in die Kirche der Stadt Schwelm eingepfarrten Ritterſize Gökinghof und Matfeld, und das adeliche Haus Ruendahl.

b) Das

Bekanntmachung, die Verwendung von Kohle, Koks, Briketts, Gas und elektrischer Energie betreffend. Vom 15. Juli 1916. (Bekanntmachung Nr. 1 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 9. Juli 1916.) 1

Bekanntmachung, die Verwendung von Kohle, Koks, Briketts, Gas und elektrischer Energie betreffend. Vom 15. Juli 1916. (Bekanntmachung Nr. 2 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 9. Juli 1916.) 2

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 9. Juli 1916. Vom 15. Juli 1916. 3

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 9. Juli 1916. Vom 15. Juli 1916. 4

Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 9. Juli 1916. Vom 15. Juli 1916. . . . .

b. Das lutherische Kirchspiel Bathe, in welchem der Kirchspiel Bathe ist.

1. Das lutherische Kirchspiel auf der Strasse in der Waldhufenbauerschaft, dessen Einwohner nur Bauern und Holzleute handeln.

2. Die Vorsteher des lutherischen Kirchspiels Vörde.

1. Wohningen, ein Marktflecken.

(1) Das Gericht Volmarstein, welches zum landgerichte Hagen gehöret.

Der Amt Hofes Volmarstein, welcher auf einem Berge an der Ruhr liegt, mit einer lutherischen Kirche, der Kirchspiel Wetter, mit einer lutherischen Kirche, und noch 6. Bauerschaften. Die Ritterlige Rechte, welche dieses Gebiet der Grafschaft Mark besitzet, sind Hohe und niedere Jurisdiction und Gerichtsbann. Neben dem Hofes Volmarstein, auf einem Felsen liegt das ansehnliche Gerichtshaus, und wenigstens der Hofes und ein ansehnlicher Theil der Gerichtsleute bewohnt worden.

(2) Das Gericht Bathe, zum landgerichte Hagen gehörig, mit 2. Bauerschaften, einer lutherischen Kirche, und dem Ritterhofen Kallenberg zum Mallingshrodt.

3) Das Amt Iserlon von 8. Bauerschaften und einem Kirchdorf, welches unter dem landgerichte Altena steht.

(1) Das lutherische Kirchspiel Dallinghofen, in welchem viel Eisenwerken gezahlen wird. In denselben ist der Ritterig Klusenstein.

(2) Die Rittersize **Edelburg** oder **Erleburg**, **Aprike**, und **Fränspert** oder **Frunsberg**, und das adeliche Haus **Landhausen**.

3) **Die Jurisdikzion Hemer**, von 7. Bauerschaften, welche dem Freiherrn von Brabek gehört. In derselben ist das Haus **Hemer**, und zu **Nieder-Hemer**, ist eine lutherische und eine katholische Kirche.

4. **Der Altenaische Kreis** begreift:

Das Amt Altena.

(1) Das Hochgericht **Lüdenscheid**, welches unter dem Landgericht Lüdenscheid stehet. Dahin gehöret.

a. Das Kirchspiel **Lüdenscheid**, von 9. Bauerschaften, unter welchen **Wehberg**, eine reformirte und lutherische Kirche hat. Auch liegen hier die Rittersize **Neuhof** und **Oedendaal**.

b. Das Kirchspiel **Hülscheid**, von 3. Bauerschaften. In der **Winkler** Bauerschaft ist eine reformirte und eine lutherische Kirche.

c. Das lutherische Kirchspiel **Herscheid**, von 5. Bauerschaften, in welchem viele Eisenhämmer sind. Bei dem Kirchspiel **Herscheid**, entspringt die **Fesse**, welche bei Werdohl in die Lenne fält.

d. Das Gericht und lutherische **Kirchspiel Rönsal**, in welchem die **Wipper** entspringt, von 3. Bauerschaften.

(2) Das Gericht **Brekerfeld**, welches unter dem Landgericht Lüdenscheid stehet.

Der Deutsche Hort ist das Organ des Deutschen Schutzvereins für Kinderhorte in Wien. Er erscheint monatlich einmal und kostet für Mitglieder des Vereins 1 fl. 50 kr. jährlich, für Nichtmitglieder 2 fl. 50 kr. jährlich. Der Verein hat den Zweck, Kinderhorte zu errichten und zu erhalten, in welchen Kinder, die keine Aufsicht und Pflege haben, während der Abwesenheit ihrer Eltern Aufsicht, Pflege und Unterricht erhalten. Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Bezirk Mariahilf, Gumpendorferstraße Nr. 15. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 1 fl. zu leisten. Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 5 fl. zu leisten. Ehrenmitglieder sind alle Personen, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 10 fl. zu leisten. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

b. Das Kirchspiel Kelleramt, von 3. Bauerschaften.

2) **Das Amt Nienrade** oder **Neuenrade**, welches unter dem altenaischen Landgericht steht.

(1) Das Kirchdorf **Werdohle**, dessen Kirche die Lutheraner und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchen. Bei demselben ist ein Salzwerk, welches aber nicht stark getrieben wird.

(2) Das Kirchdorf **Ohle**, in welchem eine Kirche für die Reformirten, und eine für die Lutheraner ist.

(3) Die Rittersize **Brüninghausen**, **Grimminghausen** und **Wintersohle**.

3) **Das Amt Plettenberg**, welches sein eigenes Gericht hat.

In demselben sind Kupfer- und Bleibergwerke gewesen, hin und wieder finden sich gute Steinbrüche. Es sind in diesem Amt die Rittersize **Schwarzenberg** und **Cobbenroth**. Jener, welcher der Familie von Plettenberg zugehört, ist ein altes Bergschloß und Berghaus auf einem Berge über der Lenne.

Anhang.

Die Grafschaft Limburg liegt in der Grafschaft Mark, gränzet auch an das Herzogthum Westphalen, ist ungefähr 5. Stunden lang

und

und 4. Stunden breit. Der gröste Theil desselben besteht aus fruchtbaren mit guten Hölzungen bewachsenen Bergen; sie hat auch gute Weiden und Wiesen, und gutes Ackerland. Schwarzes und rothes Wildpret sind in Menge vorhanden. Nicht weit von Limburg wird weiser und schwarzer und weiser Alabaster gefunden, und auf einer an der Lenne gelegenen Mühle gesäget und geschliffen. Sie ist ein Lehn der obgedachten Grafschaft Mark, und hat folgenden Ursprung: Als nach des Grafen Friedrich zu Isenburg Hinrichtung sein oben beim Amt Blankenstein angeführtes Schloß Isenburg beschriebenermassen war zerstöret worden, bauete für desselben hinterlassene Söhne, Friedrich II. und Dietrich II. sein Schwager Herzog Heinrich zu Limburg, an dem Fluß Lenne, auf einem hohen Berge ein Schloß, welches er nach seinem Schloß Limburg nennete, von welchem sie von der Zeit an den Namen führeten. Von diesem Schloß hat auch die Grafschaft Limburg den Namen, und es ist der Hauptort derselben geworden. Die Geschlechtsfolge gedachter ersten limburgischen Grafen ist noch nicht in Richtigkeit gebracht worden, man weiß aber aus einer Urkunde von 1242. daß in diesem Jahr Dietrich, Herr von Isenburg, sein Schloß Limburg dem Grafen Heinrich von Berg zu Lehn aufgetragen und hinwieder dasselbe empfangen habe. Es ist auch bekannt, daß Graf Wilhelm von Limburg 1442. seinem Schwiegersohn, Grafen Gumbrecht von Nüwenar, die Graf- und Herrschaft zu Limburg erblich übergeben, und K.

Fried-

Gerhard Hahn, Sohn des Hofbesitzers auf „Hahnhof“ bei Bergen, Kreis Celle, und Hermine Hahn, Tochter des Hofbesitzers Heinrich Hahn auf „Hahnhof“ bei Bergen, Kreis Celle, beide evangelisch, beide ohne Stand, beide wohnhaft auf „Hahnhof“ bei Bergen, Kreis Celle, haben vor dem unterzeichneten Standesbeamten die Ehe miteinander geschlossen.

Bergen, Kreis Celle, den 1. Juni 1933.

Der Standesbeamte.

Heinrich Hahn, Hofbesitzer, Bergen, Kreis Celle, Hahnhof.

Gerhard Hahn, Hofbesitzer, Bergen, Kreis Celle, Hahnhof.

Hermine Hahn, Bergen, Kreis Celle, Hahnhof.

Die Ehe ist heute, den 1. Juni 1933, vor dem unterzeichneten Standesbeamten geschlossen worden.

Bergen, Kreis Celle, den 1. Juni 1933.

Der Standesbeamte.

Heinrich Hahn, Hofbesitzer, Bergen, Kreis Celle, Hahnhof.

Gerhard Hahn, Hofbesitzer, Bergen, Kreis Celle, Hahnhof.

Hermine Hahn, Bergen, Kreis Celle, Hahnhof.

Die Ehe ist heute, den 1. Juni 1933, vor dem unterzeichneten Standesbeamten geschlossen worden.

Bergen, Kreis Celle, den 1. Juni 1933.

Der Standesbeamte.

Monday and Tuesday, June 11 Tokio, 100 Yokohama, 100 Kobe, 100 Osaka, 100 Kioto, 100 Nagoya, 100 Tokio, 100 Yokohama, 100

Wednesday, June 12 Yokohama, 100 Tokio, 100 Nagoya, 100 Kioto, 100 Osaka, 100 Kobe, 100 Yokohama, 100 Tokio, 100

Thursday, June 13 Tokio, 100 Yokohama, 100 Kobe, 100 Osaka, 100 Kioto, 100 Nagoya, 100 Tokio, 100 Yokohama, 100

Friday, June 14 Yokohama, 100 Tokio, 100 Nagoya, 100 Kioto, 100 Osaka, 100 Kobe, 100 Yokohama, 100 Tokio, 100

Saturday, June 15 Tokio, 100 Yokohama, 100 Kobe, 100 Osaka, 100 Kioto, 100 Nagoya, 100 Tokio, 100 Yokohama, 100

Monday, 11 o'clock Express train to Kioto.

Tuesday, 11 o'clock Express train to Yokohama.

Wednesday, 11 o'clock Express train to Kioto.

Thursday, 11 o'clock Express train to Yokohama.

Friday, 11 o'clock Express train to Kioto.

Saturday, 11 o'clock Express train to Yokohama.

Die Grafschaft Ravensberg.

§. 1.

Büsching, Schenk und G. Volk haben von der Grafschaften Mark und Ravensberg eine besondere Karte gestochen, welche aber jetzt sehr wenig brauchbar ist. Die Grafschaft Ravensberg ist von den Bisthümern Münster und Osnabrück, von dem Fürstenthum Minden, von der Grafschaften Schaumburg und Lippe, von dem Bisthum Paderborn, von der Grafschaft Mark, und Herrschaft Anholt umgeben. Sie enthält 20. Quadratmeilen Flächeninhalt, und hat 90000. Seelen Einwohner.

§. 2. Der Boden ist zwischen Bielefeld und der Berge lendig; nach dem Fürstenthum Minden zu aber ist er viel fester, und trägt theils so viel Getraide, als die Einwohner nothdürftig gebrauchen, theils auch vortreffliche Flachs- und Hanf; wie denn insonderheit in der Gegend von Schildesche und Werther ungemein feiner Flachs gebauet und gebreitet wird, welcher der feinsten Seide gleicher. Die barbleuse stimmen und wer-

verwenden auch gelegentlich den weißen Alaun und Pfeifenthon, in den Winterquartieren, wenn sie vom Feldbau frei sind. Die Wede ist gut, vornemlich aus Herford und Bielefeld; besser auch die Eimsohner mit gutem Werk versehen sind. Die Holzungen sind gut. Auch sehr beträchtlich, an Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Tannen und übrigen Unterschlauge; die Landesherrschaft, den Forsten sind gering. Die beste Viehzucht, in der Grafschaft sind, enthalten ohne Zweifel gute Mineralien: es hat aber die zum Versuchen noch nicht kommen können, weil sie wirthschaftlicher als Steinkohlen sachen und graben lassen. Es sind auch gute Steinbrüche vorhanden. In dem Kirchspiel Werne ist ein Salzwerk. Die Weiber scheiden diese Grafschaft von den Nachbarinnen Minden, und von der Alten Mark trennen. Auf derselben wird das, was die Grafschaft an Landesgütern und Mineralien liefert, hat, ausgeführet, und hingegen andere Waarbedarf zurückgebracht. Sie nimmt ins Bleiche die Werre, welche auf der Grafschaft Lippe kommt, auf, diese aber nimmt in Herford die Aa unweit Bielefeld und benimmt die Ehre, und diese die Warmenau auf. Die Hessel entspringt im Amt Ravensberg, und fällt im Bisthum Minden in die Ems. Der Lutterbach, welcher unweit Bielefeld entsteht, theilet sich in 2 Arme, und geht durch die Stadt Bielefeld und der andere in die Herforder Aa. Es sind auch einige Gesundbrunnen vorhanden.

§. 3. In dieser Grafschaft sind 2. unmittelbare Städte, 8. Amtsstädte, 1. Weichbild und 130. Dörfer. Ehedessen wurden die Landtäge zu Jöllenbek und Wallenbrük gehalten, und die Deputirten der Städte Herford und Bielefeld mit zu den Berathschlagungen gelassen. Heutiges Tages hält zwar die Ritterschaft zuweilen einen Landtag zu Bielefeld, woselbst sie ihr Archiv hat, und berathschlaget sich über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert. Es sind in dieser Grafschaft 45. landtagsfähige Güter.

§. 4. Die meisten Einwohner sind evangelisch-lutherisch und es giebt 33. lutherische Pfarrkirchen. Die Evangelisch-Reformirten haben nur zu Herford und Bielefeld öfentlichen Gottesdienst, die Römisch-Katholischen aber haben zu Herford, Bielefeld, Schildesche, Stokkämpen und Vlotho Kirchen. Es haben zwar die Städte Herford und Bielefeld noch ihre geistlichen Ehgerichte, und über die Landpfarren ist ein Superintendent, nebst einigen Inspektoren verordnet: allein das Kirchen-Schul-und Armenwesen steht überhaupt unter dem Consistorium zu Minden. Es wird auch eine gewisse Anzahl Juden geduldet.

§. 5. Das gröste und einträglichste Gewerbe der Einwohner bestehet in der Spinnerei und Leineweberei. Es sind nicht nur viele 1000. Leineweber vorhanden, sondern es wird auch aus

den benachbarten Landen sehr viel Leinwand nach Herford und Bielefeld grau zum Verkauf gebracht, und daselbst gebleichet. Sowohl die feine als grobe Leinwand wird weit und breit in Europa, ja zum Theil auch nach Amerika ausgeführt, und daneben noch jährlich für 300,000. Thaler Garn am Werthe verkauft. Die Woll- und andere Manufakturen in dieser Grafschaft sind nicht wichtig; doch ist zu Bielefeld eine Strumpfmanufaktur und eben daselbst sowohl, als zu Herford, giebt es einige Zeuchmacher.

§. 6. Der erste Graf dieses Landes, Hermann von Chalvelle, hat im 12ten Jahrhundert gelebt. Der männliche Stamm der ravensbergischen Grafen gieng 1346. mit Bernhard aus, dessen ältern Bruders und Vorwesers Tochter Margaretha, eine Gemalin Herzog Gerhards zu Jülich und Grafen zu Bergwar, welcher dieserwegen die Grafschaft Ravensberg an sich brachte. Als Johann Wilhelm Herzog zu Kleve, Jülich ꝛc. 1609. ohne Erben starb, nahm Kürfürst Johann Sigismund zu Brandenburg unter andern auch von dieser Grafschaft Besiz, in welchem auch das Kur-Brandenburgische Haus durch den mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 1666. geschlossenen Erbvergleich bestätiget worden ist. Sie hat 1757. und in den folgenden Jahren von den Franzosen viel erlitten.

§. 7. Das **Wapen** der Grafschaft sind 3. rothe Sparren im silbernen Felde.

§. 8.

§. 8. Sie ist 1719. mit unter die mindersche Regierung gesetzt worden. Die Amtleute und dem Lande, und die Magistrate in den Städten haben in bürgerlichen und peinlichen Sachen die erste Instanz, und von ihnen gehen die Appellationen an die Regierung, und alsdann an das immerwährende Appellationsgerichte, welches 1720. mit dem Oder-Appellations-Gerichte oder Tribunal zu Berlin verbunden worden. Von dem Stadtgerichte zu Herford und Bielefeld gehet das immerwährende Appellationsgericht appellirt. Die Gerichten sind jährlich Tages nur Gnadenfristen für Debitore und Creditore, denen der Landesherr wegen ihrer unterthanen Dienste, so lange sie lebendig sind, mit der Exekution nicht verfahren. Das Fiskal- und Steuerwesen wird von der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden versehen, welche auf Verordnung Berlin die Kontributions-Monate ausschreibet, und den Vertheilungsbrief, jedoch die Hebestellen Kontributions-Rechnungen dem Landschafte vorlegen läßt, aus deren Mittel 9. Landräthe bestellet sind, welche nicht nur in der Kriegs- und Domainen-Kammer Sitz und Stimme, sondern auch besondere Aufsicht über die 9. Kreiskassen in dem 4. Aemtern haben.

§. 9. Nunmehr sind zu beschreiben:

I. Die beiden unmittelbaren Städte dieser Grafschaft.

1. Bielefeld, die Hauptstadt und erste Stadt der Grafschaft, liegt an der Lutter, einem Zuflusse der Lutter, hat sechs Thore, drei Vorstädte und neues Stadthaus, die beide zu unter einem Dache stehen, und 7000 Einwohner. Sie enthält bemahe 200 Wohnhäuser, worunter 30 Häuser, die ansehnliche Kaufmannshäuser, nämlich 6 St. Nikolai, bei welcher die Superintendentur der Grafschaft Ravensberg ist, 2 St. Jakobi, 2 St. Marien, 2 St. Andreä, 2 St. Johannis, 2 St. Georgen, 2 Reformirte und 2 katholische und 2 neuere Bethäuser, worunter zwei wichtige sind, die Kirche über Lutter, und die Synagogue. Merkwürdiger sind einer Kirche, ein Krankenhaus mit einem Lazarethe, ein Spinnhaus, und ein Siechenhaus mit einer Kapelle. Es ist hier auch eine lateinische Schule, und eine Stadt hat ein besonderes Gymnasium. Die Bauart, welche die meisten Häuser mit schönen Giebeln hat, verdienet auch der Bauart und Einrichtung nach die sonderliche Aufmerksamkeit. Es sind 2 Jahrmärkte gehalten, welche über 700,000 Rthlr. an Werth. In dem Hauptbezirke dieser Stadt sind Gewerbsverordnungen vom Jahre 1687, 1719, und 1720 und Lohnordnungen. Die Zeit dieser Märkte ist, erste Woche nach Ostern, und über die Kundmesse, auf welche Bielefeld die Stadt ist, welche Leinwand, Garn, und Bleichwaaren gewiesen wird, und das ganze über grosse Niederlagen

2. Herford, ehedem Herworden, die zweite unmittelbare Stadt, und von den Rittern Meyer aus der Ravensberg, und in 3. Theile abgetheilet. Der mittlere Theil heißt die Altstadt, in welcher, außer 3to. Bürgerschulen, eine lateinische Schule und das Gymnasium, die sogenannte Schulstube, in welcher die Stadtbibliothek, und die Rathsbibliothek aufgestellt sind, und das ganze über grosse Niederlagen

Hofe, wo sie sich mit Vorliebe aufhalten, und wo sie ihre Nahrung finden. Wenn sie sich aber in Menge einstellen, so ist es ein Zeichen, daß sie ihre Wohnung verlassen müssen, weil sie dort keine Nahrung mehr finden. Sie sind dann ein Vorbote des Hungers, und wenn sie sich

Besazung wieder abgeführt: aber 1651. die Stadt von einigen kurfürstlich-brandenburgischen Völkern eingeschlossen, an welche sie sich 1652. ergab und abermals huldigte. Indessen steht sie annoch in der Usual-Matrikel unter den Reichsstädten.

Der zu der Stadt gehörige Distrikt hat über eine halbe Meile im Umfang.

II. Die 4. Aemter mit den unter dieselben gehörigen Städten und Kirchspielen.

1. **Das Amt Sparenberg**, macht fast die Hälfte der ganzen Grafschaft aus, und hat den Namen von dem alten Bergschloß **Sparenberg**, welches nahe bei Bielefeld liegt, 1554. erbauet, und noch damaliger Art mit 4. starken Bollwerken versehen worden. Die Kirche, welche in dieser altmodischen Festung befindlich ist, wird zuweilen von den Reformirten zum Gottesdienst gebraucht; es ist hier auch ein dicker Thurm, welcher zum Gefängniß gebraucht wird. Das Amt besteht aus 5. Distrikten, von welchen jeder seinen Beamten hat.

1) **Der brakwedische Distrikt**, hat einen sandigen und schlechten Boden; doch ernähren sich die Unterthanen vom Spinnen und Weben reichlich. Er enthält 4. Kirchspiele.

(1) Das Kirchspiel **Brakwede**, zu welchem die berühmten Bleichen von Bielefeld gehören.

(2) Das Kirchspiel **Isselhorst**.

(3) Das

(3) Das Kirchspiel Brokhagen, in welchem das adeliche Gut **Patthorst**, und die freien Güter **Konsbruch** und **Osterloh** liegen.

(4) Das Kirchspiel **Steinhagen**.

2) **Der heepische Distrikt** ist wegen seines fruchtbaren Bodens und wegen der Jagden und Fischerei angenehm. Die Einwohner weben Leinwand, treiben auch Akerbau und Viehzucht. Zu **Heepen** ist eine Kirche. Das adeliche Gut **Milse** ist wegen seiner Bleichen, auf welchen feines Leinen gebleicht wird, bekannt; auch ist hier das adeliche Gut **Läbbrassen**.

3) **Der schildsche Distrikt**, welcher gute Hölzungen hat. Die Einwohner treiben Akerbau und Viehzucht und weben feine Leinwand. Hieher gehört:

(1) **Schildesche** oder **Schildsche** ein Weichbild, mit einem im Jahr 939. gestifteten Fräuleinstift von 17. Pfründen, für ritterbürtige Personen, deren ein Drittel katholisch, ein Drittel lutherisch und ein Drittel reformirt ist. Die Stiftsfräulein haben 1743. von dem König ein besonderes Ordenskreuz erhalten; sie haben das Patronatrecht über die hiesige lutherische Kirche und katholische Kapelle, und über das folgende Kirchspiel.

Nahe bei dem Weichbilde ist ein landesfürstliches Vorwerk.

(2) Das Kirchspiel **Jöllenbek**, in welchem die adeliche Häuser, **Heide** und **Stetefreund** sind.

4) **Der wertherſche Diſtrikt**, hat gute Hölzungen, die Einwohner legen ſich aber vornehmlich auf den Flachsbau, wie denn auch hieſelbſt der feinſte und ſchönſte Flachs gebauet wird Hieher gehört:

(1) **Werther**, eine kleine Amtsſtadt, welche 1719. Stadtrechte erhalten hat. Bei derſelben iſt ein adeliches Gut.

(2) Das Kirchſpiel **Dorenberg**, in welchem das adeliche Gut **Uhrentrup** iſt, welches dem Kloſter Marienfelde gehört, und woſelbſt katholiſcher Gottesdienſt gehalten wird.

5) **Der engerſche Diſtrikt**, deſſen Einwohner ſich vom Akerbau, von der Viezucht und vom Garnſpinnen ernähren. Dahin gehört.

(1) **Enger**, Angaria, eine kleine Amtsſtadt, welche 1719. Sadtrechte erhalten hat. Hier hat, vermöge einer alten Nachricht, Widekind der Große ſeinen Wohnſiz gehabt, und ſein Grabmal, wie es Kaiſer Karl IV. im Jahr 1377. hat errichten laſſen, iſt in der hieſigen Pfarrkirche zu ſehen, die Gebeine deſſelben aber ſind in die Johannes Kirche zu Herford gebracht, deren Kapitel allhier zuerſt geſtiftet worden. In dem Städtchen iſt ein adeliches Gut. Kaiſer Heinrichs I. Wittwe Matthildis, hat ſich hier eine Zeitlang aufgehalten. Im 12ten Jahrhundert gehörte dieſer Ort Herzog Heinrich dem Löwen, welcher ihn, nachdem er in die Reichsacht erkläret worden, dem Grafen Bernhard von der Lippe geſchenkt haben ſoll. Vor Alters hat Enger ein Schloß, Mauern und Graben gehabt, und iſt ein anſehnlicher Ort geweſen.

Das

Das ehelige Gut Hartenstein ist in der Kirche zu Enger eingeführet. Zu Venne sind 2. landesherrliche Vorwerke.

(2) Das Kirchspiel Leidenhausen, in welchem das ehelige Gut Bustede und das ehelige Haus Hardenhausen sind.

(3) Das Kirchspiel Spenge, in welchem die ehelichen Güter Vordoorg, Middelburg und Ober-Middelburg sind.

(4) Das Kirchspiel Wallenbrück, in welchem die ehelichen Güter Königsbrück, Wallenbrück, und Wiemsmeyer, Meiershof und Brandmühlen sind.

(5) Die ehelichen Häuser Steinlach und Oberbehme, welche zur jetzigen Kirche zu Jürsenhaus Pfarren gehören.

2. **Das Amt Ravensberg** enthält zum Hilgumen, hat auch Steinkohlen, und Bergwerk von Silberern und Bleyerzten. Die Einwohner stehen in leidentlichkeit von der Vorherrschaft einer gewissen Freyheit, welche in gewisser Maasse noch Anwendung gefunden wird. In diesem Amt haben die ersten Grafen von Ravensberg ihren ersten Sitz erbauet, von welchen noch Ueberbleibsel auf einem Berge zu sehen sind; an diesen Fuß das Amthaus Ravensberg angelegt worden; welches anfänglich Radorf geheissen hat. Das Amt wird in 3. Vogteien getheilet.

1) **Die Vogtei Vrensdorf** oder auch **Dreymold** genannt, begreift:

(1) **Versmold**, Veesmold, eine kleine Amtsstadt, welche 1719. Stadtrechte erhalten hat. In derselben wird ein starker Leinwandhandel getrieben.

Nahe dabei liegt das königliche Vorwerk **Kaldenhof**, und das adeliche Haus **Wittenstein**.

(2) Das Kirchspiel **Borhorst**, in welchem das adeliche Haus **Halstenbek** ist.

2) **Die Vogtei Halle**, in welcher

(1) **Halle**, eine kleine Amtsstadt, welche auch 1719. Stadtgerechtigkeiten bekommen hat.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Güter **Steinhaus** und **Bokel** in einem gleichnamigen Dorf, eingepfarrt.

(2) Das Kirchspiel **Hörste**.

Auch ist in dieser Vogtei die katholische Kapelle **Stokkämpen**.

3) **Die Vogtei Borgholzhausen**, in welcher

(1) **Borgholzhausen**; eine kleine Amtsstadt, welche 1719. Stadtgerechtigkeit erhalten hat.

(2) **Brinke** und **Holzfeld** sind adeliche Güter.

3. **Das Amt Limberg**, dessen Einwohner sich auf Akerbau, Viehzucht Spinnerei und Leineweberei legen, besteht aus 2. Vogteien.

1) **Die Vogtei Bünde** enthält

(1) Bün-

(1) Bünde, eine kleine Amtsstadt, welche 1719. Stadtgerechtigkeiten bekommen hat, und in der das adeliche Gut Hölzern-Klinke, ist. Hier wird stark mit Garn und grober Leinwand gehandelt. Bei derselben hat sich 1748. ein Gesundbrunnen hervorgethan.

(2) Das Kirchspiel Rödinghausen, in welchem die adelichen Häuser Bökel, Alten-Bökel, und Kilver sind.

(3) Börringhausen, in welchem das adeliche Haus Vigenburg ist

2) **Die Vogtei Oldendorf**, in welcher

(1) Oldendorf, eine kleine Amtsstadt, welche 1719. Stadtfreiheiten bekommen hat.

Unter den in dasige Kirche eingepfarrten Oertern sind Engerhausen, woselbst zwei adeliche Güter, Harlinghausen, woselbst ein adelicher Siz, und Offelten, woselbst ein adeliches freies Haus ist.

(2) Das Kirchspiel Holzhausen, in welchem das alte Schloß Limburg und die adelichen Häuser Holzhausen, Hudenbek, Brüggehof, und Crollage sind. Bei Holzhausen ist 1728. ein Gesundbrunnen entdekt worden.

4. **Das Amt Vlotho**, ist vor Alters eine besondere Herrschaft, und lange Zeit von den Grafen von Ravensberg versezt gewesen. Das alte Schloß dieses Namens ist nicht mehr vorhanden. Die Einwohner ernähren sich vornemlich von der Spinnerei und Weberei. Das Amt ist in 2. Vogteien abgetheilt.

1) **Die Vogtei Vlotho**, enthält:

(1) Vlo-

(5) Vlotho, vor Alters Vlotowe, eine kleine Kreisstadt an der Weser, welche 1719. Stadtgerechtigkeiten erhalten, aber schon einige 100. Jahre vorher den Namen einer Stadt geführt hat. Es sind hier eine lutherische und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich von der Handlung und Schiffahrt. 1740. hat sich hier ein Gesundbrunn hervor.

(6) Das Kirchspiel Rehme, beim Kirche Kaiser Karl der Große gestiftet haben soll. In demselben ist das königliche Amt Brevörde, und 1783. ist hier ein herrschaftlicher Stapel angelegt worden.

(7) Das Kirchspiel Eyter.

(8) Die Vogtei Wehrendorf, welche aus dem Kirchspiel Valdorf besteht. Bei Valdorf, im 1626. zwischen den kaiserlichen und schwedischen Kriegsvölkern eine Schlacht vorgefallen.

Die Herzogthümer Jülich und Berg.

Von den Karten, welche Jülich und Berg zugleich mit Kleve und Mark, und Berg zugleich mit Kleve und Mark, oder mit Mark allein abbilden, ist eben im Anfang des Artikuls von Kleve gedacht worden. Von Jülich und Berg allein haben Blaeuw, und Danckerts, und von Berg allein hat Jaillot 1700. eine Karte herausgegeben. Beide Herzogthümer sind auch auf den Karten, die das Erzbisthum Köln abbilden, zu finden.

Das

Das Herzogthum Jülich.

§. 1.

Das Herzogthum Jülich gränzet gegen Westen an das Herzogthum Geldern, Bisthum Lüttich, Herzogthum Limburg, Gebiet der R. Stadt Aachen, und Stift Kornelii Münster; gegen Süden an die Herrschaft Schleiden und Blankenheim, und an einen Theil des Erzstifts Köln, gegen Osten an eben dieses Erzstift, und gegen Norden an das Herzogthum Geldern. Es hat in seiner grösten Ausdehnung auf 20. Meilen; die Breite beträgt zwar in einigen Gegenden über 9. Meilen, in andern aber weit weniger.

§. 2. Es hat einen fruchtbaren Boden, welcher allerlei Getraide im Ueberfluß trägt, auch gute Wiesen, Weiden und Hölzungen. Die Viezucht ist beträchtlich, insonderheit aber werden gute Pferde gezogen, und theils in die benachbarten Länder, theils nach Frankreich geführet. Man bauet auch vielen Waid, und insonderheit vielen Flachs, welcher lezte nebst dem Getraide das vornehmste Gewerbe der Einwohner ausmacht. Die feine Leinwand dieses Landes

wird

wird zu Harlem gebleicht, und nachmals mit unter dem Namen der holländischen Leinwand verkauft. Bei Eschweiler sind Steinkolen. Die **Maas** berühret das Land an der Westseite, und der **Rhein** an der Ostseite. Die **Roer** oder **Ruhr** entsteht im Amt Monjoy, durchfließt einen großen Theil des Landes, ist schnell und stark, und richtet durch ihre Ergießungen oft Schaden an, nimmt die kleinen Flüsse **Dente**, (so auch **Jnda** und **Jnga** genennet wird,) und **Worm** auf, und vermischet sich in Geldern mit der Maas, welche daselbst auch den hier entstehenden kleinen Fluß **Schwalm** aufnimmt. Die **Erft**, Ernates, oder Arnapha, entstehet in der Eyffel, durchfließt das Land Jülich, an der Ostseite, wie auch einen Theil des Erzstifts Köln, und fällt in dem lezten in den Rhein. Der Fluß **Niers** fließt gegen Osten auf der Gränze und geht durch Geldern nach Kleve. Der Fluß **Ahr** kömmt aus der Eyffel, und ergießt sich unter Grind, nicht weit von Sinzig, in den Rhein.

§. 3. In diesem Herzogthum sind 9. Städte und 43. Aemter. Die jülichischen Landstände haben sich 1628. und 1636. mit den bergischen, zur Erhaltung ihrer Priviligien, verbunden, und diese vereinigten jülich- und bergischen Landstände bestehen aus der Ritterschaft beider Länder, und den sogenannten 4. Hauptstädten eines jeden Herzogthums, welche sind im Herzogthum Jülich die Städte Jülich, Deuren, Münster-Eyffel und Euskirchen, und im Herzogthum Berg die Städ-

te Leuney, Rattingen, Düsseldorf und Wipperfurt. Sie behaupten, daß sie nicht von der unumschränkten Willkühr des Landsherrn abhängen, sondern nach ihren und des Landesfreiheiten, Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten jederzeit regieret wären, und auf den Landtagen mit berathschlaget, sondern auch mit bestimmt und entschieden hätten, auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen werden müsten. Die gemeinschaftlichen Landtage werden zu Düsseldorf gehalten.

§. 4. Die Einwohner sind grösstentheils der römisch-katholischen Kirche zugethan; doch haben auch die Reformirten und Lutheraner hin und wieder Kirchen, sind auch durch Verträge in ihren gottesdienstlichen Uebungen geschüzt.

§. 5. Der erste Graf zu Jülich, den man mit einiger Gewißheit kennet, ist Gerhard, welcher in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts lebte. Graf Wilhelm VII. wurde vom K. Ludwig aus Baiern zum Markgrafen, welches er schon 1337. war, und vom K. Karl. IV. 1356. zum Herzog zu Jülich gemacht. Sein Sohn Herzog Wilhelm VIII. bekam seiner Gemalin wegen, das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen; und als dieses Sohn Reinhold 1433. ohne Erben starb, kamen die Herzogthümer Jülich und Geldern an Herzog Adolph VIII. zu Berg, welcher aber Geldern an Arnold von Egmond abtretten muste. Als er 1437. auch ohne Erben starb, folgte ihm seines Bruders Wilhelm

Sohn,

Sohn, Gerhard, in den Herzogthümern Jülich und Berg zu folgen war zufrieden, seinen Vater aber den Graf zu Ravensberg. Dieses Sohn. H. Wilh. starb XI. oben III. Band 1521, und seine Lande Jülich, Berg und Ravensberg wurden seine Tochter Maria Eleonor, Johann III. Herzog zu Cleve, Theilen von der Mark und Herr zu Ravenstein, zu Theil. Wie es mit diesen wenigstens einigen gegangen sey, haben wir oben beim Herzogthum Cleve ersehen: und aus solcher Erzählung erhellet, daß die Herzogthümer, Jülich und Berg, die Herrschaften Ravenstein, Tecklenburg und Breuffelaar, an den Prinz Philipp Wilhelm, Wolfgang Wilhelm 1685. Karl sind zu Pfalz gewachsen, gekommen sind. Weil derselben zweyter Sohn und Nachfolger, Johann Wilhelm, dieser Prinzessin Anna Catharina Constantia, verlangte das Kurhaus Brandenburg nach dessen Tode den Besitz ersterer Länder, darf, dahingegen der Kurfürst zu Pfalz, Carl Theodor, sämtlichen Ländern der Kurpfalz, nämlich dem Herzogthum Neuburg, Sulzbach, Mark Veldenz, Cleve, es hatten wollte. Diese Sache verursachte einen Krieg, Verwüstungen, welcher endlich 1742. durch einen Vergleich beigelegt, nemlich beim den Haus Sulzbach, nach den Tode des alten Kurfürsten, die hinter Jülich, Berg und Ravenstein setzen sollte: worauf der Pfalzgraf Karl Philipp Theodor sich in deutschen Landen ließ, und daß brauch den verstorbenen alten Kurfürsten zu Pfalz, so in der Kurpfalz, als auch in den andern Jülich, Berg und Ravenstein folgte.

§. 6. Das Wapen des Herzogthums Jülich, ist ein schwarzer Löwe im goldnen Felde; das Wapen des Herzogthums Berg aber ist ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde.

§. 7. Wegen Jülich und Berg wird jezt keine Stimme im Reichsfürstenrath geführt. Zu den Reichsanlagen sollen wegen Jülich 639. fl. 45. kr. und wegen Berg 284$\frac{4}{17}$. fl. gegeben werden, und zum Kammergericht, wegen beider Herzogthümer, zu jedem Ziel 676. Rthlr 62$\frac{1}{4}$. kr. Im westphälischen Kreise hat Jülich mit Kleve wechselsweise das Mitausschreibamt und Kondirektorium.

§. 8. Die Jülich- und Bergischen hohen Landeskollegien, als der geheime Rath, das Oberappellazionsgericht, der Hofrath, die Kanzlei und Hofkammer, sind zu Düsseldorf im Herzogthum Berg. Die Amtmänner in beiden Herzogthümern sind allezeit einheimische von Adel. Die Städte, welche ihre eigenen Magistrate haben, stehen nicht unter den Aemtern, in deren Umfang sie liegen, sondern von ihren Magistraten, wird an den Hofrath zu Düsseldorf appellirt.

Dem Landesfürsten wird von den jülich- und bergischen Landständen jährlich eine gewisse Summe Geldes bewilliget, welche 1755. für die ordentlichen Kosten 580000. Rthlr. betrug, wozu noch ein freiwilliges Geschenk von 50000. Gulden kam. Aus dem 1715. zwischen dem Kur-

Kurfürsten zu Pfalz und den jülichen Landständen vorläufig beliebten Klaßifikazions-Fuß, erhellet, wie viel jede Stadt und jedes Amt beizutragen haben, wenn 100000. Thaler aufgebracht werden müssen. Dieser Beitrag ist nach dem Verhältniß der Morgenzahl einer jeden Stadt und eines jeden Amts eingerichtet. Das ganze Herzogthum wird auf 256408. Morgen Landes gerechnet, davon jeder Morgen, wenn 100,000. Thaler Schazung aufzubringen sind, ohngefähr 30. Albus bezahlt. Doch zahlt immer ein Amt mehr oder weniger, je nach deme es eingeschäzt worden ist.

§. 9. Wir bemerken nun:

I. Die Städte, welche eigene Magistrate haben, und nicht unter den Aemtern stehen.

1) **Jülich**, auch **Gülich**, Juliacum, die Hauptstadt der Landes, welche auf den Landtagen unter den Städten die erste Stelle und Stimme hat, liegt an der Ruhr, ist gut gebauet und etwas befestiget, hat auch eine kleine Citadelle, in welcher eine fürstliche Wohnung ist, eine katholische Kollegiatkirche, und ein Kloster, vor der Stadt aber eine reformirte und eine lutherische Kirche. Dieser Ort ist uralt, und hat seinen Namen zur Zeit der Römer bekommen.

2) **Deuren** oder **Duren**, vor Alters Marcodurum, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Siz und Stimme haben, die zweite, sonst aber die beste und nahrhafteste im ganzen Lande, weil in derselben viel Handel getrieben wird, auch einige Tuchmanufakturen da sind. Die Hauptkirche besizen die

Bücherei. Eine illustrierte Zeitschrift für Bücherfreunde, Sammler und Antiquare. Herausgegeben von Dr. Hans Heinrich Meyer. Jährlich 12 Hefte. Leipzig, Hiersemann. Preis 20 M.

Bücherfreund. Monatsblätter für Bibliophilie. Herausgegeben von Wilhelm Ludwig Holtei. Jährlich 12 Hefte. Berlin, Mayer & Müller. Preis 12 M.

Bücherfreund. Mitteilungen für Bibliophilen. Herausgegeben von Dr. Paul Hirsch. Jährlich 12 Hefte. Berlin, Mayer & Müller. Preis 12 M.

Bücherwelt. Zeitschrift für Volksbibliotheken, Lesehallen und Freunde guter Bücher. Herausgegeben von Dr. Walter Hofstaetter. Jährlich 12 Hefte. Berlin, Verein für Verbreitung guter Schriften. Preis 3 M.

Buchgewerbe und Graphik. Zeitschrift für die gesamten Interessen der graphischen Künste. Herausgegeben von Dr. Hans Loubier. Jährlich 12 Hefte. Leipzig, Hiersemann. Preis 20 M.

Buchhändler-Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Herausgegeben vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Jährlich 300 Nummern. Leipzig, Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Preis 36 M.

Buchhändler-Korrespondenz. Herausgegeben von Dr. Hermann Meiner. Jährlich 52 Nummern. Leipzig, Meiner. Preis 12 M.

Buchhändler-Warte. Blätter für den Verkehr der Buchhandlungsgehilfen. Herausgegeben vom Verein der Buchhandlungsgehilfen zu Leipzig. Jährlich 12 Hefte. Leipzig, Verein der Buchhandlungsgehilfen. Preis 3 M.

Buchhandlungsgehilfen-Blatt. Herausgegeben vom Verein der Buchhandlungsgehilfen zu Leipzig. Jährlich 12 Hefte. Leipzig, Verein der Buchhandlungsgehilfen. Preis 3 M.

Buchkunst. Monatsschrift für Buchwesen, Buchgewerbe und Graphik. Herausgegeben von Dr. Hans Loubier. Jährlich 12 Hefte. Leipzig, Hiersemann. Preis 20 M.

II. Die Steuer.
1. Die Steuer. Bild: rechts.
Der Steuer, so lenken wir unsere Bahn.
2. Steuerruder, das Steuer, so heißt es auch.
Steuerruder, das Steuer, so heißt es auch.
3. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
4. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
5. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
6. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
7. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
8. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
9. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
10. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
11. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
12. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
13. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
14. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
15. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
16. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
17. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
18. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
19. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
20. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
21. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
22. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
23. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
24. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
25. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
26. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
27. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
28. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
29. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
30. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
31. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
32. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
33. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
34. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
35. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
36. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
37. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
38. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
39. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
40. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
41. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
42. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
43. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
44. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
45. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
46. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
47. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
48. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
49. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
50. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
51. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
52. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
53. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
54. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
55. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
56. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
57. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
58. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
59. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
60. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
61. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
62. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
63. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
64. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
65. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
66. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
67. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
68. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
69. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
70. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
71. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
72. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
73. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
74. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
75. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
76. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
77. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
78. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
79. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
80. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
81. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
82. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
83. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
84. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
85. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
86. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
87. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
88. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
89. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
90. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
91. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
92. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
93. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
94. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
95. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
96. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
97. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
98. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
99. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.
100. Der Steuermann. Bild: rechts.
Der Steuermann, der Steuermann.

2) Teveren, hat eine reformirte Kirche.

6. Das Amt Millen enthält:

1) Millen, ein Amthaus.

2) Gangelt, ein Städtchen.

3) Waldfeucht, ein Fleken mit einer reformirten und katholischen Kirche.

4) Auf dem Hillwarth, ein Nonnenkloster.

7. Die Aemter Sittard und Born.

1) Sittard, ein Städtchen mit einer katholischen Kollegiatkirche und einer reformirten Kirche.

2) Süsteren, ein Städtchen mit einer Kollegiatkirche.

3) Urmund, ein Fleken an der Maas, woselbst ein Zoll und eine reformirte Kirche ist.

4) Born, ein katholisches Kirchdorf.

5) Die Herrschaft Limbrich, einem Freiherrn von Bentink zugehörig.

8. Das Amt Randerade.

9. **Das Amt Heinsberg.** Die ehemaligen Herren von Heinsberg des jüngern Geschlechts, stammten von Heinrich, einem Sohn, des Grafen Gottfrieds von Sponheim her. Er lebte in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, und erlangte durch seine Vermählung mit der sainischen Grä-

Gulik, Bleiberg, die Herrschaften Blankenberg, Heinsberg, Wassenberg und Hilbrand, und die Vogteyen zu Bonn und Rodenkirchen. Seine Tochter Sibylle brachte die Herrschaften Sittern berg und Hilleraid, nebst den Vogteyen über Bonn und das Dorf Hilleraid zu Lehen, an Graf Dietrich, Grafen von Kleve. Sein Sohn Dietrich kehrte die Herrschaften Heinsberg und Blankenberg, und sein Sohn Johann die Herrschaft Heinsberg. Jener vermehrte seine Lande durch Mark, Wallenberg, und das Gericht Bonnborn. Sein Sohn Gottfried brachte auch die Herrschaft Wassenberg an sein Haus. Sein jüngerer Sohn bekam Dietrich II. Heinsberg und Blankenberg, Johann aber behielt die übrigen Herrschaften, Gerichte, Zubehörungen und Rechte; der erste erbte auch von seiner Mutter, der, den letzten seines Geschlechts, die Grafschaft Moers und Saarwerden. Seine Lande erbten seine Neffen Herzog Johannes Sohn Gottfried von Brabant, und Graf Gerhard II. verkaufte sein Antheil an Moers. Gemahlin war Philippa, Prinzessin von Gulik, wegen welcher sein und der Sohn, Johann II. von Kleve, der zu Heinsberg und Blankenberg durch einen 1400. geschlossenen Vergleich, ein Theil von den jülichischen Landen erhielt, und sich hierauf einen Herrn von Jülich schrieb. Er brachte auch die Herrschaften Limburg und Gronsfeld, und ein Stück von den jülichischen Landen an sich. Alle Lande der besondern Hauptlinien sind, nach Johann II. Absterb, mit Johanna von Cleve, antheilig vereiniget worden.

kamen nach dieses Johannes IV. im Jahr 1425 erfolgten Tode, mit deſſelben Tochter Johanna an ihren Gemal, Grafen von Wallis Guardard. Nach durch deſſelben Tod Diedrichs Eidſchwur, an ihren Gemal Wilhelm, Herzog von Jülich. Die Herren von Heinsberg und der Landesherrlichkeit aber jährlichen Einkommen von Johannes II. Sohn Wilhelm I. hat welcher Herr zu Jülich auch Heinsberg war, und durch seine Gemahlin Elisabeth, Wanderborn, Gerichtsherr und Besitzer erhielt, die Stadt von Ihrer von Jülich 1243 an, als ihm sein Vater das heimbergische Erbrecht war den jülichen Landen abtrat. Sohn Wilhelm II. hat die Herrschaft Dalenberg, und dieses Sohn Wilhelm III. bekam die Hälfte der Herrschaften Nie, Gangelt, Fuche und Myrrgen. Als dieſer starb das ganze heimbergische Land aus, wor auf sich die jülichischen Lande mit Heinsberg vereinigten, und das Archiv an dem Jülichischen, wo die Herzoge ihren Hofsitz hatten, welche jetzen nun beinahe alles besaßen, was sonst die Herren von Heinsberg gehabt hatten. Der merkwürdigste Ort in diesem Land ist.

Heinsberg, eine Stadt, weshalb eine katholische Pfarrgemeine ein Dekanatsvikariat Dormenschlag, und eine reformirte Kirche ist. Sie war ehedem befestigt. Das vorzüglichste Gebäu liegt auf einer Höhe.

10. Das Amt Dalen enthält:

1) Dalen, ein Städtchen, woselbst ein Nonnenkloster ist. 1568. haben die Niederländer bei demselben eine Niederlage erlitten.

2) Luttelforst, ein katholisches Kirchdorf.

11. Das Amt Wassenberg enthält:

1) Wassenberg, eine kleine Stadt an der Ruhr, woselbst eine katholische Kollegiatkirche, und eine reformirte Kirche ist. Sie ist 1544. auf beständig an das Herzogthum Jülich gekommen.

2) Trasenbroik, eine Herrschaft.

3) Dalheim, ein adeliches Zisterzienser Nonnenkloster.

4) Hohenbusch, gemeiniglich Hombusch, ein Mönchenkloster.

5) Ratheim, ein Marktflefen.

6) Hukeloven und Lovenich, haben reformirte und katholische Kirchen.

7) Hall und Mahr, Rittersize.

12. Das Amt Neuenburg.

13. Das Amt Brüggen enthält:

1) Brüggen oder Brük, eine Stadt am Fluß Schwalm, woselbst die Reformirten eine Kirche haben. Der Ort hat 1751. großen Brandschaden erlitten.

2) Suchdeken, ein Städtchen, woselbst die Reformirten eine Kirche haben. Die Pfarrkirche gehört den Katholiken.

3) Dalken, ein Städtchen, welches ein Mahlschatzamt hat.

4) Waldniel, ein Flecken, mit einer katholischen und einer reformirten Kirche.

5) Baldenkirchen, ein Dorf, welches eine ansehnliche reformirte Gemeine hat, die eine Kirche hat. Es wird hier viel Handel getrieben.

6) Breyel, ein katholisches Kirchdorf.

7) Lepelen, ein katholisches Kirchdorf an der Maas, welches ein Postamt hat.

8) Boslar, Pelingerade am Bruche, katholische Kirchdörfer, die beyn letzten haben auch die Reformirten eine Kirche.

14. Das Amt Gladbach.

1) Gladbach oder Gladbach, auch Mülmchen, Gladbach, ein Städtchen mit einer Benediktiner Abtey, welche aus dem J. 982. gestiftet worden. Der Abt und Convent hat Sitz und Stimm. Die Reformirten haben vor der Stadt eine Kirche. Es ist hier ziemlich viel Handel mit feiner Leinwand.

2) Abrey oder Abrey, eine Herrschaft einen Herrn von Beissel zugehörig. Hieher der reformirten Hauptkirche, ist hier eine katholische Kirche, und ein Nonnenkloster. In dieser Gegend wird viele Leinwand gemacht.

15. Das Amt Dunk.

16. Das Amt Kasser, welches ehedessen einer besondern Herrschaft gewesen ist.

1) Juchin, ein Fleken mit einer katholischen und einer reformirten Kirche.

2) Kelsenberg und Kirchherden, Dörfer mit reformirten und katholichen Kirchen.

3) Gatzwiller, Morken, Trosdorf, Eproth, Lipp, Puz, katholische Kirchdörfer.

17. Das Amt Jüchen.

18. Das Amt Paffendorf und Glesch.

19. Das Amt Harf.

20. Das Amt Grevenbroich.

1) Aizerath, ein Dorf mit einer katholischen und reformirten Kirche.

2) Neueroth, eine Herrschaft welche einem von Gimmerich gehört, Böhum, Vogtsbell und

3) Königshoven, Boesenbeek, Alderot, Neuenhausen, und Neukirchen, katholische Dörfer.

21. Das Amt Gyr und Guberath.

22. Das Amt Bergheim oder Berchem, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen.

1) Die Herrschaften Etzweiler, Turnich, Frechen. Am lezten Ort ist eine reformirte Kirche, dahin die Reformirten aus Köln gehen.

2) Weselich oder Weisling, ein Fleken am Rhein.

23. Die

23. Die vier Gerichte.

24. Das Amt Wehrmeisterei.

25. Das Amt Glessen.

26. Das Amt Fischenich.

27. Das Amt Mörvenich.

1) Mörvenich, ein Fleken.

2) Ellen, ein Prämonstratenser Kloster.

3) Levenich, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.

28. Das Amt zur Wehe.

1) Birkesdorf, ein Kirchdorf an der Ruhr, woselbst ein Zoll ist.

2) Gurzenich, eine Herrschaft, welche einem Grafen von Schellard gehöret.

3) Merode, eine Herrschaft des Marquis von Westerlo, welche aus dem Schloß und Stammhaus Merode und 5. Dörfern besteht.

29. Der Dingstuhl Pyr und Merken.

30. Das Amt Eschweiler.

1) Eschweiler, ein Fleken an der Inde, in dessen Nachbarschaft Steinkolen gegraben werden. Die Katholiken haben die Hauptkirche, und die Reformirten eine kleine Kirche.

2) Stolberg, eine Herrlichkeit, welche die Herren von Stolberg-Wernigerode besitzen haben. Sie gehöret einem Freyherrn von Geisel genannt Gemmingen. Das alte Schloß liegt auf einer Höhe. Es wurde von Solmes gebauet, und Herzog gemacht und Dorfs Hergang. Dieses Dorf litt im 1715. vor einer heftigen Wasserfluth ungemein großen Schaden.

3) Zweifall, ein Dorf mit einer katholischen Kirche.

4) Burtweis, ein Dorf mit einer kleinen reformirten Kirche.

31. Die Dogtey Gödenforst, in welcher das landesherrliche Schloß diesen Namen trägt.

Anmerk. Zwischen den Aemtern Eilpendorf und Wichelen, Hengt, das zu Herrlichkeit Wissenstein, worin dem Herrn Grafen von Hoensbroek gehört. Es bestehet in der kleine Stadt Valkenb.

32. Das Amt Wilhelmstein.

1) Das Schloß und Amthaus Wilhelmstein, und

2) Die Herrlichkeit Nieuwenhuis, welche die Herrschaft von Reede besitzt, Hessen und Jurny.

33. Das Amt Monjoy.

1) Monjoy, Mont-joui, eine kleine Stadt, mit einem Schloß, worauf beydem die Rede ergehet. Es hat hier beträchtliche und blühende Tuchmanufacturen, auch ist hier eine katholische Kirche. Die hiesigen Manufacturen bestehen sich Dritte 30

2) Merwerad, in welchem Ort auch ebenfalls Tuchmanufacturen sind.

2) Lamersdorf, Katterich, Lingbroich, Kalbenberg, Hasselsteinerhöfchen.

34. Das Amt Linnich, wird in das obere und untere Amt abgetheilt:

1) Linnich, eine kleine Stadt, in welcher ein Prämonstratenserkloß des Johanniter Ordens ist. Auf dem ehemaligen Prämonstratenser Nonnenkloße ist ein Priester ernennet, welcher die katholischen Pfarrer versiehet. Bey diesem Ort befindet sich Philipp und Schneiden von Linnich Anno 1570. Es liegt auf einem hohen Felsen, ist auch mit Mauren umgeben und hatte ein festes Schloß gewesen.

2) Berg, ein Dorf in welchen eine reformirte Kirche ist.

35. Das Amt Heimbach.

1) Heimbach, ein Flecken und Amthaus.

2) Gemünd, ein Flecken, welcher die katholische, Reformirten und Lutherischen Kirchen haben. Da ist der Hochgerichtsbusch und Leben gerichtet und gefunden.

3) Die Herrschaft Dreibornen, unter welche die halbe Herrschaft Gemünd, die Herrschaften Gorzen, Wey, u. a. m. gehören.

4) Mirbenich, eine Herrschaft dem Reichsgräflich nassauischen Hause zugehörig, welche in der Reichsmatrikul als eine unmittelbare Reichsherrschaft angesetzet wird.

36. Das Amt Hausen.

37. Das

37. Das Amt Enskirchen, oder Vernich.

1) Vernich, der Amtssiz.

2) Die Herrschaften Reizheim, und Billig, Ewenheim und Bullesheim, an welchem lezten Ort die Reformirten eine Kirche haben.

38. Das Amt Münster-Eyffel.

39. Das Amt Tomberg.

1) Flamersheim, eine Herrschaft, welche dem Freiherrn von Quad zu Landskron gehören. In derselben ist eine reformirte Kirche.

2) Eßig, ein Kloster.

3) Kirchheim, und noch acht andere Dörfer.

40. Die Grafschaft Nuenar oder Neuenar, Nüwenar, Nivenaar, hat ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt, nach deren Abgang sie an die Grafen von Virneburg durch Heirath gekommen, und als auch diese 1545. ausgestorben, ist ein guter Theil derselben von dem Kurfürsten zu Pfalz, Friedrich II. an Herzog Wilhelm zu Jülich, Kleve und Berg zu Lehn gegeben worden. Es begreift 11. Oerter.

41. Die Aemter Sinzig und Rheinmagen.

1) Sinzig, Sentiacum, ein Städtchen, nahe beim Rhein, welches Kaiser Karl IV. im Jahr 1348. am

Wil-

schriften. 1818 wie in den

Die englischen Zeitschriften.

Die französischen Zeitschriften.

Die italienischen Zeitschriften.

Die spanischen Zeitschriften.

Die portugiesischen Zeitschriften.

Die russischen Zeitschriften.

Die polnischen Zeitschriften.

Die böhmischen Zeitschriften.

Die ungarischen Zeitschriften.

Die dänischen Zeitschriften.

Die schwedischen Zeitschriften.

Die holländischen Zeitschriften.

Die griechischen Zeitschriften.

Die türkischen Zeitschriften.

Die persischen Zeitschriften.

Die arabischen Zeitschriften.

Die indischen Zeitschriften.

Die chinesischen Zeitschriften.

Die japanischen Zeitschriften.

Die amerikanischen Zeitschriften.

Das
Herzogthum Berg.
Ducatus Montensis.

§. 1.

Es wird durch den Rhein von dem Erzstift Köln geschieden, an welches es auch gegen Mittag gränzet; gegen Morgen gränzet es an Nassau-Siegen, an das Herzogthum Westphalen, und an die Grafschaft Mark, gegen Mitternacht an das Herzogthum Kleve, und der Rhein trennet es von dem Fürstenthum Mörs. In seiner grösten Ausdehnung hat es über 15 Meilen, und die gröste Breite beträgt 6 Meilen.

§. 2. Es hat zwar am Rhein viele Ebenen, welche Feld- Garten- und Baumfrüchte tragen, und in den obern Gegenden ist etwas Weinwachs: allein der gröste Theil des Landes ist bergicht und steinicht, auch stark mit Wald bewachsen. In den Thälern sind gute Wiesen und Weiden. In den Aemtern Blankenberg, Steinbach, Porz und Windek sind ergiebige Bergwerke, welche liefern grob- und klarsprisichte und silberhaltige Bleiglanzerze, auch grobwürflichte kein Silber haltende

Bestimmungen, welche in Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) zu treffen sind, um die Gleichmäßigkeit der Einrichtung und Ausstattung der Militärbauten in allen Bundesstaaten zu sichern, sowie über die Ausführung dieser Bauten, soweit dieselbe nicht den Bundesstaaten überlassen ist, wird Folgendes bestimmt:

I. Die Militärbauten sind in Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Kosten des Reichs zu errichten, zu unterhalten und zu erneuern.

II. Zu diesen Militärbauten sind zu rechnen:

1. die Bauten, welche zu Festungswerken gehören, sowie die Bauten, welche zu Kasernements, Lazarethen, Pulvermagazinen, Artilleriedepots, Montirungskammern, Reitbahnen, Exerzirhäusern, Wachthäusern, Ställen, Remisen, Offizierreitställen, Offizierwohnungen, Garnisonverwaltungsgebäuden, Garnisonbäckereien, Garnisonschlachthäusern, Garnisonkirchen, Garnisonschulen, Garnisonbibliotheken, Garnisonarrestlokalen, Garnisonbadeanstalten, Garnisonwaschanstalten, Garnisonbaracken, Garnisonbaracken-Lazarethen, Garnisonbaracken-Kirchen, Garnisonbaracken-Schulen, Garnisonbaracken-Bibliotheken, Garnisonbaracken-Arrestlokalen, Garnisonbaracken-Badeanstalten, Garnisonbaracken-Waschanstalten, Garnisonbaracken-Bäckereien, Garnisonbaracken-Schlachthäusern, Garnisonbaracken-Verwaltungsgebäuden, Garnisonbaracken-Offizierwohnungen, Garnisonbaracken-Offizierreitställen, Garnisonbaracken-Ställen, Garnisonbaracken-Remisen, Garnisonbaracken-Wachthäusern, Garnisonbaracken-Exerzirhäusern, Garnisonbaracken-Reitbahnen, Garnisonbaracken-Montirungskammern, Garnisonbaracken-Artilleriedepots, Garnisonbaracken-Pulvermagazinen, Garnisonbaracken-Lazarethen, Garnisonbaracken-Kasernements, Garnisonbaracken-Festungswerken, Garnisonbaracken-Militärbauten, Garnisonbaracken-Reichsgesetzbl. S. 63, Garnisonbaracken-Absatz 2 Satz 2, Garnisonbaracken-Artikels 3, Garnisonbaracken-Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Garnisonbaracken-Gesetz, Garnisonbaracken-Bestimmungen, Garnisonbaracken-Gleichmäßigkeit, Garnisonbaracken-Einrichtung, Garnisonbaracken-Ausstattung, Garnisonbaracken-Militärbauten, Garnisonbaracken-Bundesstaaten, Garnisonbaracken-Ausführung, Garnisonbaracken-Bauten, Garnisonbaracken-Bundesstaaten

lich und die älteſten Fabriken im Lande. Die erſten haben auch viele Privilegien und Verordnungen der Landesherrn. Die Garnbleichen zu Barmen und Elberfeld, ſind vorzüglich gut, und das aus vielen teutſchen Ländern gezogene und hier gebleichte Garn, wird theils hieſelbſt verarbeitet, theils verſendet. Die Bearbeitung geſchieht zu Band und allerlei Zeuchen, Schnupftüchern, Zwirn und Bettdrell. Die Baumwollenſpinnereien ernähren viele Menſchen. Die Tuchmanufakturen haben aber abgenommen.

§. 4. Das Land Berg iſt anfänglich von den Grafen zu Altena mit regieret worden, hat aber in Engelbert ſeinen eigenen Grafen bekommen. Dieſer war ein Bruder des altenaiſchen Grafen Eberhard I. und lebte in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts. Der alte Stamm der Grafen von Berg gieng 1348 mit Adolph VII. welcher der 11te Graf geweſen, aus. Seine Tochter Margaretha ſoll H. Gerhards zu Jülich Gemalin geweſen ſeyn, wenigſtens iſt dieſer Gerhard auch Graf zu Berg geweſen, ob es gleich ungewiß iſt, wie er dazu gelanget ſey, und ob er der 12te oder 13te Graf zu Berg geweſen. Sein Sohn Wilhelm wurde 1380 vom Kaiſer Wenzeslaus zum Herzog von Berg gemacht, und dieſes Sohn Adolph VIII. wurde auch Herzog zu Jülich und Geldern. Die fernere Geſchichte dieſes Landes iſt oben bei der Abhandlung der Herzogthümer Jülich und Kleve beſchrieben.

§. 1. Der Ehre Verletzung. Wenn ein Mann Ehre hat, und ihm dieselbe durch Worte oder That angetastet wird, so ist dieses eine Verletzung der Ehre, und der Verletzte hat das Recht, Genugthuung zu fordern. Diese Genugthuung kann in Worten, in Thaten, oder in Worten und Thaten bestehen, je nachdem die Verletzung beschaffen war.

§. 2. Die Genugthuung in Worten. Worte, welche die Ehre verletzen, sind: Schelten, Schimpfen, Lügen, Verläumden, Verspotten, Verhöhnen, Verachten, Verfluchen, Verwünschen, Verfeinden, Verfeinden, Verfeinden

men, welche mit koſtbaren Gemälden von den größten Meiſtern, Rubens, von Oed, von der Werf, Hyacinth Antoni Romanus, Titian, u. a. m. wie auch einigen koſtbaren und andern Curioſitäten angefüllet ſind. Unter dieſer Gallerie iſt eine andere, welche marmorne und andere Statuäen enthält, die theils von den berühmteſten Statuäen in Rom und Florenz, theils aber aus der wie viele Statuäen in Mannheim vorhanden, die Ausmeſſung, welche unterhalb der Hofkirche ſtehet, und 3. Hauptſäle faſſet, und noch die vortrefflichſte Statuäe enthalten ſollen. Die Hofkirche iſt eine Kirche, die Churfürſt Johann Wilhelm im 1709. Jahre, und bey ſeiner Anherokunft, nach dem Churfürſtlichen Palaſte, auf dem Platze, wo ehedeſſen die Jeſuiten-Kirche geſtanden, hat erbauen laſſen. Sie iſt ſehr groß, und mit vielen Churfürſtlichen Monumenten, welche nach der Churfürſtlichen Familie Ordnung, und Succeſſion, ſo wie ſie nach einander verſtorben, ſind auch einige Churfürſtliche Leichen, welche aber nicht beygeſetzet ſind, ſondern in einem Gewölbe, unter der Kirche, ſtehen, ſehr ſchön gebauet, und mit Marmor ausgeſetzet. Die Churfürſtliche Familie hat ihr Begräbniß in der Churfürſtlichen Kirche der Jeſuiten-Collegii, welche ſie auch, nach Aufhebung dieſes Ordens, zu ihrer Hofkirche, und Begräbniß, beſtimmet hat. Es iſt ſehr groß, und mit vielen Monumenten, unter welchen das Churfürſtliche Denkmal ſich durch ſeine Größe auszeichnet, verſehen. Es ſtehet in der Stadt ist: ingleichen eine reformirte und eine lutheriſche Kirche. Der reformirte Gottesdienſt wird der Pfalz, Johann Wilhelm, ihr beſtes gethan, hat auch dieſer, weil die Franzoſen Düſſeldorf und Mannheim verwüſtet hatten, geruhet, um ihn hier zu verſetzen. Er iſt hier ein Mittelgebäude, zwiſchen Seitenflügeln, und eine Communionkirche. Es wird auch in der lutheriſchen Kirche Gottesdienſt, welche die beiden lutheriſche proteſtirende und franzöſiſche Churfürſtliche Regierung erbauen, und die beyde Theile, nach einiger Zeit aber wieder einnehmen. 1690.

kommt das prächtige Gartenmeerlaub durch Unbeständigkeit der Luftgüte. An der Ost-Seite ist die Aussichtsort und bei dem Dorf Dempelhaus, dem vor der Stadt, das schöne und ansehnliche Lustschloß, welches der berühmte Obristgermeister bewohnt. Die große Hauptstadt mit ihrer überländischen Menge und mit Genuß getrieben. Eine halbe Stunde von der Stadt liegt das reiche Barthalomäerkloster Non Jesu à la Trappe, welches von den Spaniern, auf welchen er erbauet, als Kloster Bethlehem hier genennet wird.

2. **Lennep**, eine alte Stadt, welche auf den Anhöhen an den beyden Seiten der Lenne, die reich Stadt und Stamm hat. Die Bewohner haben vor einer Kirche, die Einwohner waren ehemals mehrheitlich katholisch, so wie es der Majestät nach ist, aus der sind auch die Katholiken, und die Lutheraner haben hier 1744 eine Kirche; es ist auch hier ein Mennoniten-Kloster. Es hat das Ansehen die beste Tuchmanufaktur des Landes. Jedes Stamm die Stadt hat gang an, und ganz Bergischen Tuch und das Mennonitenkloster und ein paar Häuser ab, die sie aber wahrscheinlich wieder verkaufen.

3. **Wipperfürth**, eine Stadt an der Wipper, welche unter den Bergischen Städten, die nur wenig Einwohner hat, und Stamm haben, die wenig und keine Tuch machen. Die Einwohner sind katholisch, haben eine Kirche und eine ein Franziskanerkloster. Die in dem Kirchspiel wohnenden Lutheraner gehören zu der nächsten Kirche zu Kölnel. Die Wipper entspringt bei der Stadt dieses Namen.

4. **Nattingen** oder **Nattingen**, ist unter den Städten, welche auf der Bergischen Seite der Lenne liegen, die zweite. Es ist hier eine reformirte und eine katholische Kirche; doch sind die meisten Einwohner katholisch. Es giebt hier dieser Stadt gute Gerstenbäche, auf

auch werden hier viele Ziegel, Dachsteine und Kalk gebrannt.

5. **Rade vor dem Walde**, eine Stadt, welche Bürgermeister und Rath von der reformirten Kirche hat, und woselbst eine katholische, reformirte und lutherische Kirche ist.

6. **Solingen**, eine unansehnlich gebaute Stadt auf einer Höhe, mit einem weitläuftigen und volkreichen Kirchspiel. Mit den hier verfertigten Sensen, Degen- und Messerklingen wird ein grosser Handel getrieben. Der dazu erforderliche Stahl wird zu Remscheid geschmiedet. Ausser der Hauptkirche, welche den Reformirten zusteht, haben auch die Katholiken und Lutheraner noch schöne Kirchen zu ihrem Gottesdienst.

7. **Gerresheim**, eine Stadt mit einem Nonnenkloster oder freiweltlichen adelichen Damenstift.

8. **Blankenberg**, ein Städtchen auf einer Höhe.

9. **Elverfeld, Elberfeld**, eine offene, sehr volkreiche und wolgebauete Stadt, in einem Thal an der Wipper, hat erst 1610 Stadtfreiheiten erhalten. Die Reformirten sind die zahlreichsten, und haben die Hauptkirche. Die Kirche der hiesigen lutherischen Gemeine, welche aus einigen 1000 Personen besteht, ist 1752 eingeweiht worden. Es ist hier auch eine katholische Kirche. Der Magistrat ist reformirt, und wird alle Jahr durch eine freie Wahl der Bürger erwählt. Die Wipper theilt die Stadt in das sogenannte Island, und in die Freiheit. Man bleicht hier viel Garn und webet viele Leinwand, Bettzeuch, wollen- und leinen Band, einen aus Wollen und Leinen vermischten Zeuch, Siamois oder Siamosen genannt, verfertigt auch aus gebleichten und andern Garn noch andere Waaren und treibt mit denselben in entfernte Länder einen starken Handel. Es ist auch hier eine starke Lohgerberei.

II. Folgende Aemter.

1. Das Amt Düsseldorf.

1) Bielk, ein Dorf, bei welchem eine nach dem Muster des Hauses zu Loretto erbaute, und schön ausgezierte Kapelle steht.

2) Derendorf und Hamm, sind katholische Kirchdörfer. Aus dem lezten bekommen die Düsseldorfer ihre meisten Gartengewächse.

2. Das Amt Angermund und Landsberg.

1) Angermund, ein Fleken am Bach Anger.

2) Angerort, ein Fleken, bei welchem der Bach Anger in den Rhein fällt.

3) Mölchern, Hukem, Wittler, Kalkum, Lintort, katholische Kirchdörfer. In dem vierten ist ein wichtiger gräflich hatzfeldischer Rittersiz.

4) Winkelhausen und Heltrop, Rittersize. Der erste ist das Stammhaus der 1737 ausgestorbenen Grafen von Winkelhausen.

5) Homberg, ein reformirtes Kirchdorf.

6) Heiligenhauß, ein Dorf, mit einer reformirten und katholischen Kirche.

7) Landsberg und Hugepoet, Rittersize: der erste ist ein Bergschloß, und muß mit dem Amt Landsberg nicht verwechselt werden, als welches aus lauter geringen Oertern und zerstreuten Häusern und Höfen bestehet.

8) Min-

8) Mintert, ein katholisches Kirchdorf an der Ruhr.

9) Lünnep, ein Rittersitz und Dorf mit einer reformirten Kirche.

3. Das Amt Ober-Medman.

1) Medman, ein Flecken, welcher die Hauptkirche katholisch, und eine andere reformirte und eine lutherische Kirche hat. Die letztern Gemeinden sind zahlreicher. Es ist hier eine Landschaftschule.

2) Hellenbrokh, ein Rittersitz des Freiherrn von der Horst.

3) Wulfrath, ein kleines reformirtes Kirchdorf, in welchem auch eine Tuchmanufaktur und Bleichereien ist.

4) Velbert, ein Dorf, dessen Kirche die lutherische mit der reformirten gemeinschaftlich gebrauchen. Es ist hier eine Tuchfabrik.

5) Erkrad, ein reformirtes Kirchdorf.

6) Abrad, ein Rittersitz.

4. Das Amt Elverfeld.

Cronenberg, ein Dorf, mit einer reformirten Kirche. Es ist sehr bevölkert. Die meisten Einwohner sind Schlosser und Nagelschmiede; es werden auch Sensenklingen, Messer und andere Stahlwaaren verfertigt, und mit denselben wird viel Handel getrieben.

5. Das Amt Barmen und Beienburg.

2) Velbert oder Nienborn, ein Flecken mit einem Wollenfabrikanten, der viele hat, und Barmen und Elberfeld. Der Ort liegt an und zwischen der Pleyer. Die katholische Pfarrkirche ist einer Kapelle ähnlich und steht Neandern.

3) Neandern, ein etwas neuerbauter Flecken, welcher auf einem Saumrücken zwischen ist, der zwischen die untere Landstraßen nach Barmen und Neandern laufen. Die Lage ist einer bergichten und unfruchtbaren Gegend. Er steht unter dem Oberamt Elberfeld, hat eine Kirche der reformirten Kirche und katholische Kapelle.

4) Remlingrade, ein kleines Dorf mit einer katholischen Kirche.

5) Lutterringhausen, ein großes und stark bewohntes adelichtes Dorf, mit einer lutherischen Kirche. Es muß auch in der Nähe vorkommen Eisen und Stahlminen, auch Zechen und Gewerken (ein Theil von Velbert und einem Theil) sind Quadel gehörig.

6) Barmen, ist ein volks Stark langes angenehm angebauetes Thal, durch welches die Wupper herfließt und durch welches hinein sich auch die Landstraßen Elberfelden, und es noch sowohl mit den zahlreichen Barmen, als auch mit Neandern und Velbert verbindet. Barmen ist ein großer Handelsplatz geworden. Es hat den Namen von dem darinnen liegenden Hofe Barmen und gehört von Elberfeld die Gemarke Unter- und Ober- und Oberbarmen.

7) In der Mitte des Thals liegt Gemarke, gemeinlich Schwarzort, ein wohlangelegter und mit bequemer Art von ungefähr 350 Häusern, welcher Stadtgerechtigkeit hat. Es hat eine reformirte und kleine katholische Kirche. Der Handel mit gebleichten Garn und Band verbreitet sich hauptsächlich nach Frankreich, Garn und Spitzen ist beträchtlich. Der Ort

Dörnen genannt, und die wohlbebaute Straße Werth liegen nahe an Gemarke an.

7) Wichtinghausen, ein Dorf mit einer lutherischen Kirche, deren sich auch die Lutheraner in Barmen und Gemarke bedienen.

8) Rittershausen und Helkinghausen, zwei Dörfer.

Anmerk. In Elberfeld und Barmen sind über 100 Bleichen, die 700 Arbeiter, 4000 Centner Potasche und 80000 Eimer Steinkolen brauchen. Auf Band arbeiten an 2500 Stüle; Garn und Zwirn wird jährlich an 15000 Centner verbraucht und verkauft; Baumwolle braucht man 2600 Säke; auf Siamoisen und Bettdrell arbeiten 4000 Stüle und Floret und reine Seide verarbeitet man ebenfalls ein ziemlich Theil. Das der größte Theil der unverarbeiteten Materialien muß eingeführt werden, begreift sich ohnehin, doch macht der Arbeitslohn eine ungeheure Summe aus, und ernährt Menschen nach Tausenden.

6. Das Amt Solingen und Burg.

1) Grevrad, ein Fleken, woselbst ein adeliches Nonnenkloster und eine reformirte Kirche ist. Er hat eine Eisenfabrik.

2) Hilden, Haen und Sonborn sind Dörfer mit reformirten Kirchen.

3) Burg, eine Freiheit an der Wipper mit einer katholischen und einer lutherischen Kirche, und Kommenthurei des Johanniter Ordens. Auf dem alten Schloß, welches auf einer Höhe liegt, haben vor Alters die Grafen von Berg gewohnt. Es werden hier gute Feuergewehre und viele wollene Deken, Scherzen genannt, verfertiget.

4) Wald,

4) Wald, ein volkreiches reformirtes Kirchdorf und Kirchspiel, woselbst viele Messer verfertigt werden.

5) Kasparsbruch, ein Rittersiz.

7. Das Amt Schöller.

8. Das Amt Hilden und Hahn.

9. Das Amt Bornefeld und Hükeswagen.

1) Hükeswagen, ein Fleken an der Wipper mit einem Schloß und einer reformirten und katholischen Kirche. Es sind hier Tuchmanufakturen und viele Eisenhämmer.

2) Remscheid und Daveringhausen, sind Dörfer mit lutherischen Kirchen. Das erste ist eine der zahlreichsten im Lande. An den Bächen, welche durch und um den Ort fliesen, sind ungemein viele Eisen- und Stahlhämmer, auch Schleifmühlen, erbauet; es werden auch hieselbst alle Arten von Eisen- und Stahlwaaren in grosser Menge, und von besonderer Güte verfertigt, mit welchen die hiesigen Kaufleute einen beträchtlichen Handel treiben.

3) Wermeskirchen und Dühn, sind Dörfer mit reformirten Kirchen, Eisen- und Stahlhämmern.

10. Das Amt Monheim.

1) Monheim, ein Fleken am Rhein mit einer katholischen Kirche.

2) Urdenbach, ein reformirtes Pfarrdorf nicht weit vom Rhein.

3) Reus-

3) Reusrath, ein Dorf mit einer katholischen und lutherischen Kirche.

4) Hyttorf und Rheindorf, Dörfer am Rhein, mit katholischen Kirchen. Beim lezten fällt die Wipper in den Rhein.

5) Reichrad, Himmelgeist und Herd, katholische Kirchdörfer.

6) Benrad, ein landesfürstliches Schloß, 2 Stunden von Düsseldorf, mit einem schönen Garten, haben die Landstände auf des Landes Kosten angelegt.

7) Burgel, ein gräflich nesselrodisches Gut.

11. Das Amt Miseloe oder Meiseloh.

1) Nesselrod, ein kleines Dorf mit einem Rittersiz, das seit undenklichen Jahren die von Hugenpoet, genannt Nesselrod, besizen, welche aber mit den Reichsgrafen von Nesselroth nicht verwandt sind.

2) Reusrad, ein Dorf mit einer katholischen und lutherischen Kirche.

3) Opladen, an der Wipper, Luzkirchen, Westorf am Rhein, Burg, Steinbuchel, Schlebuschrad, Dörfer mit katholischen Kirchen. In dem lezten ist auch eine Kommenthurei des Johanniterritter Ordens.

4) Neukirchen, Wizhelden, Leichlingen, mit einem Kupferhammer, und Burscheid, sind Dörfer mit lutherischen Kirchen.

12. Das Amt Porz und Mühlheim.

1) Porz

1) **Porz**, allwo der Amtmann wohnet, liegt nahe beim Rhein.

2) **Bensberg**, ein Fleken mit einem uralten Schloß, und einer katholischen Kirche. Das neue und schöne landesfürstliche Lustschloß hat Kurfürst Johann Wilhelm erbauen lassen.

3) **Mühlheim am Rhein**, eine kleine offene Stadt, nahe bei Köln, woselbst ausser der katholischen, eine lutherische Kirche, welche auch von den Lutheranern zu Köln besucht wird, eine reformirte Kirche und eine Vogtei ist. 1714 flüchteten viele protestantische Kaufleute aus Köln hieher und richteten Manufakturen an. Es wird hier Wolle und Seide und zwar die lezte insonderheit zu Band, verarbeitet, auch mit Wein, Getraid und Holz guter Handel getrieben, und die bergischen Eisenwaaren werden von hier verschikt. Der Rhein nimmt hier den Hrunterbach auf, welcher in seinem kurzen Lauf von 3 Stunden 43 Mühlen von allerlei Art treibet.

4) **Deutz**, **Duiz** oder **Dütz**, gegen Köln über, hat eine Abtei, auch wohnen hier viel Juden. Hier geht eine fliegende Brüke über den Rhein. Von diesem Ort ist im 3ten Th. S. 471. ausführlichere Nachricht zu finden.

5) **Stronden**, ein Dorf mit einer Kommenthurei des teutschen Ordens.

6) **Hamheim**, **Flittard**, **Dünwald**, (woselbst eine Probstei des Prämonstratenser Abts zu Steinfels in der Eifel) und **Ober- und Niederzindorf**, katholische Kirchdörfer.

7) **Wahn**, einer der ansehnlichsten Rittersize des Landes.

13. Das Amt Odendahl.

14. Das Amt Scheidenhöh.

15. Das Amt Lülstorf.

1) Lülsdorf, ein grosses katholisches Kirchdorf am Rhein.

2) Das Dorf Volberg, hat eine lutherische Kirche.

3) Rosdorf, mit einem Augustiner Mönchenkloster, und Mondorf an der Sieg, katholische Kirchdörfer.

16. Das Amt Steinbach.

1) Oelpe, ein Dorf mit einem Kommenthureihaus des teutschen Ordens.

2) Ereshoven, ein prächtiger Rittersiz, den Grafen von Nesselroth zugehörig, welche auch den nahgelegenen Rittersiz Morgelbach besizen.

3) Deling, ein reformirtes Kirchdorf.

17. Das Amt Leuenberg.

1) Leuenberg oder Löwenberg, einer von den sogenannten 7 hohen Bergen gegen Bonn über, auf welchem noch die Ueberbleibsel von einer zerfallenen Kapelle zu sehen sind. Siehe im 3. Th. S. 466. das mehrere davon.

2) Honnef, ein grosses Dorf, woselbst der Amtmann wohnet.

3) Hei-

3) Heisterbach, eine Abtei Zisterzienser Ordens.

4) Adelheidspüzchen, ein Nonnenkloster.

5) Rolandswerth, insgemein Nonnenwerth genannt, ein Nonnenkloster mitten im Rhein auf einer Insel.

6) Ober-Kassel, ein Dorf mit einer katholischen und reformirten Kirche.

18. **Das Amt Blankenberg**, welches das gröste in diesem Herzogthum ist.

1) Siegberg oder Siegburg, ein Städtchen am Fluß Sieg, neben welchem auf einem Berge, eine 1056 gestiftete adeliche Mannsabtei Benediktiner Ordens liegt, deren Prälat Herr des Städtchens ist, welches zu der Landeskontribuzion jährlich die festgesezte Summe von 100 Thalern giebt.

2) Seelscheid, Berchem und Rupichrad, Dörfer, woselbst die Katholiken und Lutheraner gemeinschaftliche Kirchen haben.

3) Lomar, ein katholisches Kirchdorf.

4) Das Mannskloster Bödingen.

5) Zum Stein, ein ansehnlicher Rittersiz.

6) Artenbach, ein adeliches Gut.

19. **Das Amt Windek.**

1) Leuscheidt, ein Städtchen, woselbst eine lutherische Kirche ist.

2) In den Dörfern Rosbach, Walbrül, Odenspiel, Holpe und Ekenhagen haben die Lutheraner Kirchen, und zu Denklingen haben sie die Kirche mit den Katholiken gemeinschaftlich.

3) Much und Morsbach sind Gerichtsörter.

20. **Die freie Herrschaft Hardenberg**, liegt zwischen der Grafschaft Mark und den bergischen Aemtern Angermund, Redmann und Elberfeld, und gehört einem Freiherrn von Wendt unter bergischem Schuz.

1) Hardenberg, das herrschaftliche Schloß. Nicht weit davon liegt

2) Newiges, ein großes Dorf, woselbst die Reformirten die Pfarrkirche und die Katholiken ein Observantenkloster haben, zu welchem um eines Marienbildes wegen, starke Wallfahrten geschehen.

3) Sankt Tonishyde, ein Dorf mit einer reformirten Kapelle.

4) Langenberg, ein schöner Fleken, woselbst die Reformirten die Hauptkirche, die Lutheraner auch eine Kirche, die Katholiken eine Kapelle und die Juden eine Synagoge haben. Es sind hier Tuchmanufakturen, auch wird hier viel Handel mit andern Waaren getrieben.

17. **Die freie Herrschaft Bruch** oder **Broik**, an der Ruhr, welche zwischen den Herzogthümern Berg und Kleve liegt, unter des ersten Schuz steht, und dem 1766. ausgestorbenen Grafen von Leiningen Dachsburg zu Heidersheim gehört hat, nach Abgang derselben aber an

the Science Museum, South Kensington, and the Patent Office Museum, Southampton Buildings, Chancery Lane, London, W.C.

Specifications and drawings of all patents from 1617 to 1852 inclusive, and of those for the years 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893,

1) Schöller, ein Dorf zwischen Elberfeld und Medmann mit einer reformirten Kirche und katholischen Kapelle.

2) Grüten, ein Dorf mit einer reformirten und katholischen Kirche.

3) Dussel, ein Dorf mit einer katholischen und reformiten Kirche.

23. **Die Herrschaft Odenthal**, liegt an der Nordseite des Amts Porz, und hat 3. Stunden im Umfang. Sie gehört einem Grafen von Metternich.

1) Odenthal, ein katholisches Kirchdorf.

2) Aldenberg, eine reiche Abtei Zisterzienser Ordens die eine kostbare Kirche hat, in welcher viele alte Grafen und Herzoge von Berg, Mark und Jülich, auch Bischöfe begraben liegen. Auf einem der beiden Berge, zwischen welchen die Abtei liegt, hat das Schloß gestanden, welches Engelbert gebauet.

Das
Hochstift Paderborn.

§. 1.

Von dem Bisthum Paderborn hat **Johann Gigas** eine gute Karte gezeichnet, welche von **Blaeuw**, auch von **Peter Schenk**, und **Gerhard Valk** ans Licht gestellet, auch in den monumentis Paderbornensis beibehalten, und nur etwas vermehret worden. **Matt. Seutter** hat solche nachgestochen, und sowol mit der Aussicht der Stadt Paderborn, als einer kurzen Beschreibung des Bisthums, vermehret, welche aber theils mangelhaft, theils unrichtig ist. Einen andern und etwas bessern Nachstich haben die homannischen Erben 1757. geliefert. Charles de la Roziere hat diese Karte mit einigen Anmerkungen versehen. Die Anzahl der Häuser in den Städten, Dörfern und Fleken, und die Entfernung eines Orts von dem andern in französischen Meilen angezeigt, und diese Karte hat sowol **Jefferys** in London 1760. als **Lotter** nachgestochen. Sie hat aber viele falsche Namen. Eine größere Karte hat F. B. F. a V. von neuem gezeichnet, und durch den jüngern Pingeling zu

Ham-

Hamburg in Kupfer stechen lassen. Diese Karte ist die beste, aber verkehrt gestochen, also daß Osten zur linken, Westen zur Rechten, und Norden unten ist.

§. 2. Es gränzet gegen Morgen an Hessen und an das Stift Korvei, wird auch durch die Weser von dem Fürstenthum Kalenberg getrennet; gegen Mitternacht an die Grafschaft Lippe, gegen Abend an die Grafschaften Riedberg und Lippe, und an das Herzogthum Westphalen; gegen Mittag an eben dasselbe und an die Grafschaft Waldek. Seine gröste Ausdehnung von Abend gegen Morgen beträgt 10. und von Mitternacht gegen Mittag ungefähr 9. Meilen.

§. 3. Das Land ist mehrentheils sehr fruchtbar, und hat insonderheit gute Viehzucht. Zwischen der Stadt Büren und dem Kloster Dalem ist das **Sintfeld** oder **Sendveld**, welches ein besonders fruchtbarer Strich Landes ist: hingegen die **Senne**, oder **Sende**, vor Zeiten **Sinede**, ist eine große Heide, welche sich durchs paderbornische, lippische, ravensbergische und rietbergische Land bis ins münstersche und osnabrükische erstrekt. Sie wird immer besser angebauet, und es stehen schon viele 100. Häuser in derselben. 1640. haben die Schweden in derselben von dem kaiserlichen General Hatzfeld eine Niederlage erlitten. Es sind in diesem Lande gute Eisengruben, Salzquellen, Gesundbrunnen und fischreiche Flüsse. Die **Weser** berührt einen klei-

nen Theil dieses Landes gegen Morgen; und in dieselbe ergießen sich die **Diemel**, Dimola, welche aus dem Herzogthum Westphalen kommt und durch einen großen Theil des Bisthums fließt; die **Bever**, die im Lande entspringt; und die **Nette** oder **Neete**. Nitasa, die auch hieselbst ihren Ursprung hat, die große **Emmer**, Ambra, welche zwischen Dedinkhausen und Langeland entsteht, nimmt die **Bever**, (eine andere als die vorige), **Hee**, **Nise** und andere kleine Flüsse auf, und fällt unweit Hameln in die Weser. Die **Lippe**, Lippia oder Luppia entsteht bei Lippspring und fließt bei Wesel in den Rhein. Sie empfängt hieselbst zu Neuen Herse die **Alene**, vor Zeiten Aliso, welche aus dem Herzogthum Westphalen, die **Pader**, welche zu Paderborn entspringt, und die **Günne**. Die **Ems**, Amisia, entsteht in der oben beschriebenen Senne, und fließt in die Nordsee.

§. 4. In dem ganzen Bisthum sind 4. Hauptstädte, 19. andere Städte, 1. Fleken, und 136. Dörfer, zu welchen noch die Dörfer der Herrschaft Büren, die Hausleute auf der Brede bei Brakel, und 15. Höfe und Meier kommen. Die **Landstände** bestehen aus Domkapitularen, Ritterschaft und Städten. Die drei infulirten Aebte von Abtinghof, Marien-Münster und Handelhausen, welche ehedessen nebst den von Holmershausen zur ersten Klasse gehörten, haben ihr Recht zu Siz und Stimme auf den Landtagen schon lange verloren. Das Land ist der römisch-ka-

tho-

Jubiläums-Brunnen, welcher zum Andenken an das 50jährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen errichtet worden ist. Derselbe befindet sich auf dem Platze vor dem Hauptbahnhofe und ist ein Werk des Bildhauers Prof. Robert Diez. Der Brunnen besteht aus einem Unterbau, einem Mittelbau und einem Aufbau, und ist 8,5 m hoch, 4,5 m lang und 3,5 m breit.

Der Unterbau ist in Form eines Sechsecks gehalten und besteht aus Granit. Auf jeder Seite befindet sich ein Wasserbecken, in welches das Wasser aus einem Löwenkopfe fließt. Die Becken sind mit Bronzegittern umgeben. Auf jeder Ecke des Unterbaues befindet sich ein Sockel, auf welchem eine Figur steht, die eine Tugend darstellt. Diese Figuren sind: Treue, Tapferkeit, Weisheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Frömmigkeit. Auf jeder Seite des Unterbaues befindet sich ein Relief, welches eine Scene aus dem Leben des Königs darstellt. Diese Reliefs sind: Der König als Student, der König als Soldat, der König als Landwirt und der König als Regent. Der Mittelbau besteht aus Bronze und ist mit Reliefs geschmückt, welche Scenen aus dem Leben des Königs darstellen. Diese Reliefs sind: Der König als Kind, der König als Jüngling, der König als Mann und der König als Greis. Der Aufbau besteht aus Bronze und stellt eine Gruppe dar, welche den König auf dem Throne sitzend darstellt, wie er von Genien gekrönt wird.

§. 6. Die **Erbämter** dieses Hochstifts führen folgende adeliche Häuser: nämlich das Erbmarschall-Amt die von Spiegel zu Pekelsheim; das Erbtruchsessen-Amt die von Stapel, das Erbschenken-Amt die von Spiegel zum Desenberg; das Erbkämmerer oder Erbthürwärter-Amt die von Schilder; das Erbhofmeister-Amt ein Graf von Harthausen; und das Erbküchenmeister-Amt die von Westphalen. **Die vier Säulen** oder **edlen Maier des Domkapitels** sind die Herrn von Stapel, von Brenken, von Krevet, und Graf von Harthausen.

§. 7. Die fürstlichen **hohen Kollegien** sind: das General-Vikariat, der geheime Rath, die Regierungskanzlei, die Hofkammer, das Offizialat und das weltliche Hofgericht. Das bürgerliche Stadtgericht und das Gowgericht hangen gleichfalls vom Bischof ab. Den Aemtern sind adeliche **Drosten** vorgesezt, und das Oberamt Dringenberg hat den Vorzug, daß sein Vorgesezter ein Landdrost heißt.

§. 8. Eine einfache **Landschazung** in diesem Bisthum beträgt 5436. Rthlr. 6. Schl. 3. Pf.; es werden derselben in einem Jahre viele, in einem andern wenigere ausgeschrieben. Bisweilen steigen sie über 12.

§. 9. Zu Friedenszeiten werden gewöhnlichermaßen 9. Kompagnien Soldaten unterhalten, welche in der Stadt Paderborn liegen, und welche

che unter dem gemeinschaftlichen Befehl des Bischofs und Domkapitels stehen.

§. 10. Das Bisthum wird durch hohe Berge, welche die Egge genennet worden, in den **vor-** und **oberwaldischen Distrikt** abgetheilt.

I. **Zu dem vorwaldischen** oder **unterwaldischen** Distrikt, oder zu dem Lande diesseits der Berge, das ist, gegen Norden gehöret

1. **Das Küchenamt** oder **die Drostei Neuhaus.**

1) **Paderborn**, die Hauptstadt des ganzen Hochstifts, ist sehr alt. Sie liegt in einer angenehmen, und fruchtbaren Gegend, und hat den Namen von dem Fluß **Pader**, welcher mitten in derselben entspringt, und dessen Wasser im Winterlau ist und beständig rauchet, im Sommer aber eiskalt ist. Fünf der grösten Quellen desselben sind unter dem Dom, und den dabei stehenden Häusern, und ergießen soviel Wasser, daß 20. Schritt davon unterschiedene Mühlen, und hernach noch mehrere in der Stadt durch dasselbe getrieben werden. In der Domkirche haben vor Zeiten die Bildnisse der zwölf Apostel von Gold gestanden: es hat aber solche Herzog Christian zu Braunschweig 1662 sowol, als den silbernen Sarg des heiligen Liborius wegnehmen, und aus dem lezten Reichsthaler schlagen lassen, welche die Aufschrift haben: Gottes Freund, der Pfaffen Feind. Den jezigen kostbaren Sarg des heiligen Liborius, welcher von feinen silbernen Harzthalern verfertiget, stark vergoldet und an 2. Elen lang ist, haben die Familien von Nieseu und Westphalen machen lassen. Die Kollegiatkirche zum Busdorf hat anfänglich außer der Stadt gestan-

to the Justices' Clerks' Society, and the Justices' Clerks' Society to the Incorporated Law Society, and the Incorporated Law Society to the Solicitors' Benevolent Association, and the Solicitors' Benevolent Association to the Solicitors' Orphan Asylum, and the Solicitors' Orphan Asylum to the Solicitors' Orphan Asylum Schools, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Great-Grandmother, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Great-Grandmother to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Great-Grandson, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Great-Grandson to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Great-Granddaughter, and the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Niece Grandfather Grandmother Grandson Granddaughter Great-Grandfather Great-Grandmother Great-Grandson Great-Granddaughter Great-Uncle Great-Aunt Great-Nephew Great-Niece Great-Great-Grandfather Great-Great-Grandmother Great-Great-Grandson Great-Great-Granddaughter Great-Great-Uncle Great-Great-Aunt Great-Great-Nephew Great-Great-Niece Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Granddaughter Great-Great-Great-Uncle Great-Great-Great-Aunt Great-Great-Great-Nephew Great-Great-Great-Niece Great-Great-Great-Great-Grandfather Great-Great-Great-Great-Grandmother Great-Great-Great-Great-Grandson Great-Great-Great-Great-Granddaughter to the Solicitors' Orphan Asylum Schools Old Boys' Association Dinner Committee Stewards Waiters Boots Boy Brother Sister Mother Father Uncle Aunt Cousin Nephew Ni

The Editor of the Jewish Spectator would be glad to receive Communications from Correspondents on any subject of interest to the Jewish Community.

All Communications should be addressed to the Editor, 3, Finsbury Pavement, London, E.C.

All Business Communications should be addressed to the Publisher, 3, Finsbury Pavement, London, E.C.

All Communications intended for publication must be accompanied by the name and address of the writer, not necessarily for publication, but as a guarantee of good faith.

Communications should be written on one side of the paper only.

Communications should be written as briefly as possible.

The Editor does not hold himself responsible for the opinions expressed by Correspondents.

The Editor cannot undertake to return rejected communications.

Communications should reach the Editor not later than the 15th of the month.

Subscription, 6/- per annum, post free.

Single Copies, 6d.

Advertisements, 1/- per inch.

Special rates for Contracts.

Publishing Office, 3, Finsbury Pavement, London, E.C.

1) Buchstaben, oder Figuren, die Zahl, und Ordnung der Buchstaben, Sylben, Wörtlein, die Interpunctiones, Abtheilungen, Absätze, und Columnen, oder Blätter zu bestimmen, und den Inhalt leicht verstehen zu können.

2) Buchstaben, oder Figuren, die Zeit, und Ort der vorgehenden Verrichtungen, und der Urhebern anzudeuten.

3. Das Nachsinnen über die Proseuk Buchstab.

Diese gehöret hier zum Theil, und ist dir eine unentbehrliche Sache. Denn wenn du in einer Materie was Neues, Besonderes, Rares, und Seltsames verstehen wirst, so kan dir solches nicht anders, als durch ein fleissiges Nachsinnen, und reyflichstes Nachdenken zuwege kommen. Es ist hier nöthig, ob das Nachsinnen Buchstab, in besserer, hohen Wissenschaften zum Nutzen komt, gehört.

4. Das Nachsinnen über die Proseuk Buchstab, verstehst nur Worte bey jungen Knaben, Anweis einer Buchstaben ist.

1) Nöthig, ob das Nachsinnen, nur einer Sache, welches dieser Buchstab bedeute von dir gebraucht werden könne, oder ob es mehrere Sachen anzudeuten.

2) Absehe, einer Sache und Bilder, das Buchstaben, die Sache, und Bilder, die Buchstaben sind.

3) Verhältnisse, als Gleichheit.

4. Das Amt des Proseuk Buchstaben.

1) Lichtenau, ein Städchen, welches auf den Landtagen erscheint.

2) Iggenhausen oder Iggensen und Asselen sind Kirchdörfer.

3) Sudheim, ein Schloß und Gut der gräflichen Familie von Oynhausen.

5. Das Amt Wünnenberg.

1) Wünnenberg oder Wünneberg, ein Städtchen im Sintfeld, welches von dem Siege den Namen haben soll, den Kaiser Karl der Große 794. in dieser Gegend über die Sachsen erhalten hat. Es erscheint auf den Landtagen.

2) Fürstenberg und Bleiwäsche, oder Bleiwesch, sind Kirchdörfer. In jenem sind 5. Rittersize.

6. **Die Herrschaft Büren**, gehörte ehedessen einem davon benannten adelichen Geschlechte. Das Bisthum aber hat nicht nur das Dominium Directum über die ganze Herrschaft, sondern auch das Dominium utile einer Hälfte derselben nach vielen und langen Streit an sich gebracht, und in dem Kaufbriefe ist verabredet worden, daß die von Büren ihre Hälfte an niemand, als an das Hochstift zu veräußern berechtigt seyn sollten.

1) Büren, eine kleine Stadt an der Alme, mit einem ehemaligen Jesuiter Kollegium, und einer Pfarrkirche.

2) Hegensdorf, Siddinghausen, und Weiberg, Kirchdörfer. Im ersten verehret man ein Kreuz, wel-

welches vom Himmel gefallen seyn soll und jährlich am Christi Himmelfahrtstage, mit großen Gepränge nach Paderborn getragen wird.

3) Holthausen, ein Nonnenkloster Zisterzienser Ordens.

4) Ringelstein, ein Schloß.

7. Das Amt oder die Drostei Wevelsburg.

1) Wevelsburg, ein Schloß und Kirchdorf an der Alme. Das Schloß liegt auf einer Höhe, und ist ehedem bei dem ersten Einfall der Hunen erbauet, und da es mit der Zeit verfiel, von dem Grafen Friedrich von Arensberg 1122. wieder hergestellet worden. Hierauf kam es unter die Bothmäßigkeit der Grafen von Waldek, und alsdann an das Hochstift Paderborn, wurde aber zu verschiedenenmalen gegen ein Darlehn versezt, bis es endlich Bischof Theodor von Fürstenberg 1589. für 3536. rheinische Gulden wieder einlösete, und von neuem erbaute, da es denn 1606. zum Stande kam. 1646. wurde es von den Schweden verwüstet, aber nachmals wieder hergestellt.

2) Haaren, Obern- und Niedern-Tüdorp, oder Türpe und Brenken sind Kirchdörfer. In dem lezten sind drei Rittersize, welche nebst dem nahgelegenen Schloß und Dorf Erdberenburg der Familie von Brenken gehören.

3) Bödeken, ein Kloster Canon. reg. Augustiner Ordens, dessen Stifter der heilige Meinolph, darin begraben ist.

II. Zu dem oberwaldischen Distrikt, oder dem Lande jenseits der Berge, oder gegen Süden gehören folgende Aemter:

1. Das

1. Das Ordnungs-Zeitungsburg, welches den 1. Januar 1697 seinen Anfang nahm, und noch fortdauert, ist unter allen Zeitungen, die in Deutschland herauskommen, die einzige, welche vorkommende Sachen zu besorgen hat. Der Ordnungsburg kommt den Titel eines Leitenbuchs. Dahin gehören

(1) Das Neue Amts-Ordnungsburg.

(2) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey. Das Neue Amt in den Landen verbessert.

(3) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(4) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(5) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(6) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(7) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(8) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(9) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(10) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(11) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(12) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(13) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(14) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(15) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(16) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(17) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(18) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(19) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(20) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(21) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(22) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(23) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(24) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(25) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(26) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(27) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(28) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(29) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(30) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(31) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(32) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(33) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(34) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(35) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(36) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(37) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(38) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(39) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(40) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(41) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(42) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(43) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(44) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(45) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(46) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(47) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(48) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(49) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(50) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(51) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(52) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(53) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(54) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(55) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(56) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(57) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(58) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(59) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(60) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(61) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(62) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(63) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(64) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(65) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(66) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(67) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(68) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(69) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(70) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(71) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(72) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(73) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(74) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(75) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(76) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(77) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(78) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(79) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(80) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(81) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(82) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(83) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(84) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(85) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(86) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(87) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(88) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(89) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(90) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(91) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(92) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(93) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(94) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(95) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(96) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(97) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(98) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(99) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

(100) Ordnungsburg, das Neue Amt mit einem Beyspiele, daß es nicht das Alte, welches sey, zu verstehen, und wie es zu verstehen sey.

d) Hochlöwen, der Hochl. verbietet es von Wo-
chen zu Wochen. Wien.

e) Hochlöwen, der Hochl. verbietet es von Tag
zu Tag. Wenn es nicht regnete, so wäre es Wun-
der genug. Wien.

(c) Die Zeit- und Grenzstöcke, die man allenthalben in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Tyrol, Bayern, und der Schweiz findet, sind meist von Holz, und heißen daher Hochlöl.

Hochlöwen, Hochlöwen, Wortform, eine Mehrheit von Hochlöl. Es wird in die alte und neue Hochlöwen getheilt. Die alten Hochlöwen sind die Hochlöl, die auf der Grenze stehen, und schon bei den Vätern der jetzigen Lebenden dazu gedient haben, um sich an ihnen zu orientiren. Die neuen Hochlöwen sind die, welche in neuerer Zeit gesetzt worden sind. Die ersteren, Pfarrkirchen, Kirchen, und Kapellen, Schlösser, Ruinen, Bäume, Felsen, Quellen, Grenzsteine, Furten, Brücken, Straßen, ec. ec. vorstellen. Hochlöwen hat es gegen keinen bestimmten Gegenstand, sondern gegen alle, die sich in der Nähe befinden, und zu Grenzen dienen können, und den Grundeigenthümern als die Scheidelinie vorkommen. Hochlöwen, der Hochl. verbietet es von Tag zu Tag. Wenn es nicht regnete, so wäre es Wunder genug. Wien. Die Hochlöwen dienen besonders den Landleuten, um sich an ihnen zu orientiren.

Hochlöwen, Hochlöwen, Wortform, eine Mehrheit von Hochlöl. Es wird in die alte und neue Hochlöwen getheilt. Die alten Hochlöwen sind die Hochlöl, die auf der Grenze stehen, und schon bei den Vätern der jetzigen Lebenden dazu gedient haben, um sich an ihnen zu orientiren. Die neuen Hochlöwen sind die, welche in neuerer Zeit gesetzt worden sind. Die ersteren, Pfarrkirchen, Kirchen, und Kapellen, Schlösser, Ruinen, Bäume, Felsen, Quellen, Grenzsteine, Furten, Brücken, Straßen, ec. ec. vorstellen. Hochlöwen hat es gegen keinen bestimmten Gegenstand, sondern gegen alle, die sich in der Nähe befinden, und zu Grenzen dienen können, und den Grundeigenthümern als die Scheidelinie vorkommen. Hochlöwen, der Hochl. verbietet es von Tag zu Tag. Wenn es nicht regnete, so wäre es Wunder genug. Wien. Die Hochlöwen dienen besonders den Landleuten, um sich an ihnen zu orientiren.

Börde. In derselben wird die gröbeste westphälische Sprache geredet,

2) Kalenberg oder Calenberg, ein geringes Städtchen auf einem Berge, wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier ein einträgliches landesfürstliches Vorwerk.

3) Germete, Scherwede, Westheim, oder Westen, Welda oder Wellede, Holzhausen und Wormelen, sind Kirchdörfer. In dem lezten ist ein Zisterzienser Nonnenkloster.

4) Hardehausen, ein Mönchenkloster Bernhardiner Ordens, welches die reichste Abtei im Lande ist.

(3) Die Gow-Grafschaft Brakel, in welcher

1) Brakel, die dritte Hauptstadt des Bisthums, an der Brucht, welche nicht weit davon in die Nette fließt. Sie hat eine Pfarrkirche und ein Kapuzinerkloster, und vor der Stadt liegt die Brede, auf welcher ein Augustiner Nonnenkloster ist, und unterschiedene Hausleute wohnen. Vor Alters hat sie eigene Dynasten gehabt. Sie kömmt auch in den alten Reichsmatrikeln als eine Reichsstadt vor. Vor der Stadt ist eine schöne Kapelle, in welcher man die heilige Anna verehret.

2) Istrup, Erkelen, Altenbeken, Bellersen, Rheder oder Rher, sind Kirchdörfer.

3) Hindenburg, ein Rittersiz der Freiherren von Asseburg, liegt auf einem Berge.

(4) Die Landvogtei Pekelsen.

1) Pekelsheim oder Pekelsen, ein Städtchen, welches zu den Landtagen gehöret. Es sind hier 2.

Mineralog, denen zwar der Fundus von Topogr. zu klein iſt.

1) Aſchermann, Gröſe, Groß- und Klein-Eberſtein, Hille, Lichtenau, Willebadeſſen und Wrexen.

(§ Die Richterl. Beygemeld.

1) Burgemeiſt der Reſidenz, die darin Beamten und Bedienten, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend. Sie hat ein Gymnaſ. auf den Jeſuiten-Fuß, eine Bibliothek, und einen Buchhandel, der ziemlich ins Große geht.

2) Boſchberg, am Fluſſe und der Reſidenz Boſchhaid. Hat eine Bernhardiner-Abtey, die ihren Urſprung aus der Grafſ. Lippe, und einen Burg, wo ſelbſt ehemals die Grafen reſidirten, die aber nun ganz verfallen und zum Theil abgetragen iſt, um die Steine zu verkaufen. Es hat vor Alters einmal ein Geſchlecht gegeben, welches ſich von Boſchberg nannte und Lehns-Leute von der Grafſ. Lippe waren. Es iſt aber ſchon lange ausgeſtorben, und ihre Güter ſind zum theilen Eigenthum, zum theilen Lehn geworden.

3) Boſtelt, vor Alters, Groß- und Klein-Boſtelt, am Fluſſe, hat Bürgerliche und Adeliche Leute und ein Gymnaſ.

(§ Die Richterl. Beygemeld.

1) Brakelſtein, am Fluſſe Nethe, vor Zeiten, ja ſelbſt zu den Zeiten, Kön. Carls der Gros-Kayſers, ein Burg, wo Grafen reſidirten und ihre gewöhnliche Reſidenz hatten.

2) Thyum-

2) Natzungen und Titelsen, sind Kirchdörfer.

(7) Die Richterei Neheim.

1) Neheim, Nieheim oder Nieme, ein Städtchen, gehört zu den Landtagen. Es ist 1312. von der Grafschaft Swalenberg an das Hochstift gekommen, 1711. brannten hier 170. Häuser ab, und 1737. war wieder eine große Feuersbrunst. Der Ort ist wegen seiner kleinen rothen Käse bekannt, die im Land zum Sprüchwort geworden sind.

2) Grundsteinheim und Pömbsen, sind Kirchdörfer.

3) Merlsen, ein Dorf mit einem Schloß, welches der Familie von Kettler zugehört.

4) Oynhausen oder Oynsen, ein Dorf, von welchem die von Oynhausen den Namen führen. Im Embder Walde ist eine erhebliche landesfürstliche Glashütte, die feine Hütte genannt, deren Gläser weit und breit ausgeführet worden.

(8) Die Vogtei Dryburg.

1) Dryburg, ein Städtchen, welches zu den Landtagen berufen wird. Neben demselben liegt ein wüstes Schloß auf einem hohen Berge, welches schon zur Zeit K. Karl des Großen bekannt gewesen ist. Nahe bei dem Städtchen entspringt auf einer Wiese ein gutes mineralisches Wasser, welches dem Pyrmonter gleich geschäzet wird.

2) Buke und Schwanei sind Kirchdörfer.

2. Das Amt oder die Drostei Steinheim.

1) **Stadt-Steinheim**, zum Unterschied von dem Dorf **Grund-Steinheim**, eine kleine Stadt, in einer fruchtbaren Gegend an der Emmer, welche auf den Landtagen erscheint. Sie hat ehedessen zu der Grafschaft Swalenberg gehört, ist aber 1312. an das Bisthum gekommen. Es sind hier 2. Rittersize, und nahe vor der Stadt ist eine fürstliche Meierei, welche das **Paradies** genennet wird. 1720. hat die Stadt eine große Feuersbrunst erlitten.

2) **Vörden**, ein Städtchen an der Brucht, wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier, so wie zu **Apenburg**, ein Rittersiz der Familie von Harthausen.

3) **Vinsebek**, ein Kirchdorf an der Hee, woselbst die von der Lippe ein schönes und festes Schloß haben.

I. Das Amt oder die Drostei Beverungen.

1) **Beverungen**, eine kleine Stadt beim Einfluß der Bever in die Weser, woselbst ein Weserzoll erleget werden muß. Sie hat von den anlegenden Schiffern gute Nahrung. Bei dieser Stadt sind gute Salzquellen.

2) **Herstelle**, Heristallum, ein Dorf an der Weser, mit einem wüsten Bergschloß. Karl der Große, welcher im Jahr 797. hieselbst sein Lager und Winterquartier gehabt, hat den Ort den Namen gegeben. 1465, 1632, und 37. haben die Hessen das Schloß verwüstet. Die Herrn von Fürstenberg haben es lange in Pfandschaft gehabt; Bischof Theodor aber hat es 1608. für 17666. Goldgülden wieder eingelößet. Jezt sieht man hier noch ein Amthaus, ein Minoritenkloster und eine Kirche.

The Dublin Society's Building.

Within the same century, and in the same locality, the Dublin Society erected its first building, which was opened in 1815, and which, with its subsequent additions, is now the property of the Royal College of Science. The Society's Museum, which was founded in 1792, was also transferred to the College of Science, and is now known as the National Museum.

The Royal Dublin Society has also been the parent of many other institutions, which have been established in Dublin, and which have done much to promote the arts and sciences in Ireland. Among these may be mentioned the Royal Zoological Gardens, the Royal Botanic Gardens, the Royal Irish Academy of Music, the Royal Hibernian Academy of Arts, and the Royal Irish Academy.

The Royal Hibernian Academy of Arts was founded in 1823, and its first exhibition was held in the Society's House in Hawkins Street. It was afterwards removed to the Society's House in Leinster House, and subsequently to the Academy's own building in Abbey Street, which was opened in 1826. The Academy's present building in Ely Place was opened in 1862.

The Royal Irish Academy was founded in 1785, and was incorporated by Royal Charter in 1786. It was originally established for the purpose of promoting the study of science, polite literature, and antiquities. Its meetings were held in the Society's House in Hawkins Street, and afterwards in Leinster House. In 1852 the Academy removed to its own building in Dawson Street, which was opened in that year.

Kgl. Landrat des Kreises Neumarkt, Geheimer Regierungsrat, Ritter hoher Orden, Ehrenbürger der Stadt Neumarkt, † 1. Juli 1911 in Neumarkt.

Am 1. Juli 1911 starb in Neumarkt der Kgl. Landrat des Kreises Neumarkt, Geheimer Regierungsrat, Ritter hoher Orden, Ehrenbürger der Stadt Neumarkt, Hermann Wilhelm Ludwig Ferdinand Graf von Pfeil und Klein-Ellguth. Geboren am 15. Juli 1837 in Klein-Ellguth, trat er nach Absolvierung des Gymnasiums zu Brieg in die Armee ein, wurde Offizier im 1. Garde-Ulanen-Regiment und nahm an den Feldzügen 1866 und 1870/71 teil. Nach seinem Abschied aus dem aktiven Militärdienst übernahm er die Verwaltung seiner Güter Klein-Ellguth und Kunzendorf, Kreis Neumarkt, und wurde 1874 zum Landrat des Kreises Neumarkt ernannt, welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidete. Er war Ritter hoher Orden, Ehrenbürger der Stadt Neumarkt und Geheimer Regierungsrat.

Graf von Pfeilschmidt-Breidenbach

2) Bredenborn, ein Städtchen nicht weit von Marienmünster, gehört unter die Landtagsstädte.

3) Die Kirchdörfer Attelen, Ettelen, Etlen, und Dahl, und die Dörfer Hengelarn, Hausen, Scharmede und Hamborn.

7. Das Gericht Holzhausen und Erwizen, gehört den Freiherren von der Borg.

Das Hochstift Lüttich.

§. 1.

Das Bisthum Lüttich, lat. Episcopatus Leodiensis, franz. l'Eveché de Liege, ist nicht nur auf den Karten, welche die Länder des burgundischen Kreises vorstellen, zu sehen, sondern auch auf besondern Karten abgebildet worden. Eine solche hat man von **Merkator, Blaeuw, Allardt, Dankert, Visscher, Jaillot, Mortier, Seutter**, und von Lüttich und Limburg eine von **Robert Vaugondy** und **Bauder**, beede von 1754. **Nik. Visscher** hat auch 3 besondere Bogen von diesem Bisthum herausgegeben, welche den nördlichen, mittlern und südlichen Theil desselben vor Augen legen. Die beste Karte hat **Christoph Maire** auf 4. Bogen gezeichnet und auf Nicolas le Cherc Beobachtungen gegründet.

§. 2. Es liegt in den Niederlanden und gränzet gegen Mitternacht an Brabant, gegen Abend auch an Brabant, und an Namur und Hennegau; gegen Mittag an Champagne und Luxenburg; gegen Morgen an Limburg und Jülich.

Es erstrekt sich von Norden gegen Süden auf einige 20. Meilen, vertheilet und beuget sich aber gegen Süden stark, und ist von sehr unterschiedener Breite. Einige kleine lüttichische Distrikte liegen im Umfang der Herzogthümer Brabant und Luxenburg. Die Gränzstreitigkeiten mit Frankreich sind 1772. durch einen Vergleich abgethan, und dieser ist von dem Fürst Bischof 1773. dem röm. Kaiser und Reich zur Bestätigung vorgelegt worden.

§. 3. Der Theil desselben, welcher an der Nordseite der Demer liegt, ist schlecht, denn er besteht in Heiden: hingegen das Land auf der Südseite gegen Namur zu, ist ein guter Boden, und fruchtbar an Getraide und Wein, doch ist es nach den Herzogthümern Luxemburg und Limburg zu, mit Bergen und Büschen angefüllt. Es hat Wein, welcher den geringen Burgunder und Champagner Weinen gleichet, ansehnliche Wälder, Kupfer-, Blei-, Eisen- und Steinkolenbergwerke, viele gute Stein- und unter denselben auch Marmorbrüche, ingleichen berühmte mineralische Wasser, als zu Spaa und Chaufontaine. Die vornehmsten Flüsse, durch welche es bewässert wird, sind die **Maas** und **Sambre**, welche sich in der Grafschaft Namur vereinigen. Die **Demel**, entspringt hier bei Bilsen, nimmt endlich den Namen **Rupel** an, und geht im Herzogthum Brabant in die Schelde.

§. 4. Das Bisthum enthält 26. Städte. Die Anzahl der Dörfer wird auf 1400. geschäzet. Fast alle Ländereien werden von dem Adel und der Geistlichkeit besessen, der Landmann aber ist arm, und arbeitet nur für jene. Die Einwohner des Bisthums sprechen entweder **niederländisch nach der brabantischen Mundart**, oder die sogenannte **lütticher wälsche Sprache**, (**Luiker waalsche Taal**) welche ein plattes oder verdorbnes Französisch ist. Die lezten nennet man daher **Luiker-Waalen**. Die Landstände sind, der clerus primarius, oder das Domkapitel, der Adel und die Bürgermeister der vornehmsten Städte. Sie haben 2. Generalschazmeister und 6. Einnehmer. Die ersten beiden Stände erwählen jährlich jeder 4. Deputirte. Die Bürgermeister zu Lüttich sind geborne Deputirte des dritten Standes, haben aber noch 4. Deputirte der kleinern Städte neben sich. Diese Deputirte versammeln sich in dem bischöflichen Pallast zu Lüttich.

§. 5. die vornehmste Ausfuhr des Landes, und insonderheit der Stadt Lüttich, besteht in Bier, Gewehr, Nägeln, Sarsehe, Leder, Marmor und blauen Steinen, Kalk und Steinkolen, welche Sachen insgesamt in großer Menge ausgeführet werden. Ehedessen geschah die Ausfuhr nach den Niederlanden auf der Maas: nachdem aber die Zölle auf derselben vervielfältiget und erhöhet worden, so werden sie zu Lande in großen Fracht-

Frachtwägen nach Herzogenbusch und Breda, und von da nach Holland geführet.

§. 6. Das Bisthum Lüttich ist zuerst in der Stadt Tongern gestiftet worden, und Servazius ist der erste erweisliche Bischof gewesen. Er verlies Tongern und gieng nach Mastricht, woselbst auch der Siz seiner Nachfolger in Bisthum gewesen ist, bis der heilige Hubert sich im Anfang des 8ten Jahrhunderts nach Lüttich begab, woselbst auch alle seine Nachfolger ihren Wohnsiz genommen haben; doch haben sich die Bischöfe noch eine Zeitlang Bischöfe zu Tongern genennet, und Heraklius oder Eberhard ist der erste gewesen, welcher sich den Namen eines Bischofs von Lüttich beigelegt hat, welches eine Urkunde vom Jahr 961. bezeuget.

§. 7. Der Bischof zu Lüttich führet den Titel: **Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Fronchimont, Graf von Looz, Horn** ꝛc. ec. Das **Wapen** wegen Lüttich ist eine silberne Säule auf einem silbernen Postament, mit einem goldenen Kranz im rothen Felde; wegen Bouillon ein silberner Querbalken im rothen Felde; wegen Fronchimont 3. Löwen im silbernen Felde; und wegen Looz 4. rothe Querbalken im goldenen Felde.

§. 8. Im Reichsfürstenrath hat Lüttich mit Münster wechselsweise den Rang, doch so daß Osna-

Osnabrük allemal zwischen beiden sizt. Der Reichsanschlag des Hochstifts ist 50. zu Roß, 170. zu Fuß, oder monatlich 1280. fl. Es hat sich aber dasselbe über diesen hohen Anschlag beschwert, und wegen der erlittenen Verluste, (unter welchen das Herzogthum Bouillon und die Grafschaft Agimont ist,) die Erlassung eines Drittels verlangt, auch erhalten, daß der Anschlag auf 826. fl. gesezt worden. Zum Kammergericht ist es in der Usual-Matrikel auf 360. Rthlr. 62½. kr. zu jedem Ziel angesezt. Es ist ihm auch, in Ansehung dieses Anschlags, vorhin gedachter Verluste wegen, welche es erlitten hat, ein Drittel erlassen worden. In dem westphälischen Kreise ist dieses Hochstift dem Rang nach das dritte. Im Anfang des jezigen 18ten Jahrhunderts sonderte es sich von demselben ab, und wollte die schuldigen Kreissteuern nicht entrichten: 1716. aber trat es wieder zu dem Kreise, beschikte auch 1718. den Kreistag.

§. 9. Der Fürst-Bischof stehet als Bischof unter dem Erzbischof zu Köln. Sein Kirchsprengel ist in 7. Archidiakonate abgetheilt, welche sind die Archidiakonate zu Haßbein, von Brabant, zu Ardenne, in Hennegau, von Campine, zu Condras und zu Famenne. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 60. Personen.

§. 10. Das fürstliche **geheime Rathskollegium**, welches mit geist- und weltlichen Räthen besezt ist, ist das höchste Kollegium und Ge-

Mann, wenn du deinen 3 Kameraden, den 4, den 5, den 6, den 7, den 8, den 9, den 10 und den 11 auch noch dazu nimmst, so bist du ja 12 Mann hoch, und dann kannst du es mit jedem Feind aufnehmen.

Und so ist es auch. Wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du es mit jedem Feind aufnehmen, und wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du auch jeden Feind besiegen, und wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du auch jeden Feind besiegen, und wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du auch jeden Feind besiegen.

Und so ist es auch. Wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du es mit jedem Feind aufnehmen, und wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du auch jeden Feind besiegen, und wenn du 12 Mann hoch bist, so kannst du auch jeden Feind besiegen.

Judith, Tochter des Merari, Witwe des Manasse, die in der Zeit der Gerstenernte starb, als sie auf ihrem Lager saß, und ihr Mann Manasse ward begraben bei seinen Vätern in dem Felde zu Bethulia, und sie war Witwe drei Jahre und vier Monate, und machte sich ein Zelt auf ihrem Hause, und legte einen Sack um ihre Lenden, und trug ihre Witwenkleider an ihr. Und sie fastete alle Tage ihrer Witwenschaft, ausgenommen den Vorabend des Sabbaths und den Sabbath selbst, und den Vorabend des Neumonds und den Neumond selbst, und die Festtage und Freudentage des Hauses Israel. Und sie war schön von Gestalt, und sehr lieblich anzusehen, und ihr Mann Manasse hatte ihr Gold und Silber hinterlassen, und Knechte und Mägde, und Vieh und Ländereien, und sie stand in Ehren bei allen, die sie kannten. Und es war niemand, der ihr ein böses Wort nachredete, denn sie fürchtete Gott sehr. Und als sie hörte die bösen Worte des Volkes gegen den Vorsteher, weil sie verzagt waren wegen des Mangels an Wasser, und Ozias ihnen alles zugesagt hatte, was sie wollten, und ihnen einen Eid geschworen, daß er nach fünf Tagen die Stadt den Assyrern übergeben wolle: da sandte sie ihre Kammerfrau, und rief die Aeltesten der Stadt, Chabri und Charmi, zu sich. Und sie kamen zu ihr. Und sie sprach zu ihnen: Was ist das für ein Wort, das Ozias zu euch geredet hat, und was ist das für ein Eid, den er euch geschworen hat, daß er die Stadt den Assyrern übergeben wolle nach fünf Tagen? Und wer ist Ozias, daß er Gott versuchen will unter den Menschenkindern? Und nun versuchet ihr den Herrn, und meinet, ihr werdet ihn erforschen können? Ihr werdet aber nicht erforschen können die Tiefe des Herzens eines Menschen, und nicht ergründen können, was er denkt. Wie wollt ihr denn Gott erforschen können, der alles dieses gemacht hat, und seine Weisheit ergründen können, und seine Gedanken begreifen? Nein, meine Brüder, erzürnet den Herrn unsern Gott nicht. Denn wenn er nicht helfen will binnen fünf Tagen, so hat er Macht, uns zu schützen, wann er will, oder zu verderben vor unsern Feinden. Ihr aber sollt nicht Gott bestimmen in seinem Rathe, noch ihm Gesetze vorschreiben in seinen Gedanken. Denn wo ist ein Mensch, der da wisse, was Gott will? Wer kann ergründen, was er denkt? Wer kann begreifen seine Gedanken? Wer kann seine Weisheit erforsch

schof Hubert zu danken, und ist nach und nach zu einer so ansehnlichen Stadt geworden. 1691. wurde sie von den Franzosen erobert.

Ungefähr eine halbe Meile von der Stadt jenseits der Maas liegt der fürstlich-bischöfliche Pallast Seraing, woselbst sich die Bischöfe einen guten Theil des Sommers aufzuhalten pflegen. Neben demselben steht an der Maas ein Dorf mit vielen Lusthäusern.

Gegen Nordwesten der Stadt, etwa eine halbe Stunde von derselben, ist das Dorf Rocours, bei welchem 1746. ein scharfes Gefecht zwischen dem alliirten und französischen Kriegsheer vorfiel.

II. **Die ehemalige Grafschaft Hasbain**, Hasbanienſis Comitatus, ist 1040. von dem Kaiser Heinrich der Kirche zu Lüttich geschenkt worden.

1. **Val Benoit**, eine Zisterzienser Nonnenabtei an der Maas, nahe bei Lüttich.

2. **Quinquembois**, ein Schloß an der Maas, welcher der Benediktiner Abtei St. Lorenz zu Lüttich gehört.

3. **Ougrair und Scleßin** sind Schlösser an der Maas. Das lezte gehört den Grafen von Berlo.

4. **Flemale**, ein Schloß an der Maas mit einer Herrschaft. Neben demselben liegt ein großes Dorf, in welchem das Schloß Klein-Flemale ist.

5. **Choquier**, ein altes Schloß an der Maas, auf einem hohen Felsen, ist ein fester Plaz und gehört den Grafen von Berlo.

6. **Aigremont**, ein schönes Schloß auf einem hohen Felsen, welches seiner natürlichen Lage wegen und durch Kunst fest ist. Es ist hier schon von alten Zeiten her ein fester Plaz gewesen. Kaiser Rudolph II. hat diese Herrschaft 1590. zu einer Grafschaft erhoben.

7. **Ramioul**, ein Schloß und Herrschaft an der Maas.

8. **Hermal**, ein Schloß an der Maas, mit einer schönen Herrschaft, zu welcher die Dörfer **Hermal**, **Choumont**, und ein Theil von **Mallien** und **Ombrel** gehören.

9. **Flone**, eine Abtei regulirter Korherren Augustiner Ordens, nahe bei der Maas.

10. **Anna**, ein Fleken mit einer Kollegiatkirche.

11. **Amsin**, ein Schloß bei der Maas.

12. **Borgworm** oder **Warem**, ein Fleken am Fluß Jeker.

13. S. **Truyen** oder **Tron**, Trudonopolis, eine Stadt, in welcher eine Benediktiner Abtei und ein Seminarium ist. Sie hat oftmalige Belagerungen, Eroberungen und Verwüstungen erfahren, und 1765. haben die Franzosen ihre Festungwerke geschleift.

14. **Wiset** oder **Weset**, eine Stadt an der Maas, welche dem Bischof 1310. von dem Domkapitel abgetretten worden. 1335. wurde sie mit Gräben und Wällen umgeben.

15. **Herstal**, ein Fleken, Schloß und Herrschaft an der Maas, wurde 1171. der Kirche zu Lüttich von Gottfried, Herzog zu Lothringen und Brabant verpfändet, und 1554 derselben abermals wieder eingeräumt.

Minist. Excellenz das Amt der Hofmarschall zu teil hat, welcher die Aufsicht über alle Hofbedienten, und die Ehre des Hofes hat. Er hat zur Bedienung die Hofmarschallin, die 3 oder 4 von Adel ist, und 4 Edelknaben.

III. Die Hofmarschallin ist eine Dame, oder Hofdame, Excellenz genannt, die Ihro Majestät eigene Kleidung, Leibwäsche, Schmuck, Juwelen und Meuble Angelegenheiten. Diese sind Damen, Gräfin zu sein, diese Damen zu Pferde Hofen und Wagen, gewisse und bestimmte Gehalte, Kosten und Kostgeld-Zulage, jährlich 1000 Thaler, und diese ist die vornehmste Charge, die eine Dame bei Hofe bekleiden kann, und sie hat auch die Ehre, Ihro Majestät zu Tische zu bedienen. Sind Adeliche von dem Geblüte und Ihro Majestät von Preußen Verwandte, so bekommt sie 1000 zum andern Gehalt, besonders gewinnt sie die Ehre, mit Ihro Majestät, mit welcher sie gerne Spiel machen kann, zu speisen, so oft es ihro Majestät befehlen.

1. Excellenz Vorsitzen, eine Gräfin Gotz.

2. Excellenz, Adeliche, Gräfinnen, die eine von Ihro Majestät, welche sich besonders gnädig gegen sie bezeigen, und sie zu ihrer Hofdame ernennen, und sie bekommt 1000 Thaler Gehalt, und Excellenz, und sie hat die Ehre, Ihro Majestät zu bedienen, und mit Ihro Majestät zu speisen, so oft es Ihro Majestät befehlen.

3. Alten Bolles, deren Namen Jedermann, eine Land-
beschreibung und deren vorzüglichste Städte; gewöhnlich
auch die Geschichte derselben, so weit sie mit dem Leben
Jesu und seiner Jünger, mit der Ausbreitung des Chri-
stenthums und mit Palästina selbst in Verbindung stehet.

4. Neuen Volks, deren Name Gäste an der Donau.

5. Heidnischen Völker, die feindschaftlich einander
bekriegten, und mit dem israelitischen Volke.

6. Kinder, oder Glaubensbekenner, die Christ-
lich waren und mit Jesu Christo lebten.

7. Gottes, Heiligen, die Gott an sich beriefe.

8. Land, das Land Canaan, oder Palästina genannt
wurde, welches auch heißet in der Lehre Gott.

Im Hauptwerke, eine Benennung Jehovahs Gottes, in der Lehre.

11. Weniger, ein Wesen in den Begriffen Jedes Menschen.

12. Herr, Herr, eine Gäste Gott mit dem Lob eines Weltherrn.

13. Herr über Heer, Herr, eine Gäste Gott, der Herr über alle Heere, Menschen und Engel, und über alle Geschöpfe, die Gott zu seinen Absichten gebrauchet.

14. Gottheit, Gottheit, eine Gäste Gott mit dem Lob der Vollkommenheit, und Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart, Ewigkeit, Unveränderlichkeit, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Güte, Barmherzigkeit, Wahrheit und Treue.

12. Wurzel, Kinder, und Kinder Kinder sind die Ehre der Alten.

13. Brachen, Ausgraben, aus der Erde Graben, Holz hin und her tragen, sind Arbeiten der Knechte.

14. Lust und Kurzweil, Spiel, Tanz und Saitenspiel sind Arbeiten der Jungfrauen. Ein jeder Stand hat seine Arbeit, und ist nicht müssig. Wer müssig ist, der hat keinen Stand, und ist nicht werth, daß er Brod esse. Wer müssig ist, der ist ein Greuel vor Gott, und ist nicht werth, daß er Luft und Licht habe.

IV. Das vorgeschriebene Lager ist von Hochst nöthig. Hingegen bedenken sich Jungfrauen Bedenken, ehe sie sich zu Bette legen, und dann, wenn sie aufstehen. Sie haben Zeit, sich zu bedenken, und sollen es thun. Was sie thun, das thun sie. Sie sollen sich bedenken, ehe sie sich zu Bette legen, und sollen sich bedenken, wenn sie aufstehen. Sie sollen sich bedenken, ob sie sich zu Bette legen, und sollen sich bedenken, ob

ums Jahr 1485 die Grafschaft Hoorn an seinen Oheim, Grafen Vinzenz von Moers: Sein Bruder Johann aber, welcher Bischof zu Lüttich gewesen, lösete sie 1495 wieder ein, und gab sie Jakob II, Sohn Jakob III. wieder. Dieses Bruder Johann III. beschloß 1544 den männlichen Stamm der Grafen von Hoorn-Weert, errichtete aber vorher mit Bewilligung seiner Lehensherren eine Erbfolgeverordnung, in welcher er die Brüder Philipp von Floris von Monmaranci, als seiner Gemalin Anna Egmond Söhne erster Ehe, und nach ihrem Tode das Haus Nivenaar, zur Erbfolge bestimmte. Nach Abgang des Hauses Nivenaar hätte das freiherrliche Haus Millendonk das nächste Recht zur Erbfolge in der Grafschaft Hoorn gehabt, weil Maria, vermälte von Millendonk, eine Tochter der Anna von Nivenaar, Gemalinn Walrams II. Grafen von Brederode gewesen: allein obgleich Herrmann Dietrich, Freiherr von Millendonk, Sohn der obgenannten Maria, 1600 den Besiz der Grafschaft ergrief, sich huldigen und 1601 von dem Hochstift Lüttich belehnen lies, so wurde er doch wieder aus dem Besiz der Grafschaft herausgesezt; doch machten desselben weibliche Erbfolgere, die Familie von Knesebek zu Tylsen in der alten Mark, und Marie Margarethe Louise, verwittwete Prinzeßin von Croi-Soire, geborne Gräfin von Millendonk, nachher Anspruch daran, und haben ihre Gerechtsame in einer starken 1754 gedrukten Dedukzion vorgetragen. Die Grafschaft ist indessen folgendergestalt von dem Hochstift Lüttich zu den bischöflichen Tafelgütern geschlagen

schlagen worden. Es wollte nämlich das Hochstift die Grafschaft schon 1570 nach Abgang des Hauses Monmaranci für ein eröfnetes Mannlehen erklären. Als aber solches nicht angieng, war es dazu behülflich, daß die Grafschaft an die von der Lipp, Herren zu Blyenbek, wegen einer Summe Geldes, welche sie dem obengenannten Philipp von Monmaranci geliehen, pfandweise übergeben wurde. 1576 wurde auf einem Landtage zu Hoorn zwischen den gesamten damals gegenwärtigen Prätendenten der Grafschaft verglichen, daß der Bischof zu Lüttich allein, als oberster Lehensherr, die Grafschaft in des H. R. Reichs Schuz und Schirm, als eine Grafschaft, die unmittelbar dem Reich unterworfen wäre, beschüzen und handhaben, der Herr von Blyenbek aber sie als Pfandherr verwalten, und keine Veränderung darinn gestatten, noch jemand anders daran genommen werden sollte, bis zwischen den Herren Prätendenten entschieden seyn würde, wer zur Grafschaft berechtiget sey? Es hat also das Hochstift erst 1560 Oberaufsicht, Schuz und Schirm über die Grafschaft bekommen. 1614 lies es sich von denen von Blyenbek ihre Pfandschaftsrechte an der Grafschaft Hoorn, gegen eine Summe Geldes abtreten, und ist seit der Zeit im Besiz des Landes geblieben. Die alten Grafen von Hoorn sind unmittelbare Reichsstände gewesen, haben einen Reichsmatrikularanschlag getragen und alle Landesherrl. Hoheit gehabt und ausgeübet. Man hat ehedessen den jährlichen Ertrag der Grafschaft auf 10000 Gulden geschäzet: Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1. Gebet, die Gebeth und Bitten.

2. Worin, die Danck, welche der Barmhertzigkeit Gottes, die Er, und Sein Heiliger Geist, denen Menschen erweiset, und mit Ihnen wircket, und Sie Ihnen verleihet, und mittheilet, Sie Ihnen Gnädigst gibet, und mehr.

3. Thränen-Gebet, die Bitten, und Gebet mit Thränen.

4. Andächtigkeit, die Andacht.

5. Der Morgenstern Barmhertzigkeit ist der beste gegen Tagwerck anbrechen, und ist der Stern so leuchtet vor Andern, und ist der Tage gut zu Handen machen. Darinnen ist:

1. Barmhertzigkeit, die Barmhertzigkeit.

2. Vergnügt, Vnsere, an Mich Gnügt, was Ich selber von Mir habe, und was Ich selber bin, und Mein eigenes, und Meinem, was Andern gehöret, und Mir nicht gehöret, und Ich nicht habe, und Mir nicht gehöret, und Ich nicht habe, und Mir nicht gehöret, und Ich nicht habe

theilt auf einen beſchränkten Raum, und hat der Ort wenig angenehmes an ſich.

VI. Das Land Rondrop erſtreckt ſich im Innern der alten Bondroyer. Dahin gehört

1. Das Thum, oder Fürſtenthum Thum an der Maas, welche daſelbſt den kleinen Fluß Jeuſel aufnimmt. Die Lage in einem angenehmen Thal und auch an der Maas in 3. Theile abgetheilet, welche durch eine Reihe kleiner Berge von einander getrennet werden. Der kleine Fluß Jeuſel theilet ſich in unterſchiedene Arme, und machet verſchiedentlich unterſchiedene Inſeln. Der Theile, welche durch Bäche voneinander getrennet werden, ſind 3. Theile, die Stadt Thum, Heer und Jeuſel genannt. Die Stadt Thum ist beſtandig gewachſen, aber in den letzten Kriegen ſehr mitgenommen worden. Sie hat ehemals über 1700. und ihre Vorſtadt Jeuſel über 1000. Häuſer gehabt, jetzo aber ſind ſie beyde nicht halb ſo ſtark, und jenes, ſo erſtaunt ſie doch noch viele ſchöne Häuſer, eine Franciſcaner-Kirche, ein Capuciner-Kloſter, und eine der regulirter Kanonicorum des heil. Kreuzes, in welcher der Herzog von Lothringen begraben, als Bischof beſtellet worden, und eine Hospital Kapelle. Der gemeinſchaftliche und Hofrichter, An dem Thum ist auch eine Papiermühlen und Schmeltze. Die Einwohner ſind meiſt Bauern, Leute, die Wein bauen, Fiſcher, Schiffer, Krämer, Handwerker und Juden. Auf einer Inſel unter Thum und an der Maas ſtehet auch ein altes Bet-Kloſter Jeuſel von monachiſcher Claufur.

2. Thorne und Thorneſer Bet-Schweſtern an der Maas.

3. Le Val Saint Lambert, eine Benedictiner Mannskloſter.

4. **Chinei oder Cinei**, Cennacum, eine kleine Stadt, welche ehedessen zum Gebiet der Stadt Hui gehörte, welcher sie Bischof Erhard von der Mark entnommen, und ihr eine eigene Gerichtsbarkeit gegeben hat.

5. **Dinant**, Dionantum, eine Stadt an der Maas, zwischen Hügeln und Felsen, welche aus der eigentlich sogenannten Stadt, der untern Stadt, dem Inselquartier, und einigen Vorstädten besteht. Sie enthält eine Kollegiatkirche, 7 andere Kirchen, welche Vikariate von jener sind, ein ehemaliges Jesuiterkollegium, 6 Klöster und 2 Hospitäler. Der vornehmste Handel wird hier mit Leder getrieben. Vor der Stadt sind gute Marmor- und andere Steinbrüche. Die Stadt hat mit der benachbarten Stadt Bovines, in der Grafschaft Namur viele Streitigkeiten gehabt, die ihr 1466 eine fast völlige Verwüstung zugezogen. 1554 wurde sie von den Franzosen übel zugerichtet. 1674 wurde sie von den Oestreichern, ein Jahr hernach aber von den Franzosen erobert, welche sie erst im nimmegischen Frieden zurükgaben. Das auf einem hohen Felsen belegene Schloß ist geschleift.

VII. Das Land zwischen der Sambre und Maas, Interamnensis prouincia, enthält folgende merkwürdige Oerter:

1. **Hierges**, ein altes Schloß auf einem hohen Felsen, unter welchem ein Dorf liegt, ist eine Pairie des Herzogthums Bouillon.

2. **Vierbe**, eine alte Baronie, zu welcher 8 Dörfer gehören. Man bemerke in derselben.

1) **Vierbe**, ein Schloß und Dorf.

2) **Molhain**, ein Dorf mit einer Kollegiatkirche.

3) **Vireux S. Martin**, ein schönes Dorf an der Maas, welchem gegen über auf der andern Seite des Stroms das Dorf **Vireux le Walrand** liegt.

3. **Cuivin**, Couinum, eine kleine Stadt an einem Hügel, bei dem sogenannten schwarzen Wasser, enthält eine Pfarrkirche und ein Kloster. Die Vorstadt S. Germain ist besser gebaut, als die Stadt selbst. Das ehemalige feste Schloß ist verwüstet. Die Stadt hat vor Alters zu der Grafschaft Hennegau gehöret, und ist gegen das Ende des eilften Jahrhunderts an die Kirche zu Lüttich verkauft worden. Zu der hiesigen Kastelanei, welche einen Theil des **Ardenner Waldes** begreift, gehören acht gute Dörfer, in welchen erhebliche Eisenwerke sind.

4. l'Hermitage, ein schönes Franziskanerkloster im Ardenner Walde.

5. **Florennes**, Florinæ, ein Städtchen mit einer Abtei, von welcher das Priorat Longlier, nahe bei Neuchateau, im Herzogthum Luxemburg abhängt.

6. **Jardinet**, eine Zisterzienser Abtei.

7. **Thuin**, Tudinium, Thudinum, ein Städtchen, welches in die obere und untere Stadt abgetheilt wird; jene liegt auf einem Hügel, diese an der Sambre. Man findet hier eine Kollegiatkirche, ein Hauß der patrum oratorii und 2 andere Klöster.

8. l'Obbes, eine im J. 638 gestiftete Benediktiner Abtei an der Sambre, welche die älteste und vornehmste im Hochstift Lüttich ist, und unmittelbar unter dem Stuhl zu Rom steht.

9. **Alme**, eine Zisterzienser Abtei an der Sambre. Sie hat einen ansehnlichen Büchersaal.

10. Lengeli, ein Schloß an der Sambre, welches dem Hause Korswarem gehöret.

11. Monceau, ein Schloß und Herrschaft nahe bei der Sambre, gehört dem fürstl. Hause Gavre.

12. Fontaine l'Eveque, ein Städtchen.

13. Marcienne au Pont, ein Schloß und mit Mauern umgebener Fleken an der Sambre.

14. Chatelet, ein Städtchen an einem Hügel bei der Sambre.

15. S. Francois le beau lieu, ein Franziskaner Kloster an der Sambre.

16. Farcienne, ein Schloß und Herrschaft an der Sambre.

17. Fosse, Fossæ, ein Städtchen, welches 1676 von den Franzosen seiner Mauern beraubet worden.

18. Aiseau, in der Landessprache Aisalx oder Aisa, eine Herrschaft an der Sambre, welche 1625 zu einem Marquisat erhoben worden, gehöret dem Hause Gavre und begreift die Dörfer Aiseau, Mougnelée, Roux und Oignies, an welchem lezten Ort ein Priorat regulirter Korherren Augustiner Ordens ist.

Anmerkung.

1772 am 24sten Mai ist zu Versailles zwischen dem König zu Frankreich und Bischof zu Lüttich, ein Vergleich getroffen worden, den der König am 1ten und der Bischof am 6ten Junii bestätiget hat. Vermög desselben hat der König an den Bischof und das Bisthum Lüttich abgetretten, die Oberherrschaft über die Dörfer, Landgüter und Herrschaften Hermetan und Gochence im Lande zwischen der Sambre und Maas,

Thum, und Stift das Land ob der Enns ein Ehur und Fürſt-
thum, und Stift Paſſau, das Land unter der Enns, und
Wien ſtunden bey Hochſt Gedachter Frey, welche es
Hoch Gnädigſt in Ihrer gnädigen Hulde Schutz und
Schirm genommen, und Ihnen alle Ihre Rechte und
Gerechtigkeit Gnädigſt und Gnädigſt bey Ihnen ge-
laſſen. Als aber Hochſt Gedachter Frey, Ihr Leben
Ihro Fürſtliche Gnaden, die von Gott gnädigſt, und an
Ihro Hochfürſtl. Gnaden Hochſtift Paſſau, und Ihro Hoch-
fürſtl. Gnaden Hochſtift Paſſau, und Ihro Hochfürſtl.
Gnaden Hochſtift Paſſau, und Ihro Hochfürſtl. Gnaden
Hochſtift Paſſau, und Ihro Hochfürſtl. Gnaden Hochſtift
Paſſau, und Ihro Hochfürſtl. Gnaden Hochſtift Paſſau,

Das Hochstift Osnabrük.

§. 1.

Von dem Bisthum Osnabrük haben **Gottfried Maskop** und **Johann Gigas** Karten verfertiget; die lezte hat **Joh. Heinrich Meuschen** verbessert, und insonderheit das Bisthum in seine Aemter abgetheilt. **Tob. Maier** gab dieser meuschenschen Karte eine bessere Form, und die homannischen Erben haben solche 1753 ans Licht gestellt. In dem Atlas von Teutschland ist sie die 110te Karte. Sie fällt gut in die Augen, hat aber noch viel Fehler in der Lage der Oerter, und in den Gränzen der Aemter, es mangeln auch viel Oerter, und sie hat noch andere Unrichtigkeiten. 1772 ward zu Hamburg die vortrefliche Karte gestochen, welche ein Auszug aus der grossen Karte von 17 Blättern ist, die **Georg Wilhelm von dem Busssche**, und **Franz Christian von Benoit**, vornemlich der erste, aufgenommen haben, die ein Muster einer vollständigen und richtigen Karte ist. Diese Karte gab **Christian Ludolf Reinhold**, im J. 1784. in der lotterischen Offizin

Feſte zu Weihnachten verſchieden, eigentlich nur zwey unterſcheiden.

Am Heiligen Abend gehen die Bauern um Mitternacht mit dem Hochfeſt Wunſch, guten Morgen, und Segnung, auch um die Beſcherung, und Freudenbringung, einen Morgen und an einem Theil den Hochfeſt Wunſch, und an der Pfarrkirche zu Bernau; gehen den Morgen an einer dieſer Gnadenkirchen, an das Hochfeſtamt zu Mitternacht, und an der Pfarrkirche zu Bernau.

Das Amt Nachtmeß, Hirten Amt abgehalten. Nach der Hochfeſtmeß Amter ist es so eine Gewohnheit, daß die Hochfeſtmeß aber etwas dieſer so genannten Gnadenmeßen giebt. Abwechslen am Hochen Morgen mit Hochfeſt Wunſch, guten Morgen, gehen zu den Hochfeſtgeſchen Kirchen zu Bernau.

Zu der Weihe des Hochfeſtes gehöret auch Hochfeſtmeß, welches aber zu mehr als einen Hochen Festtagen, zur Weihe auch zu Pfingsten, Bernau, kann man sich von Pfingsten Hochfeſtmeß haben, genauer weiß. Die beste Gnadenmeß ist am Hochfeſtfeſt und nicht das Fest der Hochfeſtmeß. Das Fest ist so viel Neujahr, als die Einwohnen zu Neujahr und zu einer Gnadenmeß, Hochfeſtmeß, Hochfeſtmeß, Hochfeſt

Land-Gut, oder sonst ein Haus, oder Behausung, in der Stadt, oder auf dem Land, in Unsern Landen, und Gebieten, Unsern lieben Andächtigen, und Getreuen, Unsern Kayserl. Commissarien, Landrichtern, Pflegern, Vitzthumben, Richtern, Burgermeistern, Rath, und Gemeinden, und allen und jeden Unterthanen, und Verwandten, Unsern, und Unsers Hochstifts Eichstätt, und Unsern Mitverwandten, und Unterthanen, hiemit, und in Kraft dieses Unsers Kayserl. Mandats, und Befehls, ernstlich, und vestiglich gebiethen, und befehlen, daß sie den Supplicanten, und Ihre Leibs-Erben, und Nachkommen, an Ihren Leib, Ehr, Gut, Haab, und Gütern, nicht hindern, noch beschädigen, sondern Sie, und Ihre Leibs-Erben, und Nachkommen, bey Ihren Leib, Ehr, Gut, Haab, und Gütern, Gnädig, und Gunstig, auch in den Ihren, wie recht, und billich, ruhig, und friedlich bleiben, und bestehen lassen.

Ihr, und jeder lauter sind 4. Statter, 5. Pfeiffer, 1. Pfeiffers der Weiblichen, und dem Herr ungefehr neuen Thorwärtern, welche in den Schlagwerken stehen, und in welchen ist 3. Herren weiters, 1. Weiblichen und 2. Thorwärtern, und 1. Pfeiffer vom 1760. Jahrigen Anfange, und Ihr, und jeder lauter sind 4. Statter, 5. Pfeiffer, 1. Pfeiffers der Weiblichen, und dem 2. Thorwärtern, welche in den 4. Schlagwerken stehen, und in welchen ist 3. Herren, und 1. Weiblichen,

einmüthigsten Beifalles zu haben, und man kann sagen, daß sie ihn auch wirklich hat. Sie hat Feuer und Leben in einem hohen Grade. Die kurze Versmaße bey der Schauderscene mit dem Gespenste, ist eben sowohl ein Beweis davon, als die Verschiedenheit in Ansehung der Versmaße. Die beiden Liebesauftritte, deren letzterer Thränen erpreßt, sind gleichfalls sehr schön. Die Sprache ist rein, und der Vers fließend. Die Stelle Odenhofs bey Dietrichsteins und Dorothea, die Verachtung der Ersteren bey seiner Standhaftigkeit, und der Verzweiflung, sind, die Scene im 4ten Auftritte ausgenommen, sehr schön.

Die Charaktere sind stark, und wahrhaft. Die handelnden Personen leiden in Absicht ihrer Gesinnungen, und Handlungsart, einen Contrast, der ihnen die Schattirungen, welche die Verschiedenheit der Charaktere bewirken, gibt, ziemlich auf diese Art. Odenhof ist ein Mann, der sich selbst treu bleibt, und sich nie durch Leidenschaften, und Affecten, die ihn zu Fehlern verleiten, hinreißen läßt. Er

die vermehrliche Wahrheit. Sie ist es, die Gott Ehre, Ehrerbietung in den meisten Ländern des weltlichen Thrones gründlich ist, als gute es auch in vielen Lande sehr befördert, die Ruhe, den Wohlstand, selbst den Adel und der katholischen Christen, selbst und Protestanten. Auch Spanien Jemand hat eine besondere Eigenthümlichkeit unter diesen Völkern.

§. 5. Das sind 18 theils der römisch-katholischen, theils der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. So haben weder die reformirtlichen noch katholischen Bekenner des Reformationsgeistes, so wenig als alle so lehren, wie es jetzt, ein neue Person katholisch geworden ist, die katholische sich selbst katholisch, theils lutherisch, theils reformirt. Die wenigen Reformirten sehen in den benachbarten römischen Kirchen zum Verdrusse. In dem ganzen Lande werden keine Juden geduldet.

§. 6. Die geistliche und einheimische Gerichtsbarkeit, und der Einwohner des Landes besteht in Garnisonen, und in der Verfassung eines andern Reiches, Ungarn genannt, welches durch die Holländer, Engländer und Spanier und Gothen und Hunnen gestiftet und aus den Lande selbst sich über eine Million Volks einleiten. In der Gestalt Dänemark und Dalmatien, und in Ostreich sie noch großes Duch genacht. Andere Mannschaften stehen

§. 7. Das Bisthum Osnabrück ist bis jetzt und dreyen in Westphalen, und vom Kaiser Karl dem großen gestiftet worden. Unter den Verordnungen des westphälischen Friedenschlusses vom 1648 ist folgender merkwürdig: Das Bisthum soll abwechselnder einen katholischen und evangelischen Bischof haben etc. etc. und bey der Landesregierung nehmen nur zu seinen Rathe, oder anderen ernennen, oder vollziehen können, deren der eigentliche und den Hauptsächlichen Religionsbeschwerden, und auch den bey Reichsgerichten Hängenden Sachen, nach dem alten Fuß, Herkommen und der Reichsordnung, den wenigsten Anstoß verursachen soll. Der Titel der Bischöfen, ingleichen die Besetzung der Dom-Stifts-Canonicate, Verwaltung der Sakramenter nach der Lehre der christlichen Kirche, und beyderley Dingen, so der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit und Exercitium zu Zeiten des Interregnum vorbehalten; auf welchen sie sich zu Verrichtung derselb, in dem Stift gar aufgehalten. Die übrigen zur katholischen und Religionen gehörigen Rechte in Sachen, so geistlichen und weltlichen Stuhl, Capitul, und Bischof und Herrschaften der abgesonderten katholischen und evangelischen, denen jedesmaligen evangelischen Bischof eingeräumter verbleiben, ein jeglicher derselben Theil soll sich des Gebrauchs der ihnenzustehenden Rechten, der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und anderen Sachen, wie solches vor dem Anfang des 1618 Regierens ist 1650 zu Münster

berg abgefasset worden. Als 1764. das Domkapitel Königs Georg III. in Großbrittanien minderjährigen Prinzen zum Bischof postulirt hatte, entstund gleich hernach zwischen dem König und Domkapitel Streit, erstlich wegen der Landesregierung, und also auch darüber, ob der Konizial-Gesandte von dem König, als Vater und Vormund des jungen Bischofs, oder von dem Domkapitel, bevollmächtiget; und zweitens ob die Stimme, während der Minderjährichkeit, als eine evangelische oder katholische angesehen werden solle? Man verglich sich endlich 1766. dahin, daß die Stimme bis zum Austrag der Sache ruhen solle.

§. 8. Das **Wapen** des Bisthums ist ein rothes Rad mit 6. Speichen im silbernen Felde. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und sizt auf dem Reichstage im Reichsfürstenrath zwischen Münster und Lüttich. In Ansehung der Reichsanlagen ist er in der Reichsmatrikel auf 6. zu Roß, und 36. zu Fuß, oder monatlich auf 216. fl. gesezt, und zur Unterhaltung des Kammergerichts giebt er zu jedem Ziel 81. Rthlr. 14½. kr. Unter den westphälischen Kreisständen ist dieses Bisthum dem Rang nach das vierte. Das Domkapitel besteht aus 25 Personen, unter welchen 3. lutherische sind, und über die vierte lutherische Stelle wird noch gestritten. Was oben von den Domherren des Hochstifts Münster angemerkt worden, das gielt auch von den osnabrükischen. Das **Erblanddrosten-Amt** hat

wie

wie oben (§. 4.) gesagt worden, der Graf von Bar. Mit dem **Erbjägermeister-Amt** des Hochstifts werden noch die von Ledebur und von Münnich zu Werbur, (in der Grafschaft Ravensberg) belehnet.

§. 9. Zu Osnabrük ist 1) der fürstliche geheime Rath, welcher die bischöflichen Tafelgüter und die Oberaufsicht auf das Land besorget. 2) Die fürstliche Land- und Justizkanzlei, welche aus 2. katholischen und 2. lutherischen Räthen, davon einer zugleich Direktor ist, und aus einem katholischen und lutherischen Sekretär besteht, und von derselben appelliret man unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte. 3) Das bischöfliche Offizialat hat in bürgerlichen Sachen Jurisdictionem concurrentem mit der Kanzlei, in Ansehung der katholischen Kirchensachen aber mit den Archidiakonen, von welchen doch an den Offizial appellirt werden kann. Lehn-, Kriminal- und Markt-Sachen gehören nicht für den Offizial. 4) Das fürstlich-lutherische Landkonsistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, 2. geistlichen Räthen, deren einer dießeits, der andere aber jenseits Osnabrük Prediger zu seyn pfleget, und aus einem Sekretär. 5) der Stadtmagistrat, davon hernach ein mehreres.

Das Bisthum ist in Aemter abgetheilt, davon ein jedes einen adelichen Drosten, einen Rentmeister, welcher die bischöflichen Tafelgüter hebt, einen Gowgrafen oder Richter, Gerichtschrei-

ter und Stiefkinder. Die Letztern behalten das Kindestheil, und die Mutter nur die Nutznießung, wenn dergleichen ihren Theil nicht übersteigt. Ist aber ein Mehreres vorhanden, so gehört dieses insbesondere den Kindern, die Nutznießung aber den Kindern und der Mutter zu gleichen Theilen. Sind die Kinder verheyrathet oder bereits abgefunden worden, so hat die Verwittwete nicht die Befugniß, weder die Verheyratheten als Erbinteressenten, noch die Abgefundenen wegen der Erbschaftsgüter zu belangen. Ist sie Zwey Jahre ohne Kinder verstorben, so fällt alles an die Verwandten.

Als landesherrliche Beyträge wollen Churfürst, dem Stifter und Domkapitel gemeinschaftlich, Churfürst, dem Stifter und Domkapitel besonders, und dem Dom, jedes Jahr, die Einkünfte der Stelle des Verstorbenen, bis zur Ernennung seines Nachfolgers, und die Revenüen, Zinsen, Zoll und Accidenzien, die Einnahme ausgenommen, zwischen zwey Bischöfen einen Mittelweg finden. Hingegen, da von den Domkapitel weder beliehen worden, als welche beyde Theile gemeinschaftlich, und zu eilf. Der zum Bischof ernannt ist, von Churfürsten weder eine noch mehrere Lehen

Lehntagen von den 3 Churfürsten, und Domkapitel Gesandt und der Churfürstlichen beneficiat, weder bei 1779. am wenigsten Lehen, als am Jahr

sten 145000. mehrentheils über 100000. Rthlr. betragen hat. Die gemeine Einnahme des Landes, waraus diese Summen genommen werden, ist jezt 130000. Rthlr. sie wird aber oft erhöhet, und der wahre Anschlag, welcher nach fallen gelassenem vierten Theil befolget wird, gehet höher. Denn der volle Schaz, (welcher, wie gesagt, gemeiniglich mit Nachlassung des vierten Theils ausgeschrieben wird,) beträgt monatlich 12000. Rthlr. für das ganze Hochstift, und außer dem werden jährlich 2. bis 3. auch wol mehrere Rauchschäzungen ausgeschrieben, welche alle Feuerstellen betreffen, und deren jede 14. bis 15000. Rthlr. bringt. Die bischöflichen Tafelgüter tragen ein Jahr ins andere gerechnet, etwa 40000. Rthlr. Die Einkünfte des Domkapitels stehen zwischen 90. und 100000. Rthlr. Das Hochstift unterhält gar keine Soldaten.

Dieses vorausgesezt, bemerken wir.

1) Die Hauptstadt Osnabrük, Osnabruga, welche in einem Thal an der Hase liegt und altmodisch befestiget ist. Sie bestehet aus der Alt- und Neustadt, welche seit 1306. vereiniget sind, und von einem gemeinschaftlichen Magistrat regieret werden. Die Bauart ist altmodisch. Die Anzahl der Häuser beläuft sich ohne die öfentlichen und Nebengebäude, auf 1200. Die Stadt ist nicht volkreich. Der Magistrat ist lutherisch und wird jährlich am 2ten Jenner von neuem gewählet. Die Stadt behauptet in Kirchen- und Polizei-Sachen nicht unter dem Bischof zu stehen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu haben, obgleich der Obergowgraf des Landesfürsten den Vorsiz in dem peinlichen Halsgericht führet, wenn ein Bür-

ger, über fünf gemauert in den Strom, die Tore werden mit Eisen beschlagen, und von diesen die Zeugen, und ausserdem die Mauern, Thürme und Bollwerke, die mit über den Städtischen bedecken, und von denen die Einwohner, wenn sie in Verbindlichkeit, die Kriegsleute, die Kriegsleute, Den Städtischen Kriegsleuten, und Kriegsleuten, Den Städtischen Kriegsleuten, und Kriegsleuten, Den Städtischen Kriegsleuten, und Kriegsleuten

Hinterdeck Pforte. Eine kleine hier stehende Pforte, durch welche man auf das Hinterdeck gehet.

Hinterdeck Stützen, sind diejenigen Stützen, die das Hinterdeck unterstützen, und zwischen der Hinterdeck Pforte und dem Hinterdeck Fenster stehen.

Hinterdeck Fenster, sind diejenigen Fenster, die hinter der Hinterdeck Pforte stehen, und zur Verschönerung des Hinterdecks gemacht werden.

Hinterdeck Leisten, sind diejenigen Leisten, die über der ganzen Hinterdeck Fenster, in einer Reihe, herumgehen.

Hinterdeck Bank, sind diejenigen Bänke, die hinter den Hinterdeck Fenstern, und Leisten, stehen, und zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, die sich auf dem Hinterdeck aufhalten, gemacht werden.

Hinterdeck Bank Lehnen, sind diejenigen Lehnen, die hinter den Hinterdeck Bänken stehen, und zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, die sich auf dem Hinterdeck aufhalten, gemacht werden.

Hinterdeck Bank Lehnen Leisten, sind diejenigen Leisten, die über den Hinterdeck Bank Lehnen herumgehen, und zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, die sich auf dem Hinterdeck aufhalten, gemacht werden.

Hinterdeck Bank Lehnen Stützen, sind diejenigen Stützen, die hinter den Hinterdeck Bank Lehnen stehen, und zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, die sich auf dem Hinterdeck aufhalten, gemacht werden.

Hinterdeck Bank Lehnen Stützen Leisten, sind diejenigen Leisten, die über den Hinterdeck Bank Lehnen Stützen herumgehen, und zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, die sich auf dem Hinterdeck aufhalten, gemacht werden.

Hinterdeck Bank Lehnen Stützen Leisten Stützen, sind diejenigen Stützen, die hinter den Hinterdeck Bank Lehnen Stützen Leisten stehen, und zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, die sich auf dem Hinterdeck aufhalten, gemacht werden.

wo der Tod weder betrübet, noch Furcht erregt, sondern wo man mit Freuden und Hoffnung dem Grabe entgegen geht, wenn man den Heiland, der Gräber und Tod besiegt hat, und sein Wort, das Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht hat, im Glauben ergriffen hat, und sich darauf verlassen kann, daß er uns, durch seinen Tod, das Himmelreich erworben hat, und uns durch den Tod zum Leben bringen wird.

Bey der Tod der Seele, der vermöge der Sünde entsteht, wenn der Mensch, ohne Gott, ohne Christum, ohne Hoffnung, ohne Glauben, ohne Liebe, ohne Freude, ohne Trost, ohne Leben, ohne Licht, ohne Wahrheit, ohne Gerechtigkeit, ohne Heiligkeit, ohne Seligkeit, ohne Himmel, ohne Ewigkeit, ohne Gnade, ohne Barmherzigkeit, ohne Geduld, ohne Langmuth, ohne Gnade, ohne Vergebung der Sünden, ohne Versöhnung, ohne Erlösung, ohne Verheißung, ohne Gebet, ohne Erhörung, ohne Gemeinschaft mit Gott, ohne Gemeinschaft mit Christo, ohne Gemeinschaft mit dem Heiligen Geiste, ohne Gemeinschaft mit den Heiligen, ohne Gemeinschaft mit der Kirche, ohne Gemeinschaft mit den Engeln, ohne Gemeinschaft mit den Seligen, ohne Gemeinschaft mit dem Himmel, ohne Gemeinschaft mit der Ewigkeit, ohne Gemeinschaft mit der Gnade, ohne Gemeinschaft mit der Barmherzigkeit, ohne Gemeinschaft mit der Geduld, ohne Gemeinschaft mit der Langmuth, ohne Gemeinschaft mit der Vergebung der Sünden, ohne Gemeinschaft mit der Versöhnung, ohne Gemeinschaft mit der Erlösung, ohne Gemeinschaft mit der Verheißung, ohne Gemeinschaft mit dem Gebet, ohne Gemeinschaft mit der

Steinkolen-Gruben, und auf dem Dystruper Berg ist ein Marmorbruch. In dem Kirchspiel Wallenhorst, nahe bei dem Berge Pye, ist ein Hügel, **Hain** genant, auf welchem zwischen alten Bäumen ein in vier Theile zerrissener ungeheurer Stein angetroffen wird, der 32. Fuß lang, 10. bis 16. Fuß breit und $2\frac{1}{2}$. Fuß dik ist. Man hält ihn für einen alten heidnischen Altar. Nicht weit von der Stadt Osnabrük, im Kirchspiel Bellem, auf dem Felde **Gredesch** oder **Grereſche**, erblikt man 2. Haufen großer Steine, deren einer aus 6. der andere aus 5. besteht, und die heidnische Begräbnißörter zu seyn scheinen. Das Amt enthält:

1. Sechzehn Kirchspiele, und zwar:

(1) Zwölf katholische, nämlich

1) Das Kirchspiel Iburg.

Iburg, ist ein Fleken von 80. Häusern am Abhang eines Bergs, mit einem alten Schloß, welches der eigentliche Wohnsiz der Bischöfe ist, und einem ansehnlichen Benediktiner Mönchenkloster, welches 1073. gestiftet worden. Unter der Regierung eines evangelischen Bischofs wird hieher auch ein lutherischer Schloßprediger gesezt; welcher aber nicht in der Kirche, sondern auf dem Schloß prediget.

2) **Das Kirchspiel Klaen, von 4. Bauerschaften, zu welchen 128. Häuser gehören.**

3) **Das Kirchspiel Laer, von 7. Bauerschaften, zu welchen 238. Häuser gehören.**

1) Das Kirchspiel Glandorf, von 7 Bauerschaften, welche aus 244 Häusern bestehen.

2) Das Kirchspiel Hagen, von 6 Bauerschaften, die 208 Häuser zählen.

3) Das Kirchspiel Oesede, von 3 Bauerschaften, welche 76 Häuser ausmachen. Bei dem Sendhause Hammerbeck befinden sich 2 Wirthshäuser und Oesede 1175, auf einem Stocke gerechnet, und das ist die größte Zahl, die bey einem Hause in Landsassen-Bauerschaften einen Heerd, besitzt gefunden worden. Bey diesen Zahl ist der Hausmann mitgerechnet.

4) Das Kirchspiel Belm, oder Belm, von 2 Bauerschaften, die 169 Häuser stark sind. Belm, Belm hat nun die katholischen Missionarii, und besonders Christianum, seit dem vergangenen Jahrzehnt Gross bezahlen sie.

5) Das Kirchspiel Iburg, das Hauptpfarrer Mummenhoff, einer der gelehrtesten Männer, die ehemals in Osnabrück gelebt haben, und der ersten Stadt aus an Zeugung von Geschichtsbüchern verfertiget, seine Hauptpfarrey. Mummenhoff Kirchspiel hat 6 Bauerschaften, die 164 Häuser haben. Das hat das ehemalige Closter Werkenbrock gegründet.

6) Das Kirchspiel Wallenhorst oder Wallenhorst, von 5 Bauerschaften, Auch unterrichtet. Es enthält 199 175 Häuser. Der Vorsteher Herr H. Kerkl, der gestorben im Jahr 783. im Sachsen einer Schwäre gestorben ist.

Das Kirchspiel Bramsche, von 5. Bauerschaften, zu welchen 242. Häuser gehören.

11) Das

11) Das Kirchspiel Schelldorf, von 27. Bauerschaften, welche 221. Häuser besitzen. Die Einwohner sind katholischer Religion.

12) Das Kirchspiel Berchicht, von 3. Bauerschaften, welche 139. Häuser haben.

(c) Wer evangelisch ist.

1) Das Kirchspiel Dissen, von 2. Bauerschaften, die 116. Häuser besitzen. Das Dorf Dissen mit Wiese Dissen, bei 2. Meilen von Paderborn, und 1. Meile von Lippstadt, hat 80. gute Häuser, und ist wegen seiner Leinwand-Handlung berühmt. Es hat auch eine gute Schule, und ein Gymnasium, worinn die Jugend in der Religion, Sprachen, Wissenschaften und Künsten unterrichtet wird, welches im Jahr 1670. durch den Herzog D. Antonii August ist errichtet worden.

2) Das Kirchspiel Salzkotten, von 3. Bauerschaften, welche 168. Häuser haben.

3) Das Kirchspiel Hoppel, von 4. Bauerschaften. Bei dem Dorf Hoppel hat ehedessen auf einem Berge eine Burg gestanden, welche die Herren von Delle bewohnet haben.

4) Das Kirchspiel Bellmund, von 24. Häusern. Die katholische Kirche ist nahe bei dem obern Thore benannten Schlosser zu finden.

9. Folgende 19. Landesanſäſſige adeliche Häuſer mit ihren eigenen Beſitzern.

1. bey 16) Wittup, Graf von Bar; Bilſendorf, von Bodelſchwingh; Bevern, von Bar; Bergeborſt, Freyherr; Steinke, Freyherr, von Hinüber; Ostenwalde, von Bar; Barenholt, von Ledebur; Ostenwalde, von Romanus; Hoyerberg, von Steinke; Lehrenburg von Grote; Hoyerberg, von Wrede; Hoyerberg, von Dinklage; Dalmerlohe, Graf von Bocum-Dolffswinkel, von Bocum-Dolffs; Dalmerlohe, Graf von Bocum-Dolffs, von Bocum-Dolffswinkel; Gut und Schloß Wittlage, Graf von Wedel; Gut und Schloß Wittlage, Graf von Wedel-Wedel; Gut und Schloß Wittlage, Graf von Wedel-Gollen; Gut und Schloß Wittlage, Graf von Wedel-Wedel, Freyherr; Gut und Schloß Wittlage, Graf von Wedel-Wedel, Freyherr, von Schmising.

19) Wittlage, von Alten Wittlage, verſtehet eine anſehnliche Landſtrecke, worin 7. Kirchſpiele und drey halbe kleinliche Aemter, welche beinahe 2. Meilen lang, und 1. Meile breit ſind. Die Gollen und Sandſeen umgehen ſie, die Hase aber die 4. Aemter Fürſtenau, Vörden, Wittlage, und Ertmer mit 11. Kirchſpielen. Zu dem Amt Wittlage gehören die Kirchſpiele Wittlage, Hunteburg, Bramſche und Bersenbrück, und Schwagstorf, und Dorf Wittlage, und Dorf Alten Wittlage, und Dorf Ostenwalde, und Dorf Barenholt, und Dorf Hoyerberg, und Dorf Steinke, und Dorf Lehrenburg, und Dorf Dalmerlohe, und Dorf Bilſendorf, und Dorf Bevern

gesetzt sind die Gleit- und Schwungerhölzer, der Wipfel, die Blutrone, Wurfzeugsbedürfnisse, u. s. w. Gegen Mittagszeit ist der Platz voll von Zuschauern und auf der Schwedenschanze herrscht ausgelassene Lust und Freude; jetzt ein Schuß, und gerade auf gewissen Freudenfeuern und Geschützen über die ersten ausgesteckte Ziehet hält. Er ist hier wahrscheinlich, daß sie vor Alters ein Wurfziel zu Pferde waren, und daß sie, wie die Ringe, zu gewissen Zeiten von Edelknaben und Jünglingen zu Pferde, wenige auf einmal, in gestreckter Lage, und die Lanze in der Hand, geworfen wurden. Hermann von Sinnenmar verfertigte zu gedachten Jahr Pfeile und Bogen für die Edelknaben, die sich geschwind zu der Jagd von Wildpret legten. Denn damals wurde noch viel Wildpret in der Saale und den Auen, bey Rosdorf, Wörmlitz, Ammendorf, Passendorf, Ostrau, Radewell, Osmünde, Giebichenstein, Cröllwitz, Trotha, Peissen, Lettin, Dölau, Kanena, Kröllwitz

biet, welches im 15ten Jahrhundert gar ansehnlich war, verminderte sich von Jahren zu Jahren. Als aber 1682. das freiherrliche Haus von Moltke diese Burg an sich gebracht hatte, kam sie wieder in Aufnahme. Damals erneuerte und bestätigte B. Ernst August die uralten Hoheitsrechte derselben, welche ihr nachmaliger Besizer, der röm. kaiserl. würkl. Geheimerath, Kämmerer, Hofkriegsrath, General-Feldmarschall ꝛc. Philipp Ludwig Freiherr von Moltke, aufrecht zu erhalten eifrigst beflissen gewesen. Es hat sich aber 1754. zwischen demselben auf einer, und dem bischöflichen Landfiskal und Suthausen auf der andern Seite, ein Streit, wegen der sogenannten Archdiakonal-Jurisdikzion, wie auch wegen der Blutronne und Gränzen dieser Freiheit erhoben, welcher bei dem Reichshofrath rechtshängig ist. Von diesem Prozeß ist in der **gründlichen Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freiheiten und andere Hoheitsrechte, welche auf der uralten osnabrükischen Veste, der Burg zu Wulften, unleugbar hatten**, welche 1764. zu Wien in Folio ans Licht getretten, von dem geschikten und gelehrten Herrn Friedrich Wilhelm Taube ausgeführet worden, das mehrere zu ersehen. Eben derselbe hat auch die Karte von der Wulfter Burgfreiheit 1762. verbessert, welche J. Müller gezeichnet, und Ludwig Steinmez 1763. zu Wien in Kupfer gestochen hat, und gedachter Vertheidigungsschrift beigefügt worden ist.

III. Das Amt Fürstenau

1. Folgende 15. Kirchspiele, und zwar:

(1) Fünf Evangelische.

1) **Fürstenau**, eine kleine Stadt von 200. Häusern mit einem bischöflichen Amthause, woselbst sich die Bischöfe ehedessen oft aufgehalten haben. Die hie-

hiesige Kirche ist lutherisch, doch wird zur Zeit der Regierung eines katholischen Bischofs, auf dem Amthaus auch katholischer Gottesdienst gehalten, und im Rath ist alsdann ein katholisches Mitglied. Der Glokenschlag macht die außerhalb der Stadt liegende, und das Kirchspiel mit ergänzenden Bauerschaften aus.

2) Das Kirchspiel Bippen, von 2. Bauerschaften, hat nebst dem Kirchspiel Pergen 245. Häuser.

3) Das Kirchspiel Menslage, von 10. Bauerschaften, zu welchem 167. Häuser gehören.

4) Das Kirchspiel Ueffeln oder Ueffelten, von 2. Bauerschaften. Zu demselben und zu den Kirchspielen Voitlage, Merzen und Neuenkirchen gehören 333. Häuser.

5) Das Kirchspiel Börstel, mit einem adelichen Stift für evangelische Fräulein; in welchem aber 2. katholische Stellen oder Pfründen beibehalten werden.

(2) Acht katholische, nämlich

1) Das Kirchspiel Schwastrup, oder Schwastorf, von 8. Bauerschaften, zu welchem 170. Häuser gehören.

2) Das Kirchspiel Ankum, von 16. Bauerschaften, hat mit dem Kirchspiel Versenbruk 531. Häuser.

3) Das Kirchspiel Bergen, von 4. Bauerschaften.

4) Das Kirchspiel Althausen, von 3. Bauerschaften, zu welchem 187. Häuser gehören.

5) Das

5. Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 4. Bauerschaften.

6) Das Kirchspiel Voltlage von 2 Bauerschaften.

7) Das Kirchspiel Merzen von 6 Bauerschaften.

8) Das Kirchspiel Versenbrük, von 2 Bauerschaften. Es enthält ein Zisterzienser Nonnenkloster.

(3) Zwei vermischte.

1) Quakenbrük, eine kleine Stadt von 200 Häusern an der Hase, welche in 7 Armen durchfließt, und sich unterhalb derselben in 2 Arme wieder vereinigt. Sie hat eine lutherische und eine katholische Kirche. Die Einkünfte des Collegii canonicorum, welches ehemals hieselbst gewesen ist, sind zwischen den Katholiken und Lutheranern getheilt worden; indessen ist doch allezeit ein evangelisch-osnabrükischer Domherr Probst zu Quakenbrük. Ueber Sachen, die zum Gemeinen Besten gehören, berathschlagen sich die adelichen Burgmänner, welche die hiesigen 10 landtagsfähigen Burgmannshöfe besizen, mit dem Rath, welcher aber keine Gerichtsbarkeit hat, und die Bürgermeister werden nur Senioren genennet.

2) Das Kirchspiel Vathergen, von 10 Bauerschaften, zu welchem 362 Häuser gehören. Hier haben die Katholiken und Lutheraner eine gemeinschaftliche Kirche.

2. Folgende 12 landtagsfähige Güter mit ihren jezigen Besizern.

Brokhausen, Graf von Bar; Eggermühlen, von Böselager; Horst, von dem Busche; Lonne, von Weichs; Lorten, von Hamerstein; Meppenburg, von

von Frese; Mundelburg, von Horst; Schleppenburg, von Korff; Schlichthorst, von Gruter; Schulenburg, von Dinklage; Twiessel, von Monsbruch; Wegemühlen, von Weichs.

IV. **Das Amt Vörden**, enthält auch ein paar steinerne Denkmale aus dem heidnischen Alterthum, welche beide im Kirchspiel Damme sind, eins bei Dilinkhausen, das andere bei Hinnenkamp. Es berühret dieses Amt den fischreichen **Dümmersee**. Wegen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, deren Gränzen nicht bestimmet sind, walten seit 1425 zwischen Osnabrük und Münster unterschiedene Gränz- und andere Streitigkeiten ob. Denn die **Deesberger Mark** begreift nicht nur die vorgedachten Kirchspiele, sondern auch ein Stük des münsterschen Amts Vechte, und der Bischof zu Osnabrük ist unstreitiger Holzgraf über diese ganze Mark, in welcher die Unterthanen beider Bischöfe unter einander vermischt wohnen. Unter dem osnabrükischen Bischof, Johann von Hoya, ist ein Vergleich gemacht worden, nach welchem ein jeder Bischof das Kollekturungsrecht nebst andern Hoheitsrechten über seine Unterthanen ungestört ausüben solle. Allein dieser Vergleich, dessen Gültigkeit Osnabrük jezt gar in Zweifel zieht, hat die Streitigkeiten nicht geendigt, sondern vergrössert: Denn Münster behauptet nunmehr, daß Blutronne und Blutbann vor Alters einerlei gewesen sey, ist auch wegen der Blutronne wirklich im Besiz des Halsgerichts über beiderseitige Unterthanen geblieben; Osnabrük aber widerspricht beständig, und behauptet, daß die

Blutronne nur vom Blutigschlagen zu verstehen sey, und daß dergleichen Verbrechen zur Untergerichtsbarkeit gehören, hat sich auch wirklich in den Besiz des Halsgerichts über die ganze Mark gesezet, welches Münster eine Störung des rechtmäsigen Besizes nennet, und solches bei jeder Gelegenheit zu verhüten sucht. Darüber ist im ersten Viertel des 18ten Jahrh. eine Art von öffentlichem Krieg ausgebrochen, wobei die münsterschen Unterthanen insonderheit das Dorf Steinfeld sehr viel gelitten haben. Im Amt Vörden sind

1. Folgende 6 Kirchspiele, und zwar:

(1) Ein katholisches, nämlich das Kirchspiel Damme, welches aus 10 Bauerschaften besteht, dazu 301 Häuser gehören.

(2) Drei lutherische, nämlich

1) Das Kirchspiel Bramsche, welches besteht

a. Aus dem Wiegbold oder Weichbild Bramsche, welches ein nahrhafter Ort von 100 Häusern ist. Es werden daselbst grobe Tücher verfertiget.

b. Aus 6 Bauerschaften, zu welchen 280 Häuser gehören.

c. Malgarten oder Mariengarten, ist ein Benediktiner Nonnenkloster.

2) Das Kirchspiel Gerde, vor Alters Girithe, zu welchem 6 Bauerschaften gehören, die aus 150 Häusern bestehen.

3) Das

3) Das Kirchspiel Engter, von 4 Bauerschaften, welche 153 Häuser begreifen.

(3) Zwei vermischte.

1) Das Kirchspiel Vörden in dem Fleken Vörden, welcher seinen Burgermeister und Rath, und 120 Häuser hat. Die Katholiken und Lutheraner haben hier eine gemeinschaftliche Kirche. Im 30jährigen Krieg bevestigten die Schweden diesen Ort mit einem Graben und Wall, welcher aber wieder eingegangen ist. Er ist seit 1750 zweimal abgebrannt.

2) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 5 Bauerschaften, welche 136 Häuser begreifen. Die Kirche zu Neuenkirchen ist auch gemeinschaftlich.

1. Folgende landtagsfähige adeliche Güter mit ihren gegenwärtigen Besizern, nämlich Barnau, Graf Bar; Blankenburg, eben derselbe; Harenburg, von Querenheim; Lage, eine Komthurei der Johanniter Ritter; Rieste, von Vohrendorf; Rotenburg, Graf Bar; Sogelen, von Horst.

V. Das Amt Hunteburg, hat von der durchfliesenden Hunte den Namen, und begreift:

1. Drei Kirchspiele, nämlich:

(1) Zwei katholische, als:

1) Das Kirchspiel Oster-Rappeln. Dahin gehört:

a. Das Wiegbold oder Weichbild Oster-Rappeln, woselbst die älteste Landkirche ist. Es hat 80 Häuser.

b. Bomte, hat eine Filialkirche, es ist auch daselbst ein Postwechsel.

c. Noch fünf Bauerschaften. Diese gesamten Orte des Kirchspiels begreifen 282 Häuser.

2) Das Kirchspiel Hunteburg von 3 Bauerschaften, zu welchen 114 Häuser gehören.

(2) Ein lutherisches, nämlich das Kirchspiel Venne, von 3 Bauerschaften, zu welchen 136 Häuser gehören.

2. Folgende landtagsfähige adeliche Güter mit ihren gegenwärtigen Besizern; nämlich Ahrenhorst, 2 adeliche Häuser, denen von Ledebur zugehörig, mit einer lutherischen Kapelle; Roldenhof, von Droste; Krebsburg, von Morsei; Ruhhof, von Schele; Langelage, von Oer; Schwege, von dem Bussch; Schweigerhof, von Bothmer; Strithorst, von dem Bussch; Tappenburg, von dem Bussch; Vinkenburg, von Horst; Wahlburg, von Stipp.

VI. Das Amt Witlage, enthält 3 lutherische Kirchspiele.

1. Das Kirchspiel Essen, von 5 Bauerschaften, welche aus 254 Häusern bestehen. In dem Kirchdorf Essen wird ein starker Flachsmarkt gehalten. Das Amthaus Witlage steht an der Hunte.

2. Das Kirchspiel Lintorf oder Lintrup, von 5 Bauerschaften, welche 237 Häuser haben.

3. Das Kirchspiel Barkhausen, von 4 Bauerschaften, welche aus 176 Häusern bestehen.

Die landtagsfähigen adelichen Güter, welche hier liegen, und ihre gegenwärtigen Besizer sind: Buddemühlen,

mühlen, Hünnefeld und Ippenburg, von dem Bussch; Kritenstenstein, von Grothaus; Wimmer, von Morsei.

VII. Das Amt Grönenberg, enthält:

1. Folgende 9 Kirchspiele, nämlich:

(1) Vier katholische, als:

1) Das Kirchspiel Gesmold.

2) Das Kirchspiel Wellingholthausen, von 8 Bauerschaften, hat 170 Häuser.

3) Das Kirchspiel Riemslohe, von 7 Bauerschaften, zu welchen 189 Häuser gehören.

4) Das Kirchspiel S. Annen Kapelle.

(2) Vier lutherische, als:

1) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 8 Bauerschaften, welche 175 Häuser begreifen.

2) Das Kirchspiel Hoiel.

3) Das Kirchspiel Buer, von 13 Bauerschaften, zu welchen 302 Häuser gehören.

4) Das Kirchspiel Oldendorf, von 5 Bauerschaften, welche aus 111 Häusern bestehen.

(3) Ein vermischtes, nämlich das Kirchspiel Melle. Dahin gehöret:

1) Der Fleken Melle, von 120 Häusern, woselbst eine katholische und lutherische Kirche ist. Er hat seinen eigenen Bürgermeister und Rath. 1730 brannte er ganz ab.

2) Zehen Bauerschaften, welche 175 Häuser begreifen.

2. Die hier belegenen landtagsfähigen adelichen Güter sind:

1) **Gesmold**, eine frei Herrlichkeit, welche aus dem obengenannten Dorf Gesmold, und dem dazu gehörigen freien Hagen besteht. B. Ernst August hat solche von den bischöfl. Tafelgütern den Freiherren von Hammerstein überlassen.

2) **Aburg**, von Nehem; **Bruche**, von Hammerstein; **Huntemühlen**, 2 adeliche Güter, eins besizen die von Spiegel, das andere die von Westphalen; **Laer**, von Nehem; **Obernkamp**, von Beesten; **Ostenwalde**, von Vinke; **Schmalage**, von Nehem; **Sundermühlen**, eben derselbe.

VIII. **Das Amt Rekenberg**, welches die Bischöfe zu Osnabrük von der ehemaligen Burggrafschaft Stromberg erhalten haben. Es liegt von den übrigen Aemtern abgesondert, und ist von Theilen der Grafschaften Lippe, Rietberg, Ravensberg und Teklenburg und des Bisthums Münster umgeben. Das Amt besteht aus der Stadt Wiedenbrük, der Wöstvogtei, welche 6 Bauerschaften von 199 Häusern begreift, und der Vogtei Langenberg von 9 Bauerschaften, zu welchen 191 Häuser gehören. Wir bemerken:

1. **Wiedenbrük**, eine kleine Stadt von 200 Häusern, welche an der Embs liegt, ihren eigenen Magistrat, eine Kollegiatkirche, ein Kapuziner- und ein Augustiner Nonnenkloster hat. Es sind hier auch 2 adeliche Höfe. Die Stadt hat noch in neuern Zeiten

Kupfer-

Kupfermünze schlagen lassen, aber, wie man sagt, nur aus besonderer Erlaubniß des Landesherrn.

2. Die katholischen Kirchspiele Langenberg und S. Vit.

3. Das Kirchspiel Güterslohe, welches den Grafen von Rheda gehört, eine katholische und eine lutherische Kirche hat. Von den 2 lutherischen Predigern wird der oberste von dem Kapitel zu Wiedenbrük gesezt; die Lutheraner aber stehen in Kirchensachen unter dem fürstl. Landkonsistorium zu Osnabrük.

4. Die landtagsfähigen adelichen Güter Neuenhaus und Aussel.

Das Fürstenthum Minden.

§. 1.

Ein guter Theil des Fürstenthums Minden, ist auf dem Plan von der Schlacht bey Minden oder zu Todenhausen zu sehen, welchen der damalige Hauptmann **Bauer** aufgenommen und A. A. Bek zu Braunschweig, in Kupfer gestochen hat. Es gränzet dieses Fürstenthum gegen Abend an das Bisthum Osnabrük, gegen Mitternacht an die Grafschaften Diepholz und Hoya, gegen Morgen an die Grafschaft Schauenburg, gegen Mittag an die Grafschaft Ravensberg. Der Umfang desselben beträgt beinahe 24 Meilen.

§. 2. Es hat grösstentheils einen guten Kornboden, und der Akerbau wird aufs gefliſſentlichste getrieben, daher es auch benachbarte Länder mit Getraide, und insonderheit mit weisen Weizen und Gerste versehen kann. Auf den Flachsbau leget man sich auch stark, und kann den Nachbarn Flachs überlassen. Die Wiesen und Weiden sind gut, und die Viehzucht ist erheblich. Man hat auch Holz, Torf, Steinkolen, ein wichtiges

Salz-

Salzwerk, welches sowol die kurbrandenburgische, als benachbarte Länder mit Salz versorget, und Fische. Die **Weser** durchströmet das Land, und befördert den Handel desselben.

§. 3. Es sind in demselben 2 unmittelbare Städte, 2 mittelbare, und ein Fleken, welche unter den Aemtern, in welchen sie liegen, stehen. 121 Dörfer und Bauerschaften, 46 adeliche Güter und Burgsize, und 1 Kommenthurei. Die drei Landstände sind: das Domkapitel zu Minden, die Prälaten und Ritterschaft und die Städte und Fleken. Es giebt auch in diesem Lande, so wie in andern Ländern des westphälischen Kreises, Eigenbehörige, welche von ihren Eigenthumsherren, im Fall des Ungehorsams und der Widersezlichkeit, bestrafet werden können. 1775 hat man in diesem Fürstenthum und in den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Teklenburg 164948 Menschen gezählet.

§. 4. Die Römischkatholischen haben nur in der Stadt Minden, und die Reformirten alle Vierteljahr auf dem Schloß zu Petershagen ihren Gottesdienst, alle andere Kirchen im Lande aber gehören den Lutheranern. Die Stadt Minden hat ihr eigenes geistliches Ministerium, die übrigen gottesdienstlichen Personen im Lande stehen unter der Aufsicht des Superintendenten, der zu Petershagen seinen Siz hat, und sind in 4 **Zirkel** oder **Kreise** vertheilt. Die Juden haben zu Minden und Lübbekke ihre Schulen.

§. 5. Die vornehmste Bemühung der Einwohner geht auf Akerbau, Viehzucht, Spinnen, Leinen- und Drellweberei; sie verfertigen auch einen halb leinenen, halb wollenen Zeuch. Es wird viel Garn ausgeführt, und die grobe Leinwand geht nach England und Spanien. Hiernächst wird auch die Braunahrung, Branntweinbrennerei, der Handel mit Getraide, Pferden und allerhand Vieh getrieben; und es sind auch Zuker- und Seifensiedereien vorhanden.

§. 6. Vor Alters gehörte dieses Land mit zu Engern. K. Karl der Grosse stiftete zu Minden ein Bisthum; das eigentliche Jahr solcher Stiftung aber ist nicht gewiß bekannt. Der erste Bischof wird Herumbert oder Herkumbert genennet. Man zählet bis auf den westphälischen Frieden 60 Bischöfe. B. Landowards hat im Jahr 961 von dem K. Otto I. die Regalien erhalten. Ludwig, der 39ste Bischof, hat 1332 bei dem Kaiser Ludwig die Regalien solchergestalt ausgewirket, daß er und seine Nachfolger ein freies Herzogthum in dem Stift Minden, und darinn ein Freigericht unter Königsbann, nach Vehmrecht, als in dem Lande Westphalen Recht ist, zu sezen, von röm. kaiserl. Majestät Macht haben, und befugt seyn sollte, Freistühle in dem Herzogthum anzulegen. 1648 in dem Osnabrükischen Friedensschluß, wurde das bisherige Hochstift Minden dem Kurhause Brandenburg, anstatt der abgetrettenen pommerschen Lande, als ein Fürstenthum zuerkannt. Kurfürst Friedrich Wilhelm, lies am 15ten Oktober

1649

1649 die Schlösser dieses Fürstenthums von seinen Bedienten in Besiz nehmen, und nahm 1650 am 12ten Febr. die Huldigung ein. 1757 nahmen es die Franzosen ein.

§. 7. Vermög eines kais. Dekrets vom 3ten Mai 1654 soll das Fürstenthum Minden auf dem Reichstage nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein ſizen, welchen Plaz es auch eingenommen, 1663 aber eine Umwechselung des Sizes und der Stimme mit Holstein-Glükstadt eingegangen hat. Das Fürstenthum ist zu einem Römermonat auf 10 zu Roß und 16 zu Fuß, oder zu 122 Rthlr. 16 Ggr. angesezt, über welchen hohen Anschlag es sich schon 1662 beschwerte. Zum Unterhalt des Kammergerichts soll es zu jedem Ziel 54 Rthlr. 12 kr. geben. Im westphälischen Kreise folget es der Ordnung nach auf das Bisthum Osnabrük.

§. 8. Ueber dieses Fürstenthum und die Grafschaft Ravensberg ist eine Regierung verordnet, welche auch mit Zuziehung der 2 Superintendenten dieser Provinzen, und des reformirten Hofpredigers zu Minden, das **Konsistorium** vorstellet; und eine **Kriegs- und Domainenkammer**. Die Regierung und die Kammer verwalten die Landeshoheitsachen gemeinschaftlich; die Regierung aber hat die Justizpflege gewissermassen allein, und zwar über die Ritterschaft in der ersten und über die übrigen in der zweiten Instanz, weil von den Magistraten der unmittelbaren Städte und von den Aemtern die Apellazion dahin gehen.

Sie

Sie versieht auch die Kirchen- peinlichen und Vormundssachen der unmittelbaren Unterthanen. Die Kriegs- und Domainenkammer versieht die Polizei-, Handlungs-, Manufaktur- und Kammersachen, sowol in Ansehung der königlichen, als aller andern öffentlichen Kassen, und besorget, daß sowol auf den königlichen Aemtern, als sonsten eine gute Haushaltung geführet werde. Bei derselben haben 2 Landräthe dieses Fürstenthums Siz. Aus beiden Kollegien ist ein **Gesundheitskollegium** angeordnet, welches bei entstehenden Seuchen über Menschen und Vieh das Nöthige vorkehrt. Es ist ferner ein Collegium medicum prouinciale verordnet, in welchem ein Mitglied der Kriegs- und Domainenkammer den Vorsiz führet, und welches dafür sorget, daß das Land mit geschikten Aerzten, Apothekern, Wundärzten und Hebammen versehen sey. Der **Schöppenstuhl** zu Minden, welcher mit geschikten Männern besezt ist, geht denjenigen, so es verlangen, mit seinen Gutachten an die Hand. In den beiden unmittelbaren Städten Minden und Lübbeke wird die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, auf dem Land aber von den Beamten verwaltet; doch wird sie auch von dem Domkapitel, dem Domprobst, dem Stift St. Marien, dem Stift Levern, den adelichen Häusern Hollwinkel, Bek, Uhlenburg, Eißbergen und der Kommenthurei Wietersheim auf gewisse Maase ausgeübet.

§. 9. **Das Erbmarschallamt des Fürstenthums Minden**, welches durch Friedrich Wilhelms

helms Erbherrn von Kanneberg Tode erlediget worden, hat der König 1764 desselben Enkeln, den Gebrüdern Leopold Wilhelm Ferdinand und Ernst Friedrich Wilhelm Alexander von Kahlden, für sich und ihre männliche Leibeserben, nebst allen davon abhangenden Rechten, Vorrechten und Einkünften dergestalt verliehen, daß der erste so lange er lebet, solches verwalten, und den Titel davon führen, nach dessen Tode aber seine ehelichen männlichen Nachkommen nach dem Recht der Erstgeburt, und dafern er ohne solche versterben sollte, sodenn solches auf den lezten und seine Nachkommen fallen und vererben solle.

§. 10. Man schäzete sonst die jährlichen landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Kammergütern dieses Fürstenthums und der Grafschaft Ravensberg auf 456000 Thaler, und die Einkünfte der Kriegskasse aus diesem Fürstenthum, und aus den Grafschaften Ravensberg, Teklenburg und Lingen, ungefähr auf drittehalb Tonnen Goldes Thaler. Jezt werden beide Artikel mehr betragen.

§. 11. Das Fürstenthum besteht:

I. Aus 2 unmittelbaren Städten. Diese sind:

1. **Minden**, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche an der Weser liegt, über welche hier eine steinerne Brüke gebauet worden, mit Wällen und Graben umgeben ist, 1500 Häuser und ungefähr eine halbe Meile im Umfang hat. Ihre bequeme Lage zur

Schif-

Schiffart und Handlung, der Zoll einer Anweisung wissen dieses, und zum Theil der Abstand und die Distanzen. Von dem Einwohnern, wie solche gegen einander sind, zum Exempel, Man findet hier die obern Stände, als Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft, Bauerschaft. Der Adel theilt sich in die ansässigen Gesinde und den benachbarten Adel, die Geistlichkeit in die Pfarrherren, theils Vorsteher, theils Vorsteher in specie, und zu Exempel, a. Superintendenten und s. Räthe, unter sich, und in Ansehung der Pfarrherren und den Bürgermeistern, den rathsch-katholischen Bürgermeister. Der Adel hat den Vorzug, die Geistlichkeit den Orden und Ansehung, ersterer, weilen es einen immerwährenden Landtag hat, und wie der Name sagt, ein Landmann, königlichen Ehrenadel und auf seinen Gütern die Jurisdiction ausübet. Die Geistlichkeit verwaltet die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit, und hat ihre Consistorien und Gerichtsbarkeit. Die Bürgerschaft hat ihre Gilden und Aemter, und hat ein und zu andern Orten ihre Gerichtsbarkeit, wie Lübbecke und Petershagen. Die Bauerschaft ist in 3. Theile, und Eimbeck in 4. Theile, und Eimbeck hat noch einen Theil, Leute zu Hausleuten, und Hausleute zu Bauren. Die Bürger in der Stadt Minden haben ihre Gilden und Aemter, und sind in 4

geschehen Ermordungen, so kam es zum Blutbade. Viele, Reiche und Arme, wurden ihrer Habe beraubt. Die Bürgermeister Johann Brouwer und Johann Hoffmann, die Rathsherren Johann Bellinghoff, Johann Hoffmann, Johann Bellinghoff, Johann Brouwer

gottesdienst in einer Kirche. Nachdem die weltlichen Güter
der Stifter und Klöster eingezogen waren, wurden die
Kirchen und Klöster selbst, mit Ausnahme der Dom-
kirche, der Stiftskirche, Johanniskirche und Kirche
zu Frille, welche Kirchen noch jetzt katholisch sind, und
der Kirche des Klosters Marienmünster, den Protestanten
zum Gottesdienste eingeräumt. Es ist auch eine katholische
Kirche in Minden, welche aber nur von Soldaten und
Gefangenen besucht wird. Die Protestanten, die in
Minden und in der Grafschaft vor einem Decennium
noch sehr selten waren, haben sich seitdem sehr vermehrt,
und sind jetzt in Minden und in der Grafschaft fast
gleich stark. Die Katholiken sind in Minden und
dem Amte Petershagen zahlreicher. Durch den letzten
Krieg ist die Religion

Anmerk. Unter den Gebäuden ist eine Merkwürdigkeit, die
Wasserkunst, zu bemerken. Sie ist 1736 angelegt worden, und
dient, um das Land der Stadt Minden mit Wasser zu versehen.
Sie hat 2 Räder, welche durch die Kraft des Wassers der Weser
getrieben werden, und 16 Pumpen, welche das Wasser in
die Höhe treiben, und in Röhren durch die Stadt leiten.

II. Aus 3 Aemtern.

1. **Das Amt Hausberge** ist das erste und
vornehmste. Mitten durch dasselbe fließt die
Werre, und es hat einen sehr fruchtbaren Boden.
Minden ist also von seinem vornehmsten Getreide-
boden durch die Weser und die westlich davon liegende
Gegend getrennt. Es ist daher in Minden oft
theures Getreide, wenn in dem Amte Hausberge
ein Überfluß, Orte 111 zu Minden, der durch
Einfuhr des Getreides aus andern Gegenden
den Überfluß einzuführen, welcher sonst aus dem
Amte Hausberge gebracht wird. Das Amt
hat 1 Stadt, 1 Flecken, 1 Kirchdorf, 1 Pfarrdorf, 1 Vorwerk, 1 Meierhof, 1 Kirchspiel, 1 Pfarrkirche, 1 Kirche, 1 Pfarrer

wird durch die Weser und einen hohen Berg, welcher auf der einen Seite der Weser gegen Osten **Tönnjesberg**, (Mons Antonii) jezt **Jakobsberg**, und gegen Westen auf der andern Seite der Weser **Wedenberg** (Mons Wedekindi) genennet wird, in 4. Theile und Vogteien abgetheilet. Wir bemerken:

1) **Hausberge**, welcher Ort 1722. Stadtrechte erhalten hat, da denn zu Besorgung der Polizeisachen ein Magistrat angeordnet worden. Daselbst sind das königliche Schloß und Amthaus, (ehedessen **Haus zum Berg**,) woselbst die Herren von Berge gewohnet haben, ein Gerichtshaus, eine königliche Brau- und Brandweinbrennerei, ein königliches Vorwerk und 3. Burgmannshöfe. Die Einwohner ernähren sich mit allerlei bürgerlichen Handthierungen, Akerbau und Viehzucht.

2) Die 4. Vogteien. Diese sind:

(1) **Die Vogtei zwischen Berg und Brug**, welche zwischen dem Wedenberg und einem weitläuftigen Bruch liegt. In derselben ist zu **Bölhorst**, ein 1662. entdektes vortrefliches Steinkolenbergwerk, welches von einer privilegirten Gewerkschaft betrieben wird. Die Vogtei enthält 7. Dörfer, welche zu Minden bei der Martinskirche, zu Bergkirchen und Hille eingepfarret sind. Der **Wedigenstein**, so ein Widekindisches Schloß gewesen seyn soll, ist nun ein Vorwerk des Domkapitels zu Minden. Ueber demselben, auf Spize des Berges, den man die **Margarethenklus** nennet, und der mit den gegenüberliegenden Jakobsberg dessen oben unter dem Namen Tönnjesberg gedacht ist, die sogenannte und wohlbekannte Porta westphaliæ macht, liegt die **Margarethen Kapelle**, in welcher die Katholiken zuweilen Gottesdienst und Wallfarten halten. Das adeliche Gut **Hadden-**

hausen ist ein Familiengut des gesamten adelichen Geschlechts von dem Bußch. Ehedessen wurde Haddenhausen für eine Vestung gehalten; und ist 1530. von den Bürgern der Stadt Minden belagert und erobert worden.

(2) Die Vogtei Gohfeld, welche ehedessen von dem durchfließenden Werrafluß Werra genennet worden, hat 16. Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer Gohfeld, bei welchem der Erbprinz von Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, 1759. den französischen Herzog von Brisak schlug, Löhne Eidinghausen, Volmerdingsen, Bergkirchen und Menninghüffen sind. In dem Kirchspiel Gohfeld ist zu Depenbruk das adeliche Gut Gohfeld, derer von Grapendorf, und in der Bauerschaft Mölbergen ein wichtiges Salzwerk. In dem Kirchspiel Eidinghausen ist in dem Kirchdorf das adeliche Gut Ovelgünne derer von Weissenfels. In dem Kirchspiel Menninghüffen ist das adeliche Gut Bek, von welchem eine abgetheilte herzoglich-holsteinische Linie von dem königlichen Hause den Namen hat, aber nun nebst den eben daselbst belegenen Gut Uhlenburg, dem adelichen Hause von Wulfen gehört, welches wegen dieser Güter mit den Gerichten versehen ist; und das Gut Schokenmühlen denen von Grapendorf zugehörig.

(3) Die Vogtei Uebernstieg, zu welcher man von dem Schloß Hausberge nur vermittelst eines schmalen Steigs am Berg bei der Weser gelangen kann. Sie enthält 13. Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer Lürkenbremen, Lerbke und Dankerssen sind. Hier liegt die Kommenthurei des Johanniter Ordens Wietersheim, zu welcher ein ziemlich weitläuftiges Vorwerk, und der sogenannte Priorathof zu Minden gehöret. Sie hat in den Bauerschaften Amminghausen, Wietersheim, Päpinghausen und Frille überall 75. Eigenbehörige, und über die zu Wietersheim und Päpinghausen, die Gerichtsbarkeit

keit in der ersten Instanz. Die gesamten Einkünfte der Kommenthurei betragen über 2200. Rthlr.

(4) Die **Vogtei Landwehre**, hat 10. Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer **Holzhausen**, **Holtrup**, **Veltheim** und **Eisbergen** sind. In dem Kirchspiel Holzhausen sind die adelichen Güter **Holzhausen**, derer von Grone; **Amorkamp** und **Schießholz** derer von Schellersheim. In dem Kirchspiel Eisbergen ist zu **Fülme** ein beträchtliches adeliches Gut derer von Schellersheim, welche über ihre Eigenbehörige die bürgerliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz haben. Es hat auch der König in dieser Vogtei ansehnliche Vorwerke.

2. **Das Amt Petershagen** liegt auch an der Weser und giebt dem vorigen an Fruchtbarkeit nichts nach, ist aber wegen seiner niedrigen Lage, den Ueberschwemmungen mehr unterworfen. Dahin gehört.

1) **Petershagen**, welcher Ort 1722. Stadtrechte erhalten, und dessen Magistrat zwar keine Gerichtsbarkeit hat, aber doch in gewissen Sachen erkennet. Er wird in die alte und neue Stadt eingetheilet. Auf dem alten Schloß haben ehemals die Bischöfe gewohnt, heutiges Tags aber bewohnet es der Amtmann, und es sind auch daselbst die Vorwerksgebäude, die Brauerei und Brantweinbrennerei. In der Kirche des Schlosses wird alle Vierteljahr von den Reformirten das Abendmahl und Gottesdienst gehalten. In der Stadt ist eine evangelisch-lutherische Kirche. Die Einwohner legen sich auf Akerbau, Viehzucht, Spinnen und Weben. Man findet hier 9. Burgmannshöfe. Dieser Ort hat anfänglich **Hockelve** geheißen, und ist zuerst von dem B. Gerhard II. zu einem Fleken unter den Namen Petershagen angelegt, auch mit guten Privilegien versehen worden, welche Bischof

Franz 1525. bestätiget hat. 1569. brannten hieselbst 160. Wohnhäuser ab.

Jenseits der Weser ist das landesherrschaftliche Vorwerk auf der **Koppel** belegen.

2) Die **Vogtey Windheim** von 12. Bauerschaften. Die Kirchspiele sind: **Windheim**, (woselbst ein Burgmannshof ist:) **Lahde** und **Avenstette**. Die Einwohner ernähren sich bloß vom Akerbau und Spinnen.

3) Die **Vogtei auf der Börde**, von 8. Dörfern. Die Kirchspiel sind **Harthum** und **Hille**. In dem ersten ist zu **Hahlen** ein Burgmannshof; in dem zweiten wird guter Torf gestochen; es enthält auch das adeliche freie Gut **Wiekriede**, dem adelichen Hause von dem Bußch zuständig, und zu **Sudhemmern** einen Burgmannshof. Die Einwohner der Vogtei legen sich vornehmlich auf Akerbau und Viehzucht; der gute Torf und die Nähe der Stadt Minden bringen ihm auch viele Vortheile. In dem Dorf **Hille** werden erhebliche Viehmärkte gehalten.

4) Die **Vogtei Hofmeister**, über welche ehedessen ein bischöflicher Hofmeister, der auf dem Schloß zu Petershagen wohnete, die Aufsicht hatte. Die Aeker dieser Vogtei sind zwar an sich gering, die Einwohner aber sehr fleisig, und bemühen sich, den Abgang durch Verfertigung eines halb leinen, halb wollenen Zeuches zu ersezen. Die Vogtei enthält 6. Dörfer, unter welchen das Dorf **Friedewalde** ist, welches allemal als ein besonderer Distrikt hat angesehen seyn wollen, weil es ehedem von dem Bischof und der Stadt Minden gemeinschaftlich besessen worden; daher die adelichen Güter **Himmelreich** und **Altenburg** entstanden sind, jenes ist nun ein königliches Vorwerk, dieses gehört den Herren von Bessel. Auch ist das Dorf **Todtenhausen** merkwürdig, weil 1759. in der Gegend desselben das französische Kregsheer von dem Heer der verbun-

de-

denen kur-braunschweigischen, heßischen, englischen und übrigen Truppen, in einer Hauptschlacht überwunden worden.

3. **Das Amt Reineberg** hat zwischen den Bischöfen zu Osnabrük und Minden oftmalige Streitigkeiten verursacht, ja die Grafen von Teklenburg haben darinn besondere Vorrechte haben wollen; daher es denn vielleicht geschehen seyn mag, daß die ehemaligen Bischöfe desselben ihren Besiz mit vielen Burgen und Rittersizen zu bevestigen gesucht haben, wie denn auch deren nirgends mehrere, als hier angetroffen werden. Durch das Amt erstrekt sich ein ziemlich hoher und fruchtbarer Berg, in welchem man nicht nur in neuern Zeiten, sondern auch schon im 12ten Jahrhundert, Silber zu finden geglaubt, und daher große Kosten verwendet hat. Das Amt enthält 6. Vogteien.

1) Die Vogtei Quernheim von 9. Dörfern, darunter die Kirchdörfer Quernheim, woselbst ein evangelisches adeliches Fräuleinstift von 12. Personen ist, und Lenningern sind. Dem adelichen freiweltlichen Stift zu Quernheim hat der König 1764. einen Orden zu tragen erlaubt, der in einem goldenen schwarz emaillirten in 8. Spizen ausgehenden Kreuz, in dessen 4. Mittelflekken goldene Stralen befindlich sind, an einem weisen Bande, besteht. Der jedesmalige Probst trägt es an einem blauen Bande um den Hals, die Aebtißin, Seniorin, und übrigen Kapitularinnen aber tragen das Band über der Schulter und eben dasselbige Kreuz gestikt auf der linken Seite des Kleides. Das adeliche Gut Obernfelde gehört denen von Korff. Die vornehmste Beschäftigung und Nahrung der Einwohner dieser Vogtei ist, daß sie feines Garn

spinnen, welches theils hier, theils in der Nachbarschaft verwebet wird.

2) Die Vogtei Gehlenbek, von 4. großen Dörfern, deren Kirche zu Gehlenbek ist. Die Einwohner suchen im Akerbau ihre Nahrung. Bei Gehlenbek ist das adeliche Stammhaus Grapenstein oder Kiwit derer von Grapendorf, und zu Isenstette sind die adelichen Güter Renkhausen, denen von Mensinger, und Benkhausen, denen von Münch zugehörig.

3) Die Vogtei Levern, von 4. Bauerschaften, die in die Kirche zu Levern gehören, woselbst eine evangelische adeliche Abtei für 9. Fräulein ist; deren Probst die Archdiakonal-Gerichtsbarkeit über die Vogtei Levern ausübet. Der König hat diesem Stift 1764. eben denselben Orden bewilligt, der vorhin bei dem Stift Quernheim beschrieben worden. Die Unterthanen dieser Vogtei ernähren sich von Leinweben, Akerbau und Viehzucht.

4) Die Vogtei Alswede, von 5. Dörfern, welche zu Alswede eingepfarrt sind, woselbst das adeliche Gut Ellerburg derer von Ripperda ist. Die Pfarre zu Alswede haben ehedessen Grafen von Teklenburg, als Patroni vergeben. Zu Hehme ist das adeliche Gut Hollwinkel, dessen Besizer von Gehlen, genannt Chalon, über die Dörfer Hehme und Laeshorst die Gerichtsbarkeit hat. Eben demselben gehört auch das Gut Hüffe in dem Dorf Laeshorst. Die Einwohner dieser Vogtei treiben Akerbau und Viehzucht.

5) Die Vogtei Schnathorst, von 5. Bauerschaften, welche die Kirchspiel Schnathorst und Hüllhorst ausmachen. In dem lezten ist das 1722. neu angelegte königliche Vorwerk Siek. Die Einwohner dieser Vogtei haben viel Holz, ernähren sich aber doch zum Theil vom Spinnen feinen Garns.

6) Die

6) Die Vogtei Blasheim, von 3. großen Dörfern, die das Kirchspiel Blasheim ausmachen. In dem Dorf dieses Namens sind die adelichen Güter Groß- und Klein-Eikel, denen von Voß zugehörig und in dem Dorf Stokhausen ist ein adeliches Gut derer von der Rek.

4. **Das Amt Rahden** vor Alters **Rhoden**, dessen Beamter auf dem Schloß und Amthause zu **Rahden** wohnet, woselbst auch die Brauerei und Branntweinbrennerei ist. Es liegt in einer Niedrigung, daher sich die Einwohner hauptsächlich von der Viehzucht ernähren, doch weben sie auch einen halb leinenen, halb wollenen Zeuch, und verfertigen hölzernes Geschirr, wofür sie Flachs eintauschen. Das Amt besteht aus 2. Vogteien.

1) Die Vogtei und das Kirchspiel Rhaden begreift 5. ansehnliche Dörfer. Hier ist die Gegend Hohenstein, woselbst noch Spuren von alten heidnischen Begräbnissen vorhanden sind.

2) Die Vogtei Stemmwederberg ist in alten Zeiten eine besondere Grafschaft gewesen, welche die Grafen von Schauenburg den Bischöfen von Minden verkaufet haben. Sie besteht aus 2. Kirchspielen.

(1) Wehdem, welches 3. Dörfer und einen Burgmannshof begreift.

(2) Dilingen, welches 3. Dörfer enthält. Zu Halden sind 2. adeliche Güter, eines gehört denen von der Horst, das andere denen von Steineker.

5. **Das Amt Schlüsselburg**, hat an einigen Orten einen schlechten Boden, obgleich die We-

Weser mitten durch dasselbe hinfließt. Es legen sich zwar alle Einwohner auf den Akerbau, zum Theil aber müssen sie sich durch Spinnen ernähren. Das Amt enthält:

1) **Den Fleken Schlüsselburg**, welcher auf gewisse Maase Stadtgerechtigkeit und besondere Vorsteher, die Bürgermeister genennet werden, hat. Es ist hier das königliche Schloß und Amthaus, nebst der Brauerei und Branntweinbrennerei; das rechte Vorwerk Hünerberg genannt aber liegt auf der andern Seite der Weser. Zu der hiesigen Kirche halten sich die sogenannte Vorburg und die Bauerschaft Rhoeden. Die Einwohner des Flekens ernähren sich blos vom Akerbau. Das Schloß ist zuerst 1335. vom B. Ludwig angeleget worden. 1617. brannten hier 140. Häuser ab; 1620. brannte der Fleken ganz und 1621. abermals zur Hälfte ab.

2) **Das Kirchspiel Heimsen**, dahin die Dörfer Heimsen und Ilvesen gehören; bei jenem ist das adeliche Gut Neuhof, der Familie Voigts zugehörig.

3) **Das Kirchspiel Buchholz**, dahin die Dörfer Buchholz und Großheerse gehören.

4) **Die Dörfer Doeren**, woselbst die Grafen von Wartensleben ein adelich Gut haben; Neuenknik, Ilserheide und Seelenfeld, welche alle zu Windheim im Amt Petershagen eingepfarret sind.

Das Fürstenthum Verden.

§. 1.

Das Fürstenthum Verden ersiehet man auf den Karten vom westphälischen und vom niedersächsischen Kreise, es ist aber auch auf den besondern Karten vom Herzogthum Bremen vorhanden, von welchen bei diesen Herzogthum das nöthige beigebracht werden soll.

§. 2. Gegen Morgen gränzet es an das Amt Winsen an der Luhe, und an die Amtsvogteien Soltau und Fallingbostel im Herzogthum Lüneburg; gegen Mittag an die Aemter Walsrode und Rethem eben dieses Herzogthums, wie auch an die Aller; gegen Abend an die Weser, das Gericht Achim und Amt Ottersberg im Herzogthum Bremen, und gegen Mitternacht an das Amt Harburg im Herzogthum Lüneburg. Man schäzet sowol die Länge, als Breite auf 6. Meilen.

§. 3. Es bestehet gröstentheils aus Heide- und Geestland, und aus Hölzungen; an der Weser und Aller aber ist gutes Marschland. Gedachte **Aller** bewässert fast den ganzen Theil, der südli-

chen, die **Weser** aber einen Theil der westlichen Gränze des Landes, und diese nimmt jene in der Gegend von Eissel, und der gegen über belegenen Dorfschaft Rizbergen auf. Die **Wümme**, welche auf der lüneburgischen Gränze entsteht, durchfließt das Herzogthum von Morgen gegen Abend, nimmt die hier entstehenden kleinen Flüsse **Fintau**, **Veerse**, **Wiedau** und **Rodau** auf, und tritt in das Herzogthum Bremen dießeits des Fleckens Ottersberg, woselbst sich die **Wiste** mit ihr vereiniget, welche zwischen den beiden Herzogthümern Bremen und Verden die Gränze macht.

§. 4. Die Landstände dieses Fürstenthums bestehen aus der Ritterschaft und der Stadt Verden. Die Herren von Behr als **Erbmarschalle und Kämmerer** dieses Fürstenthums verschreiben die Ritterschaft zu den Landtagen. Sowol der ritterschaftliche Landrath, als der von der Stadt Verden, erscheinen mit den bremischen Landständen auf ihrem Landtage zu Basdal, wenn daselbst Sachen zu überlegen sind, welche beide Länder und ihre gesamte Stände angehen.

§. 5. Das ganze Land ist der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Es hat mit dem Herzogthum Bremen einerlei Konsistorium und einerlei Generalsuperintendent, welcher ein wiewol abwesendes Mitglied des königlichen Konsistoriums und zugleich Oberprediger am Dom ist, und unter seiner Aufsicht die 12. Kirchspiele dieses Herzogthums hat.

§. 6.

§. 6. Verden ist ehedessen ein Bisthum gewesen, welches Kaiser Karl der Große im Jahr 786. gestiftet hat. Der bischöfliche Sitz ist vermuthlich zuerst zu Kovelde in der alten Mark, eine Meile von Salzwedel gewesen, von dannen aber nach Verden verleget worden. Der bischöfliche Kirchsprengel erstrekte sich über einen Theil des Erzbisthums Bremen, fast über das ganze Fürstenthum Lüneburg, die Grafschaften Lüchau und Dannenberg, und weit in die Mark Brandenburg hinein. Im westphälischen Frieden bekam es 1648. die Krone Schweden als ein Fürstenthum, da denn mit dem Amt Verden der General Lieutenant Patkul, und mit dem Amt Rottenburg der Graf von Königsmark beliehen worden. Als die Dänen 1712. in das Herzogthum Bremen fielen, besezten die braunschweigischen Völker das Fürstenthum Verden wegen der im bremischen wütenden Pest, und es wurde solches nebst einen Theil des Herzogthums Bremen in den gegen ihre weitere Ausdehnung gezogenen Postirungsdistrikt gezogen. 1715. wurde es nebst Bremen, vermöge des zu Wismar geschlossenen Bündnisses, von dem König in Dänemark an das kurbraunschweig-lüneburgische Haus abgetretten; und solche Abtrettung geschah auch 1719. von der Krone Schweden. 1757. besezten es die Franzosen.

§. 7. Im Reichsfürstenrath hat der König von Großbrittanien und Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzog zu Verden, auf

der weltlichen Bank nach dem Fürsten zu Halberstadt seinen Sitz; und auf den westphälischen Kreistagen wird Verden zwischen Minden und Korvei aufgerufen. Der Reichsanschlag ist 5. zu Roß und 15. zu Fuß, oder monatlich 120. fl. und zum Kammergericht zu jedem Ziel 81 Rthlr. 14½. kr.

§. 8. Es hat dieses Land mit dem Herzogthum Bremen einerlei Regierung, Justizkanzlei und Hofgericht, in welchem lezten sowol von der Ritterschaft dieses Fürstenthums, als von der Stadt Verden ein Assessor sitzt, welcher bei entstehender Vakanz von dem Stande dessen Präsentirter abgegangen, dem Könige präsentirt und, wenn er das nöthige geleistet hat, bestätiget wird. Zu der monatlichen Kontribuzions-Summe, welche beide Herzogthümer erlegen, giebt das Fürstenthum Verden seinen gewissen Theil.

§. 9. In diesem Lande ist

1. Die Stadt **Verden**, in alten Urkunden Phardum und Fardium, welche an der Aller liegt, die hier in zwei Armen fließt, von welchen der kleinere nahe bei der Stadt ist, und jezt von den die Aller auf- und abgehenden Schiffen allein befahren wird. Sie ist um das Jahr 1210 mit einer Mauer umgeben, und nachmals in die alte und Süder-Stadt abgetheilt worden, deren jede ihren eigenen Magistrat gehabt hat; 1667. aber ist dieser Unterschied völlig aufgehoben, und beide Theile sind zu einem Körper unter einen Magistrat vereiniget worden. In der Stadt sind 4. Kirchen, nämlich die Domkirche, deren Oberprediger Superintendent des Fürstenthums ist; die Andreas-

kir-

kirche, welche nahe an der vorigen liegt; die S. Nikolai-Kirche, welche ein Filial von der Domkirche ist, und darinn nur Frühpredigten geschehen, und die Johanneskirche, es ist hier auch eine lateinische Schule.

II. **Das Amt Verden.** Das Amthaus ist in der Stadt Verden, woselbst auch die Beamten wohnen, der Amtmann versiehet auch die Angelegenheiten der Struktur von dem ehemaligen Domkapitel. Eine kleine halbe Stunde von der Stadt, am Fuß eines Sandbergs, entspringt ein Gesundbrunnen und fließet von Süden gegen Norden, bei der Uhlenmühle. Der Geschmak des Wassers ist dem Pyrmonter Sauerwasser ähnlich, enthält einen Mineralgeist, ein Mittelsalz, ein alkalisches Salz, feine Erde und Eisentheile, welche lezte die Okererde anzeiget. Das Amt begreift

1. Den Fleken **Langwedel**, welcher vor Zeiten seinen eigenen Richter gehabt hat, jezt aber dem Amt Verden untergeben ist. Er ist zu Daverden im Herzogthum Bremen eingepfarrt und hat einen Adelichen Hof.

2. **Das Kirchspiel Walle** ist zwar ein besonderes Kirchspiel, hat aber keine eigene Kirche, sondern ist in die Domkirche zu Verden eingepfarrt. Es bestehet aus 19. Dörfern, unter welchen zu bemerken sind

1) **Walle**, wovon das Kirchspiel den Namen hat, es wird jährlich zweimal Gottesdienst daselbst gehalten.

2) **Daulsen**, aus welchem der berüchtigte Seeräuber Götke Michaelis gebürtig gewesen, welcher 1402. mit seinen Gehülfen zu Hamburg hingerichtet worden.

3) **Eissel**, welches in **Groß-** und **Klein-Eissel** abgetheilet wird. In dem lezten ist ein adelicher Hof. Hier fließet die Aller in die Weser.

4) **Borstel**, **Volkersen**, **Scharnhorst** und **Holthum**.

3. Das **Kirchspiel Armsen** hat auch keine besondere Kirche, sondern ist zu St. Andreas in der Stadt Verden eingepfarret. Es bestehet aus 6. Dörfern, von dem Dorf **Armsen** hat es den Namen und zu **Eizen** ist ein adelicher Hof.

4. Das **Kirchspiel Lintelohe** oder **Linteln**, dahin 23. Dörfer und Höfe gehören. Das Kirchdorf wird **Groß-Linteln** genennet.

5. Das **Kirchspiel Wittelohe**, dahin die Dörfer **Wittelohe**, **Ottersen** und **Stemmern**, und der Hof **Graffel** gehören die beiden ersten Dörfer und der Hof Graffel gehören jezt an das königliche **Strukturgericht** des vormaligen Doms zu Verden, und es haben vor Zeiten die Domherren daselbst die Gerichtsbarkeit versehen.

III. **Das Amt** oder **die Herrschaft Rotenburg** macht den grösten Theil des Fürstenthums aus und bestehet

1. Aus dem Fleken **Rotenburg** nebst den 4. sogenannten Wasserdörfern, **Worth**, **Hemsbunde**, **Hastedt** und **Hassel**. Man bemerke:

1) **Rotenburg**, einen Fleken an der Wümme, in welche hier die in dem Mühlenteiche vereinigten kleinen Flüsse Roda und Widau fließen. Hieselbst ist das Amthaus und es wohnen hier alle Beamten. Das veste Schloß, oder Haus, so ehedessen hieselbst gewesen war in der Geschichte des Landes berühmt. An

sei-

seinem Ort steht jezt die Amtstube. Den hiesigen Paß bevestigten die Hannoveraner und Franzosen 1757. er wurde aber 1758. von den lezten den ersten mit Gewalt abgenommen. 1769. erlitte der Fleken eine große Feuersbrunst.

2) Luhne, ein landesherrschaftliches Vorwerk.

2. Aus der Amtsvogtei Ahausen von 6. Dörfer.

1) Ahausen, ist das Kirchdorf.

2) In dem Dorf Stelle ist ein adelicher Hof.

3. Aus der Amtsvogtei Kirchwalsede von 6. Dörfern.

Kirchwaldsede, ist das Kirchdorf, woselbst des Amtsvogts Wohnung ist.

4. Aus der Amtsvogtei Visselhövede von 30. Dörfern und Höfen. Wir bemerken:

1) Visselhövede, woselbst die Pfarrkirche dieses Kirchspiels ist, hat ehedessen einen Graben und Thor gehabt, und von B. Johann 1450. Weichbildsgerechtigkeit, und einige Freiheiten gleich den Bürgern zu Rotenburg erhalten, welche von den Bischöfen Berthold 1493. Kristopher 1530. und Eberhard bestätiget worden. 1680. und 1703. ist dieser Ort durch Feuersbrünste verwüstet worden. Es ist hier ein sattelfreier Hof.

2) Wittorf, ein großes Dorf, woselbst eine Filialkirche ist.

3) Buchholz, woselbst ein adelicher Hof ist.

5. Aus der Amtsvogtei Schneverdingen, welche ein Kirchspiel ausmachet; worinnen

1) Schneverdingen, das Kirchdorf, woselbst das Amtsvogtei-Haus und ein sattelfreier Hof ist.

2) Jintel, ein großes Dorf, mit einer Kapelle. Hier wird 14. Tage nach Michaelis ein Jahrmarkt gehalten.

3) Zwei

3) Zwei und vierzig Dörfer und Höfe.

6. Aus der Amtsvogtei Neuenkirchen. Dahin gehöret

1) Das Kirchspiel Neuenkirchen, welches aus dem Kirchdorf gleiches Namens und 15. andern Dörfern und Höfen bestehet.

2) Das Kirchspiel Wolterding, welches in dem Dorf gleiches Namens besteht.

7. Aus der Amtsvogtei Scheessel. Dahin gehört

1) Das Kirchspiel Scheessel von 38. Dörfern und Höfen.

(1) Scheessel oder Scheesel, das Kirchdorf, woselbst 2. Jahrmärkte gehalten werden.

(2) Hof Varel, ein landesherrschaftliches Vorwerk.

(3) Veerse, ein adelicher Hof.

2) Das Kirchspiel Brokel, von 7. Dörfern und Höfen.

(1) Brokel, das Kirchdorf hat einen adelichen Hof.

(2) Trochel, ein adelicher Hof.

(3) Botel, ein großes Dorf mit einem adelichen Hof.

8. Aus der Amtsvogtei Sottrum.

1) Sottrum, ein Kirchdorf, woselbst das Amtsvogteihaus ist.

2) Eilf Dörfer und Höfe.

Ende des vierten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google